This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 156 261

42
20.2

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Oct. 16, 1900.

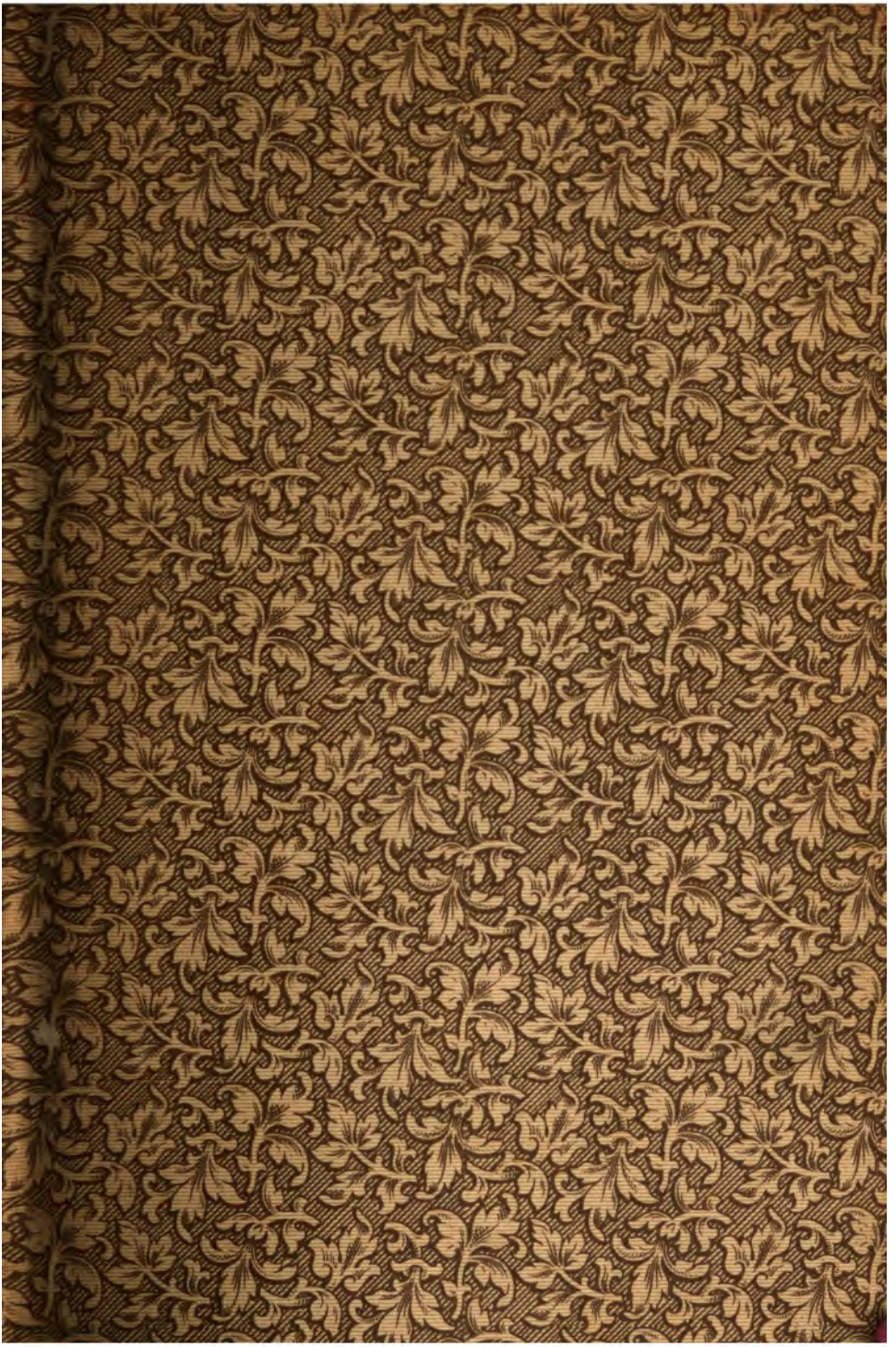

3705

Lehrbuch

des

Völkerrechts.

Von

Dr. Alphons Rivier,

weil. Professor der Rechte in Brüssel, Generalkonsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Belgien und beim Kongostaate.

Zweite, verbesserte Auflage.

8°

Stuttgart.

Verlag von Ferdinand Enke.

1899.

Alle Rechte vorbehalten.

Rec. Oct. 16, 1900.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Vorbemerkung.

Am 21. Juli 1898 endete unerwartet und ſchnell das an Arbeit und wiſſenſchaftlichem Erfolg reiche Leben des Verfaſſers des vorliegenden Lehrbuchs. Das Manuſkript zur zweiten Auflage fand ſich bereits druckfertig vor. Wenn alſo im Jahre 1899 das Erſcheinen dieſer zweiten Auflage notwendig wurde, konnte es ſich nur noch darum handeln, Notizen über neueſte Litteratur und neueſte Ereigniſſe einzufügen und kleine Verſehen, ſowie Unebenheiten des Stils, die dem Verfaſſer offenbar entgangen waren, zu verbeſſern; im übrigen mußte das Werk die Geſtalt bewahren, die der Verfaſſer ſelbſt ihm für dieſe zweite Auflage hatte geben wollen, und zwar um ſo mehr, als die große Sorgfalt, mit der der Verfaſſer zu arbeiten gewohnt war, auch dieſer zweiten Auflage ſchon zu gute gekommen war und ſie als dem gegenwärtigen Stande der Wiſſenſchaft entſprechend erſcheinen ließ. In dieſer Weiſe iſt die letzte Durchſicht von Prof. v. Bar, der, ebenſo wie der Herausgeber, in dem Verfaſſer einen langjährigen Freund betrauert, beſorgt worden.

Inhaltsverzeichnis.

Erstes Buch.

Allgemeines und Einleitendes.

Seite

§ 1. **Begriff, Benennung und Wesen des Völkerrechts** 1

I. Definition und Benennung des Völkerrechts. — II. Die völkerrechtliche Gemeinschaft, das gemeinsame Rechtsbewußtsein und das Geltungsgebiet des Völkerrechts. — III. Die Positivität des Völkerrechts. — IV. Die Comitas gentium.

§ 2. **Die Quellen des Völkerrechts** 9

I. Offenbarung und Ursprung des gemeinsamen Rechtsbewußtseins. Das natürliche und philosophische Völkerrecht. — II. Die Gewohnheit. — III. Die Staatsverträge. — IV. Kodifikation des Völkerrechts.

§ 3. **Uebersicht der Geschichte des Völkerrechts** 16

I. Das Altertum. — II. Das Mittelalter. — III. Das Zeitalter der Reformation bis zum Westfälischen Frieden. — IV. Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß. — V. Von den Wiener Verträgen bis zur Gegenwart.

§ 4. **Das Völkerrecht als Wissenschaft. Uebersicht der Geschichte der Völkerrechtswissenschaft** 43

I. Aufgabe und Charakter der Völkerrechtswissenschaft. — II. Die geschichtliche Entwickelung der Völkerrechtswissenschaft im Allgemeinen. — III. Völkerrechtliche Litteratur vor Grotius. — IV. Grotius. — V. Zouch und die Engländer des 17. und 18. Jahrhunderts. — VI. Pufendorf und Thomasius. Das Völkerrecht als ein Stück des Naturrechts. — VII. Widerstand gegen die Pufendorfsche Richtung. Rachel, Textor. — VIII. Die Grotianische Ueberlieferung. Erneuerung der Völkerrechtslehre durch Wolff. — IX. Die positive Völkerrechtswissenschaft im 18. Jahrhundert. Bynkershoek, Moser, Martens. — X. Die Philosophen seit Kant. — XI. Das 19. Jahrhundert. Philosophischer und eklektischer Positivismus. — XII. Monographische Behandlung des Völkerrechts.

Seite

§ 5. Die verwandten und die Hülfsdisziplinen, und die Hülfsmittel der Völkerrechtswissenschaft 74

I. Ueberhaupt. — II. Die Geschichte. Geschichte der Verträge, Sammlungen von Verträgen. — III. Das Staatsrecht.

§ 6. Systematik des Völkerrechts und Plan des vorliegenden Lehrbuchs 80

I. Systematik des Völkerrechts. — II. Plan des Lehrbuchs.

Zweites Buch.

Die Staaten.

§ 7. Die souveränen Staaten 88

I. Der souveräne Staat als Subjekt des Völkerrechts. — II. Entstehung des souveränen Staates. — III. Anerkennung neuer Staaten. Garantie. — IV. Innere Umgestaltung und Territorialveränderungen der Staaten. — V. Untergang des souveränen Staates. — VI. Staatensuccession. — VII. Einheitsstaat und Gesamtstaat. — Anhang: Jetzige souveräne Staaten.

§ 8. Suzeränetät und Halbsouveränetät. Schützende und Schutzstaaten 103

I. Halbsouveränetät. — II. Protektorat als Suzeränetät und als Gebietserwerb. — III. Schutzverhältnis oder Protektorat, im eigentlichen Sinne.

§ 9. Personal- und Realunion 109

I. Personalunion. — II. Realunion.

§ 10. Staatenbund und Bundesstaat 112

I. Im Allgemeinen. — II. Der Staatenbund. — III. Der Bundesstaat. IV. Das Deutsche Reich insbesondere.

§ 11. Vertragsmäßig und dauernd neutralisierte Staaten . . . 119

§ 12. Völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhles 122

I. Allgemeines und Geschichtliches. — II. Das Garantiegesetz vom 13. Mai 1871.

§ 13. Gleichheit und Ungleichheit der Staaten 124

I. Bedeutung des Gleichheitsprinzips. Die Großmächte. — II. Ehren- und Rangverschiedenheiten. — III. Das Alternat. Das Staats- und Seezeremoniell.

Drittes Buch.

Das Land- und Wassergebiet der Staaten, die internationalen Flüsse, Seen und Kanäle, und das offene Meer.

Kapitel I.

Das Land- und Wassergebiet der Staaten.

Seite

§ 14. Begriff und Bestandteile des Staatsgebiets 129

I. Begriff des Staatsgebiets. — II. Bestandteile des Staatsgebiets. — III. Das Flußgebiet insbesondere. — IV. Andere Gebietsgewässer. Küstenmeer, Binnenmeere und -Seen, Meerbusen, Meerengen. — V. Kolonien und Dependenzen. — VI. Kondominat. — VII. Neutralisierte Gebietsteile.

§ 15. Die Staatsgrenzen 141

§ 16. Gebietserwerb und Gebietsverlust 145

I. Im Allgemeinen. Natürliche Erwerbsart: Accession. Juristische, originäre, abgeleitete Erwerbsarten. — II. Erwerb durch Okkupation. — III. Erwerb infolge von Abtretung. Plebiszit, Optionsrecht und Auswanderungsrecht. — IV. Gebietsverlust.

Kapitel II.

Die internationalen Flüsse, Seen und Kanäle.

§ 17. 155

I. Die internationalen Flüsse. Allgemeines und Geschichtliches. — II. Das geltende Recht der internationalen Flußschiffahrt. — III. Die internationalen Seen. — IV. Die internationalen Kanäle, Panama und Suez.

Kapitel III.

Das offene Meer.

§ 18. Freiheit des Meeres 166

§ 19. Rechtsverhältnisse auf hoher See 169

I. Folgen der Freiheit und vertragsmäßige Rechtsverhältnisse. — II. Seeraub.

Viertes Buch.

Die Grundrechte der Staaten und deren wechselseitige Einschränkungen infolge der internationalen Gemeinschaft.

Kapitel I.

Die Grundrechte und deren Einschränkungen im Allgemeinen.

Seite

§ 20. 174

I. Die Grundrechte: Recht der Selbsterhaltung, Recht auf Achtung, Recht der Unabhängigkeit oder Selbständigkeit, Recht auf Verkehr. — II. Das Recht auf Achtung. — III. Das Recht auf Verkehr.

Kapitel II.

Das Selbsterhaltungsrecht der Staaten.

§ 21. 180

I. Inhalt des Selbsterhaltungsrechts. Dessen Beziehung auf Land und Leute. Vergrößerung und Wachstum. — II. Notstand.

Kapitel III.

Das Recht der Staaten auf Unabhängigkeit.

§ 22. Vom Rechte auf Unabhängigkeit überhaupt und von dessen Einschränkungen 185

§ 23. Die Unabhängigkeit in Bezug auf Verfassung und Gesetzgebung 187

I. Im Allgemeinen. — II. Titulatur und Insignien der Staaten und ihrer Oberhäupter.

§ 24. Die Unabhängigkeit in Bezug auf das Gebiet. Gebiets- oder Territorialrecht 190

I. Im Allgemeinen. Nachbarrechte. — II. Die Staatsdienstbarkeiten.

§ 25. Die Unabhängigkeit in Bezug auf die Bevölkerung . . . 194

I. Bestimmung der Staatsangehörigkeit. — II. Behandlung der Ausländer. Das Abweisungs- und Zurückweisungsrecht. — III. Ausweisungsrecht und Asylrecht. Internierung.

§ 26. Die Unabhängigkeit in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten, die Kriegführung und das Heerwesen 199

I. Die auswärtigen Angelegenheiten. — II. Kriegführung und Heerwesen.

§ 27. Die Unabhängigkeit in Bezug auf die religiösen und geistigen Verhältnisse 201

I. Religion. — II. Wissenschaft, Litteratur und Kunst.

§ 28. Die Unabhängigkeit in Bezug auf Justizverwaltung . . . 205

1. Allgemeines. Das internationale Privat- und Strafrecht. — II. Exterritorialität. — III. Internationale Rechtshülfe. — IV. Die Ziviljustiz. — V. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit. — VI. Die Strafgerichtsbarkeit. Auslieferung.

Seite

§ 29. Die Unabhängigkeit in Bezug auf die Pflege der materiellen Interessen 227

I. Die öffentliche Gesundheitspflege. — II. Die Landwirtschaft. — III. Die Technik und das Gewerbe- und Arbeiterwesen. — IV. Maß und Gewicht. — V. Die Finanzverwaltung überhaupt. Das Steuer- und Zollwesen. — VI. Das Münzwesen. — VII. Handel und Schiffahrt. Sklavenhandel. Handels- und Schiffahrtsverträge.

§ 30. Die Unabhängigkeit in Bezug auf Verkehrsmittel. Post, Telegraph und Telephon, Eisenbahnverkehr 237

I. Ueberhaupt. Das Recht des unschädlichen Durchzugs. — II. Der Postverkehr. — III. Telegraph und Telephon. — IV. Der Eisenbahnverkehr.

§ 31. Interventionsfälle 243

I. Im Allgemeinen. Intervention eines einzelnen Staates. — II. Kollektivintervention. — III. Die sogenannte Monroedoktrin.

Fünftes Buch.

Die Vertretung der Staaten nach außen und die Formen des Verkehrs unter den Staaten.

Kapitel 1.

Die Organe und Vertreter der Staaten in den auswärtigen Beziehungen.

§ 32. Allgemeines 249

Erste Abteilung.

Das Staatshaupt und das auswärtige Amt.

§ 33. Das Staatshaupt 250

I. Das Staatshaupt in monarchischen Staaten. — II. Das höchste Staatsorgan in Republiken.

§ 34. Das Auswärtige Amt 256

Zweite Abteilung.

Die diplomatischen Agenten.

§ 35. Das Gesandtschaftsrecht, die Arten und Klassen der diplomatischen Agenten und deren Personal 257

I. Geschichtliches und Terminologisches. Das Gesandtschaftsrecht im objektiven Sinne. — II. Das aktive und das passive Gesandtschaftsrecht und dessen Ausübung. — III. Arten, Klassen und Rang der diplomatischen Agenten. Der diplomatische Körper. — IV. Befähigung und Genehmigung der diplomatischen Agenten. — V. Das Gesandtschaftspersonal. — VI. Die Kuriere.

Seite

§ 36. Bestellung des diplomatischen Agenten und Beglaubigung seines offiziellen Charakters 271

I. Das Kreditiv und andere dem Agenten mitgegebene Schriftstücke. — II. Notifikation der Ankunft des diplomatischen Agenten, Ueberreichung des Kreditives und Amtsantritt.

§ 37. Verpflichtungen und Amtsobliegenheiten der diplomatischen Agenten 274

I. Dem Absendestaat gegenüber. — II. Pflichten gegenüber dem Empfangstaate.

§ 38. Rechte und Privilegien der diplomatischen Agenten . . . 277

I. Im Ganzen. Unverletzbarkeit und Exterritorialität. — II. Exemption von der Zeugnispflicht in Prozessen. — III. Exemption von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangstaates. — IV. Exemption von der Zivilgerichtsbarkeit des Empfangstaates. — V. Exemption von der Polizeigerichtsbarkeit. — VI. Lokalimmunität. — VII. Abgabenfreiheit. — VIII. Jurisdiktion des diplomatischen Agenten. — IX. Kultusfreiheit, Kapellenrecht. — X. Zeremoniell.

§ 39. Verhältnis der diplomatischen Agenten zu dritten Staaten . 287

§ 40. Unterbrechung und Ende der Sendung 289

I. Unterbrechung der diplomatischen Beziehungen. — II. Abbruch der diplomatischen Beziehungen. — III. Sonstige Beendigungsgründe der Mission.

Dritte Abteilung.

Die Konsuln.

§ 41. Allgemeines 292

I. Wesen des Konsularamts. — II. Quellen des Konsularrechts. — III. Arten und Klassen der Konsuln. — IV. Anfang und Ende der konsularischen Amtsthätigkeit.

§ 42. Pflichten und Rechte der Konsuln überhaupt und besonders in den christlichen Staaten 299

I. Amtspflichten der Konsuln. — II. Rechte der Konsuln.

§ 43. Die Konsuln in nicht-christlichen Staaten 303

Vierte Abteilung.

Agenten, Kommissäre, internationale Kommissionen und Aemter.

§ 44. 309

I. Agenten. — II. Kommissäre. — III. Internationale Kommissionen und Aemter.

Kapitel II.

Die Formen des Verkehrs unter den Staaten.

§ 45. Verhandlungen unter den Staaten 312

I. Im Allgemeinen. — II. Konferenzen und Kongresse.

Seite

§ 46. Sprache und Stil der diplomatischen Verhandlungen und Mitteilungen 315

I. Die diplomatische Sprache. — II. Protokoll, diplomatischer Stil und diplomatische Schriften.

Sechstes Buch.

Die Staatsverträge.

§ 47. Begriff des Staatsvertrags. Vertragsverbindlichkeiten zwischen Staaten und Verbindlichkeiten ohne Vertrag 320

I. Staatsvertrag und Staatsverbindlichkeit. — II. Staatsverbindlichkeiten ohne Vertrag.

§ 48. Erfordernisse der Gültigkeit der Staatsverträge 324

I. Die Kontrahenten. — II. Die Vertreter der Staaten behufs des Vertragschlusses. Sponsionen. — III. Die Willensübereinstimmung beim Vertragschlusse. — IV. Der Gegenstand des Vertrags. — V. Die Form der Staatsverträge.

§ 49. Ratifikation und Publikation der Staatsverträge 332

I. Ratifikation. — II. Austausch der Ratifikationen. — III. Publikation der Staatsverträge.

§ 50. Beteiligung dritter Staaten an Staatsverträgen 337

§ 51. Sicherung der Staatsverträge 338

I. Ueberhaupt. — II. Garantie und Garantieverträge.

§ 52. Die verschiedenen Arten der Staatsverträge 342

I. Ueberhaupt. — II. Dispositivverträge, Gesellschaftsverträge. Politische Verträge, Verkehrsverträge.

§ 53. Allgemeine Wirkung und Auslegung der Staatsverträge . . 346

I. Wirkung. — II. Auslegung der Staatsverträge.

§ 54. Erlöschen der bindenden Kraft des Staatsvertrags 349

I. Aufhebung durch gemeinsamen Willen. — II. Aufhebung infolge einseitigen Willens. — III. Andere Aufhebungsarten.

§ 55. Erneuerung, Bestätigung und Wiederherstellung der Staatsverträge 355

I. Erneuerung (Verlängerung). — II. Bestätigung und Wiederherstellung.

Siebentes Buch.

Die Streitigkeiten der Staaten und deren Erledigung.

§ 56. Vorbemerkungen 357

Kapitel I.

Gütliche Mittel, die Streitigkeiten der Staaten beizulegen.

Seite

§ 57. Intervention dritter Staaten 363

I. Ueberhaupt. — II. Die Leistung guter Dienste. — III. Die Vermittelung.

§ 58. Schiedsspruch 366

I. Schiedsvertrag und kompromissarische Klausel. — II. Der Vertrag mit dem Schiedsrichter (Receptum arbitri). — III. Verfahren und Spruch. — IV. Erlöschen des Schiedsvertrags und des Receptum arbitri. — Einige bedeutende Schiedsspruchfälle neuerer Zeit.

Kapitel II.

Selbsthülfe ohne Krieg.

§ 59. 372

I. Retorsion. — II. Repressalien. — III. Blokade im Frieden.

Kapitel III.

Der Krieg.

Erste Abteilung.

Krieg und Kriegsrecht.

§ 60. Allgemeines 377

I. Begriff und Arten des Krieges. — II. Kriegsrecht im subjektiven Sinn (Jus belli, facultas bellandi, droit de guerre). — III. Die Kriegführenden. Haupt- und Nebenparteien, Verbündete. — IV. Das Kriegsfeld (Kriegsschauplatz). — V. Kriegsursache und Kriegsziel.

§ 61. Anfang des Krieges 385

I. Kriegserklärung und Kriegsverkündung. — II. Vorgängige Maßregeln. — III. Wirkungen des Kriegsanfangs. — IV. Beginn der Feindseligkeiten.

§ 62. Kriegsrecht (Jus belli) im objektiven Sinn (Lois de la guerre) 392

I. Kriegsrecht und Kriegsräson. — II. Die Kriegsmacht. Die Kaper. — III. Erlaubte und unerlaubte Mittel, den Feind zu schädigen. — IV. Die Verwundeten und Kranken. Die Geböteten (Genfer Konvention S. 402). — V. Die Kriegsgefangenen. — VI. Die Parlamentäre. — VII. Die Militärkuriere. — VIII. Führer, Boten, Kundschafter, Spione. — IX. Beschießung und Belagerung. — X. Blokade. — XI. Repressalien im Kriege.

§ 63. Die Besetzung des feindlichen Gebietes 413

I. Wesen der Besetzung feindlichen Gebietes. — II. Rechte und Pflichten der besetzenden Macht. — III. Wirkungen der Besetzung in Bezug auf das Staatseigentum, auf Eisenbahnen, Telegraphen u. dgl. — IV. Aufhören der Besetzung. Postliminium.

Seite

§ 64. Das Privateigentum im Landkriege 422
I. Ueberhaupt. — II. Requisitionen und Kontributionen. — III. Das Recht der Angarie.

§ 65. Das Privateigentum im Seekriege 426
I. Das Prinzip der Verletzbarkeit des Privateigentums im Seekriege. Das Prisenrecht. — II. Ausnahmen vom Prinzipe der Verletzbarkeit. — III. Das Appropriationsrecht. Anhaltung, Besichtigung oder Visitation, Aufbringung, Wiedernahme, Prisengericht und Prisenverfahren.

§ 66. Verträge unter Kriegführenden 433
I. Ueberhaupt. — II. Waffenruhe und Waffenstillstand.

Zweite Abteilung.

Die Neutralität.

§ 67. Begriff und Wesen der Neutralität. Pflichten und Rechte der Neutralen 437
I. Begriff der Neutralität. — II. Arten der Neutralität. — III. Allgemeine Regeln über Rechte und Pflichten der Neutralen. — IV. Anwendung auf das Gebiet des neutralen Staates. — V. Einzelne andere Anwendungsfälle.

§ 68. Der neutrale Handel, insbesondere der Seehandel 449
I. Das Prinzip der Freiheit und dessen Einschränkungen. — II. Kriegskontrebande. — III. Visitation des neutralen Schiffes. Convoi. Durchsuchung, Aufbringung, Konfiskation. — IV. Feindliches Gut unter neutraler Flagge. — V. Neutrales Gut unter Feindesflagge. — VI. Blokadebruch.

Dritte Abteilung.

Die Beendigung des Krieges.

§ 69. Beendigung des Krieges ohne Friedensschluß 458
I. Aufhören der Feindseligkeiten. — II. Unterwerfung.

§ 70. Der Friedensschluß 463
I. Im Allgemeinen. — II. Form und Inhalt des Friedensvertrags. — III. Wirkungen des Friedensschlusses.

Abkürzungen.

Die meiſten Abkürzungen bedürfen keiner Erklärung. R. D. I. iſt die Revue de droit international et de législation comparée, die ſeit 1869 erſcheint; R. D. I. P. die ſeit 1894 in Paris erſcheinende Revue générale de droit international public. A. D. I. iſt das Jahrbuch des Inſtituts für Völkerrecht, Annuaire de l'Institut de droit international, deſſen 17. Band 1898 erſchienen iſt. J. D. I. P. iſt das Pariſer Journal du droit international privé. Mit Rechtslexikon oder R.L. iſt Holtzendorffs Rechtslexikon gemeint; Handbuch iſt Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts. Mit Hefftter iſt citiert die achte, von Geffcken beſorgte Auflage des Europäiſchen Völkerrechts; mit Bluntſchli die dritte Auflage des Modernen Völkerrechts als Rechtsbuch; mit Bulmerincq und Ullmann das Völkerrecht (erſte und zweite Auflage) in Marquardſens Handbuch des öffentlichen Rechts; mit Hartmann und mit Gareis die von dieſen Rechtsgelehrten verfaßten Inſtitutionen. Liszt bezeichnet das 1898 erſchienene Völkerrecht von Prof. Fr. v. Liszt. Martens bezeichnet das Völkerrecht des ruſſiſchen Rechtslehrers Friedrich v. Martens, überſetzt von Bergbohm. Inſtitut ſchlechthin iſt das Inſtitut für Völkerrecht. Hbbl. iſt die Handbibliothek des öffentlichen Rechts.

Erſtes Buch.

Allgemeines und Einleitendes.

§ 1.

Begriff, Benennung und Weſen des Völkerrechts.[1]

I. Definition und Benennung des Völkerrechts.

Das Völkerrecht iſt der Inbegriff der Rechtsnormen, die die Rechtsverhältniſſe der Staaten (Völker, Nationen) in ihrem wechſelſeitigen Verkehre beherrſchen.

Volk oder Nation, als Subjekt des Völkerrechts, iſt gleichbedeutend mit Staat; kein ethnographiſcher, ſondern ein juriſtiſcher und politiſcher Begriff. Das Wort Völkerrecht iſt überſetzt aus Jus gentium; franzöſiſch Droit des gens, d. h. des nations, engliſch Law of nations. Der Begriff des römiſchen Jus gentium war bekanntlich viel umfaſſender als derjenige des Völkerrechts; letztes entſpricht nur einem Teile des alten Jus gentium publicum, nämlich dem Teile, worin der römiſche Staat als Ganzes den außerrömiſchen Staaten als Ganzem gegenüberſtand.[2] Es iſt

[1] Holtzendorff, Handbuch Bd. I, § 1—18. — Heffter, § 1—5. — Bluntſchli, § 1—16. — Bulmerincq, § 1—4, § 12. — Martens, Bd. I, § 1—5. — Hartmann, § 1—5. — Gareis, § 1. — Ullmann, § 1—4. — Liszt, § 1. — Ueber Begriff und Aufgabe des Völkerr.: Pillet, R. D. I. P. I, S. 1.

[2] Voigt, Das Jus naturale, aequum et bonum und Jus gentium der Römer, Bd. II, § 5. — Müller-Jochmus, Geſchichte des Völkerrechts im Altertum, S. 136 bis 137. — Dirkſen, Vermiſchte

äußeres Staatenrecht: Jus inter gentes, inter civitates.[1] Letzten Ausdruck hat auch der Begründer der Völkerrechtswissenschaft, Grotius, gebraucht;[2] der erste wurde gewählt von Zouch (§ 4, V), der das Völkerrecht auch Jus fetiale nennt, was minder richtig ist, weil das altrömische Fetialrecht doch wieder nur ein Teil des Völkerrechts war, nämlich das Sakralvölkerrecht. Später wurde in Frankreich Droit entre les gens vorgeschlagen.[3] Bentham (1789) und sein Bearbeiter, der Genfer Etienne Dumont, haben mehr Erfolg gehabt mit den Namen International law und Droit international, die heute mindestens ebenso verbreitet sind als die älteren Benennungen.[4] Man sagt auch äußeres Staaten-

---

Schriften (1841), Bd. I, S. 219. — Hinterlassene Schriften, Bd. I, S. 190 bis 192. — Isidor, Originum V, 6, aus Ulpians erstem Buche der Institutionen: Jus gentium est sedium occupatio, aedificatio, munitio, bella, captivitates, servitutes, postliminia, foedera pacis, induciae, legatorum non violandorum religio, connubia inter alienigenas prohibita. — 7. Jus militare est belli inferendi solennitas, foederis faciendi nexus, signo dato congressio in hostem (vel commissio), item signo dato receptio; item flagitii militaris disciplina, si locus deseratur ... Item praedae decisio, et pro personarum qualitatibus et laboribus justa divisio, ac principis portio. Diese Begriffsbestimmungen des Jus gentium und des verwandten Jus militare hat Gratian in sein Dekret aufgenommen, Dist. I, c. 9 und 10; so auch, nach Gratian, Vincentius Bellovacensis (gest. 1264) in sein Speculum, Buch VII, Kap. 38.

[1] Dirksen, Manuale latinitatis fontium, v° Gens. Gens ist gleichbedeutend mit populus, civitas. Romana gens, externae gentes, barbaricae gentes, certae provinciae et gentes.

[2] Unten § 4. Grotius, Prolegomena: Jus illud, quod inter populos plures, aut populorum rectores intercedit, — quod inter populos versatur; — inter civitates aut omnes aut plerasque ex consensu jura quaedam nasci potuerunt u. s. w.

[3] Vom Kanzler Daguesseau (1668—1751).

[4] Die Engländer und Nordamerikaner gebrauchen weniger law of nations als international law; die Italiener scheinen auch diritto internazionale vorzuziehen; die Spanier und Portugiesen sagen derecho internacional, derecho de gentes, direito das gentes; die Franzosen sagen sowohl droit des gens als droit international. In Deutschland möchten, wie es scheint, einzelne Autoren „Internationales Recht" einführen; dies wäre kein Fortschritt: der Ausdruck ist zweideutig, und „Völkerrecht" völlig genügend. Im „Droit international" wird von manchen, namentlich Franzosen, Italienern, Amerikanern (z. B. Field), auch das sog. internationale Privatrecht und das sog. internatio-

recht, äußeres Staatsrecht, europäisches öffentliches Recht.[1]

II. Die völkerrechtliche Gemeinschaft, das gemeinsame Rechtsbewußtsein und das Geltungsgebiet des Völkerrechts.[2]

Obige Begriffsbestimmung des Völkerrechts setzt eine Mehrheit von Staaten voraus, die miteinander verkehren und sich in ihrem Verkehr gemeinsamen Rechtsnormen unterwerfen. Diese Staaten haben sämtlich den Willen, die Rechtsnormen als verbindlich anzuerkennen und sich denselben zu fügen. Sie haben ein gemeinsames Rechtsbewußtsein, das sich mit dem Fortschritte der Gesittung der Völker, ihres Verkehrs, ihrer wechselseitigen Beziehungen verändern und vervollkommnen muß. Dasselbe zu ergründen und in seinem vollen Inhalte zu erkennen, ist Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft (unten § 4, I).

Durch die Thatsache des gemeinsamen Rechtsbewußtseins wird auch das Geltungsgebiet unseres Völkerrechts bestimmt. Es kann nur unter solchen Völkern bestehen, denen dieses Bewußtsein

---

nale Strafrecht (§ 28, I) mitbegriffen. Im „Völkerrecht", „Droit des gens", wird es seltener als einbegriffen angesehen, daher man dieses oft als Droit international public im Gegensatze zum Droit international privé bezeichnet. Ueber diese Terminologie vergl. v. Martitz, Internationale Rechtshülfe in Strafsachen, Bd. I (1888), S. 400—426, welcher mit Recht ausruft: „Was alles wird heutzutage nicht als international bezeichnet!"

[1] Holtzendorff, § 2. — Hegel behandelt das Völkerrecht als äußeres Staatsrecht. — Mably (1747): Droit public de l'Europe; so auch u. a. Art. 15 des Pariser Vertrags vom 30. März 1856, wo auch vom droit international die Rede ist; und Graf Mamiani 1859: Di un nuovo diritto pubblico europeo.

Man schlägt auch in England und Nordamerika Interstate Law vor, womit aber gar nichts gewonnen wird, da Nation und State gleichbedeutend sind.

[2] Fallati, Die Genesis der Völkergesellschaft, in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaften, Bd. I, 1844. — Mohl, Die Pflege der internationalen Gemeinschaft als Aufgabe des Völkerrechts. In Staatsrecht, Völkerrecht, Politik, Bd. I. — Martens, Bd. I, § 41: Das Geltungsgebiet des Völkerrechts, § 45 bis 52: Das Recht der internationalen Gemeinschaft. — Zaleski, Zur Geschichte und Lehre der internationalen Gemeinschaft, 1866. — Gareis, § 10. — Roszkowski, Ueber das Wesen und die Organisation der internationalen Staatengemeinschaft. In Böhms Zeitschrift, Bd. III, 1893, S. 253.

innewohnt. Also vorerst nicht unter Völkern oder gegenüber Völkern, denen überhaupt jedes Rechtsbewußtsein fehlt. Die Kluft, die Griechen und Barbaren schied, trennt uns noch heutzutage von den Wilden; eine minder tiefe Kluft, die sich überbrücken läßt und auch mehr und mehr überbrückt wird, trennt uns von den Halbzivilisierten, sowie von den Zivilisierten anderer, uns fremder Gesittung.[1]

Der Völker- oder Staatenkreis, dem das gemeinsame Bewußtsein unseres Völkerrechts innewohnt, wird oft bezeichnet als Völkergesellschaft, Völkergenossenschaft oder Völkergemeinde, société, auch famille des nations, — eine schöne und fruchtbare Benennung.[2] Für die Angehörigen der einzelnen Staaten dieses Kreises ist konsequenterweise der Begriff eines Völkerrechtsindigenats aufgestellt worden als „Zugehörigkeit zu einer Gruppe übereinstimmender, von Staaten gehandhabter Verhaltungsnormen", oder kürzer als „Zugehörigkeit zur völkerrechtlichen Rechtsgemeinschaft".[3]

Glieder der Völkergemeinde sind vor allem diejenigen Staaten, die von alters her der christlichen Gesittung teilhaftig sind; vorerst also die alten europäischen Staaten romanischer und germanischer Zunge, sowie die denselben entsprungenen Kolonialstaaten in allen Weltteilen; sodann die Staaten slawischer Zunge; endlich jetzt auch

[1] Vergl. Leibniz, in der unten § 4, IX, angeführten Stelle. — Bahnbrechend: Fallati, Keime des Völkerrechts bei wilden und halbwilden Stämmen, in der Tübinger Zeitschrift, 1850. In dieser ausgezeichneten Abhandlung eines zu früh verstorbenen Gelehrten ist „das Verhalten der südamerikanischen Wilden, der Bewohner des indischen und australischen Archipels, der afrikanischen Nomaden, der Tscherkessen u. s. w. gesammelt" (Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 342). Ueber die Geschichte des Völkerrechts außereuropäischer Kulturstaaten siehe die § 3, I, in der Note angeführten Schriften.

[2] Die Idee der Gemeinschaft findet sich schon bei Franziskus Suarez (unten § 4, III) ausgedrückt. Wolff und Kant haben dieselbe bis zum Begriffe der civitas gentium maxima und des Völkerstaates gesteigert (§ 4, VIII und X).

[3] Stoerk, bei Holtzendorff, Bd. II, § 114. — Gareis, § 53: Das völkerrechtliche Indigenat. — Voraussetzung des Völkerrechtsindigenats ist Staatsangehörigkeit, wovon § 25, I. Nur derjenige steht unter den Verkehrsnormen unseres Völkerrechts, „welcher sich als Glied eines rechtlich und staatlich geordneten Verbandverhältnisses darstellt".

das ottomanische Reich, das durch eine bestimmte Willenshandlung der christlichen Großmächte in das sog. „Europäische Konzert" aufgenommen worden ist.[1] Dies ist das feste Geltungsgebiet des sog. Völkerrechts der zivilisierten Staaten, d. h. der Staaten unserer Zivilisation, die zum weitaus größeren Teile identisch sind mit den Staaten christlicher Gesittung,[2] — oder des sog. europäischen Völkerrechts, eine Bezeichnung, die jetzt noch insofern richtig ist, als Europa wirklich der Ursprungskontinent unseres Völkerrechts ist.[3] Innerhalb dieses Geltungsgebiets lassen sich noch engere Kreise ziehen.[4]

Unsere Völkergemeinde ist keine geschlossene. Wie sie sich der Türkei geöffnet hat, wird sie sich noch anderen Staaten öffnen, wenn diese die erforderliche Höhe einer der unserigen analogen Gesittung erreicht haben werden. Durch Verträge, die an Häufigkeit und Bedeutung stets zunehmen, werden nach und nach die Staaten Asiens, sowie auch afrikanische und polynesische Staaten, zu einer teilweisen Rechtsgemeinschaft herangezogen, so insbesondere Siam und vor allem Japan.[5] Die Frage von der Anwendbarkeit der

---

[1] Pariser Vertrag vom 30. März 1856, Art. 7. Die fünf Großmächte und Sardinien erklären die hohe Pforte als „admise à participer aux avantages du droit public et du concert européens." — Ueber das frühere Verhältnis der Türkei zu Europa ist zu vergleichen die 1856 veröffentlichte Schrift von Hermann Abeken (1820—1854): Der Eintritt der Türkei in die europäische Politik des 18. Jahrhunderts (mit Aktenstücken). — Doch ist die Türkei nicht gleichberechtigt, s. unten § 43.

[2] Bluntschli betitelte sein Hauptwerk (seit 1868): „Modernes Völkerrecht der zivilisierten Staaten".

[3] Europäisches Völkerrecht, Jus gentium europaearum u. dgl. sagen Moser (seit 1732), Achenwall (1775), Günther (1777), Köhler (1790), Martens (seit 1785), Neyron (1783), Saalfeld (1809), Schmalz (1817), Schmelzing (1818—1820), Poelitz (1824), Klüber (seit 1819), Heffter (seit 1844), Pözl (1852), Neumann (seit 1856), v. Holtzendorff (in der Rechtsenzyklopädie), Resch (1885). Einige fügen hinzu: praktisches, oder positives, auch heutiges europäisches Völkerrecht. — Eine solche örtliche Beschränkung kennen die englischen Autoren nicht und natürlich noch weniger die nordamerikanischen. Calvo betitelte seine erste Ausgabe: Derecho internacional teorico y practico de Europa y America (1868) und Pradier-Fodéré (1885): Droit international public européen et américain. — Contuzzi (1880) will darstellen il diritto delle genti dell' umanita.

[4] Holtzendorff, § 5.

[5] S. unten § 3, V, § 29, VII,

Grundsätze unseres Völkerrechts auf die außerhalb der Völkergemeinde stehenden Nationen bildet ein Problem, das ebensowenig im Sinne eines engherzigen Egoismus als nach den Eingebungen pseudo-philanthropischer Utopie gelöst werden kann.[1]

III. Die Positivität des Völkerrechts.[2]

Das gemeinsame Bewußtsein der Staaten, die die Völkergemeinde bilden, erkennt die Normen des Völkerrechts als *verbindlich*, als *Rechtsnormen* an.

---

und § 43. Japan ist gegenwärtig den Staaten der Völkergemeinde beinahe gleichgestellt und verdient eine völlige ausdrückliche Aufnahme viel eher als die Türkei.

[1] *Heffter*, § 7. — *Bulmerincq*, § 9 (Die Religion und das Völkerrecht), derselbe § 10 (Das allgemeine und das besondere Völkerrecht). — *Martens*, Bd. I, § 41, Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient, 1874, S. 500 f. — *Hornung*, Revue, Bd. XVII und XVIII: Civilisés et barbares. — Ueber die Ideen eines Weltvölkerrechts, einer universellen Völkergemeinde, sowie die einer gemeinsamen Organisation, wenigstens der zivilisierten Staaten, welche verschiedene Geister angesprochen haben: *Martens*, Bd. I, § 51, *Holtzendorff*, § 10, und unten § 3, V, § 4, VIII, X. — *Martens*: „Die eigentümlichen sozialen und staatlichen Zustände, in denen sowohl die mohammedanischen Völkerschaften als auch die heidnischen und wilden Stämme leben, gewähren absolut keine Möglichkeit, beim Verkehr mit diesen unkultivierten oder halbkultivierten Nationalitäten das Völkerrecht in Anwendung zu bringen." — *Savigny* aber bemerkt (a. d. in der nächstfolgenden Note a. O.), daß „die fortschreitende sittliche Bildung, wie sie das Christentum begründet, jedes Volk dahin führt, ‚ein *Analogon jenes positiven Völkerrechts*' selbst auf solche völlig fremde Völker anzuwenden, von welchen diese Gesinnung nicht geteilt und dieses Verfahren nicht erwidert wird. Eine solche Anwendung aber hat einen rein sittlichen Charakter und nicht die Natur eines positiven Rechts." — Ueber die gegenwärtig stattfindende Erweiterung des Kreises der völkerrechtlichen Vertragsbeziehungen unten § 3, V.

[2] *Kaltenborn*, Kritik des Völkerrechts (1847), S. 306—316. — *Holtzendorff*, § 6—7. — *Geffcken*, zu *Heffter* § 2. — *Bulmerincq*, § 12, und in Praxis, Theorie und Kodifikation des VR. (1874), S. 158—164. — *Martens*, Bd. I, § 1. — *Gareis*, § 2. — *Bergbohm*, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts (1877). Jurisprudenz und Rechtsphilosophie (1892). — *Fricker*, Das Problem des Völkerrechts, Tübinger Zeitschrift, Bd. XXVIII, XXXIV. — *Jhering*, Zweck im Recht, 2. Aufl., Bd. I, S. 323: „Der rechtliche Charakter des Völkerrechts kann nicht Gegenstand des Zweifels sein." — Ueber ältere Leugner der Positivität des Völkerrechts s. unten § 4, VI. Als neuere und neueste sind nament-

Dies ist eine Thatsache, die wegzuleugnen nicht möglich ist, trotz zahlreicher älterer Philosophen, die das Völkerrecht lediglich als ein auf die Beziehungen der Staaten zu einander angewandtes Naturrecht ansehen wollten, und einzelner Zivilisten, die sich einen zu engen Begriff von Recht und Rechtsnorm machten und im Völkerrechte sowohl den Gesetzgeber, als auch den irrigerweise für wesentlich gehaltenen gerichtlichen Zwang vermißten.

Die Staaten, die *sich selbst*, durch ausdrücklichen und durch stillschweigenden Konsens (§ 2), *ihr gemeinsames Recht* setzen, bekunden fortwährend, sowohl ausdrücklich als implizite, ihre Anerkennung der Rechtsverbindlichkeit völkerrechtlicher Bestimmungen. Zahllos sind die Staatshandlungen, Staatsdokumente, Verträge, Erklärungen, die sich darauf beziehen; nie, in keiner bekannt gewordenen Staatsschrift oder sonstigen Staatsäußerung hat ein heutiger, moderner Staat zu erklären gewagt, daß er sich als vom Völkerrechte nicht gebunden erachte.[1] So ist es vollkommen gestattet, zu

---

lich zu erwähnen: *Zorn*, Staatsrecht des Deutschen Reichs (1883), T. II, S. 419 f.; — *Lasson*, Prinzip und Zukunft des Völkerrechts, 1871; — auch *Lorimer* (Institutes of International law, 1884, Bd. II, S. 189), der erklärt: „There is really *no positive* International law *at all*; public international law is neither defined nor inforced by any authority superior to that which its subjects retain in their own hands." — *Savigny*, System des heutigen RR., Bd. I, § 11: „Indessen kann auch unter verschiedenen Völkern eine ähnliche Gemeinschaft des Rechtsbewußtseins entstehen, wie sie in *einem* Volk das *positive Recht* erzeugt. Die Grundlage dieser geistigen Gemeinschaft wird teils in einer Stammesverwandtschaft bestehen, teils und vorzüglich in gemeinsamen religiösen Ueberzeugungen. Darauf gründet sich das *Völkerrecht*, welches namentlich unter den christlich-europäischen Staaten besteht, aber auch den alten Völkern nicht fremd war ... *Auch dieses dürfen wir als positives Recht betrachten*, jedoch aus zwei Gründen nur als eine unvollendete Rechtsbildung: erstens wegen der Unvollständigkeit eines irgend sicheren Inhalts, und zweitens weil ihm diejenige reale Grundlage fehlt, die dem Rechte der einzelnen Glieder desselben Volks in der Staatsgewalt und namentlich in dem Richteramt gegeben ist."

[1] Zu erwähnen sind unter anderen die Aeußerungen, worin Staaten des „europäischen öffentlichen Rechts" Erwähnung thun, z. B. der bereits citierte Art. 7 des Pariser Vertrags von 1856; sodann die oft citierte Aachener Erklärung vom 15. November 1818: Les souverains, en formant cette union auguste, ont regardé comme sa base fondamentale, leur invariable résolution de ne jamais s'écarter, ni entre aux ni dans leurs relations avec

behaupten: „Europa huldigt, mit den aus ihm hervorgegangenen transatlantischen Staaten, einem gemeinsamen Rechte; keine der darin begriffenen Nationen verleugnet das Dasein und die Verbindlichkeit eines solchen Rechts.“[1]

Zur Existenz des Rechts ist Erzwingbarkeit nicht wesentlich, so daß der Mangel einer zwingenden Sanktion das rechtliche Bestehen des Völkerrechts noch keineswegs ausschließen würde. Eine allgemeine juristische Sanktion ist allerdings nicht vorhanden. Wohl aber giebt es partielle und partikuläre Sanktionen, sowohl juristischer als sittlicher und auch faktischer Natur; als eine solche kann für den äußersten Fall selbst der Krieg bezeichnet werden.[2]

IV. Die comitas gentium.[3]

Neben den Rechtsnormen, die das eigentliche Völkerrecht bilden, bestehen zwischen den Staaten gewisse Verkehrsregeln, die nicht als rechtlich verpflichtend aufgefaßt werden, sondern einem Be-

---

d'autres États, de l'observation la plus stricte des principes du droit des gens, principes qui, dans leur application à un état de paix permanent, peuvent seuls garantir efficacement l'indépendance de chaque gouvernement et la stabilité de l'association générale. (Martens, Nouveau Recueil, Bd. IV, S. 560.) Auch die oft angeführte Londoner Erklärung vom 13. März 1871; der Art. 40 des Berliner Vertrags von 1878; die Erklärung des deutschen Auswärtigen Amts in der Angelegenheit Schnäbele, April-Mai 1887; die Erklärungen der spanischen Regierung und der Ver. Staaten von Nordamerika, April 1898, u. s. w. — Zu bemerken ist noch, daß nach englischer und nordamerikanischer Anschauung das Völkerrecht ein Teil des Landrechts ist, und daß zur Unabhängigkeit gelangende Staaten erklären, den Prinzipien des Völkerrechts gemäß handeln zu wollen, so Brasilien 1820. — Blackstone, Commentaries on the Laws of England, Buch IV, Kap. 5: „The Law of Nations is adopted in its full extent by the Law of England, and whenever any question arises which is properly subject to its jurisdiction, it is hold to be a part of the law of the land. — Phillimore, Bd. I, Kap. 9, LXII. — Wharton, § 8: Law of Nations part of Law of land. — Eine Zusammenstellung von strafrechtlichen Bestimmungen verschiedener Länder, worin Verbrechen und Vergehen „gegen das Völkerrecht“ vorgesehen werden, siehe bei Martitz, Internationale Rechtshülfe (1888), S. 60—61. — S. auch Heffter, § 104: Allgemeine ahndungswürdige Verletzungen des Völkerrechts.

[1] Heffter, § 6, S. 17—18.

[2] S. unten § 47, § 51, § 54, III; § 57—58; § 59: Selbsthülfe ohne Krieg, § 60—68: Krieg und Kriegsrecht.

[3] Holtzendorff, § 19. — Bul-

dürfnisse des Anstands, der Freundlichkeit, der Höflichkeit, des Wohlwollens entsprechen. Dieses Bedürfnis beruht auf dem allgemeinen Nutzen eines freundlichen Verkehrs, durch den das Zusammenleben der Völker erleichtert und veredelt wird. Es läßt sich voraussehen, daß sich diese Regeln der comitas mehr und mehr zu Rechtsregeln gestalten werden.[1]

§ 2.

Die Quellen des Völkerrechts.[2]

I. Offenbarung und Ursprung des gemeinsamen Rechtsbewußtseins. Das natürliche und philosophische Völkerrecht.

Jenes gemeinsame Rechtsbewußtsein, das den Beziehungen zwischen den Staaten unserer Völkergemeinde zu Grunde liegt, offenbart sich durch äußerlich wahrnehmbare Thatsachen, die man gewöhnlich als Quellen des Völkerrechts bezeichnet.

Das gemeinsame Bewußtsein ist selber die Quelle dieser Quellen. Sie sind also nur sekundäre Quellen, und auch darin unterscheiden sie sich von den Quellen des Rechts auf anderen Gebieten, des Strafrechts, des Privatrechts, des inneren Staatsrechts, daß weder Gesetzgeber noch Richter über den Völkern steht und auch kein Volk einem anderen Volke Rechtsvorschriften erteilen kann. „Die Rechtsnorm entspringt aus der freiwilligen Unterwerfung höchster im Staate wirkender Machtorgane unter die Herrschaft einer außerhalb

merincq, in RA. I, 474. — Ullmann, § 6. — Heffter, § 3. — Man hat die comitas gentium, die französisch als convenance und courtoisie, englisch als comity bezeichnet wird, als eine Quelle des Völkerrechts angesehen und ihr verschiedentlich eine zu große Wichtigkeit beigelegt. Man hat sie sogar einigermaßen mit dem Völkerrecht selbst verwechselt.

[1] Eine Hauptanwendung davon ist in betreff der Geltung ausländischer Rechtsnormen gemacht worden, wovon unten § 28. Ein Verfehlen gegen die Pflichten der comitas kann Retorsion veranlassen. (§ 59, I.)

[2] Holtzendorff, im Handbuche, Bd. I, § 21—39. — Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts, 177. — Heffter, § 8—10. — Bluntschli, § 11—16. — Bulmerincq, § 11. — Martens, Bd. I, § 42. — Hartmann, § 6. — Gareis, § 9. — Ullmann, §§ 7. 8. — Liszt, § 2.

ihrer Machtsphäre entstehenden oder bereits vorhandenen Norm, deren Notwendigkeit einleuchtend geworden ist." — „Das wahre und entscheidende Merkzeichen aller Völkerrechtsquellen ist ursprüngliche Autonomie und Freiheit der Staaten, welche bestimmte Grundsätze des Verhaltens gegen andere Staaten als dauernd notwendige und bleibende Bestandteile ihrer Rechtsordnung aus eigener Entschließung sich aneignen."[1]

Diese freiwillige Unterwerfung und Aneignung, diese rechtsetzende Kundgebung des gemeinsamen Rechtsbewußtseins findet ihre Bethätigung und ihren Ausdruck in der Gewohnheit und in den rechtsetzenden Verträgen.

Die Thatsachen, deren bewußte Vornahme sich zur Gewohnheit gestaltet, sind Handlungen der Staaten. Nicht also Aeußerungen, Gutachten, Schriften der Rechtsgelehrten, nicht einmal der zur Beratung des Staats angestellten Kronjuristen, denn Rechtsgelehrte als solche sind keine Organe des Staats.[2]

Die gemeinsame Rechtsüberzeugung entspringt aus zwei eng

---

[1] Holtzendorff, a. a. O., S. 81.

[2] Ueber die Aufgabe der Rechtsgelehrten unten § 4, I. — Grotius, L. I, Cap. 1, § 14, stellt das testimonium peritorum mit dem usus continuus zusammen: probatur autem hoc jus gentium pari modo quo jus non scriptum civile, usu continuo et testimonio peritorum. — Bluntschli (§ 16) bemerkt, „daß die Autorität der Wissenschaft nur eine Folge des Glaubens an ihre Erkenntnis des Rechtes ist, das vor ihr schon da war, und nicht wie die Autorität des Gesetzgebers eine ursprüngliche Rechtsmacht ..." — Er fügt aber hinzu: „Wenn heute Wheaton und Phillimore, Calvo und Dudley-Field, Heffter und Rolin-Jacquemyns einig sind in der Darstellung eines Rechtssatzes, so wird man auch ohne vertragsmäßige Beurkundung und trotz zweifelhafter Uebung geneigt sein, denselben als modernes Völkerrecht zu betrachten"... — Auch Heffter (§ 10) bezeichnet als Quelle des europäischen äußeren Staatenrechts „die wissenschaftliche oder nur referierende Darstellung desselben in den Schriften der verschiedenen Entwickelungsstadien. Die Wissenschaft und Presse ist ein Zeugnis von der Wirklichkeit des Rechts zu ihrer Zeit, sowie von den darin vorgekommenen Schwankungen." — Ueber einzelne Autoritäten äußert er sich in einem jetzt nur noch teilweise der Wirklichkeit entsprechenden Sinne: „Die diplomatische Praxis stützt sich meist auf Vattel, allenfalls noch auf Grotius und Pufendorf, auf Martens und Klüber, als durch den Tod versiegelte unparteiische Autoritäten, während man bei den Schriften der Neueren eklektisch verfährt und dann vorzüglich die Uebereinstimmung mehrerer unter ihnen benutzt."

verbundenen Quellen: necessitas und ratio.[1] Die Notwendigkeit, der der allgemeine Nutzen gleichgestellt werden darf, ist durch die Natur der Dinge gegeben. Die Vernunft soll diese erkennen lassen und zum richtigen Ausdruck bringen. Wenn aber die abstrakte Vernunft sich von der Wirklichkeit trennt, siegt die Notwendigkeit über die abstrakte Vernunft.[2] Das Natur- oder Vernunftrecht hat zur wissenschaftlichen Entwickelung des Völkerrechts in einem nicht zu unterschätzenden Maße beigetragen. Aber die Lehrer der naturrechtlichen Schule (wovon unten § 4, VI) haben die Vernunft und ihre Gebilde für absolute Wahrheit gehalten und das wirklich geübte Recht außer acht gelassen. Anstatt des Völkerrechts, welches sich infolge der Notwendigkeit und des allgemeinen Nutzens aus dem Leben heraus und empor entwickelt, stellten sie ein anderes sogenanntes Völkerrecht auf, welches als Forderung der Natur und der Vernunft erdacht und ohne hinreichende Rücksichtsnahme auf das wirklich Bestehende vermittelst des Raisonnements in seinen logischen Folgerungen durchgeführt wurde. Dieses „natürliche Völkerrecht" beruhte auf theoretischer Abstraktion und Spekulation. Seinem Wesen nach vorwiegend subjektiv, wollte es auf Ewigkeit und Unabänderlichkeit Anspruch erheben.[3] Wie hätte es

---

[1] Wahr bleibt immer der Ausspruch Modestins, L. 40 De legibus I, 3: Omne jus aut necessitas fecit, aut consensus constituit, aut firmavit consuetudo. Und schon Cicero (De re publica III, 22) sagte: Est quidem vera lex recta ratio, naturae congruens, diffusa in omnes, constans, sempiterna . .; nec erit alia lex Romae, alia Athenis, alia nunc, alia posthac; sed et omnes gentes et omni tempore una lex et sempiterna et immutabilis continebit, unusque erit communis quasi magister et imperator omnium Deus; ille legis hujus inventor, disceptator, lator . . . — Der treffliche Positivist Bynkershoek erklärt: Jus gentium oritur ex pactis tacitis et praesumtis, quae ratio et usus inducunt. (Quaestiones juris publici, II, 10.)

[2] Im Vorworte zur Abhandlung De foro legatorum sagt noch Bynkershoek: Scio, ex sola ratione aliud et aliud de foro legatorum placere posse, at scio, eam rationem vincere, quam usus gentium probavit.

[3] Bekanntlich erklärt schon Grotius, L. I, c. 1, § X: Est autem jus naturale adeo immutabile, ut ne a Deo quidem mutari queat. — Pufendorf, L. II, c. 3, § 5: . . . Atque hinc quoque immutabilitatem juris naturalis provenire, quod justitia ac sanctitas Dei utique omnem alterationem atque mutationem respuat. Mit

den stets wechselnden Verhältnissen des Lebens in irgend genügender Weise gerecht werden können? Unser Völkerrecht, das auf Gewohnheit und Verträgen beruht, ist wesentlich positiv und praktisch, wie mehrere ältere Handbücher es im Titel melden.[1] Aber es ist nicht willkürlich. Seine Grundlage ist die göttliche Weltordnung. Seine Grundsätze sind festgestellt und begründet nach den wirklich bestehenden Verhältnissen des Staatenlebens, mit Hülfe des Natur- oder philosophischen Rechts, das allein sie kritisch zu prüfen, juristisch zu gestalten und zu einem harmonisch und logisch gegliederten Ganzen zu verbinden vermag.[2]

II. Die Gewohnheit.[3]

In der Völkerrechtsgewohnheit, dem Völkerrechtsbrauch, dem Völkerherkommen oder der Völkerrechtssitte, usus, consuetudo, — Ausdrücke, die ich für gleichbedeutend nehme, obschon manche die Sitte als Vorstufe der eigentlichen Gewohnheit betrachten, — liegt die thatsächliche und fortgesetzte Kundgebung des Rechtsbewußtseins. Diese Kundgebung erfolgt durch Handlungen der Staatsregierungen, der Staatsorgane, auch der Parlamente, der Gerichte, die der Staat anerkennt: denn die kundgegebene Rechtsüberzeugung muß Ueberzeugung des Staates sein. Solche Hand-

---

Recht bemerkt Bulmerincq (§ 7), daß die Konstruktion eines philosophischen Völkerrechts, die heutzutage zwecklos ist, ihre Berechtigung hatte, als es galt, „die Notwendigkeit des Völkerrechts in dem Ideengange der Menschheit anzuregen, die positive Ausgestaltung des Rechtes für einen weiteren Umfang von Staatenverhältnissen aber kaum angebahnt war".

[1] Oben Note 2, S. 5.

[2] Holtzendorff, § 8. — Bulmerincq, der reiches dogmengeschichtliches Material mitteilt, hebt die kritische Funktion hervor, welche der Philosophie im Völkerrecht zusteht. Die Philosophie „weist die Rationabilität und die Entfernung des positiven Rechts vom Ziele, der Weltrechtsordnung, nach und vollendet das Völkerrecht, indem es dessen Fortbildung vorbereitet. . . . Eine selbstzufriedene und die Praxis allein als Machtfaktor anerkennende Richtung mag freilich die Forderungen philosophischer Kritik als pia desideria bezeichnen, indes wehrt sie dadurch auch die Fortentwickelung ab, welche nicht bloß durch Thatsachen, sondern auch durch Ideen gefördert wird." — Martens, im Vorworte zu seinem Völkerrechte, S. VII.

[3] Holtzendorff, § 25.

lungen können Vertragschließungen sein, so daß Verträge als Gewohnheitsthatsachen erscheinen, — im Unterschiede von den eigentlich rechtsetzenden Verträgen, — auch Gesetzgebungsakte und Jurisdiktionsakte, denen alsdann auch eine eigene völkerrechtsetzende Wirkung zukommt.

Die Landesgesetzgebung kann nämlich den Beamten oder den Gerichten oder den Staatsangehörigen bestimmte, das Völkerrecht betreffende Vorschriften erteilen: z. B. betreffend Seewesen, Beobachtung der aus der Neutralität entspringenden Pflichten, über Prisen, Auslieferung, diplomatische Vertretung, Konsularwesen, Kriegsrecht.[1] Besondere Erwähnung verdient das italienische Garantiegesetz (unten § 12, II). — Aus der Vergleichung der das Völkerrecht betreffenden Gesetze der einzelnen Länder läßt sich das allgemeine Rechtsbewußtsein entnehmen, dessen Kundgebung auf Gewohnheit zurückzuführen ist.

Vielfach haben auch die Gerichte der verschiedenen Länder Fragen zu entscheiden, die das Völkerrecht betreffen: z. B. Fragen der diplomatischen Immunitäten, oder betreffend Auslieferungen, Prisen, verbindliche Kraft von Staatsverträgen.[2] In den Entscheidungen dieser Fragen liegt wieder eine Offenbarung des Rechtsbewußtseins, das sich als gemeinsames durch Vergleichung herausstellen kann und alsdann ebenfalls dem internationalen Gewohnheitsrechte angehört. Noch mehr ist dies der Fall für die Entscheidungen, die nicht von nationalen, sondern von internationalen Gerichten getroffen werden, nämlich hauptsächlich von Schiedsgerichten (unten § 58).

Aus dem Obigen erhellt, daß diese Quelle höchst reichhaltig ist. Das Völkerrecht ist noch vorwiegend Gewohnheitsrecht. In der jetzigen Entwickelung scheint aber zu liegen, daß fortan Gewohnheit gegen Verträge mehr und mehr zurücktreten wird.

---

[1] Holtzendorff, § 29. Unten § 18, 19, 28, 36—38, 41—43, 62, 65—68.

[2] Vgl. Morel, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Bd. III, S. 351 bis 363.

III. Die Staatsverträge.[1]

Die Staatsverträge, die als direkte, eigene und originelle Kundgebung des gemeinsamen internationalen Rechtsbewußtseins, als wirkliche Völkerrechtsquelle im oben angegebenen Sinne gelten sollen, sind diejenigen, bei welchen die Absicht der vertragschließenden Staaten auf Rechtsetzung gerichtet ist, — sei es um eine neue Rechtsnorm zu schaffen, sei es um eine bereits anerkannte Rechtsnorm zu befestigen. Dabei wird vorausgesetzt, daß beiderseits der Grundsatz gilt: pacta servanda sunt. Diese Geltung hat wirklich und sicher statt im Kreise der Staaten unserer Völkergemeinde[2] und darf auch angenommen werden im Vertragschlusse mit solchen außerhalb dieser Gemeinde stehenden Völkern, mit welchen vorher bereits ein Freundschaftsvertrag geschlossen ist.[3]

In diesen rechtsetzenden Verträgen wirken die kontrahierenden Staaten als gemeinschaftlich rechtsbildende Faktoren, gewissermaßen als gemeinschaftliche Gesetzgeber, und dies hauptsächlich, wenn der Vertrag einen allgemeinen Charakter hat, von mehreren Staaten kollektiv geschlossen wird, wobei auch die nicht direkt teilnehmenden Staaten meistens einwilligen, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend. Als Beispiele solcher rechtsetzenden Verträge sind anzuführen: die Erklärungen von 1780, betreffend Grundsätze der Neutralität; die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815, in ihren Bestimmungen betreffend Verbot des Sklavenhandels, internationale Flußschiffahrt, Rangklassen der diplomatischen Agenten; das auf die diplomatischen Agenten bezügliche Aachener Protokoll von 1818; die Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856; die Genfer Konvention vom 22. August 1864; die Petersburger Deklaration vom 11. Dezember 1868; die Berliner Generalakte vom 26. Februar 1885, in ihren Bestimmungen über Flußschiffahrt des Congo und

---

[1] Ueber die Staatsverträge siehe unten § 47 bis § 55. — Ueber die Arten der Staatsverträge § 52. — Sammlungen von Staatsverträgen, § 5, II. — Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatenverträge, 1880. Vgl. auch Hdbbl. I, S. 100.

[2] Vgl. unten § 47.

[3] Unten § 3, V. — Holtzendorff, a. a. O., S. 98.

Niger, über Sklavenhandel und Okkupation herrenloser Gebiete in Afrika; die Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890.

Daß solche rechtsetzende Verträge schriftlich abzufassen sind, daß sie öffentlich bekannt gemacht werden müssen, auch nicht Bedingungen unterworfen sein dürfen, scheint in der Natur der Sache begründet.[1]

Hülfsmittel der Interpretation dieser Verträge sind vor allem die Protokolle, die diplomatischen Korrespondenzen, überhaupt die Staatspapiere, die auf den Vertrag Bezug haben, auch die Erklärungen, die hierüber den Parlamenten gegeben werden.[2]

Gleichsam als Ausfluß des rechtsetzenden Vertrags kann es gelten, wenn von vertragsmäßig eingesetzten internationalen Behörden Verordnungen erlassen werden, welche wirkliche Gesetzgebungsakte des Völkerrechts bilden.[3]

IV. Kodifikation des Völkerrechts.[4]

Eine allgemeine Kodifikation des Völkerrechts, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts von Bentham empfohlen, vom französischen Nationalkonvente in gefährlich utopistischer Weise versucht,[5] jetzt noch

---

[1] Holtzendorff, a. a. O., S. 100—101: „Das für Staatenbeziehungen normative und dauernde Recht, das dem Zwecke der allgemeinen Erkennbarkeit genügen soll, kann niemals auf das Zeugnis und die Aussagen einiger Personen von beschränkter Lebensdauer gestellt sein . . . — Heimlichkeit ist eine für objektive dauernde Normen des Handelns undenkbare Vorstellung."

[2] Manchmal als Quellen des Völkerrechts angeführt. — Holtzendorff, § 34—35.

[3] So die Galatzer Akte vom 2. November 1865 und die Zusatzakte vom 28. Mai 1881, von der europäischen Donaukommission. — Holtzendorff, § 29.

[4] Holtzendorff, im Handbuche, Bd. I, § 36—37. — Bulmerincq, §6. Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts, 1874. — Martens, Bd. I, § 44. — Ullmann, § 9. — Liszt, § 2 a. E. — Mancini, Vocazione del nostro secolo per la riforma e codificazione del diritto delle genti, in den Prelezioni, 1873. — Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts, 1877. — Ueber einzelne Privatarbeiten in Form eines Gesetzbuchs, von Bluntschli, Domin-Petrushevecz, Field, unten § 4, XI.

[5] Ueber Benthams Entwurf Nys, in Law Quarterly Review, 1885. Der französische Nationalkonvent beschloß 1792 als Seitenstück zur „Erklärung der Menschenrechte" eine „Erklärung des Rechts der Völker", Déclaration du droit des gens, zu erlassen, deren Abfassung dem bekannten republikanischen Geistlichen Abbé Grégoire (1750—1831) anvertraut wurde. Der 1795 eingereichte Entwurf in 21 Artikeln wurde

hie und da von angeblichen Menschenfreunden befürwortet, gehört beim heutigen Zustande der Quellen und der Entwickelung des Völkerrechts zu den unerreichbaren und auch nicht wünschenswerten Idealen, wie der ewige Friede, der auch, mit dem obligatorischen Schiedsgerichte, den Lobrednern der Kodifikation vorschwebt.[1]

Wohl aber mögen sich gewisse, einzelne Materien des Völkerrechts mit Nutzen mehr oder minder vorläufig kodifizieren lassen, z. B. das Kriegsrecht, das Seerecht, vielleicht auch das Konsularrecht u. dgl.[2]

§ 3.

Uebersicht der Geschichte des Völkerrechts.[3]

I. Das Altertum.

Unser heutiges, europäisches Völkerrecht ist wesentlich eine Errungenschaft des Christentums und der modernen Gesittung, kraft welcher eine Staaten- oder Völkergemeinde besteht, deren Glieder

---

nicht angenommen, und das Vorhaben wurde aufgegeben. Der Entwurf ist gut beleuchtet von G. F. v. Martens im Vorbericht zur „Einleitung in das positive Völkerrecht", 1796. Unten § 4, IX.

[1] 1866 beschloß zu Manchester die British Social Science Association, auf Fields Anregung, eine Kommission zu bilden, welche das Völkerrechtsgesetzbuch ausarbeiten sollte. Resultat war Fields Werk, wovon unten a. a. O. — Auch besteht seit 1873 eine Association pour la réforme et la codification du droit des gens.

[2] Internationale Konferenz zu Brüssel (1874) behufs Revision und Kodifikation des Kriegsrechts (unten § 62). — Lueder, Der neueste Kodifikationsversuch auf dem Gebiete des Völkerrechts, — kritische Bemerkungen zu den russischen Vorschlägen für den auf den 27. Juli 1874 nach Brüssel einberufenen internationalen Kongreß, 1874. — F. v. Martens, Der Orientkrieg und die Brüsseler Konferenz, 1879. — Das Institut für Völkerrecht hat auch ein Landkriegsrecht und ein Prisenrecht ausgearbeitet, unten § 62, I, § 65, III. Ein internationales Konsularreglement über Rechte und Funktionen der Konsuln befürwortet Bulmerincq, in Holtzendorffs Handbuche, Bd. III, § 222.

[3] Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Altertum, 1848. (Der chinesische Staat. Das Judentum. Indien. Persien. Griechenland. Rom Der mohammedanische Staat.) — Haelschner, De jure gentium, quod fuerit apud populos Orientis, 1842. — Puetter (1803—1873), Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte und Wissenschaft, 1843. — Ward (1765—1846), An enquiry into the foundation and history of the law of nations in Europe, from the time of the Greeks and

durch geistige und materielle Bande stets enger und enger mit einander verknüpft werden.

Daraus ergibt sich, daß das Völkerrecht des Altertums, des orientalischen sowohl als des griechisch-römischen, vorwiegend nur ein geschichtliches und rechtsvergleichendes Interesse bietet.

Das römische Völkerrecht steht aber schon auf einer höheren Stufe als das griechische. Der römische Staat erkennt die Souveränetät und die Berechtigung nichtrömischer Gemeinwesen an. Ein freundschaftliches Verhältnis wird mit diesen durch Vertrag be-

---

Romans to the age of Grotius, 1795. — Holtzendorff, Handbuch, Bd. I, § 40—84: Die geschichtliche Entwickelung der internationalen Rechts- und Staatsbeziehungen bis zum Westfälischen Frieden. (Die Anfänge im Orient: Der Ursprung des Völkerrechts, die Aegypter, die Phönizier, Babylonien und Assyrien, das medisch-persische Reich, die Israeliten. Hellas und das Hellenentum. Das Römertum. Die christliche Kirche im Mittelalter. Das Germanentum im Mittelalter. Städtewesen, Handel und Seeverkehr im Mittelalter. Das Reformationszeitalter.) — Wachsmuth, Jus gentium, quale obtinuerit apud Graecos ante bellorum cum Persis gestorum initium, 1822. — Heffter, De antiquo jure gentium prolusio, 1823. — Ofenbrüggen (1809—1879), De jure belli et pacis Romanorum, 1836. — Baviera, Il diritto internazionale dei Romani, 1898. — Schmidt, Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. IX, S. 122—143. — Vortrefflich ist die Darstellung des römischen Völkerrechts in Karlowas römischer Rechtsgeschichte, Bd. I, § 44—45. — Hosack, On the rise and growth of the Law of nations, from the earliest time to the treaty of Utrecht, 1882. — Wheaton, Histoire des progrès du droit des gens en Europe depuis la paix de Westphalie jusqu'au congrès de Vienne, 1841; neu aufgelegt als Histoire des progrès du droit des gens en Europe et en Amérique depuis la paix de Westphalie jusqu'à nos jours, avec une introduction sur les progrès du droit des gens en Europe avant la paix de Westphalie. 3. Ausgabe 1853. — Nys, Les origines du dr. international, 1894. Études de dr. intern. et de dr. politique, 1896. Les théories politiques et le dr. intern. en France jusqu'au XVIIIe siècle. 2. Aufl. 1899. — Mehr oder minder ausführliche Abrisse finden sich in verschiedenen Hand- und Lehrbüchern des Völkerrechts (unten § 4), so namentlich bei Calvo, Bd. I, S. 1—137; Fr. v. Martens, Bd. I, § 6—33; in Hermann Schulzes Grundriß, 1880, § 3—5. — Heffter, §§ 6, 7, 9. — Die Études sur l'histoire de l'humanité, in 18 Bänden, des Genter Professors Laurent (1810 bis 1887), erschienen 1850 bis 1870, sind teilweise mehr als eine Geschichte des Völkerrechts, obschon die ersten Bände den Titel führen: Histoire du droit des gens et des relations internationales.

gründet. Das römische Recht der Staatsverträge ist in kunstreicher Weise ausgebildet, mit Abstufungen und Nüancen; die Form der Vertragschließung ist würdig, die Verträge sind heilig. Das Gesandtschaftswesen beruht auf festen Grundlagen, die Unverletzlichkeit der Gesandten ist Grundsatz und wird in strenger Weise aufrechterhalten. Die römische Anschauung vom Kriege ist bereits eine geläuterte und höhere. Das Eingreifen der Religion, durch die Fetialen, fidei publicae interpretes, hat veredelnd, heiligend eingewirkt. Allein diesem so achtbaren römischen Völkerrechte fehlte noch das Bewußtsein einer natürlichen, außervertragsmäßigen Gemeinschaft unter den Völkern,[1] welches nur vom Christentum eingegeben werden konnte.

II. Das Mittelalter.

Wie roh, wie grausam, treulos, wortbrüchig auch vielfach Kriegführung und Politik der ersten Jahrhunderte nach dem Sturze des westlichen römischen Reichs erscheinen mögen, Thatsache ist es immerhin, daß das Christentum den Gedanken der Einheit und der Gemeinschaft unter den christlichen Völkern fördern mußte.

Die römisch-katholische Kirche bildete eine große Gemeinschaft, die Einem Oberhaupte gehorchte, und die Päpste haben oft ihre bedeutende Macht in einem das Recht, den Frieden, den Fortschritt fördernden Sinne ausgeübt. Sie waren natürliche Vermittler zwischen christlichen Fürsten; manche Härte im Völkerverkehr ist durch sie abgestellt worden.

[1] Pomponius (ad Q. Mucium), L. 5, § 2, de captivis et de postliminio 49, 15: In pace quoque postliminium datum est: nam si cum gente aliqua neque amicitiam neque hospitium neque foedus amicitiae causa factum habemus, hi hostes quidem non sunt, quod autem ex nostro ad eos pervenit, illorum fit, et liber homo noster ab eis captus servus fit (et) eorum. Idemque est si ab illis ad nos aliquid perveniat. Hoc quoque igitur casu postliminium datum est. — Daß einzelne hervorragende Geister für die natürliche Gemeinschaft der Menschen Verständnis hatten, ist damit keineswegs ausgeschlossen; bekannt ist der Ausspruch Ciceros (De officiis, III, 6): „Qui autem civium rationem dicunt habendam, externorum negant, ii dirimunt communem humani generis societatem: qua sublata, beneficientia, liberalitas, bonitas, justitia funditus tollitur. Quae qui tollunt, etiam adversus Deos immortales impii judicandi sunt.

Auch das deutsch-römische Kaisertum und die damit verbundene Annahme einer allgemeinen Geltung des römischen Rechts waren der Einheit günstig. „Die für unantastbar, weil natürlich und göttlich, gehaltenen Regeln des Privatrechts wurden nun auch auf die Völkerverhältnisse übertragen ... In der durchgängigen Verbreitung des römischen Rechts, mit dem Charakter eines für alle Christen gültigen Rechts, lag die Gründung eines allgemeinen europäischen Völkerrechts."[1]

Das Rittertum endlich, das die Kriegsgebräuche verfeinerte, mußte auch den Begriff der Standesgemeinschaft innerhalb der Nationalgegensätze ausbilden. Die Kreuzzüge stärkten, den Andersgläubigen gegenüber, das Gefühl des Zusammengehörens der Christenheit. Sie gaben auch zu manchen Fragen Anlaß, die in foro conscientiae, in foro interno wesentlich waren und namentlich das Kriegsrecht betreffen (§ 4, III). Die Kriegführung indessen blieb, trotz einzelner milder Anschauungen, hart; die Behandlung der Gefangenen namentlich war willkürlich und grausam.

III. Das Zeitalter der Reformation bis zum Westfälischen Frieden.

Am Ende des Mittelalters hatten sich große und mächtige Staaten, Frankreich, England, Spanien, neben dem deutsch-römischen Reiche gebildet. Stehende Gesandtschaften, bereits vom Papste und italienischen Freistaaten gepflegt, kamen bei ihnen in Uebung. Das Lehnswesen verlor seine militärische Bedeutung; Söldner, teilweise schon permanent, bildeten die Heere. Der Welthandel nahm, infolge der Entdeckung Amerikas (1492) und des Seewegs nach Ostindien (1498), einen neuen Aufschwung. Das europäische Staatensystem entwickelte sich im Sinne einer kunstreichen Kabinetspolitik. Die Idee des politischen Gleichgewichts kam nach und nach auf.[2]

[1] Heffter, § 6.

[2] Bereits von Francis Bacon († 1626) in der Politik Karls V., Franz' I. und Heinrichs VIII. nachgewiesen (De Imperio, in den Essays, Sermones fideles); theoretisch entwickelt vom edlen Herzog Heinrich von Rohan in seiner Schrift De l'intérêt des Princes et États de la Chrétienté 1638. Berühmter ist das Buch des Advokaten und Diplomaten Lisola, aus der Freigrafschaft Burgund, Le Bouclier d'État et de justice contre le dessin de la

Nun aber wurde durch die Kirchentrennung die christliche Einheit und mit ihr das im Mittelalter gebildete Weltstaatssystem gebrochen. Die Stellung des Papstes als Vermittler und Schiedsmann ward verringert. Ein fruchtbarer Gedanke sollte jedoch durch die Kirchenreform verwirklicht werden: die religiöse Gleichberechtigung, die unabhängige Koexistenz der verschiedenen Bekenntnisse. Dieser Gedanke erhielt im Westfälischen Frieden seine rechtliche Bestätigung.

IV. Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß.

Im Westfälischen Frieden und den ihn vorbereitenden langwierigen Verhandlungen zu Münster und zu Osnabrück sah man zum ersten Male die größeren europäischen Mächte zur Ordnung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten und sogar innerer Angelegenheiten einzelner Staaten versammelt.

Die Trennung der Glaubensbekenntnisse ist nunmehr vollzogen. Jeder Landesfürst ist selbständiger Herr über den Glauben seiner Unterthanen. Das Verhältnis der drei verschiedenen Kirchen ist geregelt. Das deutsch-römische Kaisertum hat seine Machtstellung eingebüßt. Die Reichsglieder sind thatsächlich souverän geworden. Die bereits bestehende Unabhängigkeit der Schweiz vom Reiche, der nördlichen Niederlande von Spanien und vom Reiche ist anerkannt. Frankreich wird leitende Macht, und die französische Sprache ist im Begriffe, die lateinische im diplomatischen Verkehre zu verdrängen.

Das Prinzip des europäischen Gleichgewichts tritt mehr und mehr in den Vordergrund.

Das Völkerrecht wird jetzt in seinem materiellen Bestande aufgefaßt; die Wissenschaft des Völkerrechts, durch Grotius (§ 4, IV) begründet, wird in verschiedenen Ländern, in Holland,

---

Monarchie universelle, 1667; s. dort hauptsächlich S. 199. — Seither haben zahlreiche Schriften das Gleichgewicht der Staaten behandelt, als Bilanx justae potestatis, Bilanx oder Trutina Europae, Aequilibrium Europae, Aequilibrium politicum, Justum aequilibrium, u. a. T. m. — Die bekanntesten sind die von Joh. Jak. Lehmann, Trutina vulgo Bilanx Europae, 1716, und von Ludw. Mart. Kahle, Dissertatio de trutina Europae, 1744. — Ompteda, Litteratur des gesamten Völkerrechts, § 192. — Heffter, § 5. — Bluntschli, § 95 bis 100. — Nys, Origines, Kap. VIII.

in England, in Deutschland, gepflegt und übt auf die praktische Führung der Staatsangelegenheiten einen thatsächlichen Einfluß aus. Die völkerrechtlichen Grundsätze werden befestigt, das Naturrecht verhilft ihnen zu höherem Ansehen und allgemeiner Verbreitung. Holland wird der Mittelpunkt der europäischen Diplomatie. Die gemeinsamen Angelegenheiten werden zu Aachen, Nimwegen, Ryswyck, Utrecht besprochen, und auf dem letzten dieser Kongresse wird namentlich dem Grundsatze des Gleichgewichts offizieller Ausdruck gegeben.[1] Die stehenden Gesandtschaften sind jetzt in allgemeiner Uebung.

Das Seerecht, das Kriegsseerecht insbesondere, die Lehre vom neutralen Seehandel, von der Fracht, von der Blokade werden ausgebildet, mehrfach nach entgegengesetzten Richtungen. Daß während dieser Periode in allen Teilen des Völkerrechts ein praktischer Fortschritt nachweisbar wäre, kann man nicht behaupten. Im Gegenteil, der Kriegführung des späteren Mittelalters und des 16. Jahrhunderts gegenüber erscheint die des 17., schon von Tilly bis auf Catinat und Melac, als eine äußerst barbarische, und man muß hierin einen wirklichen Rückschritt erblicken. Ein ähnlicher Rückschritt ist auch am Schlusse dieser Periode in der französischen Kriegführung wahrnehmbar.

Neue, sich rasch entwickelnde Staaten treten im 18. Jahrhundert auf und stehen bald in erster Reihe, während Polen verschwindet und Holland sowie Schweden ihre Großmachtsstellung einbüßen. Jene neuen Staaten zeichnen sich dadurch aus, daß sie kräftig und heilsam in das Völkerrecht eingreifen, Rußland durch die Initiative der bewaffneten Neutralität (§ 67 und 68), Preußen, Nordamerika durch fortschrittliche Verträge.[2]

Die Seeherrschaft Englands ist durchaus überwiegend und gibt zu manchen Mißbräuchen Anlaß.

Den Schluß dieser Periode bildet die Zeit der französischen

[1] Der spanisch-englische Vertrag vom 13. Juli 1713 spricht zuerst vom justum potentiae aequilibrium.

[2] Besonders bemerkenswert ist der preußisch-amerikanische Freundschafts- und Handelsvertrag von 1785, unter Benjamin Franklins (1706 bis 1790) Einfluß geschlossen, von ihm unterzeichnet.

Revolution und des Napoleonischen Kaisertums. Hochtönende Phrasen über das Recht der Völker wurden im Konvente ausgesprochen, dabei aber jedes Völkerrecht praktisch mit Füßen getreten; und doch war selbst jene wüste Zeit für den Fortschritt nicht ganz unfruchtbar. Die Grundsätze der Neutralität und des öffentlichen Seehandelsrechts wurden weiter und liberaler ausgebildet.

Ganz zuletzt begannen die spanischen Kolonien in Amerika das Werk ihrer Emanzipation.

Chronologische Uebersicht einiger Hauptereignisse des Völkerrechts in diesem Zeitraume.

1645. 10. April. Eröffnung des Friedenskongresses zu Münster und Osnabrück.
1648. 24. Oktober. Westfälischer Friede. Vertrag zu Münster zwischen Frankreich und Kaiser und Reich, Vertrag zu Osnabrück zwischen Schweden und Kaiser und Reich. — 30. Januar. Friede zu Münster zwischen Spanien und den Niederlanden.
1651. Englische Navigationsakte.
1658. 26. Februar. Friede zu Roeskilde.
1659. 7. Februar. Pyrenäischer Friede.
1660. 3. Mai. Friede zu Oliva.
1668. Friede zu Aachen. — Friede zu Lissabon.
1676—1679. Friedenskongreß zu Nimwegen. — 10. August 1678. Nimweger Friede zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden; 17. September zwischen Frankreich und Spanien. 5. Februar 1679 zwischen Frankreich und Kaiser und Reich. — 29. Juni 1679 Friede zu Saint-Germain; 2. September Friede zu Fontainebleau; 26. September Friede zu Lund; 12. Oktober Friede zu Nimwegen zwischen den Niederlanden und Schweden.[1]
1680. Elsässer Reunionskammern. — 1681. Straßburg französisch.
1697. Mai—Oktober. Friedenskongreß zu Ryswyck. Friede Frankreichs mit England, den vereinigten Niederlanden, Spanien 20. September, mit Kaiser und Reich. 30. Oktober.[2]
1699. 26. Februar. Karlowitzer Vertrag.
1701. Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg König in Preußen als Friedrich I.
1707. England und Schottland vereinigt als Königreich Großbritannien. — König Friedrich von Preußen Fürst von Neuenburg; Personalunion bis 1848 (1857).

---

[1] Georg Friedrich v. Martens, Grundriß einer diplomatischen Geschichte der europäischen Staatshändel und Friedensschlüsse seit dem Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Frieden zu Amiens, 1807.

[2] Martens, Grundriß, § 141 bis 145.

1712—1713. Friedenskongreß zu Utrecht. — 1713. 11. April. Friede Frankreichs mit Großbritannien, mit den vereinigten Niederlanden, mit Preußen, mit Savoyen, mit Portugal; Friede Spaniens mit Großbritannien; 13. Juli mit Savoyen.[1]
1713. Kaiser Karls VI. Pragmatische Sanktion; abermals publiziert 1724.
1714. 6. März. Friede zu Rastatt. — 7. September. Friede zu Baden i./S.[2] — 26. Juni. Friede zu Utrecht zwischen Spanien und den Niederlanden.
1714. Der Kurfürst von Hannover König von Großbritannien als Georg I.; Personalunion bis 1837.
1715. 15. November. Barrière-Vertrag zu Antwerpen.
1718. Passarowitzer Vertrag.
1721. Friede zu Nystädt.
1724—1725. Kongreß zu Cambrai. — 1728. Kongreß zu Soissons.
1739. Belgrader Vertrag.
1748. 18. Oktober. Friede zu Aachen.[3]
1761. Bourbonischer Hausvertrag (pacte de famille).
1763. 10. Februar. Friede zu Paris. — 15. Februar. Friede zu Hubertusburg, von Preußen mit Oesterreich und mit Sachsen.[4]
1772. Erste Teilung Polens.
1773. Ausbruch der Revolution in Nordamerika.
1774. Friede zu Kudschuk-Kainardschi.
1779. Friede zu Teschen.
1780. Bewaffnete Neutralität. Vertrag zwischen Rußland und Dänemark, mit Accession Schwedens, sodann 1781 Preußens und Oesterreichs, 1782 Portugals.[5]
1783. Friede zu Versailles, 3. September von Großbritannien mit den Vereinigten Staaten Amerikas, mit Frankreich, mit Spanien; 20. Mai 1784 mit den Niederlanden. Großbritannien erkennt die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten Amerikas an.[6]
1785. 10. September. Haager Vertrag zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten Amerikas. — 8. November. Vertrag zu Fontainebleau, zwischen Joseph II. und den Niederlanden.[7]
1789. Anfänge der französischen Revolution.
1790. Juli. Reichenbacher Kongreß.
1791. 4. August. Friede zu Sistowa. — 27. August. Pillnitzer Konvention. Erste Koalition gegen das revolutionäre Frankreich (1792—1793).
1792. 9. Januar. Friede zu Jassy. — 21. September. Französischer Nationalkonvent. Frankreich Republik.

---

[1] Martens, Grundriß, § 172 bis 180.
[2] Martens, Grundriß, § 181 bis 182.
[3] Martens, Grundriß, § 271 bis 272.
[4] Martens, Grundriß, § 286 bis 289.
[5] Bergbohm, Die bewaffnete Neutralität, 1780—1783. 1884.
[6] Martens, Grundriß, § 308 bis 312.
[7] Martens, Grundriß, § 329.

1793. 13. Juli, 25. September. Verträge zu Grodno, von Polen mit Rußland, mit Preußen. Zweite Teilung Polens. — 16. Oktober. Unionsvertrag mit Rußland.
1795. 18. März. Kurland unterwirft sich dem russischen Reiche. — 5. April. Friede zu Basel. — 24. Oktober. Dritte, definitive Teilung Polens.
1797. 18. April. Friedenspräliminarien zu Leoben. — 17. Oktober. Friede zu Campo-Formio. Untergang der Republik Venedig.
1797. November, Dezember bis April 1799. Kongreß zu Rastadt.
1798. Zweite Koalition gegen Frankreich.
1800. August. Zweite bewaffnete Neutralität von Rußland, Dänemark, Schweden, Preußen.
1801. Vereinigung der Parlamente von Großbritannien und Irland. — 9. Februar. Friede zu Lüneville.
1802. 27. März. Friede zu Amiens.
1803. 19. Februar. Schweizerische Mediationsakte.
1804. 18. Mai. Napoleon I., Kaiser der Franzosen. — 11. August. Franz II., Erbkaiser von Oesterreich.
1805. 11. April. Dritte Koalition gegen Frankreich. — 27. Dezember. Friede zu Preßburg.
1806. 1. Januar. Bayern Königreich, Württemberg Königreich. — 16. Mai. Englische Blokadeerklärung aller Häfen von Brest bis zur Elbe. — 12. Juli. Rheinbund, unter Napoleons Protektorat. — 6. August. Ende des deutsch-römischen Reichs. — 21. November. Kontinentalsystem gegen England. — 11. Dezember. Sachsen Königreich.
1807. Friede zu Tilsit, von Frankreich mit Rußland 7. Juli, mit Preußen 9. Juli. — 1. September. Republik der Sieben (Jonischen) Inseln. — 15. November. Königreich Westfalen.
1808. September—Oktober. Fürstenkongreß zu Erfurt.
1809. 17. Mai. Aufhebung der weltlichen Herrschaft des Papstes. — 17. September. Friede zu Frederikshamn. — 14. Oktober. Friede zu Wien (Schönbrunn).
1810 und folgende Jahre. Revolutionen im lateinischen Amerika. Bildung unabhängiger Staaten.
1812. 18. Mai. Friede zu Bukarest.
1813. 9. September. Bündnis von Rußland, Oesterreich, Preußen zu Teplitz. 3. Oktober. Bündnis von Oesterreich und Großbritannien. — 6. November. Unabhängigkeit Mexikos.
1814. 14. Januar. Friede zu Kiel. — Februar—März. Kongreß zu Châtillon. — 1. März. Bündnis zu Chaumont, zwischen Oesterreich, Großbritannien, Preußen, Rußland. — 30. Mai. Erster Pariser Friede. — 14., 16. August. Konvention zu Moß, Union von Schweden und Norwegen. — 26. Oktober. Hannover Königreich. — 3. November. Eröffnung des Wiener Kongresses. — 24. Dezember. Genter Friede.
1815. 16. März. Königreich der Niederlande, Großherzogtum Luxemburg. — 25. März. Erneuerung des Bündnisses von Chaumont. — 7. April. Lombardisch-Venezianisches Königreich.

1815. 30. April. Königreich Polen mit Rußland vereinigt. — 25. Mai. Schluß des Wiener Kongresses. — 8. Juni. Deutsche Bundesakte in Wien, vervollständigt durch die Schlußakte des Deutschen Bundes vom 15. Mai 1820. — 9. Juni. Schlußakte des Wiener Kongresses.

V. Von den Wiener Verträgen bis zur Gegenwart.

Der Wiener Kongreß hat Europa neu geordnet, in einem Geiste des Friedens und der Erhaltung.

Nach den Erschütterungen des letzten Vierteljahrhunderts schienen Ruhe, Ordnung, Beobachtung des gegebenen Worts, Pflege christlicher Tugenden allgemeines Bedürfnis zu sein. Vorerst schlossen die bisherigen Alliierten mit Ausnahme Englands den Bund der heiligen Allianz, dem fast alle europäischen Mächte beitraten.[1] Sie erkannten feierlich als ihre Pflicht an und bekundeten ihre Absicht, dem Völkerrechte streng nachzuleben.[2] Die Großmächte versammelten sich zu Kongressen im oben angedeuteten Geiste, und die Pentarchie[3] suchte durch eine polizeilich peinliche Interventionspolitik die Elemente der Unordnung niederzuhalten.

Diese Politik, der anfänglich England, dann die Vereinigten Staaten entgegentraten, verhinderte jedoch weder die Emanzipation der spanischen und portugiesischen Kolonien im mittleren und südlichen Amerika, noch die Unabhängigkeit Griechenlands, die von einigen Großmächten gefördert wurde. Einen weiteren, bedeutenderen Riß in das System der Wiener Verträge und der heiligen Allianz bewirkte die Lostrennung Belgiens von Holland. Einige Jahre später wurde die Republik Krakau in Oesterreich einverleibt, und das Rußland zuerteilte Königreich Polen verlor selbst das Scheindasein, das ihm der Wiener Kongreß belassen hatte.

Sonst war noch während des größeren Teiles dieses Zeitraums das Prinzip des Gleichgewichts herrschend und die Anwendung desselben von Anfang an hauptsächlich gegen Frankreich gerichtet,

---

[1] Die Schweiz am 27. Juli 1817. Ueber die heilige Allianz, Bluntschli, § 101—102.

[2] Aachener Protokoll vom 15. November 1818. Oben § 1, III.

[3] Ueber die Pentarchie: Bluntschli, § 103—107. Unten § 13, I.

welchem erst das zweite Kaisertum die frühere Machtstellung wiedergeben sollte.

Neben dem Prinzipe des Gleichgewichts machte sich in den ersten Dezennien nach 1815 auch das Legitimitätsprinzip[1] geltend, das um die Mitte unseres Jahrhunderts dem entgegengesetzten Prinzipe der Nationalitäten[2] weichen mußte. Mehr oder minder ausschließlich infolge des letzteren haben sich die europäischen Staaten mehrfach zu Nationalstaaten konzentriert. So Italien, jedoch mit Ausnahme gewisser ethnographischer Bestandteile, die Frankreich, Oesterreich und der Schweiz verbleiben; so ferner Deutschland mit dem wiedergewonnenen Elsaß, Frankreich mit dem stammverwandten Savoyen. Das Wiedererwachen des Nationalbewußtseins hat auch Auflösung bisheriger Staatsganzen hervorgerufen. Griechenland hat sich von der Türkei losgetrennt, das vorwiegend romanisierte und durchaus katholische Belgien von Holland; England hat auf die Jonischen Inseln verzichtet; die Rumänen und die Slaven im türkischen Europa sind teilweise zu voller Unabhängigkeit gelangt.

Gegenwärtig aber scheint dieses Nationalitätsprinzip, das hauptsächlich von Italienern als Dogma verkündet, von Slaven mit Uebertreibung ausgebeutet worden ist, eher im Sinken begriffen zu sein. Auch sieht man besser ein, daß dessen Durchführung eine Umwälzung der europäischen Verhältnisse und schließlich einen Rückschritt der Zivilisation hervorbringen müßte. Ergebnisse, teils des Prinzipes selbst, teils der verfehlten Anwendung, die vielfach davon gemacht wird, — die Feindschaft der Völker und ihre Selbstüberhebung, ihr Egoismus, der sich unter anderem in den letzten Jahren in einer engherzigen Zollschutzpolitik offenbart — finden glücklicherweise ein Gegengewicht in der immer mächtiger hervortretenden Solidarität der Staaten, namentlich auf dem Gebiete

[1] Ueber das Legitimitätsprinzip: Brockhaus, Das Legitimitätsprinzip, 1868.

[2] Hauptvertreter dieser mit der politischen Lage Italiens bis über die Mitte unseres Jahrhunderts in engstem Zusammenhange stehenden Richtung war Mancini (von welchem unten § 4, XI) mit seinem Vortrage: Della nazionalità come fondamento del diritto delle genti, 1851. — Holtzendorffs Handbuch, Bd. I, § 118.

der materiellen Interessen, — ein Gebiet, auf dem sich vorzugsweise während der letzten Dezennien in ungeahnter Kraft und Ausdehnung ein „internationales Verwaltungsrecht" entwickelt hat (unten, § 6, I).

Diese Solidarität, eine segensreiche Frucht der hochentwickelten Verkehrsmittel, kennzeichnet das Ende unseres Jahrhunderts.

Auf allen Gebieten der materiellen und in manchen der höheren Lebensinteressen sind jetzt die Völker durch Verträge, mehrfach Kollektivverträge, innig mit einander verbunden.[1]

Die Hauptstaaten der Völkergemeinde haben das Herrschaftsbereich des Völkerrechts im weiteren Sinne beständig ausgedehnt. Die Isolierung der wichtigsten asiatischen Völker ist überwunden; Japan, China, Korea, Siam sind dem Verkehre geöffnet; andere asiatische und afrikanische Staaten stehen, unter der Form eines Schutzverhältnisses oder sonst als annektierte oder eroberte Länder, unter europäischer Botmäßigkeit: so Birmah, Cambodja, Anam, Zanzibar, Madagaskar. Das Deutsche Reich insbesondere hat eine weitsichtige und weitgreifende Kolonialpolitik getrieben.[2] Das afrikanische Festland, auf dem sich der Congostaat in friedlichster Weise und mit hochzivilisatorischen Zwecken gebildet hat, ist als Boden für völkerrechtliche Okkupation anerkannt, und die Hauptbedingungen dieser Okkupation sind von einer Staatenkonferenz festgestellt worden (§ 16, II).

Die Pentarchie ist in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts durch Italiens Neugestaltung zur Hexarchie geworden und fährt als solche fort, eine leitende Stellung thatsächlich inne zu haben (§ 13, I); die Türkei ist in die Völkergemeinde aufgenommen; Japan wird bald derselben angehören. Die amerikanischen Staaten, sowohl

[1] Unten § 22—30.

[2] Deutschland ist in Freundschafts- und Handelsbeziehungen getreten zu China (Zollvereinsvertrag 1861, Zusatz 1880), zu Siam (Zollvereinsvertrag 1862), Japan (Zollvereinsvertrag 1869), Persien (1873), Tonga (1876), zu Funafuti, Jaluit und Ralick (1878), Samoa (1879, Zusatz 1884), Huahina, Hawaii (1879), Korea (1883), Madagaskar (1883), Sansibar (1885), der Südafrikanischen Republik (1885); hat sehr bedeutende Erwerbungen gemacht und Schutzverträge geschlossen in Ost- und Westafrika, in Polynesien, zuletzt auch an der chinesischen Küste. Unten § 8 und 16. Hdb. I, S. 129.

spanischer und portugiesischer als angelsächsischer Bevölkerung, haben sich eine bedeutende politische Existenz erworben, die sie, zum Teile durch das Monroeprinzip (§ 31), vor europäischen Uebergriffen zu schützen wissen.

Eine Reihe rechtsetzender Verträge (oben § 2, III) wurden in diesem Zeitraume geschlossen: in Wien (1815) und Aachen (1818), Paris (1856), Genf (1864), Petersburg (1868), Berlin (1878 und (1885), Brüssel (1890).

Die Kriege von 1854—1856, 1859, 1864, 1866, 1870–1871, 1876—1878, 1898, sowie der amerikanische Bürgerkrieg haben sich für das Völkerrecht, insbesondere für das Kriegsrecht, als fruchtbar erwiesen. Aber auch die friedliche Lösung der Streitigkeiten durch Schiedsspruch, durch Vermittelung, hat Fortschritte gemacht, und das Recht der Neutralität ist zu einer festeren Gestaltung gelangt.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses ist, wenigstens im westlichen und südlichen Europa und in Nordamerika, allgemein anerkannt; man hat sie sogar zur Bedingung der neuentstandenen Staaten verliehenen Selbständigkeit erheben können (unten §§ 23 und 27). Damit hängen die unverkennbaren Fortschritte der römischen Kirche zusammen, die sich in bisher protestantischen Ländern in einem vor fünfzig Jahren nicht vorausgesehenen Maße ausbreitet und befestigt. Der Papst, zum zweitenmale in unserem Jahrhundert seiner weltlichen Macht beraubt, ist im Ansehen der Völker keineswegs gesunken. Bei einem wichtigen Anlasse hat ihm das Deutsche Reich die alte Vertrauensrolle eines Vermittlers von neuem gegönnt (unten § 57, III).

Im Ganzen ist ein stetes, in den letzten Dezennien merkwürdig beschleunigtes Fortschreiten des Völkerrechts, und mehr noch der Völkerrechtswissenschaft (unten § 4), nicht zu leugnen.[1] Allerdings

[1] Ein schönes Bild der „Bedeutung und der Fortschritte des modernen Völkerrechts" hat Bluntschli in der Einleitung seines Rechtsbuchs entworfen. Er weist insbesondere den Fortschritt nach in der Befreiung von religiöser Befangenheit, in der religiösen Freiheit, den Gesandtschaften und Konsulaten, dem Fremdenrechte, der freien Schiffahrt, dem Weltstraßenverkehr, dem schiedsrichterlichen Verfahren, dem Kriegsrechte u. s. w., und verkündet zum Schlusse, daß das Völkerrecht „seiner Bestimmung und seinem Ende, dem humanen Weltrecht, unaufhaltsam

fehlen auch bedenkliche Elemente des Rückschrittes nicht; dazu sind, neben dem bereits erwähnten Rassenprinzipe mit seinen verschiedenen Folgen, einige kontinentale Abarten des Parlamentarismus zu zählen, sowie die allgemeine Ueberhandnahme der Pflege materieller Interessen auf Kosten ehemals hochgehaltener Ideale, und das in einigen Staaten durch Uebertreibung des allgemeinen Stimmrechts geförderte Ueberwiegen der roheren, niedrigdenkenden Volksschichten und der Mißbrauch der Freiheit durch eine unwissende, oft gewissen- und vaterlandslose, den Spekulanten dienende Presse, die jeden kleinen Konflikt für ihre interessierten Zwecke auszubeuten bereit ist.

Trotz dieser und anderer feindlicher Mächte werden die Bande, die die Völker einen, von Jahr zu Jahr zahlreicher, mannichfaltiger, fester und enger. Doch ist die Gesellschaft der Staaten noch weit entfernt von der Völkerrepublik oder dem Völkerstaate eines Wolff, eines Kant,[1] sowie von den nächstens zu erörternden juristischen Formen des Staatenbundes oder gar des Bundesstaates. Läßt es sich hoffen, ist es überhaupt zu wünschen, daß diese sogen. Ideale dereinst verwirklicht werden? Treffliche, große Geister haben geglaubt, diese Fragen bejahen zu dürfen,[2] und noch in neuester Zeit haben hervorragende Publizisten und Rechtslehrer es nicht als ihrer unwürdig erachtet, ihre Muße mit anziehenden Organisationsplänen der vereinigten Staaten Europas zu zerstreuen.[3]

---

entgegenwächst." — Brie, Die Fortschritte des Völkerrechts seit dem Wiener Kongreß, 1890.

[1] Für die Civitas maxima Wolffs, unten § 4, VIII; für Kants Völkerstaat, ibid., X.

[2] Vgl. Fallati, Die Genesis der Völkerrechtsgesellschaft, im I. Bd. der Tübinger Zeitschrift (1844). Dazu Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 379 f.; 1885. — Vgl. unten § 56. Zu nennen sind außer Kant namentlich Sully (1560—1641), der seinen Plan Heinrich IV. zuschrieb, Ernst von Hessen-Rheinfels (1623—1693), Castel de Saint Pierre (1658—1743), J. J. Rousseau (1712—1778), Bentham (unten § 4, X), unter den minder berühmten Sartorius (1837).

[3] So Lorimer und Bluntschli. Lorimer, Institutes of the Law of Nations, Bd. II, S. 183: The ultimate problem of international jurisprudence (1884), auch Revue, Bd. IX, S. 161 (1877). — Bluntschli, Die Organisation des europäischen Staatenvereins (1878), Gesammelte kleine Schriften, Bd. II, S. 279—312. Bluntschli schließt seine interessanten Betrachtungen mit den Worten: „Ob und wann ein weitsichtiger und weitherziger Staatsmann es unternehmen werde, die Idee zu verwirklichen, ist zur Zeit

Was der menschlichen Gesellschaft die Zukunft vorbehalten mag, läßt sich nicht absehen: sicher ist indessen, daß nach unseren heutigen Begriffen von Freiheit, Kraft und Glück die Vorteile einer derartigen Neugestaltung sehr teuer erkauft sein würden.

Will man aber unsere Zeit mit einem Schlagworte bezeichnen, so kann deren Signatur darin gefunden werden, daß, während im vorigen Jahrhundert das Prinzip des Gleichgewichts herrschte, in den ersten Dezennien dieses Jahrhunderts auch das Prinzip der Legitimität, später dasjenige der Nationalitäten, jetzt, im letzten Viertel, das Prinzip der Internationalität oder der internationalen Gemeinschaft vorwiegend und maßgebend ist. Wichtige Folgen dieses Prinzips werden sich aus unserer weiteren Darstellung ergeben.[1]

---

noch unklar. Daß aber die Organisation des europäischen Staatenbundes viel weniger schwierig ist, als die Einigung der deutschen Staaten zu dem deutschen Reiche gewesen ist, aber mindestens ebenso fruchtbar und heilbringend und für die Entwickelung der Menschheit noch wirksamer wäre, ist unzweifelhaft." — Ein Völkertribunal befürwortet Kamarowsky in der § 56 angeführten Schrift. — Dagegen bezeichnet mit Recht Martens, Bd. I, S. 217, als unwahrscheinlich, daß die internationale Gemeinschaft sich jemals gemäß irgend einem der Vorschläge und Pläne, die man zu verschiedenen Zeiten gemacht hat, nach Analogie der Formen eines Staates konstituieren werde.

[1] Z. B. und hauptsächlich § 22 bis 31. Schon Kaltenborn, in seiner vor mehr als 40 Jahren erschienenen Kritik des Völkerrechts (1847) sagt: „Wir betrachten die internationale Gemeinschaft als das Höhere. Der Staat ist Glied derselben. Somit sind die internationalen Verhältnisse ebenso naturgemäße, freie, selbständige Zustände des öffentlichen Rechtslebens, wie die inneren Staatsverhältnisse trotz der Freiheit des Individuums" S. 298). — Bulmerincq, § 4, und De natura principiorum juris inter gentes positivi, 1856. Praxis, Theorie und Kodifikation, 1874, S. 40—78. — Vgl. auch Trendelenburg, Lücken im Völkerrecht (1870), S. 29. — Zu vergleichen über die internationale Gemeinschaft: Martens, Bd. I, § 39, 45—52. — v. Mohl, Die Pflege der internationalen Gemeinschaft als Aufgabe des Völkerrechts, im 1. Bande von Staatsrecht, Völkerrecht, Politik, 1860. — Geyer, Neueste Gestaltung des Völkerrechts, 1866.

Chronologische Uebersicht einiger Hauptereignisse des Völkerrechts in diesem Zeitraume.

1815. 22. Juni. Thronverzicht Napoleons. — 18. Juli. Vereinigung Belgiens mit Holland als Königreich der Niederlande. — 4. Juli, 5. November. Die Republik der Sieben (Jonischen) Inseln unter Großbritanniens Protektorat. — 7. August. Neuer Bundesvertrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft. — 26. September. Heilige Allianz, geschlossen zu Paris von den Kaisern von Oesterreich und Rußland und dem Könige von Preußen. — 20. November. Pariser Verträge. Immerwährende Neutralität der Schweiz. Immerwährende Ausschließung der Familie Bonaparte vom französischen Throne.

1816. 9. Juli. Die vereinigten Provinzen am Rio de la Plata erklären sich für unabhängig. — 5. November. Eröffnung der Deutschen Bundesversammlung.

1818. 18. Januar. Chili erklärt sich für unabhängig. — Oktober, November. Kongreß zu Aachen. — 15. November. Aachener Protokoll.

1819. August. Ministerkongreß zu Karlsbad. — 25. November. Ministerkongreß zu Wien. — 17. Dezember. Konstituierung der Republik Columbia.

1820. 15. Mai. Schlußakte des Deutschen Bundes, zu Wien. — Oktober—November. Kongreß zu Troppau.

1821. Januar—Mai. Kongreß zu Laibach. — Mai. Aufstand in Morea. — 25. September. Guatemala erklärt sich für unabhängig.

1822. 27./15. Januar. Die griechische Nationalversammlung zu Epidaurus erklärt Griechenland für unabhängig. — 8. März. Die Unabhängigkeit der südamerikanischen Staaten wird von den Vereinigten Staaten Amerikas anerkannt. — 1. August, 12. Oktober. Kaiserreich Brasilien von Portugal unabhängig. — Oktober—Dezember. Kongreß zu Verona.

1823. 2. Dezember. Botschaft des amerikanischen Präsidenten Monroe.

1825. 29. August. Die Unabhängigkeit Brasiliens von Portugal anerkannt.

1826. Juni—Juli. Kongreß zu Panama. — 7. Oktober. Vertrag zu Akjerman.

1827. 6. Juli. Londoner Vertrag zwischen Frankreich, England und Rußland, betreffend Griechenland. — 2. November. Russisch-persischer Friede zu Tauris (von Persien nicht ratifiziert).

1828. 10. Februar. Russisch-persischer Friede zu Turkmantschaï. — Juni. Russisch-türkischer Krieg.

1829. 14. September. Friede zu Adrianopel.

1830. 3. Februar. Die Londoner Konferenz erklärt Griechenlands Unabhängigkeit. — 27.—29. Juli. Französische Revolution; Ludwig Philipp, Generalstatthalter des Reiches, 8. August König der Franzosen.

1830. 25. August—September. Belgische Revolution. — 4. November. Konferenz zu London. — 19. November. Der belgische Nationalkongreß erklärt Belgien für unabhängig.

1831. 20. Januar. Belgien wird von der Londoner Konferenz für einen unabhängigen neutralen Staat erklärt. — 9. Februar. Londoner Protokoll. — 15. Oktober. Leopold von Sachsen-Koburg von den Mächten als König der Belgier anerkannt.

1832. 8. März. Otto von Bayern wird von der Londoner Konferenz zum König von Griechenland erklärt. — 17. März. Polen mit Rußland vereinigt. — 7. Mai. Vertrag der Großmächte mit Bayern.

1833. 8. Juli. Russisch-türkischer Bündnisvertrag zu Unkiar-Skilessi.

1834. 1. Januar. Anfang des preußisch-deutschen Zollvereins. — 22. April. Quadrupel-Allianz von Portugal, Spanien, Frankreich und Großbritannien.

1836. 20. Dezember. Mexikos Unabhängigkeit von Spanien anerkannt.

1837. 20. Juni. Aufhören der Personalunion Hannovers mit Großbritannien (s. oben S. 23. 1714).

1839. 19. April. Friede zu London zwischen den Niederlanden und Belgien.

1840. Englisch-chinesischer Krieg, bis 1842. — 15. Juli. Londoner Vertrag (Quadrupel-Allianz) zwischen Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland wegen Aegyptens.

1841. 15. März. Vertrag der Großmächte mit der Türkei, betreffend die Schließung der Dardanellen. — November. Englischer Krieg in Afghanistan. — 20. Dezember. Londoner Vertrag behufs Unterdrückung des Sklavenhandels.

1842. 9. August. (Ashburton) Vertrag zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten Amerikas (Grenzen und Durchsuchungsrecht). — 29. August. Friede zu Nanking, Hongkong, englisch.

1846. 16. Juli. Offener Brief des Königs von Dänemark, betreffend Schleswig-Holstein. — 6. November. Krakau in Oesterreich einverleibt, kraft Vertrags zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland. — 17. Dezember. Bundeskonklusum, betreffend Schleswig-Holstein.

1847. Otahiti unter französischem Protektorat.

1848. 22.—24. Februar. Revolution in Frankreich. Frankreich Republik (28. Februar von den Vereinigten Staaten Amerikas anerkannt). — 2. März. Neuenburg erklärt sich vom König von Preußen unabhängig. — 13. März. Revolution in Wien. — 18. März Revolution in Berlin. — Im Jahre 1848 sind fast allenthalben in Europa, besonders in Italien, Ungarn, Deutschland Aufstände, Unruhen, Revolutionen, Krieg. Desgleichen wesentlich noch im folgenden Jahre, worauf Restaurationen, Friedensschlüsse.

1849. Januar. Russische Intervention (Kooperation) zur Hülfe der österreichischen Regierung gegen Ungarn. — 14. April. Ungarn erklärt sich mit Siebenbürgen und Kroatien als eine unabhängige Republik.

1849. 26. Mai. Die Union. — 6. August. Friede zwischen Oesterreich und Sardinien. — 7. Dezember. Abtretung Hohenzollerns an Preußen.

1850. Januar—April. Friedensblokade der griechischen Häfen durch Großbritannien (Pacifico-Angelegenheit). — März—April. Unionsreichstag zu Erfurt. — 2. Juli. Friede zu Berlin zwischen Deutschland und Dänemark. — 2. Juli, 4. August. Protokolle der Londoner Konferenz zu Gunsten Dänemarks und der Integrität der dänischen Monarchie. — 29. November. Olmützer Konferenz. Preußen verzichtet auf die Union. — 23. Dezember bis Mai 1851. Dresdener Konferenzen.

1851. 12. Mai. Wiedereröffnung des Deutschen Bundestages. — 2. Dezember. Pariser Staatsstreich. — 20. Dezember. Ludwig Napoleon Präsident der französischen Republik auf 10 Jahre.

1852. 8. Mai. Vertrag der Großmächte zu London, betreffend Dänemark. — 20. November. Protokoll zu London, betreffend die Thronfolge in Griechenland. — 2. Dezember. Erbliches Kaisertum in Frankreich hergestellt. Napoleon III.

1853. Oktober. Ausbruch des russisch-türkischen Krieges.

1854. 12. März, 10. April. Englisch-französisches Bündnis mit der Türkei. — 20. April. Oesterreichisch-preußisches Bündnis. Krieg der Westmächte (Frankreich und Großbritannien) gegen Rußland. — 14. Oktober. Englisch-japanischer Vertrag zu Nangasaki.

1855. 26. Januar. Sardinien tritt dem Bündnis der Westmächte bei. — 15. März bis 4. Juni. Friedenskonferenzen zu Wien. — 21. November. Vertrag zwischen Schweden und den Westmächten.

1856. Januar. Konferenzen in Konstantinopel, die Donaufürstentümer betreffend. — Reformkonferenz in Konstantinopel, deren Vorschläge vom Sultan genehmigt werden. — 1. Februar. Wiener Protokoll, betreffend die Friedenspräliminarien. — 25. Februar. Eröffnung des Pariser Kongresses. — 30. März. Friede zu Paris. — 16. April. Pariser Erklärung über Seekriegsrecht. — 3. September. Royalistischer Handstreich zu Neuenburg.

1857. 14. März. Vertrag zu Kopenhagen über Abschaffung des Sundzolls. — 11. April. Vertrag zu Washington über Abschaffung des Sundzolls. — 26. Mai. Vertrag zu Paris, betreffend Verzichtleistung des Königs von Preußen auf seine Souveränetätsrechte über Neuenburg. — 25. Juni. Freundschafts- und Handelsvertrag des Zollvereins mit Persien. — 7. November. Donauschiffahrtsakte.

1858. 13. Juni. Freundschaftsvertrag zwischen Rußland und China zu Tien-Tsin. — 29. Juli. Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten Amerikas und Japan. — 19. August. Vertrag zu Paris über die Organisation der Fürstentümer Moldau und Walachei. — Verträge Japans mit Großbritannien und Frankreich.

1859. 23. April. Oesterreichisches Ultimatum an Italien. — 3. Mai. Kriegsmanifest Frankreichs gegen Oesterreich.

1859. 11. Juli. Friedenspräliminarien zu Villafranca. — 10. November. Friede zu Zürich. Vertrag zwischen Frankreich und Sardinien behufs Abtretung der Lombardei.

1860. Januar. Annexion durch Sardinien von Toscana, Romagna, Modena, Parma; Plebiszit im März. — 24. März. Vertrag zu Turin, betreffend Abtretung Savoyens und Nizzas an Frankreich; Plebiszit im April. — 16.—18. Juni. Fürstentag in Baden-Baden. — Juli. Christenmetzelei und europäische Intervention in Syrien. — 5. September. Pariser Vertrag der Großmächte und der Türkei, betreffend die Unruhen in Syrien. — August—November. Revolution, sardinische Eroberungen und Plebiszite in Italien. Ganz Italien sardinisch, mit Ausnahme eines sehr reduzierten Kirchenstaates. — 25. Oktober. Friede Frankreichs und Großbritanniens mit China zu Peking.

1861. 2. Februar. Pariser Vertrag, betreffend Abtretung der Gemeinden Mentone und Roccabruna an Frankreich. — Konföderation der Sklavenstaaten Nordamerikas. Beginn des Sezessionskriegs. — 14. März. König Viktor Emanuel nimmt den Titel eines Königs von Italien an. — 15. März. Pariser Vertrag, betreffend Verlängerung der syrischen Okkupation. — April. Anfänge des polnischen Aufstandes. — 22. Juli. Vertrag zu Hannover, betreffend Abschaffung des Stader Zolls. — 2. September. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag des Zollvereins mit China. — 31. Oktober. Vertrag zu London zwischen Spanien, Frankreich und Großbritannien behufs gemeinsamen Vorgehens in Mexiko. — 23. Dezember. Union der Fürstentümer Moldau und Walachei als Rumänien.

1862. 7. Februar. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag des Zollvereins mit Siam. — Oktober. Revolution in Griechenland. — 8. Dezember. Französisch-schweizerischer Vertrag zu Bern zur Regelung der Staatsangehörigkeit des Dappenthals.

1863. 13. Juli. Londoner Vertrag, betreffend Annahme der griechischen Krone seitens des Königs Georg. — 16. Juli. Generalvertrag zu Brüssel, betreffend Abschaffung des Scheldezolls. — 14. November. Londoner Vertrag behufs Vereinigung der Jonischen Inseln mit Griechenland. — 15. November. Ende der Personalunion zwischen den Elbherzogtümern und Dänemark.

1864. Februar. Deutsch-dänischer Krieg. — 29. März. Londoner Vertrag zwischen Griechenland und den Schutzmächten, betreffend die Jonischen Inseln. Accession der Türkei, 8. April 1865. — 1. August. Friedenspräliminarien zu Wien. — 22. August. Genfer Konvention. — 30. Oktober. Friede zu Wien; Schleswig-Holstein und Lauenburg werden an Preußen und Oesterreich abgetreten.

1865. Mai. Beendigung des nordamerikanischen Sezessionskriegs. — 10. Juli. Bündnis der südamerikanischen Staaten zu Lima wider europäische Einmischung.

1865. 14. August. Gasteiner Uebereinkunft; der Kaiser von Oesterreich überläßt dem König von Preußen seine Rechte auf Lauenburg. — 2. November. Vertrag zu Galatz, betreffend die Schiffahrt der Donaumündungen. — 23. Dezember. Münzvertrag zu Paris. Errichtung des sog. lateinischen Münzvereins.

1866. 15. Juni. Preußische Ultimata an Sachsen, Hannover, Kurhessen. Deutscher Krieg. — 20. Juni. Kriegserklärung Italiens an Oesterreich. — Juni—Juli. Hannover, Nassau, Kurhessen, Frankfurt von Preußen erobert. — 26. Juli. Friedenspräliminarien zu Nikolsburg zwischen Oesterreich und Preußen. — 13. August. Friede zu Berlin zwischen Preußen und Württemberg. — 17. August. Friede zu Berlin zwischen Preußen und Baden. — 18. August. Berliner Bündnis zwischen Preußen, Anhalt, Bremen, Braunschweig, Hamburg, Lippe, Lübeck, Oldenburg, Reuß j. L., Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Weimar, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck. — 22. August. Friede zu Berlin zwischen Bayern und Preußen. Preußisch-bayerisches Bündnis. — 23. August. Friede zu Prag zwischen Oesterreich und Preußen. Die österreichischen Rechte auf Schleswig-Holstein werden an Preußen übertragen, mit der Maßgabe, daß die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen (Art. 5). — 24. August. Wiener Vertrag zwischen Oesterreich und Frankreich über Abtretung Venetiens seitens Oesterreichs an Frankreich, das Venezien an Italien cediert. — 3. September. Friede zu Berlin zwischen Hessen-Darmstadt und Preußen. — 3. Oktober. Friede zu Wien zwischen Oesterreich und Italien. — 21. Oktober. Friede zu Berlin zwischen Preußen und Sachsen. — 15. Dezember. Zusammentritt der Bevollmächtigten der Staaten des Norddeutschen Bundes in Berlin.

1867. 8., 17. Februar. Oesterreichisch-ungarischer Ausgleich. — Febr. 24. Eröffnung des konstituierenden norddeutschen Reichstags. — 30. März. Washingtoner Vertrag, betreffend Abtretung von Russisch-Amerika an die Vereinigten Staaten. — 11. Mai. Londoner Vertrag, betreffend Luxemburg. — Juli 8. Verlängerungs- und Reorganisationsvertrag des Deutschen Zollvereins. — 15. Preußisch-Waldeckscher Accessionsvertrag. Vertrag zwischen Frankreich und Siam, betreffend Cambodja.

1868. 4. Juli. Vertrag zu Washington zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko behufs Erledigung wechselseitiger Ansprüche. — 20. Oktober. Genfer Zusatzartikel zur Genfer Konvention von 1864. — 11. Dezember. Petersburger Deklaration, betreffend Verbot explosiver Stoffe im Kriege.

1869. 20. Januar. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag des Zollvereins mit Japan. — 15. Juni. Französisch-schweizerischer Vertrag über Gerichtsstand und Vollstreckung der Urteile in Zivilsachen.

1869. 15. Oktober. Eisenbahnvertrag zwischen Italien und der Schweiz, betreffend die Gotthardbahn. — 18. Oktober. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag Oesterreichs mit Japan.

1870. 20. Juni. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund, Italien und der Schweiz, betreffend die Gotthardbahn. Accession des Norddeutschen Bundes zum Vertrag von 1869. — Deutsch-französischer Krieg. — 19. Juli. Kriegserklärung Frankreichs an Deutschland. — 9. August. Londoner Vertrag zwischen Großbritannien und Preußen, betreffend Aufrechthaltung der Unabhängigkeit und der Neutralität Belgiens. — 11. August. Londoner Vertrag zum nämlichen Zwecke zwischen Großbritannien und Frankreich. — 2. Oktober. Rom durch Plebiszit italienisch. — 16. November. Vertrag zu Versailles behufs Gründung eines Deutschen Bundes zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen. — 23. November. Vertrag zu Versailles behufs Gründung eines Deutschen Bundes zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern. — 25. November. Vertrag zu Berlin zu demselben Zweck zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden, Hessen und Württemberg.

1871. 18. Januar. Das Deutsche Reich zu Versailles proklamiert. — 21. Januar. Vertrag zu Versailles, betreffend Waffenstillstand und Kapitulation von Paris. — 25. Februar. Vertrag zwischen Großbritannien und den Niederlanden behufs Abtretung der niederländischen Besitzungen an der guineischen Küste. — 26. Februar. Deutsch-französische Friedenspräliminarien zu Versailles. — 13. März. Londoner Vertrag behufs Revision des Vertrags vom 30. März 1856, betreffend die Schiffahrt auf der Donau und auf dem Schwarzen Meere; russisch-türkische Konvention, betreffend die Seekräfte der vertragschließenden Parteien auf dem Schwarzen Meere. — 8. Mai. Vertrag zu Washington zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten Amerikas, betreffend schiedsgerichtliche Entscheidung wechselseitiger Forderungen. — 10. Mai. Friede zu Frankfurt zwischen Deutschland und Frankreich. (Verschiedene Zusatz- und andere Verträge von verschiedenen Daten.) Elsaß-Lothringen deutsch. — 13. Mai. Italienisches Garantiegesetz. — 2. November. Englisch-niederländischer Vertrag, betreffend Sumatra. — 11. Dezember. Deutsch-französischer Zusatzvertrag zu Frankfurt.

1872. 17. Februar. Zentralamerikanischer Unionsvertrag zwischen Costa Rica, Guatemala, Honduras und Salvador. — 29. Juni. Uebereinkunft zu Versailles, betreffend Bezahlung des Rests der Kriegsindemnität und Räumung des französischen Staatsgebiets.

1873. 27. Mai. Münzvertrag zu Kopenhagen. Errichtung des skandinavischen Münzvereins. — 23. Dezember. Vertrag zu Bern zwischen Italien und der Schweiz, betreffend die Gotthardbahn.

1874. 15. März. Friedens- und Bündnisvertrag zu Saigoun zwischen Frankreich und Annam. — 9. Oktober. Weltpostvereinsvertrag zu Bern.

1875. 20. Mai. Vertrag zu Paris, betreffend Errichtung eines internationalen Amts für Maß und Gewicht. — 22. Juli. Telegraphenvertrag zu Petersburg. — 25. November. Englisch-ägyptisches Uebereinkommen, betreffend den Ankauf der Suezkanalaktien des Khedive.

1876. Juli. Krieg Serbiens und Montenegros gegen die Türkei. — 1. November. Freundschaftsvertrag zwischen Deutschland und Tonga. — Dezember, und Januar 1877. Präliminarkonferenzen der Großmächte zu Konstantinopel.

1877. 24. April. Krieg Rußlands gegen die Türkei. — 22. Mai. Die rumänischen Kammern erklären Rumänien für unabhängig. — 8. September. Kriegsmanifest des Fürsten von Rumänien. — 24. November. Vertrag zwischen Preußen und Waldeck, betreffend die Fortführung der Verwaltung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont.

1878. 3. März. Russisch-türkische Friedenspräliminarien zu San Stefano. — 12. März. Berner Zusatzvertrag, betreffend die Gotthardbahn, zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz. — 1. Juni. Pariser Weltpostvertrag. — 4. Juni. Englisch-türkisches Bündnis zu Konstantinopel, mit Annex vom 1. Juli. Bedingte Abtretung von Cypern an Großbritannien. — 13. Juni bis 13. Juli. Berliner Kongreß. — 13. Juli. Berliner Vertrag. Bulgarien halbsouverän, Montenegro, Serbien, Rumänien souverän, Bosnien und Herzegowina von Oesterreich-Ungarn besetzt und verwaltet. — 17. September. Berner Reblausvertrag. — 11. Oktober. Wiener Vertrag, betreffend Abänderung des Art. 5 des Prager Friedens. — 5. November. Pariser Münzvertrag. — 12. November. Deutscher Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Funafuti. — 29. November. Deutscher Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Jaluit und Ralick. — 19., 20. Dezember. Verträge, betreffend Abtretung von Makada und Mioko an Deutschland.

1879. 24. Januar. Deutscher Freundschaftsvertrag mit Samoa. — 25. März. Deutscher Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Hawai. — 21. April. Oesterreichisch-türkisches Uebereinkommen, betreffend die Besetzung von Bosnien und Herzegowina. — 28. April. Deutscher Freundschaftsvertrag mit Huahina. — 26. Mai. Friede zu Gandamak zwischen Großbritannien und Afghanistan. — 2. September. Uebereinkommen zwischen Deutschland, den Vereinigten Staaten Amerikas und Großbritannien, betreffend die Verwaltung von Apia.

1880. 29. Juni. Tahiti an Frankreich abgetreten. — 3. Juli. Madrider Vertrag, betreffend Ausübung des Schutzrechtes über die Staatsangehörigen in Marokko. — 25. November. Vertrag zwischen der Türkei und Montenegro behufs Uebergabe von Dulcigno.

1881. 24. Februar. Vertrag zu Petersburg zwischen Rußland und China. — 12. Mai. Französisch-tunesischer Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrag zu Casr-Said.

1881. 28. Mai. Galatzer Zusatzvertrag zur Akte von 1865, betreffend die Schiffahrt der Donaumündungen. — 3. November. Berner Reblausvertrag. — 27. November. Schlußakte zu Konstantinopel, betreffend die griechisch-türkische Grenze. — 9. Dezember. Russisch-persischer Grenzvertrag zu Teheran.

1882. 6. Mai. Haager Vertrag über die Fischerei in der Nordsee. — September. Aegypten von England besetzt.

1883. 10. März. Vertrag zu London, betreffend die Donauschiffahrt. — 20. März. Pariser Vertrag, betreffend den Schutz des industriellen Eigentums. — 15. Mai. Deutscher Freundschaftsvertrag mit Madagaskar. — 8. Juni. Vertrag zu Marsa zwischen Frankreich und Tunis, betreffend Ordnung des Protektorats. — 26. November. Deutscher Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Korea.

1884. 14. März. Pariser Vertrag, betreffend den Schutz der unterseeischen Telegraphenkabeln. — 15. Juli. Deutscher Schutzvertrag mit Togo. — 28. Oktober. Deutscher Schutz- und Freundschaftsvertrag mit Bethanien. — 10. November. Zusatzvertrag zwischen Deutschland und Samoa. — November. Zusammentritt einer Konferenz zu Berlin, betreffend Zentralafrika. Verträge der Congo-Association mit Deutschland, Großbritannien, Italien, Oesterreich-Ungarn, den Niederlanden, betreffend die Congoflagge und die Handelsbeziehungen.

1885. Januar—Februar. Verträge der Congo-Association mit Spanien, Frankreich, Rußland, Schweden, Norwegen, Portugal, Dänemark. — 17. Februar. Grenzakte des Congogebietes zu Berlin. — 26. Februar. Unterzeichnung der Generalakte der Berliner Konferenz. Anerkennung des unabhängigen Congostaats. — 7. März. Madrider Protokoll, betreffend den Suluarchipel. — 21. März. Zusatzverträge zu Lissabon, zum Weltpostvertrag. — März—Juni. Suezkonferenz zu Paris. — Juni. Organisation des französischen Protektorats über Cambodja und Annam. — 9. Juni. Friede zu Tien-Tsin zwischen Frankreich und China. — September. Karolinenhandel zwischen Deutschland und Spanien. Ostrumelische Revolution. — September—Oktober. Deutsche Schutzverträge mit dem roten Volke, den Bastarden, den Hereros. — 6. November. Pariser Münzvertrag (12. Dezember. Accession Belgiens). — November. Konferenz zu Konstantinopel, betreffend Bulgarien. Serbisch-bulgarischer Krieg. — Dezember. Französisches Protektorat über Madagaskar. — 17. Dezember. Protokoll zu Rom, den Karolinenhandel schließend. — 20. Dezember. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Zanzibar. — 24. Dezember. Deutsch-französisches Protokoll, betreffend französische und deutsche Besitzungen in Westafrika und Oceanien. — 31. Dezember. Birma von Großbritannien annektiert.

1886. Januar—Juni. Aktion der Großmächte Griechenland gegenüber, um dasselbe vom Kriege abzuhalten: Friedensblokade.

1886. 5. April. Konferenz in Konstantinopel behufs Gutheißung der Ernennung des Fürsten von Bulgarien zum Gouverneur von Ostrumelien, dem Art. 17 des Berliner Vertrags von 1878 gemäß. — 25. April. Vertrag zu Tien-Tsin zwischen Frankreich und China. — 5. Juli. Ukas behufs Aufhebung des Freihafens Batum (Art. 59 des Berliner Vertrags). — 17. Juli. Unterzeichnung des Definitiventwurfes eines internationalen Vertrags über Eisenbahnfrachtrecht zu Bern. — 27. Juli. Deutsch-englischer Vertrag behufs Delimitation der deutschen und englischen Gebiete an der Westküste Afrikas. — 21. August bis 6. September. Bulgarische Revolution. Abdankung des Fürsten Alexander. — 30. Dezember. Deutsch-portugiesischer Vertrag behufs Delimitation der deutschen und der portugiesischen Besitzungen in West- und Ostafrika.

1887. 2. März. Erneuerung des Preußisch-Waldeckschen Accessionsvertrags. — 20.—29. April. Deutsch-französischer Grenzkonflikt (Schnäbele-Fall). — 5. September. Internationaler Vertrag zu Bern, betreffend rechtlichen Schutz der Urheber litterarischer und künstlerischer Werke. Union zu diesem Zwecke. — 16. November. Vertrag zu Haag, betreffend Verkauf alkoholischer Getränke auf der Nordsee.

1888. 28. April. Vertrag zwischen der deutsch-afrikanischen Gesellschaft und dem Sultan von Zanzibar. — 29. Oktober. Vertrag zu Konstantinopel, betreffend den Suezkanal. — Dezember. Blokade vor Zanzibar zur Bekämpfung des Sklavenhandels.

1889. April—Juli. Deutsch-schweizerischer Konflikt (Fall Wohlgemuth). April—Juni. Samoakonferenz in Berlin. — 2. Mai. Outchalivertrag zwischen Italien und Abessinien. — 14. Juni. Vertrag zu Berlin zwischen Deutschland, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika wegen Samoa. — 17. August. Schiedsspruch im deutsch-englischen Konflikt betreffend Lamu. — Oktober. Panamerikanischer Kongreß zu Washington. — Oktober—Dezember. Internationale Konferenz der Seestaaten zu Washington, behufs Revision der internationalen See- und Schiffahrtsordnungen. — 18. November—2. Juli 1890. Internationale Konferenz zu Brüssel, behufs Unterdrückung des Sklavenhandels. — Dezember. Englisch-portugiesischer Konflikt in Ostafrika (Sambesi). — Im Laufe des Jahrs 1889 wie in den folgenden Jahren, verschiedene Abmachungen zwischen Deutschland, England und anderen Staaten, betreffend Gebietsbestimmungen und Interessensphären in Afrika.

1890. März. Internationale Arbeiterschutzkonferenz zu Berlin. — 29. März. Berliner Protokoll. — 10. April. Deutsche Schutzherrschaft über Sultanat Witu. — Juni—August. Christenmetzeleien in Armenien. — 21. Juni. Telegraphenvertrag zu Paris. — 22. Juni. Brasilien Föderativrepublik. — 1. Juli. Deutsch-englischer Vertrag, betreffend Ostafrika und Abtretung Helgolands an Deutschland. — 2. Juli. Brüsseler Generalakte, betreffend Unterdrückung des Sklavenhandels.

1890. — 5. Juli. Brüsseler Vertrag, betreffend Errichtung einer internationalen Union für Veröffentlichung der Zolltarife. — 5. August. Englisch-französische Deklaration, betreffend Afrika. Französisches Protektorat über Madagaskar von England anerkannt, englisches Protektorat über Zanzibar von Frankreich. — 14. Oktober. Vertrag zu Bern, betreffend das Eisenbahnfrachtrecht. — 23. November. Ende der Personalunion zwischen den Niederlanden und Luxemburg. Der depossedierte Herzog von Nassau wird Großherzog von Luxemburg.

1891. 11. März. Englisch-französischer Schiedsvertrag wegen Hummerfang auf Neufundland von Frankreich noch nicht ratifiziert. — März. Konflikt zwischen Italien und den Vereinigten Staaten (Arbeiter in Neu-Orleans). — April. Internationale Konferenz zu Madrid, betreffend Schutz des industriellen Eigentums. — 6. Mai. Russisch-türkischer Vertrag, betreffend die Dardanellen. — 25. (13.) Mai. Schiedsspruch des Zaren zwischen Frankreich und den Niederlanden, betreffend Guyana. — Dezember. Französisch-bulgarischer Konflikt (Fall Chadourne).

1892. Januar. Sanitärkonferenz in Venedig. — 29. Februar. Englisch-amerikanischer Schiedsvertrag, betreffend Fischerei im Beringmeer. — 15. September. Neue deutsche Protektorate in Südwestafrika. — 22. November—17. Dezember. Internationale Münzkonferenz in Brüssel.

1893. Januar—Oktober. Französisch-siamesischer Konflikt. — März—April. Internationale Sanitär-Konferenz in Dresden. — 15. April. Dresdener Vertrag, betreffend gemeinsame Maßregeln gegen die Cholera. — 21. Juli—25. November. Englisch-französische Protokolle, behufs Schaffung einer Zwischenzone am Ober-Mekong. — August. Französisch-italienischer Arbeiterkonflikt (Aigues-Mortes). — 15. August. Schiedsspruch, in Paris, über die Fischereien im Beringmeer. — September. Konferenz im Haag, betreffend das internationale Privatrecht. — 3. Oktober. Friedensvertrag zu Bangkok zwischen Frankreich und Siam. — Oktober—November. Spanisch-marokkanischer Konflikt (Riffkabylen).

1894. März—April. Internationale Sanitärkonferenz in Paris. — Juni—Juli. Zweite Konferenz über internationales Privatrecht im Haag. — 13. Juli. Schlußprotokoll. — 4. Juli. Hawaï Republik. — Juli-August. Englisch-japanischer Handels- und Schiffahrtsvertrag (Aufhebung der Konsularjurisdiktion, nach Ablauf von fünf Jahren vereinbart. — August—April 1895. Chinesisch-Japanischer Krieg. — 1894—1895. Massentötung armenischer Christen, auf Befehl der Regierung.

1895. 9. Januar. Vertrag zwischen Belgien und König Leopold als Souverän des Congostaates, behufs eventueller Abtretung des Congogebietes an Belgien. — Februar—Mai. Konflikt zwischen England und Nicaragua. — 17. April. Chinesisch-japanischer Friedensvertrag zu Shimonoseki. — 1895—1896. Englisch-brasilianischer Streit wegen der Felseninsel Trindad (Ascension).

1895. Fortsetzung der Massentötungen der christlichen Armenier. — 30. Dezember. Handstreich des Doktor Jameson gegen die südafrikanische Republik. — 1895—1896. Englisch-venezuelischer Konflikt wegen der Grenzen von Britisch-Guyana. — 1895 bis 1898. Aufstand auf Cuba.

1896. 17. Januar. Englisch-französische Deklaration, betreffend Neutralisirung des Menamthales. — Februar—März. Italienische Niederlagen in Abessinien. — 4. April. Konsularvertrag zwischen Deutschland und Japan (demnächstiger Verzicht auf die Konsulargerichtsbarkeit in Japan). — 20. Juli—September 1897. Verzichtverträge der verschiedenen europäischen Staaten auf die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis. — Juli—1898. Unruhen und Aufstand auf Kreta. — August—September. Holländisch-italienischer Konflikt, betreffend das Schiff Doelwijk. — 26. Oktober. Friede zu Abdu-Abeba zwischen Italien und Abessinien. — 10. November. Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Japan. — 14. November. Vertrag zu Haag zwischen mehreren Staaten, betreffend internationales Privatrecht.

1897. Februar. Strafkrieg Englands gegen den König von Benin. — Februar—März. Massentötung von Christen auf Kreta. Intervention Griechenlands. Intervention der Großmächte, kooperativ mit der türkischen Regierung gegen Griechenland und die Christen. Friedensblokade. — Februar—März. Sanitärkonferenz zu Venedig. — 19. März. Vertrag zu Venedig, behufs Maßregeln gegen die Pest. — 13. Februar. Schiedsspruch (v. Martens) zwischen Großbritannien und den Niederlanden (Costa-Rica-Packet). — 17. März. Politischer Bündnisvertrag zwischen der südafrikanischen Republik und dem Freistaate Oranien, als Zusatz zum Freundschafts- und Handelsvertrag vom März 1889. — April—Mai. Griechisch-türkischer Krieg. Kooperation der Großmächte gegen Griechenland. Vermittelung der Großmächte. — Mai. Weltpostkongreß in Washington. — Juni. Amerikanische Einmischung wegen Cuba. — 16. Juni. Annexionsvertrag Hawaïs mit den Vereinigten Staaten Amerikas. — Juli. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich über die Abgrenzung von Togo. — August. Reise des Präsidenten der französischen Republik Felix Faure zum Besuch des Zaren nach Rußland. — 18. September. Griechisch-türkische Friedenspräliminarien zu Konstantinopel. Internationale Kontrolle der griechischen Finanzen. — November. Friede zu Konstantinopel zwischen Griechenland und der Türkei. — 1.—14. Dezember. Brüsseler Konferenz der Union für Schutz des industriellen Eigentums. — Dezember. Deutsch-chinesischer Konflikt. Besetzung des Hafens Kiau-Tschau durch Deutschland, der nebst einem umschließenden Gebiete durch sogenannten Pachtvertrag März 1898 erworben wird.

1898. Januar—März. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika immer stärker hervortretende Tendenz zu Gunsten der Insurrektion auf Cuba nötigenfalls mit Waffengewalt zu intervenieren.

1898. Verhandlungen über das Schicksal Cubas zwischen dem auswärtigen Amte der Vereinigten Staaten und der spanischen Regierung. — Prinz Georg von Griechenland wird als Gouverneur von Kreta seitens Rußlands in Vorschlag gebracht. Das Deutsche Reich und bald darauf auch Oesterreich (April) ziehen sich von der gemeinschaftlichen Bewachung Kretas (durch Streitkräfte, besonders Kriegsschiffe der Großmächte) zurück. — Rußland erwirbt von China Port Arthur und Talienwan. — 21. April. Ueberreichung eines Ultimatums der Vereinigten Staaten an die spanische Regierung und darauf sogleich faktischer Ausbruch des Krieges durch Wegnahme spanischer Handelsschiffe seitens der Kriegsmarine der Vereinigten Staaten. Obwohl die beiden kriegführenden Mächte der Pariser Deklaration von 1856 nicht beigetreten sind, erklärt doch jede derselben die Grundsätze derselben bezüglich des feindlichen Eigentums auf neutralen Schiffen und des neutralen Eigentums auf feindlichen Schiffen beobachten zu wollen. — Mai—Juni. Der schweizerische Bundesrat sieht sich veranlaßt, eine größere Anzahl Italiener, die sich zur Unterstützung eines in Mailand ausgebrochenen Aufstandes vereinigt haben, nahe der italienischen Grenze festzunehmen und den italienischen Behörden zu übermitteln. Der bei den Philippinen befindliche Teil der spanischen Flotte wird bei Manila von einem nordamerikanischen Geschwader vernichtet. Japan räumt den chinesischen Hafen von Wei-Hai-Wei, und England, das denselben von China erworben hat, besetzt ihn. Truppen der Vereinigten Staaten landen in Portorico und Cuba; besonders bei Santiago und Cuba scharfe Kämpfe. Vertrag zwischen England und Frankreich über die Abgrenzung der britischen und französischen Besitzungen am mittleren Niger und über das Hinterland der Goldküste. — Juli—September. Vernichtung der spanischen Flotte bei Santiago. Spanien außer stande, den Krieg fortzusetzen. Waffenstillstand und Friedensverhandlungen. — Der Kaiser von Rußland erläßt eine Einladung zu einer internationalen diplomatischen Konferenz, die Maßregeln beraten soll, um eine weitere Steigerung der enormen Kriegsrüstungen der Gegenwart zu hindern und den Frieden zu sichern. — Entscheidender Sieg der englisch-ägyptischen Truppen über das mahdistische Heer bei Omdurman; der ganze Sudan wird dadurch wieder ägyptische Provinz und die vorherrschende Stellung Englands in Aegypten befestigt. Verhandlungen zwischen England und Frankreich über die gerade in dieser Zeit erfolgte Besetzung Faschodas am oberen Nil durch eine kleine französische Expedition. — Oktober—Dezember. In Anlaß der am 6. September durch einen italienischen Anarchisten erfolgten Ermordung der Kaiserin Elisabeth von Oesterreich tritt auf Einladung der italienischen Regierung eine internationale diplomatische Konferenz in Rom zusammen, um Maßregeln gegen die Anarchisten zu vereinbaren. Die Verhandlungen und Er-

gebnisse der Konferenz werden jedoch geheim gehalten. Verhandlungen verschiedener europäischer Gesellschaften mit der chinesischen Regierung behufs Erbauung größerer Eisenbahnen und Erschließung von Bergwerken in China. Reise des deutschen Kaisers und seiner Gemahlin nach Konstantinopel und Palästina zur Einweihung der evangel. Erlöserkirche in Jerusalem. Besonders freundschaftliche und glanzvolle Aufnahme des deutschen Kaiserpaares seitens des türkischen Kaisers. Faschoda wird nach einem Uebereinkommen der englischen und französischen Regierung von der französischen Expedition geräumt. Friedensschluß zwischen den Vereinigten Staaten und Spanien; letztes verliert nicht nur Cuba und Portorico, sondern auch die Philippinen, auf denen jedoch die Eingeborenen den Vereinigten Staaten die Herrschaft einstweilen streitig machen. Prinz Georg von Griechenland von Rußland, England, Frankreich und Italien mit endlicher Zustimmung des Sultans unter formeller Wahrung der türkischen Souveränetät Gouverneur von Kreta; die türkischen Truppen räumen Kreta vollständig.

§ 4.

Das Völkerrecht als Wissenschaft. Uebersicht der Geschichte der Völkerrechtswissenschaft.

I. Aufgabe und Charakter der Völkerrechtswissenschaft.[1]

Die Wissenschaft des Völkerrechts, die man auch schlechthin als *Völkerrecht* bezeichnet, hat die Aufgabe, das geltende Recht zu erkennen und zu durchdringen, zu ordnen, dogmatisch darzustellen.[2]

Was ist aber *geltendes Recht*? Nicht notwendig nur ein bereits angewandtes oder erklärtes; *virtuelle* Geltung ist hinreichend und schon da anzunehmen, wo ein Rechtssatz als *juristische* Konsequenz eines anderen bereits feststehenden Satzes erkannt wird.[3]

---

[1] *Holtzendorff*, im Handbuche, Bd. I, § 13. — *Bulmerincq*, § 3. *Derselbe*, Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts, 1874. — *Martens*, Bd. I, § 1, 39, 42. — *Gareis*, § 9, 11.

[2] Oben § 2, I. Die Wissenschaft, d. h. die Lehre der Völkerrechtsschriftsteller, wird manchmal als eine *Quelle* des Völkerrechts bezeichnet. Daß diese Auffassung nicht richtig ist, erhellt schon aus dem oben § 2, I Gesagten; freilich mag man, uneigentlich, die im Text der Wissenschaft zugeschriebene Aufgabe als eine schöpferische bezeichnen: sie *erkennt* und *stellt dar*, und diese Thätigkeit kann bei rein äußerlicher Betrachtung auch als eine Schöpfung erscheinen.

[3] Zu diesem Erkennen ist juristische Schulung unentbehrlich. Die-

So entspringen z. B. aus der völkerrechtlichen Gemeinschaft unseres Staatenkreises eine Reihe von Rechtsnormen, die als positive, praktisch geltende zu erkennen sind.[1] Dieses Erkennen ist aber nicht bloß ein Ergebnis logischer und juristischer Schlußfolgerung, sondern auch und in hohem Maße eine Frucht des historischen Wissens. Die Geschichte ist mehr als eine Hülfswissenschaft des Völkerrechts, als welche sie unten in erster Reihe genannt wird (§ 5); sie ist dessen Hauptgrundlage, und dessen vornehmste Quelle ist der Völkerbrauch (§ 2, II). Die Disziplin des Völkerrechts ist eine durchaus rechtsgeschichtliche Disziplin.[2]

Endlich muß noch das philosophische Recht in seiner oben § 2, I erwähnten kritisch-theoretischen Funktion, als recta ratio, herangezogen werden.[3]

Nur durch Berücksichtigung der drei Elemente, des juristischen, des historischen und des philosophischen, und durch deren wechselseitige Durchdringung vermag die Behandlung des völkerrechtlichen Stoffes den Anforderungen der heutigen Wissenschaft zu entsprechen.

II. Die geschichtliche Entwickelung der Völkerrechtswissenschaft im allgemeinen.[4]

Die Völkerrechtswissenschaft, als eigene Gesamtdisziplin, ist erst von Grotius begründet worden, und selbst dieser berühmte „Vater des Völkerrechts" hat das Völkerrecht weder vom Staatsrechte noch

---

selbe fehlt aber manchen Bearbeitern völkerrechtlicher Materien, und dies hat dem Völkerrechte vielfach geschadet.

[1] Z. B. das erhöhte Recht auf Achtung (§ 20, II), das aus der in der Jetztzeit stets engeren Verbindung der Staaten der Völkergemeinde erwächst. So sind auch positive Rechtsnormen diejenigen, die aus der Unabhängigkeit der Staaten zu folgern sind (§ 22—31), aus ihrer Gleichheit (§ 13), aus ihrem Rechte der Selbsterhaltung (§ 21).

[2] Bulmerincq, § 8.

[3] Bulmerincq, § 7. — Bynkershoek, in den § 2, I angeführten Stellen.

[4] Klassisches Werk über die Litterargeschichte des Völkerrechts: v. Ompteda, Litteratur des gesamten, sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts, 1785. Dazu v. Kamptz, Neue Litteratur des Völkerrechts seit dem Jahre 1784. 1817. — v. Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts, 1847. — v. Mohl, Die neuere Litteratur des Völkerrechts in der Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. I, 1855. — Siehe

vom Naturrechte bestimmt ausscheiden wollen; der vollständige Titel seines bahnbrechenden Werkes lautet: De jure belli ac pacis libri tres, in quibus, jus naturae et gentium, item juris publici praecipua explicantur; und diese Vermischung hat noch bis in unser Jahrhundert fortgedauert. Bekanntlich gilt Grotius auch als „Vater des Naturrechts".

Vor ihm fanden wohl einzelne Materien, die jetzt zum Völkerrechte gezählt werden, tüchtige Bearbeiter. Der Zusammenhang aber solcher Materien wurde nicht bemerkt; sie wurden entweder für sich, ohne Verbindung mit anderen, dargestellt, oder sie bildeten Stücke der Theologie, der Moral, des Zivilrechts, des kanonischen Rechts, der Staatskunst oder Politik. Die Italiener und Spanier haben sich hierin damals hauptsächlich hervorgethan.

In der späteren, von Grotius datierenden Behandlung des Völkerrechts als Gesammtwissenschaft, wie auch in den einschlägigen Monographieen, haben zu verschiedenen Zeiten verschiedene Länder besondere Verdienste aufzuweisen. Führer war zuerst Holland mit Grotius selbst. Sehr bald aber traten England mit Zouch und noch mehr Deutschland mit Pufendorf in den Vordergrund. Im 18. Jahrhundert herrschte, nach Pufendorf und Thomasius, Wolff; zur selben Zeit erschien Moser, später Martens. Ueber die erste Hälfte jenes Jahrhunderts hinaus blieb indessen Holland noch hoch geachtet, dank Bynkershoek, Barbeyrac und den großen niederländischen Sammelwerken (§ 5, II). Noch im ersten Viertel unseres Jahrhunderts stand Deutschland obenan mit Martens und Klüber und wieder, um die Mitte des Jahrhunderts, mit Heffter. Nun traten auch Nordamerika und England in die erste Reihe mit den Hauptwerken von Wheaton, Kent, W. B. Lawrence und Field, von Phillimore und Twiß, sowie Südamerika mit Calvo. Italien hat sich in den letzten Jahrzehnten

auch Rivier, Litteratur u. historische Uebersicht der Systeme und Theorieen des Völkerrechts seit Grotius, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. I, 1885. — Heffter, § 10. — Martens, Bd. I, § 34—38: Geschichtliche Entwickelung der Völkerrechtswissenschaft. — Manches Wertvolle ist zu finden in den oben § 3 angeführten Werken von Nys. — Eine wirkliche Dogmengeschichte des gesamten Völkerrechts ist noch nicht vorhanden.

durch eine Fülle von achtbaren Schriften verdient gemacht, unter denen besonders diejenigen von Fiore hervorzuheben sind. Frankreich hat sich hauptsächlich durch vortreffliche Monographieen ausgezeichnet, und in neuester Zeit auch durch geschickte Gesamtdarstellungen, von denen namentlich das umfangreiche Buch von Pradier-Fodéré zu nennen ist. Doch darf man sagen, daß heute noch oder, richtiger, heute wieder die deutsche Wissenschaft im Völkerrecht eine leitende Stellung behauptet, dank den Arbeiten von Bluntschli, v. Bulmerincq, v. Holtzendorff, Geffken, Lueder, v. Martitz, Stoerk und mehreren Anderen, die ich weiter unten nenne.

III. Völkerrechtliche Litteratur vor Grotius.[1]

Im 13. und 14. Jahrhundert, und noch später, haben sich, meist im Anschluß an Gratian (Dist. I, c. 9, oben § 1, I), Kanonisten und Theologen mit einzelnen Fragen aus dem Kriegsrechte beschäftigt. So besonders der berühmteste Philosoph des Mittelalters, Thomas von Aquino, und der große Kanonist Heinrich von Susa (Hostiensis). Auch mehrere Zivilisten des späteren Mittelalters (Post-Glossatoren) haben über Kriegsrecht und Repressalien geschrieben: z. B. Bartolus, Johannes von Lignano, Paris de Puteo, Martinus Laudensis. — Derselbe Martinus, der um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Pavia und in Siena lehrte, schrieb auch über Bündnisse und über Gesandtschaften.

Im 16. Jahrhundert mehren sich die Schriften in auffallender Weise; die meisten Fragen des Völkerrechts werden nunmehr behandelt, vielfach unter der Einwirkung der politischen Ereignisse; auch als akademische Dissertationen, wobei der Einfluß hervorragender Rechtslehrer nicht zu verkennen ist: eines Bocer, eines Besold in Tübingen, eines Obrecht in Straßburg, eines Arumäus in Jena. Ueber Krieg, Repressalien, Frieden, Neutralität schrieben viele Deutsche, und namentlich in den Jahren, die dem Ausbruche des Dreißigjährigen Krieges unmittelbar vorangingen oder

[1] Rivier, Note sur la littérature du droit des gens avant la publication du Jus belli ac pacis de Grotius, 1883.

folgten; ich erwähne, außer den eben genannten, hier nur Neumayr von Ramsla (1570 bis nach 1640), der in deutscher Sprache schrieb, dann Martin Chemnitz, H. Hunnius, Nikolaus Reusner, Halbritter, Martini, Lorich, Schwabe. Der Piemontese Pietro Belli (1502—1575) schrieb 1563 über Kriegsrecht, desgleichen 1582 der Antwerpener Balthasar von Ayala (1548—1584), dann 1588 und 1589 ein berühmter Italiener, Albericus Gentilis aus San Gineſio, der als Protestant nach England flüchtete und in Oxford Professor wurde (1552—1608). Von einem sehr hohen Standpunkt wurde das Kriegsrecht behandelt durch einige spanische und spanisch-italienische Rechtslehrer und Theologen, besonders durch Franciscus Suarez (1548—1617), der in Segovia, Valladolid, Rom, Alcala, Salamanca, Coimbra lehrte, in seinen Werken De legibus ac Deo legislatore und Opus de triplici virtute theologica,[1] und schon durch Franciscus a Victoria (1480—1546), Professor in Salamanca, in seinen Relectiones theologicae. Viele Schriftsteller könnten noch genannt werden, die über Verträge und Bündnisse geschrieben haben, mehr noch über Gesandtschaftsrecht, von denen wohl am meisten hervorzuheben sind der Reichskammergerichtsassessor Dr. Kon-

[1] Charakteristisch für die Auffassung des Suarez sind besonders einige Worte aus der Schrift De legibus, worin die Gemeinschaft der Völker erkannt wird. Es heißt dort vom Jus gentium: Ratio hujus juris est, quia humanum genus, quamvis in varios populos et regna divisum, semper habeat aliquam unitatem, non solum specificam, sed etiam quasi politicam et moralem, quam indicat naturale praeceptum mutui amoris et misericordiae, quod ad omnes extenditur, etiam extraneos et cujuscumque nationis. Qua propter licet unaquaeque civitas perfecta, res publica aut regnum, sit in se communitas perfecta et suis membris constans, nihilominus quaelibet illarum est etiam membrum aliquo modo hujus universi, prout genus humanum spectat. Nunquam enim illae communitates adeo sunt sibi sufficientes sigillatim, quin indigeant aliquo mutuo juvamine et societate ac communicatione, interdum vero et ob moralem necessitatem. Hac ergo ratione indigent aliquo jure, quo dirigantur et recte ordinentur in hoc genere communicationis et societatis. Et quamvis magna ex parte hoc fiat per rationem naturalem, non tamen sufficienter et immediate quoad omnia: ideoque specialia jura potuerunt usu earumdem gentium introduci.

rad Braun (gest. 1563), der in französischen Diensten stehende Italiener Paschal aus Coni (1547—1625), der Franzose Johannes Hotman (1552—1636), der Spanier de Vera y Cuniga (gest. 1658), besonders aber der bereits genannte Albericus Gentilis, dessen De legationibus libri tres 1583—1585 erschienen und mehrfach neu aufgelegt worden sind. Viel besprochen und bestritten waren auch im 16. und am Anfange des 17. Jahrhunderts die Fragen über Rang und Präcedenz der Staaten, über Zeremoniell, über Freiheit des Meeres: letztere von Grotius in einer Jugendschrift Mare liberum, verfochten gegen die spanischen, portugiesischen und englischen Ansprüche, deren Vertreter namentlich der Portugiese Freitas, der Schotte Wellwood, der gelehrte Engländer John Selden und Albericus Gentilis waren.

Von allen genannten Vorgrotianern verdienen hauptsächlich Gentilis und Suarez als Vorläufer des Grotius im Völkerrechte bezeichnet zu werden.

IV. Grotius.

Das Buch De jure belli ac pacis erschien 1625.[1] Dies ist das Datum der Begründung der heutigen Völkerrechtswissenschaft.

Der Verfasser, Huygh de Groot, gewöhnlich angeführt unter seinem latinisierten Namen als Hugo Grotius, war damals bereits ein berühmter Mann, hochgeachtet als Philologe, Jurist, Geschichtschreiber und als Staatsmann, in den religiösen und politischen Streitigkeiten seiner Heimat seit mehreren Jahren viel genannt. Geboren 10. April 1583 zu Delft, stand er in seinem 43. Lebensjahre;[2] drei Jahre lang (1618—1621) war er als Staatsgefangener in der Festung Loevestein eingesperrt gewesen, mit Hülfe seiner treuen, mutigen Frau entsprungen, nach Paris geflüchtet. Das Buch verfaßte er teils in Paris, teils auf dem Landsitze einer edlen, ihm befreundeten Gelehrtenfamilie, dazu ermuntert vom berühmten Peiresc.

[1] Druckort Paris. Noch ehe der Druck beendet war, wurden bereits eine Anzahl unvollständiger Exemplare auf der Frankfurter Ostermesse 1625 ausgegeben.

[2] Er starb 28. August 1645 zu Rostock. Biographie v. Caumont. Paris 1862. S. auch Hdb. I, 403.

Das Buch ist Ludwig XIII., König von Frankreich, gewidmet. Wenig Bücher haben einen größeren Erfolg gehabt. Bis zum Erscheinen Vattels (1758) hatte dasselbe mindestens 45 lateinische Auflagen, und noch in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts ist es in verschiedenen Sprachen neu aufgelegt worden. Es wurde sehr bald ins Holländische, ins Französische, ins Englische, dann ins Schwedische, Spanische, Italienische übersetzt. Die neueste deutsche Uebertragung (1869) hat der Präsident v. Kirchmann (gest. 1884) veranstaltet, die neueste französische 1867 Pradier-Fodéré. Kommentiert und adnotiert, abgekürzt und erweitert, in Tabellen gesetzt und dgl. wurde es unzählige Male; als Erläuterer sind hauptsächlich zu nennen die beiden Cocceji, Heinrich (1644—1719) und sein noch berühmterer Sohn Samuel (1679—1755), zuletzt preußischer Großkanzler, und Jean Barbeyrac.

Grotius, der ein Kriegsrecht schreiben wollte, behandelt beinahe sämtliche Gegenstände des Völkerrechts, so daß er in Wirklichkeit ein Lehrbuch des gesammten Völkerrechts gegeben hat. Bei jedem Gegenstande setzt er zuerst die Grundsätze des natürlichen Völkerrechts auseinander, das aus dem den Menschen innewohnenden Geselligkeitstriebe entspringt: appetitus societatis, id est communitatis, non qualiscumque, sed tranquillae et pro sui intellectus modo ordinatae, cum his qui sui sunt generis. Dann die Grundsätze des willkürlichen Völkerrechts — auch Völkerrechts in bestimmtem Sinne, quod inter populos versatur — das auf der Grundlage des natürlichen, aus Rücksichten der Nützlichkeit durch Konsens der Völker entstanden ist: „Sicut cujusque civitatis jura utilitatem suae civitatis respiciunt, ita inter civitates aut omnes aut plerasque ex consensu jura quaedam nasci potuerunt, et nata apparent, quae utilitatem respicerent, non coetuum singulorum, sed magnae illius universitatis, et hoc jus est quod gentium dicitur, quoties id nomen a jure naturali distinguimus.“ Nicht zu verkennen ist, daß Grotius vorwiegend natürliches Völkerrecht darstellt, philosophisches Recht, das allein ihm einer wissenschaftlichen Gestaltung fähig scheint.

Die beiden Elemente des Völkerrechts, die Grotius in dieser Weise nebeneinander gelten ließ, sind stets nach ihm von Einigen

beibehalten worden, und diese grotianische Ueberlieferung hat Wolff in der Mitte des 18. Jahrhunderts erneuert. Indessen die unmittelbaren Nachfolger des Grotius, mit Ausnahme des Engländers Zouch, haben fast ausschließlich das Naturvölkerrecht berücksichtigt. Die Reaktion sollte nicht ausbleiben. Das Naturvölkerrecht wurde alsdann geleugnet und das „willkürliche" oder positive allein anerkannt.

Folgendes ist der Inhalt des berühmten Werkes:

Buch I: Quid bellum, quid jus. — An bellare unquam justum sit. — Belli partitio in publicum et privatum. Summi imperii explicatio. — De bello subditorum in superiores. — Quis bellum licite gerat.

Buch II: De belli causis, et primum de defensione sui et rerum. — De his quae hominibus communiter competunt. — De acquisitione originaria rerum, ubi de mari et fluminibus. — De derelictione praesumta et eam secuta occupatione, et quid ab usucapione et praescriptione differat. — De acquisitione originaria juris in personas; ubi de jure parentum, de matrimoniis, de collegiis, de jure in subditos, servos. — De acquisitione derivativa facto hominis, ubi de alienatione imperii et rerum imparii. — De acquisitione derivativa quae fit per legem, ubi de successionibus ab intestato. — De acquisitionibus quae vulgo dicuntur juris gentium. — Quando imperia vel dominia desinant. — De obligatione quae ex dominio oritur. — De promissis. — De contractibus. — De jurejurando. — De eorum, qui summum imperium habent, promissis et contractibus et juramentis. — De foederibus ac sponsionibus. — De interpretatione. — De damno per injuriam dato, et obligatione quae inde oritur. — De legationum jure. — De jure sepulturae. — De poenis. — De poenarum communicatione. — De causis injustis. — De rebus dubiis. — Monita de non temere etiam ex justis causis suscipiendo bello. — De causis belli pro aliis suscipiendi. — De causis justis, ut bellum geratur ab his qui sub alieno imperio sunt.

Buch III: Quantum in bello liceat, regulae generales ex jure naturae; ubi et de dolis et mendacio. — Quomodo jure gentium bona subditorum pro debito imperantium obligentur; ubi et repressaliis. — De bello justo sive solemni jure gentium; ubi de indictione. — De jure

interficiendi hostes in bello solemni et alia vi in corpus. — De rebus vastandis eripiendisque. — De jure acquirendi bello capta. — De jure in captivos. — De imperio in victos. — De postliminio. — Monita de his quae fiunt in bello injusto. — Temperamentum circa jus interficiendi in bello justo. — Temperamentum circa vastationem et similia. — Temperamentum circa res captas. — Temperamentum circa captos. — Temperamentum circa acquisitionem imperii. — Temperamentum circa ea quae jure gentium postliminio carent. — De his qui in bello medii sunt. — De his quae in bello publico privatim fiunt. — De fide inter hostes. — De fide publica qua bellum finitur; ubi de pacis pactione, de sorte, de certamine condicto, de arbitrio, deditione, obsidibus, pignoribus. — De fide manente bello; ubi de induciis, commeatu, captivorum redemptione. — De fide minorum potestatum in bello. — De fide privata in bello. — De fide tacita. — Conclusio cum monitis ad fidem et pacem.

V. Zouch und die Engländer des 16. und 17. Jahrhunderts.[1]

Als zweiter Begründer der Völkerrechtswiſſenſchaft erſcheint der gelehrte und ſcharfe, in allen Zweigen der Rechtswiſſenſchaft wohl bewanderte Engländer **Richard Zouch**, **Zouchäus**, geb. 1590, geſt. 1660, Profeſſor des Zivilrechts in Oxford und Admiralitätsrichter. In ſeinem Buche, betitelt: Juris et judicii fecialis, sive juris inter gentes et quaestionum de eodem explicatio, qua, quae pacem et bellum inter diversos principes aut populos spectant ex praecipuis historico jure peritis exhibentur, hat er das erſte vollſtändige Syſtem eines eigentlichen, ſowohl theoretiſchen als praktiſchen Völkerrechts gegeben. Er unterſcheidet ſorgfältig das unbeſtrittene Recht, quae sunt minus dubitati juris, als Jus inter gentes von dem Judicium inter gentes, worunter er diejenigen Sätze verſteht, quae videntur juris controversi. Hier ſtellt er eine Reihe von Fragen auf, gibt deren Löſung in verſchiedenem Sinne an, enthält ſich aber merkwürdigerweiſe der Mitteilung ſeiner eigenen Anſicht, um dem freien Urteile des Leſers nicht vorzugreifen. Zu

[1] Zu vergleichen: Nys, Notes pour servir à l'histoire littéraire et dogmatique du droit international en Angleterre. 1888.

Führern nimmt er die Autores historico jure periti, worunter er Hiſtoriker und Juriſten verſteht. Vor allen citiert er Gentilis und Grotius, utrumque omnis generis eruditione insignem, quorum ille ad juris, hic ad rationis trutinam quae tradit expendit. Zur Bekundung des völkerrechtlichen Brauchs führt er zahlreiche hiſtoriſche Thatſachen an, teilweiſe aus dem Altertume und dem Mittelalter, teilweiſe aus den neueren und neueſten Zeiten. Die völkerrechtlichen Normen ſind ihm ea quae ad communionem, quae inter diversos principes aut populos intercedit, conducunt.

Zouch beſtreitet die Exiſtenz eines natürlichen Völkerrechts nicht, doch iſt ihm offenbar das poſitive (von Grotius ſogenannte), willkürliche Recht, das auf geſchichtlich bewährtem Brauch beruht, die Hauptſache. Dieſelbe vorwiegend poſitive Richtung iſt in England von hervorragenden gelehrten Praktikern ſtets vertreten worden, ſo insbeſondere von einigen ſehr tüchtigen Admiralitätsrichtern, unter denen es genügen mag, Leoline Jenkins (1625—1684) und William Scott, Lord Stowell (1745—1836) zu nennen.

Auch der gelehrte John Selden (1584—1654) erkennt ein Jus gentium interveniens oder secundarium an, quod interveniente sive pacto sive morum usu natum est, und führt als dazu gehörig an clarigatio, legationes, captivi, obsides, postliminium, foedera, commercia, — im Gegenſatz zum Jus gentium primaevum oder primarium, quod pro jure naturali sumitur. Das erſtere iſt in einem engeren, vorzüglicheren Sinne Jus gentium.[1]

Dagegen iſt von einigen engliſchen Philoſophen das Völkerrecht vorwiegend und ſogar ausſchließlich als natürliches Völkerrecht aufgefaßt worden.

Für Thomas Hobbes (1588—1679) exiſtiert ſogar kein Völkerrecht außer dem Naturrechte. Dieſes iſt ihm vel naturale hominum, quod solum obtinuit dici lex naturae, vel naturale civitatum, quod dici potest lex gentium, vulgo autem jus gentium appellatur: praecepta utriusque eadem sunt.[2]

---

[1] Selden, Mare clausum I, c. 3, 7. Man ſehe auch die Vorrede zum Buche De jure naturali et gentium secundum disciplinam Ebraeorum (1640).

[2] Hobbes, Elementa philosophica de Cive. Imperium, c. XIV, c. 4.

Ebenfalls als Stück des Naturrechts — teilweise jedoch gegen Hobbes — wurde das Völkerrecht bearbeitet von Robert Sharrock (gest. 1684), von Richard Cumberland (1632—1718), den Barbeyrac übersetzt hat, von Thomas Rutherforth (1712 bis 1771). Dieser war Professor der Theologie in Cambridge; er schließt sich hauptsächlich an Grotius an und seine Institutes of Natural Law, being the substance of a course of lectures on Grotius (London 1754—1756), sind noch im Jahre 1832 in Baltimore neu aufgelegt worden. Diese Engländer, denen auch einige Schotten beizuzählen wären, sind ziemlich unabhängig von der wissenschaftlichen Entwickelung des Festlandes. Dies gilt namentlich von Cumberland, dessen De legibus naturae disquisitio 1672 erschien und von Pufendorf als liber eruditus et ingeniosus bezeichnet wird. — Die hohe Achtung aber, in welcher in England Grotius stand, wird unter anderem durch die mehrfache Uebersetzung des De jure belli ac pacis bezeugt.[1]

VI. Pufendorf und Thomasius. Das Völkerrecht als ein Stück des Naturrechts.

Weit berühmter als jene englischen Werke ist ein Buch, das im selben Jahre wie Cumberlands Untersuchung (1672) in Lund veröffentlicht wurde, unter dem Titel Juris naturae et gentium libri VIII. Der Verfasser, Samuel Pufendorf (1632—1694), war seit zwei Jahren Professor primarius der Rechte an der seit kurzem dort gegründeten Hochschule; vorher hatte er neun Jahre lang in Heidelberg auf dem für ihn selbst gestifteten Lehrstuhle des Natur- und Völkerrechts gewirkt, nachdem er bereits 1660 seine ausgezeichneten Elementa jurisprudentiae universalis im Haag herausgegeben hatte. Auch als weitsichtiger Politiker, als scharfer Polemiker hatte er bereits einen geachteten Namen, und bis zu seinem Tode sollte sein Ruhm stets wachsen; sicherlich, trotz mancher Anfeindungen, so besonders von seiten des großen Leibniz, einer der hervorragendsten Männer seines Jahrhunderts.

[1] Nys (S. 81) erwähnt vier englische Uebersetzungen von 1654—1738.

Das Jus naturae et gentium wurde von ihm schon 1673 abgekürzt und zusammengefaßt als De officiis hominis et civis, prout ipsi praescribuntur lege naturali. Beide Werke hatten einen Erfolg, der demjenigen des Grotiusschen Buches freilich nicht gleichkam, sich dennoch aber mit demselben wohl vergleichen läßt. Von den Uebersetzungen in verschiedene Sprachen ist hauptsächlich die französische von Barbeyrac zu erwähnen; von Kommentatoren und Annotatoren ist vorzüglich Hertius (1652—1710) zu nennen.

Für Pufendorf, wie für Hobbes, ist das Völkerrecht lediglich ein Stück Naturrecht, das nicht besonders behandelt werden darf. Die Staaten oder Völker sind für ihn moralische Personen, auf deren Beziehungen untereinander die Vorschriften des Naturrechts über die Beziehungen unter den Menschen anzuwenden sind.[1]

Es gibt kein positives Völkerrecht; aus Verträgen, aus Herkommen kann ein eigentliches Recht nicht entstehen.

Während eines Dreivierteljahrhunderts und noch länger folgte die große Mehrzahl der Natur- und Völkerrechtslehrer, namentlich in Deutschland, der von Pufendorf vorgezeichneten Richtung. Dieser Erfolg ist zum Teil durch den hohen Einfluß Christian Thomasius' (1655—1728) herbeigeführt worden, der die Pufendorffsche Lehre vollständig angenommen und verfochten hat in seinem Institutionum jurisprudentiae divinae libri III, in quibus fundamenta juris naturae secundum hypotheses ill. Pufendorfii perspicue demonstrantur (1688, mehrmals aufgelegt), und in seinen seit 1705 ebenfalls oft aufgelegten Fundamenta juris naturae et gentium ex sensu communi deducta. Zu nennen sind

[1] Dies war schon in den Elementa deutlich ausgesprochen: Jus gentium nihil aliud est quam jus naturae quatenus illud inter se summo imperio non connexae gentes diversae observant, queis eadem invicem suo modo officia praestanda, quae singulis per jus naturae praescribuntur. De quo non est quod hic peculiariter agamus, cum ea, quae de jure naturae deque officiis singulorum tradimus, facile possint applicari ad civitates et gentes integras, quae in unam quoque personam moralem coaluerunt. — Pufendorf, Elementa jurisprudentiae universalis, § 24—26. — De jure naturae et gentium, L. II, c. III, § 23.

noch unter den sehr zahlreichen Lehrern und Schriftstellern des Natur- und Völkerrechts, die, übrigens mit verschiedenen Nüancen, dieser Richtung folgten, in Deutschland vorzugsweise der bereits erwähnte Samuel v. Cocceji, Johann Franz Buddeus (1667—1729), Professor der Theologie in Jena, Nikolaus Hieronymus Gundling (1671—1729), Professor in Halle, und der auch als Romanist berühmte Johann Gottlieb Heineccius (1681—1741), der den Satz aufstellt: jus naturae a jure gentium nec principio cognoscendi nec ipsis regulis, sed solo objecto differre; außerhalb Deutschlands der schon mehrmals erwähnte Jean Barbeyrac (1674 bis 1744), Mitglied der Berliner Akademie, Professor in Lausanne und in Groningen, der geradezu sagt: Le droit des gens, distinct du droit naturel, est une chimère.

Eine weniger schroffe Stellung nimmt der Genfer Professor und Staatsrat Jean-Jacques Burlamaqui (1694—1748) ein, dessen Principes du droit naturel und Principes du droit politique in verschiedenen Formen und Bearbeitungen (namentlich durch den in der Schweiz angesiedelten gelehrten Neapolitaner de Felice 1723—1789), noch in unserem Jahrhundert aufgelegt worden sind.

Von Engländern und Schotten, die eine naturrechtliche Richtung verfolgt haben, ist oben die Rede gewesen. Diese Richtung ist in hervorragender Weise vertreten vom Edinburger Professor James Lorimer, insbesondere in seinen Institutes of the Law of Nations (1883—1884, französisch bearbeitet von Nys 1884). Lorimer betrachtet das Völkerrecht als realisiertes Naturrecht: „The Law of Nations is the Law of Nature realised in the relations of separate political communities." Institutes, Bd. I, S. 19.

VII. Widerstand gegen die Pufendorfsche Richtung. Rachel, Textor.

Die Pufendorfsche Richtung war etwa ein Dreivierteljahrhundert lang vorherrschend, aber nicht alleinherrschend. Daß es noch Grotianer gab, die beide Elemente, das natürliche und das positive, gelten ließen, ist bereits erwähnt. Andere haben das positive Element gegen das natürliche verfochten.

Vor Allen der Helmstädter und Kieler Professor Samuel

Rachel (1628—1691), der auch als Holstein-Gottorpscher Rat und Gesandter am Nimweger Kongresse teilnahm. Für ihn ist Jus gentium jus plurium liberarum gentium, pacto sive placito expressim aut tacite initum, quo utilitatis gratia sibi invicem obligantur. Er nennt Jus gentium commune dasjenige Völkerrecht, dessen sich die meisten Völker unter einander bedienen und dessen Grundlage vorwiegend stillschweigende Vereinbarung ist, Jus gentium proprium dasjenige, das zwischen zwei oder wenigen Völkern besteht und fast durchaus auf ausdrücklicher Verabredung beruht. Das Völkerrecht unterscheidet er scharf vom Naturrechte und auch von dem Rechte, das verschiedenen Völkern gemeinsam ist. Er führt den Beweis der Existenz und der Notwendigkeit des Völkerrechts gegen Hobbes und vorzüglich gegen Pufendorf. Seine Lehre hat er entwickelt in zwei Abhandlungen De jure naturae et gentium (1676, 2. Aufl. 1696), von denen die zweite, De jure gentium, mit der Erklärung schließt: derjenige handle unverantwortlich, der das Völkerrecht umstoßen will, anstatt es den Regenten anzupreisen.[1]

Derselben Richtung gehört auch ein das gesamte Völkerrecht umfassendes Werk an, die Synopsis juris gentium (1680) von Johann Wolfgang Textor (1637—1701), Professor in Heidelberg, dann Protosyndikus in Frankfurt a. M.

Diese Opposition gegen den Pufendorfianismus, die auch durch einzelne Theologen in Monographien vertreten wurde, verstummte mit dem Schluß des 17. Jahrhunderts. Eine wirklich positive Wissenschaft des Völkerrechts war übrigens vor der Veröffentlichung der großen Vertragssammlungen nicht wohl möglich. Diese wurden seit den ersten Dezennien des 18. Jahrhunderts besonders in Holland angefertigt. Den Anfang machte Leibniz, ein Jahr vor Pufendorfs Tode. Von der hierdurch ermöglichten neuen positiven Richtung wird weiter unten die Rede sein.

---

[1] Vergl. unten § 56.

VIII. Die Grotianische Ueberlieferung. Erneuerung der Völkerrechtslehre durch Wolff.

Als Träger der Grotianischen Ueberlieferung können verschiedene von den Bearbeitern, Kommentatoren, Herausgebern des Jus belli ac pacis betrachtet werden, — nicht aber alle, da einzelne, und zwar unter den berühmtesten, ein Barbeyrac, ein Samuel Cocceji, zu den Anhängern Pufendorfs zählen. Zu nennen sind: Philipp Reinhard Vitriarius (1647—1720), Professor in Leyden, früher in Genf, dessen Institutiones juris naturae et gentium von 1692 an oft herausgegeben wurden; Ulrich Huber (1636—1694), der große Zivilist, Professor in Franeker; Adam Friedrich Glafey (1692—1753); Johann Sigismund Stapf (gest. 1742), Professor in Freiburg; ganz besonders aber Wolff, dessen Standpunkt ich bezeichnen möchte als eine Konzentration und Konsolidation isolierter Widersprüche und Widerstände gegen das exklusive Naturrecht, auf dem Gebiete des natürlichen Völkerrechts.

Christian Wolff (1679—1754), Professor der Mathematik in Halle, dann von 1723 bis 1741 in Marburg, und von da an wieder in Halle als Professor des Natur- und Völkerrechts, war bereits 70 Jahre alt, als er sein Jus gentium methodo scientifica pertractatum herausgab, in quo jus gentium naturale ab eo, quod voluntarii, pacticii et consuetudinarii est, accurate distinguitur (Halle, 1749). Dieses Buch kann, wie Wolff selbst bemerkt, angesehen werden als der neunte Teil des großen Werkes, Jus naturae, das in acht Teilen (1740—1748) erschien und alsdann ein Jus naturae et gentium sein würde. — 1750 folgte ein Kompendium, Institutiones juris naturae et gentium, in dem beide Werke exzerpiert sind. — Dieses Kompendium erschien später in deutscher und in französischer Uebersetzung. Eine Abkürzung der größeren Werke gab Formey (1711—1797) in französischer Sprache unter dem Titel: Principes du droit de la nature et des gens, extrait du grand ouvrage latin de M. Wolff (1757—1758).

Wolff hat das Völkerrecht wieder zu einer selbständigen Disziplin erhoben, die allerdings als ein Teil des „Natur- und Völkerrechts" angesehen werden kann, aber als ein besonderer und unab-

hängiger. Er unterscheidet darin vier Elemente: das naturrechtliche, das voluntäre, das Vertragsvölkerrecht, das Gewohnheitsvölkerrecht. Beide letzten sind veränderlich und nur für einzelne Völker verbindlich, während die beiden ersten, sowohl das voluntäre wie das natürliche, allgemein sind. Was nämlich Wolff jus voluntarium nennt, ist doch den Völkern auferlegt, und zwar durch die Völkergemeinschaft, die vom Naturgesetze selbst den Völkern geboten ist, und die er bis zum Begriffe eines Völkerstaats, einer Civitas gentium maxima, steigert. Dieser Begriff der Civitas gentium findet sich schon im Keime bei Suarez und bei Grotius, und überhaupt bei vielen älteren Publizisten, die den Weltstaat, die Weltrepublik an die Stelle der alten Universalmonarchie treten lassen wollen; Wolff aber präzisiert und urgiert. Er schreibt seiner Civitas maxima, also der Gesamtheit der Völker, ein imperium über die einzelnen Völker zu. Doch ist diese Civitas ein Freistaat, auf dem Konsens der Mehrheit beruhend; von ihr leitet er die Regeln des voluntären Völkerrechts her.[1]

Sowohl das Jus gentium als die Institutiones sollen übrigens lediglich natürliches Völkerrecht enthalten.

Wolffs Jus gentium ist streng logisch, scharf, aber schematisch und steif. Der kursächsische Legationsrat Emer von Vattel (1714—1767) aus dem Fürstentum Neuenburg, ein hochgebildeter, in der Leibnizschen und Wolffschen Philosophie wohlbewanderter Mann, hat es unternommen, und es ist ihm gelungen, das Wolffsche völkerrechtliche System dem gebildeten Publikum, und besonders, wie er selbst sagt, den Höfen, den Gesandtschaften, der „feinen

[1] Gentes omnes, in civitatem coivisse intelliguntur, cujus singula membra sunt singulae gentes seu civitates particulares. Ipsa enim natura instituit inter omnes gentes societatem, et ad eam colendam eas obligat communis boni conjunctis viribus promovendi causa ... Absit itaque ut tibi persuadeas, nullam prorsus esse gentem quae non consentire intelligatur in civitatem, in quam omnes coire jubet ipsa natura. Quemadmodum vero in tutela recte praesumitur consentire pupillus quatenus consentire deberet, immo consensurus esset si quidem commoda sua intelligeret; ita non minus gentes, quae defectu acuminis non perspiciant, quantae utilitatis sit esse membrum civitatis illius maximae, consentire in hanc associationem praesumuntur.

Welt" mundgerecht zu machen. Sein gut geschriebenes, französisches Buch führt den Titel: Le droit des gens, ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des Nations et des Souverains. Es erschien 1758 und ist sehr oft neu aufgelegt, sowie in fast alle Sprachen Europas übersetzt worden, auch annotiert, kommentiert, so unter anderen vom portugiesischen Staatsmann und Publizisten Pinheiro-Ferreira; besonders zu erwähnen ist die von Pradier-Fodéré besorgte Ausgabe von 1863.

Vattel schließt sich absichtlich und eingestandenermaßen an Wolff an, wenn auch keineswegs in serviler Weise. Er verwirft ausdrücklich die Civitas maxima, nimmt aber doch die Existenz einer Société des Nations an, wie jetzt allgemein geschieht. Auch er will natürliches Völkerrecht darstellen. Er genießt immer noch, gerade in den Kreisen, für die er schrieb, eines bedeutenden und gerechtfertigten Ansehens.

Andere Wolffianer sind Ickstatt (1702—1776): Elementa juris gentium, 1740, Darjes (1714—1791), Nettelbladt (1719—1791), Bielfeld (1717—1770), der Däne Eggers (1758 bis 1813), der Franzose Gérard de Rayneval (1736—1812).

IX. Die positive Völkerrechtswissenschaft im 18. Jahrhundert. Bynkershoek, Moser, Martens.

Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts hatte man begonnen, Sammlungen von Verträgen zu veröffentlichen. Gegen Ende desselben Jahrhunderts kamen fast zu gleicher Zeit zwei sehr verschiedene Männer auf den fruchtbaren Gedanken, Verträge und internationale Urkunden aller Länder und aller Zeiten zu sammeln und herauszugeben. Der eine war der kaiserliche Bibliothekar Daniel von Nessel, der im Jahre 1690 ein Corpus historico-politicum pacificationum, confoederationum, ligarum, conventionum, transactionum, pactorum, tabularum foederis, instrumentorum pacis, neutralitatis commercii, associationis, provisionis, guarantiae, recessuum interimisticorum ab anno Chr. 400 usque ad annum Chr. 1685 per totum terrarum orbem sancitorum et conclusorum ankündigte, aber nicht zustande brachte. — Der

andere war Leibniz, der im Jahre 1693 unter dem Titel: Codex juris gentium diplomaticus, eine erste Sammlung von über 200 Dokumenten herausgab, der er im Jahre 1700 eine zweite unter dem Titel Mantissa (d. h. Beilage, Additamentum) nachfolgen ließ, mit 100 Dokumenten; die in beiden Sammlungen enthaltenen Stücke beziehen sich nicht allein auf Völkerrecht, sondern auch auf Staats- und Privatfürstenrecht; wertvolle Vorreden sind denselben vorangeschickt. Leibniz äußert sich darin über das Wesen des Völkerrechts im grotianischen Sinne.[1]

Durch seine Sammlungen selbst hat er aber der positiven Völkerrechtswissenschaft unzweifelhaft die Bahn geöffnet. Bald folgten andere, umfangreichere, allgemeinere Sammlungen, in Holland gedruckt, wo eben die Kongresse von Nimwegen und Ryswyck getagt hatten, wo der Utrechter Kongreß tagen sollte und tagte, — von unternehmenden Buchhändlern veranstaltet, besorgt von französischen Protestanten, die die Folgen des Widerrufs des Edikts von Nantes aus ihrem Vaterlande vertrieben hatten: im Jahre 1700 der Recueil des traités de paix, de trève, de neutralité, d'alliance, de commerce u. s. w. depuis la naissance de Jésus-Christ jusqu'à présent, vom Prediger Jacques Bernard; in den Jahren 1707, 1710 die kleineren Recueils von Jean Du Mont, dann 1726 bis 1731 der große Corps universel diplomatique du Droit des gens desselben Jean Du Mont, nach dessen Tode besorgt und später ergänzt (1739) von Jean Rousset, dazu noch die großartige Histoire des anciens traitez von Barbeyrac (1739).

In Deutschland gab Joh. Jakob Schmauß, Professor in

[1] Er erklärt: Basis juris fecialis inter gentes ipsum naturae jus est ... Hinc gentium placita inaedificata sunt, variabilia temporibus locisque. Vorher hat er gesagt: Praeter aeterna naturae rationalis jura ex divino fonte fluentia, jus etiam voluntarium habetur, receptum moribus, vel a Superiore constitutum. Et in re publica quidem jus civile ab eo vim accepit, qui summam potestatem habet; extra rem publicam vel inter eos qui summae potestatis participes sunt ..., locus est juri gentium voluntario, tacito populorum consensu recepto. Neque vero necesse est, ut sit omnium gentium vel omnium temporum; cum in multis arbitrer aliud Indis aliud Europaeis placere, et apud nos ipsos saeculorum decursu mutari.

Göttingen und dann in Halle, im Jahre 1730 sein Corpus juris gentium academicum heraus.[1]

Endlich wurden zahlreiche partielle Sammlungen in den verschiedenen europäischen Ländern veranstaltet.

Nun mochte es gegenüber den Verträgen, den bestimmten Willensäußerungen der Staaten, den geschichtlichen Thatsachen, die offen und wohlgeordnet vorlagen, für praktisch angelegte Geister immer schwieriger werden, sich mit den edlen Abstraktionen des Naturrechts zufrieden zu geben, und die Grundlagen waren bereits vorhanden, auf denen das Gebäude des positiven Völkerrechts errichtet werden konnte und sollte.

Als der erste, der, allerdings in keinem systematischen Gesamtwerke, wohl aber in verschiedenen ausgezeichneten Monographien, eine positive Methode befolgte, ist Cornelis van Bynkershoek zu nennen (1673—1743). Kein Name, nach demjenigen des Grotius, ist im Völkerrechte ruhmvoller als dieser, und auch als Zivilist zählt Bynkershoek unter die ersten Lehrer der großen niederländischen Schule. Er schrieb De dominio maris 1702, De foro legatorum 1721; 1737 gab er die Quaestionum juris publici libri II heraus, quorum primus est de rebus bellicis, secundus de rebus varii argumenti, nämlich vom Gesandtschaftsrechte, vom Vertragsrechte, vom Seezeremoniell.

Andere unter einander sehr verschiedene Positivisten des 18. Jahrhunderts sind die Franzosen Mably (1709—1785) und Réal (1682—1752), hauptsächlich aber Johann Jakob Moser (1701 bis 1785), dem Achenwall (1719—1772), Neyron (1740—1806), Günther (1752—1832) und G. F. v. Martens (1756—1821) folgten. Die bedeutendsten sind Moser und Martens.

Für Moser, der seit 1732 bis 1781 eine sehr große Anzahl völkerrechtlicher Schriften verschiedener Art veröffentlicht hat, ist das Völkerrecht rein positiv und praktisch, durchaus eine neue, aktuelle Wissenschaft. Das positive Material der Verträge und des Herkommens, woraus er schöpft, ist wesentlich neu, entlehnt der jüngsten Zeit, der Gegenwart. Diese Richtung ist schon in seiner ersten,

[1] Vergl. unten § 5, II.

kurzen völkerrechtlichen Schrift bewußt und gereift, die den Titel führt: „Anfangsgründe der Wissenschaft von der gegenwärtigen Staatsverfassung von Europa und dem unter denen Europäischen Potenzien üblichen Völker- oder allgemeinen Staatsrecht". Es ist dies das erste zusammenhängende Werk, das dem positiven Völkerrechte gewidmet wurde. Moser will schon damals „lediglich die Ergebnisse der positiven Verträge und Gewohnheiten der europäischen Staaten in kurzen Sätzen zusammenfassen und dieselben mit möglichst zahlreichen und ausführlichen Beispielen belegen".[1] Diesen Plan konnte er wegen der riesigen staatsrechtlichen Arbeiten, die sein langes Leben erfüllten, erst im hohen Alter ausführen; er that es im „Versuche des neuesten Europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten", in zehn Teilen (1777—1780), sowie in den „Beiträgen zu dem neuesten Europäischen Völkerrechte in Friedenszeiten" (1778—1780), und in den „Beiträgen ... in Kriegszeiten" (1779—1781). Zu einem wirklichen wissenschaftlichen System hat er indessen sein Völkerrecht nicht gestaltet, und von einer systematischen Behandlung der Materien ist bei ihm keine Spur.

Anders bei Martens, dem vor allem die Ehre gebührt, eine systematische Darstellung des positiven Rechts versucht zu haben (unten § 6, I). Martens ist weniger absolut als Moser. Er beruft sich manchmal, wenn auch selten, auf das natürliche Völkerrecht, in Ermangelung positiver Satzungen. Er ist aber dennoch vor Allem Positivist. In ihm, sagt Kaltenborn, erhebt sich die Schule unmittelbar aus der Fülle des positiven Lebens und sucht nicht weniger in den ausdrücklichen Erklärungen und Satzungen der Völker durch Verträge, Staatsschriften u. s. w., als in der üppigen, immerdar frischen Quelle der Gewohnheit die Fundamente für ihr System der Völkerrechtswissenschaft; dabei verarbeitet namentlich Martens den historischen Stoff auf das gelungenste zu theoretischen Grundsätzen, die auf die klarste und glänzendste Weise in einer gefälligen Form vorgetragen werden.[2] Martens nimmt die Existenz eines europäischen, christlichen, positiven Völkerrechts an, das ihm durch

[1] Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. II, S. 413.

[2] Kaltenborn, Kritik, S. 110.

die Geschichte erwiesen ist. Die 1785 erschienenen Primae lineae juris gentium Europaearum practici wurden 1789 zum Précis du droit des gens moderne de l'Europe, das mehrmals neu ausgegeben worden ist, zuletzt 1864 mit Noten von Pinheiro-Ferreira und von Vergé; 1796 erschien es in deutscher Bearbeitung als „Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht, auf Verträge und Herkommen gegründet", 1795 war es bereits englisch veröffentlicht worden. — Martens war Professor in Göttingen, dann hoher Beamter des Königsreichs Westfalen, endlich hannöverscher Bundestagsgesandter. Sein Name gehört, nach Mohls Urteil, „zu den schönsten und reinsten in der Wissenschaft".

X. Die Philosophen seit Kant.

Kant (1724—1804) hat in den „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre" (1797) eine Skizze des Völkerrechts gegeben, das er als Staatenrecht bezeichnet; die Vereinigung der Menschheit zu einem Völkerstaate ist nach ihm nicht in vollem Maße erreichbar, aber doch einer fortdauernden Annäherung fähig.

Eine Reihe von Lehrern und Schriftstellern des Naturrechts haben sich der kantischen Richtung angeschlossen. Als hervorragender Kantianer muß besonders genannt werden Karl Salomon Zachariä (1769—1843), dessen „Vierzig Bücher vom Staate" im Bande IV, Abteilung I, und Band V, ein Völkerrecht enthalten, worin Kaltenborn eine „geistreiche Verflachung der Kantschen Rechtsanschauung" sieht (1830, 2. Aufl. 1841). — Die Idee eines europäischen Staatenbundes ist auch von Krause (1781—1832) entwickelt worden.

Fichte (1762—1814) behandelt in der „Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre" (1796—1797) das Völkerrecht als angewandtes Naturrecht; für ihn sind die einzelnen Staatsbürger, nicht die Staaten, Völkerrechtssubjekte.

Hegel (1773—1831), in den „Grundlinien der Philosophie des Rechts" (1821, 1833, 1840), betrachtet das Völkerrecht als äußeres Staatsrecht und stellt als obersten Grundsatz desselben die

Selbständigkeit der Staaten auf; die Grundsätze des Völkerrechts sind übrigens bloße Sollgesetze.

Ahrens (1808—1874) hat in seinem „Naturrecht" (1839) sowohl als in seiner „Juristischen Enzyklopädie" (1855—1857) die Grundzüge des Völkerrechts dargestellt, das er als den Inbegriff der Normen für den von jedem Volke in seinen Gesamtverhältnissen zu erstrebenden Gesamtzweck auffaßt und als dessen oberstes Prinzip er das Prinzip des Rechts erklärt. Dabei bezeichnet er mit dem sehr unpassenden Ausdrucke „Privatvölkerrecht" den Inbegriff der Normen für die von den einzelnen verschiedenen Staaten in ihren Beziehungen untereinander zu verfolgenden Sonderzwecke.

Von neueren deutschen Philosophen sind vorzüglich noch Trendelenburg (1802—1872) und Fricker zu erwähnen: von britischen der bereits (S. 51) genannte James Lorimer.

Eine eigentümliche Stellung nimmt der berühmte Utilitarist Bentham (1748—1832) ein, der in seinen Principles of international Law (Schriften, unter Bowrings Leitung 1843 herausgegeben, Bd. II) die materiellen Grundlagen des Völkerrechts formuliert; Objekte des Völkerrechts sind ihm „Erstrebung des allgemeinen Nutzens im Verkehre unabhängiger Staaten und, im Falle eines Krieges, Herbeiführung des möglichst geringen Unglücks". Benthams Einfluß auf die Terminologie ist oben § 1, I, erwähnt worden.

XI. Das 19. Jahrhundert. Philosophischer und eklektischer Positivismus.[1]

Die Richtung, die den sehr zahlreichen und an Wert sehr ungleichen völkerrechtlichen Werken des gegenwärtigen Jahrhunderts mehr oder minder gemeinsam ist, kann bezeichnet werden als philosophischer, eklektischer Positivismus. Allerdings bestehen hier sehr viele Verschiedenheiten. Von den Schriftstellern, die auf den folgenden Seiten genannt werden, stehen die einen gleichsam auf der äußersten Linie des eklektischen Positivismus; andere möchten

[1] Man vergl. über die Litteratur der neuesten Zeit insbesondere: Stoerk, Die Litteratur des internationalen Rechts von 1884—1894. (Kirchenheims Jurist. Litteraturbericht, Hft. 9.) Leipzig 1896.

ihr positiv-rechtliches Gebäude auf fester philosophischer Grundlage errichten; andere wieder vermischen, mehr oder minder bewußt, das Bestehende mit dem Gewünschten, das Reale mit dem Idealen. Allen gemeinsam aber scheint mir ein eklektischer Grundzug zu sein, und so halte ich es für statthaft, von ferneren doktrinellen Unterschieden und Abteilungen abzusehen und lediglich die Länder und Sprachen zu scheiden.

Deutsche.

Friedrich Saalfeld (1785—1834), Professor in Göttingen. Grundriß eines Systems des europäischen Völkerrechts zum Gebrauche akademischer Vorlesungen, 1809. Handbuch des positiven Völkerrechts, 1833. — Theodor Schmalz (1760—1831), zuletzt Professor und erster Rektor in Berlin. Europäisches Völkerrecht in acht Büchern, 1817. — Julius Schmelzing, bayerischer Regimentsauditor. Systematischer Grundriß des praktischen europäischen Völkerrechts, 1818—1820. Lehrbuch des europäischen Völkerrechts 1821. — Karl Heinrich Ludwig Pölitz (1772—1838), Professor in Dresden, Wittenberg, Leipzig. Praktisches europäisches Völkerrecht, nebst Diplomatie und Staatspraxis, 1824, 1828.

Viel bedeutender als diese älteren, jetzt kaum mehr benutzten Schriftsteller ist Johann Ludwig Klüber (1762—1837), Professor in Erlangen und Heidelberg, Staatsbeamter in Preußen, Baden und wieder in Preußen, zuletzt Privatgelehrter in Frankfurt. Droit des gens moderne de l'Europe, 1819 und öfter, zuletzt 1874 mit Noten von Ott. Deutsch als Europäisches Völkerrecht, 1821; letzte deutsche Ausgabe besorgt von Morstadt, 1851. Auch griechisch und russisch. — An Klüber schließt sich an das mit besonderer Berücksichtigung Belgiens abgefaßte Buch von Aegidius Arntz, Professor in Brüssel (1812—1884): Programme du cours de Droit des gens 1882. — Von Karl Salomon Zachariä ist oben sub X, gesprochen worden.

August Wilhelm Heffter (1796—1880), Professor in Bonn, Halle und (seit 1833) Berlin, Obertribunalsrat, Kronsyndikus. Europäisches Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen 1844; achte Auflage, besorgt von Geffcken, 1888. Fran-

zösisch von Bergson 1857, zuletzt 1883 auch von Geffcken. Auch griechisch, polnisch, russisch, spanisch, japanisch. Ungarische Bearbeitung von Apathy. „Heffters Lehrbuch ist vom juristischen Standpunkte aus weitaus das beste, das in irgend einer Sprache im Völkerrecht besteht." So schrieb Mohl vor mehr als 40 Jahren, und ich glaube, dieses Urteil dürfte sich heute noch, trotz neuerer vortrefflicher Werke und dank den Anmerkungen Geffckens, im Ganzen rechtfertigen; doch ist nicht zu leugnen, daß Manches im Hefftersschen Lehrbuche veraltet ist.

Heinrich Bernhard Oppenheim (1819—1880). System des Völkerrechts, 1845, 1866.

Leopold v. Neumann, Professor in Wien (1811—1888). Grundriß des heutigen europäischen Völkerrechts, 1856. Neue Auflagen 1877, 1885. Französische Uebersetzung von Riedmatten 1886, polnische von Roszkowski 1883.

Alfons v. Domin-Petrushevecz, gest. 1871, österreichischer Justizbeamter. Précis d'un Code de droit international, 1861.

Johann Kaspar Bluntschli (1808—1881), Professor in Zürich, München, Heidelberg. Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, 1868; 3. Aufl. 1878. Französisch von Lardy als Le Droit international codifié, 1869, 5. Aufl. 1895; griechisch, spanisch von Covarrubias 1871, russisch 1877, chinesisch 1880. Bluntschli läßt in bewußter Weise der theoretischen Abstraktion einen sehr weiten Spielraum, so daß sein „Völkerrecht der zivilisierten Staaten" eher als ein Universalvölkerrecht, und zwar nicht nur der Gegenwart, sondern auch der Zukunft erscheint.

Franz v. Holtzendorff (1829—1889), Professor in München, Europäisches Völkerrecht, in seiner Rechtsenzyklopädie; in der 5. Auflage revidiert von Stoerk. Norwegisch von Hagerup 1885, französisch von Zographos 1891. Unter Holtzendorffs Leitung ist in den Jahren 1885 bis 1889 ein ausführliches Handbuch des Völkerrechts in vier Bänden (und einem besonderen Registerbande) erschienen, das ich bereits mehrmals citiert habe und fortwährend citieren werde. Holtzendorffs Mitarbeiter sind: Bulmerincq, Caratheodory, Dambach, Gareis, Geffcken, Geßner,

Lammasch, v. Kirchenheim, Lueder, Meili, v. Melle, Rivier, Stoerk. — Holtzendorff, ein Mann von edelster Gesinnung und von seltener Begabung und Arbeitskraft, auf verschiedenen Gebieten thätig, namentlich als Völker-, Staats- und Strafrechtslehrer hervorragend, hat sich durch dieses, kurz vor seinem Tode, glücklich vollendete, große Werk hohe Verdienste um unsere Disziplin erworben. (Der Erinnerung an ihn war die 1. Auflage dieses Lehrbuchs gewidmet.)

August v. Bulmerincq (1822—1890), Professor in Dorpat und Heidelberg. Das Völkerrecht oder das internationale Recht, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. I, 2. Lieferung, 1884. Nachtrag 1889.

E. Ullmann, gegenwärtig Professor in München. Völkerrecht 1898. In der 2. Auflage des Marquardsenschen Handbuchs.

Karl Gareis, gegenwärtig Professor in Königsberg, Institutionen des Völkerrechts, 1888.

Peter Resch, Handelsschuldirektor in Marburg a. D., dann in Botzen: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, für Studierende und Gebildete aller Stände systematisch dargestellt, 1885; 2. Aufl. 1890.

Adolf Hartmann (1824—1897), Geheimer Legationsrat, vormals Generalsekretär im K. hannöverschen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Institutionen des praktischen Völkerrechts in Friedenszeiten, mit Rücksicht auf die Verfassung, die Verträge und die Gesetzgebung des Deutschen Reichs, 1874, 2. Aufl. 1878.

Heilborn, Liszt s. u. S. 85.

Grundrisse: J. v. Pözl (1814—1881), Grundriß zu Vorlesungen über europäisches Völkerrecht, 1852. — H. Strauch, Professor in Heidelberg: System des positiven Völkerrechts, 1872, 1886.

Engländer.

William Oke Manning (gest. 1878). Commentaries on the Law of Nations, 1839. Neue Ausgabe von Sheldon Amos 1875. — Richard Wildman (gest. 1881). Institutes of International Law 1850. — Sir Robert Phillimore (1810—1885). Commentaries upon international Law, 1854—1861. 3. Aufl.

1879 ff. In vier Bänden. Mohl sagt: „Das Buch ist mit echt wissenschaftlichem Sinne, vortrefflicher juristischer Methode und großer Litteratur- und Sachkenntnis geschrieben." — Sir Travers Twiß (1809—1897). The rights and duties of Nations in time of peace, 1861, neu aufgelegt 1875 und 1884, in französischer Sprache 1886. The rights and duties of Nations in time of war, 1863. Neue Auflage in französischer Uebersetzung 1889. — Sir Edward Creasy (1812—1878), First Platform of international Law, 1876. — William Edward Hall (1835—1894). Treatise on international Law, 1880, 4. Aufl. 1895. — Westlake, Chapters on the principles of international Law, 1894. Französisch von Nys, 1895. — T. J. Lawrence, The principles of international Law, 1895. — Walker, A manual of public international Law, 1895.

Nordamerikaner.

Seit den ersten Zeiten seiner Existenz als unabhängiger Staat hat Nordamerika der Pflege des Völkerrechts eine besondere Sorgfalt gewidmet. Sehr hervorragende Juristen haben in dieser Disziplin gearbeitet, wie auch in dem durch die Koexistenz der Staaten im Föderativstaate besonders geförderten internationalen Privatrechte.

James Kent (1763—1847). Commentaries on American Law, 1. Bd. 1836. Oft aufgelegt, u. a. von Abby, 1878. — Henry Wheaton (1785—1848). Elements of international Law, 1836. Oft aufgelegt, von W. B. Lawrence französisch 1848, seitdem in beiden Sprachen (zuletzt mit Kommentar, unvollendet 1868—1880); auch mit Noten und Kommentar versehen von Dana, von Boyd. In Uebersetzungen: italienisch, spanisch, japanisch, chinesisch. — Pomeroy. Lectures on international Law in time of peace, 1887. — Henry Wager Halleck (1816—1872). Elements of international Law and Law of war, 1866. Neue Ausgabe mit Zusätzen von Sir Sherston Baker, 1878. — Walker, A manual of public international Law, 1895. — Theodor Dwight Woolsey (1801—1889), Introduction to the study of international Law, designed as an aid in teaching and in historical studies, 1860, 5. Aufl. 1879. — David Dudley Field

(1805—1894), Draft outlines of an international Code, 1872 bis 1873, 1876. Italienisch von Pierantoni 1874. Französisch von Alberic Rolin, 1881. — Francis Wharton (1820—1889). In den Commentaries on Law, 1884, ein Abriß des Völkerrechts; ferner von ihm besorgt im Auftrage des Kongresses: A Digest of the international Law of the United States, in 3 Bänden, und einem Supplementband, 1886.

In englischer Sprache, aber von einem Niederländer schotttischer Abkunft verfaßt ist das Manual of international Law, for the use of navies, colonies and consulates, von Jan Helenus Ferguson (Hongkong), 1884.

Italiener.

Ein großer Aufschwung wurde um die Mitte des Jahrhunderts der Wissenschaft des Völkerrechts gegeben durch Mancini (1817 bis 1888) und Mamiani (1800—1885). Ersterer stellt die Nationalität als oberstes Prinzip auf, das gleichsam als Universalheilmittel von einigen der Untengenannten gepriesen wird. Einer der weniger Befangenen ist Fiore. Subjekte des Völkerrechts sind für Mancini vorzüglich die Völker oder Nationen im ethnographischen Sinne, nicht die Staaten als solche. Diese mit den damaligen politischen Bestrebungen Italiens in engstem Zusammenhange stehende Auffassung hat Mancini im Jahre 1851 in einer berühmten, zu Turin gehaltenen Inauguralvorlesung mit großer Beredsamkeit und viel Talent entwickelt. Der Erfolg war bedeutend. — Luigi Casanova (1799—1853). Lezioni di diritto internazionale, 3. Aufl. Nach dem Tode des Verfassers besorgt von Brusa, 1876. — Pasquale Fiore, Nuovo diritto internazionale pubblico secondo i bisogni della civiltà moderna. 1865. Auch spanisch und französisch. Trattato di diritto internazionale pubblico, in 3 Bänden. — Ordinamento giuridico della societa degli Stati, 1890. 2. Aufl. 1898. Französisch von Chrétien, spanisch von Moreno. — Giuseppe Carnazza Amari, Elementi di diritto internazionale, 1867—1875; französisch 1881—1882. — Giuseppe Sandona. Trattato di diritto internazionale moderno, 1870. — Gian Battista Pertile (1811—1884). Elementi di diritto

internazionale moderno per servir alla scuola, 1877. — Auguſto Pierantoni. Trattato di diritto internazionale. Nur der erſte Band des ſehr weitläufig angelegten Werkes iſt bis jetzt erſchienen (1881). — Contuzzi. Il diritto delle genti dell' Umanita, Bd. I, 1880.

Spanier und Spaniſch-Amerikaner.

Neben einigen außerhalb des romaniſchen Sprachenkreiſes weniger bekannten, doch verdienten Schriftſtellern ſind zu nennen: Andres Bello aus Caracas, Venezuela (1780—1865). Principios de derecho de gentes, ſpäter internacional, ſeit 1832 bis 1883 mehrmals aufgelegt. — Joſe Maria de Pando, aus Lima (1787—1840). Elementos del derecho internacional, 1843—1852. — Eſteban de Ferrater. Codigo de derecho internacional, 1846—1847. — Antonio Riquelme. Elementos de derecho politico internacional, 1849. — Carlos Calvo, aus Buenos-Aires, gegenwärtig Geſandter der Argentiniſchen Republik in Berlin. Derecho internacional teorico y pràctico de Europa y America, 1868; franzöſiſch bedeutend vermehrt in mehreren Auflagen ſeit 1870—1872; die vierte 1888 in fünf Bänden. Nachtrag 1896. Außerdem: Manuel de droit international, Paris 1881—1883; Dictionnaire de droit international public et privé und Dictionnaire manuel de la diplomatie et du droit international public et privé, beide 1885. — Marques de Olivart, Profeſſor zu Barcelona. Manual de derecho internacional, 1886. Tratado y Notas de derecho internacional publico, 1887—1890. — Geſtoſo y Acoſta, Profeſſor zu Valencia. Curso elemental de derecho internacional è historia de los tratados, 1894. 2. Aufl. 1897. Ferner noch Olivarez Biel (1879), Donna Concepcion Arenal (1879), Raphaël Seijas (1884—1886), Zavala (1886), Amancio Alcorta (1878, 1887), Buſtamante (1891, 1893), u. a.

Franzoſen.

Funck-Brentano und Albert Sorel. Précis du droit des gens, 1877. 2. Aufl. 1894. — Pradier-Fodéré. Traité

de droit international public européen et américain, suivant les progrès de la science et de la pratique contemporaines. Ein großartig angelegtes, reichhaltiges Werk, bis jetzt ſieben ſtarke Bände, 1885 bis 1897, noch unvollendet. — Einen guten Grundriß mit gelehrter Einleitung gab der ſehr verdiente Louis Renault 1879 heraus, als Introduction à l'étude du droit international; andere gute einleitende Werke von Chauveau 1893, Leſeur 1893. — Chrétien (und Nachbaur), Principes du droit international public, 1893 (unvollendet). — Bonfils, Manuel de droit international public (Droit des gens), 1894; 2. Aufl. von Fambille, 1898. — Despagnet, Cours de droit international public, 1894. 2e édit. 1899. — Piédelièvre, Précis de droit international public ou droit des gens. 1894—1895.

Schweizer.

Bluntſchli, ſ. S. 66. — Rivier, Principes du droit des gens, 2 Bde. 1896. Serbiſch von Vesnitch, 1897—1898.

Ruſſen.

Die Schriften von Beſobraſoff (1839), Katchenowski, (1863, 1866), Kapouſtin (1856—1859, 1873), Stoianoff (1875), ſind teils veraltet, teils unvollendet geblieben. Ein Hauptwerk dagegen iſt das von Fr. v. Martens ruſſiſch, deutſch (von Bergbohm) und franzöſiſch herausgegebene „Völkerrecht, das internationle Recht der ziviliſierten Staaten" 1883—1886. — Die erſte Auflage des gegenwärtigen Lehrbuchs iſt ins Ruſſiſche überſetzt von Kazansky, 1893.

Griechen.

Nic. Saripolos (1817—1887), Τὰ τῶν ἐθνῶν ἐν εἰρήνῃ καὶ ἐν πολέμῳ νόμιμα, 1860. — Chryſanthopoulos, Πραγματεία Ἀλληλεθνοὺς Δημοσίου Δικαίου, 1894.

XII. Monographische Behandlung des Völkerrechts.[1]

Bis jetzt sind fast nur Gesamtdarstellungen des Völkerrechts berücksichtigt worden. Selbstverständlich kann damit nur ein unvollkommenes Bild der Pflege der Völkerrechtswissenschaft in den verschiedenen Ländern gewonnen werden. Wenn man die Verfasser der wichtigeren unter den zahllosen Monographien in Betracht ziehen wollte, so wären noch, allein für die neuere und die Jetztzeit, viele andere Männer zu nennen, die sich bedeutende Verdienste um unsere Wissenschaft erworben haben.[1] Wir finden namentlich in Frankreich eine stattliche Anzahl hervorragender Schriftsteller, z. B. für das Seerecht Th. Ortolan (1808—1874), Hautefeuille (1805—1875), Cauchy (1802—1877); sonst noch Massé (1807 bis 1881), Pistoye (1806—1876), und die Jetztlebenden Féraud-Giraud, Engelhardt, Renault, Lyon-Caen, Clunet, Lehr, Arthur Desjardins, Fauchille, Rouard de Card, Pillet, Merignhac u. A. In Deutschland sind unter den Besten anzuführen, — nach den älteren, wie v. Ompteda (1746—1803), Carl Friedrich v. Moser (1723—1798), v. Kamptz (1769 bis 1849) u. A. — Robert v. Mohl (1799—1875), Christian Wurm (1803—1859), Fallatti (1809—1855), Kaltenborn (1817—1866), Boehm, Dahn, Geffcken (1830—1896), Harburger, Lueder, Marquardsen, v. Martitz, v. Stengel, Strauch u. A.; in Oesterreich Lorenz v. Stein u. A.; in Italien Norsa (1831—1890), Esperson, Brusa, Gabba, Olivi, Catellani, Sacerdoti, Corsi, Buzzati, Cimbali, Fusinato u. A.; in England und Nordamerika Mountague Bernard (1820—1882), Westlake, Holland, J. T. Lawrence, Reay, Dicey, Foote, Leech, Walker, Snow, Moore, Miller, Harrison u. A. In Belgien entwickelte namentlich der gegenwärtig als hoher Beamter und General-adviser in Siam

[1] Von den Schriftstellern über internationales Privatrecht wird hier abgesehen. Vergl. unten § 28, I. Indes finden sich in manchen das internationale Privatrecht behandelnden Werken auch Erörterungen, die ebensogut als völkerrechtliche bezeichnet werden können.

wirkende Rolin-Jaequemyns eine fruchtbare Thätigkeit, sowohl durch die 1869 von ihm, Westlake und Asser gegründete Revue de droit international et de législation comparée, die jetzt in ihrem 31. Jahrgange steht, als durch die ebenfalls von ihm unter Mitwirkung von Bluntschli, Heffter, v. Holtzendorff, Goldschmidt, Lorimer, Westlake, Mountague Bernard, Field, W. B. Lawrence, Wharton, Woolsey, Calvo, Mancini, Sclopis, Esperson, Pierantoni, Moynier, Hautefeuille, v. Parieu, Drouyn de Lhuys und einigen Anderen, 1873 zu Gent gestiftete Völkerrechtsakademie, Institut de droit international, deren Generalsekretär und Leiter er von der Stiftung ab bis 1878 und wieder 1885—1892 war. Dieser wissenschaftliche Verein, dem gegenwärtig aus Deutschland v. Bar, Perels, Harburger, v. Martitz, Stoerk, Bergbohm, Böhm, Cahn, Dahn, Gareis, Heimburger, Hübler, Sieveking, Ullmann angehören, und aus Oesterreich Lammasch, Roszkowski, Kasparek, Jettel, Strisower, hat bereits zu verschiedenen Malen sowohl Kommissions- als Plenarsitzungen in Deutschland gehalten (1880 und 1887 in Heidelberg, 1881 in Wiesbaden, 1883 in München, 1891 in Hamburg), und hat wesentlich dazu beigetragen, das Interesse für eine wahrhaft wissenschaftliche Behandlung des Völkerrechts wachzurufen.

Neben der eben erwähnten Revue de droit international sind noch als Fachzeitschriften zu erwähnen die minder selbständige, aber geschickt geleitete Revue générale de droit international public (Paris, seit 1894) und das Petersburger Journal für Völker- und Staatsrecht (russisch, seit 1897); auch, obschon eigentlich nicht völkerrechtlich, die 1891 von Böhm gegründete Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht. Ebenso enthält das von Laband und Stoerk herausgegebene, seit 1886 erscheinende Archiv für öffentliches Recht eine Anzahl einzelner Aufsätze völkerrechtlichen Inhalts.

Vom völkerrechtlichen Institut wird ein Jahrbuch veröffentlicht, Annuaire de l'institut de droit international, von dem bereits siebzehn Bände erschienen sind.

§ 5.

Die verwandten und die Hülfsdisziplinen, und die Hülfsmittel der Völkerrechtswissenschaft.

I. Ueberhaupt.

Von älteren Schriftstellern werden als dem Völkerrechte verwandte und subsidäre Disziplinen genannt: die verschiedenen Staatswissenschaften, als Staatengeschichte, Politik, Statistik, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Kriegskunde, die Negoziationskunst, die Staatspraxis mit Einschluß der Kryptographik, — sodann Geographie, Diplomatik, Heraldik, Genealogie.[1] Hier sollen nur die Geschichte und die Staatsrechtswissenschaft hervorgehoben werden.[2]

II. Die Geschichte. Geschichte der Verträge, Sammlungen von Verträgen.

Es ist hier besonders die politische Geschichte gemeint, die Geschichte der Verhandlungen unter den Staaten, der Politik der einzelnen Staaten, der Diplomatie, der Staatsverträge.

Die wichtigeren Verträge haben ihre Geschichtschreiber gefunden. Hier soll aber nur von mehr oder minder allgemeinen geschichtlichen Werken über Verträge die Rede sein.

Besondere Erwähnung verdienen die älteren Werke von Barbeyrac (Histoire des anciens traitez, 1739); Amelot de la Houssaye (Discours préliminaires sur les traités conclus par les rois de France, 1693); Saint-Preſt (Histoire des traités de paix et autres négociations, de la paix de Vervins à celle de Nimègue, 1725); Schmauß, Einleitung zu der Staatswissenschaft, 1741—1747); Mably, Droit public de l'Europe, fondé sur les traités, 1747, deutsch: Das Staats-

[1] Vergl. Klüber, § 7. — Ueber das Verhältnis des Völkerrechts zu anderen Materien: Holtzendorff, Handbuch, Bd. I, § 14—17; — Bulmerincq, § 8.

[2] Ueber Politik: Marquardsen im ersten Bande seines Handbuchs für öffentliches Recht. — v. Holtzendorff, Die Prinzipien der Politik, 1869. 2. Aufl. 1879 (französisch 1887); Handbuch, Bd. I, § 18.

recht von Europa, 1749). — Koch (1737—1813), Abrégé de l'Histoire des traités de paix entre les puissance de l'Europe, depuis la paix de Westphalie, 1796. Neu ausgegeben, umgearbeitet und bis 1815 fortgesetzt von Friedrich Schöll (1766—1833). — Graf Garden, Histoire générale des traités de paix ... depuis la paix de Westphalie, 1846 bis 1859 (die ersten Bände ohne Jahreszahl), hauptsächlich nach Koch und Schöll. Ein Résumé historique des principaux traités de paix conclus entre les puissance européennes depuis le traité de Westphalie jusqu'au traité de Berlin 1878 hat Urussoff 1885 veröffentlicht. — Der fleißige Nürnberger Bibliothekar Ghillany (1807—1877) hat sich verdient gemacht durch sein „Diplomatisches Handbuch" 1855, seine „Europäische Chronik, von 1492 bis Ende Dezember 1876", 1867—1878, und sein „Chronologisches Handbuch für die neuere politische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis auf die Gegenwart", 1856. — Unter verschiedenen ähnlichen Unternehmen sind hervorzuheben zwei Jahrbücher: Der „Europäische Geschichtskalender" von Schultheß, vom Jahre 1860 an, 1861 bis jetzt, und die „Politische Geschichte der Gegenwart" von W. Müller, von 1867 an.

Als allgemeine Sammlungen von Verträgen sind noch folgende, bereits § 4, IX genannte, zu erwähnen:

Leibniz (1646—1716), Codex juris gentium diplomaticus, Hannover 1693, 1724; Wolfenbüttel 1747. Dazu Mantissa Codicis juris gentium diplomatici. Hannover 1700, 1724, Wolfenbüttel 1747. — Als der große, allseitige Gelehrte und Denker diese beiden Sammelwerke herausgab, stand er auf dem Höhepunkt seines Ruhmes und seines Einflusses. Die Vorreden sind bedeutend. Er wollte mehrere Bände herausgeben, und hat es wahrscheinlich wegen der sogleich zu erwähnenden holländischen Sammelwerke unterlassen. Der Kodex enthält etwa 224 und die Mantissa 100 Stücke, das älteste ist vom Jahre 1096 n. Chr., das neueste von 1500.

Jacques Bernard (1658—1718) gelehrter Pfarrer und Professor der Philosophie in Leyden. Recueil des traités de paix, de trève, de neutralité, d'alliance, de commerce etc. Amsterdam und Haag 1700. Vier Foliobände. Von 536 n. Chr. ab bis 1700. Ueber 1600 Stücke, meistens das Völkerrecht betreffend.

Jean Du Mont (1660—1727), zuletzt kaiserlicher Historiograph in Wien. Corps universel et diplomatique du droit des gens, mit Verträgen von 800 ab, bis 1731,

8 Foliobände, Amsterdam und Haag, 1726—1731. Supplement besorgt 1739 vom fleißigen und gelehrten Rousset de Missy (1686—1762), wozu auch Barbeyracs Werk gehört.

Schmauß (1690—1757), Professor in Göttingen und Halle. Corpus juris gentium academicum. Von 1096 ab bis 1731. Leipzig 1730—1731. Fortgesetzt in 3 Bänden vom Leipziger Professor Wenck (1741—1810), von 1735 ab bis 1772. Leipzig 1781—1796.

G. F. v. Martens. Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trève, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc., et de plusieurs autres actes, servant à la connaissances des relations étrangères des puissances de l'Europe depuis 1761, jusqu'à nos jours. Bis 1800. 7 Bände, Göttingen 1791—1801.

Fortgesetzt von Martens selbst 1802, von seinem Neffen Karl v. Martens, von Saalfeld, Murhard, Samwer, Hopf, und seit 1887 in musterhafter Weise von Stoerk.

Karl v. Martens (1790—1863) und v. Cussy (1795 bis 1866). Recueil manuel et pratique de traités et conventions sur lesquels constétablis les relations et les rapports existant aujourd'hui entre les divers Etats souverains du globe depuis l'année 1760 jusqu'à l'époque actuelle, 7 Bände, 1846—1857. Fortgesetzt in 3 Bänden, (bis Ende 1856) nämlich von 1857—1885, von Geffcken. 1885—1888.

Als vortreffliche Zeitschriften sind zu nennen:

Staatsarchiv, Sammlung der offiziellen Aktenstücke zur Geschichte der Gegenwart, von Aegidi und Klauhold, seit 1861. Fortgesetzt von Kremer-Auenrode, Wortmann, Hirsch, Delbrück.

Archives diplomatiques, Recueil mensuel de diplomatie et d'histoire. Seit 1867, unterbrochen 1876. 2. Serie 1880. Jetzt unter der Leitung von Renault.

Besondere Sammlungen.

Sammlungen von Verträgen können als besondere bezeichnet werden, wenn sie nur ein bestimmtes Land betreffen. Besondere Sammlung ist, in diesem Sinne genommen, also gleich Nationalsammlung.

Besondere Sammlungen sind auch solche, die sich auf eine bestimmte (kurze) Zeit, oder auf eine bestimmte Materie, oder auf bestimmte historische Thatsachen beziehen. Besondere Sammlungen bestehen seit längerer Zeit als die allgemeinen. Von

den älteren ist hier nicht zu reden.[1] Frankreich hat schon 1622 den Anfang gemacht und im Laufe des 17. Jahrhunderts verschiedene gute Sammlungen veröffentlicht. Es folgten Deutschland mit den bekannten Sammelwerken von Lünig (Deutsches Reichsarchiv 1710, Codex Germaniae diplomaticus 1732), Faber (Leucht), (Europäische Reichskanzlei, mit Folgen erschienen von 1697—1782), Reuß (Teutsche Reichskanzlei, erschienen von 1793—1803), England mit Rymer (Foedera 1704—1735) u. A.

Von neueren Nationalsammlungen von Verträgen mögen einige kurz erwähnt, für alles Nähere aber verwiesen werden auf v. Martitz, Revue, Bd. XVIII, S. 168—187, wo auch wertvolle Anleitungen zu Sammlungen von Staatsverträgen zu finden sind.

Deutschland. Deutscher Bund: Meyer, fortgesetzt von Zöpfl, Corpus juris confoederationis germanicae, 1859 bis 1867. — Die Handels- und Schifffahrtsverträge des Zollvereins (und Preußens) sind 1845 gesammelt worden von Kamptz. 1845—1872 erschien in verschiedenen Absätzen, in 5 Bänden, die Sammlung der Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins, mit Anhang: Sammlung der Handels- und Schiffahrtsverträge Deutschlands mit dem Auslande, von 1851 bis 1872. — Deutsches Reich: Beutner, Die deutschen Handels-, Freundschafts-, Schiffahrts-, Konsular- und litterarischen Verträge, 1883. — Deutsche Konsularverträge, 1878. — Deutsche Auslieferungsverträge, 1875. — Hetzer, Deutsche Auslieferungsverträge, 1883. — Poschinger, Die wirtschaftlichen Verträge Deutschlands, 1892. — Menzen, Deutsche Auslieferungsverträge 1891. — Zoll- und Handelsverträge des Deutschen Reichs, 1894.

Staudinger, Sammlung von Staatsverträgen des Deutschen Reichs über Gegenstände der Rechtspflege, 1882, 1884.

Einzelne deutsche Staaten: Sammlungen von Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge 1852; Aretin, Chronologisches Verzeichnis der bayerischen Staatsverträge von 1503 bis 1819 (1839); Kletke, Die Staatsverträge des Königreichs Bayern von 1806—1858 (1860); Oechsle, Verzeichnis der von Württemberg abgeschlossenen Verträge 1800—1840 (1842). — v. Martitz, Die Verträge des Königreichs Württemberg über internationale Rechtshülfe, 1889.

---

[1] S. Ompteda, S. 450 ff.

Oesterreich-Ungarn. Leopold Neumann, Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche avec les puissances étrangères depuis 1763 jusqu'à nos jours (1856). 6 Bände (1855—1859). Neue Folge (mit A. v. Plason Band I—IX. 1877—1891). Neue Folge seit 1891, von Plason. — Vesque von Püttlingen, Uebersicht der Verträge Oesterreichs mit auswärtigen Staaten, von dem Regierungsantritt Maria Theresias angefangen, bis auf die neueste Zeit, 1854. Mit historischen Erläuterungen, 1869.

Die Verträge mit Italien von 1703—1859 hat Graf Angeberg gesammelt 1859.

Schweiz. Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke und der zwischen der Eidgenossenschaft und den benachbarten Staaten abgeschlossenen besonderen Verträge, 1820. — Eichmann, 1886.

Belgische Staatsverträge: Garcia de la Vega, 1850 bis 1892, Lanckman, 1892, Debuschere, 1896. — Holländische: Van Dijck, 1846, Lagemans 1858—1882, Van Citters, 1888. — Englische: vorzüglich Hertslet, A complete collection of the treaties and conventions and reciprocal regulations . . ., in 19 Bänden und verschiedenen Serien, 1827—1895. — Dänische: Quistgaard 1792, und amtliche Sammlung, Danske Tractater von 1751 an. — Schwedische: Rydberg von 822 an, erscheint seit 1877. — Französische: Hauterive und Cussy 1844, und jetzt hauptsächlich De Clercq, Recueil des traités de la France, von 1713 ab, 14 Bände 1864—1895. — Italienische: namentlich Palma (1879—1898), Pacifico-Mazzoni (Bd. I, 1878); sardinische: Solar della Margherita 1836, fortgesetzt bis 1861. — Luxemburgische: Ruppert 1892. — Russische: große, mit wertvollen geschichtlichen Einleitungen versehene Sammlung von Fr. v. Martens, Recueil des traités et conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères, Bände I—XI, 1895; Iwanowsky, 1889 bis 1890. — Spanische: Esteban de Ferrater 1846, 1847, und neuere offizielle Sammlungen; Olivaro, 1890—1895. — Portugiesische: Santarem (Quadro elementar, 1842 bis 1853), fortgesetzt von Silva, und De Castro (Colaçao dos tratados, 1856—1858), fortgesetzt von Biker 1872, 1879. — Rumänische: Djuvara, 1888. — Serbische: 1887. — Türkische: Testa (1864—1882), Aristarchi (1873—1874), Noradounghian, 1897. — Japanische: Yorikadzu, 1890. — Nordamerikanische: Elliott (1834), Minot

(1844—1850) und ff.; Treaties and conventions, seit 1776, 1889. Einzelne Bände der Statutes at large. — Südamerikanische: Calvo (1862—1869).

Tetot hat in zwei Oktavbänden (1866—1873) ein Répertoire des Traités de paix u. s. w. herausgegeben, das ein allgemeines Inhaltsverzeichnis der Sammlungen von Leonard, Du Mont, Schmauß, Wenck, Martens u. s. w., De Clercq, Angeberg, Lesur, Hertslet, Neumann, Testa, Calvo, Elliott u. s. w. enthält. Bis 1894 fortgesetzt von Rivier, 1895.

III. Das Staatsrecht.

Wichtig, sogar notwendig ist die Kenntnis sowohl des allgemeinen Staatsrechts,[1] als des inneren Staatsrechts der einzelnen Staaten.

Für die Werke über das deutsche Staatsrecht verweise ich auf Kirchenheim, Handbibliothek, Band I, S 96—97.

Allgemeines Hauptwerk ist das bereits genannte Handbuch des öffentlichen Rechts von Marquardsen, 1883—1892. In demselben ist das Staatsrecht des Deutschen Reichs behandelt von Laband, Preußens von Schulze, Bayerns von Seydel, Württembergs von Sarwey, außerdem das Staatsrecht sämtlicher deutschen und vieler außerdeutschen Staaten, insbesondere Oesterreich-Ungarns (Ulbrich), der Schweiz, (v. Orelli), Großbritanniens und Irlands (Marquardsen), der Vereinigten Staaten von Amerika (v. Holst), der Niederlande (De Hartog), Belgiens (Vauttier), Luxemburgs (Eyschen), Dänemarks (Goos), Schweden-Norwegens (Aschehoug), Rußlands (Engelmann), Italiens (Brusa), Frankreichs (Lebon). Die 2. Auflage wird nach Marquardsens Hinscheiden von Seydel und Piloty besorgt, und wird zum Teil ganz neue Beiträge enthalten.

Die deutschen Verfassungen sind 1884 von Stoerk gesammelt worden, die Verfassungen sämtlicher Staaten Europas und Amerikas von den beiden Dareste: Les constitutions modernes, recueil des constitutions en vigueur dans les

[1] Bluntschli, Deutsche Staatslehre und die heutige Staatenwelt, 1880. Allgemeines Staatsrecht, 6. Aufl. 1885. — v. Held, Grundzüge des allgemeinen Staatsrechts, 1868. — Gareis, in Marquardsens Handbuch, Bd. I. — Rosin, Grundzüge einer allgem. Staatslehre nach den Reden ꝛc. des Fürsten Bismarck, 1898.

divers États d'Europe, d'Amérique et du monde civilisé. Paris 1883; 2. Auflage 1891.

Zeitschriften: Die Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (seit 1844); das bereits erwähnte Archiv für öffentliches Recht von Laband und Stoerk seit 1885; das Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung von Holtzendorff, jetzt von Schmoller (seit 1871).

§ 6.

Systematik des Völkerrechts und Plan des vorliegenden Lehrbuchs.

I. Systematik des Völkerrechts.[1]

Grotius erörterte das Recht des Krieges und des Friedens,[2] und nach ihm haben viele Verfasser von Gesamtdarstellungen des Völkerrechts ihre Werke in Hauptteile eingeteilt, wovon der eine den Krieg, der andere (den schon Zouch voranstellte) den Frieden behandelt. So Moser, der bereits vom „Völkerrecht in Friedens- und Kriegszeiten" spricht, Vattel, Saalfeld, Heffter, Neumann, Wildman, Twiß, Hall, der die Friedensbeziehungen als Normalbeziehungen bezeichnet, Wheaton, Woolsey, Bello, Saripolos u. m. A.[3] Dieser Systematisation zufolge, die übrigens bequem ist und natürlich scheint, würde das Recht ein anderes während des Krieges sein, als im Zustande des Friedens, was aber im

[1] Ompteda, Abhandlung von dem Begriffe, Umfange, den Grenzen und den verschiedenen Teilen des gesamten, sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts, nebst angehängtem Plan eines zu bearbeitenden, vollständigen Systems des gesamten Völkerrechts. Am Eingange der Litteratur des Völkerrechts 1785. — Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts (Kap. V, Systematik des Völkerrechts) 1847. — Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 381 f., 1855. — Bulmerincq, Die Systematik des Völkerrechts von Hugo Grotius bis zur Gegenwart, 1858. Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts (insbes. S. 142—158), 1874. — Heilborn, Das System des Völkerrechts, entwickelt aus den völkerrechtlichen Begriffen, 1896. — Bulmerincq, § 5. — Gareis, § 12.

[2] Oben § 4, IV.

[3] Einige haben sich auf das Friedensrecht beschränkt, so Günther, Neyron, Hartmann, oder auf das Kriegsrecht, wie Manning.

Ganzen der Wirklichkeit nicht entspricht. — Innerhalb der Hauptteile bilden manche Unterabteilungen nach dem Vorbilde des Privatrechts, wie schon Grotius und Zouch, andere eher nach staatsrechtlichem Vorbilde.

Andere suchen die Einteilung in Friedens- und Kriegsrecht anderen Gesichtspunkten unterzuordnen. So Klüber, der, wie nach ihm noch mehrere, in den „Rechten der europäischen Staaten unter sich" die „unbedingten" Rechte und die „bedingten" (hypothetischen) unterscheidet, und letzte wieder in die „Rechte in Absicht auf friedliche Verhältnisse" und „Rechte in Absicht auf feindliche Verhältnisse" einteilt. Ompteda, der seinen kurzen Entwurf mit großer Gewissenhaftigkeit ausgearbeitet hat, ist zu einer Scheidung in drei Hauptteile gelangt; der erste handelt von den Rechten und Verbindlichkeiten der Völker gegen einander an und für sich, ohne Rücksicht auf ein freundschaftliches oder feindseliges Verhältnis unter ihnen, — der zweite von den Rechten und Verbindlichkeiten der Völker gegen einander in Rücksicht eines unter ihnen bestehenden freundschaftlichen Verhältnisses, — der dritte von den Rechten und Verbindlichkeiten der Völker gegen einander in Rücksicht eines unter ihnen eintretenden feindlichen Verhältnisses.[1]

G. F. v. Martens gibt zuerst in einer Einleitung die allgemeinen Begriffe und die Litteratur; dann handelt er 1. von den Subjekten des Völkerrechts, d. h. von den Staaten, 2. von dessen Objekten, d. h. den Rechten und Pflichten der Völker, nach ihrer Entstehung, ihrem Umfange, den Mitteln, wodurch sie erhalten und verfolgt werden, und nach ihrem Erlöschen. Der Krieg ist also auch hier einer anderen Einteilung untergeordnet und wird behandelt als Mittel der Erhaltung und Verfolgung von Rechten, und zwar als thätliches Mittel, neben der Retorsion und den Repressalien.[2]

[1] Ompteda, S. 35—64. In jedem Hauptteile folgen die Materien in sehr natürlicher Reihenfolge auf einander. Eine Einleitung handelt 1. von den Völkern und Staaten, auf die das Völkerrecht Anwendung findet, 2. von dem Völkerrechte, dessen Begriff, Umfang, verschiedenen Arten, Abteilungen und Quellen, 3. von der Geschichte des Völkerrechts, 4. von der Litteratur des Völkerrechts.

[2] S. hauptsächlich v. Kaltenborn, S. 289—294.

Bei manchen Schriftstellern ist ein eigentliches System nicht ersichtlich.[1]

Kaltenborn, der hier bahnbrechend gewirkt hat,[2] betont die Notwendigkeit einer Einleitung, um „auf historischem und auf spekulativem Wege die Existenz, die allgemeine Natur, die obersten Prinzipien, das Gültigkeitsgebiet, die Quellen, die Litteratur, die Hülfswissenschaften des Völkerrechts darzulegen" und „somit ein Fundament für das nachfolgende System zu gewinnen". Er befürwortet auch die Einschiebung eines „Allgemeinen Teils", der vorarbeiten soll, und sprechen müßte von den Subjekten, den Objekten und dem Entstehen der völkerrechtlichen Verhältnisse, sowie vom Verluste der internationalen Rechte. — Dann soll ein besonderer Teil die einzelnen internationalen Rechtsverhältnisse darstellen. Kaltenborn unterscheidet die Rechtsverhältnisse, die vorzugsweise aus der Souveränetät der Staaten abzuleiten sind und oft als absolute, unbedingte, ursprüngliche Rechte bezeichnet werden, von denjenigen, welche Manifestationen der internationalen Gemeinschaft sind. Diese erscheinen ihm nicht als bloße Ausnahmen von der Souveränetät, sondern „als organische Produkte, als gesunde und naturgemäße Gliederungen des internationalen Gemeinwesens".[3] Innerhalb dieser Rechtsverhältnisse reiht er ein a) die persönlichen Beziehungen der Souveräne zu einander, als der unmittelbaren Träger und Handhaber des Staatenverkehrs, b) die eigentlichen, mannigfaltigen Staatsverhältnisse, angeordnet „nach der Allgemeinheit und Einfachheit der Gegenstände", c) das internationale Beamtenrecht, „als das Recht derjenigen Organe, durch welche die Staaten und Souveräne ihre internationale Thätigkeit ausüben lassen". Für den Inbegriff der unter a), b), c) behandelten internationalen Rechtsverhältnisse schlägt Kaltenborn die Bezeichnung „materielles Völkerrecht" vor, im Gegensatz zu den übrigen völkerrechtlichen Instituten, die er als das „Völkerprozeßrecht" oder das „formelle Völkerrecht" charakterisirt.

---

[1] Eingehende Darstellungen der verschiedenen Einteilungen des völkerrechtlichen Stoffes bei zahlreichen Autoren geben Kaltenborn und Bulmerincq in den oben citierten Hauptwerken.

[2] Kaltenborn, Kritik, S. 294: Versuch einer wissenschaftlichen Systematik des Völkerrechts.

[3] Vergl. oben § 3, V.

Letzteres begreift die „Mittel und Wege, internationale Rechtszwiste zu schlichten“: I. friedliche Vermittlung, — II. Uebergänge zum Kriege durch Retorsion und Repressalien, — III. Krieg. Mit dem Prozeßrechte stehen einige selbständige Rechtsverhältnisse materieller Natur in so inniger Verbindung, daß sie zugleich mit ihm dargestellt werden müssen, so das Recht der Neutralität, so auch das Recht der Zwischenherrschaft und Usurpation. — Indem Kaltenborn auf diese Weise die in der Privat- und Strafrechtswissenschaft übliche Einteilung in materielles und formelles Recht auf die Völkerrechtswissenschaft ausdehnt, verwahrt er sich jedoch ausdrücklich gegen den möglichen Vorwurf, daß er privatrechtliche Ansichten und Verhältnisse mit völkerrechtlichen vermische.[1]

Diese Einteilung in materielles und formelles Recht ist angenommen worden von Pözl in seinem „Grundriß“ (1852), sodann von Bulmerincq in seiner Systematik (1858), und ist vom letzteren auch festgehalten worden.

Sonst divergiert Bulmerincq von Kaltenborn in verschiedenen Punkten. Insbesondere teilt er den auch von ihm angenommenen besonderen Teil ein in das Recht 1. der Subjekte, 2. der Objekte, 3. der Akte; und rechnet er zum formellen Völkerrechte die auch von ihm sogenannte Lehre von den „Organen“, wobei die Souveräne als die obersten Organe aufgeführt werden.

Die Scheidung in materielles und formelles Völkerrecht ist, mit Einleitung und allgemeinem Teile, den Systemen von Hermann Schulze (1880) und Gareis (1888) zu Grunde gelegt.

Friedrich v. Martens behandelt als „besonderen Teil“ die realen lebendigen Beziehungen, die die modernen Kulturvölker mit einander verbinden und den Inhalt der internationalen Verwaltung der Staaten abgeben. Dazu rechnet er: die Interessen, die das geistige Leben, nach seiner religiösen, intellektuellen und ästhetischen Seite, betreffen; die Interessen des physischen Lebens, der staatlichen, sozialen und individuellen Erwerbs- und Wirtschafts-

[1] Bulmerincq macht darauf aufmerksam, daß bereits Wolff die Unterscheidung des materiellen und des formellen Rechts, wenn nicht ausgesprochen, doch wahrgenommen hat, wie aus seinen Einteilungen ersichtlich ist.

thätigkeit; die Regulierung der bürgerlichen Rechtsordnung und des Rechtsschutzes in betreff der Staatsangehörigen, die sich in fremden Staatsgebieten aufhalten (internationales Privat- und Strafrecht); das Kriegs- und Neutralitätsrecht. Dies ist das Gebiet des internationalen Verwaltungsrechts, eine wohl von L. v. Stein zuerst gebrauchte, passende Benennung.[1] — Der „Allgemeine Teil" enthält die Lehre von der internationalen Gemeinschaft, worin Martens das oberste Prinzip des Völkerrechts erblickt, dann die Lehren von den Subjekten des Völkerrechts, vom Staatsgebiet und den Verkehrswegen, und von den Verträgen.

Holtzendorff (in seinem Handbuche 1885—1888) hat folgende Anordnung gewählt: I. Grundlegende Einleitung: Lehre von den philosophischen, juridisch-dogmatischen, geschichtlichen und litterarhistorischen Fundamenten des Völkerrechts. II. Die Lehre von den Staaten als Subjekten des Völkerrechts. III. Die Lehre von den Staatsverträgen, worin er aber auch den gesamten materiellen Inhalt der Handels- und Schiffahrtsverträge, der Eisenbahnverträge, der Rechtshülfeverträge, der Auslieferungsverträge, der Verträge über Urheberrecht, Musterschutz, Markenschutz, Patentrecht, einbegreift. IV. Die Lehre von den völkerrechtlichen Magistraturen: Gesandtschafts- und Konsularwesen. V. Die Lehre von den völkerrechtlichen Streitigkeiten, nach ihrer Art und Beschaffenheit und den Mitteln ihrer Beilegung, insofern dieselben entweder 1. in friedlicher Weise geschlichtet werden, oder 2. durch kriegerische Gewalt zur Entscheidung gelangen, und alsdann auch 3. die Rechtsstellung neutraler Staaten berühren.[2]

Geffcken (zu Heffter § 4) hält folgende Gruppierung für die richtigste. I. Die Subjekte des Völkerrechts: Bedingungen und Eigenschaften völkerrechtlicher Personen. Der eigene Rechtskreis der Staaten als völkerrechtlicher Personen. II. Die Verhältnisse der Staaten in ihren friedlichen Beziehungen: Die Staatsoberhäupter als Organe staatlichen Verkehrs. Die internationalen Rechtsverhältnisse. III. Der Streit der Staaten.

Bluntschli teilt in seinem „Rechtsbuche" den völkerrechtlichen

[1] Schmollers Jahrb., 1882, S. 1 f. | [2] Handbuch, Bd. I, § 20.

Stoff in neun Bücher ein, nach einer meisterhaften Einleitung, worin er in großen Zügen die Bedeutung und die Fortschritte des modernen Völkerrechts schildert. Die Rubriken der einzelnen Bücher sind: Begründung, Natur und Grenzen des Völkerrechts; völkerrechtliche Personen, völkerrechtliche Organe, Staatshoheit im Verhältnis zum Land und zu den Personen, völkerrechtliche Verträge; Verletzungen des Völkerrechts und Verfahren zur Herstellung desselben; das Kriegsrecht; Recht der Neutralität.

Heilborn[1] schlägt ein System vor, das „aus den völkerrechtlichen Begriffen entwickelt" sein soll und aus einer Einleitung, einem allgemeinen Teil und einem besonderen Teil besteht. Im allgemeinen Teil wird gehandelt von den Subjekten des Völkerrechts (Staaten, deren Entstehung, Untergang und Organe), von den Objekten des Völkerrechts (hier die Freiheit des Meeres), endlich von der Begründung, Abänderung und Aufhebung der Rechte (hier die Lehre von den Verträgen, und als Anhang die Lehre vom Besitze). Der besondere Teil zerfällt in zwei Abschnitte: I. die einzelnen Rechtsverhältnisse, II. die Selbsthülfe. Als einzelne Rechtsverhältnisse werden besprochen 1. die absoluten Rechtsverhältnisse: das Gebietsrecht, das Recht der Individuen (Staatsangehörigkeit, Beamtenrecht, hier die Lehre vom Papste; Schiffsrecht, Unterdrückung des Sklavenhandels), 2. das Obligationenrecht, 3. die Rechtsnachfolge der Staaten. Als zur Selbhülfe gehörend werden erörtert die Selbsthülfe ohne Krieg (Arten und Mittel) und der Krieg.

Ullmann behandelt in acht Büchern die allgemeinen Lehren — die Subjekte des Völkerrechts — die „Organe der Völkerrechtssubjekte", — die „Mittel des rechtlichen Verkehrs der Völkerrechtssubjekte" (hier die Staatsverträge), — das Staatsgebiet, das offene Meer, die internationalen Flüsse, Seen und Kanäle, — die „rechtliche Stellung der Individuen" — die „gemeinsame Wirksamkeit der Staaten für die Aufgaben der Rechts- und Wohlfahrtspflege" (also das internationale Verwaltungsrecht), — endlich die Mittel des völkerrechtlichen Rechts- und Interessenschutzes (gütliche Mittel, nicht kriegerische Mittel der Selbsthülfe, Krieg).

---

[1] Heilborn, P., System des Völkerr., 1896.

Liszt[1] behandelt nach einer Einleitung (Begriff, Quellen, Geschichte, Litteratur des Völkerrechts) in Buch I die Staaten als Rechtssubjekte des Völkerrechts und deren allgemeine Rechtsstellung (Begriff, Entstehung, Untergang der Staaten; die Souveränetät [auch Grundrechte der Staaten, Autonomie, Gebietshoheit, Exterritorialität], Staatsgebiet, Staatsvolk [Staatsangehörigkeit]), in Buch II den völkerrechtlichen Verkehr der Staaten im allgemeinen und darin 1. Organe (Staatsoberhaupt, auswärtiges Amt, Gesandte, Konsuln, internationale Kommissionen, Aemter und Gerichte), 2. die völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse (besonders Verträge, Einfluß von Gebietsänderungen, völkerrechtliche Delikte), Buch III die friedliche Regelung und Verwaltung gemeinsamer Interessen, darin wieder 1. Erschließung des Landes und Rechtsstellung der Fremden, 2. Verkehrsbeziehungen (Seeschiffahrt und Freiheit des Meeres, Binnenschiffahrt, Außenhandel, Eisenbahn-, Fluß- und Kanalverhältnisse, Post- und Telegraphenbetrieb, Münz-, Maß- und Gewichtswesen, Gesetzgebung und Rechtspflege, internationaler Schutz der Gesundheit, des Eigentums, ideeller Interessen, Bekämpfung des Sklavenhandels, Regelung gemeinsamer politischer Interessen, Kongresse, Bündnisverträge). Buch IV die Staatenstreitigkeiten und deren Austragung (ohne Waffengewalt), sodann das Kriegsrecht.

II. Plan des Lehrbuchs.

In diesem Lehrbuche ist folgender Plan innegehalten:

Buch I, das mit dem gegenwärtigen Paragraphen schließt, enthält das Allgemeine und Einleitende.

Buch II handelt von den Staaten, als Subjekten des Völkerrechts, und zwar zuerst von den souveränen Staaten, dann von den halbsouveränen und den Schutzstaaten; sodann von den Staatenbünden und Bundesstaaten, den Staatenunionen, den neutralisierten Staaten; von der völkerrechtlichen Stellung des Heiligen Stuhles; endlich von der Gleichheit und den Ungleichheiten der Staaten.

Buch III: Von dem Staatsgebiet, der internationalen Flußschiffahrt, der offenen See.

[1] Liszt, F. v., Lehrb. des Völkerr., 1898.

Buch IV: Von den sogenannten Grundrechten der Staaten, und von deren gegenseitigen Einschränkungen infolge der Koexistenz und zu Gunsten der internationalen Gemeinschaft. Insbesondere sollen die Einschränkungen des Rechts auf Unabhängigkeit innerhalb der verschiedenen Gebiete des nationalen Lebens dargestellt werden.

Buch V: Von den Vertretern und Organen der Staaten in den auswärtigen Beziehungen: dem Staatshaupt, dem Minister des Auswärtigen, den Gesandten, Konsuln, Agenten und Kommissären (Kommissionen), und von den Formen des Verkehrs unter den Staaten, von den Staatsverhandlungen (Negoziationen).

Buch VI: Von den Staatsverträgen.

Buch VII: Von den Staatsstreitigkeiten und deren Beilegung 1. in freundlicher Weise, 2. durch Zwang ohne Krieg, 3. durch Krieg; hiebei von der Neutralität, die sich vom Kriege nicht trennen läßt.

Fast in jedem Paragraphen dieses Lehrbuchs wird verwiesen auf das Handbuch von Holtzendorff, auf den altbewährten Heffter, den Geffcken glücklich verjüngt hat, auf das geistreiche Rechtsbuch Bluntschlis, auf die unter einander an Ausdehnung und Anlage sehr verschiedenen, aber in ihrer Verschiedenheit stets empfehlenswerten Lehrbücher von Bulmerincq, Hartmann, Fr. v. Martens (übersetzt von Bergbohm), Gareis, Ullmann und Fr. v. Liszt. Nichtdeutsche allgemeine Werke sind nur ausnahmsweise besonders genannt. In den angeführten Monographien ist eine Auswahl gemacht worden; veraltete und weniger bedeutende sind in der Regel ausgelassen.

Zweites Buch.

Die Staaten.

§ 7.

Die souveränen Staaten.

I. Der souveräne Staat als Subjekt des Völkerrechts.[1]

Aus der oben § 1, I, aufgestellten Begriffsbestimmung folgt, daß die Staaten oder Völker die Personen oder Subjekte des Völkerrechts sind;[2] aus dem Begriffe des europäischen Völkerrechts (§ 1, II) folgt ferner, daß dessen eigentliche Subjekte diejenigen Staaten sind, welche dem Kreise der europäisch-amerikanischen Völkergemeinde oder Staatengesellschaft angehören.

Der Staat ist, völkerrechtlich betrachtet, ein selbständiges, unabhängiges Gemeinwesen, das in permanenter Weise auf einem Gebiete organisch eingerichtet ist.[3] Dieses setzt voraus: einen gemeinsamen, Kollektivwillen, also eine Regie-

[1] Holtzendorff, Handbuch, Bd. II, § 1—2. — Heffter, § 14 bis 18. — Bluntschli, § 17—27. — Bulmerincq, § 13, 14, 16. — Hartmann, § 7—9. — Gareis, § 13. — Martens, Bd. I, § 53, 54, 63, 70. — Ullmann, § 10. — Liszt, § 5.

[2] Heffter betrachtet nicht nur die Staaten, sondern auch die Souveräne als „unmittelbare" Subjekte des Völkerrechts. Die Souveräne sind aber die Vertreter der Staaten, und nur als solchen könnte ihnen uneigentlich eine völkerrechtliche Persönlichkeit zuerkannt werden. Das Völkerrecht ist das Recht zwischen den Völkern oder Staaten, als Ganzen.

[3] Manche wollen noch in den Begriff des Staates die Bestimmung eines Zieles hineinbringen, z. B.

rung; ein selbständiges Dasein, also Selbstbestimmungsrecht; organisches, fortdauerndes Leben; endlich einen festen Sitz auf einem geographisch begrenzten Teile der Erdfläche.[1] Wandernde Stämme oder Horden,[2] zufällige, zeitweise Gemeinschaften, untergeordnete Genossenschaften und Verbände[3] sind keine Staaten, folglich keine Subjekte des Völkerrechts. Ebensowenig die Kirchen, die Religionsgesellschaften, die römische Kurie, trotzdem letzte eine staatsähnliche Stellung innehat und der Papst selbst Souverän ist (§ 12).

Obige Definition des Staates setzt einen souveränen Staat voraus. Nur souveräne Staaten sind vollberechtigte völkerrechtliche Subjekte. Souverän ist ein Staat, wenn er in der Ausübung seiner

Förderung des allgemeinen Nutzens, Erfüllung der Menschheits- oder der Lebenszwecke, vernünftige Entfaltung des Menschen in seiner Freiheit. Die Existenz des Staates ist aber an sich selbst hinreichendes Ziel; ein anderes Ziel vorsehen, ist nicht nur unnötig, es kann auch gefährlich sein und die Folgerung veranlassen, daß ein Staat, der dieses Ziel nicht erreicht, sein Recht, zu bestehen, verliert.

[1] Lehrreich sind immer noch die Aussprüche Ciceros, De republica I, 25: Est igitur ... res publica res populi: populus autem non omnis hominum coetus quoquo modo congregatus, sed coetus multitudinis juris consensu et utilitatis communione sociatus. Philipp., IV, 6: Ac majoribus quidem vestris, Quirites, cum eo hoste res erat, qui haberet rem publicam, curiam, aerarium, consensum et concordiam civium, rationem aliquam, si res tulisset, pacis ac foederis.

[2] Negerstämme in Zentralafrika, Eingeborene in Australien, wandernde Tataren in Zentralasien, Indianer in Amerika: letzte jedoch teilweise schon als halbsouveräne Völker (§ 8) behandelt.

[3] Wie Provinzen, Gemeinden, Körperschaften, Kolonien, Dependenzen; auch Gesellschaften, Handelskompanien. Die 1858 aufgehobene Englisch-ostindische Gesellschaft hatte von 1661—1773 eine von der britischen Regierung verliehene staatsähnliche Existenz, namentlich unabhängiges Kriegführungs- und Friedensschließungsrecht gegenüber den Indiern, war aber darum noch kein Staat. Die Deutsche Hanse war auch nie ein wirklicher Staat, sondern nur eine mit weitgehenden politischen Privilegien ausgestattete, zeitweise sehr mächtige, auf die Entwickelung des Völkerrechts einflußreiche Verbindung von Reichs- und Landstädten. Die 1876 gestiftete Association internationale du Congo war noch kein Staat, hat aber trotzdem Ende 1884 und Anfang 1885 mit verschiedenen Staaten Verträge schließen dürfen. Diese Anomalie erklärt sich dadurch, daß man in dieser Gesellschaft, die von einem hochherzigen und weitsehenden Könige gegründet war und geleitet wurde, einen nasciturus, „einen neuen, zu gründenden Staat" sah. Man erkannte deren Flagge als Flagge einer befreundeten Regierung an; davon unten II.

internationalen Befugnisse selbständig und unabhängig ist, frei waltet, selber bestimmt.[1] Dieses äußert sich nach zwei Hauptrichtungen hin. Im Inneren gibt sich der souveräne Staat die Verfassung, die er will. Nach außen hat er das Recht selbständiger Kriegführung, selbständiger Eingehung von Vertragsverbindlichkeiten und diplomatischer Vertretung (§ 35, I).

Ein Staat kann tributpflichtig sein und doch souverän. Denn die Steuer ist nicht notwendig ein Zeichen der Abhängigkeit, sondern kann Loskauf sein von irgend einer Last oder Gefahr, oder sonst einem besonderen Zwecke dienen.[2] Auch der Lehnsverband ist mit der Souveränetät nicht unverträglich.[3]

Mit dem Begriffe der Souveränetät ist ferner wohl vereinbar, daß dieselbe durch internationale Verbindlichkeiten und internationale Dienstbarkeiten in Beziehung auf einzelne Verhältnisse beschränkt werde (§ 22; § 24, II; § 47).

II. Entstehung des souveränen Staates.[4]

Die Souveränetät ist erworben, der souveräne Staat ist vorhanden, wenn das Gemeinwesen zu der eben charakterisierten Stellung gelangt ist. Dies kann in verschiedener Weise geschehen: durch Lostrennung, Befreiung von einem früheren Abhängigkeitsverhältnisse; durch Auflösung eines Staates mit oder ohne Aufstand oder Krieg; aber auch durch Konzentration, Konsolidation,

---

[1] Holtzendorff, § 2. — Heffter, § 31. — Unten § 22—30: Das Recht der Staaten auf Unabhängigkeit. Der Begriff der Souveränetät wird hier nur in völkerrechtlicher Hinsicht bestimmt.

[2] Den Barbareskenstaaten, insbesondere Marokko, wurde von mehreren Staaten, Frankreich, Spanien, Oesterreich, Holland, Schweden, Dänemark, England, Tribut gezahlt. Hartmann, § 9. — Der Denarius Petri, der von England seit 725 bis 1532 entrichtet wurde, hatte die Bestimmung, in Rom die Kosten eines englischen Priesterseminars und der Grabmäler und Kirchen Peters und Pauls zu bestreiten.

[3] Heffter, § 22. — Neapel huldigte als normannisches Lehen dem Heiligen Stuhle. Zwischen den deutschen Staaten bestanden bis 1848 mannichfache Lehnverhältnisse. Herbert Pernice, Summum Principum Germanorum imperium num possit nexui feudali subjectum esse. 1855.

[4] Holtzendorff, § 5—9. — Heffter, § 23. — Bluntschli, § 28. — Bulmerincq, § 14, 16. — Gareis, § 16. — Hartmann, § 11. — Ullmann, § 20. — Liszt, § 5.

Gruppierung infolge von Eroberung, Vertrag, Erbschaft, auch infolge von Revolutionen, herbeigeführt durch mehr oder minder bewußte Interessengemeinschaft, sowie durch mehr oder minder volkstümliche Nationalbestrebungen.

Die Hauptstaaten des westlichen Europas sind aus den Trümmern des römischen Westreichs entstanden, die germanische Fürsten wieder aufrichteten. Das moderne Frankreich haben seine Könige durch kluge und weitsichtige Politik geschaffen. Die Niederlande und die Schweiz erlangten durch den Westfälischen Frieden volle Selbständigkeit; Belgien, 1814 mit den Niederlanden wieder vereint, hat sich vermittelst einer von England und Frankreich begünstigten Revolution losgerissen. Durch Auflehnung und Krieg, von einzelnen Großmächten begünstigt, sind Griechenland, Serbien, Rumänien souveräne Staaten geworden. Die Vereinigten Staaten in Nordamerika, die Zentral- und südamerikanischen Staaten haben ihre Unabhängigkeit gleichfalls erobert gegen England, Spanien, Portugal. Italien ist eine glücklich gemischte Schöpfung etlicher Eroberungen, Revolutionen und Plebiszite, sowie des Nationalitätsprinzips. England hat Schottland und Irland einverleibt, und seine Herrschaft erstreckt sich jetzt über alle Weltteile. Rußland hat mehrere slawische Staaten, dann Kurland und Polen absorbiert. In diesem Jahrhundert haben sich wieder Staaten in primitiver Weise gebildet, auf vakantem oder als vakant angesehenem Boden. So Liberia, von der amerikanischen Kolonisationsgesellschaft 1821 gegründet, seit 1839 unabhängig. Aehnlich ist der Ursprung des unabhängigen Congostaates, den die Berliner Konferenz am 23. Februar 1885 ausdrücklich als Glied des Staatenvereines aufnahm, nachdem Deutschland, durch Vertrag vom 8. November 1884, die Flagge der internationalen Congoassociation als die Flagge eines befreundeten Staates anerkannt und sich auch bereit erklärt hatte, die Grenzen „des neuen, zu schaffenden Staates" anzuerkennen, — und nachdem ähnliche Verträge im selben Sinne von der Association (d. h. vom Könige der Belgier) geschlossen waren, vom 19. Dezember 1884 bis zum 23. Februar 1885, mit England, Italien, Oesterreich-Ungarn, Holland, Spanien, Frankreich, Rußland, Schweden-Norwegen, Portugal, Dänemark und bereits am 22. April 1884 mit den Vereinigten Staaten.[1] Auch auf Borneo sind ähnliche Staats-

[1] Moynier, La fondation de l'État indépendant du Congo au point de vue juridique. 1887. — Arendt, Les origines de l'État

bildungen entstanden, Sarawak 1841, Britisch North-Borneo 1878—1881.

III. Anerkennung neuer Staaten. Garantie.[1]

Der Erwerb der Souveränetät ist an und für sich unabhängig von der Anerkennung (reconnaissance) derselben seitens anderer Staaten. Diese Anerkennung aber, als äußere Legitimation eines bisher bloß faktischen Zustandes, als Bescheinigung des Vertrauens der anderen Staaten in die Befestigung und Stabilität der neugeschaffenen Verhältnisse, ist dem neuen Staate notwendig, auf daß er im Kreise der Völkergemeinde seinen Platz in vollem Maße und in ersprießlicher Weise einnehme. Sie wird von ihm nachgesucht werden müssen. Kein Staat ist verpflichtet, sie ihm zu teil werden zu lassen; Nichtanerkennung aber kann zu Retorsionsmaßregeln Anlaß geben.[2]

indépendant du Congo. 1889 (Revue Générale von Brüssel). — Catellani, Le Colonie e la conferenza di Berlino, 1885. — Rolin-Jaequemyns, Revue, Bd. XXI (1889), S. 167—187. — In der Sitzung der Berliner Konferenz vom 23. Februar 1885 verlas Busch ein Schreiben des Vorsitzenden der Congoassociation an den Fürsten Bismarck, worin der Abschluß der Verträge im Namen des Königs der Belgier gemeldet wurde, und fügte hinzu: „Je crois être l'interprète du sentiment unanime de la Conférence en saluant comme un événement heureux la communication qui nous est faite et qui constate la reconnaissance à peu près unanime de l'Association internationale du Congo." Der französische Gesandte v. Courcel sagte hierauf: „En qualité de représentant d'une puissance dont les possessions sont limitrophes de celles de l'Association Internationale du Congo, je prends acte avec satisfaction de la démarche par laquelle cette Association nous notifie son entrée dans la vie internationale. J'émets, au nom de mon gouvernement, le voeu que l'État du Congo, territorialement constitué aujourd'hui dans des limites précises, arrive bientôt à pourvoir d'une organisation gouvernementale régulière le vaste domaine qu'il est appelé à faire fructifier ... Le nouvel État doit sa naissance aux aspirations généreuses et à l'initiative éclairée d'un prince entouré du respect de l'Europe etc. ..." Aehnlich sprachen die Vertreter der anderen Mächte vom nouvel État. Der „zu gründende" Staat war nunmehr gegründet.

[1] Holtzendorff, im Handbuche, Bd. II, § 7—9. — Heffter, § 23. — Bluntschli, § 29—38. — Bulmerincq, § 16. — Martens, Bd. I, § 64. — Gareis, § 16. — Ullmann, § 21. — Liszt, § 5 (S. 26).

[2] Z. B. Entziehung des Exequatur der Konsuln derjenigen Staaten, die die Anerkennung ver-

Regelmäßige internationale Rechtsbeziehungen bestehen nur unter den Staaten, die sich gegenseitig anerkannt haben.

Die Anerkennung kann auch stillschweigend erteilt werden. Dies ist der Fall, wenn mit dem neuen Staate Verträge geschlossen, wenn ihm diplomatische Agenten gesandt, wenn die seinigen als solche empfangen werden. Von besonderer Wichtigkeit ist für einen Staat, der sich durch Losreißung von einem anderen gebildet hat, die Anerkennung seitens dieses letzteren, da dieselbe einen Verzicht auf das bisherige Verhältnis enthält.[1]

Eine voreilige oder vorzeitige Anerkennung wird als Parteinahme zu Gunsten eines Rebellen oder eines Eroberers angesehen (Intervention § 31).[2]

Die Anerkennung ist eine unbedingte oder eine bedingte. Letztes ist der Fall, wenn dem neuen Staate gewisse Beschränkungen auferlegt werden. Die Beschränkungen können auch bloße Auflagen sein als Bedingungen des ihm zuerkannten rechtlichen Daseins.[3]

---

weigern: dies that Graf Cavour gegenüber einzelnen deutschen Staaten, welche Italien nicht anerkennen wollten.

[1] Die faktisch schon längst bestehende Unabhängigkeit der Schweiz ist 1648 vom Reiche offiziell anerkannt worden, worüber zu vergleichen Gonzenbach, Die schweizerische Abordnung an den Friedenskongreß in Münster, 1880. — Die Republik der Vereinigten Niederlande wurde erst 1648 im Münstervertrage von Spanien und vom Reiche anerkannt; Belgien von den Niederlanden erst 1839; die Vereinigten Staaten Amerikas, die ihre Unabhängigkeit 1776 proklamiert hatten, erkannte Frankreich 1778 an, Großbritannien 1783. Griechenland wurde 1830 von den drei Garantiemächten und 1832 von der Türkei anerkannt. Die südamerikanischen Freistaaten wurden zuerst von Nordamerika anerkannt, dann von Großbritannien; erst später, sogar viel später von Spanien und Portugal. Brasilien, unabhängig 1822, wurde von Portugal anerkannt 1825. Montenegro wurde im Berliner Vertrag von 1878, Art. 26, als unabhängig anerkannt von der Türkei und anderen Mächten, die es vorher nicht anerkannten; gewisse Einschränkungen enthält Art. 27. — Serbiens Unabhängigkeit wurde von den Mächten anerkannt im Art. 34 desselben Vertrags, aber unter gewissen Einschränkungen (35), ebenso Rumäniens Unabhängigkeit 43, 44. Davon unten § 23, I.

[2] So die Anerkennung der Vereinigten Staaten durch Frankreich 1778. Vertrag vom 6. Februar 1778, Art. 2: Le but essentiel et direct de la présente alliance défensive est de maintenir efficacement la liberté, la souveraineté et l'indépendance absolue et illimitée des dits Etats-Unis tant en matière de gouvernement que de commerce.

[3] Wie durch den Berliner Ver-

Ein Staat kann als solcher anerkannt sein, ohne Glied der Staatengesellschaft zu sein: so die verschiedenen asiatischen Staaten, mit denen fortwährende diplomatische Beziehungen bestehen: China, Persien u. a. So auch bis 1856 die Türkei (§ 1, II).

Nicht zu verwechseln mit der Anerkennung als Staat ist die Anerkennung einer Partei im Bürgerkriege als kriegführende Macht, wovon unten § 60, III; auch nicht die Anerkennung eines neuen vom Staate übernommenen Titels (§ 23, II).

Die Unabhängigkeit eines Staates kann von einem anderen, oder von mehreren anderen gemeinschaftlich garantiert werden.[1] In letztem Fall findet Kollektivgarantie statt.

IV. Innere Umgestaltung und Territorialveränderungen der Staaten.[2]

Veränderungen in der Staatsform, z. B. Umgestaltung der Republik in Monarchie und umgekehrt, thun der Existenz und der völkerrechtlichen Stellung eines Staates keinen Eintrag. Forma regiminis mutata, sagt Bynkershoek, non mutatur ipse populus; eadem utique res publica est, quamvis nunc hoc nunc alio modo regatur. Die Rechte und die Verpflichtungen des Staates den

---

trag den neugeschaffenen Staaten Rumänien und Serbien, und Montenegro. § 23, I.

[1] Bulmerincq, § 17, 61. — Hartmann, § 9. — Unten, § 51, II. — Die Unabhängigkeit Belgiens wurde von den fünf Mächten garantiert, im Londoner Vertrage vom 15. Nov. 1831, und abermals von England und Preußen und von England und Frankreich in den Londoner Verträgen vom 9. und vom 11. August 1870. — Luxemburg ist 1867 von den Großmächten, außer Frankreich und Italien, garantiert. Die Unabhängigkeit der Schweiz zu garantieren wurde 1815 für überflüssig erachtet, aber die Unverletzlichkeit wurde garantiert. Morel im § 10 citierten Handbuche des Schweizerischen Bundesstaatsrechtes, Bd. III, S. 378. — Griechenlands Unabhängigkeit garantierten Frankreich, Großbritannien und Rußland 1832, und abermals 1863 und 1864. — Nicht als eigentliche Garantie ist aufzufassen die Bestimmung des Pariser Vertrags vom 30. März 1856. Art. 7: LL. MM. s'engagent, chacun de son côté, à respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'empire ottoman. . . . — Garantie wird nicht präsumiert.

[2] Bynkershoek, Quaestiones juris publici, II, 25. — Bluntschli, § 39—45. — Martens, Bd. I, § 65—69. Einfluß innerer Staatsumwälzungen, Bedeutung der Territorialveränderungen. — Gareis, § 16.

anderen Staaten gegenüber bleiben im ganzen unberührt.[1] Dies folgt aus der Unabhängigkeit der Staaten (§§ 22, 23) und schon aus dem Begriffe der völkerrechtlichen Persönlichkeit selbst.

Auch Veränderungen im Territorialbestand, wovon im nächsten Kapitel die Rede sein wird, sind für das völkerrechtliche Dasein des Staates belanglos, sofern nicht durch Verlust des ganzen Gebietes ein wesentliches Element des Staates verloren geht, was selbstverständlich Untergang des Staates selbst zur Folge hat.

Trotz der Verminderung seines Gebietes bleibt also der Staat durch die früheren Staatsverträge in derselben Weise den anderen Staaten verpflichtet, wie er es früher war. Doch folgen dem abgetrennten Gebietsteile die Verbindlichkeiten, die besonders auf demselben lasteten, und die Privatverpflichtungen (Staatsschulden) gehen pro rata regionis mit über; die Vergrößerung des Gebietes durch derivativen Erwerb (§ 16) hat dann auch entsprechende Rechtsfolgen (unten VI und § 16, III).

V. Untergang des souveränen Staates.[2]

Abgesehen von physischen Katastrophen, die das ganze Gebiet oder die ganze Bevölkerung vernichten,[3] geht die völkerrechtliche Persönlichkeit verloren durch den Verlust eines der aus dem Obigen sich ergebenden Elemente. Insbesondere müßte der Wegfall jeglicher Regierung den Staat vernichten: wenn ein Land der Anarchie völlig und nicht bloß vorübergehend preisgegeben wäre, könnte es Berücksichtigung seiner Eigenschaft als Rechtssubjekt von seiten anderer Staaten nicht mehr beanspruchen. Die völkerrechtliche Per-

[1] Für die Vertragsverpflichtungen insbesondere, vergl. unten § 53, 1.

[2] Holtzendorff, § 6. — Heffter, § 24. — Bluntschli, § 46 bis 61. — Hartmann, § 12. — Gareis, § 16.

[3] Dabei muß der Grundsatz festgehalten werden: Res publica non moritur, sed conservatur in uno, — Bekannt ist die Rede Wilhelms von Oranien zu den Generalstaaten der vereinigten Niederlande 1672 (Hartmann, a. a. O.). Wenn bei vernichtetem oder vom Feinde besetztem Gebiete die Bevölkerung auswanderte, sich anderswo auf vakantem oder konzediertem Gebiete festsetzte und staatlich organisierte, so würde sie einen neuen Staat gründen können, der alte Staat aber wäre untergegangen.

sönlichkeit erlischt noch durch Unterwerfung unter die Gewalt eines anderen Staates, möge diese Unterwerfung eine freiwillige sein,[1] vielleicht auch mit einer Entschädigung an das bisherige souveräne Haus verbunden, oder die Folge einer Unterjochung, namentlich einer Debellation, durch die das ganze Gebiet verloren worden ist;[2] durch Zerstückelung und Auflösung unter mehreren oder in mehrere Staaten,[3] durch Vereinigung mehrerer Staaten zu einem einheitlichen Staate.[4]

Der Untergang der Persönlichkeit kann als ein nicht vollständiger aufgefaßt werden, wenn der souveräne Staat zu einer untergeordneten oder minder unabhängigen Stellung herabgedrückt wird.[5]

VI. Staatensuccession.[6]

Wenn ein Staat einem anderen einverleibt oder mit einem oder mehreren anderen zu einem neuen Staate vereinigt wird, oder wenn er in mehrere Staaten aufgelöst oder unter mehrere zerteilt wird, fragt es sich, ob seine Rechtsverhältnisse ihn überleben und auf seinen oder seine Nachfolger übergehen.

---

[1] Zu dieser Art gehört die Abtretung aller Souveränetäts- und Regierungsrechte über das Fürstentum Hechingen und Sigmaringen zu Gunsten der Krone Preußen durch Vertrag vom 7. Dezember 1849. — Vergl. Bulmerincq, § 48. — Als unentgeltliche, freiwillige Unterwerfungen sind zu erwähnen die von Kurland 1795, von Mülhausen im Elsaß 1798. Freilich ist der Wille nicht immer so frei, wie es scheinen mag, und wie vom Annektierenden behauptet wird; lehrreich hiefür ist das Beispiel Mülhausens, wie auch Genfs.

[2] Unten § 69, II. Krakau 1846, Hannover, Kurhessen, Nassau 1866. Königreich Polen 1832, 1862. Zahllos in der Geschichte sind die Fälle der Unterjochung.

[3] Polen unter Preußen, Oesterreich, Rußland 1795. Das römisch-deutsche Reich 1806. Großherzogtum Warschau 1813. Königreich Westfalen 1813.

[4] Italien, gebildet aus Sardinien, Toscana, dem Königreich beider Sizilien, Parma, Modena, dem Kirchenstaate u. s. w. — Belgien und Holland von 1815 bis 1830.

[5] S. § 69, II, § 8—10.

[6] Holtzendorff, § 10—12. — Heffter, § 25. — Bluntschli a. a. O. — Hartmann, § 12. — Gareis, § 16. — Martens, Bd. I, § 67. — Ullmann, § 23—26. — Liszt, § 10. — Gabba, Questioni di diritto civile. Successione di stato a stato. 2. Aufl. 1886. — M. Huber, Die Staatensuccession (Völkerrechtliche und staatsrechtliche Praxis im XIX. Jahrhundert), 1898.

Dies wird in der Regel angenommen in betreff der privatrechtlichen Verhältnisse, nach der Analogie der universellen Succession des Privatrechts.[1] Der Nachfolger setzt die fiskalische Persönlichkeit des erloschenen Staates fort, mit ihren Vorteilen und ihren Lasten (Staatsschuld), den Grundsätzen gemäß: Bona non intelleguntur nisi deducto aere alieno und Res transit cum suo onere.[2] Mehrere Nachfolger succedieren zu proportionellen Teilen; die Proportion wird festgestellt nach Maßgabe der verschiedenen bestimmenden Elemente, insbesondere der Bevölkerung.[3] Im Falle des Untergangs durch Vereinigung von zwei oder mehreren Staaten zu einem Staate übernimmt dieser, als Rechtsnachfolger der erloschenen Staaten, deren privatrechtliche Persönlichkeit, nach denselben Prinzipien.[4]

In Bezug auf die Verhältnisse des öffentlichen Rechts muß wieder unterschieden werden.

Diejenigen Verhältnisse, welche das Fortbestehen des erloschenen Staates notwendig voraussetzen, gehen unter, sofern sie nicht ausdrücklich oder stillschweigend erneuert werden: so werden die Bündnisse, die Freundschaftsverträge, Handels- und Schiffahrtsverträge, Auslieferungsverträge unwirksam.[5]

---

[1] Analogie der Abrogation. — Appleton, Des effets des annexions de territoire sur les dettes de l'État démembré ou annexé, § 14—25 (1895). — Nach Huber ist die Succession hier in Wahrheit = Substitution + Kontinuation, beruhend auf Ergreifung einer organischen Gesamtheit.

[2] Huber, S. 155.

[3] Verträge von 1797 zwischen Preußen, Oesterreich, Rußland, rücksichtlich der Teilung Polens, vom 3. Mai 1815 wegen des Großherzogtums Warschau. — Pfeiffer, Ueber Kriegseroberung in Bezug auf Staatskapitalien, 1823. — Huber, S. 175 ff.

[4] Vertrag vom 21. Juli 1814 (Königreich der Niederlande), Art. 6: Les charges, devant être communes ainsi que les bénéfices, les dettes contractées jusqu'à l'époque de la réunion, par les provinces hollandaises d'un côté, et de l'autre par les provinces belges, seront à la charge du trésor général des Pays-Bas. — Huber, S. 161.

[5] Mit der Auflösung des Deutschen Bundes ging das Recht, die bisherige Bundesfestung Luxemburg zu besetzen, unter. Der Norddeutsche Bund konnte selbst mit Zustimmung der süddeutschen Staaten einen Anspruch auf Ausübung dieses Rechts nicht erheben. — Durch die Einverleibung Hannovers in Preußen haben die hannöverischen Handels-, Schiffahrtsverträge, die Auslieferungsverträge, die Verträge über den

Diejenigen Verhältnisse aber, die lediglich das Gebiet betreffen, verlieren ihr Substrat nicht und bleiben somit bestehen, so die Staatsdienstbarkeiten,[1] Grenzbestimmungen, Verpflichtungen und Berechtigungen aus Verträgen über Verkehrswege, Flüsse u. dgl. Ebenso muß auch die Verbindlichkeit von solchen Verträgen fortdauern, durch die dritten Staaten Rechte eingeräumt worden sind, insofern keine physische oder juridische Unmöglichkeit der Erfüllung eingetreten ist.[2]

Der Fall ist besonders wichtig, wo nach einer zeitweisen Einverleibung oder Zerstückelung der untergegangene Staat durch den Wechsel des Kriegsglücks wiederhergestellt wird. Im Ganzen sind die obigen Grundsätze anzuwenden, die Anwendung kann aber eine sehr schwierige sein. Die Erörterung der hier einschlagenden Fragen gehört vorwiegend in das allgemeine Staatsrecht und in das Staatsrecht der einzelnen Staaten.[3]

Wenn ein Staat einen oder mehrere andere Staaten infolge von Eroberung oder sonst einverleibt hat, so bleibt er nichtsdestoweniger ein einziges völkerrechtliches Subjekt, und könnte nicht als Rechtsnachfolger verschiedener Staaten mehr als eine Stimme im Völkerverkehr beanspruchen.[4]

Bis jetzt ist gänzliches Erlöschen des Staates vorausgesetzt. Von der Succession im Falle von Abtretung und Erwerb von Gebietsteilen wird unten § 16 die Rede sein.

Schutz des sog. geistigen Eigentums ihre Anwendbarkeit verloren und die entsprechenden preußischen Verträge sind an deren Stelle getreten. — Hartmann, a. a. O. — Huber, S. 150 ff.

[1] Der Successor kann aber das Servitutverhältnis kündigen. Unten, § 24, II, uud § 54, II.

[2] Hartmann, a. a. O.: „Aus gleichem Grunde sind auch solche Rechte öffentlichen Charakters zu respektieren, welche vom inkorporierten Staate Dritten ausdrücklich bewilligt sind, wie die Stipulationen der Konkordate und Zirkumskriptionsbullen." Unten, § 54, III.

[3] Obwohl sie vielfach als völkerrechtliche Fragen behandelt und mit der römisch-rechtlichen Lehre vom Postliminium in erzwungene Verbindung gebracht werden. Unten, § 63, IV, § 69, II und § 70. Königreich Westfalen. — Pfeiffer, Inwiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach seiner Rückkehr verbindlich? 1819.

[4] Martens, Bd. I, § 67.

VII. Einheitsstaat und Gesamtstaat.[1]

Das völkerrechtliche Subjekt, der souveräne Staat kann ein Einheitsstaat sein,[2] — oder ein zusammengesetzter Staat, ein Gesamtstaat, ein Staatenstaat, ein Staatensystem, Ausdrücke die gleichbedeutend sind.

Der Einheitsstaat ist einfach. Er besitzt ein Haupt, einen Staatswillen. Seine administrativen und innerstaatsrechtlichen Teile können ursprünglich Staaten gewesen sein, die er inkorporiert hat;[3] sie können noch nach ihren alten Namen und Betitelungen bezeichnet werden,[4] auch bedeutende Vorrechte, Freiheiten, Eigentümlichkeiten besitzen, einen hohen Grad von Autonomie,[5] — dies alles ist für

---

[1] Holtzendorff, Bd. II, § 28 f. — Heffter, § 18. — Hartmann, § 10. — Gareis, § 14. — Martens, Bd. I, § 55—56. — Bluntschli, § 70. — Ullmann, § 13 bis 15. — Liszt, § 5 (S. 23—25). — Pufendorf, De systematibus civitatum, in den Dissertationes selectae, 1675, 1677. — Brie, Theorie der Staatenverbindungen, 1886. Andere s. § 9 und 10.

[2] Z. B. Großbritannien und Irland, die Niederlande, Belgien, Frankreich, Spanien, Portugal, Dänemark, Italien, Rußland, die Türkei. So auch Preußen, Bayern, Oesterreich, Ungarn.

[3] Z. B. in Preußen, als einfacher Staat betrachtet: Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt, Lauenburg u. a. In Großbritannien und Irland: Wales, Schottland, Irland. In Rußland: Kurland, Finnland, Polen. Den einfachen Staaten können auch Kolonien und Dependenzen gehören. Die Niederlande sind zugleich ein mächtiges asiatisches Reich, Großbritannien besitzt bedeutende Teile von drei Weltteilen und ganz Australien. Rußland besitzt das ganze nördliche Asien.

[4] Vergl. die in der vorhergehenden Note gegebenen Beispiele. Man mag auch an die verschiedenen Staaten der österreichischen und der ungarischen Krone denken. Der Einheitsstaat Oesterreich besteht aus den beiden Erzherzogtümern ob der Ens und unter der Ens, Herzogtum Salzburg, Herzogtum Steiermark, Herzogtum Kärnten, Herzogtum Krain, Triest, Görz, Gradiska, Istrien, Königreich Dalmatien, Grafschaft Tirol, Vorarlberg, Königreich Böhmen, Markgrafschaft Mähren, Herzogtum Schlesien, Königreich Galizien und Lodomerien, Herzogtum Bukowina. Der Einheitsstaat Ungarn oder Transleithanien besteht aus Königreich Ungarn, Großfürstentum Siebenbürgen, Königreich Kroatien u. Slawonien, Fiume. Beide Einheitsstaaten bilden zusammen den Gesamtstaat Oesterreich-Ungarn, unten § 9.

[5] Man denke an Schottland und an die freien Verfassungen der englischen Kolonien. — Island und die Faröer sind dänische Provinzen mit sehr freien Einrichtungen. Finnland ist trotz seiner Autonomie russische Provinz (unten § 9); Samos ist türkische Provinz, ebenso Tripoli; formell jetzt noch Kreta.

die völkerrechtliche Persönlichkeit des Staates unwesentlich und hat lediglich eine innerstaatsrechtliche Bedeutung.[1] Der Einheitsstaat ist die eigentliche Monade des Völkerrechts.

Im Gesamtstaate dagegen haben auch die Teile Bedeutung in völkerrechtlicher Beziehung; sie sind Staaten, wie in den §§ 9 und 10 gezeigt werden wird. Als Gesamtstaaten oder Staatenstaaten sind anzusehen: der durch eine Realunion (§ 9, II) gebildete Staat, der Bundesstaat und der Staatenbund (§ 10). Aus Personalunion (§ 9, I) entsteht kein Gesamstaat, da die unierten Staaten als solche ganz selbständig von einander bleiben.[2]

Der Gesamtstaat umfaßt Einheitsstaaten. So umfaßt Deutschland Preußen u. s. w. — Der Einheitsstaat Preußen hat daher eine andere Stellung als z. B. Frankreich oder England. Während diese Staaten reine Einheitsstaaten sind und keiner anderen permanenten Verbindung angehören als der allgemeinen der Völkergesellschaft, hat Preußen, wie die anderen deutschen Staaten, neben den eigenen Rechten und Interessen, noch Pflichten, Rechte und Interessen, die aus seiner Stellung als Glied des Deutschen Reiches entspringen.

---

[1] Zweideutig und irreführend ist es daher, wenn man das Verhältnis gewisser mehr oder minder autonomen Provinzen, die früher selbständige Staaten waren, als Unio per incorporationem bezeichnet. So das Verhältnis Schottlands zu England, Polens zu Rußland seit 1832.

[2] Man wird nicht von Belgien-Congo sprechen, wohl aber von Schweden-Norwegen, Sachsen-Koburg-Gotha, Oesterreich-Ungarn. — Die Verbindung von Oberstaat oder Suzerän und Unterstaat oder Vasall, sowie die von Protektor und Schützling, wovon § 8 gehandelt wird, könnte man auch als gesamtstaatliches Verhältnis auffassen; doch ist einerseits der Oberstaat dem Ausland gegenüber überwiegend Einheitsstaat, und andererseits besteht im eigentlichen Protektorat (§ 8, III) zwischen beiden Staaten ein zu loses Band, als daß ein Gesamtstaat wirklich daraus entstände. So betrachten wir Großbritannien mit den Gebieten der indischen Fürsten als Einheitsstaat, ebenso die Türkei mit Bulgarien und Aegypten, Frankreich mit Annam, Cambodja und Tunis. Italien ist Einheitsstaat, San Marino gleichfalls, ein zusammengesetzter Staat Italien-San Marino existiert nicht. Man würde auch nicht daran denken, Großbritannien und die südafrikanische Republik als einen zusammengesetzten Staat anzusehen.

Anhang. Jetzige souveräne Staaten.

Die souveränen Staaten, die gegenwärtig die eigentlichen Personen der Völkergemeinde bilden, sind folgende (in der Reihenfolge des französischen Alphabets: s. u. § 13).

Europäische Staaten:

I. Das Deutsche Reich, bestehend aus: Königreich Preußen, Königreich Bayern, Königreich Sachsen, Königreich Württemberg, Großherzogtum Baden, Großherzogtum Hessen, den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, Großherzogtum Oldenburg, Herzogtum Braunschweig, Herzogtum Sachsen-Meiningen, Herzogtum Sachsen-Altenburg, den Herzogtümern Sachsen-Koburg und Gotha, Herzogtum Anhalt, den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Fürstentum Waldeck, den Fürstentümern Reuß-Greiz und Reuß-Schleiz, Fürstentum Schaumburg-Lippe, Fürstentum Lippe, der freien Hansestadt Lübeck, der freien Hansestadt Bremen, der freien Hansestadt Hamburg; — mit dem Reichslande Elsaß-Lothringen. (Kolonien und Schutzgebiete in Afrika, Neu-Guinea und Polynesien, jetzt auch [Pachtgebiet] in China.)[1] II. Die österreichisch-ungarische Monarchie, bestehend aus der österreichischen oder cisleithanischen Reichshälfte und der ungarischen oder transleithanischen Reichshälfte. (Besetzte und verwaltete Länder: Bosnien und Herzegowina.) III. Königreich Belgien. IV. Königreich Dänemark. (Kolonie, bevorrechtigte Provinzen: Island und die Faröer-Inseln). V. Königreich Spanien. (Kolonien 1898 bis auf einige Ueberreste verloren.) VI. Französische Republik. (Kolonien und Schutzgebiete.) VII. Königreich Großbritannien und Irland. (Indisches Reich, Dominion Kanada, Kolonien und Dependenzen, Schutzstaaten, Cypern besetztes und verwaltetes Land.) VIII. Königreich Griechenland. IX. Königreich Italien. (Unabhängiger Schutzstaat: San Marino. Kolo-

[1] Ob die einzelnen deutschen Staaten noch im völkerrechtlichen Sinne als souveräne bezeichnet werden können, da sie ein selbständiges Kriegsrecht überhaupt nicht mehr, ein völkerrechtliches Vertragsrecht nur in sehr beschränktem Umfange noch besitzen, ist mindestens zweifelhaft. Die deutschen Bundesfürsten genießen allerdings die persönlichen Vorrechte der Souveräne nach wie vor Errichtung des Deutschen Reichs.

nien und Schutzgebiete in Ostafrika.) X. Fürstentum Liechtenstein. XI. Großherzogtum Luxemburg. XII. Fürstentum Monaco. XIII. Fürstentum Montenegro. XIV. Königreich der Niederlande. (Kolonien.) XV. Königreich Portugal. (Kolonien.) XVI. Königreich Rumänien. XVII. Kaiserreich Rußland. (Vasallstaaten Khiwa und Bokhara, privilegierte Provinz Finnland.) XVIII. Königreich Serbien. XIX. Die Königreiche Schweden und Norwegen. XX. Die Schweizerische Eidgenossenschaft. XXI. Das Kaiserreich Türkei oder das Ottomanische Kaiserreich. (Vasallstaaten, privilegierte Provinzen.)

Unter diesen 22 Staaten haben die ganz kleinen Ländchen Liechtenstein mit etwa 10000 Einwohnern und Monaco mit 12—13000 Einwohnern selbstverständlich keine politische Bedeutung, doch sind sie theoretisch den anderen gleichgestellt, unten § 13. — Liechtenstein ist wohl wegen seiner geographischen Lage nach Aufhören des Deutschen Bundes 1866 als vollständig souveräner Staat bestehen geblieben. Monaco war lange Zeit ein beschützter Staat, und San Marino ist es noch, was die Souveränetät theoretisch nicht beeinträchtigt; davon § 8.

Staaten in Amerika:

I. Die Vereinigten Staaten Amerikas. II. Die Argentinische Republik. III. Republik Bolivien. IV. Die Vereinigten Staaten von Brasilien. V. Republik Chili. VI. Republik von Kolumbia. VII. Republik Costa-Rica. VIII. Republik San Domingo. IX. Republik Ecuador. X. Republik Guatemala. XI. Republik Haiti. XII. Republik Honduras. XIII. Republik Mexiko. XIV. Republik Nicaragua. XV. Republik Paraguay. XVI. Republik Peru. XVII. Republik Salvador. XVIII. Oestliche Uruguaysche Republik. XIX. Vereinigte Staaten von Venezuela.

Staaten in Afrika:

Unabhängiger Congostaat. Freistaat Liberia. Freistaat Oranien. Sultanat Marokko. Königreich Abessinien.

In Asien:

Gleichfalls noch außerhalb der Staatengesellschaft, aber vielfach in Vertragsverbindung mit verschiedenen Gliedern derselben stehen: Persien, China, Japan, Korea, Siam, Maskat. Die anderen asiatischen Staaten werden unter verschiedenen Bezeichnungen nach und nach von Rußland, von England

und von Frankreich annektiert; Malaysien gehört den Niederlanden, mit Ausnahme eines Teils von Borneo (Britisch Borneo, Sarawack, Brunei).

In Polynesien: Hawai, Samoa.

§ 8.

Suzeränetät und Halbsouveränetät. Schützende und Schutzstaaten.

I. Halbsouveränetät.[1]

Neben den souveränen Staaten, die die wirklichen, eigentlichen Träger der völkerrechtlichen Persönlichkeit sind, hat das positive Völkerrecht, um den Forderungen des internationalen Lebens und der Politik gerecht zu werden, eine Klasse von Staaten geschaffen, die man als halbsouveräne zu bezeichnen pflegt.[2] Diese Staaten sind keine vollen Subjekte des Völkerrechts; nur eine unvollständige Selbständigkeit wird ihnen zuerkannt: ein Begriff, der namentlich nützlich ist, um den Uebergang von der Unterthanenschaft zur Souveränetät[3] und umgekehrt zu vermitteln, — jedenfalls aber anomaler und vorwiegend provisorischer Natur ist.

[1] Stubbs, Suzerainty, or the rights and duties of suzerain and vassal, 1882. — Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat, 1891. — Engelhardt, Protectorats anciens et modernes, 1897. — Despagnet, Essai sur les protectorats, 1896. — Pillet, Des droits de la puissance protectrice sur l'administration de l'État protégé, R. D. J. P. II, S. 577—597. — Rouard de Card, Les traités de protectorat conclus par la France en Afrique, 1897. — v. Holtzendorff, Handbuch, Bd. II, § 24—27. — Heffter, § 19. — Bluntschli, § 76—78. — Bulmerincq, § 14. — Hartmann, § 9. — Gareis, § 15. — Martens, Bd. I, § 60 bis 62, 70. — Ullmann, § 16, 17. — v. Liszt, § 6, IV.

[2] Der Ausdruck „halbsouverän" wird auf J. J. Moser zurückgeführt. Man sagt auch Vasallenstaat, Tributärstaat; — beides aber ist zweideutig, da Lehenspflicht sowohl als Steuerpflicht mit Souveränetät nicht unvereinbar sind. Unpräzis ist auch der Ausdruck: Staaten mit konventioneller Unabhängigkeit. Richtig ist das von Hall gebrauchte: Imperfectly independent States. Daß übrigens historisch die Halbsouveränetät doch mit der Idee der Lehenshoheit und Lehenspflicht zusammenhängt, ist aus dem Namen Suzerän (Lehensherr) zu ersehen.

[3] Rumänien und Serbien sind 1878 souveräne Staaten geworden. Bulgarien, bis 1878 Provinz, wird früher oder später die volle Souveränetät erlangen, während die auto-

Der halbsouveräne Staat ist einem anderen Staate (Oberstaat, Suzerän) untergeordnet, und diese Unterordnung äußert sich hauptsächlich, in einzelnen Fällen ausschließlich, in den auswärtigen Beziehungen, während in den inneren Angelegenheiten der Halbsouverän im ganzen frei und selbständig waltet. Die Rechte des Suzeräns, die Beschränkungen des Unterstaats werden durch den das Verhältnis begründenden Rechtsakt normiert. Mancherlei Nüancen kommen vor. Es kann sein, daß lediglich ein binnen bestimmter Frist eingelegtes Veto des Oberstaats das Vertragschließungsrecht des Unterstaats beschränkt, der sonst fast ganz unabhängig ist und sogar Gesandtschaftsrecht besitzt,[1] oder im Gegenteil, es muß der gesamte Staatsverkehr mit dem Auslande durch den Oberstaat vermittelt werden.[2] In der Regel fehlt dem Unterstaate das aktive Gesandtschaftsrecht, und auch das passive; den anderen Staaten steht es aber frei, Konsuln als diplomatische Agenten bei ihm zu akkreditieren (unten § 35, § 41). Er kann verpflichtet sein, beim Suzerän einen Agenten zu haben, der kein diplomatischer Agent ist.[3] Der Suzerän kann einen ständigen Beamten beim Unterstaate anstellen.[4] Eigenmächtiges offensives Kriegsrecht hat der Unterstaat

nome Provinz Ostrumelien wohl bestimmt scheint, halbsouverän zu werden. Poglizza ist jetzt einfach Teil des dalmatischen Gebiets. Knyphausen ist seit 1854 oldenburgisch.

[1] So die südafrikanische Republik (Transvaal) unter englischer Suzeränetät. Der Vertrag vom 3. August 1884 erkennt dem Transvaal volle Selbstregierung zu. Die Republik hat gegenwärtig (1898) eine Gesandtschaft in Berlin und Paris, und Generalkonsulate in London und Haag. Ueber das Verhältnis zu England schrieben u. a. Bornhak (vergl. C.Bl. f. R.W., XV, S. 150), Rosin, Heilborn, De Couter, Westlake. Das sehr bestrittene Verhältnis darf als ein Minimum der Unterordnung bezeichnet werden; daß aber ein Staat, dem das freie Vertragsschließungsrecht entzogen ist, keine volle Souveränetät besitzt, liegt auf der Hand. Der Umstand, daß das Wort Suzeränetät im Vertrag von 1884 nicht vorkommt, ist gleichgültig.

[2] So die Staaten unter französischer, als Protektorat bezeichneter Suzeränetät: Annam, kraft Vertrag vom 6. Juni 1884, Tunis, kraft Verträge vom 12. Mai 1881 und 8. Juni 1883 und Dekrete vom 22. April 1882. So auch Madagaskar, kraft Vertrag vom 17. Dez. 1885; jetzt aber, seit 1895, annektiert.

[3] Der bulgarische Agent in Konstantinopel ist eine Zeitlang (1885 bis 1886) als diplomatischer Agent betrachtet worden.

[4] So Frankreich in Tunis, in Hué, in Udong oder Pnom-Penh (mit stetem Zutritt zum König von Cambodja), in Tananarive. Frankreich und Spanien in Andorra.

in der Regel nicht, wohl aber defensives.[1] Das Recht, Frieden zu schließen, steht sowohl mit seinem Kriegsrechte als mit seinem Vertragschließungsrechte in natürlichem Zusammenhange, und letzteres ist meist auf Handels- und Verkehrsverträge beschränkt.[2] Ob Krieg des Unterstaats gegen den Oberstaat Krieg oder Auflehnung ist, kann im einzelnen Falle streitig sein, und hängt von dem Vertrage ab, der dem Verhältnisse zu Grunde liegt.[3] Ebenfalls ist durch den Vertrag bestimmt, ob und wie weit der Unterstaat verpflichtet ist, an den Kriegen des Suzeräns teilzunehmen, und ob er Tribut zahlt.[4]

Im Inneren ist der Unterstaat der Regel nach frei und selbständig; daher ist es nicht nötig, daß beide Staaten gleichartige Verfassungsformen haben: der eine kann monarchisch, der andere Republik sein, und der Unterstaat kann, wenn er nicht anders beschränkt ist, seine Verfassung nach Belieben ändern.[5] Beschränkungen kommen aber mehrfach vor (vgl. unten § 23, I). — Der Oberstaat ist nach Umständen für die Handlungen des Unterstaates verantwortlich.[6]

---

[1] So hat Bulgarien 1885 gegen Serbien defensiven Krieg geführt. Aegypten führt selbständig Krieg gegen afrikanische Völker. Rolin-Jaequemyns, Revue, Bd. XVIII, XIX.

[2] Aegypten schließt Verträge über Zoll, Handel, Ackerbau, Fremdenpolizei ab, muß sie aber vor der Promulgation der Pforte mitteilen. — Englisch-ägyptisch-abyssinischer Freundschaftsvertrag vom 3. Juni 1884. Englisch-ägyptischer und griechisch-ägyptischer Handelsvertrag vom 3. März 1884. — Für Bulgarien, Art. 8 des Berliner Vertrags.

[3] Rumänien 1877 gegen die Türkei.

[4] Diese beiden Verpflichtungen liegen Aegypten der Türkei gegenüber ob, das sonst seit 8. Jan. 1873 beinahe vom Sultan unabhängig ist und faktisch seit 1882 unter englischem Protektorate steht. Weder Jonien noch die Moldau-Walachei haben sich am Orientkriege 1853—1856 beteiligen müssen.

[5] Die Republik der Jonischen Inseln war von 1815—1864 unter englischer Suzeränetät (Protektorat). Die Königreiche Annam, Cambodja, Madagaskar, das Beylikat Tunis haben zum Suzerän die französische Republik. Bulgarien ist eine konstitutionelle, die Türkei eine absolute Monarchie. Verhalten der Pforte bei der rumänischen Revolution 1865 und der bulgarischen 1885 u. s. w. — Die Grundzüge der bulgarischen Verfassung sind durch den Berliner Vertrag festgestellt (Art. 1 bis 12).

[6] Für die Vertragsverbindlichkeit Rumäniens dem Eisenbahnunternehmer Strousberg gegenüber wurden auch vom Reichskanzler der Pforte Vorstellungen gemacht. Martens, a. a. O., § 70.

Halbsouveräne Staaten sind gegenwärtig:

Unter der Türkei: Khedivat Aegypten, Fürstentum Bulgarien.[1]

Unter Frankreich: Königreich Annam, Königreich Cambodja, Beylikat oder Regentschaft Tunis.

Unter Frankreich und Spanien: Republik Andorra.

Unter Großbritannien: zahlreiche Staaten und Fürsten, worunter Bruni, Britisch Nordborneo, Sarawak, Zanzibar, die indischen Fürsten in Hindostan und der richtigen Ansicht nach die südafrikanische Republik.

Unter Rußland: Khiwa und Bokhara.

Unter dem Kollektivprotektorate von Deutschland, England und der Vereinigten Staaten: die Samoa-Inseln seit 1889.

In einem der Halbsouveränetät analogen Verhältnisse befinden sich den Vereinigten Staaten gegenüber die indianischen Stämme Nordamerikas. Es ist eine fiktive Halbsouveränetät, die ihnen eingeräumt wird, um Vertragschließung mit ihnen zu ermöglichen; denn der Charakter des Staats ist bei ihnen nicht vorhanden, da ihnen insbesondere das feste Gebiet fehlt.

II. Protektorat als Suzeränetät und als Gebietserwerb.

Das Verhältnis des Oberstaates zum Unterstaate wird oft, namentlich in neuerer Zeit, als **Protektorat** bezeichnet. So bei den unter Frankreich stehenden Halbsouveränen, aber auch schon die englische Suzeränetät über Jonien von 1815—1862.[2]

Weiter geht man noch in entlegenen, auf niederer Gesittungsstufe stehenden Landstrichen Afrikas und Polynesiens, wo **Schutz-**

[1] Die Verbindung Ostrumeliens mit Bulgarien ist 1896 von der Pforte und von den Berliner Kongreßmächten genehmigt worden. Der Fürst von Bulgarien ist Generalstatthalter von Ostrumelien. Tripoli ist seit 1835 einfache türkische Provinz. Dies ist auch **Samos**, obschon als tributpflichtiges Fürstentum bezeichnet. — **Tunis** war bis 1881 nach der türkischen Anschauung türkischer Vasallstaat, während die französische Anschauung das Beylikat für einen unabhängigen Staat erklärt. Jetzt aber steht Tunis ohne Zweifel unter französischer Oberherrschaft. **Engelhardt**, Revue, Bd. XIII, S. 331—341. — Vergl. überhaupt **Martens**, § 60—61 (mit einigen Abweichungen).

[2] Im französischen Ministerium des Auswärtigen war eine eigene Abteilung für die Protektorate, die aber jetzt in das Ministerium der Kolonien versetzt worden ist. Damit ist die transitorische Natur der Halbsouveränetät in drastischer Weise bekundet.

herrschaft oder Kolonialprotektorat in der That eine eigene Art des Gebietserwerbs bedeutet.[1]

Deutsche Schutzgebiete in diesem Sinne sind: in Afrika: das Togogebiet mit Porto Seguro und Klein-Popo — Vertrag vom 15. Juli 1884.

Das Gebiet von Camerun; Deutsch-Südwest-Afrika zwischen Kap Frio und Orange River (mit Ausnahme der Walfischbucht, die englisch ist): Bethanien (Vertrag vom 28. Oktober 1884), Rotes Volk (Hoachannas, Vertrag vom 2. September 1885), Bastarden (Rehobothvertrag vom 15. September 1885); Herreros (Vertrag vom 21. Oktober 1885); andere afrikanische Gebiete, auch durch Verträge oder Schutzbriefe von 1885; Deutsch Ost-Afrika.

In der Südsee: die Marschallsinseln; Kaiser Wilhems-Land (Nordostküste von Neuguinea); Bismarckarchipel; ein Teil der Salomonsinseln nach Vertrag mit England vom 6. April 1886.

III. Schutzverhältnis oder Protektorat im eigentlichen Sinne.[2]

Ganz verschieden ist das im alten, technischen Sinne sogenannte Protektorat, oder das eigentliche Schutzverhältnis. Das ist

[1] Hdbbl. Bd. I, § 31, II und IV. — Pann, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, 1887. — G. Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, 1888. — v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, S. 433 ff. Nachtragsband I (1892), S. 79—92. Nachtragsband III (1897), S. 258—262. — Ullmann, § 79. — Unten, § 14, V. — Riebow, Die deutsche Kolonialgesetzgebung, 1893. 2. Teil von Zimmermann, 1898. — Gareis, § 51. Gareis weist den Zusammenhang der deutschen Protektorate mit dem Konsularwesen nach (unten § 41 bis 43). Die Schutzgewalt wird auf Grundlage von Konsulareinrichtungen hergestellt; die mit Ausübung der Schutzgewalt an Ort und Stelle betrauten Beamten haben gleichzeitig die Stellung von Konsuln einzunehmen. Die Congokonvention vom 27. Februar 1885, Art. 34, stellt auch die Uebernahme des Protektorats an der afrikanischen Küste mit der Okkupation zusammen. Vergl. unten § 16, II und III, Okkupation und Abtretung. — Reichsgesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886, abgeändert durch ein Gesetz vom 7. Juli 1887.

[2] Heffter, § 22 und dazu Geffken. — Hartmann, § 9. — Bulmerincq, § 17. Zu bemerken ist, daß Martens (a. a. O. § 60—62) die Schutzstaaten von den halbsouveränen nicht scharf unterscheidet.

das durch Vertrag begründete Verhältnis, kraft dessen zwischen einem starken und einem schwachen Staate wechselseitige Verpflichtungen und Berechtigungen bestehen, die sich darin zusammenfassen lassen, daß jener diesen zu beschützen hat und letzter erstem dafür zu gewissen Leistungen verpflichtet ist, aber dennoch souverän bleibt, dem alten Satze gemäß: Protectio non involvit subjectionem. Die Obligationen sind wechselseitig. Kommt der eine Staat ihnen nicht nach, so darf sich der andere als ihrer gleichfalls entbunden betrachten (§ 54, III).

Schutzstaat in diesem Sinne war früher das Herzogtum Bouillon, das 1793 französisch wurde. Sodann die Republik Krakau, vom Wiener Vertrage bis 1846; die russisch-preußisch-österreichische Protektion hat sie schließlich zur Einverleibung in die österreichische Gesamtmonarchie gebracht.

Der Rheinbund stand unter Napoleons Schutz.

Aus dem alten Lehnsverhältnis zum römisch-deutschen Kaisertume hatte sich für Monaco ein Protektorat entwickelt, welches Spanien, sodann seit 1643 Frankreich zustand; Sardinien wurde 1815 Schutzmacht, dies scheint aber längst vergessen, und Italien selbst scheint das Schutzverhältnis als erloschen anzusehen; in diesem absolutistisch konstituierten Staatchen fehlt ein Minister des Auswärtigen; es entsendet aber bevollmächtigte Minister (Paris, Wien), Geschäftsträger (Rom), Konsuln; das Vertragsrecht ist unbeschränkt. So ist Monaco kein Schutzstaat mehr, sondern ein souveräner Staat im gewöhnlichen Sinne; die Zoll-, Post- und Telegraphenverträge mit Frankreich sind hierbei unwesentlich.

Dagegen ist San Marino, früher vom Heiligen Stuhl beschützt, jetzt ein Schutzstaat Italiens (seit 1862). San Marino hat einen Geschäftsträger in Paris und Konsuln in verschiedenen Plätzen Italiens, Frankreichs und Oesterreichs.

Kraft des Friedens von Adrianopel waren die Moldau und die Walachei, von 1829—1856, von Rußland beschützte türkische Unterstaaten.

§ 9.

Personal- und Realunion.[1]

I. Personalunion.

Zwei (oder mehrere) Staaten können einen und denselben Landesherrn haben, so daß die Person dieses gemeinsamen Landesherrn ein Band zwischen ihnen knüpft.

Ursache dieser sogenannten persönlichen Union ist gewöhnlich der völkerrechtlich zufällige Umstand, daß, kraft des nationalen Gesetzes des einen Staates und zugleich kraft des nationalen Gesetzes des anderen Staates (oder der anderen Staaten), eine und dieselbe Person in jedem der betreffenden Staaten sich zur Thronfolge berufen findet.

Eine Personalunion kann auch dadurch entstehen, daß, ohne dazu gesetzlich berufen zu sein, der Landesherr eines Staates die Krone eines anderen Staates übernimmt, z. B. weil sie ihm angeboten wird, oder weil ein neuer Staat entstanden ist, den er vielleicht sogar selbst gegründet hat. Dies war der Fall, als Leopold II., König der Belgier, im Frühjahr 1885, gemäß dem Art. 62 der belgischen Verfassungsurkunde, von den belgischen Kammern zur Uebernahme der Herrschaft über den Congostaat ermächtigt wurde; darauf, daß dies ein ausschließlich persönliches Band sein sollte, wurde von den belgischen Kammern Nachdruck gelegt.

Somit ist der Grund der Verbindung ein nationaler, kein internationaler, ein staatsrechtlicher, kein völkerrechtlicher Grund, und ebenso wird sich meistens auch die normale Lösung des Bandes aus dem Staatsrechte eines jeden Landes ergeben; was für den gewöhn-

---

[1] Jurascheck, Personal- und Realunion, 1878. — Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen, 1882. — Brie, Zur Lehre von den Staatenverbindungen (Grünhuts Ztschr., XI). Theorie der Staatenverbindungen, 1886. — H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Bd. I, § 23 f. — Holtzendorff, Bd. II, § 28—31. — Heffter, § 20. — Bluntschli, § 51, 74 und 75. — Bulmerincq, § 15. — Martens, Bd. I, § 58. — Gareis, § 14.

licheren Fall gut ausgedrückt wird in den Worten: Extincta domo regnatrice imperium ad quemque populum seorsim revertitur.[1]

Die auf dieſe Weiſe verbundenen Staaten ſind von einander völlig unabhängig. Es kann ſein, daß aus Nützlichkeitsrückſichten gemeinſame diplomatiſche Vertretung vereinbart iſt;[2] dies kann aber auch zwiſchen nicht unierten Staaten geſchehen.

Eine Perſonalunion beſtand 1714—1837 zwiſchen England und Hannover; von 1815—1890 zwiſchen Holland und Luxemburg. Von 1707—1857 (1848) zwiſchen Preußen und dem Fürſtentum Neuenburg und Grafſchaft Valendis in der Schweiz; — dieſe Union wurde dadurch aufgehoben, daß Neuenburg eine republikaniſche Staatsform annahm und die Herrſchaft des Fürſten für abgeſchafft erklärte, — was durch den Pariſer Vertrag 1857 völkerrechtlich anerkannt wurde.[3] Ebenſo beſtand Perſonalunion von 1519—1556 zwiſchen Spanien und Deutſchland, von 1697—1763 zwiſchen Sachſen und Polen, von 1773—1863 zwiſchen Schleswig-Holſtein und Dänemark. Belgien und der unabhängige Congoſtaat ſind ſeit 1885 durch die Perſon des Königs Leopold II. verbunden.

Selbſtverſtändlich ſcheint es, daß die Staatsformen der einzelnen Staaten nicht identiſch zu ſein brauchen. Der eine kann, für ſich betrachtet, ein Einheitsſtaat ſein, der andere ein Bundesſtaat oder ein Staatenbund, oder Glied eines Staatenbundes.[4] Der eine kann eine abſolute, der andere eine konſtitutionelle Monarchie ſein.[5]

---

[1] Grotius, I, 3, § 2. Die perſönliche Union zwiſchen Großbritannien und Hannover hörte 1837 auf, weil das ſogen. ſaliſche Geſetz in Hannover galt, in England aber nicht. Aus demſelben Grund erloſch auch 1890 die Perſonalunion zwiſchen Holland und Luxemburg.

[2] So eine Zeitlang zwiſchen den Niederlanden und Luxemburg, unten § 35, I.

[3] Pariſer Vertrag vom 26. Mai 1857 zwiſchen Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Rußland und der Schweiz, Art. 1: S. M. le roi de Prusse consent à renoncer à perpétuité pour lui, ses héritiers et successeurs, aux droits souverains ... sur la principauté de Neuchâtel et le comté de Valengin.

[4] Von 1815—1866 war Luxemburg ein Glied des Deutſchen Bundes. Ebenſo Schleswig-Holſtein. Das Fürſtentum Neuenburg war Glied des ſchweizeriſchen republikaniſchen Staatenbundes.

[5] Belgien konſtitutionell, der Congoſtaat abſolut.

II. Realunion.

Zwei oder mehrere souveräne Staaten können uniert sein in einer von der Person des Landesherrn unabhängigen Weise und kraft eines internationalen Akts, eines Staatsvertrags. Dies ist die sogenannte Real-Union, die ihrem Ursprunge nach völkerrechtlich, aber auch staatsrechtlich ist, da das Staatsrecht eines jeden der unierten Staaten das Verhältnis vorsehen, vorschreiben muß. Die real-unierten Staaten bilden zusammen ein einziges völkerrechtliches Subjekt. Viele Verschiedenheiten können durch den Unionsvertrag und die Staatsgesetze bestimmt sein, nach welchen beiden Elementen im einzelnen Falle die einzelnen Fragen stets zu beantworten sind, namentlich die Frage, ob eine gegebene Union realer oder persönlicher Natur ist.

Realunion war seit dem Mittelalter die Union Schleswigs mit Holstein, und von 1815—1832 die Union Polens mit Rußland.

Heute bestehende Realunionen sind: Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (alte Union 1523, landesgrundgesetzlicher Erbvergleich 1755). Sachsen-Koburg und Sachsen-Gotha als Sachsen-Koburg-Gotha (1826, 1852). Schweden und Norwegen (Kieler Vertrag und Mosser Konvention, 14. August 1814, Statut vom 31. Juli, 6. August 1815).[1] Kaiserreich Oesterreich und Königreich Ungarn (Pragmatische Sanktion 1713, Ausgleich 1867. 1849 Versuch des Einheitsstaates, mißlungen).[2]

---

[1] Der Realcharakter der Schwedisch-norwegischen Union wird ohne hinreichenden Grund bestritten. Die Unionsakte läßt keinen Zweifel zu. Art. 3 sieht den Fall des Aussterbens der Dynastie vor und bestimmt, daß alsdann der Riksdag und das Storthing auf einen und denselben Tag berufen werden sollen, um gemeinschaftlich den Thronfolger für die vereinigten Throne Schwedens und Norwegens zu wählen. Gegen diese Bestimmung, die die Annahme einer Personalunion durchaus ausschließt, erscheint der anomale Umstand, daß jedes der beiden Länder seine eigene Handelsflagge hat und selbst seine eigene Kriegsflagge, von untergeordneter Bedeutung. — Vergl. Rydin, Unionen och Konungens sanktionsrätt i Norska grundlagsfrägor, 1885. — Aubert, Revue, Bd. XXVII und XXVIII.

[2] Das Verhältnis ist auch hier bestritten, und es ist hervorzuheben, daß allerdings das Recht der Königswahl Ungarn eventuell wieder zu-

§ 10.

Staatenbund und Bundesstaat.[1]

I. Im Allgemeinen.

Abgesehen von dem eben besprochenen Falle einer Realunion können sich mehrere souveräne Staaten unter einander auf ewige Zeiten verbünden oder verbinden, um in der zwischen ihnen vereinbarten Art und Form, zu besserem Gedeihen und zu größerer Kraftentwickelung, besonders dem Auslande gegenüber ihre Souveränetätsrechte, resp. einen Teil derselben, gemeinsam auszuüben.[2]

---

stehen kann, nämlich im Falle des Aussterbens der Nachkommen Leopolds I. Die beiden Reichshälften haben einen gemeinsamen Minister des Auswärtigen, einen gemeinsamen Kriegsminister und einen gemeinsamen Finanzminister. — Gesetz vom 21. Dezember 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung. Vergl. außer den Schriften von Jellinek und Juraschek: Bidermann, Die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie, 1877. — Dantscher von Kollesberg, Der monarchische Bundesstaat Oesterreich-Ungarn, 1880. — Finnland steht nicht in Realunion mit Rußland, sondern ist eine russische Provinz mit bedeutenden Privilegien. Vertrag von Fredrikshamn, Art. 4: Die finnländischen Bezirke appartiendront désormais en toute propriété et souveraineté à l'empire de Russie et lui restent incorporés, worauf im Art. 6 der Kaiser „généreusement et d'un mouvement spontané" Autonomie zugesagt. Gegen Geffcken, Note zu Heffter, § 20: Martens, Bd. I, § 59 (S. 246).

[1] Holtzendorff, § 32—34. — Heffter, § 18, 20, 21. — Bulmerincq, § 15. — Bluntschli, § 70—73. — Hartmann, § 9. — Ullmann, § 13, 15. — Liszt, § 5, II. — Brie, a. a. O. Der Bundesstaat, 1874. — Jellinek, a. a. O. — Gareis, § 14. — Martens, Bd. I, § 57, 59. — E. Borel, Étude sur la souveraineté et l'État fédératif, 1886. — Westerkamp, Staatenbund und Bundesstaat, 1892. — Hart, Introduction into the study of federal governments, 1891.

[2] Deutsches Reich, Verfassung vom 16. April 1871: S. M. der König von Preußen u. s. w., S. M. der König von Bayern u. s. w. schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. — Schweizerische Bundesverfassung von 1874, Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt. —

Jene Vereinbarungen bilden, je nach ihrem Inhalte, den **Bundesvertrag** oder die **Bundesverfassung**. Sie werden gewöhnlich auf zwei Haupttypen zurückgeführt, nach den Rechten, die sie der den Gesamtstaat vertretenden Zentralgewalt zuerkennen; man nennt diese Typen den **Staatenbund** und den **Bundesstaat**, eine Benennung, die zweideutig ist, und statt welcher andere, wie **Föderal-** oder **Föderativstaat** oder **Staatenreich** u. dgl. vorgeschlagen worden sind.[1] Diese Verbindungen können sich übrigens mit der Union kombinieren. Es können im Inneren des Staatenbundes sowohl als des Bundesstaates Personal- und Realunionen vorkommen,[2] und umgekehrt. Auch innerhalb des Einheitsstaates können Konföderationen von untergeordneten Organismen vorkommen, namentlich von Kolonien, dann aber natürlich ohne völkerrechtliche Bedeutung (§ 7, V).[3]

Es ist aus der geschichtlichen Entwickelung der neueren Zeit ersichtlich, daß, in unserem europäisch-amerikanischen Staatenkreise, der Staatenbund sich zum Bundesstaate konzentriert, auch die Konzentration oder Zentralisation weiter schreitet, bis schließlich der Einheitsstaat erreicht wird. Die Richtung des gesamten Weltverkehrs und Weltrechts geht auf Bildung großer, im wesentlichen einheitlicher Reiche, die den überwiegenden Bedürfnissen der heutigen Gesellschaft eher gewachsen sind als die bisherigen beschränkteren Staatsorganismen. Der Partikularismus erscheint vielfach außer Stande,

---

Verfassung der Vereinigten Staaten Amerikas vom 17. September 1787. Proömium: Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, in der Absicht, eine vollkommene Vereinigung zu bilden, die Gerechtigkeit herzustellen, die häusliche Ruhe zu sichern, der gemeinsamen Verteidigung vorzusorgen, die allgemeine Wohlfahrt zu mehren, und uns selbst und unseren Nachkommen die Wohlthaten der Freiheit sicherzustellen, ordnen an und schaffen die gegenwärtige Verfassung für die Vereinigten Staaten Amerikas. . . .

[1] Das Wort **Bundesstaat** bezeichnet nämlich auch die einzelnen Staaten, welche Glieder des Gesamtstaates sind.

[2] Beispiel die beiden Mecklenburg, Sachsen-Koburg-Gotha. Oben § 9.

[3] Akte vom 29. März 1867, betreffend die Union und die Regierung von Canada, Neuschottland, Neubraunschweig. Akte vom 21. August 1871, betreffend die Föderation und Generalregierung der Leewards-Inseln. Vergl. überhaupt: **Creasy**, The imperial and colonial constitutions of the Britannic Empire, 1872.

den erhöhten Anforderungen der Jetztzeit zu genügen, und dieses offenbart sich im Inneren der Bundesstaaten, wie außerhalb derselben in den kleineren Einheitsstaaten.[1]

Daß aber auch entgegengesetzte Richtungen vorhanden sind, ist nicht zu verkennnen. Es kann sein, daß ein übermäßig ausgedehnter Einheitsstaat mit schwacher Regierung und verschiedenen, divergirenden Rassen- und Regionalinteressen, sich zum Bundesstaate und sogar zum Staatenbunde umgestaltet, um dem Abfall unzufriedener Teile vorzubeugen.[2]

II. Der Staatenbund.[3]

Ein Staatenbund ist vorhanden, wenn die verbündeten Staaten Herren über die Kompetenz der den Gesamtstaat leitenden und vertretenden Zentralgewalt geblieben sind, so daß ihnen frei steht, durch neue Vereinbarung diese Kompetenz einzuschränken oder zu erweitern; sie haben somit ihre Souveränetät nicht eingebüßt, sie sind volle Subjekte des Völkerrechts geblieben. Der Bundesvertrag, der die Rechte der Zentralgewalt bestimmt, kann gekündigt, verändert, aufgehoben werden.[4] Die Beschlüsse der Centralgewalt sind in den einzelnen Staaten nur insofern bindend, als sie von diesen freiwillig, kraft ihrer eigenen Autorität, angenommen und in den betreffenden

---

[1] Die Schweizerkantone z. B. werden durch die Bedürfnisse ihres Justiz- und Polizeiwesens, ihres Militärwesens, ihres Unterrichtswesens unaufhaltsam zu größerer Zentralisation gedrängt.

[2] Brasilien, unter dem Kaisertum Einheitsstaat, ist gegenwärtig Bundesstaat und wird vielleicht Staatenbund werden.

[3] Heffter, a. a. O., sieht den Staatenbund nicht als einen zusammengesetzten Staat an, hält ihn vielmehr für sehr verschieden vom zusammengesetzten Staate. — Martens, § 57, bemerkt, daß „die großartige international-kulturelle Bedeutung des Staatenbundes in der Litteratur noch niemals recht verdeutlicht worden ist".

[4] Der ehemalige Deutsche Bund war zwar ein Staatenbund, indes kein von beliebiger Kündigung abhängiger, vielmehr, wie Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht II, S. 612 (2. Aufl.), mit Recht hervorgehoben hat, eine auf dem unverjährbaren Recht der deutschen Nation beruhende Einigung; daher war denn auch in dem einleitenden Satze zur deutschen Bundesakte der Bund als ein „beständiger" deutlich bezeichnet. Siehe auch Wiener Schlußakte (Art. 5): „Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben freistehen."

Ländern publiziert worden sind. Daß jeder Staat seine eigene Verfassung und verschiedene Staatsformen haben kann, versteht sich von selbst; die einen können monarchisch sein, die anderen republikanisch.[1]

In diesem Staatenbunde ist die Gesamtheit an und für sich kein eigentliches Völkerrechtssubjekt. Sie ist ein solches nur als Vertreterin der einzelnen Staaten. Der Bundesvertrag kann der Zentralgewalt die diplomatische Repräsentation der einzelnen Staaten auftragen, sowohl ausschließlich, als konkurrierend mit dem Gesandtschaftsrechte der einzelnen Staaten (davon § 35).

Gegenwärtig ist in Europa kein wirklicher Staatenbund vorhanden, obschon die schweizerische Eidgenossenschaft als Konföderation bezeichnet wird. Aber jeden Augenblick könnte einer ins Leben treten. Von einer Konföderation der balkanischen Staaten ist dann und wann die Rede.

Berühmte Beispiele, die der (nicht alten) Vergangenheit angehören, sind die Vereinigten Niederlande (1580—1795); die erste Union der Vereinigten Staaten Amerikas (1781 bis 1787); dann die ältere schweizerische Eidgenossenschaft, vor 1798 und wieder von 1815—1848; der Rheinbund (1806 bis 1813), und der Deutsche Bund von 1815—1866.[2] Eher als Staatenbund denn als Bundesstaat darf bezeichnet werden die 1896 gebildete Republica mayor de Centro-America: Die drei Republiken Honduras, Nicaragua und Salvador haben sich zu gemeinsamer Verwaltung des Auswärtigen vereinigt, unter Beibehaltung völliger innerer Autonomie.

III. Der Bundesstaat.[3]

Ist die Zentralgewalt Herrin über ihre Kompetenz, so daß ihr frei steht, dieselbe zu erweitern oder einzuschränken, so ist nicht

[1] Im Deutschen Bunde von 1815 bis 1866 waren konstitutionelle Monarchien, landständische Verfassungen, Republiken. In der alten schweizer. Eidgenossenschaft vor 1798 waren alle möglichen Verhältnisse und Gebilde in den Nebenländern vertreten, aber die Kantone waren sämtlich Republiken, die einen aristokratisch, andere demokratisch, mit Zwischengebilden. In der Eidgenossenschaft von 1815 bis 1848 befand sich eine Monarchie: Fürstentum Neuenburg.

[2] Bereits Art. 6 des Pariser Vertrags von 1814 bestimmt, daß „die deutschen Staaten unabhängig und durch ein föderatives Band verbunden sein sollen".

[3] Seydel, Der Bundesstaatsbegriff, 1872 (Tübinger Zeitschrift). Heffter, § 20, und dazu Geffcken. — Martens, § 59.

zu verkennen, daß sie als Vertreterin der Gesamtheit im Besitze der völkerrechtlichen Persönlichkeit ist, und daß die einzelnen Staaten auf völlige Ausübung ihrer Souveränetät verzichtet haben, und zwar definitiv. Die Einzelnen besitzen somit die Eigenschaft voller völkerrechtlicher Subjekte nicht mehr. Das wirkliche völkerrechtliche Subjekt ist der Gesamtstaat, der Bundesstaat als solcher: er übt die Souveränetät in seinem eigenen Namen nach außen aus.

Der Gesamtstaat hat allein das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Staatsverträge mit auswärtigen Staaten einzugehen, sowie aktives und passives Gesandtschaftsrecht.

Den Gliedern oder einzelnen unter ihnen können einige besondere Kompetenzen nach außen belassen worden sein,[1] die aber jederzeit von der Gesamtheit zurückgenommen werden können. Im Inneren aber sind die Teilstaaten oder Glieder des Bundesstaates souverän; daß ihre Stellung mit derjenigen der § 8 behandelten halbsouveränen Staaten Aehnlichkeit hat, ist offenbar;[2] über dem einzelnen Teilstaate steht aber die Gesamtheit, deren Glied er ist, kein außerhalb derselben stehender, kein auswärtiger Staat. Die Teilstaaten haben ihre eigenen Verfassungen, können auch verschiedene Staatsformen haben: sowohl monarchische als republikanische, mit konstitutionellen und mit landständischen Einrichtungen, oder mit absoluter Fürstengewalt.

Ein Krieg zwischen den Gliedern des Bundesstaates ist nicht möglich.[3] Sonderbünde sind nicht statthaft, Sezession ist Auflehnung.[4]

Da ist nicht mehr von einem bloßen Bundesvertrag die Rede, wie im Staatenbunde, sondern die Rechte und Pflichten sowohl der Zentralgewalt wie die den Gliedern (den einzelnen „Bundes-

---

[1] Schweizerische Bundesverfassung, Art. 9, 10. Unten § 47.

[2] Die Staaten im römisch-deutschen Reiche sind als halbsouverän bezeichnet worden.

[3] Uebrigens hieß es im Art. 11 Alin. 3 der deutschen Bundesakte — obgleich Deutschland damals ein Staatenbund war: „Die Bundesglieder machen sich ... verbindlich, sich unter keinerlei Vorwand zu bekriegen." — Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht, 3. Aufl., II, S. 725, 731.

[4] Nordamerikanischer Bürgerkrieg, (sogen. Sezessionskrieg). Ueber Anerkennung der Rechte eines Kriegführenden zu Gunsten einer sezedierenden Partei, unten § 60.

staaten" nach der Ausdrucksweise der deutschen Verfassung, den Staaten nach der amerikanischen Terminologie, den Orten, Ständen oder Kantonen in der Schweiz) verbleibenden, werden durch eine Bundesverfassung festgestellt.

Bundesstaaten sind heutzutage: in Europa, außer dem Deutschen Reiche, wovon Näheres unten, die schweizerische Eidgenossenschaft (Confédération Suisse) seit 1848 (jetzige Verfassung, 29. Mai 1874).[1] In Amerika: die Vereinigten Staaten Amerikas, nach der Verfassung vom 17. September 1787.[2] Die Argentinische Republik; Verfassung von 1860. Die Föderativrepublik Mexiko; Verfassung von 1857 durch verschiedene Reformarten, zuletzt 1896, modifiziert. Die Vereinigten Staaten von Venezuela, Verfassung von 1893. Die Vereinigten Staaten von Brasilien; Verfassung von 1891.

IV. Das Deutsche Reich insbesondere.[3]

Die Fragen über die eigentliche juristische Natur des Deutschen Reiches, sowie des ihm nahe verwandten Norddeutschen Bundes,[4] gehören in das Staatsrecht;[5] hier ist vorzüglich das positive Verhältnis dem Auslande gegenüber darzustellen. Der deutsche Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere

---

[1] Blumer-Morel, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts. Erste Auflage von Blumer, 1863—1864. Blumer starb 1875. Morel hat als zweite Auflage (1877 bis 1887) in drei Bänden (I, II, 1 und 2) ein neues, ausführliches Werk gegeben. — A. v. Orelli, Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. IV. 1885.

[2] Bryce, The American Commonwealth, 1889. — Bluntschli, Gründung der nordamerikanischen Union, 1868. — Bancroft, History of the formation of the constitution of the United States, 1882.

[3] Holtzendorff, Bd. II, § 34. — Martens, Bd. I, § 57. — Gareis, § 14. — Bluntschli, § 70. — Ullmann, § 35.

[4] G. Meyer, Grundzüge des norddeutschen Bundesrechts, 1868. — Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes, 1868.

[5] Litteratur bei Holtzendorff, a. a. O. Allgemeine Werke von H. Schulze, Laband, Zorn, G. Meyer, Hänel. — Dazu: Kirchenheim, Hdbbl. I, § 61—64. — Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 1873. 2. Aufl. 1897.

Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen oder zu empfangen (Art. 11, al. 1 der Verfassung). Insofern trägt das Reich eher den Charakter eines Bundesstaates.

Andererseits haben die einzelnen Staaten ihr aktives und passives Gesandtschaftsrecht sowohl unter einander als den nicht deutschen Staaten gegenüber nicht aufgegeben, und insofern ist wieder der Charakter eines Staatenbundes vorwiegend; Näheres § 35. Die Konsularvertretung ist Reichssache, aber die Staaten haben das Recht, fremden Konsuln das Exequatur zu erteilen. Die Staaten können mit dem Auslande Verträge schließen über die Materien, die nicht zur Kompetenz des Reichs oder des Kaisers gehören, und in den Grenzen der Reichsgesetze.[1]

Die Beziehungen der Einzelstaaten zur Gesamtheit sind nicht allein durch die Reichsverfassung bestimmt, sondern auch durch Verträge, deren Fortbestand vorgesehen wurde, insbesondere durch die Zollvereinsverträge, so daß die Regelung innerer Verhältnisse nicht lediglich staatsrechtlicher, sondern auch noch völkerrechtlicher Natur ist.[2]

Die Stellung des Königreichs Bayern im Reiche ist infolge der im Vertrag vom 23. November 1870 reservierten Rechte eine bevorzugte; insbesondere hat der König in Friedenszeiten den Oberbefehl der bayerischen Armee behalten. Krieg zwischen den Staaten, oder von einem Staate gegen das Reich, wäre Bürgerkrieg; die Eigenschaft als kriegführende Macht würde aber Bayern schon von Rechts wegen zustehen.[3]

Der Umstand, daß das Deutsche Reich sich selber auch Deutscher Bund nennt (Vertrag mit Bayern vom 23. November 1870), hat für die Frage nach dessen rechtlicher Natur keine besondere Bedeutung, ebensowenig wie die Benennung des Bundesrats, und diejenige der

---

[1] Davon unten § 47. Die Materien, die zur Kompetenz des Kaisers gehören, sind Art. 4 der Verfassung aufgeführt. — Nach § 9 des Reichsstrafgesetzbuches dürfen Deutsche nicht ausgeliefert werden. Ein Auslieferungsvertrag zwischen einem Einzelstaate und einem auswärtigen Staate könnte nicht Auslieferung von Landesangehörigen bestimmen. — Völlig frei sind die Staaten in Schließung von Konkordaten (unten § 46).

[2] Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern vom 23. November 1870. Holtzendorff, a. a. O., S. 146.

[3] Holtzendorff, a. a. O., S. 146.

Teilstaaten als Bundesstaaten. Ein Unterschied zwischen Reich und Bund ist nicht beabsichtigt.

Somit ist das Deutsche Reich ein Gemisch von Staatenbund und Bundesstaat. Die Bundesstaatsnatur ist jedoch überwiegend, und in dieser Richtung wird, der allgemeinen Erfahrung gemäß, nach welcher Staatenbünde transitorisch sind, allem Anscheine nach auch die künftige Entwickelung erfolgen.

§ 11.

Vertragsmäßig und dauernd neutrale Staaten.[1]

Ein Staat ist neutral, wenn er während eines Krieges für keinen der Kriegführenden Partei nimmt, sondern mit beiden oder sämtlichen in Frieden bleibt. Vom Wesen der Neutralität, von den Rechten und Pflichten der Neutralen wird in Zusammenhang mit der Lehre vom Krieg gehandelt werden; hier ist nur zu erwähnen, daß gewissen Staaten infolge von Staatsverträgen in dauernder Weise die Neutralität zugesichert, beziehungsweise auferlegt ist.[2] Es sind die vertragsmäßig und dauernd neutralen, oder neutralisierten Staaten.[3]

Der Zweck solcher Neutralisationen ist politischer Natur. Der neutralisierte Staat soll im Interesse der Gesamtheit unversehrt erhalten bleiben; er soll nicht von einzelnen anderen Staaten in den Bereich ihrer eigenen, exklusiven Interessen hineingezogen werden

[1] Geffcken, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 136—137. — Heffter, § 145. — Bluntschli, § 745. — Bulmerincq, § 17, und in Holtzendorffs Rechtslexikon, v° Neutralitätsgesetze. — Ullmann, § 18. — Liszt, § 6, III. — Das Nähere über Neutralität und über die Pflichten und Rechte der Neutralen und die Litteratur dazu s. unten § 67 und 68.

[2] Ueber Garantie und Garantieverträge unten § 51, 52.

[3] Geffcken, zu Heffter a. a. O. — Dies kann nur auf einem Kollektivbeschluß der beteiligten Mächte beruhen. Ein Staat kann sich so wenig aus eigener Machtvollkommenheit für neutralisiert erklären, als ein einzelner anderer Staat ihm diese Eigenschaft verleihen kann. — Vergl. Congoakte von 1885, Art. 10. Die Konventionsmächte erteilen den „Mächten, die Souveränetäts- oder Protektoratsrechte über die Gebiete ausüben oder ausüben werden", das Recht, diese für neutral zu erklären.

können; sein Gebiet soll nicht von anderen Staaten als Basis für Kriegshandlungen benutzt werden.

Einen noch höheren Zweck, nämlich Förderung der Interessen des Welthandels und der Menschlichkeit, hat die Neutralisation des unabhängigen Kongostaates.[1]

Drei souveräne Staaten Europas sind neutralisiert:

Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist als immerwährend neutral anerkannt, und diese Neutralität, sowie die Unverletzlichkeit des Schweizergebiets, gilt als garantiert infolge der Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März 1815 und durch die Pariser Urkunde vom 20. November 1815, die jedoch keine förmliche und ausdrückliche Garantie der Neutralität enthält.[2]

---

[1] Generalakte der Berliner Congokonferenz vom 26. Februar 1885, Art. 10: Um dem Handel und der Industrie eine neue Bürgschaft der Sicherheit zu geben und durch die Aufrechterhaltung des Friedens die Entwickelung der Zivilisation in denjenigen Ländern zu sichern, die im Art. 1 erwähnt und dem System der Handelsfreiheit unterstellt sind, verpflichten sich die Hohen Teile, die die gegenwärtige Akte unterzeichnen, und diejenigen, die ihr in der Folge beitreten, die Neutralität der Gebiete oder Teile von Gebieten, die den erwähnten Ländern angehören, einschließlich der territorialen Gewässer, zu achten, solange die Mächte, die Souveränetäts- oder Protektoratsrechte über diese Gebiete ausüben oder ausüben werden, von dem Rechte, sich für neutral zu erklären, Gebrauch machen und den durch die Neutralität bedingten Pflichten nachkommen. 11, 12. — Der König der Belgier hat, als er die Souveränetät des unabhängigen Congostaates übernommen hat, zugleich auch die immerwährende Neutralität des Staates den Mächten angezeigt.

[2] Wiener Erklärung vom 20. März 1815, von der Tagsatzung angenommen am 27. Mai; Anerkennungsakte 20. November d. J. Wiener Kongreßakte, Art. 84, 92. — Akte vom 20. November: Les puissances signataires de la déclaration de Vienne du 20. mars, font, par le présent acte, une reconnaissance formelle et authentique de la neutralité perpétuelle de la Suisse, et Elles lui garantissent l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire dans ses nouvelles limites. Les puissances signataires: ... reconnaissent authentiquement, par le présent acte, que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière. — Botschaft des Schweizer Bundesrats 1859: Die Anerkennung der schweiz. Neutralität durch die europ. Mächte hat ... nicht die Bedeutung, daß sie uns ein im Wesen nicht dagewesenes Recht brächte, sondern nur die, daß sie die Mächte verpflichtet, die schweizerische Neutralität zu respektieren, und jede der-

Das neugeschaffene Königreich **Belgien** ist durch die Verträge vom 15. November 1831 und vom 19. April 1839 neutralisiert, in der Absicht, die im vorigen Jahrhundert vermittelst verschiedener Staatsverträge (traités de la barrière) erstrebte, durch das in Wien errichtete Königreich der Niederlande verwirklichte Barrière gegen Frankreich einigermaßen zu ersetzen. Die Neutralität ist von den fünf Großmächten gewährleistet, zugleich mit der Unabhängigkeit Belgiens.[1]

Das Großherzogtum **Luxemburg** wurde, nach Auflösung des Deutschen Bundes, ebenfalls im europäischen Interesse durch den Vertrag zu London vom 11. Mai 1867, zwischen Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Preußen und Rußland für immerwährend neutral erklärt; die vertragschließenden Teile verpflichteten sich, dies Neutralitätsprinzip zu achten, und erklärten sich (mit Ausnahme des gleichfalls neutralen Belgiens) als Kollektivgaranten des Prinzips.[2]

---

selben berechtigen würde, die Verletzung derselben (der Neutralität) durch eine der übrigen anerkennenden Mächte zum Kriegsfall zu machen. — Preußische Note an die Schweiz 1870: „Die Neutralität der Schweiz steht vertragsmäßig fest. Wir haben zur Wahrung derselben durch die eidgenössischen Streitkräfte volles Vertrauen, und es bürgen unsere Vertragstreue und Deutschlands freundnachbarliches Verhältnis zur Schweiz für die Achtung dieser Neutralität durch Deutschland." — Ueber die schweizerische Neutralität, **Morel**, im § 10 citierten Handbuche, Bd. III, S. 378—386; **Hilty**, Die Neutralität der Schweiz in ihrer heutigen Auffassung, 1889 (dazu **Rettich**, Archiv f. öffentl. Recht, 5, S. 119) und jetzt vorzüglich: **Schweizer**, Geschichte der schweizerischen Neutralität, 1895. — Die Bedeutung der Unterlassung einer förmlichen Neutralitätsgarantie in der Akte vom 20. November ist zweifelhaft. Vergl. unten § 51, II.

[1] S. oben § 7. Art. 7 des Separationsvertrags vom 15. Nov. 1831, Art. 7 des Vertrags vom 19. April 1839. — **Arendt**, Essai sur la neutralité de la Belgique. 1845. — **Thonissen**, La neutralité belge dans le système européen. 1873. (Patria Belgica, Bd. II, S. 367 bis 380). — L. **Arendt**, Notre neutralité, 1887.

[2] Art. 2 des Londoner Vertrags: La grand-duché de Luxembourg ... formera désormais un État perpétuellement neutre. Il sera tenu d'observer cette même neutralité envers tous les autres États. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à respecter le principe de neutralité stipulé par le présent acte. Ce principe est et demeure placé sous la sanction de la garantie collective des puissances signataires du présent traité, à l'exception de la Belgique, qui est elle-même un État neutre. — **Eyschen**, Das Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg, § 8 bis 14. (In Marquardsens Handbuch, Bd. IV, 1890.)

§ 12.

Völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhles.[1]

I. Allgemeines und Geschichtliches.

Aus den Begriffen des Völkerrechts und des Völkerrechtssubjekts folgt schon, daß der Heilige Stuhl oder die römische Kurie, der Papst, seitdem dessen weltliche Herrschaft über einen Teil Italiens verloren gegangen ist, kein eigentliches Subjekt des Völkerrechts sein kann. Die Kurie ist kein Staat, nicht einmal ein halbsouveräner Staat; die ihr verbliebenen Grundstücke können nicht als Staatsgebiet gelten. Dennoch erlaubte die erhabene und äußerst mächtige Stellung des Papstes als Haupt der römisch-katholischen Christenheit nicht, ihn einfach dem italienischen Staate unterzuordnen. Die gesamte römisch-katholische Christenheit ist ihm in geistlichen Dingen unterthan und muß mit ihm frei verkehren; die katholischen und auch protestantische Staaten müssen direkt mit ihm unterhandeln. Sie wollen Vertreter beim Heiligen Stuhle haben und Botschafter und Gesandte von ihm empfangen. Dies hat der in den Besitz Roms gelangte italienische Staat sofort eingesehen, und das Dekret vom 9. Oktober 1870, dessen Art. 1 lautet: Roma e le provincie romane fanno parte integrante del Regno d'Italia, fügt im Art. 2 hinzu: Il Sommo Pontifice conserva la dignita, la inviolabilità, e tutte le prerogative personale di Sovrano. In einem Zirkularschreiben vom 18. Oktober erklärte der Minister der auswärtigen

[1] Geffcken in Holtzendorffs Handbuch, Bd. II, § 35—44; reichhaltige Litteratur, größtenteils § 35 angegeben. — Außerdem: Fiore, Della condizione giuridica internazionale, della Chiesa e del Papa, 1887. — Hdbbl. d. öff. R., Bd. III, § 16, S. 265. — Heffter, § 40 bis 41. — Bulmerincq, § 41. — Ullmann, § 19. — Liszt, § 5, I, 4. — Bluntschli, Die rechtliche Unverantwortlichkeit und Verantwortlichkeit des römischen Papstes, 1876. — Holtzendorff, in seinem Jahrbuch, Bd. IV. — Palma, La sovranità personale del Papa, 1885. — Scaduto, Guarentigie ponteficie, 2. Aufl., 1889. — Corsi, La situazione attuale della Santa Sede nel diritto internazionale, 1885. — Resch, Das Papsttum und das Völkerrecht, 1889. — Imbart de la Tour, La papauté en droit international, 1893. — Heilborn, System, S. 194—211.

Angelegenheiten, daß die Unabhängigkeit des Heiligen Vaters gesichert sein würde, und daß die Regierung alle Bürgschaften dafür zu geben gewillt sei. „Seine hohe persönliche Stellung, sein Charakter als Souverän, sein Vorrang vor anderen katholischen Fürsten, die Vorrechte und die Zivilliste, die ihm zukommen, sollen vollständig garantiert werden, seine Paläste und Residenzen sollen Exterritorialität genießen; die Ausübung seiner hohen geistlichen Mission soll ihm verbürgt werden durch den freien Verkehr mit den Gläubigen, durch die Nuntiaturen, die er nach wie vor bei den Mächten haben werde, und die Gesandten, die diese bei ihm beglaubigen würden, endlich, was Italien betrifft, durch die Trennung der Kirche vom Staat und durch die kirchliche Freiheit."[1] Pius IX. protestierte vom Anfang bis zuletzt mit großer Energie, und zwischen dem depossedierten Heiligen Stuhl und der Regierung des Königreichs Italien wird der Friede noch lange nicht geschlossen werden.[2] Die im Zirkular vom 18. Oktober verheißene Regelung konnte nicht durch einen Staatsvertrag zwischen Italien und den anderen Großmächten erfolgen, weil diese die Verantwortlichkeit für die Ausführung nicht hätten übernehmen wollen und die Kurie selbst einen solchen nicht wünschte,[3] und so schritt Italien zu dieser Regelung auf dem Wege der Gesetzgebung. Das betreffende Gesetz, sulle prerogative del Sommo Pontifice e della Santa Sede, e sulle relazione del Stato colla Chiesa, datiert vom 13. Mai 1871, enthält die von Italien dem Heiligen Stuhle und der römischen Kirche erteilten konstitutionellen Garantien; man bezeichnet es als das Garantiegesetz.[4]

II. Das Garantiegesetz vom 13. Mai 1871.

Das Garantiegesetz ist ein Verfassungsgesetz und als solches promulgiert. Es soll absolute Geltung haben.[5] Die Garantien werden

[1] Geffcken, a. a. O., S. 169.
[2] Geffcken, a. a. O., S. 170.
[3] Zirkularschreiben vom 8. November 1870. — Encyclica vom 15. Mai 1871. Zahlreiche Aeußerungen des Papstes Leo XIII.
[4] Ueber das Gesetz: Holtzendorff, Völkerrechtliche Erläuterungen zum italienischen Garantiegesetz. Im Jahrbuche für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reichs, Bd. IV. — Geffcken, a. a. O., § 40, S. 172 bis 183.
[5] Art. 19: In allen Angelegenheiten, welche Gegenstand des gegen-

von Italien dem Papste gegeben, d. h. dem jeweiligen Inhaber des Stuhles Petri, als solchem; vorausgesetzt wird, nach der Lage der Dinge, daß er in Rom, mindestens im Königreich residiert.

Die Person des Papstes wird der eines Souveräns gleichgestellt. Er ist unverletzlich, desgleichen sein Wohnsitz. Sein Ehrenrang, seine Leibwache werden ihm belassen.

Seine geistliche Wirksamkeit wird gesichert, ebenso die seiner Organe, seiner Beamten, des Konklave bei Sedisvakanz, des Oekumenischen Konzils; desgleichen die Freiheit seiner Korrespondenz: er hat sein eigenes, bevorzugtes Post- und Telegraphenamt. Er hat aktives und passives Gesandtschaftsrecht, und dieses ihm von einem Staatsgesetze zuerkannte Recht hat der allgemeine Staatenkonsens bestätigt.[1]

§ 13.

Gleichheit und Ungleichheit der Staaten.[2]

I. Bedeutung des Gleichheitsprinzips. Die Großmächte.

Aus dem völkerrechtlichen Begriffe der Souveränetät ergibt sich als natürliche Folge die Rechtsgleichheit der souveränen Staaten. Jeder souveräne Staat ist als solcher den anderen gegenüber völlig unabhängig. Jeder souveräne Staat ist eine Macht, und jede Macht übt in vollem Maße die Rechte und Befugnisse aus, welche ihr zustehen als Glied der Völkergesellschaft und gemäß den obligatorischen

wärtigen Gesetzes sind, hört die Rechtskraft jeglicher noch gültigen Anordnung auf, sofern sie dem gegenwärtigen Gesetze widerstreitet.

[1] Durch Art. 11 werden den beim Papste beglaubigten Gesandten auswärtiger Regierungen alle Privilegien und Immunitäten zugestanden, die in Gemäßheit des Völkerrechts den diplomatischen Agenten zukommen. — Die strafrechtlichen Bestimmungen über Beleidigung der bei der italienischen Regierung beglaubigten Gesandten sind auf die beim Heiligen Stuhle beglaubigten Gesandten ausgedehnt. — Unten § 35, II, § 38. — Geffcken a. a. O., S. 178 f. — Ueber die Bewährung des Gesetzes und über die Zukunft der Stellung des Papstes, S. 183 bis 207; außerdem Brusa, Staatsr. d. Königr. Italien, in Marquardsen, Hdb. d. öffentl. R. IV, 1, S. 425.

[2] Holtzendorff, im Handbuch, Bd. II, § 3—4. — Heffter, § 27 bis 28. — Bluntschli, § 81—94. — Bulmerincq, § 24. — Martens, Bd. I, § 70. — Hartmann, § 14. — Gareis, § 28. — Ullmann, § 27, 28. — Liszt, § 7.

Verhältnissen, in welchen sie den anderen Mächten gegenüber steht. Dies ist das Prinzip der Gleichheit der Staaten, das beinahe allgemein anerkannt ist.[1]

Allein es ist einleuchtend und offenbar, daß unter den Staaten wie unter den Menschen thatsächliche Ungleichheiten vorhanden sind, die notwendigerweise Ungleichheiten der Machtstellung zur Folge haben. Und diese Ungleichheiten der Macht werden durch Gewohnheit, durch Konsens, der auch stillschweigend sein kann, sanktioniert, als notwendige Ausnahmen, die die Regel selbst nicht aufheben, und die übrigens limitativ zu behandeln sind, während die Regel extensiv interpretiert wird. Gleichheit wird vermutet, Ungleichheiten müssen erwiesen werden.

Keine Ausnahme ist es, daß die Großmächte Europas die Hegemonie in unserem Weltteile und auch in anderen führen: eine Hegemonie, der nur die Vereinigten Staaten Amerikas sich zu entziehen vermögen. Von jeher und selbstverständlich haben die stärkeren Staaten einen überwiegenden Einfluß ausgeübt; gegen den Mißbrauch der Macht war das Prinzip des europäischen Gleichgewichts gerichtet, das im vorigen und noch in diesem Jahrhundert die europäische Politik beherrscht hat (oben § 3). Jetzt muß wohl angenommen werden, daß, wenn die Großmächte: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland, einverstanden sind, die anderen Mächte wenig oder nichts zu sagen haben. Die Großmächte sind somit die Führer der Völkergemeinde. Dies ist faktisch, politisch und mag auch im ganzen trotz mancher Fehlgriffe förderlich sein, beruht aber keineswegs auf einer

[1] Das Prinzip ist bestritten von Lorimer, Institutes of law of Nations, Bd. I, ch. 15—16, S. 170 f. — Er sieht darin lediglich eine Fiktion, more transparent than the equality of all individuals who are admitted to be jural persons or jural citizens. — S. auch Zorn, in seiner Rezension von Bulmerincqs Völkerrecht, kritische Vierteljahrsschrift 1885. — Dagegen u. a. Wharton, Commentaries on law, § 135, welcher bemerkt: The equality of independent States is a theory generally accepted by writers on international law, especially by those who belong to States not of the first rank for size or population. Er hebt hervor, daß England, namentlich in seiner Rechtsprechung in seerechtlichen Sachen, das Prinzip der Gleichheit der souveränen Staaten stets geachtet hat.

Rechtsregel. — Der Begriff der Großmacht ist relativ und flüssig. Die alte Pentarchie ist zur Hexarchie geworden, und an Preußens Stelle ist Deutschland getreten. Vielleicht stehen noch andere Veränderungen bevor.[1]

II. Ehren- und Rangverschiedenheiten.[2]

Die auf Uebereinkommen und Gewohnheit gegründeten Unterscheidungen betreffen vorwiegend äußere Formen, die aber eine eingreifende innere Bedeutung haben.

Vorerst wird unterschieden zwischen den Staaten, denen die sogenannten königlichen Ehren, honneurs royaux, zustehen, und denjenigen, die auf diese Ehren keinen Anspruch haben. Unter königlichen Ehren begreift man das Vorrecht, Gesandte der ersten Klasse (unten § 35) zu schicken; sowie daß der Landesherr die Königskrone trägt und der Staat dieselbe über dem Wappen führt; endlich daß der Landesherr im brieflichen Verkehr von Kaisern und Königen als Bruder tituliert wird. Die königlichen Ehren stehen zu: den Kaiser- und Königreichen, den sogenannten großen Republiken, insbesondere zweifellos der Schweiz, den Vereinigten Staaten Amerikas und der französischen Republik, endlich den Großherzogtümern (einer seit 1569 bestehenden Mittelklasse), weshalb auch die Großherzöge als Königliche Hoheiten tituliert werden. — Dagegen stehen Herzog-

[1] Bluntschli, Gesammelte kleine Schriften, Bd. II, S. 301: „Welche Staaten Großmächte seien in Europa, das hängt mehr noch von ihrer aktiven Energie als von dem Umfange ihres Gebietes und von der Größe ihrer Volkszahl ab. Spanien war im 16. Jahrhundert die erste Großmacht in Europa und ist heute keine Großmacht mehr, obwohl sein europäischer Gebietsumfang so ziemlich derselbe ist wie damals. Ebenso war Schweden im 17. Jahrhundert eine Großmacht und hat auf diese Stellung später verzichtet. . . . Nur der Staat, welcher durch seine Macht, insbesondere durch sein Heer und seine Flotte befähigt erscheint, in die Geschicke Europas und der Welt thätig einzugreifen, und diese Aktionsfähigkeit ausübt, gilt als Großmacht im Unterschiede von den anderen Staaten, welche entweder solche finanzielle oder militärische Kraft nicht besitzen, oder von denselben nicht einen so aktiven und allgemeinen Gebrauch machen." — T. J. Lawrence, The Primacy of the great Powers, in den Essays on some disputed questions in modern international law (1884, 1885).

[2] Martens, Bd. I, § 71. — Gareis, § 28.

tümern, Fürstentümern, Grafschaften, gewöhnlichen Republiken die königlichen Ehren nicht zu. — Die Staaten mit königlichen Ehren haben allgemein den Vorrang vor den Staaten ohne königliche Ehren.

Schutzstaaten rangieren hinter dem Protektor, halbsouveräne hinter den souveränen Staaten, jedenfalls hinter dem Suzerän.

Sonst sollen unter einander die Staaten mit königlichen Ehren gleich sein, ebenso unter einander die Staaten ohne königliche Ehren. Praktisch bestehen jedoch mancherlei Abstufungen. Der Kaisertitel insbesondere sollte seit Auflösung des römisch-deutschen Reiches vor dem Königstitel keinen Vorzug mehr behaupten dürfen; indessen genießt er immer noch, und jetzt wieder mehr, eines höheren Glanzes, besonders in den Augen der außerhalb unserer Völkergemeinde stehenden Nationen.[1] Die Republiken überließen früher den Königen den Vorrang; die Aenderung erfolgte durch Cromwell, sowie auch durch die erste französische Republik.

Die Rangfragen, questions de préséance, droits de préséance, wurden überhaupt im 15., 16. und 17. Jahrhundert vielfach erörtert und gaben zu manchen Streitigkeiten Anlaß. Zu verschiedenen Malen hat man versucht, Rangordnungen festzustellen, und das wollten auch die Wiener Kongreßmächte thun, verzichteten aber darauf, zum Teil wegen der Schwierigkeit, die Republiken einzuordnen.[2]

Von den römisch-katholischen Mächten aus wirklichem Unterordnungsbewußtsein, von den anderen aus Deferenz und Courtoisie wird dem Heiligen Stuhl der allererste Platz zuerkannt.[3]

Verwandtschaftliche Verbindung der Höfe hat auf den Rang keinen Einfluß. Ebensowenig politische Bündnisse.

---

[1] Daher die Könige von Frankreich, schon von Ludwig XIV. an, sich dem Orient gegenüber kaiserliche Würde zuschrieben; daher auch die Königin Viktoria sich 1877 zur Kaiserin von Indien machte. Daher sich endlich auch der Zar und der türkische Sultan, der „Sultan der Sultane", Kaiser nennen.

[2] Vergl. unten § 35, III. — Man hat lange geglaubt, Papst Julius II. habe 1504 eine Rangordnung erlassen; den richtigen Sachverhalt hat Nys erörtert, Revue, Bd. XXV, S. 513 (1893). — Gustav Adolf hat das Wort ausgesprochen, das heute in größerer und vollster Ausdehnung gilt: „Alle gekrönten Häupter sind gleich." — Ueber die ältere Litteratur, betreffend die Rang- und Präzedenzfragen, siehe meine § 4, III citierte Note, § 15.

[3] Daher der päpstliche Botschafter (Nuntius) stets den Vorrang hat, § 35.

III. Das Alternat. Das Staats- und Seezeremoniell.

Um unter Staaten gleichen Ranges das Gleichheitsprinzip zu wahren, werden bei den Zusammenkünften von Staatsvertretern, wie auch beim Unterschreiben von Urkunden, gewisse konventionelle Regeln beobachtet, deren Inbegriff als Alternat bezeichnet wird. Grundgedanke ist, daß jeder der Reihe nach die erste Stelle haben soll; so beim Sitzen, beim Gehen, beim Unterschreiben. Ein anderer Ausweg ist, daß ohne Ordnung, pêle mêle verfahren wird, und sämtliche Plätze für gleich ehrenwert erklärt werden. Ein fernerer, der hauptsächlich bei Zusammenkünften und beim Unterschreiben angewendet wird, daß es nach alphabetischer Ordnung, und zwar meist in französischer Sprache, gehen soll. Endlich mag auch das Los entscheiden. Dies gehört in das Gebiet des Staats- oder Hof- oder Kanzleizeremoniells, wovon noch einiges bei den einschlagenden Materien erwähnt werden wird (§ 33, I, § 38, X, § 45, II, § 46, § 48, V).[1]

Mehr aus den ehemaligen Ansprüchen einzelner Staaten auf Seeherrschaft als aus konventioneller Ungleichheit, stammt das sogenannte Seezeremoniell, das in mehreren Staatsverträgen festgestellt worden und jetzt großenteils als juristisch antiquiert betrachtet werden darf; einiges darüber wird in § 19, I, gesagt werden. In den Gebietsgewässern (§ 14, IV) ist das Zeremoniell Anerkennung der Gebietshoheit.[2]

---

[1] Karl v. Martens, Guide diplomatique, 5. Aufl., besorgt von Geffcken, Bd. I, § 60—63. — Pradier-Fodéré, Cours de droit diplomatique, Bd. I, S. 42—114. — Heffter, § 193—196.

[2] K. v. Martens, Guide, Bd. I, § 64—67. — Heffter, § 197. Den ehemaligen Ansprüchen Großbritanniens ist besonders von Rußland entgegengetreten worden, das über diesen Gegenstand mehrere Verträge geschlossen hat mit Frankreich 1787, Portugal 1798, Schweden 1809, Dänemark 1829.

Drittes Buch.

Das Land- und Waſſergebiet der Staaten, die internationalen Flüſſe, Seen und Kanäle, und das offene Meer.

Kapitel I.

Das Land- und Waſſergebiet der Staaten.[1]

§ 14.

Begriff und Beſtandteile des Staatsgebiets.

I. Begriff des Staatsgebiets.

Das Gebiet eines Staates iſt der Teil der Erde, der der Herrſchaft, dem Imperium (Gebiets- oder Territorialhoheit) dieſes Staates ausſchließlich unterworfen iſt. Dieſer Teil iſt räumlich begrenzt. Die Grenzen (wovon § 15) trennen das Gebiet des Staates von den Gebieten der angrenzenden Nachbarſtaaten.

Man könnte ſich einen Staat denken, der kein Staatsvermögen beſäße, deſſen öffentliches Vermögen gleichfalls null wäre, und dem Verfaſſung oder Landesgeſetze jedes Obereigentum, Steuererhebungs-

[1] Holtzendorff, Handbuch, Bd. II, § 45—46. — Heffter, § 64, 65, 67, 75—77. — Bluntſchli, § 276—277. — Bulmerincq, § 43—45. — Martens, Bd. I, § 88—102. — Hartmann, § 58, 65. — Gareis, § 18, 69. — Brockhaus, im RL. III, 749. — Ullmann, § 75—79. — Liszt, § 9. — Fricker, Vom Staatsgebiet, 1867. — Heilborn, Syſtem, S. 5—36.

recht, Zwangsenteignungsrecht, versagen würden. Man kann sich aber keinen Staat denken, der ohne Gebiet wäre: das Gebiet gehört zum Wesen des Staates (§ 7).

Das Imperium über das Gebiet war lange, im Mittelalter und in der Neuzeit, von dem Eigentumsrechte des Fürsten und des Staates überhaupt nicht oder doch nicht scharf geschieden. Heutzutage aber ist die Scheidung, in den Staaten unserer Völkergemeinde, eine vollständige.[1] Das Gebiet ist nicht mehr, als solches, Eigentum des Staates oder gar des Landesherrn. Gebietsveräußerung kann nur noch in Gemäßheit der Grundsätze des Landesstaatsrechts erfolgen. Um die Grenzen des Staatsgebiets zu verändern, ist ein Gesetz erforderlich.[2]

Die Integrität des Staatsgebiets ist manchmal Gegenstand einer Garantie (§ 51, II).

Das Staatsgebiet ist von der (ethnographischen) Nationalität der Einwohner völlig unabhängig.[3]

---

[1] Seneca, De beneficiis, 7, 4—5, hat schon gesagt: Omnia rex imperio possidet, singuli dominio.

[2] Dies in verschiedenen Staatsverfassungen ausdrücklich, in anderen implicite vorgeschrieben. — Bluntschli, § 284. — Preußische Verfassung, Art. 1—2: Die Grenzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden. — Bayerische Verfassung, Tit. III, § 1: Der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet eine einzige unteilbare unveräußerliche Gesamtmasse. — Sächsische Verfassung, § 2: Kein Bestandteil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden. Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben. — Es könnte sein, daß eine demokratische Verfassung außerdem noch Volksabstimmung (Plebiszit) fordern würde. Davon § 16.

[3] Geffcken, zu Heffter § 65. Das Gebiet der Schweiz wird von Deutschen, Italienern, Romaunschen und Ladinern, und von Bevölkerungen französischer Zunge bewohnt, das Gebiet Oesterreich-Ungarns von Deutschen, Magyaren, Tschechen, Polen, Italienern, Rumänen, Kroaten, Serben. — Dieses Zusammensein verschiedener Nationalitäten und Sprachen auf einem Staatsgebiete ist der Entwickelung des Staates und der Staatsbürger günstig, trotz der Phrasen der Anhänger des „Nationalitätsprinzips", worüber oben § 3 und unten im folgenden Paragraphen. — Cogordan, La nationalité au point de vue des rapports internationaux, 1879, 2. Aufl. 1890. — Renan, Qu'est-ce qu'une nation? 1882.

II. Bestandteile des Staatsgebiets.[1]

Das Gebiet eines Staates oder ein Teil desselben kann vom Gebiete eines anderen Staates nach allen Seiten umgrenzt sein: das so umschlossene Gebiet heißt *Enklave*.[2] Das Gebiet ist *geschlossen*, territorium clausum, wenn es in einem einzigen Stücke besteht; *nicht geschlossen*, wenn es aus mehreren Stücken besteht, die von einander weit entfernt und von denen einzelne Enklaven sein können.[3]

Das Gebiet ist Landgebiet und Wassergebiet: Fluß-, See-, Meergebiet; auch Luftgebiet.

Das *Landgebiet* umfaßt auch, was sich *unter der Erde* befindet, bis zu unbeschränkter Tiefe. Dies ist wichtig für den Bergwerkbetrieb (Mineralien, Erz, Kohlenlager) und auch für unterirdische Telegraphenleitungen.[4]

Der *Luftraum*, senkrecht über dem Gebiete, ist als zu demselben zugehörig anzusehen, was in Beziehung auf Telegraphen- und Telephondrähte und auch auf die Luftschiffahrt (§ 67) Bedeutung hat. Wenn eine bestimmte Höhe der Luftsäule zu erforschen wäre, würde, analog dem unten sub Nr. IV Gesagten, Schußweite anzunehmen sein, was aber nur von der Schußweite der Handfeuergewehre zu verstehen wäre.[5]

---

[1] Das juristische Verhältnis des Imperium ist im deutschen Worte *Gebiet* ausgedrückt, während das lateinische territorium und dessen moderne Uebertragungen auf das materielle Substrat des Erdbodens hinweisen. Die römischen Juristen wollten auch das rechtliche hineinbringen, daher die Etymologie bei Festus: territorium a terrendis hostibus. Beides ist berücksichtigt von *Pomponius*, Fr. 239 § 5 de V. S. 50, 16: Territorium est universitas agrorum intra fines cujusque civitatis: quod ab eo dictum quidam aiunt, quod magistratus ejus loci intra eos fines terrendi, id est summovendi jus habent.

[2] San Marino ist Enklave in Italien. Birkenfeld, Teil Oldenburgs, in Preußen.

[3] Oldenburg (Birkenfeld); Hessen-Darmstadt (Rheinhessen); Bayern (Pfalz); bis 1866, und jetzt noch wegen Hohenzollern, Preußen. Auch die Gebiete sämtlicher Staaten mit entlegenen Insel- und anderen Besitzungen, Kolonien, Dependenzen sind non clausa: Großbritannien und Irland, Frankreich, die Niederlande, Dänemark, jetzt auch Deutschland.

[4] *Holtzendorff*, a. a. O., S. 230.

[5] *Holtzendorff*, a. a. O.

Die Schiffe, insbesondere die Kriegsschiffe, werden gewissermaßen als wandelnde, schwimmende Teile des Gebiets des Staates, dessen Flagge sie führen, betrachtet: davon unten § 28, I.

III. Das Flußgebiet insbesondere.[1]

Das Flußgebiet eines Staates umfaßt die Flüsse,[2] die auf dem Gebiete entspringen, bis zum Punkte, wo der Wasserlauf dasselbe verläßt, und die Flüsse, die das Gebiet durchfließen, bis zum selben Punkte und von dem Punkte aus, wo der Wasserlauf durch die Grenze eingeflossen ist; sowie die Grenzflüsse entweder bis zur Mitte, oder bis zum sogenannten Thalweg, was jetzt nach neueren Verträgen das häufigste ist, oder in ihrer ganzen Breite bis zum anderen Ufer; näheres § 15. Die Benutzung des Flusses beiderseits, insbesondere behufs Fischerei, und die Vorkehrungen zur Ermöglichung und Besorgung der Schiffahrt, werden konventionell geregelt.[3] Besondere Regeln gelten, wenn der Fluß international ist (§ 17).

Die Flüsse, die in ihrem ganzen Laufe, von ihrer Quelle bis zur Mündung in das Meer, das Gebiet eines und desselben Staates nicht verlassen, sind *national*; sie gehören diesem Staate völlig und ausschließlich an; er kann nach Belieben darüber ver-

---

[1] Caratheodory, Das Stromgebietsrecht, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. II, § 66. — Heffter, § 77. — Gareis, § 20.

[2] Das Wort Fluß wird hier und in den folgenden Abschnitten im weiteren Sinne gebraucht und bedeutet somit, wie das französische rivière, jeden größeren Wasserlauf. Bekanntlich nennt man vorzugsweise Strom (fleuve) einen Fluß, der in das Meer mündet, nachdem er während seines Laufes verschiedene andere Flüsse in sich aufgenommen hat. Der Strom behält gewöhnlich bis zur Mündung in das Meer seinen Namen (Donau, Weichsel, Schelde), während der Fluß (im engeren Sinne), der sich in den Strom ergießt, seinen Namen dabei verliert (Inn, Isar, Theiß, Neckar). Der Strom steht zum Meer in direkter, der Fluß (im engeren Sinne) nur in indirekter Beziehung.

[3] Die Verträge bestimmen, daß die Anstalten zur Ausübung der Fischerei die Schiffahrt nicht behindern sollen, regeln die Fischerei, namentlich um die Raubfischerei zu untersagen, u. dergl. — Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 30. Juni 1885, betreffend die Lachsfischerei im Rhein. — Caratheodory, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. II, § 75. — Bulmerincq, § 52, a. E.

fügen, dessen Zutritt dem ausländischen Handel gestatten oder versagen.[1] Ausnahmen von dieser Regel werden unten § 17 erwähnt werden.[2]

IV. Andere Gebietsgewässer. Küstenmeer, Binnenmeere und -Seen, Meerbusen, Meerengen.[3]

Das Staatsgebiet begreift noch vorerst das sogenannte Küstenmeer, d. h. das nächst der Küste gelegene Meer: mare proximum, adjacens, littorale, auch territoriale im weiteren Sinne. Wie weit sich dasselbe von der Küste ab ausdehnt, ist daraus zu entnehmen, daß es von der Küste aus beherrschbar sein soll. Nun ist es gewiß von der Küste aus so weit beherrschbar, als Strandbatterien schießen können, die dauernd und sicher hergestellt sind, also am Rande bei der Flut.[4] Dieser theoretisch richtige Grundsatz ist aber in mehreren neueren Verträgen und Landesgesetzen durch eine konventionelle Regel ersetzt worden: statt der mit dem Fortschritt der Technik sich unaufhörlich ändernden Kanonenschußweite hat man eine

[1] Beispiele: Die Seine, die Loire, alle englischen Ströme, der Tiber, die Wolga.

[2] Vielleicht werden einst die Ausnahmen zur Regel werden und die Freiheit des Meeres, sowie die Freiheit des Handels für alle Flaggen auf den internationalen Flüssen auch die allgemeine Freiheit der Flüsse mit sich bringen. Jedenfalls aber antizipiert Bluntschli, indem er allgemein sagt, § 314: „Wenn die schiffbaren Ströme oder Flüsse mit dem offenen Meere in Verbindung stehen, so sind dieselben den Schiffen aller Nationen im Frieden offen zu halten."

[3] Stoerk, Holtzendorffs Handbuch, Bd. II, § 83—91. — Perels, Internationales Seerecht, § 5. — O. Mayer, Art. Binnengewässer, in Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts. — Hefftter, § 75 bis 76. — Martens, Bd. I, § 99. — Gareis, § 21. — Ueber das Küstenmeer insbesondere: Aubert, A. D. I., Bd. XI, 1891. — Barclay, A. D. I., Bd. XIII, 1894. Beschlüsse des Instituts für Völkerrecht, Bd. XIV, S. 328—331. — Harburger, Der strafrechtliche Begriff Inland und seine Beziehungen zum Völkerrecht und Staatsrecht, 1882, S. 5—30. — Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, II, S. 609—619. — Heilborn, System, S. 36—57. — Schücking, Das Küstenmeer im internationalen Recht, 1897.

[4] Bynkershoek, De dominio maris, c. II: Dominium maris proximi non ultra concedimus, quam e terra illi imperari potest, et tamen eo usque . . . — Quare omnino videtur rectius, eo potestatem terrae extendi, quousque tormenta exploduntur . . .

feſte Entfernung von drei Seemeilen (60 auf einem Breitegrad) angenommen, die von der niedrigſten Ebbelinie aus gerechnet werden.[1] Dieſe Entfernung iſt offenbar zu gering und hat durchaus keinen Anſpruch auf allgemeine Geltung.[2]

Früher wurden andere Regeln aufgeſtellt. Man hat ſehr große Entfernungen, bis 100 Seemeilen ins Meer hinein, zum Küſtenmeere geſchlagen. England und Nordamerika ziehen Linien von Vorgebirge zu Vorgebirge und halten die innerhalb dieſer Linien liegende Waſſerfläche als zum Küſtenmeere gehörig, nur mit Ausnahme von großen Meerbuſen. Das iſt der Begriff der ſogenannten Kings oder Queens Chambers, die definiert werden als „bays or portions of the sea cut off by lines drawn from one promontory to another". Ebenſo wollen noch England und Nordamerika einen Bereich von vier Seemeilen ſtatuieren, in dem ihre Zollgeſetze gelten. Zur Sicherung des Zollweſens, auch zur Handhabung der Sanitätspolizei können ſtaatliche Verwaltungsanſtalten über das Küſtenmeer hinaus vorgerückt werden; dazu iſt aber Vereinbarung erforderlich.

Daraus, daß das Küſtenmeer Teil des Staatsgebiets iſt, folgt, daß der Staat auf demſelben das ausſchließliche Recht zur Küſtenſchiffahrt oder Küſtenfrachtfahrt (cabotage) beſitzt, ferner das ausſchließliche Recht zur Benutzung der Meeresprodukte im Küſtenmeere hat, zur Fiſcherei von Fiſchen, Muſcheln, Auſtern, Perlen, Korallen, Seegras u. ſ. w.;[3] daß er auf dem Küſtenmeere die Juſtiz verwaltet,

---

[1] Franzöſiſch-engliſcher Vertrag vom 11. November 1867, Art. 1: Three miles from low water mark. — Territorial Water Jurisdictions Act 1878. — Haager Vertrag vom 6. Mai 1882, Art. 2 und 3. — Vergl. auch den Vertrag, betreffend den Suezkanal, vom 29. Oktober 1888, zu Konſtantinopel, Art. 4.

[2] Das Inſtitut für Völkerrecht hat eine Entfernung von ſechs Seemeilen vorgeſchlagen.

[3] Selbſtverſtändlich kann es Kabotage frei erklären, wie z. B. in Belgien der Fall iſt. Ueber Fiſchereiverträge und Küſtenſchiffahrtsverträge: Bulmerincq, § 41, β. — Wegen der Fiſcherei an den Küſten von Neufundland, von Labrador, vom Sankt Lorenzgolf, ſind große Schwierigkeiten entſtanden, die noch nicht beſeitigt ſind. Verträge von 1783, 1814. 1818. Waſhingtoner Vertrag von 1871. Eine anglo-amerikaniſche Kommiſſion iſt behufs Ordnung dieſer Angelegenheiten eingeſetzt. Vergl. darüber beſonders Schuyler, American diplomacy, c. VIII: The Fisheries.

sowie die Polizei, insbesondere die Sanitätspolizei; das Lotsenwesen, die Seezeichen, die Strandungsangelegenheiten, das Zollwesen ordnet; über Annäherung fremder Schiffe informiert, über Zulassung fremder Kriegsschiffe entscheidet.[1]

Daraus folgt ferner noch, daß jeder Staat in seinem Küstenmeere die Art des Schiffsgrußes bestimmt, und gerechten Anspruch auf den ersten Gruß hat. Bestimmungen hierüber enthalten die Gesetze der Seestaaten.[2]

Andererseits ist nicht zu leugnen, daß die Natur des Meeres und die Bedürfnisse des Verkehrs mit einer vollständigen Aneignung und Sperrung des Küstenmeeres nicht verträglich sein können. Es darf der Satz aufgestellt werden, daß rücksichtlich der friedlichen Durchfahrt dasselbe dem offenen Meere gleichsteht, und daß diese Durchfahrt nicht verwehrt werden kann, sofern sich die durchfahrenden Schiffe (mit Ausnahme jedoch der Kriegsschiffe, § 28, II) der Gebietshoheit des Staates, insbesondere dessen Gerichtsbarkeit fügen.[3]

Zum Staatsgebiete gehört ferner das Binnenmeer, mare territoriale im eigentlichen Sinne, nämlich das Meer, das vom Landgebiete so umschlossen ist, daß die Zufahrt vom Weltmeere nicht möglich ist.[4] Dasselbe gilt von den vom Gebiete umschlossenen Landseen, süßen Wassers. Sie sind einfach und vollständig Teile des Gebiets, der Staat kann darüber und darauf nach Belieben schalten und walten.[5]

---

[1] Perels, § 5, X. — Hartmann, § 58.

[2] Perels, § 25—27. — Heffter, § 197.

[3] Die englische Territorial Water Jurisdictions Act von 1878 hat die englischen Gerichte für kompetent im englischen Küstenmeer erklärt: Fall der „Franconia". Unrichtig spricht dieses Gesetz von „gestattetem" Durchgangsrecht.

[4] Das Tote Meer ist das beste Beispiel eines wirklichen Binnenmeeres im eigentlichen Sinne des Wortes. Diese Bezeichnung wird aber vielfach ausgedehnt auf Meerbusen und Buchten, deren Zufahrt vom Weltmeere aus zwar möglich ist, aber vom Staate verwehrt werden kann, wovon sofort die Rede sein wird.

[5] Die Seen Ladoga, Onega; Wenernsee, Wetternsee; Plattensee; Thuner-, Brienzersee (beide ganz bernisch), Neuenburger-, Vierwaldstätter-, Zürchersee (verschiedenen Kantonen angehörend), sämtlich ganz schweizerisch. — Der Winnipegsee und der Manitoba sind ganz englisch; der Michigansee, obwohl mit dem Huronsee zusammenhängend, ist ganz amerikanisch.

Ist das Binnenmeer, oder der See, von verschiedenen Staaten umschlossen, so gehört es, wenn nichts anderes verabredet ist, diesen Staaten nach reellen Teilen an, welche durch die Küsten verlängernde und den Küsten parallellaufende Linien bestimmt werden.[1]

Wie das Binnenmeer gehören noch zum Gebiete diejenigen Meerbusen, Golfe (Buchten, Baien, Rheden, Häfen u. dgl.),[2] deren Einfahrt so enge ist, daß sie vom Küstenlande aus gesperrt werden kann. Ist ein einziger Küstenstaat, so ist der Meerbusen ein Teil von dessen Staatsgebiete.[3] Wenn aber zwei oder mehrere Staaten den Eingang beherrschen oder Küstenstaaten sind, so ist der Meerbusen freies Meer; ebenso wenn der Eingang nicht beherrschbar ist.[4] Ziemlich allgemein wird angenommen, daß der über

---

[1] Infolge von russisch-persischen Vertragsbestimmungen unterliegt das Kaspische Meer einem besonderen Regime, wodurch es Rußland ganz überlassen ist. Davon unten § 24, II. Der Aralsee ist zweifellos russisch. — Der Bodensee gehört zu reellen Teilen den fünf Uferstaaten an: Baden, Württemberg, Bayern, Oesterreich, Schweiz (zwei verschiedenen Kantonen: Thurgau und Sankt Gallen). Der Untersee insbesondere ist badisch und schweizerisch; die Grenze ist in der Mitte. Notenaustausch von 1874 und Regulierungen vom 28. April 1878 und vom 24. Juni 1879. — In Bezug auf den Obersee sind die Ansichten verschieden; doch ist auch hier die Reellteilung anzunehmen. Das Prinzip der Mitte war schon angenommen in älteren Verträgen von 1554 und 20./21. Oktober 1854; Tagsatzungsbeschluß von 1681. — Rettich, Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees, historisch und juristisch untersucht, 1884. — Zu berichtigen durch v. Martitz, Die Hoheitsrechte über den Bodensee; in Hirths Annalen, 1885, S. 278—299. — Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. I, S. 24 f. — Vergl. Morel, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Bd. III, S. 374—377. — Der Genfersee gehört, kraft Vertrag von 1564, nach einer durch die Mitte des Sees der Länge nach gezogenen ideellen Linie, pro partibus divisis der Schweiz und Savoyen (jetzt Frankreich) an. Andere Beispiele von Seen: Erie, Ontario, Huron, Superior.

[2] Der Zuyderzee ist holländisch; das Frische Haff, das Kurische Haff, der Stettinerbusen, der Jadebusen sind deutsch, der Rigaerbusen ist russisch, ebenso das Azowsche Meer. England hat die Bay of Conception (Neu-Fundland) als territorial erklärt, obschon sie fünfzehn Meilen breit ist. Ueber die rechtliche Behandlung von Schiffen in fremden Häfen, s. Beschlüsse des Instituts A. D. I. 17, S. 273.

[3] Martens, Bd. I, § 97, 100.

[4] Unten, § 18 und 19. Das Küstenmeer natürlich stets vorbehalten.

zehn Seemeilen breite Eingang vom Küstenstaate nicht mehr beherrscht wird.[1]

Die Meerenge[2] gehört, wie auch der Meerarm, dem Staate, dessen Strandbatterien sie von beiden Ufern aus sperren können, oder nach der neueren Vertragspraxis dem Staate, in dessen Gebiete sie sich gänzlich befindet. Ist dies von seiten zweier Staaten der Fall, so gehört sie beiden zu reellen Teilen, oder, wenn die Meerenge zu enge ist, ganz oder teilweise gemeinsam.[3] Die vom Festland nicht zu sperrende Meerenge ist offene See.[4] Die Territorialmeerengen, die zwei offene Meere mit einander verbinden, müssen prinzipiell der unschädlichen Benutzung aller Staaten offen stehen, können aber besonderen konventionellen Bestimmungen unterworfen sein. So hat die Türkei das Recht, und dies wird als uraltes Prinzip angesehen, den Bosporus und die Dardanellen, die den Handelsschiffen aller Nationen offen stehen sollen, gegen Kriegsschiffe in Friedens- wie in Kriegszeiten zu sperren; der Sultan behält sich vor, leichten Fahrzeugen unter Kriegsflagge, die für den Dienst der Gesandten befreundeter Mächte bestimmt sind, die Durchfahrt zu gestatten.[5]

Die Territorialmeerengen, die von der offenen See in ein geschlossenes Meer führen, sind dem Territorialrechte unterworfen.

[1] Der Bottnische und, obschon die Russen anderer Ansicht sind, der Finnische Meerbusen sind freies Meer, ebenso Delaware Bay, obwohl die Amerikaner anderer Ansicht sind, und Hudson Bay, wie auch a fortiori das Behringmeer.

[2] Martens, Bd. I, § 101, Bd. II, § 58 (Die Schiffahrt auf Meerengen). — Stoerk a. a. O., § 96. Das Institut für Völkerrecht schlägt vor: zwölf Meilen.

[3] Die Meerenge von Kertsch ist russisch, der Bosporus und die Dardanellen sind türkisch, der große Belt ist dänisch, der Faro di Messina italienisch. — Der kleine Belt soll demnach dänisch und deutsch sein, der Sund dänisch und schwedisch. Doch behauptet Dänemark von jeher Gebietshoheit über diese Meerengen. Der Solent ist englisch.

[4] Indes behauptet England Territorialhoheit über den Sankt Georg- und den Nordkanal und über das Irische Meer.

[5] Vertrag von 1890 zwischen Großbritannien und der Türkei. Londoner Vertrag (convention des détroits) von 1841, Art. 1 und 2. Pariser Vertrag von 1856, Art. 10, 11, und Annexe, Art. 1; Londoner Vertrag vom 13. März 1871, Art. 2; Berliner Vertrag von 1878, Art. 63. — Geffcken, zu Heffter, § 76. Der Bosporus und die Dardanellen verbinden offene Meere, ebenso der Sund. Ueber Abschaffung des Sundzolls, § 19, I.

V. Kolonien und Dependenzen.[1]

Dem Hauptlande gegenüber werden als **Kolonien** bezeichnet die Nebenländer, die vorzugsweise durch Auswanderung von Einwohnern des Hauptlandes bevölkert oder zivilisiert, unter mehr oder minder freien Verwaltungsformen in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu demselben stehen. Der etwas unbestimmte Ausdruck **Dependenzen** wird mitunter in einem mehr oder minder technischen Sinne angewandt auf diejenigen Nebenländer, die nicht vom Hauptlande aus kolonisiert wurden, sondern erst später, nach erfolgter Gründung durch Andere, in dessen Besitz gekommen sind. Ueberhaupt steht der Sprachgebrauch nicht fest. England begreift unter seinen Kolonien mehrere europäische Gegenden, die von Kelten, romanisierten Normannen, Deutschen, Spaniern u. s. w. bewohnt sind.[2]

Die Kolonien und Dependenzen sind Teile des Staatsgebiets. Den anderen Staaten gegenüber sind sie in ihrem Verhältnisse zum Hauptlande Inland. — Das Band, das sie mit demselben verbindet, ist lediglich staatsrechtlicher Natur. Dieses läßt jedoch eine große Mannigfaltigkeit der Verhältnisse zu.[3]

---

[1] **Holtzendorff**, Bd. II, § 46. — **Heffter**, § 68. — **Bulmerincq**, § 45. — **Gareis**, § 18 und 51. — **Ullmann**, § 79. — **Liszt**, § 9, II. — v. **Stengel**, Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Kolonien, 1886. — **Lentner**, Internationales Kolonialrecht im 19. Jahrhundert, 1886. — **Gareis**, Das Kolonialrecht, 1888. — **Catellani**, Le colonie e la conferenza di Berlino, 1885.

[2] Als „Kolonien und Dependenzen" Großbritanniens werden angegeben: in der Nordsee: Man, Jersey, Guernesey und Alderney; im Mittelmeer: Gibraltar, Malta, Cypern; in Amerika, Kanada, Neufundland, Bermuden, Barbados, Jamaica, Falklandsinseln u. a. m.; in Afrika: Kap der guten Hoffnung, Natal, St. Helena, Mauritius, Sierra-Leone u. s. w.; in Asien: Ceylon, Hongkong, Aden u. s. w.; in Australien: Neu-Süd-Wales, Queensland, Viktoria, Tasmanien, Neuseeland, Fidji u. s. w. Zu den Kolonien und Dependenzen Englands gehört nach dem offiziellen Sprachgebrauch das Indische Reich **nicht**. Die Kolonien sind Crown Colonies, Propriety Colonies, Charter Colonies.

[3] Dies bewährt sich besonders in den englischen Kolonien, welche sich einer sehr großen Unabhängigkeit erfreuen. — Der Wirklichkeit entspricht die von **Bluntschli**, § 79, vertretene Ansicht noch nicht, nach welcher Kolonien als halbsouveräne Staaten angesehen werden können.

Die beschützten Staaten dagegen sind nicht Teile des Gebietes des Protektors, auch nicht die halbsouveränen.[1]

VI. Kondominat.[2]

Ein Gebiet oder Gebietsteil — Wasser oder Land — kann zweien oder mehreren Staaten gemeinschaftlich gehören, pro indiviso.[3] Dieses Verhältnis kann mancherlei Umständen seinen Ursprung verdanken; z. B. dem Umstande, daß die regierenden Familien zweier Staaten einen gemeinsamen Besitz aus erb- und lehnrechtlichen Gründen behalten wollten,[4] ferner einem darauf gerichteten Vertrage,[5] dann auch infolge von gemeinsamer Eroberung,[6] Unklarheit einer Vertragsbestimmung und Schwierigkeit die Grenze zu ermitteln oder festzustellen.[7] Heutzutage ist es meistens transitorischer Natur.[8]

---

[1] Vergl. jedoch S. 106, Anm. 2.

[2] Heffter, § 65. — Bulmerincq, § 43. — Hartmann, § 21. — Ullmann, § 78.

[3] Eigentum pro partibus divisis, wie das von Preußen und Lippe an Lippstadt, ist geteiltes Eigentum, nicht Condominium.

[4] Aus diesem Grunde bestanden früher im ehemaligen Deutschen Reiche mancherlei Kondominate. Die daraus in einer Zeit, wo die Gesetzgebung thätiger werden mußte, hervorgehenden Mißstände — denn selbstverständlich war auch, abgesehen von anderer besonderer Ordnung der Verhältnisse der Satz geltend: Melior conditio prohibentis — und wo das Lehenverhältnis nicht mehr in Betracht kam, haben mehr und mehr zur Beseitigung der Kondominate geführt. Vergl. z. B. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig vom 9. März 1874 (Preußische Gesetzsammlung 1874, S. 295) über die Teilung des Kommuniongebiets am Unterharze. Ueber die deutschen Kondominate in früherer Zeit vergl. Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesr., 3. Aufl. I, S. 76.

[5] Die Fasaneninsel in der Bidassoa gehört pro indiviso Frankreich und Spanien. Vertrag vom 2. Dezember 1856, Art. 27.

[6] Beispiel: Condominium Oesterreichs und Preußens an Schleswig-Holstein und Lauenburg, infolge des Wiener Friedens (30. Oktober 1864). Der von Rettich in der oben unter IV citierten Schrift behauptete Kondominat am Bodensee ist nicht vorhanden, was v. Martitz klar erwiesen hat; es fällt daher die daraus gefolgerte Neutralität des Bodensees dahin. Neutralisiert ist nur der der Schweiz gehörende reelle Teil des Sees. Siehe oben § 11.

[7] Beispiel: Kelmis oder Moresnet ist gemeinsamer Besitz von Preußen und Belgien, weil man über die Auslegung des Grenzvertrags vom 31. Mai 1815 nicht einig werden konnte. Unten § 15. Eine Vereinbarung zwischen Preußen (Deutschland) und Belgien behufs Aufhebung des Kondominats steht bereits seit Jahren in Aussicht.

[8] Die die Kondominate abstellenden Verträge heben vielfach die da-

VII. Neutralisierte Gebietsteile.[1]

Teile von Gebieten, Flüsse, Seen, Kanäle können vertragsmäßig, dauernd oder vorübergehend, neutralisiert werden, wie auch Meeresteile, Meere.[2] Dies hat den Sinn, daß sie vor Feindseligkeiten geschützt sein oder auch nicht zu kriegerischen Operationen benutzt werden sollen,[3] und ist sonst ohne Einfluß auf die allgemeine Rechtsstellung des Territorialstaats.

Neutralisierte Teile von europäischen Staaten:

Ein Teil Savoyens, also Frankreichs, kraft der Wiener Kongreßakte (Art. 92) und der Anerkennungsakte vom 20. November 1815. Die savoyischen Gegenden Chablais und Faucigny sind, hauptsächlich zu Gunsten und zum Vorteile der Schweiz, der schweizerischen Neutralität teilhaftig, was auch durch den Turiner Vertrag vom 24. März 1860 ausdrücklich anerkannt wurde.[4]

Ein Teil Griechenlands: die Jonischen Inseln kraft Vertrags zwischen den fünf Großmächten vom 14. November 1863, aber ohne Garantie.[5]

Daß der ganze Genfersee neutralisiert ist, versteht sich aus dem Obigen von selbst. Der Bodensee auch, in seinem schweizerischen Teile, nicht aber in seinem ganzen Umfange, wie infolge unrichtiger Voraussetzungen behauptet worden ist (oben § 14, IV, S. 136).

Neutralisiert sind noch die Schiffahrtsanstalten der Donau-

---

von unzertrennlichen Uebelständen hervor. — Jahrhundertelang beherrschten zwei oder mehrere Schweizerkantone einzelne Gegenden gemeinschaftlich, welche keineswegs zu den bestverwalteten gehörten.

[1] Geffcken, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 137.

[2] Unten, § 19, I.

[3] Unten, § 67, IV.

[4] Ein französisches Zirkulär, vom 21. Juni 1870, gibt die Absicht kund, sich mit den europäischen Mächten über die Pflichten in Einverständnis zu setzen, es ist aber seitdem nichts geschehen. Jedenfalls kann an dem Art. 92 der Kongreßakte ohne Zustimmung der Mächte nichts geändert werden. Die Frage nach der jetzigen Tragweite der Neutralisation Savoyens ist bestritten. — Vgl. Rivier, Principes du droit des gens, Bd. I, S. 163—165. — Pictet, Biographie de C. Pictet de Rochemont, S. 196—200 (1892). — Hilty, Politisches Jahrbuch, 1887.

[5] Art. 2 des Vertrags: Les îles Ioniennes après leur réunion au royaume de Grèce jouiront des avantages d'une neutralité perpétuelle ... Les Hautes Puissances contractantes s'engagent à respecter le principe de neutralité stipulé par le présent article.

mündungen durch Vertrag vom 2. November 1835 zwischen den sechs Großmächten und der Pforte. Vertrag vom 13. März 1871, Art. 7; Berliner Vertrag, Art. 53.

Die Neutralität des Schwarzen Meeres von 1856 bis 1871 infolge des Pariser Vertrags vom 30. März 1856, Art. 11, wurde aufgehoben durch den Londoner Vertrag vom 13. März 1871.

Uneigentlich und in ungenauer Weise wird noch das Wort Neutralität gebraucht für die Befriedung der Feldspitäler u. s. w. kraft der Genfer Konfention (§ 62, IV). Auch bezeichnet man die Unverletzlichkeit der Stromschiffahrt sowie das internationale Regime des Suezkanals und des angefangenen Panamakanals als Neutralisation (§ 17).

§ 15.

Die Staatsgrenzen.[1]

Grenze nennt man die intellektuelle Linie, die die Scheidung des Gebiets eines Staats von den Gebieten angrenzender Staaten bezeichnet.[2] Diese Linie wird nach topographischen Regeln, durch mathematische Vermessungen, auch ohne äußerlich wahrnehmbare Merkzeichen, nach Länge- und Breitegraden gezogen. Oft werden äußere Grenzzeichen benutzt, zwischen denen die intellektuelle Linie gezogen wird.

Solche Grenzzeichen können künstliche sein: Grenzsteine, Schlagbäume, Pfeiler, Pfosten, Mauern, Wälle, Gräben; in Wasser flottierende Tonnen; es kommt vor, daß die Grenze in ihrer ganzen Ausdehnung mit einem fortdauernden Grenzzeichen versehen ist, das zugleich zum Grenzschutze dient.[3] Die Grenzzeichen eines Staates sind Hoheitszeichen, und werden als solche geschützt.[4]

---

[1] Holtzendorff, Bd. II, § 47 und 48. — Heffter, § 66. — Bluntschli, § 296—303. — Bulmerincq, § 46. — Martens, Bd. I, § 89. — Hartmann, § 59. — Gareis, § 19. — Ullmann, § 80. — Liszt, § 9., I.

[2] Das ist die völkerrechtliche Grenze. Die Grenzen der Glieder eines Bundesstaates zwischen einander sind, wie die Grenzen der Provinzen, Bezirke u. s. w., staatsrechtlich.

[3] So die chinesische Mauer. Auch die Begrenzung des römischen Reichs war äußerst sorgfältig eingerichtet, mit Grenzwall, Graben, Festungswerken.

[4] Deutsches Strafgesetzbuch, § 103a, 135. — Unten § 20, II (Recht auf Achtung).

Die Grenzzeichen können auch *natürliche* sein, und die Grenze selbst wird alsdann als *natürliche Grenze* bezeichnet: Abgründe, Felsen, Berge, Hügel, Wälder, Wüsten, Steppen, Flüsse, Bäche. Die Begriffe sind übrigens nicht scharf zu scheiden, da künstliche Wüsteneien geschaffen, Hügel errichtet, Wälder gepflanzt werden können.

Es wurden z. B. wüste, unbebaute Landstreifen an der alten römischen Reichsgrenze benutzt oder geschaffen. So auch von den eingewanderten Germanen, z. B. zwischen Alamannen und Burgundionen in der Schweiz. Desgleichen zwischen Oesterreich und der Türkei.

In einem ganz anderen Sinne, und nicht juristisch, wird in Zeitungsartikeln u. dgl. von *natürlichen Grenzen* gesprochen. Da wird gefordert, daß ein Land oder ein Volk seine „natürlichen Grenzen" wieder erlangen, d. h. daß es sich auf Kosten anderer Länder vergrößern, ausdehnen soll, soweit z. B. die Landessprache gesprochen wird, oder soweit die Sicherheit der Landesverteidigung oder die Interessen des Verkehrs es wünschbar erscheinen lassen u. dgl. Ersteres hängt mit dem Prinzip der Nationalitäten zusammen. Diese sogenannten „natürlichen Grenzen" sind juristisch bedeutungslos; ebenso die sogenannten *wirtschaftlichen* oder *sozialen Grenzen*. Damit soll aber keineswegs verkannt werden, daß bei Feststellung einer Grenze auf die wirtschaftlichen Interessen große Rücksicht zu nehmen ist, und selbst auch auf die Stamm- und Sprachverhältnisse Gewicht gelegt werden soll. Dies ist in früheren Zeiten vielfach nicht geschehen.

Ein Beispiel der Berücksichtigung der Nationalität geben die Friedenspräliminarien von San Stefano 1878 (Art. 6).

Auch der Begriff der sogenannten *historischen Grenzen* ist kein juristischer Begriff.

Wenn eine Gebirgs- oder Hügelkette die Grenze bezeichnet, so läuft die intellektuelle Linie, falls nichts Anderes bestimmt ist, dem Gebirgskamm (crête), d. h. also der Wasserscheide (ligne de faîte, ligne de démarcation oder de partage des eaux) entlang.[1]

[1] Beispiele von Bezeichnung der Grenze durch Aufzählen von Gebirgskämmen, Thälern, Bächen: Berliner Vertrag von 1878, Art. 2, 13, 28, 36, 58. S. auch Friedenspräliminarien von Versailles 1871, Art. 1; Frankfurter Friede, Art. 1; Vertrag zwischen der Argentinischen Republik und Chili, 1881, Art. 1 (Wasserscheide der Kordilleren). Im Art. 1 der Berliner Congokonvention vom 26. Februar 1885 wird die Grenze

Ein Wasserlauf kann in verschiedener Weise Grenze bilden. Bisweilen ist der Uferrand Grenze, das Bett des Flusses also ganz auf dem Gebiete des einen Staates.[1] Im Zweifel wird aber angenommen, daß die Grenze im Flußbette gezogen ist, und zwar der Mitte des Flußbetts entlang.[2] Dies ist die alte Regel, die für nicht schiffbare Flüsse, für Bäche, noch gemeinen Brauches ist.[3] Für schiffbare Flüsse indessen wird nach einer seit etwa hundert Jahren in zahlreichen Verträgen sanktionierten Praxis die intellektuelle Linie längs dem sogenannten Thalwege gezogen, nämlich der Mittellinie des tiefsten Stromlaufs; der Grund ist, daß beide Staaten in der Benutzung des Flusses gleich berechtigt sein sollen.[4] Beide Grenzen, Mittellinie des Bettes und Thalweg, sind veränderlich, der Thalweg ist es aber weniger als die Mittellinie. Verläßt der Fluß sein Bett, so bleibt doch die alte Grenze im verlassenen Bette bestehen; ist sie nicht erkennbar, so wird die Bettesmitte präsumiert.[5] Entsteht im Flusse eine Insel, die nicht ganz auf dem einen Gebiete ist, so wird sie (entweder nach der Mittel- oder nach

---

des neuen Staates festgestellt, teilweise nach den Wasserscheidelinien noch unbekannter Höhenzüge. Schwierigkeiten sind bei näherer Kenntnis entstanden, namentlich mit Frankreich. Als Beispiel sehr genauer Bezeichnung der Grenze ist der österreichisch-preußische Vertrag vom 9. Februar 1869 anzuführen.

[1] Näheres bei Hartmann, § 58. Was ist Ufer? Ulpian, Fr. 1, § 5 De fluminibus 43, 12: Ripa autem recte ita definietur, id quod flumen continet, naturaliter rigorum cursus sui tenens. Paul, Fr. 3 ibid.: Ripa ea putatur esse, quae plenissimum flumen continet.

[2] Oesterreichisch-preußischer Grenzregulierungsvertrag von 1869, Art. 3. — Bestimmung der Mitte. Hartmann, a. a. O.: „Die Mitte wird bestimmt durch Halbierung der die Höhenpunkte beider Ufer verbindenden, rechtwinklig an geeigneten Punkten auf letzteren errichteten geraden Linien; bei Strömen, welche Ebbe und Flut haben, nimmt man als Höhenpunkt des Ufers den höchsten Stand der gewöhnlichen Flut an."

[3] Vergl. jedoch Berliner Vertrag, Art. 2, wo der Thalweg eines Baches Grenze ist.

[4] Z. B. Lüneviller Vertrag 1801, Art. 6 (thalweg du Rhin). Wiener Kongreßakte 1815, Art. 4 (Weichsel). Badisch-französischer Vertrag vom 30. Januar 1827 (Rhein). Vertrag zu San Stefano 1878, Art. 1 (Thalweg der Boiana). Das Wort Thalweg hat sich durch die Verträge in die französische Sprache eingebürgert. Englisch: Mid channel.

[5] In solchen Fällen wird man oft veranlaßt sein, Grenzrektifikationen vorzunehmen.

der Thalweglinie) in zwei Teile geteilt, und diese bleiben, trotz der Veränderung der Flußbettgrenze, unverändert. Auf einer Brücke ist die Grenze in der Mitte.

In Bezug auf die Seegrenze ist § 14, IV das Nötige dargestellt.

Die Grenze des Gebiets *unter* der Erdoberfläche wird gebildet durch „die senkrechte, von der Grenzlinie auf der Oberfläche ins Innere zu konstruierende Ebene".[1]

Die Grenze des *Luftgebiets* wird in ähnlicher Weise gebildet, durch die senkrechte Verlängerung in die Höhe der Grenzlinie.

Die gegenwärtig bestehenden Grenzen rühren teils von unvordenklichem Besitze her, teils von Verträgen verschiedener Art, namentlich Friedensverträgen und besonderen Grenzverträgen, die wieder entweder *Grenzregulierungen* sind, in denen die Grenze festgestellt und geschaffen, oder *Grenzrektifikationen*, durch die eine als mangelhaft erkannte Grenze verbessert wird, was vermittelst Gebietsabtretungen erfolgt (§ 16, III, § 52, § 70).

Die Grenzstreitigkeiten, die früher manchen Krieg veranlaßt haben, werden jetzt durch Kommissionen, die mehrfach permanent sind, oder durch Schiedsspruch erledigt.[2] Wenn die Grenze nicht zu ermitteln ist, findet Teilung des streitigen Gebiets statt.[3] Kann man sich nicht einigen, so bleibt es gemeinsam, und wird dann wohl auch neutralisiert.[4]

---

[1] *Hartmann*, a. a. O.

[2] Kommissionen und Kommissäre unten § 44. Schiedsspruch § 58.

[3] Beispiel: Berner Vertrag zwischen Frankreich und der Schweiz wegen des Dappenthals, welches 1815 der Schweiz zugesprochen war, aber diplomatisch vorenthalten wurde, vom 8. Dezember 1862. Teilung des Thals, mit Optionsbestimmung zu Gunsten der beiderseits zugesprochenen Einwohner. Unten § 16, III.

[4] Beispiel: Das bereits § 14, V erwähnte neutrale Gebiet Kelmis-*Moresnet* (Altenberg) zwischen Preußen und Belgien. Die Verwaltung steht unter einem preußischen und einem belgischen Kommissär, die Einkünfte werden geteilt und das Ländchen darf von keiner der beiden Mächte militärisch besetzt werden.

§ 16.

Gebietserwerb und Gebietsverlust.[1]

I. Im Allgemeinen. Natürliche Erwerbsart: Accession. Juristische Erwerbsarten. Originäre, abgeleitete Erwerbsarten.

Gebiet erwerben kann ein Staat kraft physischer Thatsachen, die auch durch menschliche Arbeit bewirkt werden können, durch Zuwachs (accessio). Dies begreift die Anschwemmung und Anspülung (alluvio) am Meer-, See-, Flußufer, die Austrocknung des Flußbettes,[2] die Erweiterung des Landgebiets durch Kunstarbeiten, Trockenlegungen, Uferbauten; auch die Inselbildung in Territorialgewässern. Von der im Grenzflusse gebildeten Insel ist bereits § 15 das Nötige gesagt worden.[3] Daß die im ganz umschlossenen Binnenmeer oder Landsee entstandene Insel dem Gebietsstaate gehört, versteht sich von selbst; die im Küstenmeere gebildete gehört ihm gleichfalls; sie ist Pertinenz der Küste, gilt also im Zweifel als mit der Küste abgetreten und, wenn sie unbewohnt ist, als mit der Küste derelinquiert.[4]

Juristische Arten des Gebietserwerbs sind die Okkupation,

[1] Holtzendorff, Bd. II, § 53 bis 59. — Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit, 1888 (1. Abteilung). — Heffter, § 69—72. — Bluntschli, § 278—295. — Bulmerincq, § 47—48, 50. — Martens, Bd. I, § 90. — Hartmann, § 61, 63. — Gareis, § 70. — Ullmann, § 81—87, 89. — Liszt, § 10.

[2] Oesterreichisch-preußischer Grenzvertrag v. 9. Februar 1869, Art. IV: Sollte durch Abschwemmungen und Anschwemmungen größerer oder kleinerer Erdteile der Lauf eines Grenzwassers sich ändern, so soll dennoch fortwährend die Landesgrenze nach dem jetzigen Laufe des Grenzwassers bestimmt bleiben, und die an das Ufer angeschwemmten Erdteile sollen dem Staate gehören, an dessen Ufer sie angeschwemmt werden, soweit jene nicht über die jetzt festgestellte Grenzlinie hinausreichen.

[3] Citierter österreichisch-preußischer Vertrag, Art. 5. — Deltabildungen in der Mündung großer Flüsse, des Nil, des Ganges, des Indus, des Niger, des Mississippi, der Donau.

[4] Berliner Vertrag, Art. 46: „Die das Donaudelta bildenden Inseln, sowie die Schlangeninsel, . . ." werden mit Rumänien vereinigt. — Nach Lord Stowell gehören Schlammsinseln vor der Strommündung dem Uferstaate, weil ihre Bestandteile unmittelbar vom Gebiete her abgeleitet sind (Spruch in Sachen der Anna).

die Besitznahme infolge von Abtretung, namentlich durch Friedensvertrag (§ 70), endlich auch die eigentliche Eroberung, in den Fällen, wo der Krieg ohne Friedensvertrag beendigt wird (§ 69).[1]

Okkupation und Eroberung wie auch Accession, sind originäre Erwerbsarten. Die Besitznahme infolge von Abtretung ist eine abgeleitete oder derivative Erwerbsart, und hier gilt die Regel: Nemo plus juris in alterum transferre potest quam ipse habet.[2]

Unvordenklichkeit ist kein Erwerbsgrund, sondern nur Sanktion eines existierenden Besitzstandes, der, weil seit unvordenklicher Zeit unbestritten, als rechtlich begründet vermutet werden darf. Ersitzung ist dem Völkerrechte unbekannt.[3]

II. Erwerb durch Okkupation.[4]

Gegenstand der Okkupation kann nur ein herrenloses Gebiet werden — gleichgültig ob es nie beherrscht wurde oder ob es derelinquiert worden ist — gleichgültig auch ob unbewohnt oder bewohnt. Nomadenstämme und Wilde können nicht als Herren eines Gebiets angesehen werden: herrenlos bedeutet soviel wie staatenlos, res

---

[1] Heimburger, a. a. O., S. 121—128, führt die Eroberung auf den Begriff der Okkupation zurück. — Geffcken, zu Heffter, § 69, Note 8, führt noch die schiedsrichterliche Adjudikation in Teilungs- und Grenzstreitigkeiten als Erwerbsgrund an. Dem Schiedsrichter kann es aber nicht zukommen, Gebiet zu geben, und auch in der als Beispiel erwähnten San-Juan-Angelegenheit (unten § 58) war der Schiedsspruch des Deutschen Kaisers nur deklarativ, nicht attributiv.

[2] Vergl. Ulpian, Fr. 20. D. De A. R. D, 41, 1. Unten, III, und § 69, II.

[3] Thatsächlich beruht die politische Karte Europas in ihren Grundlinien zu nicht geringem Teile auf unvordenklichem Besitze. Oben § 15. — Heffter, § 69, 12, 13 (Besitzstand als subsidiarischer Regulator der Staatenverhältnisse).

[4] Holtzendorff, Bd. II, § 54 und 55. — Heffter, § 70. — Die oben zu § 14 citierten Schriften von Stengel und von Lentner. — Martens, Bd. I, § 90. — Heimburger, a. a. O. — v. Martitz, Revue, Bd. XIX, S. 371 bis 376. — Engelhardt, im selben Bande, S. 175—177. — Salomon, L'occupation des territoires sans maître, 1889. — Jahrbuch des Instituts für Völkerrecht, Bd. X, S. 173—204.

nullius civitatis. Etwaige Kauf- oder Tauſchgeſchäfte mit Häuptlingen, wodurch der Okkupation der Anſchein eines derivativen Erwerbs gegeben werden ſoll, ſind juriſtiſch irrelevant; ſie können aber einen politiſchen Wert haben, ſei es um die Bevölkerung günſtig zu ſtimmen, ſei es um anderen Staaten gegenüber die Prävention zu dokumentieren.[1]

Die Berechtigung aber der Okkupation durch den ziviliſierten Staat gegen die Nomaden und Wilden iſt, wenn jener in menſchlicher und ziviliſatoriſcher Weiſe vorgeht, nicht zu bezweifeln. Die Okkupation iſt unter ſolchen Umſtänden eine unleugbare Wohlthat, wogegen ein Recht der Beſitznahme gegenüber Staaten anderer Ziviliſation aus den Intereſſen der Verbreitung unſerer Geſittung, unſeres Handels, unſerer Induſtrie ſich nicht erweiſen läßt.

Zur Okkupation iſt Beſitznahme erforderlich, im Allgemeinen nach Analogie der Regeln des Zivilrechts. Der okkupierende Staat muß die materielle Herrſchaft (corpus) über das okkupierte Gebiet haben, ſo daß er nach Belieben darüber verfügen, andere davon ausſchließen kann; den Willen das Gebiet zu beherrſchen (animus rem sibi habendi, animus possidendi), welcher hauptſächlich kundgegeben wird durch Herſtellung einer Autorität, Regierung, Verwaltung.[2]

---

[1] Die ſogenannten Kaufverträge mit Nomadenhäuptlingen über Herrſchaftsrechte und Gebiete, die von Frankreich, von der Congoaſſociation und von der Deutſchen oſtafrikaniſchen Geſellſchaft in Afrika geſchloſſen wurden, ſind bloße Scheingeſchäfte, ſchon darum, weil dem unziviliſierten Kontrahenten der bewußte Vertragswille mangelt. Plus valet quod agitur quam quod simulate concipitur: es ſind dies einfach Fälle von Okkupation. Beiſpiele: Abtretungsakte des Königs Makoko an Frankreich (10. September und 3. Oktober 1880). Zu bemerken iſt, daß die Puritaner und die Quäker in Nordamerika die von ihnen koloniſierten Gebiete von den Indianerſtämmen wirklich erkauft haben, während die Spanier und Portugieſen die Völker Südamerikas in der rechtswidrigſten und ruchloſeſten Weiſe beraubten und vernichteten. Jetzt noch pflegen die Vereinigten Staaten die Indianerſtämme, deren Länder zu Territorien gemacht werden, zu entſchädigen.

[2] Welche Handlungen zur Herſtellung der materiellen Herrſchaft, welche zur Bekundung des animus gehören, wird oft quaestio facti ſein. Befeſtigungswerke, Straßenbau, Einrichtung von Kommunikationsmitteln können zum corpus gehören; Einſetzung von Verwaltungs- und Juſtizbeamten gehört ſicher zum animus. Nicht erforderlich iſt Anfang des Landbebauens, wie aus Ueberſchätzung des agrariſchen Kolonie-

Nur eine in Gemäßheit solcher Bedingungen vollzogene Okkupation ist effektiv, und nur effektive Okkupation ist völkerrechtlich gültig. Diese Requisite sind auch von der Berliner Congokonferenz thatsächlich gebilligt worden,[1] die außerdem das weitere Requisit aufgestellt hat, daß der Staat, der in Zukunft ein Gebiet an der afrikanischen Küste wird erwerben wollen, die Erwerbshandlung den Konventionsmächten notifizieren muß, damit diese etwaige Einsprüche geltend machen können: ein neuer Grundsatz, der wohl zu allgemeiner Anwendung kommen wird.[2]

Vorausgesetzt wird immer, daß ein Staat Besitz ergreift. Er kann es durch bevollmächtigte Repräsentanten thun, und ratihabitio mandato aequiparatur, nach Analogie des Zivilrechts. Sonst können Privatpersonen, Privatgesellschaften keine völkerrechtliche Okkupation vollziehen.[3]

---

zwecks behauptet worden ist. Durch Bekundung eines der Besitzergreifung entgegengesetzten Willens wird die Okkupation ausgeschlossen; so z. B. wenn ein religiöser, ein Missionszweck vorliegt, oder ein wissenschaftlicher Zweck.

[1] Auf den animus läßt sich beziehen Art. 35 der Generalakte vom 26. Februar 1885: Die Signatärmächte der gegenwärtigen Akte erkennen an, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinents besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, die hinreicht, um erworbene Rechte und gegebenen Falls die Handels- und Transitfreiheit unter den Bedingungen, die für letztere vereinbart werden, zu sichern.

[2] Congoakte, Kap. VI. Erklärung, betreffend die wesentlichen Bedingungen, die zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effektive betrachtet werden. Art. 34: Diejenige Macht, die in Zukunft von einem Gebiete an der Küste des afrikanischen Festlandes, das außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegt, Besitz ergreift, oder die, bisher ohne dergleichen Besitzungen, solche erwerben sollte, desgleichen auch die Macht, die dort eine Schutzherrschaft übernimmt, wird den betreffenden Akt mit einer an die übrigen Signatärmächte der gegenwärtigen Akte gerichteten Anzeige begleiten, um dieselben in Stand zu setzen, gegebenen Falls ihre Reklamationen geltend zu machen." Zu bemerken ist, daß Deutschland im Februar 1886 die Uebernahme des Protektorats der Marshallsinseln (Polynesien) den Mächten angezeigt hat.

[3] Ein Beispiel einer Okkupation durch Private ist die der Insel Pitcairn durch die meuterischen Matrosen der „Bounty" (1789). England hat sie nach einer Reihe von Jahren ratihabiert, die Kolonen aber 1856 nach Norfolk transportiert. — Vergl. über die Frage der Okkupation durch Privatpersonen: Twiß, Revue, Bd. XV, S. 437 f., 547 f., Stengel, und Catellani in den angeführten Schriften, und besonders Heim-

Aus dem Gesagten erhellt, daß Okkupation nicht stattfinden kann durch einfache Erklärung,[1] noch weniger durch die bloße Entdeckung,[2] auch nicht durch das bloße Aufstellen äußerer Zeichen,[3] wie Wappenschilde, Pfeiler, Fahnen u. dgl. — Solche Zeichen können nützlich sein, als Merkmal einer geschehenen effektiven Besitzergreifung; die Effektivitätsrequisite vermögen sie aber nicht zu ersetzen.

Vielbestritten ist die Frage, wie weit geographisch eine geschehene Okkupation reicht, welches die Ausdehnung des als okkupiert geltenden Gebietes sein soll? Im Zivilrecht ist bekanntlich nicht nötig, das Grundstück, dessen Besitz man infolge einer Tradition ergreift, ganz zu durchgehen: sufficit quamlibet ejus fundi partem introïre, dum mente et cogitatione hac sit, ut totum fundum usque ad terminum velit possidere.[4] Dies setzt ein bestimmt begrenztes Grundstück voraus. Im Völkerrecht, und wenn es sich um Okkupation handelt, kann die Analogie dieses Satzes nicht angewendet werden. Es muß vielmehr der Satz aufgestellt werden, daß die Okkupation nur soweit erfolgt, als die Besitzergreifung effektiv ist. Also nur die Gebietsteile, die wirklich unter der materiellen Herrschaft des Okkupanten stehen, dürfen als erworben angesehen werden.[5] — Dieser allein juristischen Regel entgegen haben verschiedene Staaten, je nach dem Nutzen, der ihnen aus denselben entspringen mochte, willkürliche

burger, S. 44—77. — Geffcken, Note 1 zu Heffter, § 69. — Nach altenglischem Staatsrecht ist der erwerbende Engländer stets Repräsentant des Staates. Heimburger, S. 46.

[1] Fiktive Okkupation durch Erklärung ohne wirkliche Besitzergreifung ist ebenso unwirksam wie fiktive Blokade, unten § 58, 61, 67.

[2] Die Entdeckung galt lange als Okkupationsmittel und noch 1885 wurde diese veraltete Ansicht im Streite wegen der Karolinen von Spanien vertreten. Englische Rechtslehrer sehen in der Entdeckung wenigstens den Anfang eines Rechtstitels, so daß die geschehene Entdeckung, wenn sie gehörig bekannt gemacht worden ist, von den anderen Mächten während einer genügenden Zeit (reasonable time) respektiert werden muß, um dem Entdeckungsstaate die Möglichkeit der Besitzergreifung zu gewähren. Dieser „inchoate title“ kann zediert werden.

[3] Symbolische Besitznahme durch Aufhissen der Flagge u. dgl. wird heute noch von spanischen Publizisten für geltendes Recht erklärt. Richtig ist hierin die englische Theorie.

[4] Fr. 3, § 1. D. De a. v. a. p. 41, 2.

[5] Vergl. Geffcken, zu Heffter, § 70.

Theorien aufgestellt. Namentlich ist behauptet worden, daß die Okkupation des Mündungsgebietes eines Stroms die Aneignung des stromaufwärts gelegenen Landes umfaßt. So noch im berühmten Oregonstreite zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten, der durch einen Vertrag 1846 geschlichtet wurde.[1] Und so konnten in früheren Jahrhunderten Portugal in Asien, Spanien in Südamerika, dann auch England in Nordamerika die Besitznahme ganzer Weltteile aus der Besitznahme von Küstenplätzen folgern, und diesen Ansprüchen wurde durch päpstliche Bullen (Nikolaus V., 1454, Alexander III., 1493) rechtliche Geltung verliehen.

Als vorbereitende Maßregel zu künftiger Okkupation, wie auch zum Kolonialprotektorate (oben § 8, II) ist die in den letzten Jahren häufig erfolgte konventionelle Bestimmung (Abgrenzung) der Interessensphären anzusehen; ein beliebtes Mittel der Teilung Afrikas unter einigen europäischen Staaten, wodurch diese sich das ihrer Territorialentwickelung nötige Hinterland sichern und das Erfordernis der Besitzergreifung einigermaßen umgehen.

III. Erwerb infolge von Abtretung. Plebiszit, Optionsrecht und Auswanderungsrecht.[2]

Bevölkerte oder unbevölkerte Gebiete und Gebietsteile können abgetreten werden, sei es, was wohl der Hauptfall ist, infolge eines Krieges, durch den Friedensvertrag (unten § 70), sei es sonst, durch ein darauf gerichtetes Rechtsgeschäft, unentgeltlich oder gegen Entgelt. Das Rechtsgeschäft kann verschieden bezeichnet sein. Die Gegenleistung tritt nicht immer deutlich hervor.[3]

---

[1] Hall, § 33. — Calvo, Bd. I, § 286. — Vgl. Bluntschli, § 282.

[2] Holtzendorff, Bd. II, § 57 und 58. — Heffter, § 69, 182. — Bulmerincq, § 47. — Martens, Bd. I, § 69, 91. — Hartmann, Gareis a. a. O. — Ullmann, § 87, 99. — Liszt, § 10.

[3] Kurland gab sich selbst an Rußland 1795, Mülhausen an Frankreich 1798. England verzichtete 1863 auf das Protektorat der Jonischen Inseln zu Gunsten Griechenlands (Londoner Vertrag vom 29. März 1864). Als durch den Turiner Vertrag (24. März 1860) Nizza und Savoyen an Frankreich zediert wurden, war dies der Lohn für die 1859 gegen Oesterreich geleisteten Dienste.

Tausch (meist kleinerer Gebietsteile) kommt vielfach vor zu besserer Regelung der Grenzen, um Enklaven, auch Kondominate abzuschaffen.[1] Kauf ist vorhanden, wenn ein Preis in Geld verabredet ist.[2] Auch als Verpfändung,[3] Verpachtung, Vermietung,[4] kann Abtretung erfolgen.

In ähnlicher Absicht, oder unter ähnlichem Vorwande eines Sicherungsmittels sind neuerdings Abtretungen ganz eigener Art vorgekommen, zu sogenannter Besetzung und Verwaltung; obschon die Souveränetät grundsätzlich dem abtretenden Staate verbleiben soll, darf man wohl die betreffenden Rechtsgeschäfte als einstweilen verkleidete Gebietsabtretungen ansehen, mit bestimmter Aussicht auf spätere offene Abtretung (unten § 22).

Zugleich mit dem Gebiete wird auch die Herrschaft über die Einwohner abgetreten und erworben, nämlich die eigentliche Sou-

---

[1] Tausch zwischen Rußland und Japan, Vertrag zu Petersburg vom 7. Mai 1875. Japan zediert an Rußland seinen Anteil an der Insel Sakhalin gegen Zession der Inselgruppe der Nordkurilen. — Kein wirklicher Tausch, obwohl als ein solcher bezeichnet, ist die im Pariser Vertrag von 1856, Art. 4 und 20, bestimmte Abtretung Bessarabiens an die Moldau seitens Rußlands gegen Zurückgabe der im Kriege von den Alliierten besetzten russischen Gebietsteile.

[2] Die Beispiele sind zahlreich. Frankreich verkaufte 1803 Louisiana an die Vereinigten Staaten für 15 Millionen Dollars. — Die Vereinigten Staaten kauften Russisch-Amerika für 7 200 000 Dollars. Vertrag von Washington 30. März 1866. — Deutschland kaufte den Hafen von Makada (19. Dezember 1878) und den Hafen von Mioko (20. Dezember 1878); Preis für Makada 261, für Mioko 70 Dollars, in Waren ausbezahlt. — England kaufte 1886 die Insel Sokotara. — Frankreich kaufte durch den Pariser Vertrag vom 10. August 1877 die schwedische Bartholomäusinsel, eine der Antillen, für 320 000 Francs. Dieser Preis wurde als indemnité bezeichnet und der Kauf als rétrocession, weil die Insel 1784 von Frankreich an Schweden zediert worden. — Preußen kaufte 1865 von Oesterreich dessen Kondominatsrechte auf Lauenburg.

[3] Früher häufiger als jetzt. Stadt und Herrschaft Wismar wurden 1803 für 1 258 000 Thaler Hamb. Banko an Mecklenburg-Schwerin verpfändet. — Corsica wurde 1768 von Genua an Frankreich verpfändet; Stettin und Schwedisch-Pommern 1713 von Schweden an Preußen.

[4] In neuester Zeit (1894, 1898) verschiedene Beispiele: in Afrika, in China: Kiautschou von China an Deutschland verpachtet, Port-Arthur und Talienwan an Rußland, Wei-Hei-Wei, sowie Gebietsteile bei Hong-Kong an England, u. a. m. — Es darf angenommen werden, daß das Pachtrecht in definitive Souveränetät übergehen wird.

veränetät über die Staatsangehörigen und das Territorialrecht über die Ausländer.[1]

In einigen Verträgen, namentlich aus den sechziger Jahren unseres Jahrhunderts, findet man eine Klausel, dahin lautend, daß die Bevölkerung des abgetretenen Gebietes über die Gültigkeit der Abtretung mittels allgemeiner Abstimmung befragt werden soll.[2] Diese Art von *Plebiszit* entsprach einer der sogenannten napoleonischen Ideen, ist aber nie allgemeinen Brauchs geworden, vielleicht auch nie in wirklich ernsthafter, gewissenhafter Weise realisiert worden und hat das zweite französische Kaisertum kaum überlebt. Die Idee selbst beruht auf der irrtümlichen Anschauung, das *Volk* sei durch den von seinen verfassungsmäßigen Vertretern geschlossenen und ratifizierten Vertrag *nicht* gebunden. Nur in einem Falle, der bis jetzt noch nicht eingetreten ist, würde eine Volksabstimmung nach allgemeinen Grundsätzen statthaft und sogar geboten sein: wenn nämlich die Verfassung des zedierenden Staates direkte Mitwirkung des Volkes zur Gültigkeit einer Gebietsabtretung fordern würde.[3] Dieses staatsrechtliche Erfordernis wäre aber ohne besondere Stipulation für den Mitkontrahenten völkerrechtlich nicht bindend (unten § 47 und 48).

[1] Unten § 25, I und II.

[2] Eine Anwendung fand bereits im Jahre 1791 statt behufs Einverleibung des Comtat Venaissin und des Gebietes von Avignon in Frankreich. Weitere Plebiszite kamen erst 1860 in den revolutionierten Staaten Italiens vor; sie waren juristisch wertlos und vorwiegend dekorativer Natur. Dann aber: Turiner Vertrag vom 24. März 1860, Art. 1; Nikolsburger Friedenspräliminarien, 26. Juli 1866, Art. 3; Prager Frieden, 23. August 1866, Art. 5, abgeschafft durch den Wiener Vertrag, 11. Oktober 1878. — Französisch-schwedischer Vertrag vom 10. August 1877. — Als im Jahre 1862 die Dappenthalfrage durch wechselseitige Abtretungen zwischen Frankreich und der Schweiz geregelt wurde, fiel es letzter nicht ein, die spärliche Bevölkerung abstimmen zu lassen; es wurde ein binnen Jahresfrist auszuübendes Optionsrecht vorgesehen. *Morel*, Bundesstaatsrecht, Bd. III, S. 372—378. — Den Vereinigten Staaten Amerikas ist das Plebiszit unbekannt. — *Stoerk*, Option und Plebiszit bei Eroberungen und Gebietszessionen, 1879. — *Freudenthal*, Die Volksabstimmung bei Gebietsabtretungen und Eroberungen, 1891. — *Lieber*, Revue, Bd. II, S. 139. — *Geffcken*, zu Heffter, § 182.

[3] Alsdann müßte die gesamte stimmfähige Bevölkerung des abtretenden Staats befragt werden, nicht bloß die Einwohner des zu zedierenden Gebiets. — Vergl. *Bulmerincq*, § 92.

Allgemeiner sehen die Abtretungsverträge ein Optionsrecht vor, kraft dessen die Einwohner des abgetretenen Gebiets binnen einer bestimmten Frist vor der zuständigen Behörde erklären dürfen, daß sie ihre bisherige Nationalität bewahren wollen.[1]

Gleichfalls allgemein ist die Stipulation eines Auswanderungsrechts. Es wird eine Frist bestimmt, innerhalb welcher die Einwohner mit ihrem Vermögen auswandern dürfen.[2]

Ueberhaupt können die Abtretungsverträge mannichfache Stipulationen enthalten über die Bedingungen und Modalitäten der Abtretung, über die Rechte der Bevölkerung, sogar über die Verfassung des zedierten Gebiets.[3] Die Rechtskraft solcher Bestimmungen kann verschiedener Art und Intensität sein. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß ein tertius nicht ohne Weiteres Rechte aus einem Vertrage erwirbt.[4]

Zum effektiven Uebergange der Gebietshoheit ist, den Grundsätzen des Privatrechts gemäß, Besitzübergabe und Besitzergreifung seitens des erwerbenden Staates erforderlich. Er erläßt Besitzergreifungspatente; der Abtretende seinerseits erklärt der Bevölkerung gegenüber seinen Verzicht auf die Gebietshoheit und enthebt die Beamten ihrer Verpflichtung.[5]

---

[1] Züricher Friede vom 10. November 1859. Wiener Friede vom 30. Oktober 1864, Art. 19. — Russisch-amerikanischer Vertrag vom 30. März 1866, Art. 3. — Frankfurter Friede vom 12. Mai 1871, Art. 2. Zusatzvertrag vom 11. Dezember 1871, Art. 1. — Französisch-schwedischer Vertrag vom 10. August 1877, Protokoll, Art. 1. — Geschichte des Optionsrechts bei Stoerk, Option und Plebiszit, S. 93—176. — Das Wort Option scheint zuerst vertragsmäßig gebraucht worden zu sein im französisch-spanischen Grenzvertrage zu Elliffon, 1785.

[2] Frankfurter Friede, Art. 2. — Friedenspräliminarien zu Versailles, vom 26. Februar 1871: . . . Le gouvernement allemand n'apportera aucun obstacle à la libre émigration des habitants des territoires cédés et ne pourra prendre contre eux aucune mesure atteignant leurs personnes ou leurs propriétés.

[3] Vertrag von Fredrikshamn, 1809: Abtretung Finnlands seitens Schwedens an Rußland. — Berliner Vertrag, Art. 29, 33: Abtretung von Antivari an Montenegro; verschiedener Gebietsteile an Serbien, Art. 36, 42; an Rumänien, 46. Dazu Art. 27, 35, 44.

[4] Unten § 48, IV. — Man denke an Art. 5 des Prager Friedens. Stipulator war der Kaiser von Oesterreich: ein Recht konnte daraus für die Nordschleswiger nicht entstehen.

[5] Heffter, § 69. — Hartmann, § 61: „Der Vertrag gibt

In der Regel geht das Gebiet auf den Erwerber mit den auf ihm ruhenden Lasten über: res transit cum suo onere.[1] Die öffentlich-rechtlichen Verträge aber, die den abtretenden Staat als solchen binden, die sogenannten Gesellschaftsverträge (unten § 52, II), hören für den abgetretenen Gebietsteil auf. Das für das gänzliche Erlöschen eines Staates geltende Recht findet hier analoge Anwendung. Insbesondere wird ein Teil der Staatsschuld vom erwerbenden Staate mit dem abgetretenen Gebietsteile übernommen. Der Grundsatz: Nemo plus juris transferre potest, quam ipse habet, gilt im Völkerrechte wie im Privatrecht. — Der Abtretungsvertrag enthält darüber gewöhnlich nähere Bestimmungen.[2]

Die Rechtsstellung des abgetretenen Gebiets bleibt überhaupt dieselbe: es bleibt also mit seinen passiven Servituten behaftet (sofern sie nicht etwa durch Konfusion erloschen und sofern nicht anders bestimmt wird [§ 24, II]), sowie mit der ihm anhaftenden konventionellen Neutralität u. dgl.[3]

IV. Gebietsverlust.[4]

Das Staatsgebiet geht verloren: auf physische Weise durch Naturereignisse, z. B. durch Abschwemmung, die zur Katastrophe werden kann;[5] auf juristische Weise durch Abtretung, wovon eben

---

nur ein Recht des einen Paciszenten gegen den anderen. Das Recht am Gebiet wird erst durch Einräumung oder Ergreifung des Besitzes erworben."

[1] Heffter, § 25. — Bulmerincq, § 16 (am Ende). — Martens, Bd. I, § 68—69. — Hartmann, § 13. — Ullmann, § 86. — Vergl. oben § 7, IV und VI.

[2] Beispiele: Die Züricher Verträge vom 10. November 1859 zwischen Frankreich und Sardinien (Art. 2 und 3), und zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien (Art. 5—7). Wiener Friede vom 30. Oktober 1864, Art. 8—17. — Prager Friede vom 23. August 1866, Art. 2. — Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878, Art. 9, 33, 42.

[3] So hat Frankreich Savoyen übernommen mit der § 11 erwähnten Neutralität und dem schweizerischen Besetzungsrecht, und mit einer Passivservitut des Durchgangs längs des südlichen Ufers des Genfer Sees. Zu einer Abänderung dieses Verhältnisses wäre die Zustimmung der Wiener Kongreßstaaten erforderlich.

[4] Holtzendorff, Bd. II, § 59. — Heffter, § 72. — Bulmerincq, § 50. — Martens, § 92.

[5] S. den oben citierten österreichisch-preußischen Vertrag von 1869, Art. 14, 34. — Als Beispiele von Katastrophen, wo durch Ab- und Ueberschwemmung große Gebietsteile zu Grunde gegangen

gehandelt wurde, sodann infolge des Abfalls der Bevölkerung, wenn dieser mit Erfolg gekrönt ist,[1] ferner infolge von Eroberung (oben I und § 69), endlich durch Dereliktion.

Die Dereliktion findet im ganzen in Gemäßheit der zivilrechtlichen Grundsätze statt. Zum Verluste animo ist ein positiver Wille erforderlich, die Gebietshoheit aufzugeben, der nicht vorausgesetzt wird. Erklärungsakte, die, wie oben nachgewiesen, zum Erwerbe keineswegs hinreichen würden, können zur Erhaltung hinreichend sein.[2] Zur Fortsetzung der körperlichen Herrschaft genügt, daß die Möglichkeit beliebiger thatsächlicher Verfügung erhalten bleibe.[3]

Kapitel II.

Die internationalen Flüsse, Seen und Kanäle.[4]

§ 17.

I. Die internationalen Flüsse. Allgemeines und Geschichtliches.

Die vom Meere aus schiffbaren Flüsse, die, sei es ihrer Länge oder ihrer Breite nach, verschiedene Staaten durchfließen, unterliegen im neueren positiven Völkerrechte besonderen

sind, denke man an die Entstehung des Zuiderzees, 1287, des Dollart, 1277—1287, an die großen Ueberschwemmungen in den Niederlanden im 15. und 16. Jahrhundert.

[1] Der Abfall kann Bildung eines neuen Staates zur Folge haben: so der Abfall der Niederlande 1579, Belgiens 1830, — oder Vergrößerung eines bestehenden Staates: alsdann findet meistens Eroberung oder Abtretung statt. — Die Neuenburger Ereignisse von 1848 waren nicht Abfall von Preußen, da nur persönliche Union bestand, sondern Revolution und Verwandlung der monarchischen Staatsform in Republik. Der neue Zustand wurde, auf Vermittelung des Kaisers der Franzosen, durch den Vertrag vom 22. Mai 1857 als Rechtszustand vom König von Preußen, bisherigen Fürsten von Neuenburg, anerkannt.

[2] Belehrend ist die englisch-argentinische Streitfrage bezüglich der Falklandsinseln (Maluinen). Calvo, § 287.

[3] Englisch-portugiesischer Streit, betreffend die Delagoabai. Unten § 58.

[4] Caratheodory, Le droit international concernant les grands

Rechtsgrundsätzen, die eine möglichst allgemeine Benutzung dieser natürlichen Verkehrsadern, zum besten aller Staaten, bezwecken und sich dahin zusammenfassen lassen, daß die betreffenden Wasserläufe zwar nach den § 14 und 15 gegebenen Regeln Bestandteile der von ihnen durchflossenen Staatsgebiete bleiben, aber ihrer Benutzung nach, mindestens zu Schiffahrtszwecken, allen Staaten gemeinsam sind.

Dieser Grundsatz wurde zuerst für den Rhein aufgestellt, im Pariser Vertrag vom 30. Mai 1814, im Hinblick auf den angebahnten Wiener Kongreß.[1]

Das entgegengesetzte Prinzip hatte in Europa bis zur französischen Revolution gegolten und zu den schreiendsten Mißständen Anlaß gegeben. Insbesondere war durch die vielen vexatorischen Ansprüche der Uferstaaten selbst den Anwohnern die Rheinschiffahrt verkümmert, und seit dem Westfälischen Frieden war zum Vorteil der Holländer die Schelde gesperrt.[2] Freiere Anschauungen machten

---

cours d'eau, 1861. Das Stromgebietsrecht und die internationale Flußschiffahrt, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. II, § 60—82, 1887. — Stoerk, Das Recht der Schiffahrt, in Stengels Wörterbuch des Verw.R., v° Schiffahrt, Ergänzungsbd. 1897. — Engelhardt, Du régime conventionnel des fleuves internationaux, 1879. — Histoire du droit fluvial conventionnel, 1889. — L'Origine et la constitution des communautés fluviales conventionnelles, in der Revue d'histoire diplomatique, Bd. II, 1888. — Heffter, § 77. — Bluntschli, § 314—315. — Bulmerincq, § 51. — Martens, Bd. I, § 162, Bd. II, § 57. — Hartmann, § 58. — Ullmann, § 94—95. — Liszt, § 27. — Gareis, § 20. — Für die amerikanischen Flüsse wichtig ist das Werk von Schuyler, American diplomacy, 1886, c. VI: Free navigation of rivers and seas. — Entwurf einer Regelung der internationalen Flußschiffahrt, ausgearbeitet durch das Institut für Völkerrecht, Revue, Bd. XIX, S. 355 bis 360. — Das Wort Fluß wird hier wie oben § 14 im weiteren Sinne gebraucht und umfaßt also die Ströme wie ihre Nebenflüsse.

[1] Pariser Vertrag, Art. 5: „La navigation sur le Rhin, du point où il devient navigable jusqu'à la mer et réciproquement, sera libre de telle sorte qu'elle ne puisse être interdite à personne, et l'on s'occupera au futur congrès des principes d'après lesquels on pourra règler les droits à lever par les États riverains de la manière la plus égale et la plus favorable au commerce de toutes les nations."

[2] Art. 14 des Separatfriedens zwischen Spanien und den Niederlanden zu Münster 1648, bestätigt durch die Utrechter Verträge und trotz Josephs Anstrengungen durch den Vertrag von Fontainebleau 1785.

sich zuerst in Amerika geltend.[1] Dann erklärte ein denkwürdiges Dekret des provisorischen Exekutivrats des französischen Nationalkonvents vom 16. November 1792, „daß der Lauf der Flüsse gemeinsames und unveräußerliches Eigentum aller von deren Gewässern benetzten Völker sei, und daß nur ungerechter Weise ein Volk behaupten könnte, es sei berechtigt, den Flußkanal ausschließlich innezuhaben und die benachbarten, die oberen Ufer anwohnenden Völker an der Benutzung der gleichen Vorteile zu hindern". Der Haager Vertrag (1795) zwischen Frankreich und der batavischen Republik erklärte, die Schiffahrt auf dem Rhein, der Maas, der Schelde, dem Hondt und den Zweigen dieser Flüsse bis in das Meer solle beiden Kontrahenten freistehen. Das Nämliche bestimmte der Friede von Campo-Formio 1797 für die Grenzflüsse und Kanäle in Bezug auf Frankreich und die cisalpinische Republik. Sehr freisinnige Instruktionen, die aber nicht verwertet wurden, hatten die französischen Bevollmächtigten am Rastatter Kongreß. Das Prinzip der Gemeinschaftlichkeit und der Freiheit der Schiffahrt für die Uferstaaten wurde noch sanktioniert im Frieden von Lüneville (1801), im Rheinschiffahrtsoktroivertrag vom 15. August 1804, im Tilsiter Vertrage 1807, und in mehreren anderen Verträgen, bis zum ebenerwähnten Pariser Vertrag, welcher dieses Prinzip in dankenswertester Weise dahin erweiterte, daß die Schiffahrt allen Staaten frei sein soll.

Demgemäß stellte der Wiener Kongreß den Grundsatz der Freiheit der Schiffahrt zu Gunsten aller Völker auf und führte denselben für den Rhein und seine Nebenflüsse Neckar, Main, Mosel und für die Schelde aus.[2] Die Donau mußte von diesem neuen

[1] Die Freiheit des Mississippi für Engländer und Bürger der Vereinigten Staaten, auf seinem ganzen Laufe, wurde gesichert durch Art. 8 des Pariser Vertrags, 1783, und den Ansprüchen Spaniens gegenüber zu Gunsten der Bürger der Vereinigten Staaten im Vertrage von San Lorenzo el Real 1795. Gegenwärtig ist der Mississippi national. — Vergl. Caratheodory, § 79.

[2] Wiener Kongreßakte vom 19. Juni 1815, Art. 108—116. 108: Les puissances dont les États sont séparés ou traversés par une même rivière navigable, s'engagent à règler d'un commun accord tout ce qui a rapport à la navigation de cette rivière. . . . — 109: La navigation dans tout le cours des rivières indiquées dans l'article précédent, du point où chacune

Rechte ausgeschlossen bleiben: erst von 1856 ab war es infolge der Aufnahme der Türkei in das europäische Konzert möglich, den Grundsatz der Freiheit auch auf diesen europäischen Hauptstrom auszudehnen.[1] Die Berliner Congoakte von 1885 hat das Prinzip der freien Benutzung für alle Flaggen in Beziehung auf die afrikanischen Ströme Congo und Niger in möglichst weiter Fassung proklamiert, mit ausdrücklicher Ausdehnung nicht allein auf größere und kleinere Flüsse, auf Seen, auf Kanäle, sondern auch auf Straßen und Eisenbahnen, die als zum Congostrome gehörig angesehen werden.[2]

Der Pariser Vertrag von 1856 erklärte, daß die Bestimmung, kraft welcher die Grundsätze der Wiener Kongreßakte, betreffend die Flußschiffahrt, auf die Donau Anwendung finden sollten, von nun an einen Teil des europäischen öffentlichen Rechtes ausmache.[3] Dreißig Jahre später hat der Berliner Vertrag von 1885 erklärt, daß die weitgehenden Prinzipien freier Schiffahrt auf den zentralafrikanischen Flüssen als Teile des Völkerrechts anerkannt sind.[4]

---

d'elles devient navigable jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre et ne pourra sous le rapport du commerce être interdite à personne, bien entendu que l'on se conformera aux règlements relatifs à la police de cette navigation, lesquels seront conçus d'une manière uniforme pour tous et aussi favorables que possibles au commerce de toutes les nations. — 110: Le système qui sera établi, tant pour la perception des droits, que pour le maintien de la police, sera autant que faire se pourra le même pour tout le cours de la rivière et s'étendra aussi, à moins que des circonstances particulières ne s'y opposent, sur ceux de ses embranchements et confluents qui, dans leur cours navigable, séparent ou traversent différents États. — Beilage XVI zur Wiener Kongreßakte. — Infolge des Art. 108 sind mehrere Konventionen geschlossen worden, betreffend den Rhein, die Weser, die Elbe, die Schelde. Näheres unter II.

[1] Vertrag vom 30. März 1856 (Pariser Friede), Art. 15—19.

[2] Berliner Vertrag vom 26. Februar 1885, Art. 2—4, 13—25, Congo-Schiffahrtsakte, Art. 26—33, Niger-Schiffahrtsakte.

[3] Pariser Vertrag vom 30. März 1856, Art. 15: (Les puissances) déclarent que cette disposition fait désormais partie du droit public de l'Europe, et la prennent sous leur garantie.

[4] Berliner Vertrag vom 26. Februar 1885, Art. 13: Ces dispositions sont reconnues par les puissances signataires comme faisant désormais partie du droit public international. Das Institut für Völkerrecht hat in der Heidelberger Sitzung 1887, auf Martens' Antrag und Bericht, einen Entwurf einer internationalen Flußschiffahrts-

II. Das geltende Recht der internationalen Flußschiffahrt.

Der Grunsatz der Freiheit der internationalen Schiffahrt betrifft die *international schiffbaren* Flüsse und deren Nebenflüsse und zwar allein deren international schiffbare Strecken. Internationale Schiffbarkeit ist vorhanden, wo die Schiffahrt vom Meere aus in regelmäßiger Weise betrieben wird. Die Flußschiffahrt beginnt, seewärts, an der Ausmündung in die See, d. h. an der Stelle, wo das Wasser das Küstengebiet verläßt und in die offene See gelangt.[1] Das Ende der internationalen Flußschiffahrt, landeinwärts, ist die Stelle, wo die Schiffahrt aufhört, vom Meere aus regelmäßig betrieben zu werden; der Punkt wird in der Regel vertragsmäßig bestimmt.[2] Zwischen beiden Punkten ist der Wasserlauf zu Zwecken der Schiffahrt *international*, er steht *allen* Handelsflaggen offen, gleichviel ob sie Flaggen von Uferstaaten sind oder nicht, — ob sie vom Meere oder zum Meere fahren, ob direkt oder mittels kleiner oder großer Kabotage, und ob mit Flößen oder mit Schiffen. In das Recht der freien Schiffahrt ist auch das Recht inbegriffen, das Ufer für die Bedürfnisse derselben frei zu benutzen, die Schiffe zu landen, den Leinpfad zu betreten; zu schöpfen, zu baden, Steine, Schlamm aus dem Flußbette zu entfernen u. dgl.

Im Falle eines Krieges zwischen Uferstaaten soll die Schiffahrtsfreiheit so weit möglich erhalten bleiben, was namentlich dadurch geschehen kann, daß der Fluß, sei es im voraus und ein für alle Male, sei es am Anfange des Krieges, für neutral, d. h. unverletzlich erklärt wird.[3]

---

ordnung angenommen. Revue, Bd. XIX, S. 182—188.

[1] „Jusqu'à la mer", „bis *in die See*", bedeutet so viel wie bis *in die offene See*, jusque dans la mer. Dies ist 1831 den Ansprüchen der Niederlande entgegen festgestellt worden.

[2] Der „Konventions-Rhein" hört an der Schweizer Grenze auf, die „Konventions-Donau" an der Iller. Ulm liegt noch an der internationalen Donau, der Rhein in Basel ist schon nicht mehr international im Sinne der Rheinkonvention.

[3] *Caratheodory* a. a. O., § 73. — *Engelhardt*, Revue, Bd. XVIII, S. 159—167. — Zuerst wurde das Prinzip der Neutralität ausgesprochen in Beziehung auf die Oktroiverwaltung. 1868 schlugen die Niederlande bei der Revision der Rheinschiffahrtsakte allgemeine Anerkennung des Grundsatzes der Neutralität

Der internationale Fluß ist nichtsdestoweniger im angegebenen Maße Teil des Staatsgebietes der Uferstaaten. Jeder Uferstaat behält hinsichtlich der Polizei und der Gerichtsbarkeit die Integrität seines Territorialrechts. In Beziehung auf die Handelsschiffahrt bilden aber die Uferstaaten eine Gesellschaft, einen Verein; die Beteiligung an den Unterhaltungs- und Korrektionsarbeiten, die zur Schiffahrt nötig sind, wird von ihnen vertragsmäßig geregelt.

Der Wasserlauf muß stets in gutem Schiffbarkeitszustande erhalten werden; desgleichen die Leinpfade, die Flußbeleuchtung, die Ein- und Ausladestellen, die Niederlagen u. dgl. Um die daraus entspringenden Kosten, sowie das Lotsenwesen zu bestreiten, beziehen die Uferstaaten Gebühren, die auch vertragsmäßig bestimmt sind. Diese Gebühren müssen für alle Flaggen gleich sein und in der den Schiffahrern günstigsten Weise bezogen werden. Ebenso soll der Maut- und Zolldienst in der den Schiffahrern am wenigsten lästigen Weise stattfinden; die alten, sehr lästigen Stapelrechte, Umschlagsrechte u. dgl. sind abgeschafft und dürfen nicht wiederhergestellt werden. Ueberhaupt sind Gebühren, die lediglich die Beschiffung des Flusses belasten würden, vollständig ausgeschlossen.

Wenn ein internationaler Fluß durch staatliche Umgestaltungen national wird, so bleibt ihm doch sein internationaler Charakter. Denn die anderen Staaten haben ein erworbenes Recht auf die freie Schiffahrt, das ihnen durch Handlungen Dritter nicht entzogen werden kann.[1]

Geregelt sind die Rechtsverhältnisse der wichtigeren europäischen und amerikanischen Flüsse, sowie des Congo und Niger, durch Verträge, deren hauptsächliche hier kurz angeführt werden sollen.[2]

Rhein (mit Leck und Waal). Wiener Kongreßakte, Art. 108—116; Anhang XVI. Rheinschiffahrtskonvention zu

---

vor, ohne Erfolg. — Berliner Congoakte Art. 10—12.

[1] Dies ist beim Po der Fall. Dieser Fluß berührte oder durchfloß früher die Gebiete verschiedener Staaten; infolge der Unifikation fließt er jetzt ausschließlich auf italienischem Gebiete. — Nicht aber beim Mississippi, der zwar vor 1814 England wie den Vereinigten Staaten offen, niemals aber international gewesen ist.

[2] Ausführlich bei Caratheodory a. a. O., § 75—80. — Bulmerincq, § 51.

Mannheim zwischen Frankreich, Preußen, Bayern, Baden, Hessen und den Niederlanden vom 17. Oktober 1868, die Akte von 1831, die an die Stelle der Mainzer Rheinschiffahrt getreten ist. Gesetze vom 9. März 1870, betreffend die Rheinschiffahrtsgerichte, und vom 17. März 1870, betreffend die Schiffspapiere und das Lotsenwesen.

Schelde. Wiener Kongreßakte, Art. 117. Anhang XVI, Art. 7, Londoner Vertrag vom 19. April 1839, Art. 9. Belgisch-holländische Verträge zu Haag vom 12. Mai 1863. Vertrag vom 16. Juli 1863, geschlossen zu Brüssel, zwischen Belgien und den hauptseefahrenden Staaten Europas, auch einigen Amerikas, betreffend Aufhebung des Scheldezolls.[1]

Maas. Wiener Kongreßakte und Anhang XVI.

Elbe. Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821, ergänzt 1824; Additionalakte vom 13. April 1844. Vertrag vom 22. Juni 1861 zwischen Hannover und den seefahrenden Staaten Europas, betreffend Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolls. Vertrag vom 22. Juni 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Oesterreich, betreffend Aufhebung des Elbzolls (zu Wittenberge).

Weser. Weserschiffahrtsakte vom 10. September 1820, wozu mehrere Additionalakten. Vertrag vom 26. Januar 1856; betreffend Aufhebung der Weserzölle.

Oder, Weichsel, Niemen. Verträge Rußlands mit Preußen und Oesterreich vom 3. und 4. Mai 1815, mit ergänzenden Verträgen von 1817, 1818, 1825.

Po. Wiener Kongreßakte, Art. 116. Verträge zu Mailand, 8. August 1849, Beitritt des Heiligen Stuhls 12. Februar 1850. Züricher Frieden von 1859, Art. 18: La liberté de la navigation du Po et de ses affluents est maintenue conformément aux traités.

Pruth. Vertrag zu Bukarest, 15. Dezember 1866.

Donau.[2] Pariser Vertrag vom 30. März 1856, Art. 15

---

[1] Pety de Thozée, La fermeture, le péage et l'affranchissement de l'Escaut, 1874.

[2] Die Litteratur ist besonders reichhaltig. Unter den älteren Schriften sind die von Wurm hervorzuheben: Vier Briefe über die freie Donauschiffahrt, 1855. Fünf Briefe über die Freiheit der Flußschiffahrt und über die Donauakte vom 7. November 1857, 1858. — Unter den neueren: Holtzendorff, Rumäniens Uferrechte an der Donau, 1883. — Geffcken, La question du Danube, 1883. — Engelhardt, La question du Danube, Revue, Bd. XV, Bd. XVI. — Dahn, Eine Lanze für Rumänien, 1883. — Catellani, La navigazione fluviale e la questione del Danubio,

bis 18. Donauschiffahrtsakte vom 7. November 1857. Akte, betreffend die Schiffahrt der Donaumündungen, 2. November 1865. — Londoner Vertrag vom 13. März 1871, Art. 4. — Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878, Art. 52—57. — Zusatzvertrag zur Schiffahrtsakte von 1865, vom 28. Mai 1881. — Schiffahrts-, Strompolizei- und Beaufsichtigungsreglement der europäischen Kommission, vom 2. Juni 1882. — Londoner Vertrag vom 10. März 1883, zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei, „Rumänien stimmte dem Londoner Vertrage ... nicht zu; nichtsdestoweniger fand die Auswechselung der Ratifikationen seitens der Signatärmächte statt. Die Akte ist aber immerhin noch nicht vollziehbar, da die Zustimmung Rumäniens bis heute noch aussteht."[1]

Sankt Lorenzstrom. Vertrag zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten Amerikas vom 5. Juni 1854. Washingtoner Vertrag vom 8. Mai 1871, Art. 26.

Rio Grande del Norte. Verträge zwischen den Vereinigten Staaten Amerikas und Mexiko vom 2. Februar 1848 und vom 30. Dezember 1853.

Amazonenstrom. Kaiserlich brasilianisches Dekret vom 7. Dezember 1866.

Rio de la Plata. Verträge vom 12.—13. Oktober 1852 und vom 10. Juli 1853, von Argentinien mit Brasilien, Großbritannien, Frankreich, den Vereinigten Staaten Amerikas; von Paraguay mit Frankreich, Großbritannien, Sardinien vom 4. März 1853, mit Brasilien, vom 27. April 1855. Dekret von Uruguay vom 10. Oktober 1853.

Congo und Niger. Schiffahrtsakten in der Berliner Generalakte vom 26. Februar 1885, Art. 13—25 und 26—33.

III. Die internationalen Seen.[2]

Die Seen dürfen als Erweiterungen der Flüsse angesehen werden. Diejenigen, die vom Meere aus schiffbar sind, sind im selben

1883. — Th. v. Bunsen, Die Donau, 1884. — Jellinek, Oesterreich-Ungarn und Rumänien in der Donaufrage, 1884. — Strisower, Die Donaufrage, in Grünhuts Zeitschrift, Bd. XI, 1884. — Rumänisches Grünbuch: Cestiunea Dunarei, 1883.

[1] Caratheodory a. a. O., § 78, S. 351, 354—355.

[2] Caratheodory, § 81. — Vergl. oben § 14, IV. Zu den internationalen Seen in dem hier gebrauchten Sinne ist weder das Kaspische Meer zu zählen, da dieses keinen Zugang vom Weltmeer her

Sinne und unter denselben Umständen wie die Flüsse international (Haupt- und Nebenflüsse).

Also darf die Handelsschiffahrt keinem Staate verwehrt werden, und die eben aufgestellten Regeln finden hier Anwendung. Diese Anwendung ist aber nicht so ausgebildet wie bei den Flüssen. Besondere Verträge können die Verhältnisse gewisser Seen in besonderem Sinne regulieren. Dies ist namentlich der Fall bei den hier hauptsächlich in Betracht kommenden kanadisch-nordamerikanischen Seen.[1]

In den Beschlüssen der Berliner Congo-Konferenz sind die Seen, Häfen und Kanäle ausdrücklich erwähnt als Bestandteile der Gewässer des Congo und seiner Nebenflüsse, zu denen alle Flaggen ohne Unterschied der Nationalität freie Zufahrt haben sollen.[2]

IV. Die internationalen Kanäle, Panama und Suez.[3]

Die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts hat zwei große künstliche Verbindungen zwischen den Meeren unternehmen sehen, von denen die eine glücklich zu Ende geführt worden ist, die andere, wichtigere, die Bentham einer Weltgesellschaft anvertrauen wollte, infolge mangelhafter Leitung gegenwärtig stockt, ohne Zweifel aber schließlich doch in irgend einer Art zur Vollendung gelangen wird. Die Durchstechung der schmalen Gebirgskette von Zentralamerika,

hat, noch der Bodensee, da der Rhein dort nicht international schiffbar ist.

[1] Nach dem Vertrag zu Washington vom 5. Juni 1854 sollen die Bürger und Einwohner (citizens and inhabitants) der Vereinigten Staaten „auf dem Sankt Lorenzstrome und den als Verbindungswegen zwischen den großen Seen und dem Atlantischen Ozean dienenden Kanälen mit ihren Schiffen, Fahrzeugen und Barken ebenso frei und unbehindert wie die Unterthanen der britischen Krone Schiffahrt zu treiben berechtigt sein".

[2] Berliner Congoakte vom 26. Februar 1885, Art. 1, Art. 15. Art. 2: Alle Flaggen ohne Unterschied der Nationalität haben freien Zutritt zu der gesamten Küste der oben aufgeführten Gebiete, zu den Flüssen, die daselbst in das Meer einmünden, zu allen Gewässern des Congo und seiner Nebenflüsse, einschließlich der Seen.

[3] Caratheodory a. a. O., § 82. — Heffter, § 145. — Martens, Bd. II, § 59. — Asser, Revue, Bd. XX, S. 529—558 (historische Erläuterung sämtlicher Artikel des Vertrages vom 29. Oktober 1888).

die den Stillen vom Atlantischen Ozean scheidet, war schon vor mehr als vierzig Jahren Gegenstand internationaler Verhandlungen; am 19. April 1850 wurde zu Washington ein Vertrag von den Vertretern der Vereinigten Staaten und Großbritanniens unterzeichnet, der den Grundsatz aussprach, daß weder Amerika noch England Sonderrechte an der beabsichtigten Kanalverbindung durch den Isthmus beanspruchen würden, daß diese vielmehr ein allen Staaten zu gleichem Rechte dienender Seeweg sein solle; der Vertrag sollte den Kanal gegen Beeinträchtigungen, auch in Kriegszeiten, sicherstellen, namentlich bewirken, daß derselbe stets offen und frei und unversehrt erhalten bleibe als Verbindung zwischen den beiden Ozeanen, zum Besten der ganzen Menschheit. Diese vertragsmäßig zu sichernde Unverletzbarkeit wird im Clayton-Bulwerschen Vertrage als Neutralität bezeichnet, offenbar in einem uneigentlichen Sinne. Uebrigens hat auch Metternich bereits 1838 sich über die andere Verbindung, zwischen dem Mittelmeere und dem Roten Meere, in dem Sinne geäußert, daß deren vertragsmäßige Neutralisation erwünscht sei.

Dieser Gedanke internationaler Freiheit und Befriedung ist in neuester Zeit nach langwierigen Verhandlungen für den Suezkanal glücklich verwirklicht worden. Die einschlagenden Fragen wurden zuerst wissenschaftlich erörtert, hierauf ergriff England 1883 die Initiative einer diplomatischen Aktion, Frankreich leitete 1885 auf der Pariser Konferenz die Verhandlungen, und am 29. Oktober 1888 wurde zu Konstantinopel ein Vertrag unterzeichnet, dem der Clayton-Bulwer-Vertrag mehrfach zum Vorbild gedient hat und durch den die Rechtsstellung des Suezkanals bestimmt ist.[1]

[1] Die Initiative eines internationalen Schutzes des Suezkanals ergriffen das Institut für Völkerrecht 1879 und die Revue bereits 1875. — Twiß, Revue, Bd. VII, S. 682 ff. (1875), A. D. J., Bd. III, S. 111 bis 128, 329—351 (1878, 1879). — Beschlüsse des Instituts für Völkerrecht, Revue, Bd. XII, S. 100 ff. — Die englische Regierung schlug in einem Rundschreiben vom 3. Januar 1883 eine gemeinsame Beratung der beteiligten Mächte über die freie Schiffahrt und die Neutralität des Kanals vor. Parliamentary Papers, Egypt., Nr. 2, 1883. Twiß, Revue, Bd. XIV, S. 572 ff. — Am 17. März 1885 wurde in London von den Großmächten und der Türkei die Notwendigkeit eines Vertrags anerkannt und die Pariser Konferenz beschlossen. Die Akten und

Folgende Prinzipien sind in diesem Vertrage vereinbart: Der Seekanal von Suez soll stets, in Kriegs- wie in Friedenszeiten, allen Handels- und Kriegsschiffen, ohne Unterschied der Flagge, frei und offen stehen. Die vertragschließenden Mächte verpflichten sich, dem freien Gebrauch des Kanals, sei es in Kriegs- oder in Friedenszeiten, keinerlei Eintrag zu thun. Der Kanal wird niemals dem Blokaderecht unterliegen (unten § 62, IX, § 59, III, § 68, VI). Die Mächte verpflichten sich, das Material, die Einrichtungen, Bauten, Arbeiten des See- und des Süßwasserkanals nicht zu beeinträchtigen. Da der Seekanal in Kriegszeiten als freie Durchfahrt auch den Kriegsschiffen der Kriegführenden offen bleiben soll, darf in demselben und in dessen Zufahrtshäfen, sowie in einer Zone von drei Seemeilen (oben § 14, IV) von diesen Häfen, kein Kriegsrecht ausgeübt, keine Feindseligkeit begangen, überhaupt keine Handlung vollbracht werden, wodurch die freie Schiffahrt beeinträchtigt werden könnte. Die Mächte dürfen keine Kriegsschiffe im Kanal stationieren lassen; nur in den Zufahrtshäfen Port Said und Suez dürfen solche stationieren, allein nicht mehr als zwei für jede Macht, und Kriegführende sind ausgeschlossen. Die Beaufsichtigung der Ausführung des Vertrages steht den in Aegypten akkreditierten Agenten der Vertragsmächte zu, die mindestens einmal jährlich regelmäßige Konferenzen zu halten haben.

Für den noch unvollendeten Panamakanal sollte infolge des bereits angeführten Vertrages von 1850 auch die definitive Feststellung ähnlicher Grundsätze als gesichert erscheinen. Doch haben in neuerer Zeit die Vereinigten Staaten die Absicht geoffenbart, durch eine Ausdehnung der Monroe-Doktrin (§ 31) das ausschließliche Protektorat über dortige interozeanische Verkehrsstraßen zu vindizieren.[1]

Protokolle der Konferenz s. im franz. Gelbbuche 1885. Twiß, Revue, Bd. XVII, S. 615 ff. — Die Vertragsmächte von 1888 sind Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Rußland und die Türkei.

[1] Bulwer-Clayton-Vertrag vom 19. April 1850, Art. 2 und 5, durch Art. 8 auf jede andere interozeanische Verbindung durch diesen Isthmus ausgedehnt. Der Vertrag wird nach den beim Abschlusse thätigen Ministern genannt: für die Vereinigten Staaten John Middleton Clayton

Kapitel III.

Das offene Meer.[1]

§ 18.

Freiheit des Meeres.

Das offene Meer, auch freies Meer, offene freie See, mare exterum genannt, ist die große zusammenhängende Wassermasse,[2] die das Festland der Erde umgibt, abgesehen von den § 14 besprochenen Meeresteilen, die zu den sogenannten Terri-

(1796—1856) und für England Sir Henry Lytton Bulwer (1804—1872). — Vertrag zwischen Großbritannien und Honduras vom 27. August 1856, Zusatzartikel 2. — Vertrag von Großbritannien mit Nicaragua, 1870. — Vertrag der Vereinigten Staaten mit Nicaragua, 1867, Honduras 1864. — Lawrence, The Panama Canal and the Bulwer-Clayton-Treaty, in Essays on some disputed questions of modern international Law, 1885. — Wharton, International Digest, Bd. II, § 150 ff. — Ueber das (1887) bereits Geschehene Caratheodory a. a. O., S. 394 bis 405. „Der Grundsatz der Neutralität und Unabhängigkeit des Panamakanals wie der des Suezkanals, dieser beiden Zufuhrstraßen der Welt, ist heute als unbestritten anzusehen: er ist ebenso wichtig und unantastbar wie die Freiheit des offenen Meeres. Diese Meeresverbindungen sind gleich der offenen See und den großen Stromläufen zum Nutzen der ganzen Menschheit geschaffen, und es steht keinem Volke zu, dieselben in irgendwelcher Art zum Schaden der Menschheit und der Zivilisation ausschließlich an sich zu reißen."

[1] Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, 1882. Handbuch des allgemeinen öffentlichen Seerechts im Deutschen Reiche, 1884. — Attlmayr, Die Elemente des internationalen Seerechts, 1872—1873. — Stoerk, Das offene Meer, in Bd. II von Holtzendorffs Handbuche, § 92—101. Das Recht der Schiffahrt, oben § 17, I. — Heffter, § 73—74. — Bluntschli, § 304—305. — Martens, Bd. I, § 97—98; Bd. II, § 55—56. — Gareis, § 21. — Hartmann, § 64. — Ullmann, § 90—93. — Liszt, § 26.

[2] Umfassend die fünf Weltmeere, océans: die Stille See (océan pacifique), die Atlantische See (océan atlantique), das Indische Meer, die Arktische See und die Antarktische; nebst ihren Teilen oder Abzweigungen: Nordsee, Ostsee, Mittelmeer, Marmarameer, Irisches Meer, Schwarzes Meer, Adriatisches Meer, Weißes Meer, Karameer, Rotes Meer, Arabisches Meer, Chinameer, Japanmeer, Karaibenmeer, Korallenmeer, die großen Meerbusen von Bengalen, von Mexiko, von Persien, von Guinea u. s. w., die kleineren von Genua, Bothnien, Finnland.

torialgewässern gehören, namentlich von dem schmalen Randstreifen des Küstenmeeres. Zum offenen Meere gehören somit alle Gewässer, die nach dem oben Gesagten nicht Küsten- und nicht Binnen- und analoge Gewässer sind, also nicht nur die sogenannte hohe See,[1] sondern auch solche Meeresteile, die vom Lande teilweise umschlossen sind, insofern sie nicht nach den oben aufgestellten Regeln von diesem beherrscht werden, d. h. gesperrt werden können oder dürfen. Charakteristisch ist stets dabei der Zusammenhang der Wasserfläche. Was, den in den obigen Regeln aufgestellten Bedingungen gemäß, mit dem Weltmeere zusammenhängt, ist offenes Meer. Daher ist das Schwarze Meer offenes Meer und war es schon, bevor ein Teil des Ufergebiets russisch war, noch mehr das Marmarameer, trotz Bosporus und Dardanellen, ebenso die Ostsee, das Karische Meer, das Beringmeer, obschon Amerika letztes als geschlossen ansehen möchte (oben § 14, IV).

Das offene Meer ist an und für sich den Einzelnen unbeherrschbar, entzieht sich kraft seiner Natur, dem imperium ebenso wie dem Eigentume.[2] Es ist staatenlos.[3] Daher sind alle Staaten, kraft ihrer Rechtsgleichheit, gleichmäßig berechtigt, das Meer zu ihren Zwecken zu benutzen, was nicht hindert, daß ein Staat auf diese Benutzung gültig verzichten kann.

Man drückt die Thatsache dieses Zustandes so aus, daß man sagt: das Meer ist frei.

Zu dieser Erkenntnis der Freiheit des Meeres ist man jetzt

---

[3] Juristisch ist hohe See, haute mer, pleine mer, mit offener See gleichbedeutend, physisch aber und dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nach nicht vollständig.

[1] Mare natura omnibus patet. Marcian, Fr. 2, § 1 De R. D., 1, 8: Naturali jure omnium communia sunt illa: aër, aqua profluens, et mare, et per hoc litora maris. — Nicht sowohl eine momentane Beherrschung ist unmöglich, als die fortdauernde, wie sie zum Wesen des Gebietes gehört. „Bei der hohen Entwickelung der modernen Kriegstechnik und Verteidigungskunst unterliegt es gar keinem Zweifel, daß auch umfassende Partien der Meere, ja selbst der Ozeane von den Staaten faktisch okkupiert gehalten werden können." Martens, Bd. I, § 97.

[2] Der Freiheit des Meeres, die nur die Folge dieser Staatenlosigkeit ist, hat man das andere Prinzip einer Gemeinschaft, eines Gesamteigentums sämtlicher Staaten zu Grunde legen wollen, was aber der Wirklichkeit gar nicht entspricht (s. oben, § 14, VI: Kondominat).

allgemein gelangt.[1] Früher wurde im Gegenteil angenommen, der Kaiser sei Herr des Meeres.[2] Dem Papste wurde die wirkliche Befugnis zuerkannt, über das Weltmeer zu verfügen, und in berühmten Bullen sprachen Nikolaus V., Alexander VI., Julius II. den Portugiesen und Spaniern ganze Meere zu. Darauf gestützt, beanspruchten Spanien und Portugal alle neuen Entdeckungen und Erwerbungen von Ländern und Meeren, Portugal auch den ausschließlichen Handel mit Ostindien. England beanspruchte seit dem Mittelalter alle es umgebenden Meere, narrow seas, mare anglicanum circumquaque; Dänemark die norwegischen Meere bis Island und Grönland, auch die Ostsee; Genua den nach ihm benannten Meerbusen oder das Ligurische Meer, Venedig das Adriatische, die Türkei das Schwarze Meer. Diese Ansprüche, die sehr gewichtige praktische Folgen hatten und im Seezeremoniell Ausdruck fanden, wurden wissenschaftlich bis ins vorige Jahrhundert hinein verteidigt.[3] Die Freiheit des Meeres aber wurde von Grotius in seiner berühmten Jugendschrift verfochten,[4] und heutzutage kann in der Staatenpraxis sowohl wie in der Völkerrechtslehre als feststehend angesehen werden, „daß die hohe See weder im Besitze, noch im Eigentum, noch unter der dauernden staatlichen Herrschaft irgend eines Staates stehe, und daher auch rechtlich keinem Staate, bezw. seinen Angehörigen, die Benutzung des offenen Meeres von irgend einer Seite untersagt oder in Friedenszeiten erschwert werden könne".[5]

---

[1] Geschichtliche Entwickelung des Grundsatzes von der Freiheit des Meeres, bei Stoerk, a. a. O., § 93. — Perels, Internationales öffentliches Seerecht, § 4.

[2] Der römisch-deutsche Kaiser hat sich im großen Titel „des Oceani König" tituliert. Bekannt ist dagegen der von Mäcian, in Fr. 9 De lege Rhodia 14, 2 citierte Ausspruch Antonins': Ἐγὼ μὲν τοῦ κόσμου κύριος, ὁ δὲ νόμος τῆς Θαλάσσης.

[3] Selden, Mare clausum (1618), 1635. — Gentilis, in der Advocatio hispanica, 1613. — Andere Schriften von Wellwood, Sarpi, Freitas u. a. s. in Riviers § 4 citierter Note sur la littérature du droit des gens, § 16, und bei Ompteda, § 218, der über fünfzig Schriften anführt. Als die berühmteste ist neben der in der nächsten Anmerkung erwähnten Schrift des Grotius die von Bynkershoek zu nennen, De dominio maris, 1702.

[4] Grotius, Mare liberum sive de jure quod Batavis competit ad Indicana commercia (1604 bis 1605), 1609.

[5] Stoerk a. a. O. — Noch 1821

§ 19.

Rechtsverhältnisse auf offener See.[1]

I. Folgen der Freiheit und vertragsmäßige Rechtsverhältnisse.

Da die See staatenlos ist, kann auf offener See keine Staatsverwaltung vorhanden sein, keine Staatsgerichtsbarkeit, keine Staatspolizei.

Vertragsmäßig können indessen, durch den Willen der Seestaaten, einem oder einigen derselben gewisse Rechte und Befugnisse eingeräumt werden, und im Kriege üben die Kriegführenden den Neutralen gegenüber verschiedene Rechte aus.[2] Eine offene See kann auch, trotz ihrer Staatenlosigkeit, vertragsmäßig neutralisiert werden.[3]

Die Schiffe, die die offene See befahren, bleiben, da sie dort keiner fremden Staatsgewalt unterworfen sind, lediglich ihrer eigenen heimatlichen Staatsgewalt unterworfen, also der Gerichtsbarkeit und dem Rechte ihrer Flagge: sie werden gleichsam als ein wandelnder Teil ihres Heimatstaates betrachtet, und dieser ist, besondere Verhältnisse vorbehalten, für seine Schiffe verantwortlich.[4]

---

hat Rußland das ausschließliche Eigentum über den Ozean von der Beringsstraße bis zum 51. nördlichen Breitegrade beansprucht und ausländischen Schiffen die Annäherung der russischen Küste untersagt, mußte aber diesen Anspruch gegenüber dem Widerstande Großbritanniens und der Vereinigten Staaten aufgeben. Martens, Bd. I, § 90. — Vergl. auch Th. Barclay, Revue 25, S. 417 ff. (La pêcherie dans la mer de Behring) und das. S. 458 die Sanktionierung des Schiedsspruchs in der Streitsache zwischen England und den Vereinigten Staaten.

[1] Stoerk a. a. O., § 84—95. — Martens, Bd. II, § 56. — Heilborn, System, S. 211 ff. — Stoerk, Artikel Schiffahrt in Stengels Wörterb. d. deutschen Verwaltungsrechts, Ergänzungsbd. 3 (1897).

[2] S. besonders § 61, VIII; 64, III; 67, III, Anhalterecht, Visitationsrecht, Durchsuchungsrecht; IV, Blokadebruch.

[3] So das Schwarze Meer, 1856 bis 1871. Oben § 11.

[4] Grotius (II, Kap. 3, § 13) und andere nach ihm erklärten die Thatsache, daß das staatliche Verbandverhältnis des Schiffes unberührt bleibt, aus der Fiktion einer Okkupation der Meeresstelle, auf der sich jeweilen das Schiff befindet. So nimmt auch Harburger (Der strafrechtliche Begriff „Inland", Tl. III, § 1) vorübergehende Okkupation durch das Schiff, und daher vorübergehendes Herrschaftsrecht des

Dieses Prinzip ist allgemein anerkannt, sowohl im Zivil- als im Strafrecht, wie in den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Anwendung der Regel: Locus regit actum.[1] Die Nationalität des Schiffes wird durch die Gesetze jedes Staates normiert: das englische Gesetz bestimmt, welche Schiffe englisch sind, das französische, welche französisch u. s. w. — Kein Schiff kann der Nationalität entbehren; sie wird bekundet durch die Nationalflagge, die Kriegsflagge oder Handelsflagge sein kann, und bezeugt durch die Schiffspapiere.[2]

Die Kommandeure der Kriegsschiffe haben das Recht, die Nationalität der Privatschiffe auf offener See zu konstatieren (sogenannte Enquête du pavillon), wie ihnen überhaupt im allgemeinen Interesse die Handhabung der Seepolizei obliegt. Dies ist in Bezug auf einzelne Fragen genau geregelt, sonst aber, namentlich in Friedenszeiten, mehrfach bestritten.[3]

Aus der Staatslosigkeit folgt ferner, daß kein Staat berechtigt ist, Steuern, Gebühren, Zölle der Schiffahrt auf offener See aufzuerlegen.[4] Nicht einmal wegen der Einrichtungen, die er zum

---

Staates an, dessen Flagge das Schiff führt. Man hat daher auch ein Recht des Schiffes ableiten wollen auf die dasselbe umgebende Wasserfläche bis auf Kanonenschußweite. Allein diese Fiktion ist überflüssig, und ihre Folgen sind hinfällig. — Die Auffassung des Schiffes als wandelnder Teil des Staatsgebietes ist nur in beschränktem Maße zutreffend. Für die Kriegs- und Staatsschiffe erscheint sie als geeigneter als für die Privatschiffe. Diesen kommt sie nur auf hoher See zu. — Vergl. Hartmann, § 66, und Perels, Internationales öffentliches Seerecht, § 6 und 12.

[1] Unten § 28, V.

[2] Heffter, § 78—80. Die Schiffe und Rechte der Schiffahrt. — Hartmann, § 66—68. — Gareis, § 58. — Ullmann, § 91. — Liszt, § 26. — Perels, Internationales öffentliches Seerecht, § 7—11. Handbuch des Seerechts im Deutschen Reiche, § 8. — G., betr. Nationalität der Kauffahrteischiffe u. Führung der Bundesflagge, vom 24. Okt. 1867 u. 23. Dez. 1888 (Abänderungs-G. mit 1. Jan. 1900 in Kraft tretend, liegt dem R.T. vor).

[3] Vergl. z. B. unten II; § 29, VII (Sklavenhandel); § 30, III (Telegraphenkabel); § 65, III; § 68, III.

[4] Berühmt ist der Sundzoll, den Dänemark, als Herr des Sunds, kraft unvordenklichen Besitzstandes seit dem Mittelalter von allen durchfahrenden Schiffen in Helsingör bezog. Die seefahrenden Staaten einigten sich mit Dänemark über Abschaffung dieses Zolls: Vertrag vom 14. März 1857 zwischen Dänemark einerseits und Oesterreich, Belgien, Bremen, Frankreich, England, Hamburg, Hannover, Lübeck,

Nutzen der Schiffahrt trifft, kann er sich Steuern zahlen lassen, wenn dies nicht konventionell vereinbart ist. Die Lasten, die der Seestaat behufs der erwähnten Vorkehrungen zu tragen haben mag, werden als durch die in den Schiffahrtsverträgen stipulierten günstigen Klauseln und durch das Prinzip der Reciprozität genügend kompensiert angesehen. Früher wurde dies nicht allgemein angenommen.[1] Näheres wird auch konventionell bestimmt.[2]

Aus der Staatslosigkeit folgt noch, daß die Fischerei auf offener See den Angehörigen aller Staaten freisteht.[3] Allein es kann durch Vereinbarung mehrerer Staaten ein konventionelles Recht zwischen ihnen geschaffen werden. Dies ist in der Nordsee durch den Haager Vertrag vom 6. Mai 1882 zwischen Deutschland, England, Dänemark, Holland, Belgien und Frankreich der Fall gewesen. Den Kriegsschiffen der Vertragsmächte steht kraft dieses Vertrages zur Ueberwachung der Ausführung desselben ein Visitations- und Durchsuchungsrecht an den Fischerfahrzeugen zu. Vgl. unten § 68, III.[4]

Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Holland, Preußen, Rußland, Schweden-Norwegen anderseits; Vertrag vom 11. April dess. Jahrs zwischen Dänemark und den Vereinigten Staaten Amerikas. Dänemark verpflichtet sich, fortan keinerlei Abgaben von den Handelsschiffen seiner Mitkontrahenten beim Passieren der Meerengen der Belte und des Sunds zu erheben und verzichtet auf Visitations- und Durchsuchungsrecht. Außerdem verpflichtet es sich zur Unterhaltung der Leuchtfeuer und sonstigen Seezeichen längs der dänischen Küsten, in den dänischen Häfen, Kanälen, Fahrstraßen u. s. w., die zur Erleichterung der Schiffahrt im Kattegat, im Sund und in den Belten dienen, sowie zur Verbesserung des Seezeichenwesens. Als Entschädigung für die Opfer, die dem Könige von Dänemark für diese Uferpflichten erwachsen, versprachen die europäischen Seestaaten eine Summe von 30 476 325 Reichsthalern und die Vereinigten Staaten eine Summe von 717 829 Reichsthalern.

[1] Vergl. Grotius, Bd. II, Kap. 3, § 14, und H. Cocceji dazu.

[2] Ein Beispiel konventioneller Beitragsverpflichtung für Schiffahrtseinrichtungen gibt der Vertrag vom 31. Mai 1865 zwischen dem Sultan von Marokko und verschiedenen Seestaaten, betreffend den Leuchtturm am Kap Spartel.

[3] Perels, Internationales öffentliches Seerecht, § 21.

[4] Convention internationale pour règler la police de la pêche dans la mer du Nord en dehors des eaux territoriales. Die Vertragszone ist begriffen zwischen dem 61. Grad im Norden, den Shetlandsinseln bis Duncansbay im Westen, den Bays South-Forehand und Griz-nez im Süden; der Skager-

Bei den Haager Verhandlungen wurde auf die Gefährlichkeit der fahrenden Branntweinschenken (bumboats oder coopers) hingewiesen. Um diese auf offener See einzuschränken, wurden 1885 ebenfalls im Haag Verhandlungen gepflogen, die zum Vertrage zwischen denselben Staaten vom 16. November 1887 geführt haben.

Zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel auf offener See, dessen Bedürfnis bereits 1878 vom Institut für Völkerrecht anerkannt wurde, ist 1884 ein internationales Einverständnis erzielt worden, wovon unten § 30, III.

Andere konventionelle Rechte auf offener See beziehen sich auf die namentlich von England seit etwa 100 Jahren erstrebte Unterdrückung des Sklavenhandels: so hauptsächlich das den Vertragsmächten unter bestimmten Bedingungen und Verhältnissen zuerkannte Recht, Kauffahrteischiffe der Kontrahierenden anzuhalten und zu visitieren. Davon unten § 29, VII.

Andere internationale Vereinbarungen betreffen das Signalwesen, das Lotsenwesen, sowie die Seestraßen, die behufs Verhütung von Kollisionen zu befolgen sind. Es haben sich über diese Gegenstände bei den verschiedenen Seestaaten übereinstimmende Gebräuche gebildet; in den letzten Jahren sind besonders in England und in Deutschland Gesetze und Verordnungen erlassen worden, welche in anderen Staaten nachgeahmt worden sind, so daß die darin enthaltenen Bestimmungen einen internationalen Charakter haben.[1]

Endlich sind noch die Fragen, die zum Zeremoniell auf hoher See gehören, vielfach vertragsmäßig geregelt worden (oben § 13, III). Daß kein Staat den ersten Gruß fordern darf, ist

rak ist ausgeschlossen. — Reglementation der Robbenfischerei im Behringmeer kraft Vereinbarung Englands und der Vereinigten Staaten von 1893, R. D. J. 25, S. 459.

[1] Bulmerincq, § 41. — Gareis, § 58. — Ullmann, § 91. — Liszt, § 26. — Perels, Internationales öffentliches Seerecht, § 19—20. — Kaiserliche Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See, vom 9. Mai 1897. — Kaiserliche Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß, vom 15. August 1876. — Not- und Lotsensignalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern, vom 14. August 1876. B. v. 10. Mai 1897. — Merchant Shipping Act, 1873, Art. 16, 18, 19. — Internationale Vereinbarung wird angebahnt.

jetzt allgemein anerkannt. Ansprüche von Admiralschiffen und von sonstigen Kriegsschiffen anderen Schiffen gegenüber haben nur noch eine rein zeremonielle Bedeutung. Auch sind behufs Unterlassung jedes Grußes Vereinbarungen geschlossen worden.[1]

II. Seeraub.[2]

Die Staatenlosigkeit des offenen Meeres äußert sich auch in der jedem seefahrenden Staate zustehenden Kompetenz zur Ahndung des Seeraubes. Seeräuber ist derjenige, der Schiffe auf hoher See ohne staatliche Ermächtigung gewaltsam angreift, in der Absicht, fremde bewegliche Sachen daselbst wegzunehmen. Wenn das Element der beabsichtigten Wegnahme von Sachen fehlt, so ist kein eigentlicher Seeraub vorhanden, wohl aber ein Verbrechen, welches wie Seeraub geahndet werden kann.[3]

Der wirkliche Seeraub wird kraft unzweifelhaften Gewohnheitsrechts als völkerrechtswidrig angesehen. Jedes Kriegsschiff irgend eines Staats ist berechtigt, des Seeraubs schuldige oder verdächtige Schiffe auf offener See anzuhalten, durchzusuchen, die Seeräuber festzunehmen und seinem eigenen Strafrichter zu übergeben, der nach seiner Strafgesetzgebung richten wird.[4] Verdächtig ist jedes Schiff, das ohne Flagge fährt oder seine Flagge auf geschehene Aufforderung nicht vorweist.[5]

---

[1] Perels, Internationales öffentliches Seerecht, § 25—27. — Stoerk, § 93. — Heffter, § 197.

[2] Gareis, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. II, § 107—112. — Institutionen, § 56, 58. — Perels, Internationales Seerecht, § 16—18. — Heffter, § 104. — Bluntschli, § 343. — Martens, Bd. II, § 56. — Ullmann, § 93. — Liszt, § 26, III.

[3] Die nordamerikanische Praxis behandelt als Seeraub jedes zur See begangene Verbrechen, das, wenn zu Lande begangen, mit dem Tode bestraft würde. — Andere teilweise irrtümlich assimilierte Fälle s. bei Gareis, im Handbuche, § 112.

[4] Früher wurde ein Privatstrafrecht des Nehmers statuiert, und Todesstrafe verhängt. Ueber Anhaltung und Durchsuchung s. § 65, III und § 68, III.

[5] Zweifelhafte Fälle. Die Vigilante, 1873, der Huascar, 1878, durften als Seeräuber behandelt werden, nicht aber der Virginius, ein Schiff, das den cubanischen Insurgenten Mannschaften und Waffen brachte (1873). — Geffcken, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 124.

Viertes Buch.

Die Grundrechte der Staaten und deren wechselseitige Einschränkungen infolge der internationalen Gemeinschaft.

Kapitel I.

Die Grundrechte und deren Einschränkungen im Allgemeinen.[1]

§ 20.

I. Die Grundrechte: Recht der Selbsterhaltung, Recht auf Achtung, Recht der Unabhängigkeit oder Selbständigkeit, Recht auf Verkehr.

Jeder Staat, als solcher, hat ein anerkanntes Recht zu bestehen und sich zu erhalten, in Bezug auf sein Gebiet, sein Staatsvermögen, seine Bevölkerung, seine Machtstellung. Solches Recht der Selbsterhaltung gehört auch denjenigen Staaten an, die noch außerhalb unserer Völkergemeinde stehen; dies muß von den Juristen betont werden gegenüber manchen usurpatorischen Meinungen der Kaufleute, der Missionare und auch gewisser Politiker, die geneigt sind, zu glauben, daß der gesamte Erdball ihren eigenen, mehr oder minder edlen Zwecken dienen soll. Wohl kann das Recht verwirkt werden, und dies thäte gewiß ein Staat, der, sei es in seinen Beziehungen zu den Staaten unserer Gesittung, sei es auch seinen

[1] Holtzendorff, Bd. II, § 13 und 18. — Heffter, § 29—33. — Bulmerincq, § 21—27. — Hartmann, § 15. — Gareis, § 24—28. — Ullmann, § 29.

eigenen Unterthanen gegenüber, aller Menschlichkeit zuwider handeln würde.[1]

Auch in moralischer Hinsicht, in Beziehung auf seine Würde, auf das Ansehen, das einem souveränen Staate gebührt, auf die Gleichheit, die aus der Souveränetät folgt (oben § 13, I), hat jeder Staat ein anerkanntes Selbsterhaltungsrecht, das als *Recht auf Achtung* bezeichnet und oft mit dem physischen, materiellen Selbsterhaltungsrechte zusammen als *ein* Recht dargestellt wird.

Man könnte auch das *Recht auf Unabhängigkeit* unter den Begriff des Selbsterhaltungsrechts subsumieren: es ist dies das Recht eines jeden Staates, seine Souveränetät unversehrt zu erhalten, seine Stellung unter den souveränen Staaten zu behaupten. Doch erfordert dieses Grundrecht, schon der großen Wichtigkeit seiner Anwendungen und ihrer Einschränkungen wegen, eine getrennte Behandlung.

Endlich hat jeder Staat, der Mitglied der Völkergemeinde ist, das Recht, die Wohlthaten der Rechtsgemeinschaft zu genießen; diese selbstverständliche Folge der Völkergemeinschaft kann als das *Recht auf internationalen oder gegenseitigen Verkehr* bezeichnet werden. Völker, die außerhalb der Völkergemeinde stehen, besitzen es nicht, und wir sind auch nicht berechtigt, ihnen unseren Verkehr aufzudringen.[2] Aber Verträge können dieses bewirken, und solche Verträge dürfen im Falle von Missethaten oder Verbrechen sich isolierender Völker schon infolge des Selbsterhaltungsrechts erzwungen werden.

Diese Grundrechte sind im Wesen des Staates als Völkerrechtssubjekt selbst begründet und bilden gleichsam „das ungeschriebene

[1] Man denke an die Greuelthaten, die in gewissen afrikanischen und asiatischen Ländern beinahe alltäglich sind; an die Massentötungen mit Foltern u. dgl. von Christen in der Türkei, auf höheren Befehl, durch Armee und Polizei, 1894 bis 1896. — Vergl. *Engelhardt*, La question arménienne, Rev. D. J. P. II, S. 296—306. — Daselbst III, S. 354—390, genauere Schilderung der Massacres in Armenien und Konstantinopel (hier durch die sogen. *Knüppeltürken*) im Spätherbst 1895. — Vergl. § 31, II.

[2] Auch dies ist zu betonen. Das Bestehen einer zivilisatorischen Mission *gegen den Willen* eines Staates darf als Regel nicht anerkannt werden. Vergl. dagegen *Gareis*, § 27, S. 85.

Weltgesetz der Staatenkultur" ... „Die Anerkennung eines Staates als souverän, als Subjekt des Völkerrechts, schließt ipso jure die Anerkennung in sich, daß ihm diese Grundrechte zustehen."[1] Man nennt sie auch die absoluten Rechte der Staaten, im Gegensatz zu denjenigen Rechten, die aus Verträgen entspringen und die man alsdann als konventionelle, bedingte oder hypothetische Staatenrechte bezeichnet.

Ueber die Rechte selbst, resp. ihren Inhalt, sind die meisten Völkerrechtslehrer im ganzen einverstanden.[2] Sie divergieren über deren Koordinierung oder Subordinierung und über deren Bezeichnung; dies sind Aeußerlichkeiten, denen nicht zu viel Wichtigkeit beizulegen ist. Sämtliche Grundrechte könnten auf das einzige Recht der Erhaltung oder Selbsterhaltung zurückgeführt[3] und das Gesamtergebnis in den Satz zusammengezogen werden: Das Völkerrecht setzt voraus, daß die Staaten fortbestehen in ihrer gegenwärtigen Unabhängigkeit und in ihrer gegenwärtigen Eigenschaft als Mitglieder der Völkergemeinde.

Man erklärt oft die absoluten Rechte für unveräußerlich. Dies ist insofern richtig, als das gänzliche Aufgeben eines Grundrechts

[1] Holtzendorff, a. a. O., S. 48.

[2] Gegen die Aufstellung von Grundrechten: Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte (1892); Heilborn, Das System des Völkerrechts, S. 279—305. — Ullmann, § 29. Ergebnis ist, „daß der juristische Inhalt dieser Materie unter anderweiten Kategorien im System des Völkerrechts zu subsumieren ist, der naturrechtliche und politische Inhalt dagegen ausgeschieden werden muß." Letztes würde ich für keinen Fortschritt halten. Die allerdings naheliegende Unterbringung des in den § 20 bis 30 enthaltenen Stoffes unter andere Rubriken scheint mir auch nicht geboten; insbesondere halte ich es für nützlich, den zahlreichen Beschränkungen der Unabhängigkeit, die das sogenannte internationale Verwaltungsrecht bilden, den Charakter von Ausnahmen zu belassen. Sonst habe ich gegen die Systematisierung Ullmanns nichts einzuwenden, der dieses Verwaltungsrecht als „gemeinsame Wirksamkeit der Staaten für die Aufgaben der Rechts- und Wohlfahrtspflege" darstellt.

[3] Bonfils, § 241: „En réalité, il n'y a pour les Etats, personnes naturelles et nécessaires, qu'un seul droit primordial, un seul droit fondamental, le droit à l'existence. De ce droit réellement primordial et essentiel découlent, comme corollaires nécessaires, ... tous les autres droits classés comme essentiels, innés, absolus, permanents, fondamentaux."

mit dem Fortbestehen der Eigenschaft als Subjekt des Völkerrechts nicht vereinbar wäre. Dagegen kann durch vorübergehende Verhältnisse ein Grundrecht in seiner Ausübung suspendiert werden, und es können die Staaten auf einzelne Manifestationen der Grundrechte verzichten, sowohl durch Gewährung internationaler Servituten (§ 24, II) als durch Eingehen internationaler Verbindlichkeiten.

Die internationalen Verbindlichkeiten nehmen immer mehr, infolge der wachsenden Solidarität der Völker, einen allgemeinen Rechtscharakter an. Namentlich erscheinen sie in Form von Zugeständnissen, Konzessionen, die die Staaten einander wechselseitig einräumen, auf Kosten ihrer Unabhängigkeit, um der Vorteile der Rechtsgemeinschaft willen und zu Gunsten dieser Rechtsgemeinschaft.

Diese Konzessionen beruhen teils auf Verträgen, die stets zahlreicher werden, teils auf Gewohnheit, die immer allgemeiner wird. Ihre weitere Grundlage ist aber schon die Rechtsgemeinschaft der Völker, die zu unserer Staatengesellschaft gehören.[1]

Eine andere Frage, als die nach der Unveräußerlichkeit der Grundrechte, ist die, ob ein Staat das Recht hat, seine völkerrechtliche Persönlichkeit aufzugeben? Diese Frage wurde früher, vom naturvölkerrechtlichen Standpunkte aus, verneinend beantwortet. Die Geschichte lehrt, daß sie zu bejahen ist. Wer ist aber im Staate das dazu befugte Willensorgan und in welcher Form hat der Verzicht auf die Persönlichkeit, das Aufgeben der Souveränetät vor sich zu gehen? Das sind Fragen des inneren Staatsrechts, die es genügen mag hier anzudeuten.[2]

Die Verletzung eines Grundrechts ist ein völkerrechtliches Delikt. Der Verletzte kann sich Genugthuung verschaffen, nötigenfalls durch Krieg.

Den Rechten der Selbsterhaltung und der Unabhängigkeit werden besondere Kapitel gewidmet. In diesem Paragraphen soll nur noch vom Rechte auf Achtung und vom Rechte auf Verkehr kurz die Rede sein.

---

[1] Bulmerincq, a. a. O., S. 207. | [2] Vergl. oben § 7, V.

II. Das Recht auf Achtung.[1]

Der sittliche Charakter des Staates verdient nicht weniger geschützt zu werden, als dessen physische Individualität. Die Würde des Staates, seine Ehre, sein guter Ruf, sein Kredit sind Bestandteile seiner Persönlichkeit. Er hat das Recht, diese Elemente unversehrt zu bewahren.

Dahin gehört das Recht auf Beobachtung der herkömmlichen Ehrenbezeigungen und Zeremoniellverpflichtungen dem Staate gegenüber.[2] Ebenso das Recht auf Beobachtung seiner Gesetze und Rechtsvorschriften; es darf z. B. kein Staat im internationalen Verkehr die Verfassung eines anderen Staates ignorieren, — insbesondere die Steuergesetze, die Finanzhoheit mißachten; das Wappen, die Hoheitszeichen, die Flagge eines anderen Staates müssen respektiert werden, dürfen z. B. nicht mißbräuchlich benutzt, ebensowenig dessen Münzen nachgeprägt werden.[3] Das Recht auf Achtung begreift natürlich auch die Achtung des Staatsoberhaupts und der anderen Vertreter des Staates, sowie des Gebiets, der Staatsgrenzen, der Staatsgrenzzeichen ein. Sehr Mannigfaltiges, Wichtiges, Großes und andererseits anscheinend Geringes ist somit in diesem Rechte inbegriffen, und man kann es in höchst verschiedener Weise verletzen.

Jede Verletzung des Rechts auf Achtung verpflichtet den verletzenden Staat zur Reparation. Ist der Schuldige ein Privatmann, so muß ihn der verantwortliche Staat, wenn das nach innerem Rechte möglich, bestrafen,[4] jedenfalls seine Entschuldigungen bei dem ver-

---

[1] Holtzendorff, § 17. — Heffter (der den Begriff erweitert), § 32. — Bulmerincq, § 25. — Martens, Bd. I, § 78. — Gareis, § 28. — Liszt, § 7.

[2] Oben § 13 (Gleichheit und Ungleichheit der Staaten).

[3] Heffter a. a. O., Noten 2 und 9. Lange Zeit hindurch haben die englischen Könige den Titel von Königen von Frankreich geführt. — Das Nachprägen ausländischer Münzen in gewinnsüchtiger Absicht ist schon von diesem Standpunkte des Rechtes auf Achtung zu verpönen, wenn auch das Strafgesetzbuch es nicht als strafbare Fälschung ansehen sollte. Unten § 29, VI.

[4] DRStGB. § 103—104. Ist ein fremder Staat im Parlament beschimpft, muß wenigstens die mögliche parlamentarische Rüge eintreten. — Schweiz. Bundesstrafrecht, Art. 42, 43: Oeffentliche Beschimpfung eines fremden Volkes oder seines Souveräns, oder einer fremden Regierung.

letzten Staate anbringen.[1] Die neueren Strafgesetzgebungen enthalten hierauf bezügliche Bestimmungen. Je mehr die Solidarität unter den Mitgliedern der Völkergemeinde sich entwickeln wird, desto umfangreicher und eingreifender müssen diese Bestimmungen werden: dies namentlich, was die Beschimpfungen fremder Völker oder fremder Regierungen, Aufhetzungen gegen Staaten der Völkergemeinschaft in der Presse, betrifft. Hier bleiben übrigens in Staatspraxis und Gesetzgebung noch große Fortschritte zu verwirklichen.

III. Das Recht auf Verkehr.[2]

Auch dieses Recht umfaßt sehr Verschiedenartiges, zum gesamten Lebenskreise der Staaten Gehöriges. Die Einschränkungen, die namentlich bei der Lehre von der Unabhängigkeit zu besprechen sind (§ 22—30), lassen sich auf dieses Recht zurückführen, und es liegt in der Natur der Dinge, daß, je enger sich die Gemeinschaft unter den Staaten unserer Völkerrechtsgenossenschaft gestalten wird, um so intensiver und umfangreicher auf Kosten des Rechts auf Unabhängigkeit das Recht auf Verkehr werden muß.

Schon jetzt ist nicht zu bezweifeln, daß ein Staat, der sich in völliger Isolierung absperren wollte, sich dadurch vom Verbande der Völkergemeinde und von den Vorteilen unseres Völkerrechts ausschließen würde. Der Fall ist aber heutzutage kaum mehr denkbar.

Der Verkehr, den die Staaten zu beanspruchen berechtigt sind, ist ein ehrlicher Verkehr, in Treu und Glauben.

Die Frage, ob den Völkern, die außerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft stehen, der Verkehr aufgedrungen werden dürfe, ist, wie bereits gesagt, zu verneinen. Vgl. § 1, II und unten § 29, VII.

Im einzelnen werden auf das Recht auf Verkehr zurückgeführt:

Fall Schill (Fastnacht 1888. Urteil der Bundesassisen, Juni 1888).

[1] Beispiele: 1883, Beschimpfung des Königs von Spanien durch den Pariser Pöbel. Der Präsident Grevy sprach dem spanischen Gesandten sofort Entschuldigungen aus. — 1885, Beschimpfung der deutschen Gesandtschaft in Madrid. — 1888, Beschimpfung des deutschen Konsularschilds in Havre.

[2] Holtzendorff, a. a. O., § 16. — Heffter, § 33. — Bulmerincq, § 26. — Martens, Bd. I, § 79. — Gareis, § 27. — Ullmann, § 29. — Liszt, § 7, III.

das Recht der Staatsregierungen unter einander auf diplomatischen Verkehr (§ 35, I); das Recht auf Personen- oder Fremdenverkehr der Staatsangehörigen (§ 25), wobei das Ausweisungsrecht der Ausländer eine wichtige Frage bildet; Beförderung von Personen, Gütern, Briefen, Post, Telegraph, Eisenbahnen (§ 30); das Recht auf Handelsverkehr (§ 29), das durch die früheren Prätentionen gewisser Mächte (Spaniens, Portugals) verletzt wurde.

Begrenzt wird das Recht auf Verkehr vorerst durch das Recht auf Unabhängigkeit, und schließlich und stets durch das jedem Staate zustehende Recht der Selbsterhaltung.

Kapitel II.

Das Selbsterhaltungsrecht der Staaten.[1]

§ 21.

I. Inhalt des Selbsterhaltungsrechts. Dessen Beziehung auf Land und Leute. Vergrößerung und Wachstum.

Jeder Staat hat das Recht, sein Vermögen und sein Gebiet, mit allen darin enthaltenen Naturschätzen, ganz und unversehrt zu erhalten, und sie in rechtmäßiger Weise zu verbessern, zu vergrößern. Denn Erhaltung schließt auch Entwickelung in sich; der Staat ist ein lebendiger Organismus, der zu Grunde geht, wenn er nicht fortschreiten kann.

Die Erhaltung richtet sich sowohl gegen Naturkräfte, vor denen der Staat das Recht hat, sich zu schützen, durch Vorkehrungen gegen Ueberschwemmungen, Bergstürze, Lawinen, als auch gegen feindliche Unternehmungen, Beeinträchtigungen von Seiten anderer

---

[1] Holtzendorff, § 14. — Heffter, § 29, 30, 60. — Bulmerincq, § 22. — Martens, Bd. I, § 73, 74, 87. — Hartmann, § 80–83. — Gareis, § 25, 56. — Liszt, § 7, I. — Heilborn, System S. 286 ff.

Staaten und von Seiten innerer, feindlicher Kräfte: Umsturzpartei, Anarchisten, Revolutionäre.

Ebenso hat jeder Staat das Recht, sowohl gegen Naturkräfte, z. B. Seuchen, als anderen Staaten gegenüber seine Angehörigen zu schützen.

Er ist berechtigt, Provokationen zum Auswandern, von seiten anderer Staaten, entgegenzutreten. Die Frage aber, ob und inwieweit er seinen Staatsangehörigen Auswanderung untersagen darf, gehört in das innere Staatsrecht.[1] Durch Vertrag kann ein Auswanderungsrecht stipuliert oder reserviert sein, was besonders bei Gebietsabtretungen der Fall zu sein pflegt.[2]

Die Angehörigen eines Staats stehen im Auslande unter seiner beständigen Obhut[3] (Jus protectionis civilis). Er hat stets das Recht, sie zurückzurufen (litterae avocatoriae), zur Bezahlung der Steuern und zur Leistung des Militärdienstes anzuhalten; in Ermangelung einer dahin zielenden Vereinbarung ist aber der Aufenthaltsstaat nicht verpflichtet, die Zurückgerufenen und dem Avokationsbefehl nicht Folgeleistenden ihrem Staate zu überliefern.

Behufs Bethätigung seines Rechts der Selbsterhaltung hat jeder Staat das Recht, die nötigen Maßregeln zu treffen, namentlich seine Grenzen zu schützen, mittels der geeigneten Anstalten, in sanitätspolizeilicher, zollpolizeilicher, politischer Beziehung, — insbesondere auch sein Heerwesen zu erhalten, zu verbessern, zu verstärken und

---

[1] Jeder Staat hat das Recht, Maßregeln zu treffen gegen gesetzwidrige Auswanderung und gesetzwidriges Verbleiben im Auslande. Aufforderungen zur Auswanderung und Ansiedelung in Südrußland ergingen im XVIII. Jahrhundert von der russischen Regierung an die österreichischen Slawen; Oesterreich erblickte darin mit Recht eine Verletzung. — Ueber Auswanderung: Martens, Bd. II, § 44—46. „Mit Ausnahme Rußlands hegen alle modernen Kulturstaaten die Ueberzeugung daß die Befugnis zur Auswanderung ein Fundamentalrecht jedes Staatsbewohners ist, und daß jeder Bürger seine Unterthanenschaft aufgeben darf." Unten § 25, I. Hdbbl. I, S. 135. — Gareis, § 56. — Ullmann, § 98, 4. — Das Institut für Völkerrecht hat 1897 Beschlüsse, betreffend Aus- und Einwanderung, ausgearbeitet. A. D. I., Bd. XVI, S. 262—264.

[2] Oben § 16, III. Frankfurter Friede, Art. 2.

[3] Unten § 37, I, § 42, I. — Deutsche Reichsverfassung, Art. 3: Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs. — England

sein Gebiet nach Gutdünken zu befestigen.[1] Dies wird bei Gelegenheit des Rechts auf Unabhängigkeit, § 26, II, näher erörtert werden. — Gegen Truppenkonzentrationen und -Bewegungen, Manöver, Uebungen u. dgl. dürfen Nachbarstaaten im allgemeinen nichts einwenden. Sollten indessen dergleichen Thatsachen in ungewohnten und bedenklichen Verhältnissen stattfinden, so wäre der sich dadurch für bedroht haltende Staat berechtigt, den anderen in freundschaftlicher Weise um Aufklärung zu bitten, und Verweigerung der Aufklärung wäre jedenfalls in ungünstigem Sinne zu deuten.[2] Unzweifelhaft ist der Staat berechtigt, einem sicher bevorstehenden Angriffe durch eigene That zuvorzukommen.[3]

Dem Gedeihen, dem Wachstum, der Machtvermehrung eines Staates dürfen sich andere Staaten nicht widersetzen, sofern diese für ihn glücklichen, aber für die anderen möglicherweise gefährlichen Thatsachen Folgen günstiger Umstände oder guter Verwaltung sind.[4] Es fragt sich, ob gegen eine Gebietsvergrößerung durch rechtmäßigen Erwerb, und gegen die Vorbereitung eines solchen Erwerbes, z. B. mittels Ehen mit Erbtöchtern, auch gegen die Vermehrung der Macht durch Staatshandlungen, namentlich durch Bündnisse, Einsprache erhoben werden könnte. Vom Rechtsstandpunkte aus ist dies zu verneinen.[5] Jeder Staat darf seine Macht und sein Gebiet ver-

ist manchmal in Beziehung auf den seinen Angehörigen im Auslande gewährten Schutz zu weit gegangen: ein bekannter Fall ist u. a. der des Kapitäns Mac Donald (1861). Der Staatsangehörige hat sich den Rechtsvorschriften des fremden Staates zu unterwerfen, und nur wo Rechtsverweigerung stattfindet, hat sein Staat für ihn einzutreten.

[1] Dies Recht wird manchmal positiv und ausdrücklich zuerkannt, so im Art. 15 des Berliner Vertrags (Recht der Pforte in Ostrumelien).

[2] Beispiel: Sardinien und Oesterreich, 1859. In einzelnen Verträgen ist bestimmt, daß der eine kontrahierende Staat seine Militärmacht nicht über ein gewisses Maß hinaus vergrößern dürfe, ohne dem Mitkontrahenten deutliche und präzise Aufklärung über die Veranlassung zu geben. Verträge von 1831 und 1840 zwischen Bolivien und Peru. Pradier-Fodéré, Bd. I, 255. — K. F. v. Moser hat in seinen Kleinen Schriften VI gehandelt „vom Rechte eines Souveräns, den anderen zur Rede zu stellen."

[3] Vergl. unten § 60, I.

[4] Noch Montesquieu ist entgegengesetzter Ansicht. Esprit des lois, Bd. X, Kap. 2.

[5] Es war unbefugte Intervention (§ 31), als sich Frankreich und England, als Teilnehmer am Wiener Kongresse und Garanten der deutschen Bundesakte, 1851 dem Ein-

größern, so lange er Rechte anderer Staaten nicht verletzt; im Falle von Rechtsverletzung kann der Verletzte Einsprache erheben, und zwar er allein, sowie seine Garantiestaaten und etwa seine Verbündeten. Die Rechte sind aber nicht zu verwechseln mit den Interessen, und das Recht nicht mit der Politik.[1]

Eine in einem Staate geförderte, oder auch nur geduldete Agitation gegen den Integralbestand eines anderen Staates — als Nationalitätenfrage, oder Revancheagitation u. dgl. — ist sicherlich eine Verletzung des Selbsterhaltungsrechts des betroffenen Staates, für die der schuldige Staat verantwortlich ist. Dieser muß die Agitation verhindern; eventuell, wenn es sein inneres Recht gestattet, strafrechtlich vorgehen. Vermag er es nicht, so hat er jedenfalls die Folgen zu tragen; auch hier gilt die Entschuldigung des Unvermögens nicht. Dies ist auch, sogar a fortiori, anwendbar auf gemeingefährliche Duldung von Vereinen, Verschwörungen, Umtrieben, die nicht gegen einen bestimmten Staat, sondern gegen alle Staaten, gegen jede Autorität gerichtet sind.[2]

Zur Erhaltung des Vermögens eines Staates gehört auch die Erhaltung des Vermögens der Staatsbürger. Ist dasselbe gefährdet oder beeinträchtigt infolge der Mißwirtschaft oder der Unehrlichkeit

---

tritte der gesamten österreichischen Monarchie in den Deutschen Bund widersetzten. — Derartigen Vergrößerungen und Machtzuwächsen durch weitsehende Politik vorzubeugen, sie in erlaubter Weise zu hindern, ist Sache der Staatsmänner. Der Utrechter Vertrag (1713) zwischen England und Frankreich stipuliert immerwährende Trennung der Kronen Frankreich und Spanien.

[1] Das Prinzip des europäischen Gleichgewichts, das namentlich vom Westfälischen Frieden bis in unser Jahrhundert, bis vor kurzem, leitend war, ist ein politisches (oben § 3, III—V), kein juristisches Prinzip. Die Gleichgewichtsidee hat Gutes und Böses geschaffen. Sie hat vielfach als Vorwand gedient. So Großbritannien zum Erwerb von Cypern, 1878; Frankreich zum Erwerb von Savoyen und Nizza, 1860; Rußland, Preußen und Oesterreich zur Teilung Polens, 1772, und wird einst vielleicht mehreren Staaten Vorwand sein zur Teilung der Türkei. Man hat neulich von einem Gleichgewicht der Balkanstaaten gesprochen; diese Schöpfung der Einbildungskraft der Publizisten hat Serbien zum Kriege gegen Bulgarien veranlaßt und hätte beinahe einen griechischen Krieg herbeigeführt.

[2] Beispiele beider Arten: Irredentisten in Italien; Patriotenliga in Frankreich, die den Frankfurter Frieden nicht anerkennen will; — Anarchisten, Nihilisten.

eines fremden Staates, so hat der Staat das Recht, Vorstellungen zu machen, die nötigen Schutzmaßregeln zu ergreifen, eventuell Repressalien oder Retorsion zu üben (§ 59) u. s. w. — Seinen Angehörigen gegenüber ist er dazu in der Regel nicht verpflichtet.[1]

II. Notstand.[2]

Zwischen der Bethätigung des Selbsterhaltungsrechts eines Staates und der diesem Staate obliegenden Pflicht, das Recht eines anderen Staates zu achten, kann Kollision stattfinden. Das Selbsterhaltungsrecht geht vor. Primum vivere. Ein einzelner Mensch mag und darf sich opfern: einer Regierung kann es nicht erlaubt sein, die Existenz des Staates und der Staatselemente preiszugeben.[3]

Die daraus entstehende Rechtsverletzung wird also, aus Staatsräson, entschuldigt werden; sie darf aber das Maß des Notwendigen nicht überschreiten, und der Schaden muß vergütet werden. Politiker mögen Interesse und Notwendigkeit zu verwechseln bemüht sein, Juristen haben die Scheidelinie zu ziehen und zur Geltung zu bringen. Man spricht hier oft von Notrecht; besser ist es, vom Entschuldigungsgrunde des Notstands zu sprechen.[4]

Vom allgemeineren und freieren Begriff der Intervention infolge des Selbsterhaltungsrechts unten § 31.

---

[1] Die richtigen Grundsätze sind in einem Schreiben Palmerstons von Januar 1848 ausgesprochen. Verschiedene Fälle einer Gesamtintervention mehrerer europäischen Staaten in der Finanzverwaltung eines Staates sind in den letzten Jahrzehnten vorgekommen. Europäische Verwaltung oder Kontrolle in der Türkei, in Aegypten, in Griechenland, 1897–1898. — Meili, Der Staatsbankerott und die moderne Jurisprudenz, 1895. — Pflug, Der Staatsbankerott und das internationale Recht, 1898. — Diena, Il fallimento degli Stati, 1898.

[2] Vattel, II, § 119—125.

[3] Z. B.: Ein Staat darf selbst die Souveränetät eines dritten Staates verletzen, wenn dieser zu schwach ist, um zu hindern, daß sein Gebiet dem Angreifer zur Basis diene. Geffcken zu Heffter, § 30.

[4] Eine wichtige Kategorie von Anwendungsfällen bildet die Kriegsräson, § 62, I. Ein besonderer Fall ist das Recht der Angarie, wovon § 64. — Früher hat man von einem eigenen Konvenienzrechte gesprochen, droit de convenance, als „der Befugnis jedes Staates, im Falle kollidierender Interessen gegen andere Staaten so zu verfahren, wie es dem eigenen Interesse am angemessensten erachtet wird". Heffter, § 26.

Kapitel III.

Das Recht der Staaten auf Unabhängigkeit.

§ 22.

Vom Rechte auf Unabhängigkeit überhaupt, und von dessen Einschränkungen.[1]

Ein Staat muß, um Subjekt des Völkerrechts zu bleiben, nicht allein Gebiet und Bevölkerung unversehrt bewahren, sondern auch seinen Rechtscharakter als souveräner Staat, das heißt: seine Unabhängigkeit. Dieses Recht auf Unabhängigkeit gehört, der Natur der Sache gemäß, halbsouveränen Staaten nur in unvollständiger Weise an, aber in dem denselben zugestandenen Maße besitzen sie es als Grundrecht so vollkommen wie die souveränen Staaten. Dieses Recht kann charakterisiert werden als das Recht, selbst zu handeln, selbst zu bestimmen, ohne fremde Einmischung, im gesamten Kreise des Staatslebens, in allen und jeden Beziehungen.

So offenbart sich die Unabhängigkeit in der persönlichen Stellung des Staatshaupts (davon § 33) und sonstiger Vertreter des Staats (§ 35, 38), in dessen Verfassung und Gesetzgebung, in dessen Gebietshoheit, in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung. Der souveräne Staat vermag jede fremde Einmischung fernzuhalten, sowohl in seinen auswärtigen Beziehungen als in seiner inneren Verwaltung und zwar auf allen Stufen und Graden derselben, in der höheren, mittleren (provinzialen), niederen (kommunalen) Verwaltung.

Dies wird noch allgemein als die Theorie, die abstrakte Regel dargestellt. Allein aus dem oben § 20 Gesagten erhellt schon, daß diese Regel bedeutend durchbrochen ist. Die völkerrechtliche Gemeinschaft hat die Staaten zu Selbstbeschränkungen veranlaßt, die

[1] Holtzendorff, in seinem Handbuche, Bd. II, § 15. — Bulmerincq, § 23, 27. — Martens, Bd. I, § 75. — Ullmann, § 29. — Liszt, § 6, I.

meistens durch Verträge stipuliert sind und deren bereits bedeutende Zahl noch viel bedeutender zu werden bestimmt ist. Der Vorteil, der aus diesen Folgen der völkerrechtlichen Gemeinschaft jedem einzelnen Staate erwächst, überwiegt die Nachteile, die die Einschränkung der Unabhängigkeit mit sich bringen kann. In den nächsten Paragraphen (§ 24—30) sollen auf den verschiedenen Gebieten des Staatslebens die Rechtsfolgen der Selbständigkeit oder Unabhängigkeit zugleich mit deren Einschränkungen dargestellt werden. Es werden sodann (§ 31) Fälle zu erwähnen sein, in denen der Grundsatz der Unabhängigkeit der direkten Willensäußerung eines anderen Staates oder anderer Staaten weichen muß. Daß es nur Ausnahmefälle sein können, ist selbstverständlich.

Zwei merkwürdige Fälle von Veräußerung der Verwaltung und des Besitzes von größeren Gebietsteilen seitens eines Staates zu Gunsten eines anderen Staates sind in neuester Zeit vorgekommen. Die Hohe Pforte hat als Gegenleistung für das englische Bündnis das Recht, die Insel Cypern zu besetzen und zu verwalten, Großbritannien eingeräumt,[1] — und durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878, Art. 25, ist vorgeschrieben, daß „die Provinzen Bosnien und Herzegowina von Oesterreich-Ungarn besetzt und verwaltet werden".[2] In diesen Vertragsbestimmungen sind in Wirk-

[1] Vertrag zu Konstantinopel vom 4. Juni 1878: ... In return, His Imperial Majesty the Sultan promises to England to introduce necessary reforms, to be agreed upon later between the two Powers, into the Government, and for the protection of the Christian and other subjects of the Porte in these territories; and in order to enable England to make necessary provision for executing her engagement, His Imperial Majesty the Sultan further consents to assign the island of Cyprus, to be occupied and administered by England. ...

[2] Oesterreichisch-türkischer Vertrag vom 21. April 1879. Oesterreich-Ungarn behält sich das Recht vor, in gewissen Teilen des alten Wilajets von Bosnien Garnisonen zu halten und Militär- und Handelsstraßen zu besitzen. — Saripolos, Revue, Bd. XII, S. 389 (1880); Bd. XIV, S. 331 (1882). — Esperson, Revue, Bd. X, S. 587 (1878). — Neumann, Revue, Bd. XI, S. 38. — Cf. ibid., S. 144 (1879). — Bluntschli, Revue, Bd. XIII, S. 582 (1881). — Martens, Bd. I, § 93. — Schneller, Die staatsrechtliche Stellung von Bosnien und Herzegowina, 1892. — Bezüglich der Insel Cypern (gegen Martens): Lammasch, in Grünhuts Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht, Bd. XI (1884), S. 405 ff.

lichkeit wahre Gebietsabtretungen zu erblicken, die aus politischen Gründen einstweilen verdeckt werden mußten.[1]

§ 23.

Die Unabhängigkeit in Bezug auf Verfassung und Gesetzgebung.[2]

I. Im Allgemeinen.

Jeder souveräne Staat ist berechtigt, sich diejenige Verfassung zu geben, die er will.[3] Die Aenderungen, die er in seiner Regierungsform eintreten läßt, gehen das Ausland nicht an; kein fremder Staat ist berechtigt, die Mittel zu kontrollieren, wodurch die Aenderungen bewirkt werden, noch über Legalität oder Illegalität dieser Mittel zu urteilen. A fortiori könnte auch kein fremder Staat das Recht beanspruchen, eine bestehende Verfassung gegen den Willen der rechtsbildenden Faktoren aufrechtzuhalten oder eine abgeschaffte Verfassung wiederherzustellen. Dies kann nur geschehen kraft des Selbsterhaltungsrechts, wenn die revolutionären Zustände für den intervenierenden Staat selbst gefahrbringend scheinen, ferner kraft einer vertragsmäßig zugestandenen und übernommenen Garantie.[4] Beide Fälle gehören in die Lehre von der Intervention, wovon unten § 31.

---

[1] Ganz anderer Art ist die von Waldeck behufs Erleichterung der ihm durch die Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche auferlegten Lasten vereinbarte Uebertragung der Verwaltung an Preußen. — Accessionsverträge vom 18. Juli 1867, 24. November 1877, 2. März 1887.

[2] Bulmerincq, § 28.

[3] Entgegen diesem Grundsatze hatte Oesterreich nach 1815 italienischen Staaten die Verpflichtung auferlegt, keine Verfassung einzuführen, welche der im Lombardo-venetianischen Königreich bestehenden widerspräche. Diese Verpflichtung konnte die betreffenden Staaten nicht binden.

[4] Vergl. Geffcken, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. III, § 27, bes. S. 91—92: „Im allgemeinen wird man sagen müssen, daß Garantien für eine bestimmte Regierungsform eines Staates am wenigsten zu rechtfertigen sind, denn sie konstituieren ein eventuelles Interventionsrecht in die inneren Angelegenheiten des betreffenden Staates, der anerkennt, daß er nicht im stande ist, seine Selbständigkeit zu behaupten." Durch den Westfälischen Frieden, Art. 17, § 5—6, war die deutsche Reichsverfassung von Frankreich und Schweden garantiert; die polnische Verfassung von 1773 hatte zu Garanten die drei teilenden Mächte.

Dem oben aufgestellten Grundsatze steht nicht entgegen, daß, wenn ein neuer Staat durch internationale Vereinbarung geschaffen wird, dessen Existenz und Anerkennung gewissen Bedingungen untergeordnet werden dürfen, durch die seine Verfassungsfreiheit beschränkt wird. Der neu gegründete Staat nimmt die ihm verliehene völkerrechtliche Persönlichkeit mit den dieselbe charakterisierenden Eigentümlichkeiten an. So wurde durch den Berliner Vertrag von 1878 den Balkanstaaten die Verpflichtung zur Beobachtung der Religionsfreiheit auferlegt,[1] und durch den Berliner Kongovertrag von 1885 den sich in Zentralafrika bildenden oder festsetzenden Staaten die Verpflichtung zur Ausschließung des Sklavenhandels, sowie Bekenntnisfreiheit, vollste Handelsfreiheit, vollste Freiheit der Schiffahrt und der damit zusammenhängenden Verkehrswege.[2]

Jeder souveräne Staat ist befugt, sich die Gesetze zu geben, die ihm passend und nützlich scheinen. Anwendungen und Einschränkungen auf den verschiedenen Gebieten werden in den nächsten Paragraphen erwähnt.

II. Titulatur und Insignien der Staaten und ihrer Oberhäupter.[3]

Eine Anwendung des Prinzips der Verfassungs- und Gesetzgebungsfreiheit betrifft die Titulatur des Staates und des Staatsoberhauptes. Jeder Staat ist befugt, den Titel, den er will, an-

---

[1] Berliner Vertrag, Art. 5 (Bulgarien): Der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse darf niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren, oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Erwerbszweige, an welchem Orte es auch sei. Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Bulgariens, sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Rechtsgemeinschaften noch deren Beziehungen zu ihren geistlichen Oberen ein Hindernis entgegengestellt werden. — Art. 27 (Montenegro), 34 (Serbien), 44 (Rumänien).

[2] Berliner Kongokonferenzakte, Art. 1 f., Art. 6, Art. 9, Art. 13 f.

[3] Holtzendorff, in seinem Handbuche, Bd. II, § 22. — Heffter, § 31, 53. — Martens, Bd. I, § 71, 64. — Hartmann, § 23. — Ullmann, § 28.

zunehmen und seinem Oberhaupte zu geben. Ein Fürst kann König werden, ein König Kaiser.[1]

Die anderen Staaten aber sind nicht verpflichtet, den neuen Titel anzuerkennen, noch weniger die etwa daran geknüpfte höhere Rangstellung (oben § 13) zu gewähren. Sie werden es nur dann thun, wenn der betreffende Staat auch eine dem neuen Titel und Rang entsprechende Stellung einnimmt und zu behaupten im Stande ist.[2] Der Staat, der den neuen Titel annimmt, hat selbstverständlich ein Interesse daran, sich die Anerkennung und Gewährung der Vorteile, die damit zusammenhängen, zu verschaffen, wenigstens von Seiten der Hauptmächte. Solange die Anerkennung fehlt, ist der Titel eben nur ein leerer Titel.

Was von der Titulatur gesagt worden ist, gilt auch von den Wappen und anderen Insignien.

---

[1] Ueber die Souveräne als Staatsoberhäupter, § 33. — Ueber Titulatur der Souveräne, § 46. — Rumänien ist Königreich kraft Gesetzes vom 26. März 1881, Serbien kraft Gesetzes vom 22. Februar (6. März) 1882. Die Königin von Großbritannien und Irland führt seit 1877 den Titel einer Kaiserin von Indien. Leopold II., König der Belgier, hat 1885 den Titel eines Souverain de l'État indépendant du Congo angenommen.

[2] Die Anerkennung einer neuen Titulatur ist manchmal sehr lange ausgeblieben. Die Anerkennung des russischen Kaisertitels hat im vorigen Jahrhundert zu weitläufigen und schwierigen Verhandlungen Anlaß gegeben. Frankreichs Anerkennung erfolgte nur mit dem Vorbehalte, daß am bestehenden Hofzeremoniell nichts geändert werde. Polen erkannte erst 1764 an. Der preußische Königstitel wurde vom Papste erst 1786 anerkannt. — Aachener Protokoll vom 11. Oktober 1818: Les cabinets prennent l'engagemet de ne reconnaître à l'avenir aucun changement, ni dans les titres du souverains, ni dans ceux de princes de leurs maisons, sans en être préalablement convenus entre eux. — Die Kongreßmächte gestatteten dem Kurfürsten von Hessen den Königstitel nicht.

§ 24.

Die Unabhängigkeit in Bezug auf das Gebiet. Gebiets- oder Territorialrecht.[1]

I. Im Allgemeinen. Nachbarrechte.

Der Staat ist berechtigt, auf dem ganzen Umfange seines Gebiets zu thun, was ihm gut dünkt, und jede Thätigkeit anderer Staaten auszuschließen. Dies bezieht sich insbesondere auf Verwaltungs- und Regierungshandlungen. Kein fremder Staat darf auf dem Gebiete Amtshandlungen vornehmen; um in dem ihm zugewiesenen Bezirke seinen Funktionen obliegen zu können, bedarf ein fremder Konsul der Erlaubnis der Staatsregierung (Exequatur, unten § 41). Fremde Polizei- oder Sicherheitsbeamten dürfen auf dem Gebiete keine Arrestation vornehmen.[2]

Fremde Notare, Aerzte, Hebammen[3] dürfen nicht praktizieren (vgl. aber unten § 29).

Als Teile des Staatsgebiets müssen Grundstücke, auch wenn sie Ausländern gehören, dem Staatsgesetze wie der Staatsgerichtsbarkeit unterliegen, und jeder, der sich auf dem Gebiete aufhält, möge er Einheimischer oder Ausländer sein, wird durch die Straf-

---

[1] Holtzendorff, in seinem Handbuche, Bd. II, § 45, 49—52. — Heffter, § 29, 43. — Bluntschli, § 276—277. — Martens, Bd. I, § 74 (das Jus territoriale), § 94. — Gareis, § 69. — Ullmann, § 75. — Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit. 1. Abschnitt: Die Gebietshoheit, 1888.

[2] In dem Falle Schnäbele (April 1887) haben französische Zeugen behauptet, die Arrestation habe auf französischem Gebiete stattgefunden. Der sichere Thatbestand war nicht zu ermitteln. Die Freilassung Schnäbeles wurde anders begründet. Unten § 44. — Das im Texte erwähnte Ausschließungsrecht bildet die sog. Unverletzlichkeit des Staatsgebiets, von älteren Autoren auch droit d'intégrité genannt.

[3] Notare bedürfen unbedingt einer Autorisation durch den Staat; und die Wirksamkeit dieser Autorisation ist auf das Territorium beschränkt. Die ärztliche Praxis kann aber in einem Staate freigegeben sein, und dann werden, abgesehen von etwa entgegenstehender besonderer gesetzlicher Bestimmung, auch fremde Aerzte praktizieren dürfen. — Ueber die französische Gesetzgebung (auch über das Recht, Unterricht zu erteilen u. s. w.) vergl. Lescoeur, La condition légale des étrangers et particulièrement des Allemands en France (1898), S. 243—254.

Polizei- und Zivilgesetze des Staates verpflichtet. Quidquid est in territorio, est etiam de territorio. Ausnahmen von dieser Regel werden als Exterritorialitätsfälle bezeichnet (unten § 28, II).

Das Recht des Staates, auf dem eigenen Gebiete alles zu thun, was ihm gut dünkt, ist aber schon durch die Pflichten beschränkt, die aus dem Selbsterhaltungsrechte der Nachbarstaaten entstehen. Man hat hier, wie im Privatrechte, den Begriff von natürlichen Servituten oder besser von Nachbarrechten aufgestellt. Demzufolge darf z. B. ein Wasserlauf nicht zum Schaden des unteren Staates vom höher gelegenen Staate verändert werden, noch umgekehrt.[1] Der Satz: In suo quisque facere non prohibetur, dum alteri non nocet gilt für die Verhältnisse zwischen Staaten wie zwischen Privaten.[2] Ueberhaupt treten hier die bekannten Regeln des römischen Rechts in Wirksamkeit.

Das Gebietsrecht über die internationalen Gewässer ist durch die oben § 17 aufgestellten Regeln eingeschränkt.

Durch Vertrag kann sich ein Staat verpflichten, auf seinem Gebiete etwas zu thun — z. B. eine Festung zu bauen oder zu schleifen[3] —, oder etwas zu unterlassen, oder eine Thätigkeit eines anderen Staates zu dulden.[4] Diese beiden letzten Einschränkungen des Gebietsrechts können einen dauernden Charakter haben und bilden alsdann den Begriff der internationalen oder öffentlichen Servituten oder Staatsdienstbarkeiten. Diese können mit den Prädialservituten des Privatrechts verglichen werden, aber die Analogie ist nicht zu übertreiben.

---

[1] Ulpian, Fr. 1, § 22 De aqua et aquae 39, 3: Semper hanc esse servitutem inferiorum praediorum, ut natura profluentem aquam excipiant.

[2] Ulpian, l. c., § 11: Prodesse enim sibi unusquisque, dum alii non nocet, non prohibetur.

[3] Diese Verpflichtung übernahm Luxemburg durch Art. 5 des Londoner Vertrags vom 11. Mai 1867. S. auch Art. 11 des Berliner Vertrags von 1878: Die ottomanische Armee darf nicht länger in Bulgarien verbleiben; alle bisherigen Festungen sind auf Kosten des Fürstentums innerhalb eines Jahres oder womöglich früher zu schleifen; die Landesregierung hat sofort die zu deren Entfestigung nötigen Maßregeln zu ergreifen und darf neue Festungen nicht anlegen.

[4] Z. B. Durchzug von Truppen zu einem bestimmten Zwecke oder während eines Krieges, wie ihn 1877 Rumänien Rußland gestattete. Vertrag vom 16. April 1876.

Der Begriff der Personalservitut dagegen ist dem Völkerrechte fremd.

II. Die Staatsdienstbarkeiten.[1]

Die Staatsdienstbarkeiten entstehen durch Vertrag[2] und hören auf durch Vertrag (Verzicht), Dereliktion, Konfusion, sowie überhaupt infolge der Gründe, die die Staatsverträge außer Kraft setzen, wovon unten § 54. Vorausgesetzt sind zwei souveräne Staaten, von denen der eine dominans ist, der andere serviens.[3]

Die Dienstbarkeit besteht in non faciendo, nämlich darin, daß der dienende Staat auf die Ausübung einer bestimmten Hoheitsbefugnis auf seinem Gebiete zu Gunsten des berechtigten Staates verzichtet, oder in patiendo, indem der berechtigte Staat auf dem Gebiete des dienenden eine bestimmte Hoheitsbefugnis als seine eigene und unabhängig vom dienenden Staate ausüben darf.

Die Dienstbarkeit kann nicht in faciendo bestehen. Das facere gehört ausschließlich den Obligationen an. Die Regel: Servitus in faciendo consistere nequit gilt im Völkerrechte wie im Privatrechte. Ueberhaupt sind die Regeln des Privatrechts hier, mit weniger Schärfe und mutandis mutatis, analog anzuwenden: insbesondere die der Utilität. Der Vorteil der Staatsangehörigen ist Vorteil des Staates. Herrschendes Subjekt ist immer nur der Staat.

Als Beispiele von servitutes in patiendo mögen folgende

---

[1] Clauß, Die Lehre von der Staatsdienstbarkeit, 1894. — Lewis, im Rechtslexikon, v°. Staatsservituten. — Holtzendorff, Bd. II, § 52. — Heffter, § 43. — Bulmerincq, § 49. — Martens, Bd. I, § 94 bis 96. — Hartmann, § 62. — Gareis, § 71. — Ullmann, § 88. — Liszt, § 19, I, 2. — Ueber die sog. natürlichen Servituten oben I.

[2] Keine Servitut ohne Titel. Als Derogation ist die Servitut strictae interpretationis. Doch wird auch mehrfach unvordenklicher Besitz hier angeführt.

[3] Zwischen zwei Mitgliedern eines Bundesstaats oder zwischen dem Bundesstaate und einem seiner Glieder bestehen staatsrechtliche, nicht völkerrechtliche Servituten. Keine Servitut zwischen einem Staate und einem einzelnen, mag dieser auch eine privilegierte Person sein; doch wurde das ehemalige Postrecht des Hauses Thurn und Taxis vielfach (z. B. auch von Heffter) als Servitut bezeichnet.

citiert werden: Der dienende Staat erlaubt, daß auf seinem Gebiete flüchtige Verbrecher und Deserteure von Beamten des herrschenden Staates festgenommen, auch Justiz und Polizei ausgeübt, daß in seinen Territorialgewässern See- und Sanitätspolizei vom herrschenden Staate gehandhabt, Bahnhöfe, Zollämter, Brücken, Eisenbahnen, Telegraphen errichtet und unterhalten, daß sein Gebiet oder ein Teil desselben, eine Festung, eine Stadt von Truppen des anderen Staates besetzt werden, daß Durchmarsch statthaft sei, eine Heerstraße unterhalten und benutzt werde.[1]

Bei der Servitut in non faciendo verzichtet der dienende Staat auf die Ausübung bestimmter Hoheitsrechte auf seinem Gebiete, z. B. der Justizhoheit, der Rechte betreffend die Religion und die religiösen Bekenntnisse; des Rechtes, Festungen überhaupt oder eine bestimmte Festung zu bauen resp. wieder aufzubauen, einen Hafen als Militärhafen auszurüsten, Kriegsschiffe in einem Hafen zu dulden, gewisse Gewässer zu Militärzwecken oder Handelszwecken dienen zu lassen.[2]

---

[1] Berliner Vertrag von 1878, Art. 29: . . . Die See- und Gesundheitspolizei wird sowohl in Antivari als auch längs der Küste Montenegros von Oesterreich-Ungarn vermittelst leichter Küstenwachtschiffe ausgeübt werden. — Auch die durch die Kapitulationen den Konsuln im Orient eingeräumte Jurisdiktion kann als Servitut aufgefaßt werden (unten § 43). Nach Art. 31 der Wiener Kongreßakte hatte Preußen zwei Heerstraßen durch das hannöversche Gebiet, Hannover eine durch das preußische. Die Schweiz ist berechtigt, unter gewissen Umständen die der schweizerischen Neutralität teilhaftigen savoyischen Gebietsteile zu besetzen; sie hat ein Handels- und Heerstraßenrecht durch Chablais (Morel, Bd. III, S. 397—399). — Oesterreich hatte kraft Art. 103 der Wiener Schlußakte ein Besatzungsrecht in gewissen Plätzen des Kirchenstaats. Das ganze 18. Jahrhundert hindurch hatten die Niederlande kraft des Barrierevertrags vom 15. November 1715 Besatzungsrecht in verschiedenen Plätzen der österreichischen Niederlande. Die Alleinberechtigung Rußlands auf dem Kaspischen Meere kann auch als eine dem persischen Gebietsteile dieses Binnenmeeres auferlegte Servitut angesehen werden. Nach den Verträgen vom 12. Oktober 1813, Art. 5, und vom 22. Februar 1828, Art. 8, hat Rußland das Recht, das Kaspische Meer „ausschließlich wie bisher" mit seinen Schiffen zu befahren. Die Russen sehen indessen das Kaspische Meer als russisches Binnenmeer an.

[2] Bei der Abtretung Gibraltars (1713) wurde von Spanien ausbedungen, daß weder Mohren noch Juden daselbst geduldet würden. — Pariser Friede 1814, Art. 15, bestätigt in den Verträgen von 1831 und 1839: Antwerpen darf nur

Die Dienstbarkeiten werden auch nach ihrem eigentlichen materiellen Inhalte eingeteilt. Militärdienstbarkeiten sind die oben erwähnten Heerstraßen-, Truppendurchzugs-, Besatzungsrechte, Verbot der Befestigung, der Besatzung u. dgl. Ökonomische oder volkswirtschaftliche Servituten sind diejenigen, die sich auf Eisenbahnanschlüsse u. dgl. beziehen, so auch die Fischereiberechtigungen, Holzrechte[1] u. dgl.

§ 25.

Die Unabhängigkeit in Bezug auf die Bevölkerung.

I. Bestimmung der Staatsangehörigkeit.[2]

Die Bevölkerung besteht aus Staatsangehörigen (Inländern, Unterthanen) und Ausländern (Fremden).

Jeder Staat bestimmt die Bedingungen des Erwerbs und des Verlustes der eigenen Staatsangehörigkeit. Insbesondere steht es ihm frei, zu verlangen, daß der in das Bürgerrecht Aufzunehmende

---

Handelshafen sein. — Pariser Vertrag vom 30. März 1856, Art. 11, 13, 14: Beschränkung der Zahl der Kriegsschiffe auf dem Schwarzen Meer; aufgehoben durch den Londoner Vertrag vom 13. März 1871. — Pariser Vertrag vom 30. März 1856, Art. 33: Nichtbefestigung der Alandsinseln, Nichterrichtung eines Seekriegsarsenals. — Kraft des 2. Pariser Friedens vom 20. November 1815 darf die Festung Hüningen, die Basel bedrohte, nicht wieder hergestellt werden. — Nach dem Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867, Art. 3, darf Luxemburg nicht wieder befestigt werden. Berliner Vertrag von 1878, Art. 2, 11, 29, 52.

[1] Im Pariser Frieden 1763 behielt sich Frankreich das Recht der Fischerei auf einem Teile der Küsten von Neufundland und in der Lorenzbucht vor. Die Engländer haben das Recht, Blauholz in den spanischen Besitzungen zu fällen, zu laden, einzuspeichern.

[2] Stoerk, in Bd. II des Holtzendorffschen Handbuches, § 113—120. — Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (Hirths Annalen, 1875.) — Cogordan, La nationalité au point de vue des rapports internationaux, 2. éd., 1890. — A. Weiß, Traité de droit intern. privé. T. I. De la nationalité. — Bar, Theorie u. Praxis d. internat. Privatr., Bd. I, § 48—89. — Riviers Ausgabe von Asser, Droit international privé, § 8. — Hefftter, § 60. — Bulmerincq, § 38, Internatinale Bevölkerungspolizei. — Martens, Bd. II, § 47—48. — Ullmann, § 96—100. — Liszt, § 11. — Heilborn, System, S. 102 ff. Beschlüsse des Instituts für internationales Recht (1896) im Annuaire 15, S. 270, über die „Conflits de

zuvor auf seine bisherige Staatsangehörigkeit verzichte,[1] sowie vorzuschreiben, daß die Naturalisation in einem anderen Staate den Verlust der Staatsangehörigkeit ipso jure nach sich ziehe.[2] Sonst bleibt der im Auslande Naturalisierte im Inlande Staatsbürger, und der Staat darf dessen auswärtige Staatsangehörigkeit ignorieren;[3] es kann auch sein, daß schon längere Abwesenheit Verlust der Staatsangehörigkeit bewirkt.[4]

Möglich ist es somit, daß jemand eine doppelte oder mehrfache

---

nationalité". — Eine Sammlung der in den europ. Staaten geltenden Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit (mit Ausschluß jedoch des R.G. vom 1. Juni 1870) ist 1898 im Auftrage der Hamburgischen Polizeibehörde herausgegeben, Berlin, Hoffmann (s. C.Bl. f. R.W. XVII, 379). Für das Deutsche Reich besonders zu vergleichen Cahn, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. 2. Aufl. 1896. — Die Lehre der Ein- und Ausbürgerung scheint mehr dem inneren Staatsrechte und dem internationalen Privatrechte anzugehören als dem Völkerrechte.

[1] In einigen Staaten, so Deutschland und Schweiz, kann doppelte Nationalität stattfinden (sujets mixtes). Andere verlangen ausdrückliche Verzichtleistung auf jeden anderen Staatsverband. Die englische Anschauung entspricht hierin der römischen. Bekannt sind die auch von Zouch (II, 2, 13) angeführten Aussprüche Ciceros (pro Balbo 12 und 13): ... Ne quis nostrum plus quam unius civitatis esse possit. — Duarum civitatum civis esse nostro jure civili nemo potest ... — Nos non possumus et hujus esse civitatis et cujusvis praeterea: ceteris concessum est.

[2] Dies ist das französische Prinzip (Code Napoléon, Art. 17), das in Belgien, Holland, Italien u. a. befolgt wird; auch seit 1870 im wesentlichen in England, während früher dort der Grundsatz galt: Nemo potest exuere patriam. Westlake (übersetzt von Holtzendorff), Lehrbuch des internationalen Privatrechts, § 273—274.

[3] Daher mancher Konflikt. Z. B. ein in Amerika naturalisierter Deutscher oder Schweizer kommt als Amerikaner in seine Heimat zurück und wird zum Militärdienst angehalten, oder wegen Nichtleistung des Dienstes bestraft, oder zu höherer Militärpflichtersatzsteuer angehalten. Verträge wurden geschlossen, um diese Verhältnisse klarzustellen, von den Vereinigten Staaten Amerikas mit dem Norddeutschen Bunde, 22. Februar 1868; Bayern, 26. Mai 1868; Baden, 19. Juli 1868; Württemberg, 27. Juli 1868; Hessen, 1. August 1868; Belgien, 16. November 1868; Schweden-Norwegen, 26. Mai 1869; Großbritannien, 13. Mai 1870; Oesterreich, 20. September 1870; Dänemark, 22. Juli 1872. — Lawrence, Commentaire sur Wheaton, Bd. III, S. 183—236: naturalisation et expatriation, 236—265: expatriation aux Etats-Unis. — Bluntschli, § 372. — Martens, Bd. II, § 48. — Hbbbl. I, S. 140.

[4] So Oesterreich, Dänemark, Schweden-Norwegen, Rußland.

Nationalität besitzt.[1] Möglich auch, daß er gar keine besitzt, also heimatlos ist. Die schädlichen Folgen eines solchen Zustandes haben zu verschiedenen Verträgen Anlaß gegeben.

Staatsangehörigkeit ist notwendige Voraussetzung des Völkerrechtsindigenats (§ 1, II).

II. Behandlung der Ausländer. Das Abweisungs- und Zurückweisungsrecht.[2]

Der Staat kann dem Ausländer den Zutritt seines Gebietes verwehren, ihn abweisen; a fortiori kann er dessen Aufenthalt auf dem Gebiete erschweren, lästigen Bedingungen, wie Vorweisen verschiedener Dokumente, Entrichtung besonderer Gebühren u. dgl., unterordnen. Vollkommen berechtigt sind namentlich die der öffentlichen Sicherheit und der wohlverstandenen guten Ordnung wegen geforderten Maßnahmen behufs Feststellung der Identität und der Ehrbarkeit der auf dem Gebiete weilenden Fremden und behufs Fernhaltung unbemittelter oder gefährlicher Subjekte.[3]

---

[4] v. Bodmann, Archiv f. öffentl. Recht 12, S. 200, 317.

[1] Strauch, Das Fremdenrecht. In Goldschmidts Zeitschrift, Bd. XIII. — Stoerk, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. II, § 113—122, und im Handwörterbuch d. Staatswissensch., Art. Fremdenpolizei. — v. Martitz, Internationale Rechtshülfe in Strafsachen, § 2. — Heffter, § 61—63. — Bulmerincq, § 38 (internat. Bevölkerungspolizei). — Gareis, § 57. — Hartmann, § 84—89. — Ullmann, § 101—102. — Liszt, § 25, II. — Das Institut f. internationales Recht hat sich eingehend mit der Frage der Zulassung und Ausweisung der Ausländer beschäftigt und (1892) eine zu empfehlende Regelung dieser Materie beschlossen (Annuaire 12, S. 218 ff.).

[2] Deutsches Reichsgesetz über das Paßwesen, vom 12. Oktober 1867. Im Prinzip herrscht Paßfreiheit, doch kann durch kaiserliche Verordnung und vorübergehend, allgemein oder für einen bestimmten Bezirk, oder einem bestimmten ausländischen Staate gegenüber, Paßpflichtigkeit eingeführt werden. Dies ist vom 31. Mai 1888 ab für die französische Grenze in Elsaß-Lothringen und die Franzosen im Reichslande betreffend geschehen. Uebrigens muß sich jedermann, Deutscher wie Ausländer, auf amtliches Erfordern über seine Person ausweisen, legitimieren. — Französisches Fremdendekret vom 2. Oktober 1888. — Nach langer übertriebener Toleranz sind jetzt auch die Vereinigten Staaten Amerikas in Beziehung auf Aufnahme von Emigranten viel strenger geworden. Kongreßakten von 1875 und 1882. — Die Vereinigten Staaten, sowie andere amerikanische Staaten, auch

Die getroffenen Maßregeln können Retorsionsmaßregeln (unten § 59, I) seitens anderer Staaten hervorrufen.

Durch Verträge (*Niederlassungsverträge*, *Freundschafts- und Niederlassungsverträge*, *Handelsverträge*, unten § 29) wird die Staatswillkür vielfach beschränkt; auch kann die Behandlung der Fremden durch Reziprozität reguliert werden.

Im allgemeinen werden heutzutage in den meisten Ländern, die zur Völkerrechtsgemeinde gehören, die Fremden in privatrechtlicher Beziehung den Einheimischen gleich behandelt: so z. B. zur Erwerbung von Grundbesitz wie diese zugelassen. Von Abzugsrechten, wie vom Jus albinagii, u. dgl., ist keine Rede mehr.[1] Ueber die Stellung der Fremden vor Gericht unten § 28, IV.

Daß die Ausländer sich den Gesetzen und Einrichtungen des Staates, in welchem sie sich aufhalten, zu unterwerfen haben, ist selbstverständlich. Man bezeichnet sie mitunter als zeitweilige Unterthanen, subditi temporarii.

Vaganten, mittellose, übelbeleumdete Personen, sowie solche, die keine oder nur ungenügende Legitimationspapiere haben, werden in der Regel ohne weiteres polizeilich über die Grenze geschafft, was als *Zurückweisung* oder *Rücksendung*, auch als *Abweisung* bezeichnet werden kann.[2] Dafür aber, daß Arme, die in ihre Heimat zurückgeschickt werden, menschlich behandelt werden, ist durch verschiedene Staatsverträge gesorgt. Das Recht der Zurücksendung ist mehrfach beschränkt, ärztliche Hülfe den Kranken gesichert: Mann und Frau, Eltern und Kinder sollen nicht getrennt werden; auch hat man für die schiffbrüchigen und hülflosen Seeleute, für Kinder, für Greise besonders vorgesehen. Daß jeder Staat verpflichtet

---

Australien, haben Maßregeln gegen die *chinesische* Masseneinwanderung getroffen.

[1] Allg. Pr. LR., Einleitung § 41 bis 45. — Oesterr. LGB., § 33. — C. Nap. Art. 11, Gesetz vom 14. Juli 1819. — Das italienische Gesetzbuch, Art. 3, bestimmt völlige Gleichberechtigung von In- und Ausländern im Privatrechte. — Asser, Droit international privé, in Riviers Bearbeitung, § 7. — Zum Erwerb von Grundbesitz verlangen noch einige nordamerikanische Staaten Staatsbürgerrecht. In England steht dieser Erwerb seit 1870 den Ausländern frei. Rußland schreitet hier, wie auch sonst, wieder zurück.

[2] *Heffter*, § 62. — *Bulmerincq*, § 40 (Internationale Armenpolizei).

ist, seine zurückgesandten Angehörigen aufzunehmen, ist selbstverständlich.

Vereinbarungen der bezeichneten Art wurden vom Deutschen Reiche geschlossen mit Italien 8. August 1873, mit Dänemark 11. Dezember 1873, mit Frankreich 16. Mai 1880; von der Schweiz mit Frankreich 27. September 1882, mit Italien 6./15. Oktober 1875.

III. Ausweisungsrecht und Asylrecht. Internierung.[1]

Ehrbare Ausländer, die genügende Existenzmittel besitzen, mit den erforderten Legitimationspapieren versehen sind, den ihnen auferlegten Pflichten genügen, zu keiner Klage Anlaß geben, dürfen, nach jetzt allgemeiner Gewohnheit, unbehelligt auf dem Gebiete ihren Aufenthalt nehmen.[2] Sobald aber dieser Aufenthalt schädlich wird oder zu werden droht, steht es dem Staate frei, den Ausländer auszuweisen.[3] Nur darf die Ausweisung nicht willkürlich sein, noch in einer für den Staat, dem der Ausländer angehört, verletzenden Weise geschehen, denn dies wäre eine Verletzung des Rechts auf Achtung, ebenso wie des Rechts auf Verkehr (§ 20), und würde Retorsionsmaßregeln veranlassen (§ 59, I). Insbesondere sollen auf Anfrage die Ursachen der Ausweisung der Regierung mitgeteilt werden.

Der Ausländer, sofern er nicht durch besondere Verhältnisse, z. B. durch Niederlassung infolge und in Gemäßheit eines Gesetzes oder eines Vertrags, berechtigt ist, auf dem Gebiete zu bleiben, kann als solcher kein Recht beanspruchen, der Staatsregierung zum Trotze im Staat belassen zu werden. Das sogenannte Asylrecht

---

[1] Martitz a. a. O., § 2—4. — Heffter, § 62—63a. — Ullmann, § 103. — Arbeiten des Instituts für Völkerrecht, A. D. I., X, 1889. — Bulmerincq, § 36, behandelt die Fragen der Ausweisung, der Internierung und des Asyls von dem Gesichtspunkte des Beistands der Staaten in Beziehung auf die Präventivjustiz. — v. Bar, Theorie und Praxis des intern. Privatrechts, § 100—103.

[2] Selbst im Kriege werden die Angehörigen des feindlichen Staates als solche nur noch selten ausgewiesen. Davon unten § 61, II.

[3] Einschränkung des Ausweisungsrechts, schon von Vattel angedeutet, wird von Bar befürwortet. — A. D. I., Bd. X, S. 227—246.

ist kein Recht des Ausländers auf Asyl, sondern es ist einfach das aus der Unabhängigkeit in Bezug auf das Gebiet dem Staate zustehende Recht, die Fremden, die Verbannten, die Flüchtigen gastlich aufzunehmen, ihnen auf seinem Gebiete ein Asyl zu gewähren. Dieses sein Recht übt natürlich der Staat aus, wie er es passend erachtet; er kann z. B. politische Flüchtlinge internieren, ihnen bestimmte Aufenthaltsorte zuweisen, sie einer besonderen Aufsicht unterwerfen, endlich sie ausweisen. Außerdem kann der Ausländer vom Staate ausgeliefert werden, wovon unten § 28, VI.

Daß Ausweisung oder Internierung, wie die Auslieferung, auf Veranlassung eines anderen Staates stattfinden können, ist selbstverständlich. Der begründeten und gerechtfertigten Forderung sollte, in Ermangelung besonderer Vertragsbestimmungen, schon kraft der Pflichten aus der internationalen Gemeinschaft Folge geleistet werden.[1]

Die Materien des Fremdenrechts werden mehr und mehr allgemein durch Staatsverträge geregelt. Auch haben die meisten Staaten Gesetze über Fremdenpolizei. Massenhafte Fremdenausweisungen (Xenelasieen), wie sie im Altertume nicht selten waren, kommen jetzt im Frieden kaum mehr vor.[2]

§ 26.

Die Unabhängigkeit in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten, die Kriegführung und das Heerwesen.

I. Die auswärtigen Angelegenheiten.

Die Unabhängigkeit gibt sich in eminenter Weise darin kund, daß der Staat mit anderen Staaten frei verhandelt, Verträge schließt, Krieg führt. Diese Rechte können beschränkt, nicht aber gänzlich aufgehoben werden.[3]

---

[1] S. darüber Bulmerincq a. a. O.

[2] Ueber solche im Kriege, unten § 61, II. Ausweisung der Griechen aus der Türkei, 1869; russischer (polnischer) Unterthanen aus Preußen, und Deutscher aus Rußland, 1886.

[3] Durch den Unionsvertrag vom

Die unabhängigen Staaten haben daher sämtlich Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten oder Behörden gleicher Kompetenz; sie haben alle aktives und passives Gesandtschaftsrecht, wenn sie es auch nicht alle ausüben. Davon unten § 34, 35; über die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten in den Gesamtstaaten oben § 9—10; über das Vertragsschließungsrecht § 48. Der halbsouveräne Staat hat in der Regel nur mit Genehmigung des Suzeräns Verhandlungs- und Vertragschließungsrecht.[1]

Die neutralisierten Staaten (§ 11) sollen solche Verträge nicht eingehen, die den ihnen von der Neutralität auferlegten Pflichten widersprechen würden; davon § 48.

II. Kriegführung und Heerwesen.

Ueber den Begriff des Krieges, des Kriegsrechts und der Kriegführung, sowie über das Recht, den Krieg zu erklären, s. unten § 60, 61. Das Kriegsrecht kann durch Verträge eingeschränkt werden, und dies ist vorerst bei den Neutralisierungs- und Neutralitätsverträgen der Fall, wovon § 11 und § 67; sodann bei Bündnissen, wovon § 52 und § 60. Aber nicht einmal dem halbsouveränen Staate kann dieses Recht völlig vorenthalten werden.[2]

Konventionelle Einschränkungen der Angriffs- und Verteidigungsmittel kommen mehrfach vor als Militärkonventionen, auch als Staatsdienstbarkeiten.[3] Sonst ist das Recht, Heer und Kriegsflotte

---

16. Oktober 1793 erhielt Rußland das Recht, seine Truppen jederzeit in Polen einrücken zu lassen, außerdem die Leitung aller künftigen polnischen Kriege, und bedingte sich die Einwilligung zu allen Verträgen Polens mit anderen Staaten aus. Seit dem Augenblick konnte Polen nur noch ein Scheindasein fristen: als unabhängiger Staat konnte es nicht mehr betrachtet werden.

[1] Oben § 8, I; unten § 35, II, § 48, I. — Bulgarien hat einen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der zugleich Post-, Telegraphen- und Kultusminister ist. — Transvaal steht fast auf unabhängigem Fuße; nach Art. 4 des Londoner Vertrags vom 27. Februar 1884 verhandelt es frei, Großbritannien hat aber ein Veto binnen sechsmonatlicher Frist, vom Empfange der Abschrift des Vertrags ab gerechnet.

[2] Ueber das Kriegsführungsrecht Bulgariens s. Rolin-Jaequemyns, Revue, Bd. XVIII und XIX.

[3] Pariser Frieden vom 30. Mai 1814, Art. 15. — Pariser Vertrag vom 30. März 1856, Art. 11, 13, 14 (aufgehoben durch den Londoner

zu halten, ebenso sehr Ausfluß des Selbsterhaltungsrechtes als des Rechtes der Unabhängigkeit (§ 21, I).

§ 27.

Die Unabhängigkeit in Bezug auf die religiösen und geistigen Verhältnisse.[1]

I. Religion.[2]

Aus dem Begriff der Unabhängigkeit folgt das Recht jedes Staates, die Verhältnisse des Glaubens und der Kirche auf seinem Gebiete selbständig zu ordnen, ohne Einmischung anderer Staaten, und auch außerhalb des Staatsgebiets seinen Angehörigen hinsichtlich jener Verhältnisse die ihm passend scheinenden Vorschriften zu erteilen und diesen Vorschriften mit der ihm passend scheinenden Sanktion Kraft zu geben, wie z. B. Androhung gewisser Unfähigkeiten, sogar des Verlustes der Staatsbürgerrechte u. dgl. für Dissenters und Heterodoxe. — Die Glaubensgemeinschaft aber bildet ein besonders kräftiges und enges Band auch zwischen Angehörigen ver-

---

Vertrag vom 13. März 1871), Art. 33. — Berliner Vertrag von 1878, Art. 29: ... Montenegro darf weder Kriegsschiffe besitzen, noch eine Kriegsflagge führen. — Persien darf auf dem Kaspischen Meere keine Kriegsschiffe haben, Vertrag von Tourkmantschaï, Art. 8. — So darf nach dem Londoner, die Neutralität Luxemburgs aussprechenden Vertrage vom 11. Mai 1867 die (inzwischen geschleifte) Festung Luxemburg nicht wieder hergestellt werden; auch wird meistens angenommen, daß Luxemburg nur eine zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung bestimmte Truppenmacht halten dürfe. Eyschen, Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg, in Marquardsens Handb. des öffentl. Rechtes, IV, 1, S. 23. — Eine allgemeine konventionelle Verpflichtung zur Einschränkung der Militärkräfte sämtlicher Staaten wird von manchen als wünschenswert gepriesen, scheint aber noch sehr fern zu liegen. Rolin-Jaequemyns, Revue, Bd. XIX, S. 398—407.

[1] Heffter, § 40—41 (z. T. kirchenrechtliche Ausführungen). — Bulmerincq, § 41. — Martens, Bd. II, § 27—42. — Ullmann, § 118—120. — Liszt, § 35, I.

[2] Martens a. a. O., § 29: Die religiösen Interessen in den Beziehungen der christlichen Völker zu einander; § 30: Die Konkordate mit der römisch-katholischen Kirche; § 31—34: Die religiösen Interessen in den Beziehungen christlicher zu nichtchristlichen Völkern (sehr eingehend). Ueber die völkerrechtliche Stellung des Papstes, oben § 12.

schiedener Staaten, und schon deshalb haben die religiösen Verhältnisse eine eminent völkerrechtliche Bedeutung.[1] Die Hauptbekenntnisse des westlichen Europa, das römisch-katholische und das protestantische, dieses wieder geteilt, wurden im Westfälischen Frieden prinzipiell als gleichberechtigt anerkannt;[2] dazu kommt noch die griechische Kirche im östlichen und südöstlichen Europa, sowie jetzt der Islam und auch das durchaus internationale Judentum. Der Grundsatz: Cujus est regio, ejus est religio hat faktisch seine Geltung nicht verloren. So sind in den letzten Jahrhunderten Vertragsbestimmungen vielfach notwendig geworden, besonders um (relative) Religionsfreiheit auf den Gebieten der Kontrahenten zu sichern, und zwar sowohl in Friedensverträgen, besonders in solchen, wo Gebietsteile abgetreten wurden, als in Handelsverträgen, in Schiffahrtsverträgen, in Bündnissen.[3] Die Verträge betreffend Religionsfreiheit, wie diese selbst,

[1] Portalis (1746—1807), einer der Verfasser des französischen Zivilgesetzbuches, sagt: La religion en général est du droit des gens. — Die völkerverbindende Bedeutung der Religion ist dem politischen Sinne der Römer nicht entgangen; sie nahmen die Götter der verschiedenen das römische Weltreich bildenden Völker in ihr Pantheion auf, und Alexander Severus wollte auch den Gott der Christen aufnehmen. Nach dem Siege des Christentums war die Kirche unter dem römischen Bischofe ein wesentlicher Faktor der Einigung unter den Völkern; das Schisma des Orients im 11., die Reformation im 16. Jahrhundert schufen die großen Religionsparteien, die heute noch über die Grenzen der Staaten Angehörige verschiedener Nationen mit einander verbinden.

[2] Instrum. Pac. Osnabrug., IV, § 19: Augustanae confessionis consortibus, qui in possessione templorum fuerant...; caeterisque id desideraturis, Augustanae confessionis exercitium, tam publice in templis ad statas horas, quam privatim in aedibus propriis, aut alienis ei rei destinatis, per suos aut vicinos Verbi Divini ministros peragere liberum esto ...

[3] Vertrag von Oliva, 1660. Polen verpflichtet sich Schweden gegenüber, den Orthodoxen, den Protestanten und den Unierten gleiche Rechte wie den Griechisch- und Römisch-katholischen zu gewähren. — Russisch-polnischer Vertrag, 1686. — Nystadter Friede, 1721. Breslauer Friede, 1742: Preußen verpflichtet sich, die Rechte der katholischen Bevölkerung Schlesiens zu achten. — Versailler Friede, 1763: England verpflichtet sich Frankreich gegenüber wegen der religiösen Rechte der katholischen Bevölkerung von Kanada. — Oesterreichisch-russischer Handelsvertrag von 1785. — Pariser Vertrag von 1856, Art. 9. — Vertrag von Frederiksham, 1809. — Endlich Berliner Vertrag, 1878: Art. 5, 27, 35, 44: oben § 24, I. Art. 62: Nachdem die Hohe Pforte den Entschluß kundgegeben hat, den Grundsatz der religiösen Freiheit aufrecht zu erhalten und demselben die weiteste

können selbstredend Gegenstand von Garantie sein und zur Intervention (§ 31) des Garanten Anlaß geben.

Eine besondere Bedeutung haben die religiöse Verhältnisse ordnenden Vereinbarungen der christlichen Staaten mit nichtchristlichen Völkern. Vor allem sind hier zu erwähnen die Verträge mit dem Sultan der Ottomanen, dem Haupte der gläubigen Mohammedaner; solche wurden seit 1528 von Frankreich geschlossen, mit Stipulation der Bekenntnisfreiheit zunächst für die im osmanischen Reiche residierenden Franzosen, dann für andere Europäer, unter französischem Schutze. Nach und nach erlangten England, Preußen, Oesterreich eigene Bekenntnisfreiheit. Rußland, das durch die griechische Religion mit der christlichen Bevölkerung der Türkei enger verbunden ist, hat seit 1700 vielfach Vereinbarungen mit der Pforte getroffen, worin für diese Bevölkerung gesorgt war, und hat sich überhaupt lange — bis 1856 — als Beschützer der Rajah aufgestellt.[1] — Mit China haben Frankreich und Großbritannien Verträge geschlossen, durch die zu politischen und Handelszwecken der christlichen Propaganda weitgehende Bevorzugungen zugestanden wurden. Mit mehr Selbstbeschränkung und politisch klüger scheint Rußland vorgegangen zu sein.[2] Aehnlich steht es mit Japan.[3] In Persien sollen die Christen, die sämtlich Ausländer sind, von ihrem Glauben weder Vorzüge noch Nachteile haben.[4]

Staaten treffen Vereinbarungen untereinander über kirchliche Angelegenheiten verschiedener Art,[5] sowie mit dem Heiligen Stuhle über die Beziehungen der römisch-katholischen Kirche zu demselben; über diese sogenannten Konkordate unten § 47.

Ausdehnung zu geben, nehmen die vertragschließenden Teile von dieser freiwilligen Erklärung Akt. In keinem Teile des ottomanischen Reiches darf der Unterschied der Religion jemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige.

[1] S. für die Gegenwart die vorhergehende Anmerkung.

[2] Martens a. a. O., § 34, und in der Revue, Bd. XII: Le conflit entre la Russie et la Chine, 1880.

[3] Martens, § 34.

[4] Martens a. a. O.

[5] Beispiele: Vertrag vom 5. September 1862 zwischen Frankreich, Rußland und der Pforte, betreffend Wiederaufbau der Kuppel der hl. Grabeskirche zu Jerusalem; Beschlüsse der Konferenz zu Konstantinopel, betr. die Klostergüter (biens dédiés).

II. Wissenschaft, Litteratur und Kunst.[1]

Das Prinzip der Unabhängigkeit, angewendet auf die Vervielfältigung der im Auslande erschienenen Werke der Wissenschaft, der Kunst, und besonders der Litteratur, hatte in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts einen Zustand rücksichtsloser Ausbeutung herbeigeführt, der eine Abhülfe dringend nötig machte. Daher in den letzten Dezennien zwischen einzelnen Staaten eine Reihe von Verträgen, durch die die Urheber litterarischer und künstlerischer Werke gegen Nachdruck, Nachbildung, Uebersetzung geschützt werden sollen; auch sind dahin zielende Bestimmungen in Handelsverträgen getroffen worden. Demnach sollen die Urheber von Büchern und Broschüren, von musikalischen Kompositionen, von Werken der Malerei und Zeichenkunst, des Kupferstichs, der Lithographie, der Bildhauerei u. s. w., in der Regel im mitkontrahierenden Lande desselben Schutzes wie die Staatsangehörigen dieses Landes teilhaftig werden.

Ein allgemeiner internationaler Vertrag zum Schutze der litterarischen und künstlerischen Werke ist nach mehrjährigen Verhandlungen am 9. September 1886 zu Bern geschlossen worden zwischen Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, der Schweiz (auch Haiti, Liberia und Tunis).[2] Diesem Vertrage

---

[1] Damkach, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. III, § 135—139, Die Staatsverträge über Urheberrecht. — Heffter, § 248. — Bulmerincq, § 41. — Martens, Bd. II, § 35 bis 42. — Gareis, § 66. — Hartmann, § 77. — Ullmann, § 119 bis 121. — Liszt, § 35, III. — v. Bar, Theorie und Praxis, § 337 bis 352.

[2] Die Ratifikationen sind ausgetauscht worden zu Bern am 5. September 1887. Frankreich, Großbritannien und Spanien haben erklärt, daß ihre Willenserklärungen auch für ihre sämtlichen Kolonien abgegeben würden. — Dambach, § 138. — Morel, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Bd. III, S. 503 f. — Monographien von Orelli, Der internationale Schutz des Urheberrechts, 1887. — Soldan, L'union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques, 1888. — Clunet, Étude sur la convention d'union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques, 1887. — Meili, Die internationalen Unionen, S. 38—40, 1889. — Poinsard, Etudes sur le droit international conventionnel, S. 469—579. — Moynier, Les bureaux internationaux des Unions

gemäß genießen die Angehörigen der Vertragsstaaten in sämtlichen Ländern derselben, die somit eine Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques bilden, die gleichen Rechte wie die Einheimischen. Gleichen Schutz genießen auch die Werke von Angehörigen anderer Staaten, die der Union nicht beigetreten sind, sofern jene Werke in einem der Unionsländer veröffentlicht wurden. Der Ausdruck: litterarische und künstlerische Werke umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke, dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Worte, Zeichnungen, Werke der Malerei, der Bildhauerei, Stiche, Lithographieen, Illustrationen, geographische Karten, Pläne, Skizzen, plastische Arbeiten, die sich auf Geographie, Topographie, Architektur, Wissenschaften im Allgemeinen beziehen; endlich jedes Erzeugnis irgendwelcher Art auf dem wissenschaftlichen, litterarischen oder künstlerischen Gebiet, das mittels eines Druck- oder Vervielfältigungsverfahrens veröffentlicht werden könnte. Die Union hat ihr Zentralamt in Bern und steht unter der Oberaufsicht des eidgenössischen Auswärtigen Amtes.

Vom internationalen Schutz der vielfach mit der Kunst und mit der Wissenschaft verwandten Technik wird unten beim Gewerbewesen, § 29, die Rede sein.

Auch behufs Sicherung des Schulbesuchs hat internationale Verständigung stattgefunden.[1]

§ 28.

Die Unabhängigkeit in Bezug auf Justizverwaltung.[2]

I. Allgemeines. Das internationale Privat- und Strafrecht.

Jeder Staat verwaltet die Justiz auf seinem Gebiete selbständig und frei, in vollem Maße, ausschließlich; kein Staat ist befugt, auf dem Gebiete eines anderen Handlungen der Justizver-

universelles, 1892. — Descamps, Les offices intern. et leur avenir, 1894.

[1] Schweizerisch-französischer Vertrag 1887.

[2] Lammasch, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. III, § 86—133. Staatsverträge, betreffend Rechtshülfe und Auslieferung. — Heffter, § 34—39, 246. — Bulmerincq,

waltung vorzunehmen. Dies ist strikte Folge des Grundrechts auf Unabhängigkeit und zum Teil auch des Grundrechts auf Selbsterhaltung.

Eine andere strikte Folge des Grundrechts auf Unabhängigkeit scheint zu sein, daß es jedem Staate freistehen soll, in seiner Justizverwaltung die ausländischen Rechtsvorschriften unberücksichtigt zu lassen, sie zu ignorieren. Der Richter würde somit nie verpflichtet sein, ein ausländisches Gesetz anzuwenden; der Staat dürfte und sollte ihm sogar eine solche Anwendung untersagen.

Auch hier ist jedoch die Unabhängigkeit beschränkt, und zwar nicht allein durch bestimmte Rechte, welche anderen Staaten mittels Vertrages oder kraft Gewohnheit eingeräumt sind, sondern schon kraft der Staatengemeinschaft selbst und der den anderen Staaten zustehenden Grundrechte auf Achtung und auf Verkehr. Der Staat, welcher die Anwendung ausländischer Rechtsnormen überhaupt verbieten wollte, würde sich vorerst gerechter Retorsion (§ 59, I) aussetzen, was allgemeine Rechtsverwirrung und Rechtsanarchie herbeiführen müßte; noch mehr: er würde sich faktisch von der Völkergemeinde selbst ausschließen.

Und so ist es schon seit langer Zeit geschehen, daß ausländische Rechtsnormen vor den inländischen Gerichten Anerkennung, Beachtung, Anwendung gefunden haben. Dies erklärte man früher aus der den anderen Völkern geschuldeten Freundschaft und Höflichkeit;[1] —

---

§ 29—30, Das auf die internationalen privatrechtlichen Verhältnisse und Formen der Rechtsgeschäfte anwendbare Recht, § 31 (Regeln der internationalen Vereinbarungen über das sog. internationale Privatrecht), § 32 (Richterregeln zur Entscheidung internationaler Rechtsstreite der Privaten), § 33 (Die Doktrin des internationalen Privatrechts und die auf dieses sich beziehenden Resolutionen des Institut de droit international), § 34—37. — Martens, Bd. II, § 65—100, Die internationale Verwaltung im Gebiete der rechtlichen Interessen. — Gareis, § 67. — Ullmann, § 105—117. — Liszt, § 32 a. E. und besonders im Lehrb. des deutschen Strafrechts, 9. Aufl. § 29 (1899). — Vorzügliches, neuestes Werk, das mehr umfaßt, als der Titel angibt: v. Martitz, Internationale Rechtshülfe in Strafsachen. Beiträge zur Theorie des positiven Völkerrechts der Gegenwart, 1888 bis 1897. Mit einer Sammlung von Auslieferungs- und fremden Gesetzen nebst einem Repertorium der modernen Auslieferungsverträge.

[1] Comitas gentium, courtoisie, S. darüber Riviers Ausgabe von Asser, Éléments de droit inter-

heutzutage wird es richtiger zurückgeführt auf die Rechtspflicht, die aus der Rechtsgemeinschaft zwischen Völkern gleichmäßiger Gesittung entsteht.[1] Nicht allein Verträge und Gewohnheit, auch die Gesetzgebungen haben diese Rechtspflicht bereits anerkannt: in den neueren Gesetzbüchern sind die leitenden Grundsätze zur Regelung des Konflikts zwischen den Rechtsnormen verschiedener Staaten aufgestellt, als Vorschriften des inneren Rechts, des Landesrechts.[2] Das sogen. internationale Privatrecht[3] bildet eine eigene Disziplin, die aber auch als ein Teil des positiven Rechts der verschiedenen, einzelnen Staaten angesehen werden kann.[4]

---

national privé, § 5. — Oben § 1, IV.

[1] Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Bd. VIII, § 348: „Der Standpunkt, auf den wir... geführt werden, ist der einer völkerrechtlichen Gemeinschaft der mit einander verkehrenden Nationen, und dieser Standpunkt hat im Fortschritt der Zeit immer allgemeinere Anerkennung gefunden, unter dem Einfluß teils der gemeinsamen christlichen Gesittung, teils des wahren Vorteils, der daraus für alle Teile hervorgeht. Auf diesem Wege kommen wir dahin, die Kollision der Territoralrechte unabhängiger Staaten, von welchen gegenwärtig die Rede ist, wesentlich nach denselben Grundsätzen zu behandeln, welche für die Kollision verschiedener Partikularrechte desselben Staates gelten..."

[2] Allg. preuß. Landrecht, Einleitung, § 23—27, 34—35; § 28 bis 33; § 40—45; Teil I, Tit. 5, § 111—115, 148. Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch, Einführungsgesetz, Art. 7—31. Vergl. Alb. Rolin, R. D. I., Bd. XXX, Heft 2. — Oesterreich. B.G.B. § 4, § 33 bis 38. Code Napoléon, Art. 3, 6, 11, 13, 999. — Ital. Zivilgesetzbuch (1865), Einleitung, Art. 3, 6—12. — Entwurf des belgischen revidierten Zivilgesetzbuches (1887), Titre préliminaire.

[3] Ueber diese Bezeichnung siehe meine Ausgabe von Asser, Éléments de droit international privé, § 1, Anmerkung 1, Bar, § 6, und das oben I, Anm., citierte Werk von Martitz, Bd. I, S. 406—426. — Diese Bezeichnung wird übrigens bald in einem engeren, bald in einem weiteren Sinne gebraucht. Manche begreifen darunter Alles, was überhaupt die internationale Rechtshülfe betrifft.

[4] Obschon manche neueren Völkerrechtslehrer sie als Teil des Völkerrechts behandeln. Mit Recht sagt Martitz (a. a. O., S. 410, N. 28), die Thatsache der Konzessionen der staatlichen Souveränetät zu Gunsten der internationalen Gemeinschaft sei „die völkerrechtliche Voraussetzung alles internationalen Privat-, Handels-, Wechsel-, Konkurs- u. s. w. Rechts, nicht aber sein Inhalt". Daß die Engländer und Amerikaner das internationale Privatrecht als einen Teil des nationalen, inländischen Rechtes behandeln müssen, ist schon aus dem oben § 1, III, in der Anmerkung Gesagten sehr natürlich. — Westlake, Lehrbuch des internationalen Privatrechts (übersetzt von Holtzendorff, 1884), Einleitung,

Ueber internationales Privatrecht: Schäffner, Entwickelung des internationalen Privatrechts, 1841. — Wächter, im Archiv für ziviliſtiſche Praxis, XXIV—XXV, 1841—1842. — v. Savigny, Syſtem des heutigen römiſchen Rechts, Bd. VIII, 1849. — v. Bar, Das internationale Privat- und Strafrecht, 1862; 2. umgearbeitete Aufl. 1889, unter dem Titel: Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts (mit Auslaſſung des Strafr.). — v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Straf-R. Juriſt. Handbibliothek, 1892. — Boehm, Die räumliche Herrſchaft der Rechtsnormen auf dem Gebiete des Privatrechts, 1890. — Jettel, Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, 1893. — Niemeyer, Poſitives internationales Privatrecht, 1894. Vorſchläge und Materialien zur Kodifikation des internationalen Privatrechts, 1895. — Neumann, Internationales Privatrecht in Form eines Geſetzentwurfs, 1896. — Zitelmann, Internationales Privatrecht, Bd. I, 1897. Bd. II, 1. 1898. — Barazetti, Das internationale Privatrecht im bürgerl. Geſetzbuch für das Deutſche Reich, 1897. — Reinhold Schmid, Die Herrſchaft der Geſetze nach ihren räumlichen und zeitlichen Grenzen, 1863. — Vesque von Püttlingen, Handbuch des in Oeſterreich geltenden internationalen Privatrechts, 2. Aufl. 1878. — Weſtlake, Private International Law 1880, 3. Aufl. 1890, überſetzt von Holtzendorff, Lehrbuch des internationalen Privatrechts mit beſonderer Berückſichtigung der engliſchen Gerichtspraxis, 1884. — Aſſer, Schets van het internationaal Privaatregt, 1879; deutſch von Cohn (Conrat), 1880; franzöſiſch mit Zuſätzen frei bearbeitet von mir 1884, dann nach meiner Bearbeitung ſerbiſch von Atchimowitſch, 1887, ſpaniſch, rumäniſch (von Schina). — Wichtige Werke verſchiedenen Umfangs über internationales Privatrecht ſind u. a. noch die des Engländers Burge (1838); der Nordamerikaner Story (1834—1872, in ſieben Auflagen) und Wharton (1872, 1884); des in Paris niedergelaſſenen Deutſchen Fölix (1843), letzte Ausgabe von Demangeat 1866; der Franzoſen Bard, 1883, Durand, 1884, André Weiß,

§ I: „Internationales Privatrecht heißt derjenige Teil des poſitiven Rechts, der aus der Thatſache hervorgeht, daß verſchiedene Gerichtsbarkeiten in mehreren Ländern mit verſchiedener Geſetzgebung neben einander beſtehen." § II: „Auf dem dergeſtalt abgeſteckten Felde würde der Platz des internationalen Privatrechts in die Abteilung des poſitiven Zivilrechts fallen." — Vergl. Ullmann, § 3.

1888—1890, 1892—1894, 1895, Audinet, 1894, Despagnet, 1886—1891, 3. Aufl. 1898, Lainé, 1888 (geschichtlich bedeutend), Vareilles Sommiéres, 1897; der Belgier Laurent, 1880—1881 und Alb. Rolin (Principes du droit international privé, 1897); der Schweizer Ch. Brocher, 1881—1885 und Roguin, 1891; der Italiener Rocco 1837, 1842, Fiore 1869, 1874, Lomonaco, 1874, Catellani, 1883—1888, 1895; der Spanier Torres Campos, 1883, Bustamante (Bd. I. 1896).

Mehrere Schriftsteller, Bulmerincq (§ 28—34); Calvo im Bd. II; Fr. v. Martens, Bd. II, § 65—83; Pradier-Fodéré (im Bde. III); Phillimore (im IV. Bande), behandeln das internationale Privatrecht mehr oder minder ausführlich als Teil des Völkerrechts. — Ein Verzeichnis anderer, auch älterer Autoren und Schriften siehe in Riviers Bearbeitung von Asser, S. 266—283. — Neuere Pandektisten und Lehrer des deutschen Privatrechts haben in ihren Lehr- und Handbüchern diesem Stoffe größere Sorgfalt gewidmet: so, außer Savigny und Wächter, Brinz, Windscheid, Regelsberger, Thöl, Eichhorn, Gerber, Stobbe, Gierke; so auch Barazetti in seiner Einführung in das französische Zivilrecht, 1889.

Wichtige Zeitschriften: Boehms Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht seit 1890; Clunets Journal du droit international privé, seit 1874.

Aehnliches gilt von den Normen des Strafrechts. An und für sich, und kraft des abstrakten Unabhängigkeitsprinzips, könnte der Staat diejenigen Verletzungen der Rechtsordnung ausschließlich berücksichtigen, die auf seinem Gebiete begangen werden oder gegen ihn oder einen seiner Angehörigen gerichtet sind; er könnte sich lediglich um seine eigene Gesetzgebung und seine eigenen Interessen kümmern, alles Ausländische ignorieren; jeder Staat könnte sich also den anderen gegenüber in einem starren Egoismus absperren. Dies ist aber keineswegs der Fall und könnte auch, beim jetzigen Zustande unserer Rechtskultur, nimmermehr der Fall sein. Die höheren Grundsätze der Rechtsgemeinschaft, nicht weniger als das wohlverstandene Interesse sämtlicher Glieder unserer Völkergemeinde machen ein derartiges indifferentes und exklusives Verhalten unmöglich. Durch eine immer allgemeiner werdende Rechtsgewohnheit und immer zahlreichere Verträge macht sich auch in der

Strafrechtspflege die internationale Gemeinschaft geltend. Den Inbegriff der Rechtssätze, die die internationale Strafrechtspflege normieren, bezeichnet man oft als internationales Strafrecht: — wie das internationale Privatrecht eine eigene Disziplin, obschon, wegen des öffentlich-rechtlichen Charakters des Strafrechts, dem Völkerrechte noch näherliegend. Ein wichtiger Zweig des internationalen Strafrechts, die Lehre von der Auslieferung, gehört zweifelsohne auch dem Völkerrechte an.[1]

Das internationale Strafrecht und der internationale Strafprozeß werden in mehreren Werken über internationales Privatrecht vorgetragen: so von v. Bar, in der ersten Auflage, § 131—154, im Lehrbuch (1892) S. 207—335, von Vesque von Püttlingen, von Jettel, von Fölix, von Bard, von Brocher.

Auch in Werken über Völkerrecht: Martens, Bd. II, § 84—100; Calvo, Prabier-Fodéré. — Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen, 1853. — Rohland, Das internationale Strafrecht. Tl. I, 1877. — Harburger, Der strafrechtliche Begriff „Inland" und seine Beziehungen zum Völkerrecht und Staatsrecht, drei Beiträge zum sog. internationalen Strafrecht, 1882. — v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, § 19: das räumliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze. Derselbe, Sind gleiche Grundsätze des internationalen Strafrechts für die europäischen Staaten anzustreben, und eventuell welche? Gutachten an den 16. deutschen Juristentag (1882, I, S. 3). — Fiore, französisch übersetzt von Antoine, Traité du droit pénal international et de l'extradition, 1880. — Deloume, Principes généraux de droit international en matière criminelle, 1882. — Ein Hauptwerk ist jetzt das § 28, I, angeführte von F. v. Martitz.

[1] Rohland, in dem im Texte citierten Buche, § 1: In das Völkerrecht das internationale Strafrecht hineinzuziehen, ist unrichtig, denn jenes regelt Beziehungen von Staat zu Staat, dieses Beziehungen von Staat zu einzelnen. In das internationale Privatrecht gehört das internationale Strafrecht ebensowenig hinein, als das Strafrecht in das Privatrecht. — Ueber die Benennung „Internationales Strafrecht" siehe v. Liszt, Lehrbuch des D. Strafrechts (9. Aufl. 1898), § 21; v. Martitz, a. a. O. und S. 427 f.

II. Exterritorialität.[1]

Ausgenommen von der Jurisdiktion des Staates, auf dessen Gebiete sie sich befinden, sind, kraft höherer Rücksichten und Prinzipien, gewisse Personen und Personengesamtheiten, sowie gewisse Sachen. Man bezeichnet sie als exterritorial, indem man ihre Ausnahmestellung erklären will durch eine Fiktion, als wären sie nicht in dem Staatsgebiete, sondern außerhalb desselben; daher nicht der Justiz des Staatsgebietes unterworfen, sondern derjenigen ihres eigenen Landes. Uebrigens werden die verschiedenen Fälle in verschiedenartiger Weise normiert.

Exterritoriale Personen sind die Staatshäupter und die diplomatischen Agenten in dem § 33, I und 38, I, III und IV, zu bestimmenden Sinne und Maße; auch die Konsuln in außerchristlichen Ländern (§ 43), sowie überhaupt in diesen Ländern die Angehörigen christlicher Staaten, welche der Konsulargerichtsbarkeit und nicht der Landesgerichtsbarkeit unterworfen sind. Exterritoriale Personengesamtheit ist das Heer oder die Heeresabteilung, welche sich, nicht feindlich, in fremdem Lande befinden, zur autorisierten Besatzung oder zum autorisierten Durchzuge.[2]

Sachen können exterritorial sein kraft ihrer Beziehung zu internationalen Personen; davon unten § 33 und § 38 (Gesandtschaftshotel, Gesandtschaftswagen, -möbel). So insbesondere Schiffe, die ausschließlich zum Dienst eines Souveräns bestimmt sind und diesen an Bord haben. Sodann sind dem Staate gehörende, zu dessen Dienst verwendete Schiffe exterritorial:[3] vor Allem und von Alters her die

[1] Stoerk, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. II, § 122. — Heyking, L'exterritorialité, 1889. — Heffter, § 42. — Bluntschli, § 135, 137, 139—142, 147—149. — Gareis, § 32. — Bar, Theorie und Praxis, § 509—526, Lehrb., § 77. — Laurent, Droit civil international, Bd. I, § 1—88 (der Exterritorialität prinzipiell feindlich, mit vielen Uebertreibungen und politisch-religiösen Exkursen).

[2] In Feindesland ist nicht Exterritorialität, sondern Kriegsrecht: unten § 62, 63. — Man hat hier zu denken an Durchmärsche (z. B. der Russen durch Rumänien 1877), an konventionelles Besatzungsrecht (so der Franzosen in Spanien 1824, auch zur Sicherung eines Friedensvertrags, § 70), an Servituten: Heerstraßen, Besatzungsrecht, oben § 25.

[3] Ueber Exterritorialität der

Kriegsschiffe; jetzt einer freieren, aber nicht allgemein angenommenen Praxis gemäß auch Staatsschiffe, die zu einem Staatsdienste, so zu Post und Pakettransport verwendet werden. Daß ihrerseits diese exterritorialen Schiffe sich Verletzungen der Gebietshoheit nicht zu schulden kommen lassen dürfen, versteht sich schon aus dem Rechte auf Achtung von selbst.[1]

III. Internationale Rechtshülfe.[2]

Es ist Pflicht der Staaten, die die Völkergemeinde bilden, einander die Erfüllung ihrer Obliegenheiten behufs Verwaltung sowohl der Zivil- als der Strafgerechtigkeit zu ermöglichen, zu erleichtern. Diese Pflicht ist durch zahlreiche Verträge sanktioniert, die sich beziehen „auf jede Art prozessualer Thätigkeit, die eine Inanspruchnahme auswärtiger Personen, Sachen oder Hoheitsrechte zuläßt; demnach gibt es Verträge über Rechtshülfe im Instruktionsverfahren (z. B. über Zeugenvernehmung, Augenscheinsaufnahme, Zustellungen u. s. w. im Auslande), Verträge über Regelung von Verlassenschaftsangelegenheiten, über die Kompetenzabgrenzung von Gerichten u. dgl. ...“[3] Die Verträge, die feststellen, in welchen Fällen und zu welchen Zwecken die Gerichte des einen Staates den Gerichten des anderen Staates behülflich sein sollen, werden als Rechtshülfeverträge bezeichnet.[4] Es gibt auch Rechtshülfegesetze.

Schiffe: Perels, Internationales öffentliches Seerecht, § 13 bis 15. Ueber Charakter und Legitimation der Kriegsschiffe, daselbst § 11.

[1] Vergl. Heffter, § 197.

[2] Böhm, Handbuch des Rechtshülfeverfahrens, 1888—1889. Artikel Rechtshülfe in Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts. Ergänzungsband 2, S. 177—188 und Ergänzungsband 3, S. 181—188. — Leske und Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. 1, 1895, Bd. 2, 1897 (ein dritter Band soll folgen. Großes und wichtiges Sammelwerk aus Beiträgen zahlreicher Mitarbeiter der einzelnen Länder bestehend). — Lammasch, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. III, § 86—133, hauptsächlich § 86—110, 131—133. — Bulmerincq, § 34. — Gareis, § 68. — Riviers Bearbeitung von Asser, Eléments de droit international privé, § 19 bis 23. — Bar, § 409.

[3] Gareis, a. a. O., S. 172.

[4] Gegen den Abschluß eines „Weltrechtshülfevertrags“ wäre Manches und Gewichtiges einzuwenden. — Lammasch, a. a. O., § 94. — Bar, § 478.

Besondere Erwähnung verdienen hauptsächlich: der schwedisch-norwegische Vertrag mit Dänemark vom 15. Juni 1861; der französisch-schweizerische Vertrag vom 15. Juni 1869, betreffend Gerichtsstand und Urteilsvollziehung, und der österreichisch-serbische Vertrag vom 6. Mai 1881. — Ueber den französisch-schweizerischen Vertrag: Curti, Der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich, betreffend Gerichtsstand und Urteilsvollziehung, Zürich 1879. — Ch. Brocher, Commentaire pratique et théorique du traité franco-suisse, Genève 1879. — Ueber den österreichisch-serbischen Vertrag: v. Haan in der österreichischen Allgemeinen Gerichtszeitung, 1883 (35—37). Johanny in den Wiener juristischen Blättern, 1883 (19 und 20). Strisower in der Revue, Bd. XVI, S. 200. Paulowitch, J. D. I. P. 1884, 1. 140.

Norddeutsches Bundesgesetz über Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869. Endemann, Die Rechtshülfe im Norddeutschen Bunde, 1869. — Auf Grundlage dieses Gesetzes schloß der Norddeutsche Bund 1870 Verträge mit Baden (14. Januar) und mit Württemberg (25. November), und das Gesetz wurde 1871 (22. April) in Bayern als Reichsgesetz eingeführt. — Reichszivilprozeßordnung vom 17. Mai 1898, § 328, 791, und Gerichtsverfassungsg. § 157—169. (Vergl. Hdbbl. I, § 74, II.)

IV. Die Ziviljustiz.[1]

Da die Grundstücke partes territorii sind, besitzt der Staat allein die Gerichtsbarkeit in allen Streitsachen, die auf dieselben Bezug haben; die Klagen betreffend Grundstücke unterliegen dem forum rei sitae wie der lex rei sitae, gleichgültig ob ein Ausländer oder ein Inländer Eigentümer ist.[2]

Die Ausländer haben im Ganzen heutzutage vor Gericht eine den Inländern gleiche Stellung, und dies wird ohne Zweifel mehr und mehr der Fall sein.[3] Nur ist es nötig, daß der klagende Ausländer für Deckung der Kosten Kaution leistet. Von dieser Kau-

[1] Bulmerincq, § 34. — Bar, § 388—474.

[2] Oben § 24, I. Unten § 33, I. Lammasch, a. a. O., § 93. — Bar, § 418.

[3] Ausgesprochen sowohl in Niederlassungsverträgen, auch manchmal in Handels- und Schiffahrtsverträgen, als auch in besonderen Verträgen. Hervorzuheben ist besonders der französisch-schweizerische Rechtshülfevertrag vom 15. Juni 1869.

tionsleistung können Verträge dispensieren.[1] Ebenso wird auch vertragsmäßig mehr und mehr den Ausländern die Wohlthat des Armenrechtes (assistance judiciaire, bénéfice du pauvre) zuerkannt.[2] Besonders hervorzuheben ist die Stellung der ausländischen juristischen Personen, namentlich der Aktiengesellschaften; zahlreiche Verträge erteilen letzteren, unter gewissen Voraussetzungen, die legitima persona standi in judicio.[3]

Das Prinzip der Gleichstellung von Inländern und Ausländern ist heute Regel, möge der Ausländer Beklagter oder Kläger sein.[4]

Das französische Zivilgesetzbuch jedoch enthält eine den Ausländern nachteilige Bestimmung, indem es vorschreibt, daß der Ausländer, der nicht in Frankreich residiert, vor den französischen Gerichten belangt werden kann, auf Erfüllung der Verpflichtungen, die er in Frankreich und selbst im Auslande mit einem Franzosen eingegangen ist.[5] Diese exorbitante Bestimmung ist in verschiedenen Ländern, die sonst das französische Zivilgesetzbuch angenommen oder nachgeahmt haben, mehr oder minder vollständig abgeschafft worden; sonst ist sie auch durch Verträge beseitigt.[6]

Gleichfalls verwerflich ist die noch neuerdings in Frankreich aus-

---

[1] S. den französisch-schweizerischen Vertrag von 1869, Art. 13.

[2] Verträge des Deutschen Reichs mit Belgien 1878, mit Luxemburg 1879, mit Italien 1879, mit Frankreich 1881, mit Oesterreich-Ungarn 1886; Oesterreichs mit der Schweiz 1884, der Schweiz mit Belgien 1886. — D.R.Z.P.O., Text v. 17. Mai 1898, § 114—127. D.St.P.-O., § 419.

[3] Verträge des Deutschen Reichs mit Italien, Großbritannien, Serbien, Belgien, Oesterreich-Ungarn, Spanien. Haager Vertrag vom 22. Mai 1897, abgeschlossen zwischen einer Mehrzahl von Staaten (worunter das Deutsche Reich), auch über das Armenrecht.

[4] Lammasch, a. a. O., § 90. Klar ausgesprochen im österr.-serb. Vertrag von 1881, Art. 1, al. 1: Die Staatsangehörigen eines jeden der vertragenden Teile sind berechtigt, vor den Gerichten des anderen Teiles auch gegen Staatsangehörige dieses letzteren ihr Recht zu verfolgen und zu verteidigen. Sie sind hierbei von den Gerichten eines jeden der vertragenden Teile gleich den Inländern zu behandeln.

[5] Code Napoléon, Art. 14. Dieser Artikel verstößt gegen den Grundsatz: Actor sequitur forum rei. — Heffter, § 61. — Bar, § 407.

[6] So schon im französisch-schweizerischen Vertrage von 1828. Noch weiter geht der Vertrag von 1869 zwischen denselben Staaten. Siehe die S. 200—201 angeführten Schriften von Curti und Brocher.

gesprochene und befolgte Regel, daß die Gerichte Streitsachen zwischen zwei Fremden abweisen dürfen.[1] Sonst wird beinahe überall als Grundsatz anerkannt, daß kein Staat der Völkergemeinde sein richterliches Amt einem Ausländer gegen einen anderen Ausländer versagen darf.[2]

Wenn ein fremder Staat oder der Souverän eines fremden Staates als Beklagter belangt wird, so erklären sich die Gerichte als inkompetent,[3] — es sei denn ihre Jurisdiktion im besonderen Falle vom betreffenden Staate oder Souverän freiwillig angenommen worden.[4] Dies ist der Fall, wenn er selber vor dem Gerichte als Kläger auftritt; alsdann hat er keinerlei Bevorzugung zu beanspruchen.

Der Richter hat außerhalb seines Staatsgebiets keine Gewalt:

---

[1] Demangeat zu Foelix, 146—166: „Il est de jurisprudence qu'en principe les tribunaux français ne sont pas tenus de statuer sur les différends qui peuvent s'élever entre étrangers. Mais ce principe comporte plusieurs exceptions." — Diese Ausnahmen werden zur Regel werden. Vergl. J. D. I. P. Bd. II, S. 357.

[2] Unbestritten in Deutschland, in England, in den Vereinigten Staaten Amerikas, in den Niederlanden, in Italien; jetzt auch in Belgien. Meine Ausgabe von Asser, § 19, Nr. 70, Anmerkung. — Bar, § 407—408. — Lammasch, § 90. — Heffter, § 61.

[3] Heffter, § 53. — Martens, Bd. I, § 82. — Bar, § 527—537. — Féraud-Giraud, Etats, Souverains, personnel diplomatique... devant les tribunaux étrangers, 2 Bde., 1895. — Bekannte Fälle: Erklärungen der Inkompetenz französischer Gerichte in Klagen gegen fremde Regierungen, durch Urteile des Gerichtes des Seinedepartements in Sachen Solon gegen Mehemed Ali von Aegypten 1847; des Pariser Appellhofes vom 15. März 1872 in Sachen Lemaitre gegen den Kaiser von Oesterreich wegen vom Kaiser Maximilian bestellter Ordenszeichen. Urteile des Zivilgerichts von Brüssel vom 3. November 1870, des Zivilgerichts von Antwerpen vom 11. November 1876. — Revue, Bd. IV, S. 153, 655, Bd. V, S. 245—246. — Die Klage des Herzogs von Braunschweig wider den König von Hannover wurde vom Rolls Court in London zugelassen, weil der König nicht als Souverän, sondern als Herzog von Cumberland, also als ein Unterthan der Königin von Großbritannien beklagt war. Phillimore, Bd. II, S. 125. Nach den Beschlüssen des Institut de droit international (Annuaire XI, S. 436) wird eine weiterreichende Kompetenz angenommen. Jedenfalls ist das Forum rei sitae für Klagen, die sich auf Immobilien beziehen, anzuerkennen.

[4] Eine allgemeine Unterwerfung des Souveräns unter die Gerichtsbarkeit eines ausländischen Staates wäre mit der Unabhängigkeit und der Würde seines Staates nicht verträglich. Vergl. unten § 33.

extra territorium jus dicenti impune non paretur.[1] Damit ein ausländisches Urteil im Inlande zwangsweise vollstreckt werden könne, damit es auch als res judicata angesehen werden könne, bedarf es einer Erklärung (pareatis, exequatur) von seiten der inländischen Staatsgewalt. Die Erklärung wird infolge einer Prüfung durch die Gerichte des Inlandes abgegeben. Wie diese Prüfung stattfinden soll, welche Punkte zu prüfen sind, wird in den verschiedenen Staatsgesetzgebungen und auch in Verträgen normiert.[2] Eine allgemeine internationale Normierung ist zu wünschen.

Ausländischen Schiedsprüchen wird in mehreren Verträgen Vollstreckbarkeit zuerkannt.[3]

V. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.[4]

Es ist als allgemeine Regel anerkannt, daß die Rechtshandlungen, die in einem Staate in der von der Gesetzgebung dieses Staates vorgeschriebenen Form gültig vollzogen worden sind, auch in anderen Staaten als formgerecht gelten, — mögen die handelnden Parteien Ausländer oder Inländer sein; was durch den aus der Zeit der Postglossatoren herrührenden Satz ausgedrückt wird: Locus regit actum.[5] Insbesondere haben die in einem Staate authentischen Urkunden den Charakter der Authentizität überall.[6] Behufs

---

[1] Ueber die Wirksamkeit der ausländischen Urteile ist viel geschrieben worden. — Lammasch, a. a. O., § 98—107. — Riviers Ausgabe von Asser, § 23. — Bar, § 411—474.

[2] D. Zivilprozeßordnung von 1877, § 660—661; nach der 1899 in Kraft tretenden Redaktion von 1899, § 328, 722, 723.

[3] Lammasch, a. a. O., § 108. — v. Bar, § 468—474.

[4] Bulmerincq, § 35. — Böhm, Handbuch der internationalen Nachlaßbehandlung, 2. Aufl., 1895. Art. Nichtstreitige Rechtspflege in Stengels Wörterbuch.

[5] S. Riviers Bearbeitung von Asser, § 9. — v. Bar, § 117 bis 128. — C. Nap. 47, 170, 999, 1317. — A. Pr. L. I, 5, § 111 bis 115. — A. D. Wechselordnung, § 85, al. 2. — Schweiz. Obligationenrecht, Art. 823. — Niederl. Wet houdende algemeene Bepalingen van Wetgeving, Art. 10. — Ausnahmen, C. Nap. 2128 u. a. m. — Buzzati, L'autorità delle leggi stranieri relative alla forma degli atti civili, 1894.

[6] Italienische Rechtshülfeverträge, und Ital. Z.Prozeßgesetzbuch, Art. 944. Ueber ausländische Notariatsakte siehe Beschlüsse des Instituts A. D. I., 17, § 300.

gegenseitiger Anerkennung der Ausfertigung öffentlicher Urkunden sind verschiedene Verträge geschlossen worden.

Vertrag vom 25. Februar 1880 zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. — Deutsches Reichsgesetz vom 1. Mai 1878, betreffend Beglaubigung öffentlicher Urkunden.

VI. Die Strafgerichtsbarkeit. Auslieferung.[1]

Vom Grundsatze, daß jeder Staat die Strafgerichtsbarkeit auf seinem Gebiete ausschließlich und unabhängig nach eigenem Gutdünken ausübt, daß er sich also um Strafurteile, die in einem anderen Staate gefällt sind, nicht zu kümmern braucht, daß er auch in seinen Strafurteilen die anderen Staaten nicht zu berücksichtigen hat, wird in mannigfachen Beziehungen Abstand genommen.

So wird z. B. das den anderen Staaten zustehende Recht auf Achtung gewisse Strafen oder Nebenstrafen oder Strafmaßregeln ausschließen. Dahin gehört die in verschiedenen Ländern noch vorkommende üble Sitte, Verbrecher nach Amerika zu senden, und auch die neueren Strafgesetzbüchern glücklicherweise nicht mehr bekannte Strafe der Verbannung, die überhaupt nur bei gewissen, nicht gemeinschädlichen Vergehen gestattet sein sollte.[2]

Die vornehmste Folge der vorerwähnten internationalen Rechtshülfepflicht besteht in der Verpflichtung zur Auslieferung von Missethätern.[3]

---

[1] v. Martitz, Internationale Rechtshülfe in Strafsachen, Abt. I, 1888, Abt. II, 1897. — Granichstädten, Der internationale Strafrechtsverkehr, 1892.

[2] Ueber diese noch zu wenig beachtete Frage: Lieber und Rolin-Jaequemyns, Revue, Bd. II, S. 147—151. — Geffcken, zu Heffter, § 60. — Gareis, § 68.

[3] Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, 1887 und Auslieferungsverträge in Holtzendorffs Handbuch, Bd. III, § 111—130. — Die sehr umfangreiche Litteratur, zu der Völkerrechtslehrer, Staatsrechtslehrer und Kriminalisten mitwirken, ist hier von Lammasch, S. 454—456, in wertvoller Auswahl angegeben. Hervorzuheben: Bulmerincq, Das Asylrecht, 1853. v. Mohl, Die völkerrechtliche Lehre vom Asyl, in „Staatsrecht, Völkerrecht, Politik", Bd. I. v. Holtzendorff, Die Auslieferung der Verbrecher und das Asylrecht, 1881.

Auslieferung oder Extradition ist die Handlung internationaler Rechtshülfe, durch welche ein Staat dem anderen Personen überliefert, die wegen Missethaten, welche die Rechtsordnung des letzteren geschädigt haben, verfolgt werden oder bereits verurteilt sind.

Daß diese Rechtspflicht, auch abgesehen von Verträgen, wenigstens zwischen Staaten gleicher Gesittung, zwischen Gliedern der Völkergemeinde besteht, wird jetzt mehr und mehr anerkannt.[1] Diese Anerkennung ist aber neueren Datums; sie setzt einen bereits hoch entwickelten Zustand der Rechtsgemeinschaft und ein Verständnis für diesen Zustand voraus. Im Altertum, im Mittelalter wurden politische oder religiöse Feinde, Empörer, Verschwörer, Ketzer überliefert; im achtzehnten Jahrhundert fing man an, durch Freundschaftsverträge und Bündnisse und zwischen Ländern, deren Höfe befreundet oder nahe verwandt waren, die Auslieferung auf gemeine Verbrecher auszudehnen; auch wurden Kartellkonventionen geschlossen behufs Auslieferung von Deserteuren, flüchtigen Matrosen u. dgl. Dabei waren politische Motive vorwiegend.[2] Das heutige Recht der

v. Bar, im Gerichtssaal, Bd. XXXIV, und Revue, IX (1877). Albéric Rolin, Revue, Bd. XV, XVI, XVIII, XIX. — Berichte und Beratungen des Instituts für Völkerrecht, A. D. I., III, V, VIII (S. 129—166), IX (S. 140—153), X (S. 157—173). Als ältere bahnbrechende Schrift ist zu nennen: Provo-Kluit, De deditione profugorum, 1829. — Von Kriminalisten vergl. v. Liszt, Lehrbuch des D. Strafrechts, 9. Aufl., § 20—23. Von Gesamtdarstellungen des Völkerrechts, hauptsächlich: Hartmann, § 89. Bulmerincq, § 37. Martens, § 91—98. Heffter, § 63. Ullmann, § 113 bis 118. Bar, Lehrb., § 64—73. — Eine Reihe von Sätzen ist aufgestellt worden vom Institute für Völkerrecht in der Oxforder Sitzung, 1880. Diese sog. Oxforder Beschlüsse (A. D. I., Bd. V, S. 127—130; Revue, Bd. XIII, S. 75—77) sind im ganzen von den Völkerrechtslehrern und Autoren günstig aufgenommen worden; einige Kritiken, die von befugten Seiten ausgesprochen worden sind, haben das Institut 1892 zu einer Modifikation der Oxforder Beschlüsse über die politischen Delikte veranlaßt (A. D. I. 12, S. 182).

[1] Schon Grotius verlangt, daß der Staat, wohin sich der Verbrecher flüchtet, selbst richte oder ausliefere. De J. B. et P., II, 21, § 4: ... Sequitur ut civitas apud quam degit qui culpae est compertus alterum facere debeat, aut ut ipsa interpellata pro merito puniat nocentem, aut ut eum permittat arbitrio interpellantis: hoc enim illud est dedere, quod in historiis saepissime occurrit. Die Beispiele aber, die er anführt, sind für unser Rechtsinstitut der Auslieferung nicht maßgebend.

[2] Geschichtliche Angaben bei Martens, § 92, und bei Lammasch,

Auslieferung hat sich erst in diesem Jahrhundert und vorzüglich seit etwa fünfzig Jahren gebildet. Eine Menge von Verträgen sind in den letzten Jahrzehnten geschlossen worden, die die Pflicht zur Auslieferung unter den vertragschließenden Staaten aussprechen und näher bestimmen, und in mehreren Ländern sind Gesetze erlassen worden, die die Grundsätze, die beim Vertragschlusse maßgebend sein sollen, sowie die Regeln des Verfahrens feststellen.[1]

Eine Sammlung von Auslieferungsverträgen, Gesetzen, Zirkularen u. s. w., die auf Auslieferung Bezug haben, gab Kirchner, L'extradition, 1883. — Hetzer, Deutsche Auslieferungsverträge, 1883. Wertvolles Repertorium der modernen Auslieferungsverträge, bei Martitz, S. 819—891.[2]

Die Verträge begründen, in dem durch ihre Bestimmungen gegebenen Maße, eine positive Rechtsverbindlichkeit zur Auslieferung. Mehrere Staaten bestehen darauf, ausschließlich kraft der Verträge

---

in Holtzendorffs Handbuch, § 112. Aeltere Verträge: russisch-griechische aus dem 10. Jahrhundert, zwischen Nowgorod und den Deutschen aus dem 12. Englisch-französischer Vertrag von 1303, englisch-flämischer von 1497, englisch-dänischer von 1661. Russisch-chinesischer Vertrag zu Nertchinsk 1689. — Konvention von 1765 zwischen Frankreich und Spanien. Konvention von 1777 zwischen Frankreich und der Schweiz. Russisch-österreichischer Allianzvertrag von 1746. Berliner Konvention von 1833, zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland, behufs Auslieferung politischer Verbrecher. Den in der vorhergehenden Anmerkung citierten Worten fügt Grotius hinzu: Ceterum hoc jus quod diximus deposcendi ad poenas eos qui extra territorium profugerunt, hoc et proxime actis seculis in plerisque Europae partibus circa ea demum crimina usurpatur, quae statum publicum tangunt, aut quae eximiam habent facinoris atrocitatem. Minora mutua dissimulatione transmitti invaluit, nisi foederis legibus propius quiddam convenerit.

[1] Dies that zuerst Belgien mit dem Gesetze vom 1. Oktober 1833, hinzukamen Gesetze vom 22. März 1856, 5. April 1868, 1. Juni 1870, endlich das jetzt geltende, die Auslieferungsfälle feststellende Gesetz vom 15. März 1874, ergänzt durch das Gesetz vom 7. Juli 1875 (vergl. Motive zum § 49a des D. R.Str.G.B. vom 26. Febr. 1876, sog. Duchesne-Paragraph). — Auslieferungsgesetze haben noch Luxemburg, 1870; Holland, 1875; Großbritannien, 1870, 1873, 1895; Kanada, 1877; die Argentinische Republik, 1885; Peru, 1888; die Schweiz, 1892; der Congostaat, 1886. Vorbereitet werden solche in Frankreich, Spanien, Italien und Rußland. Eine Sammlung von Auslieferungsgesetzen gibt Martitz, S. 769—818.

[2] Ueber das Verhältnis Ungarns zum D. Reiche und über den Bundesbeschluß von 1856 vergl. Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, S. 99—105 und S. 281 f.

und in Gemäßheit der Verträge auszuliefern, und betrachten wohl die Verfagung einer Auslieferung bei Mangel eines Vertrags als Ausübung des ihnen zustehenden Asylrechts.[1] Andere Staaten dagegen erkennen, auch abgesehen von Verträgen, die allgemeine Rechtshülfeverpflichtung an, die freierer Natur ist, als die durch Vertrag begründete Verbindlichkeit, — gewöhnlich unter der Bedingung der Gegenseitigkeit.[2]

In der Regel soll kein Staat verpflichtet sein, seine eigenen Staatsangehörigen auszuliefern. Dieser Satz, gegen den sich vom kriminalistischen Standpunkte aus Manches einwenden läßt, ist völkerrechtlich durch das Selbsterhaltungsrecht vollkommen gerechtfertigt. In mehreren Staaten ist die Auslieferung der Nationalen gesetzlich geradezu ausgeschlossen;[3] mehrfach wird dies auch auf das Verfassungs- und Gesetzesprinzip zurückgeführt, daß niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden darf, wobei vorausgesetzt wird, daß der natürliche Richter kein anderer ist, als der Richter des Heimatlandes.[4]

---

[1] § 25, III. So die Niederlande, England, die Vereinigten Staaten Amerikas.

[2] So Deutschland, Oesterreich-Ungarn, die Schweiz. — Lammasch, § 114: Auslieferung ohne Vertrag. — Oxforder Beschlüsse, Art. 2—5: L'extradition n'est pratiquée d'une manière sûre et régulière que s'il y a des traités, et il est à désirer que ceux-ci deviennent de plus en plus nombreux. — Toutefois, ce ne sont pas les traités seuls qui font de l'extradition un acte conforme au droit, et elle peut s'opérer même en l'absence de tout lien contractuel. — Il est à désirer que, dans chaque pays, une loi règle la procédure de la matière, ainsi que les conditions auxquelles les individus réclamés comme malfaiteurs seront livrés aux gouvernements avec lesquels il n'existe pas de traité. — La condition de réciprocité, en cette matière, peut être commandée par la politique: elle n'est pas exigée par la justice.

[3] So in Deutschland, in Oesterreich-Ungarn. D. Str.G.B., § 9: Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden. — Oesterr. St.G.B., § 36, 235. — Ungar. Str.G.B., § 17.

[4] Französische Verfassung von 1814, Art. 62: Nul ne pourra être distrait de ses juges naturels. — Belgische Verfassung, Art. 8: Nul ne peut être distrait, contre son gré, du juge que la loi lui assigne. Das belgische Auslieferungsgesetz von 1874 gestattet Extradition von Ausländern: Le gouvernement pourra livrer aux gouvernements des pays étrangers, à charge de réciprocité, tout étranger poursuivi etc. In der Schweiz

Die Auslieferung muß von dem zur Aburteilung des Straffalls kompetenten Staate nachgesucht werden, und zwar muß dessen Kompetenz sowohl nach dem eigenen Rechte, als nach dem Rechte des ausliefernden Staates feststehen.[1] Es kann sein, daß mehrere Straffälle vorliegen, die zur Kompetenz verschiedener Staaten gehören, und daß also mehrere Staaten die Auslieferung zugleich nachsuchen. Selbstverständlich wird der Staat, auf dessen Gebiet der Missethäter oder vermeintliche Missethäter sich befindet, diesen erst dann ausliefern, wenn er die bei ihm und von ihm verhängte Strafe verbüßt haben wird, — aber, wenn mehrere ersuchen, an wen? Die Verträge haben hierin verschiedenartige Bestimmungen. Bald gibt die Priorität des Auslieferungsbegehrens den Vorzug, bald wird die Schwere des Straffalls geprüft und dem forum delicti gravioris commissi der Vorzug gegeben; bald sogar dem Heimatstaate des Missethäters die Priorität zugesichert, was nicht sein sollte, da und sofern dieser Staat seinen Angehörigen nach verbüßter Strafe nicht weiter ausliefern wird.[2] Die geographische Lage der Staaten ist auch zu berücksichtigen.

---

ist es feststehende Uebung, daß kein Schweizer ausgeliefert wird; doch ist im Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten Auslieferung von eigenen Staatsangehörigen vorgesehen. Morel, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Bd. III, S. 550. In England und in den Vereinigten Staaten Amerikas kommt es vor, daß Staatsangehörige ausgeliefert werden. Beispiel: Fall Tourville, 1876. Vorsichtig und umständlich hat sich das Institut für Völkerrecht ausgesprochen. Oxforder Beschluß, Art. 6: Zwischen Ländern, deren Strafgesetzgebungen auf übereinstimmenden Grundlagen ruhen, und die gegenseitig Vertrauen in ihre gerichtlichen Institutionen hegen, würde die Auslieferung eigener Staatsangehörigen ein Hülfsmittel zur Sicherung einer guten Strafrechtspflege bilden, da es wünschenswert erscheint, daß das forum delicti commissi, soweit möglich, die zur Aburteilung einer Straffache berufene Instanz bilde. — Lammasch, § 118, und im Archiv für öffentl. Recht, Bd. I, S. 309 f.; im selben Bande, S. 279 f., Hamaker. — De Jonge, Uitlevering van eigen onderdanen, 1884. — v. Bar, Gerichtssaal, Bd. XXXIV, S. 492 f.

[1] Oxforder Beschlüsse, Art. 8: Die Kompetenz des die Auslieferung nachsuchenden Staates muß kraft dessen eigenen Gesetzes feststehen; sie soll mit dem Gesetze des Zufluchtstaates nicht in Widerspruch sein.

[2] Oxforder Beschlüsse, Art. 9: Liegen in betreff einer und derselben That mehrere Auslieferungsbegehren vor, so sollte dem Staate, auf dessen Gebiet das Delikt verübt worden ist, der Vorzug gegeben werden. Art. 10:

Die Missethat, wegen welcher die Auslieferung stattfinden soll, muß in dem ausliefernden Staate gleicherweise als Straffall angesehen werden, und auch in ähnlichem Maße wie im ersuchenden Staate mit Strafe belegt sein; somit wird der Begriff des Auslieferungsdelikts vom Standpunkte beider Staaten beurteilt.[1]

Die Delikte, für die Auslieferung stattfindet, und die in den Verträgen und Gesetzen mit oft schwankender und ungenauer Terminologie aufgezählt sind, werden stets zahlreicher. Das belgische Gesetz hat deren dreißig, der deutsch-spanische Vertrag von 1878 vierunddreißig, während der preußisch-nordamerikanische Vertrag von 1852 nur neun aufzählte, der österreichisch-serbische Vertrag von 1881 hat siebenunddreißig. Die Aufzählungen sind in den Ländern, wo ohne Vertrag Auslieferung nicht gestattet ist, limitativ zu verstehen, in den anderen in dubio eher exemplifikativ. Uebrigens sind Verschiedenheiten in diesem Punkte unvermeidlich. Je weiter die vertragschließenden Staaten räumlich voneinander entfernt sind, desto mehr wird man sich auf schwerere Straffälle beschränken. An ein Weltauslieferungsgesetz oder einen Weltauslieferungsvertrag wird noch lange nicht zu denken sein.

Nicht ausgeliefert wird in der Regel wegen Desertion von Soldaten oder Flucht von Matrosen;[2] wegen Duells; bis vor

---

Wird dasselbe Individuum von mehreren Staaten wegen verschiedener Verbrechen reklamiert, so hat der ersuchte Staat im Allgemeinen die Schwere dieser Thaten zur Richtschnur zu nehmen. Ist die relative Schwere der Delikte zweifelhaft, so berücksichtigt der ausliefernde Staat die Priorität unter den erhobenen Auslieferungsansprüchen.

[1] Vergl. Lammasch, § 116. So in den Verträgen Deutschlands mit Belgien, mit der Schweiz, mit Italien, mit Luxemburg. Oxforder Beschlüsse, Art. 11: Es ist in der Regel erforderlich, daß die Thaten, wegen welcher Auslieferung stattfinden soll, von der Gesetzgebung beider Staaten mit Strafe belegt werden, ausgenommen in den Fällen, in welchen wegen der eigentümlichen Institutionen oder der geographischen Lage des Zufluchtsstaates die den Straffall bildenden thatsächlichen Umstände dort nicht vorkommen können.

[2] Die Auslieferung flüchtiger Matrosen wird in der Regel durch die Handels- und Schiffahrts-, oder durch die Konsularverträge normiert. — Oxforder Beschlüsse, Art. 16: Die Auslieferung darf sich nicht auf die Fahnenflucht der dem Landheer oder der Seemacht angehörigen Militärpersonen, und überhaupt nicht auf rein militärische Vergehen erstrecken. Die Annahme dieser Regel hindert nicht die Ausantwortung der Ma-

kurzem auch nicht wegen kulposer Delikte, die aber in neuere Verträge mit aufgenommen werden;[1] überhaupt nicht wegen leichter, unbedeutender Vergehungen.[2] Auch nicht wegen Religionsdelikte, und ganz besonders nicht wegen politischer Delikte: die politischen Verbrechen und Vergehen sind in den meisten Verträgen von der Auslieferung bestimmt ausgeschlossen.[3]

Wenig Bestimmungen haben zu so vielen Zweifeln und Kontroversen und auch zu so vielen irrigen Auffassungen Anlaß gegeben, als diese Ausschließung der politischen Vergehen und Verbrechen, die den früher herrschenden Ansichten über Auslieferung direkt zuwiderläuft. Sie datiert aus den dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts und erklärt sich historisch aus den damaligen freisinnigen Bestrebungen, die in einigen Staaten Europas unterdrückt wurden, während sie in anderen die Oberhand hatten und verfassungsmäßig sanktioniert waren. Dies steigerte sich noch in den auf die Bewegungen von 1848 folgenden Jahren der Reaktion. Da wurde das neue, zumeist von England vertretene Prinzip zu einem Axiom; mehr noch, es bildete sich die Ansicht aus, „daß ein politischer Emigrant nicht allein einen Anspruch darauf habe, daß er nicht aus-

---

trosen, die zur Kriegs- oder Handelsmarine gehören.

[1] So in dem österreichisch-serbischen Vertrag von 1881.

[2] Oxforder Beschlüsse, Art. 13: Da die Auslieferung stets eine schwere, wichtige Maßregel ist, soll sie nur wegen der Straffälle stattfinden, die eine gewisse Bedeutung haben. Die Verträge sollen die Auslieferungsfälle genau aufzählen; die betreffenden Bestimmungen sind natürlich verschieden je nach der respektiven Lage der vertragschließenden Länder.

[3] Beispiele: Deutsch-englischer Vertrag, Art. 6; Deutsch-belgischer Vertrag, Art. 6; Deutsch-brasilianischer Vertrag, Art. 6 u. a. m. — Oxforder Beschlüsse, Art. 13: Die Auslieferung darf wegen politischer Thatsachen (faits politiques) nicht stattfinden. — Belgisches Gesetz von 1833, Art. 6: Il sera expressément stipulé que l'étranger ne pourra être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition ni pour aucun fait connexe à un semblable délit. — Lammasch, Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen, 1884. — Teichmann, Revue, Bd. XI, S. 475—516. — A. Rolin, Les infractions politiques, leur histoire, leurs caractères distinctifs. Revue, Bd. XVI, S. 417 bis 436, Bd. XVII, S. 147—166, 254—282. — Bluntschli, A. D. I., Bd. V, S. 102—105. — Grivaz, Nature et effets du principe de l'asile politique, 1895.

geliefert werde, gegen den Staat, in dessen Grenzen er sich niedergelassen, sondern auch in diesem Lande ein Recht auf die Gewährung eines Asyls besitze, das ihm keinesfalls versagt werden dürfe".[1] Daß diese Ansicht ganz unbegründet ist, erhellt schon aus dem oben Gesagten (§ 25, III), und ist auch jetzt allgemein anerkannt. Die Nichtauslieferung aber wegen politischer Verbrechen und Vergehen pflanzt sich noch von Vertrag zu Vertrage fort, wird indes gegenwärtig infolge richtigerer Erkenntnis, mehr und mehr auf ein vernünftigeres Maß zurückgeführt, das in folgenden Sätzen ausgesprochen sein dürfte:[2]

Gemeine schwere Verbrechen, wie Mord, Brandstiftung, Urkundenfälschung, Münzfälschung, Zerstörung durch Explosion, werden durch politischen Zweck oder durch politische Beweggründe des Thäters nicht zu politischen Verbrechen. Für solche Verbrechen kann also der Vorwand politischer Beweggründe oder eines politischen Zwecks keine Bedeutung haben; Auslieferung muß stattfinden.[3] Anderseits darf

---

[1] Martens, Bd. II, § 96.

[2] Ein mit dem politischen Verbrechen nahe verwandter Begriff ist der Begriff des universell politischen oder sozialen, jetzt gewöhnlich als anarchistisch bezeichneten Verbrechens, d. h. des Verbrechens, das nicht allein gegen die Ordnung eines bestimmten Staates gerichtet ist, sondern gegen die öffentliche und gesetzliche Ordnung aller zivilisierten Staaten. — Bluntschli, a. a. O., S. 104: ... La solidarité, qui unit tous les États dans la lutte contre des lésions de pareille nature, doit avoir son plein effet, et c'est un devoir de droit international de se prêter mutuellement appui dans la poursuite de pareils criminels, qui sont dangereux pour tous ... Aux maux internationaux il faut des remèdes internationaux. — Martens, Revue, Bd. XI, S. 522. — Diena, Les délits anarchistes et l'extradition. R. D. I. P. 2. S. 306. — Lammasch, Deutsche Juristen-Zeitung, 1899, S. 5.

[3] Belgische sog. Attentatsklausel, Gesetz vom 22. März 1856, Zusatz zu Art. 6 des Gesetzes von 1833: Ne sera pas réputé délit politique, ni fait connexe à un semblable délit, l'attentat contre la personne du chef d'un gouvernement étranger ou contre celle des membres de sa famille, lorsque cet attentat constitue le fait soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement. Dieses Gesetz spricht nur von der Person des Staatshauptes, muß aber a fortiori auch von anderen gelten. A. Rolin, Revue, Bd. XIX, S. 565. — Bericht der englischen Auslieferungskommission, 1878. — Preußisch-russischer Vertrag von 1885, Art. 1 und 3. — Deutsch-spanischer Vertrag von 1878, Art. 6. Russisch-niederländischer Vertrag von 1880, Art. 1, und mehrere andere russische Verträge. — Oxforder

selbst bei diesen gemeinen Verbrechen der konstatierte politische Zweck oder Beweggrund kein Grund außerordentlicher und schärferer Verfolgung und Bestrafung sein; der ausliefernde Staat wird sich versichern müssen, daß der Delinquent unparteiisch und regelmäßig abgeurteilt werden wird, und wenn er diese Sicherheit nicht erlangt, die Auslieferung verweigern.[1]

Als eigentlich politisches Delikt, für das Auslieferung nie stattfindet, ist nur eine solche That anzusehen, die von dem die Auslieferung begehrenden Staate lediglich um ihres politischen Charakters willen als strafbar angesehen wird. Für solche Delikte ergibt sich in den meisten Fällen die Nichtauslieferung schon aus dem oben aufgestellten Erfordernis der Strafbarkeit in beiden Staaten. Das sind die absolut politischen Delikte.[2]

Wenn die strafbare Handlung, die nicht zu den vorerwähnten schweren gemeinen Verbrechen gehört, sich auf einen politischen Zweck[3] bezieht, so kann sie durch diesen politischen Zweck in den Augen eines unbeteiligten Staates einen anderen Charakter annehmen, als wenn sie einfach aus Gewinnsucht oder aus (privater oder politischer) Rache geschehen wäre. Solche Fälle kann man als relativ politische Straffälle bezeichnen; man spricht gewöhnlich von Handlungen, die mit politischen Delikten in Zusammenhang stehen, faits connexes aux délits politiques, auch von délits complexes. Sie werden gewöhnlich auch von der Auslieferungspflicht ausgeschlossen.[4] Schon

---

Beschlüsse des Instituts für Völkerrecht, Art. 14: Der um Extradition ersuchte Staat erwägt frei und selbständig (apprécie souverainement), ob die That, wegen welcher Extradition begehrt wird, einen politischen Charakter hat oder nicht. Bei dieser Erwägung soll er folgende zwei Grundsätze (idées) befolgen: a) die Thaten, die die Thatbestandsmerkmale gemeiner Verbrechen tragen (Mord, Brandstiftung, Diebstahl) sollen von Auslieferung nicht ausgeschlossen sein allein wegen der politischen Absicht des Thäters ...

[1] Oxforder Beschlüsse, 15: Jedenfalls soll für Verbrechen, die zugleich den Charakter politischer und gemeiner Verbrechen tragen, die Auslieferung nur dann bewilligt werden, wenn der ersuchende Staat die Versicherung gibt, daß der Ausgelieferte nicht von Ausnahmegerichten abgeurteilt werden wird.

[2] Vergl. oben S. 217, Anm. 3.

[3] Den politischen Charakter gibt also der politische Zweck, nicht der politische Beweggrund. Revue, Bd. XIX, S. 562.

[4] Belgisches Gesetz von 1833, Art. 6, oben, S. 212, Anm.; beibehalten kraft Art. 12 des Gesetzes

aus der Fassung der meisten Auslieferungsverträge erhellt übrigens, daß sie unter „politischen Delikten" eben die relativ politischen verstehen.[1]

Die Nichtauslieferung wegen relativ politischer Verbrechen und Vergehen ist somit geltendes Recht, muß aber eingeschränkt werden durch den oben, betreffend die schweren Verbrechen aufgestellten Grundsatz. Zu bedauern ist, daß ein 1881 gemachter Vorschlag Rußlands nicht verwirklicht worden ist, dahin gehend, daß eine internationale Konferenz zusammentreten möge behufs Einigung im Sinne der Aufnahme folgender Bestimmung in alle Auslieferungsverträge: Aucun cas d'assassinat ou d'empoisonnement, ou de tentative, complicité ou préparation d'un pareil crime, ne pourra désormais être réputé délit politique.[2]

Die Prüfung der angegebenen Punkte steht dem Staate zu, der um Auslieferung ersucht wird.

Die Auslieferung wird auf diplomatischem Wege nachgesucht.

---

von 1874. Deutsch-belgischer Vertrag, Art. 6: „... noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang steht". Deutsch-brasilianischer Vertrag, Art. 6, u. a. m. — Zu bemerken ist, daß dieser Begriff des konnexen Delikts im belgischen Auslieferungsrechte seit 1856 durch die angeführte Attentatsklausel beschränkt ist. Verschiedene Verträge schließen die konnexen Delikte nicht ausdrücklich aus, wohl aber implicite durch Aufnahme einer Attentatsklausel. Ueber die Unterscheidung von délit connexe und délit complexe vergl. Alb. Rolin, Revue, Bd. XIX, S. 561 f.; Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, S. 283—289. v. Martitz II., S. 233 bis 305.

[1] Deutsch-schweizerischer Vertrag, Art. 4: Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt. Näheres bei Lammasch a. a. O., S. 499. — Auslieferung wegen relativ politischer Verbrechen und Vergehen findet nur unter einer kleinen Anzahl, allerdings teilweise sehr wichtiger Länder statt: zwischen Deutschland und Oesterreich (Bundesbeschluß von 1854), zwischen Rußland und Preußen (Vertrag von 1885), Rußland und Bayern (Vertrag von 1885), Oesterreich und Spanien (Vertrag von 1861), endlich zwischen den Niederlanden einerseits und Bayern, Württemberg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Hessen, Hamburg, Bremen andererseits. Lammasch, S. 500, der übrigens mit Recht den österreichisch-deutschen Vertrag als obsolet bezeichnet.

[2] Lammasch, S. 505, ist auch der Ansicht, dieser russische Vorschlag verdiene vollständige Billigung. Diese ist ihm auch im Prinzipe zu teil geworden, von seiten des Deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens.

Der ersuchte Staat konstatiert die Identität der Person des Auszuliefernden; prüft, ob die diesem zur Last gelegte Handlung die Auslieferungspflicht begründet; untersucht aber in der Regel nicht (mit Ausnahme Großbritanniens und der Vereinigten Staaten), ob sie wirklich verdächtig ist.[1] Wird die Auslieferung bewilligt, so wird der Auszuliefernde gegen Ersatz der Kosten bis an die Grenze des ersuchenden Staates gebracht, wo er von diesem übernommen wird. Der Transport durch dritte Staaten kann selbstverständlich nur mit deren Genehmigung und Mitwirkung erfolgen.

§ 29.

Die Unabhängigkeit in Bezug auf die Pflege der materiellen Interessen.[2]

I. Die öffentliche Gesundheitspflege.[3]

Gegen Seuchen (Pest, Cholera, gelbes Fieber) sind zu verschiedenen Malen, meist auf Anregung Frankreichs, gemeinsame Maßregeln angebahnt worden. Ein Vertrag, an dem sich die Mittelmeerstaaten, sodann Rußland, Großbritannien und Portugal beteiligten, kam 1852 zu Stande; Konferenzen fanden 1859 in Paris statt, 1866 in Konstantinopel, 1873 in Wien, 1885 in Rom, 1892 in Venedig, 1893 in Dresden, 1894 in Paris, 1896—1897 abermals in Venedig. Internationale Gesundheitsämter fungieren in Konstantinopel und in Alexandrien, und als im Jahre 1879 Rußland von der Pest bedroht wurde, begab sich dorthin eine internationale Kommission

[1] Der Zufluchtstaat setzt Vertrauen in die Gewissenhaftigkeit des ersuchenden Staates. Doch meinte schon Grotius: Deditionem praecedere debet causae cognitio. Oxforder Beschlüsse, Art. 19—29: Zu wünschen ist, daß im Zufluchtstaate die gerichtliche Behörde über das Extraditionsbegehren nach kontradiktorischer Debatte zu prüfen (apprécier) habe ... Die Prüfung sollte die allgemeinen Requisite der Auslieferung und die Wahrscheinlichkeit der Anklage zum Gegenstande haben.

[2] Martens, Bd. II, § 49, 50: Aufgaben der internationalen Verwaltung im Bereich der wirtschaftlichen Interessen.

[3] Bulmerincq, § 39. — Martens, Bd. II, § 49. — Gareis, § 60. — Ullmann, § 122. — Liszt, § 33. — Esperson, Dir. diplomatico, II, 1. S. 119.

von Sachverständigen. Quarantänevorschriften sind in verschiedenen Staaten erlassen worden, Quarantäneanstalten in den meisten Seehäfen, zeitweise an Landesgrenzen eingerichtet; es bleibt aber noch vieles zu thun, um eine allgemeine internationale Regelung dieser so überaus wichtigen Materie zu erreichen.[1] Die Berechtigung der Staaten zu allen einseitigen Sicherheitsmaßregeln beruht sowohl auf dem Rechte der Selbsterhaltung als auf dem der Unabhängigkeit.

Gegen Viehseuchen (Epizootien, Rinderpest) sind verschiedene Staatsvereinbarungen getroffen; eine internationale Konferenz fand 1872 statt, betreffend Transport des Viehs und um der Verbreitung ansteckender Viehkrankheiten vorzubeugen.[2]

Die Notwendigkeit internationaler Maßregeln behufs Desinfizierung der Schlachtfelder ist nachgewiesen worden.[3]

Verträge gestatten den Aerzten, Wundärzten, Hebammen, Tierärzten eines Staates, in den Grenzbezirken des anderen Staates ihre Praxis auszuüben.[4]

Auch an die oben (§ 19, I) erwähnte Haager Konvention, betreffend die Bumboats auf der Nordsee, mag hier erinnert werden.

II. Die Landwirtschaft.[5]

Die oben erwähnten gemeinsamen Maßregeln gegen Viehseuchen, wie auch diejenigen, betreffend die Desinfizierung der Eisenbahnwagen, die zum Viehtransport gedient haben, gehören ebenso gut

---

[1] v. König im R.L. II, 151, III, 241 s. v.: Quarantäneanstalten und Gesundheitspässe. — Perels, Internationales öffentliches Seerecht, § 22.

[2] 31. Dezember 1876, 26. Jan. 1877, Notenaustausch zwischen Großbritannien und Italien; andere Konventionen wurden geschlossen von Oesterreich mit der Schweiz in Bern 31. März 1883, mit Serbien in Wien am 6. Mai 1881.

[3] Ullmann, R. D. I., Bd. XI, S. 527—531 (1879).

[4] Deutsch-belgischer Vertrag vom 7. Februar 1873; deutsch-holländischer Vertrag vom 11. Dezember 1873, deutsch-luxemburgischer vom 31. Mai, 3. Juni 1883: deutsch-schweizerischer vom 29. Februar 1884, deutscher Vertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 30. September 1882, mit Frankreich 12. Januar 1881; französisch-schweizerischer Vertrag vom 29. Mai 1889.

[5] Bulmerincq, § 41. — Martens, Bd. II, § 49. — Gareis, § 61. — Ullmann, § 123. — Liszt, § 34.

hierher, als in den Abschnitt vom Gesundheitswesen. Hier möge noch der Vereinbarungen Erwähnung geschehen, die getroffen worden sind, um der Verbreitung der Reblaus (phylloxera vastatrix) vorzubeugen.

Infolge von Konferenzen, die auf Antrag des Schweizerischen Bundesrats in Lausanne und Bern abgehalten wurden, ist am 17. September 1878 in Bern eine Konvention zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal und der Schweiz zu Stande gekommen, durch die sich diese Staaten verpflichtet haben, ihre innere Gesetzgebung zu vervollständigen behufs gemeinsamen Vorgehens gegen Einschleppung und Verbreitung der Reblaus. Nach ferneren Konferenzen wurde am 3. November 1881, gleichfalls in Bern, zwischen denselben Mächten, mit Ausnahme Italiens und Spaniens, ein neuer Vertrag geschlossen, dem seither Belgien, Luxemburg, die Niederlande, und 1888 wieder Italien beigetreten sind.[1]

III. Die Technik und das Gewerbe- und Arbeiterwesen.[2]

Das Bedürfnis eines internationalen Schutzes der Patente, Muster und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken hat in den letzten Jahren zu mehreren Verträgen Anlaß gegeben, durch die zugesichert wird, daß in Bezug auf diese Materie die Angehörigen des einen der vertragschließenden Staaten im Gebiete des anderen denselben Schutz genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen, — natürlich sofern sie die in diesem Gebiete durch Gesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.[3] — Durch die

---

[1] Morel, Bundesstaatsrecht, III, S. 446 f., 568 f. R.G. 3. Juli 1883.

[2] Dambach, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. III, § 134—141: die Staatsverträge über Musterschutz, Markenschutz und Patentwesen. — Kohler, Das Recht des Markenschutzes mit Berücksichtigung ausländischer Gesetzgebungen, 1884. — Meili, Das Markenstrafrecht auf Grund des eidg. Markenschutzgesetzes, 1888. — Bulmerincq, § 41. — Martens, Bd. II, § 64. — Gareis, § 62, 66. — Hartmann, § 76. — Ullmann, § 124—125. — Liszt, § 35. — Bar, § 355 bis 361.

[3] D. Reichsgesetz, betreffend Urheberrecht an Muster und Modellen, vom 11. Januar 1876. D.R.Patentgesetz vom 25. Mai 1877. — Deutsch-österreichischer Handels- und Schiff-

am 20. März 1883 in Paris unterzeichnete „Internationale Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums" ist ein Staatenverein gegründet worden zum Schutze der Muster, Marken und Patente, mit einer Zentralstelle, Bureau international de l'Union pour la protection de la propriété industrielle, in Bern. Mitglieder des Vereins sind von Großmächten Frankreich, Großbritannien und Italien, dann Belgien, Portugal, die Niederlande, Schweden-Norwegen, Serbien, die Schweiz, Spanien, Brasilien und einige Staaten des spanischen Amerikas. Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Rußland sind ferne geblieben. Ein Ausführungsreglement ist 1886 in Rom beraten worden.[1] Weitere Konferenzen fanden 1891 in Madrid, 1897 in Brüssel statt.

Vom Fischereivertrag vom 6. Mai 1882 ist bereits oben (§ 19) gesprochen worden. Zu erwähnen ist noch ein Vertrag vom 30. Juni 1884 zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend Regelung der Lachsfischerei im Rhein.[2]

Die Industrie der Schiffahrt ist sowohl durch Schiffahrts-, Handels-, Konsularverträge, als durch Landesgesetze reguliert (Einrichtung von Seemannsämtern, von Seewarten, Regelung des Lotsenwesens, des Bergewesens, der Seehülfe, Strandungsordnungen).[3] Vgl. auch oben § 19, I (Signalwesen).

Zu einer internationalen Regelung des Arbeiterwesens, zu einer gemeinsamen Gesetzgebung über die Fabriken und die Verhältnisse der Fabrikarbeiter sind Schritte gethan worden und zwar auf Anregung der Schweiz, sodann 1890 auf Initiative des Deutschen Kaisers.[4] Doch sind gegenwärtig nur nationale Ge-

---

fahrtsvertrag vom 16. Dezember 1878, Art. 20. — Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn über den gegenseitigen Patentmuster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891 (Reichsgesetzblatt 1892, S. 289).

[1] I. D. I. P., 1886, S. 17. — Revue, Bd. XIV, S. 191; Bd. XV, S. 272. — Meili, Die internationalen Unionen, S. 45—56.

[2] Gareis, § 62.

[3] Perels, Internationales öffentliches Seerecht, § 23—24. — Hartmann, § 66—70. — Gareis, § 58. — D. Reichsgesetz vom 27. Dezember 1872, vom 17. Mai 1874, vom 9. Januar 1875, vom 27. Juli 1877. Kais. Verordnungen vom 26. Dezember 1875, vom 14. und 15. August 1876.

[4] Bereits 1881. Im März 1889 ist eine bestimmtere Mitteilung vom Schweizer Bundesrate an die ver-

setze darüber vorhanden, wovon z. B. zu erwähnen das schweizerische Fabrikgesetz vom 23. März 1877, und deutsche Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 und vom 1. Juni 1891 (Novellen zur Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869).

Ueber den Schutz außereuropäischer Arbeiter, insbesondere der chinesischen Kulis, gegen eine Behandlung, die sie zu Sklaven macht, sind zwischen europäischen Staaten und China Maßregeln ergriffen worden.[1]

IV. Maß und Gewicht.[2]

Das von Frankreich 1790 ausgegangene Metersystem ist überall, außer von den Engländern und Amerikanern, angenommen. Als Ergebnis der Arbeiten der internationalen Meterkommission, die 1872 in Paris tagte, wurde am 20. Mai 1875 eine Pariser Konvention geschlossen behufs Gründung und Erhaltung eines wissenschaftlichen und permanenten internationalen Gewichts- und Maßbureaus, das in Paris funktioniert, und die neuen Prototype des Meters und Kilogramms zu vergleichen und zu rektifizieren, sowie die internationalen Prototype zu bewahren hat.

Vertragschließende Staaten: Deutschland, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Argentinische Republik, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten Amerikas, Frankreich, Italien, Peru, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen, die Schweiz, die Türkei, Venezuela.

---

schiedenen Staaten gerichtet worden mit Einladung zu einer Konferenz in Bern. — Ernst Meier, Art.: Fabrikgesetzgebung, im Rechtslexikon. — Gustav Cohn, Internationale Fabrikgesetzgebung, im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Hb. XXXVII, 1881. — Referat in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, 1882. — Bulmerincq, § 41 f. — Ueber die Arbeiterschutzgesetzgebung in den verschiedenen Staaten und die 1890 in Berlin gehaltene hierauf sich beziehende internationale Konferenz ist namentlich zu vergleichen der Artikel Arbeiterschutzgesetzgebung in Conrad-Lexis' Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. (1898), Bd. I.

[4] Gareis, Das heutige Völkerrecht und der Menschenhandel, 1879.

[1] Bulmerincq, § 42. — Martens, Bd. II, § 63. — Ullmann, § 127. — E. Meier, im Rechtslexikon, s. v° Maß- und Gewichtsordnung. — Hopf, in Conrad-Lexis' Handwörterbuch der Staatswissensch., v° Maß- und Gewichtswesen.

V. Die Finanzverwaltung überhaupt. Das Steuer- und Zollwesen.[1]

Jeder Staat ist frei in der Verwaltung seiner Finanzen und in seiner Finanzgesetzgebung, insbesondere in seiner Steuergesetzgebung.

Das Recht, die auf dem Staatsgebiete residierenden Ausländer zu besteuern, kann man namentlich nicht bestreiten, und hierin Unterscheidungen in den Steuern zu statuieren, scheint willkürlich; nur durch Retorsion (§ 59, I) könnte mißbräuchlicher Ausbeutung der Fremden entgegengetreten werden.[2]

Durch Verträge ist jedoch diese Freiheit eingeschränkt. Dahin gehören die Verträge, die das alte berüchtigte Fremdenrecht (jus albinagii, droit d'aubaine), sowie die das außer Land gehende Vermögen belastenden Abzugs- und Nachlaßrechte (jus detractionis, gabella hereditaria, gabella emigrationis) abgeschafft und für die Zukunft ausgeschlossen haben. Ein anderer, ehedem als Recht bezeichneter Mißbrauch ist schon längst bei allen Staaten unserer Zivilisation aufgehoben, nämlich das Strandrecht (jus litoris, droit d'épave, droit de varech). Dies alles gehört nur noch der Geschichte an.

Auch in seiner Zollgesetzgebung und -Verwaltung ist prinzipiell der Staat unabhängig, und nur etwa durch Androhung einer Retorsion beschränkt. Aber auch hier sind alte, schädlich gewordene Rechte vertragsmäßig aufgehoben worden; so die Etappen-, Abladungs- u. dgl. Gelder, von denen der Wiener Vertrag (Art. 114) bestimmt hat, daß sie nirgends mehr eingeführt werden dürfen. Zahlreiche Zollverträge, auch die sogleich zu besprechenden Handelsverträge, haben die Zollfreiheit der Einzelnen zum gemeinsamen

---

[1] Bulmerincq, § 41. — Hartmann, § 75, D. — Ullmann, § 129. — Liszt, § 17, II, 3, § 31, II.

[2] Anderer Ansicht scheint Bulmerincq, § 52. — Das Institut für internationales Recht beschäftigte sich bereits mit dem Problem. Diejenigen Unbilligkeiten zu beseitigen, die aus der mehrfachen Besteuerung derselben Personen, bezw. Objekte durch mehrere Staaten hervorgehen, jedoch bis jetzt (1899) ohne Resultat. — Im Verhältnis der deutschen Bundesstaaten zu einander normiert das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 zur Beseitigung der Doppelbesteuerung (Reichsgesetzbl. 1870, S. 119).

Nutzen der Gesamtheit beschränkt.[1] Der 1828, 1833 gebildete Deutsche Zollverein hat die bedeutendsten und segensreichsten Folgen für Deutschland gehabt.[2] Die Idee eines zentraleuropäischen oder europäischen Zollvereins wird von geachteten Lehrern der Volkswirtschaft verfochten.[3]

VI. Das Münzwesen.[4]

Jeder Staat ist frei, Wert und Währung seiner Münze nach Belieben festzustellen; auch die ausländische Münze auszuschließen, deren Umlauf zu beschränken, deren Wert zu bestimmen.

Behufs Herstellung einer wenigstens relativen Einheit der Münze, in engeren Staatenvereinen, haben sich zwei sog. Unionen gebildet; die eine, die man Union monétaire latine genannt hat, ist durch einen Vertrag vom 23. Dezember 1865 zwischen Belgien, Frankreich, Italien und der Schweiz gebildet worden, dem Griechenland beigetreten ist; sie wurde 1874 und 1878 mit Modifikationen erneuert, und schließlich durch Verträge vom 6. November und 12. Dezember 1885 wieder erneuert.[5] Diese lateinische Münzunion hat aber in den letzten Jahren zu erheblichen Schwierigkeiten und Streitigkeiten und Abänderungen Anlaß gegeben. Die andere wurde am 27. Mai 1873 zwischen Dänemark und Schweden-Norwegen geschlossen; man bezeichnet sie als die Skandinavische Münzunion; die drei nordischen Reiche nehmen Gold als Grundlage für ein gemeinschaftliches Münzsystem an, mit Benutzung von Silber und geringerem Metall als Scheidemünze.

Nachahmung resp. Fälschung ausländischer Münzen, die nicht legalen Kurs im Inlande haben, ist nur von einigen Strafgesetz-

---

[1] Martens, Bd. II, § 53: Internationale Zollverbindungen.

[2] Weber, Der deutsche Zollverein, 1869. — v. Festenberg-Packisch, Geschichte des Zollvereins, 1869. — Emminghaus, in Bluntschlis Staatswörterbuch, Bd. XI. 1870. — v. Melle, in Holtzendorffs Handb., Bd. III, § 42. — Hdbbl. I, § 19.

[3] R. v. Kaufmann, und nach ihm oder zugleich mit ihm Molinari: die Priorität wird bestritten.

[4] Bulmerincq, § 42. — Martens, Bd. II, § 63. — Ullmann, § 126. — Liszt, § 31, I.

[5] Van der Rest, R. D. I., Bd. XIII, S. 5—21, S. 268—280.

gebungen als Straffall angesehen;[1] wo es nicht der Fall ist, muß es dennoch geahndet werden, schon als unverträglich mit der Achtung, die dem ausländischen Staate geschuldet wird.[2] Dies wäre namentlich selbstverständlich, wenn der Staat selbst, nicht Staatsangehörige, als Münznachmacher erschiene.

VII. Handel und Schiffahrt.[3] Sklavenhandel. Handels- und Schiffahrtsverträge.

Schon aus dem Rechte auf Verkehr (oben § 20, III) folgt, innerhalb der Völkergemeinde, für jedes Glied derselben, ein Recht auf Handelsverkehr. Einen Staat der Möglichkeit des Handels überhaupt, jeglichen Handels, zu berauben, dessen Handel gänzlich zu unterdrücken, ist nicht gestattet; ebensowenig ist es, abgesehen von besonderen, frei eingegangenen Vertragsbestimmungen, erlaubt, einen Staat vom Handel mit einem dritten Staate auszuschließen. Innerhalb des eigenen Staatsgebietes einem anderen Staate den Handel zu verwehren, steht dagegen frei, und gehören die Kolonien zum Staatsgebiete; es ist häufig vorgekommen, daß sich das Mutterland den Handel mit seinen Kolonieen als Monopol vorbehalten hat. Es können dagegen nur Retorsionsmaßregeln (§ 59) getroffen werden.

Desgleichen steht es kraft des Rechts auf Unabhängigkeit jedem Staate frei, diejenige Handelspolitik dem Auslande gegenüber zu befolgen, die ihm gut und passend scheint, und zwar zum besten des gesamten Staatsorganismus, nicht etwa bloß der Handeltreibenden. Einen bestimmten Handel kann ein Staat auf seinem Gebiete ohne Zweifel untersagen (z. B. Opium-, Alkoholhandel, — Sklavenhandel, davon sogleich).

Gewisse Handelsgebiete und Handelswege zu monopolisieren,

---

[1] R.Str.G.B., § 146. Belgisches Strafgesetzbuch, § 164.

[2] Vergl. Hornung im Journal des tribunaux von Lausanne, 15. Juli 1882. R. D. I., Bd. XIV, S. 551 (aus Anlaß eines Prozesses in Genf und Marseille). Oben § 20, II.

[3] v. Melle, Handels- und Schiffahrtsverträge, im Handbuche von Holtzendorff, Bd. III, § 38—56. — Heffter, § 249. — Bulmerincq, § 41, bb., α und β. — Martens, Bd. II, § 51—52. — Gareis, § 58—59. — Hartmann, § 71—75, 70. — Ullmann, § 128. — Liszt, § 28.

wie früher Portugiesen und Spanier mit dem indischen Handel thaten, ist nicht mehr möglich.[1]

Dürfen die Staaten der Völkergenossenschaft Völkern, die außerhalb derselben stehen, den Handel aufzwängen? Die alte naturrechtliche Lehre verneinte es, neuere Positivisten bejahen es vom Standpunkte des Kampfes um das Dasein; richtig scheint es dagegen, das oben § 20, I, Gesagte hier einfach anzuwenden. Thatsächlich werden den asiatischen u. s. w. Staaten Handelsverträge mehr oder minder gewaltsam aufgedrungen; daß sie sich, abgesehen von Vertragsbestimmungen, gegen einen besonderen Handel sperren dürfen, steht fest.[2]

Völkerrechtlich untersagt ist jetzt der Sklavenhandel (la traite).[3] Hauptsächlich auf Anregung Englands, dessen Energie auch die erst im gegenwärtigen Jahrhundert erfolgte Unterdrückung der Sklaverei der Weißen am Mittelmeere zu verdanken ist, und infolge langjähriger Bestrebungen englischer und französischer Menschenfreunde (namentlich William Wilberforce, 1759—1833), sprachen sich der Pariser Friede (vom 30. Mai 1814), die Wiener Deklaration (vom 8. Februar 1815), der Beschluß des Kongresses zu Verona (vom 28. November 1822) über gemeinsame Maßregeln aus, welche getroffen werden sollten, um den Handel mit afrikanischen Sklaven zu unterdrücken. Der Vertrag vom 20. Dezember 1841, geschlossen von den fünf Großmächten, aber von Frankreich nicht ratifiziert, hat in einem bestimmten Gebiete des Weltmeers den Kreuzern der ver-

---

[1] Ueber diese Ansprüche, welche mit denjenigen auf Seeherrschaft in natürlichem Zusammenhange stehen, s. oben § 18, und v. Melle a. a. O., § 38.

[2] Doppelt völkerrechtswidrig war es, als die Engländer von China Duldung des Opiumhandels verlangten. Christlieb, Le commerce britannique de l'opium, 1879.

[3] Gareis, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. II, § 102—106 (1887), und in verschiedenen daselbst citierten Schriften, nam.: Das heutige Völkerrecht und der Menschenhandel, 1879. Der Sklavenhandel, das Völkerrecht und das Deutsche Reich, 1884. Institutionen, § 56. — v. Martitz, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. I (1885). — Lentner, Der schwarze Kodex (code noir). Brüsseler Gen.-Akte ꝛc. Innsbr. 1891. — Schuyler, American diplomacy, c. V: The Right of Search and the Slave-Trade. — Heffter, § 33. — Martens, Bd. I, § 85, wo nicht nur die Unterdrückung des Negerhandels, sondern auch diejenige des Handels mit Weißen im Süden und Osten, Kaukasus, Kleinasien, Zentralasien, und mit Gelben (coolies) ausführlich dargestellt ist.

tragschließenden Mächte das Recht erteilt, unter bestimmten Bedingungen und Verhältnissen deren Kauffahrteischiffe anzuhalten und einer Visitation und Durchsuchung zu unterwerfen.[1] In den Vertrag von 1841 ist das Deutsche Reich am 29. März 1879 eingetreten; ähnliche Verträge schloß England 1862 mit den Vereinigten Staaten, und bis 1884 noch mit einer Reihe von anderen Staaten, u. a. Aegypten, Abyssinien, Persien, Türkei, Zanzibar, Maskat. Ferner erklärt Art. 9 der von vierzehn Staaten unterzeichneten Kongoakte (26. Februar 1885) den Sklavenhandel nach den Grundsätzen des Völkerrechts, „wie solche von den Signatarmächten anerkannt werden, für verboten". Die Mächte erklärten sich jede für verpflichtet, alle ihr zustehenden Mittel anzuwenden, um diesem Handel ein Ende zu machen und die, welche sich damit abgeben, zu bestrafen. Durchgreifendere Maßregeln hat die General-Akte der (November 1889 eröffneten) Brüsseler Konferenz vom 2. Juli 1890 (deutsches Reichsgesetzbl. 1892, S. 665) angeordnet und zwar sowohl in Betreff der Sklavenjagden und des Sklavenhandels zu Lande, wie insbesondere des Sklavenhandels zur See. Innerhalb einer gewissen (der verdächtigen) Zone haben die Signatarmächte, zu denen z. B. das Deutsche Reich, England, Frankreich, Italien, Rußland, die Türkei, Persien, Portugal gehören, über Schiffe unter 500 Tonnengehalt ein von beauftragten Kreuzern auszuübendes Anhaltungsrecht sich gegenseitig eingeräumt. Vgl. dazu deutsches Reichsgesetz vom 28. Juli 1895. (Reichsgesetzbl. 1895, S. 425.)

Handelsverträge[2] sind seit den ältesten Zeiten geschlossen worden. Sie sind zahllos. Man scheidet sie in verkehröffnende Verträge, und solche sind diejenigen, die mit außerhalb der Völkergemeinde stehenden Völkern geschlossen werden, — und in verkehrregelnde Verträge.[3] Andererseits sind sie entweder reine Handelsverträge, oder Handels- und Schiffahrtsverträge, Nieder-

[1] Ueber das Visitations- und Durchsuchungsrecht, unten § 68, III.

[2] Schuyler, American Diplomacy, c. IX: Commercial Treaties. Die Geschichte der Handelsverträge ist dargestellt von v. Melle a. a. O., § 38—44.

[3] Gareis, Institutionen, S. 155 und 156. — Ueber den Inhalt der Handels- und Schiffahrtsverträge, v. Melle, § 46—55. Meistbegünstigungsklausel, § 49.

laſſungs- und Handelsverträge, Freundſchafts- und Handelsverträge,[1] u. ſ. w. — Die Schiffahrtsverträge beziehen ſich teils auf den Seehandel, teils auf andere Verhältniſſe, die die Schiffahrt betreffen, als: Benutzung fremder Häfen, Nationalität der Schiffe, Ordnung des Signalweſens, des Lotſenweſens, der Seehülfe und des Bergeweſens, Errichtung von Seewarten, von Seemannsämtern, Verfolgung deſertierter Schiffmannſchaften, Aufnahme hülfsbedürftiger Seeleute u. ſ. w.

Als Sammlungen von Handelsverträgen ſind hauptſächlich, außer den allgemeinen Vertragsſammlungen, zu nennen: für Deutſchland: Beutner, Die deutſchen Handels-, Freundſchafts-, Schiffahrts-, Konſular- und litterariſchen Verträge, 1883; — für die Schweiz: Eichmann, Sammlung der Handels-, Niederlaſſungs- und Konſularverträge der Schweiz mit dem Auslande (auch franzöſiſch), 1885—1886. — Angaben über die deutſchen Handelsverträge, in v. Stengels Wörterbuch des deutſchen Verwaltungsrechts. Ergänzungsbd. II (1892), S. 93 ff. — Vergl. auch den Art. „Handelsverträge" im Handwörterbuch der Staatswiſſenſchaften von Conrad-Lexis u. A.

§ 30.

Die Unabhängigkeit in Bezug auf Verkehrsmittel, Poſt, Telegraph und Telephon, Eiſenbahnverkehr.[2]

I. Ueberhaupt. Das Recht des unſchädlichen Durchzugs.[3]

Von den älteren Rechtslehrern wird der Grundſatz aufgeſtellt, daß, trotz der Gebietshoheit und dem theoretiſch ausſchließlichen Rechte auf Benutzung des eigenen Gebiets, kein Staat den Gebrauch ſeiner Land- und Waſſerſtraßen, ſowie der Anſtalten und Einrichtungen behufs Durchreiſe und Transport, anderen Staaten, reſp. den Angehörigen derſelben verweigern darf, vorausgeſetzt nur, daß der Durchgang oder Durchzug zur Beſchaffung der Bedürfniſſe des

[1] Ueber die Freundſchaftsverträge insbeſondere, v. Melle, § 45.

[2] Meili, Das Recht der internationalen Verkehrs- und Transportanſtalten, 1888. — Vergl. Martens, Bd. II, § 54: Internationale Verkehrswege und Anſtalten. — Ullmann, § 130. — Liszt, § 30. 29.

[3] Jus usus oder passagii innocui, transitus innoxii, zuſammenhängend mit dem Notrechte. Battel, § 123. — Heffter, § 33.

materiellen oder geistigen Lebens notwendig ist und dem eigenen Staate keinen Schaden und keine Gefahr bringt. Selbstverständlich kann für Erstellungs- und Unterhaltungskosten eine Beisteuer gefordert werden (Wegegeld, Brückengeld u. dgl.); selbstverständlich ist es auch, daß die sonstigen Bedingungen des Gebrauchs, welche die Einheimischen zu erfüllen haben, von den Ausländern gleichfalls erfüllt werden müssen. Daß ihnen auch lästigere Bedingungen auferlegt werden können, erhellt schon aus dem oben § 25 Gesagten, ebenso, daß dadurch Retorsionsmaßregeln (§ 59) seitens anderer Staaten hervorgerufen werden können.

Diese Verpflichtung des einzelnen Staates gegenüber der Gesamtheit wird gewöhnlich als Berechtigung der anderen Staaten aufgefaßt. Ueber Schädlichkeit oder Unschädlichkeit urteilt der verpflichtete Staat, über Notwendigkeit des Bedürfnisses der berechtigte. Gegen unbillige Ausschließung kann Retorsion helfen.

Mit dem namentlich seit Benutzung der Dampfkraft und der Elektrizität mit merkwürdiger Geschwindigkeit zunehmenden, ungeheuern Aufschwunge des Verkehrs hat sich neben diesem althergebrachten Begriffe ein von Tag zu Tag wichtigeres, auf einer viel breiteren Basis und einem reichhaltigen Vertragsmaterial begründetes positives Verkehrsrecht gebildet, kraft dessen der Verkehr von Personen und Sachen mehr und mehr international, mehr und mehr zum Weltverkehr wird. Schon darf sich die Post Weltpost nennen. Dieselbe Bezeichnung wird bald auch dem Telegraphen gegeben werden, und ein Welteisenbahnrecht wird wenigstens in einzelnen Punkten vorbereitet. Auch für das Telephon ist bereits regelmäßige Internationalität vorhanden; dagegen sind für die Aërostatik oder Luftschiffahrt bisher Veränderungen noch nicht getroffen. Die Staaten als solche benutzen die Luftschiffahrt bis jetzt nur als Hülfsmittel für den militärischen Dienst.[1]

---

[1] Ueber Luftschiffahrt, unten § 62, II und VIII. — Stephan, Weltpost und Luftschiffahrt, 1874.

II. Der Postverkehr.[1]

Die zahllosen Postverträge zwischen einzelnen Staaten, unter welchen derjenige hier besonders hervorzuheben ist, aus dem im Jahre 1850 der deutsch-österreichische Postverein entsprang, haben jetzt ein vorwiegend historisches Interesse, seitdem der Generalpostverein in Bern am 9. Oktober 1874 gegründet wurde, der sich am 1. Juni 1878 in Paris zum Weltpostverein (Union postale universelle) entwickelt hat. Die Vereinsländer bilden zusammen ein einziges Postgebiet. Zwischen ihnen können immer noch Separatpostverträge geschlossen werden zur Ergänzung und Verbesserung des Postdienstes. Der Verein hat ein Zentralamt in Bern, bezeichnet als das Internationale Bureau des Weltpostvereins, unter der Aufsicht des schweizerischen Post- und Telegraphendepartements. — Ein zweiter Weltpostkongreß fand 1885 in Lissabon statt, und dessen Ergebnis war der Weltpostvertrag vom 21. März 1885, der den Vertrag von 1878 modifizierte, ein dritter 1891 in Wien, ein vierter 1897 in Washington.

Bereits 1811 hatte Klüber den Wunsch ausgesprochen, die Post als Weltanstalt behandelt zu sehen. Dies hat das Deutsche Reich verwirklicht. Die Aufforderung zur Teilnahme an der Berner Konferenz 1874 ging von der Schweiz aus.

Das Gebiet des Weltpostvereins umfaßt gegenwärtig ganz Europa, ganz Amerika, den größeren Teil Asiens (Russisch-, Englisch-, Türkisch-Asien, Persien, Japan, Siam, die französischen, holländischen und portugiesischen Kolonieen, die englischen, französischen und japanischen Postanstalten in China und Korea), beinahe ganz Afrika und in Ozeanien Hawai und die französischen, holländischen und spanischen Kolonien, im Ganzen ein Gebiet von mindestens 114 Millionen Quadratkilometer und 1400 Millionen Seelen.[2] Neuerdings hat China beitreten zu wollen erklärt.

---

[1] Dambach, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. III, § 74—81. — Fischer, Post und Telegraphie im Weltverkehr, 1879. — Heffter, § 247. — Bulmerincq, § 42. — Martens, Bd. II, § 60. — Gareis, § 63. — Kirchenheim in Holtzendorffs Jahrbuch, N.F., II, 745. — Meili, Die internationalen Unionen, S. 24—28.

[2] Weithase, Geschichte des Weltpostvereins. 2. Aufl. 1895.

Dem § 20. III erwähnten Grundsatze gemäß, daß der Verkehr in Treue und Glauben stattfinden soll, wird das Briefgeheimnis in der Regel von den Staaten zugesichert, mitunter sogar verfassungsmäßig.[1] Den höheren Polizeibehörden muß aber dennoch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit (Selbsterhaltung und Notrecht, § 21) die Kontrolle der Briefe und Poststücke zustehen.[2]

III. Telegraph und Telephon.[3]

Bereits 1855 wurde auf einem Kongreß in Brüssel die Idee eines großen Telegraphenvereins angeregt, welche zehn Jahre später durch den Pariser Vertrag vom 17. Mai 1865 verwirklicht wurde. Dieser Vertrag wurde von zwanzig Staaten unterzeichnet, mehrere andere erklärten ihren Beitritt. Periodische Konferenzen wurden darin vorgesehen. Gegenwärtig gilt der internationale Telegraphenvertrag von Petersburg vom 10./22. Juli 1875, revidiert in London 1879, in Berlin 1885, in Paris 1890, Budapest 1896.

Durch die großen internationalen Verträge sind ältere, z. B. der, welcher den Deutsch-österreichischen Telegraphenverein 1850 gründete, obsolet geworden. Seit der Gründung des Deutschen Reichs ist die Telegraphie im ganzen Reichsgebiete Staatsverkehrsanstalt.[4]

Der Telegraphenverein, Union télégraphique, umfaßt ebenfalls eine große Anzahl Staaten, so Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien mit den meisten seiner Kolonieen, Griechenland, Italien, die Niederlande, Persien, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen, die Schweiz, die Türkei. Die Vereinigten Staaten

---

[1] So in der belgischen Verfassung, Art. 22, 128. — D. Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871, § 5.

[2] Klüber, § 74. — Vergl. R.L. I, S. 420. Wörterbuch des Verwaltungsrechts I, S. 245. — Conrad-Lexis, Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[3] Serafini, Il telegrafo, 1862. — Meili, Das Telegraphenrecht, 1871, 1873. Die Telegraphie und Telephonie in ihrer rechtlichen Bedeutung, 1892. — Dambach a. a. O., § 82—85. — Meili, Die internationalen Unionen, S. 8—23. — R.L., III, S. 863. — Fischer, in der oben II citierten Schrift. — Heffter, § 247. — Bulmerincq, § 42. — Martens, Bd. II, § 61. — Gareis, § 64. — Ullmann, § 130. — Liszt, § 30, III.

[4] R.V., § 48—52.

von Nordamerika gehören nicht dazu. Zentralamt in Bern unter schweizerischer Aufsicht.

Mit dem Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel, die in offener See, also nicht im Bereich des strafrechtlichen Schutzes des Uferstaates sich befinden, hat sich zuerst, und zwar schon 1879, das völkerrechtliche Institut beschäftigt. Am 14. März 1884 wurde in Paris ein internationaler Vertrag von siebenundzwanzig Staaten unterzeichnet, der sich aber auf Schonung bei Kriegsoperationen nicht bezieht.[1]

Die Anlegung telegraphischer Kabel, wie überhaupt die Errichtung und Einführung telegraphischer Anstalten in einem fremden Lande kann selbstverständlich nur infolge eines Vertrages, wodurch ein Servitut geschaffen wird, stattfinden.

Die Telephonie oder der Fernsprechbetrieb ist in rechtlicher Beziehung dem Telegraphenbetrieb gleichzustellen.[2]

IV. Der Eisenbahnverkehr.[3]

Auch der Eisenbahnverkehr hat zu unzähligen internationalen Verträgen Anlaß gegeben, so daß heutzutage ein reichhaltiges konventionelles Recht existiert mit wechselseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen zwischen den einzelnen Staaten, betreffend Bau und Betrieb von Eisenbahnlinien, sowie pekuniäre Unterstützung von solchen; außerdem ist das „internationale Eisenbahnfrachtrecht und der strafrechtliche Schutz der Eisenbahnen" Gegenstand von Verträgen, namentlich jenes von einem großartigen Kollektivvertrag;

[1] Das Institut hatte auch den Kriegszustand berücksichtigt. Beschluß vom 5. September 1879. A. D. I., Bd. III, S. 351—394. — Renault, in Revue, Bd. XII, S. 251—275; Bd. XV, S. 17—43. — Dambach a. a. O., § 85. — Archiv für Post und Telegraphie, 1884, S. 333. — Der Vertrag ist im deutschen Reichsgesetzblatt Jahrg. 1888 S. 151 publiziert, das. S. 169 auch das deutsche Ausführungsgesetz (Strafgesetz) vom 21. November 1887.

[2] Norsa, Il telefono e la legge, 1883. — Meili, Telephonrecht, 1885. — Scheffler, im Gerichtssaal, Bd. XXXVI, S. 481. — Dambach a. a. O., § 84.

[3] Meili, im Handbuche von Holtzendorff, Bd. III, § 57—73. — Heffter, § 247. — Bulmerincq, § 42. — Martens, Bd. II, § 62. — Gareis, § 65.

über die technische Einheit des Materials sind Verhandlungen zu einem solchen im Gange.[1]

Zu den Bau- und Betriebsverträgen gehören die Verträge über den Bau einer internationalen Grenzverbindungsbahn; über die Herstellung eines gemeinschaftlichen internationalen Bahnhofs; Verabredungen zwischen Grenzländern, betreffend Verbindungen, Korrespondenzen, Eisenbahn, Post und Telegraphie, Tarife u. s. w.; Betrieb einer verschiedenen Staaten gemeinsamen Eisenbahn, staatliche Verwaltung einer Eisenbahn auf fremdem Staatsgebiete, gemeinsame Herstellung eines Tunnels. Die Verträge über Bau und Betrieb schaffen internationale Servituten (oben § 24, II), Miteigentumsverhältnisse, Miet-, Pacht-, Gesellschaftsverhältnisse.[2]

Die pekuniäre Unterstützung von Eisenbahnlinien, die für den internationalen Verkehr von Bedeutung sind, ist Gegenstand mehrerer Verträge, namentlich der besonders wichtigen Verträge zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz wegen des Gotthards, geschlossen am 15. Oktober 1869 (zu Bern: Italien, Schweiz), 20. Juni 1870 (zu Berlin und Varzin: Deutschland, Italien, Schweiz), 28. Oktober 1871 (Deutschland, Schweiz), 23. Dezember 1873 (Bern: Italien, Schweiz), 12. März 1878 (Bern: Deutschland, Italien, Schweiz), 16. Juni 1879 (Bern: Italien, Schweiz).[3]

Ueber die technische Einheit der Eisenbahnen sind in Bern auf internationalen Konferenzen 1882 und 1886 Verhandlungen gepflogen, Protokolle aufgenommen worden, aber zu einer endgültigen Vereinbarung zwischen einem größeren Staatenkreise ist es noch nicht gekommen.

Die gemeinsame Regelung des Transportwesens auf Eisenbahnen (Eisenbahnfrachtrecht) wurde 1874 in der Schweiz angeregt,[4] vom schweizerischen Bundesrat den Mäch-

---

[1] Dies alles im Detail behandelt Meili, auf dessen Ausführungen für diesen Abschnitt verwiesen wird.

[2] Meili, § 59.

[3] Meili, in Holtzendorffs Handbuch, § 60—62.

[4] H. Christ und G. v. Seigneux, Die Einführung eines einheitlichen Rechts für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr, 1875. — Eger, Die Einführung eines internationalen Eisenbahnfrachtrechts, 1887. — Meili, in Holtzendorffs Handbuch, § 64—72. Die internationalen Unionen, S. 29—35. — Asser, International Goederen vervoer langs Spoorwegen, 1887. — Gerstner, Das zu Bern abgeschlossene Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, 1893. — Rosenthal, Internationales Eisenbahnfrachtrecht, 1894.

ten vorgeschlagen, in verschiedenen 1878, 1881, 1886 zu Bern gehaltenen Konferenzen beraten; in Bern wurde am 17. Juli 1886 von den Delegierten Oesterreichs, Belgiens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Rußlands und der Schweiz ein Projet définitif unterschrieben, das am 14. Oktober 1890 zum Staatsvertrag erhoben wurde. Zentralstelle in Bern.

§ 31.

Interventionsfälle.[1]

I. Im Allgemeinen. — Intervention eines einzelnen Staates.

Der Begriff der Unabhängigkeit, so gemildert er auch erscheinen möge durch die in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Einschränkungen zu Gunsten der völkerrechtlichen Gemeinschaft, schließt doch stets und durchweg die Einmischung eines Staates oder mehrerer Staaten in die inneren Angelegenheiten (Verfassungssachen und Regierungsangelegenheiten) eines anderen Staates aus, insofern eine solche Einmischung nicht etwa von diesem Staate selbst, als Freundeshülfe und Kooperation,[2] gewünscht und gestattet ist oder lediglich in freundlichen Zureden, Anerbietungen, Ratschlägen, Interzession, besteht. Ausgeschlossen, un-

---

[1] Berner, in Bluntschlis Staatswörterbuch. — Strauch, Zur Interventionslehre, 1879. — Stapleton, Intervention and Non intervention, or the foreign policy of Great Britain 1790—1865. 1866. — Geffcken, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 38—46. Auch in Separatabdruck: Das Recht der Intervention. — Cimbali, Il non intervento. — Heffter, § 44—46. — Bluntschli, § 474—480. — Bulmerincq, § 93. — Martens, Bd. I, § 76. — Hartmann, § 17. — Gareis, § 26. — Ullmann, § 139. — Liszt, § 7, II, 2. — Heilborn, System, S. 353. — Calvo, Bd. I, § 110—209. — Lawrence, Commentaire sur Wheaton, Bd. II, von Seite 191 ab (1869). — Von der Intervention eines Staates in die äußeren Beziehungen anderer Staaten wird § 57 gehandelt werden.

[2] Eine solche enthält z. B. die Quadrupel-Allianz vom 22. April 1834. — Wheaton, Histoire des progrès du droit des gens, Bd. II, § 26. — Lawrence a. a. O., S. 486—493. — Rußland mit Oesterreich wider die ungarische Revolution 1848—1849.

statthaft ist somit ein autoritäres, gebieterisches Eingreifen in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates.

Das ist die Regel, die, wie beinahe jede Regel, mit Ausnahmen wohl vereinbar ist. Hier gehen aber die Ansichten weit auseinander. Man hat die Ausnahmen zur Regel erhoben und ein Interventionsrecht konstruiert. Dem entgegen hat man die Nichtintervention als positives Prinzip proklamiert.[1]

Folgendes scheint der Wahrheit zu entsprechen.

Nur in zwei Fällen könnte ein einzelner Staat das Recht haben, sich in innere Angelegenheiten eines anderen Staates gebieterisch einzumischen:

Erstens, wenn ihm das Recht dazu vom anderen Staate selbst eingeräumt worden ist durch einen Vertrag, wo dieser Mitkontrahent war. So durch einen Garantievertrag, wodurch eine Verfassung (oben § 23, I), oder eine Erbfolgeordnung, eine Dynastie,[2] oder die Ausschließung einer Dynastie garantiert wird;[3] solche Garantieen jedoch können jetzt als obsolet angesehen werden, so daß ein Interventionsrecht durch dieselben nicht mehr als begründet erscheinen würde. — Ferner infolge eines Schutzverhältnisses, wovon oben § 8, III. Man gibt noch den Bundesstaat und den Staatenbund

---

[1] So besonders die Italiener in der Mitte und der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts. Der heilige Stuhl hat dies sogenannte Prinzip verdammt. Im Syllabus errorum (Enzyklika vom 8. Dezember 1864), in der Positio 62, wird als error erklärt: proclamandum est et observandum principium quod vocant de non interventu.

[2] Manchmal mit Verfassungsgarantie wenigstens in ihren Grundzügen kombiniert. Durch Vertrag vom 7. Mai 1832 wurde von Frankreich, Großbritannien und Rußland die Unabhängigkeit Griechenlands garantiert, als eines monarchischen Staats unter der Souveränetät des Prinzen Otto von Bayern.

[3] Durch den Pariser Bündnisvertrag vom 20. November 1815 war die Familie Napoleons vom französischen Throne (du pouvoir suprême en France) auf ewige Zeiten ausgeschlossen, und diese Bestimmung von den vier Mächten als wechselseitig verpflichtend bestätigt, also gegenseitig garantiert. Diese Ausschließung war damals kraft des Selbsterhaltungsrechtes der Staaten gerechtfertigt. Später aber war die Gefahr nicht mehr vorhanden, daher 1852 diese Klausel nicht geltend gemacht wurde. Geheimes Protokoll vom 3. Dezember 1852.

an, indem man dem Zentralorgan, der Verfassung oder dem Bundesvertrage gemäß, ein Recht der Intervention den Einzelstaaten gegenüber zuerkennt, was aber nicht richtig ist, denn die Einzelstaaten sind der Gesamtheit gegenüber keine fremden Staaten, und das Einschreiten des Zentralorgans oder der von ihm beauftragten Einzelstaaten ist Exekution, nicht Intervention.[1]

Zweitens ist ein Staat befugt, zu intervenieren kraft seines eigenen Selbsterhaltungsrechts, wenn seine Sicherheit, seine Machtstellung, seine Rechte durch die politischen oder sozialen Zustände eines anderen Staates verletzt oder sogar nur gefährdet sind.

Wann die bloße Gefährdung so dringend wird, daß sie Intervention berechtigt, ist quaestio facti. Im Zweifel muß die Unabhängigkeit. als Regel, vorwiegen.[2]

Die bloßen Thatsachen der Aufstellung gefährlicher Staatstheorieen und Regierungsprinzipien, der Annahme einer Verfassung, die den Institutionen anderer Staaten widerspricht, genügen, solange keine drohende Propaganda nach außen gemacht wird, nicht, die Intervention zu rechtfertigen.[3]

---

[1] So das Einschreiten des Deutschen Bundes 1863 gegen den König von Dänemark wegen Holsteins.

[2] Zirkulardepesche Castlereaghs, vom 19. Januar 1821: Staaten dürfen nur intervenieren where their own immediate security or essential interests are seriously endangered by the internal transactions of an other State. Demgemäß intervenierte England mit Frankreich und Rußland 1826 in den griechisch-türkischen Angelegenheiten, weil Staatsangehörige dieser Mächte beschädigt und bedroht waren. — Einmischung in die Finanzverwaltung fremder Staaten, oben § 21, I.

[3] Dem im Text aufgestellten Grundsatze direkt entgegengesetzt war das Benehmen sowohl Frankreichs als der Verbündeten in der ersten französischen Revolution. — Man denke nur an die Pillnitzer Konvention, an das von einem französischen Emigré verfaßte Manifest des Herzogs von Braunschweig, vom 25. Juli 1792; endlich an die Erklärung des franz. Nationalkonvents vom 19. November desselben Jahres. — Ebensowenig war gerechtfertigt die französische Intervention in Mexiko, wie sie durch das kaiserliche Schreiben vom 8. Juli 1862 charakterisiert war, während die vorhergehende, spanisch-englisch-französische Intervention aus dem Vertrage vom 31. Oktober 1861 rechtmäßig war. England unter Palmerston hat sich in Spanien, in Portugal und namentlich in Italien zahlreicher unrechtmäßiger Einmischungen schuldig gemacht, nachdem es in den ersten Jahren nach dem Falle Napoleons die richtigen Grundsätze aus-

Ein dritter Fall, wo Intervention gerechtfertigt wäre, soll noch die sogenannte Contre-Intervention sein, nämlich der Fall, wo eine (und insbesondere eine unrechtmäßige) Intervention eines anderen Staates lediglich aus politischen Gründen eine Intervention herausfordert. Ein Recht kann sich aber hier lediglich nur aus dem Selbsterhaltungsrechte herleiten lassen.[1]

II. Kollektivintervention.[2]

Als ein fernerer Fall, wo Intervention rechtmäßig ist, wird auch derjenige angegeben, wo die Rechte der Menschheit von einer grausamen, barbarischen Regierung verletzt werden durch flagrante Ungesetzlichkeiten, Verfolgungen u. s. w., wo gewiß noch hinzuzufügen ist der Fall ähnlicher Gewaltthätigkeiten von seiten einer revolutionären Faktion, welchen Namen sie auch tragen möge. Dies ist aber kein Fall berechtigter Intervention eines einzelnen Staates.[3] Vielmehr läßt sich in solchen Fällen nur eine Kollektivintervention der Staaten, die die Völkergemeinde bilden, rechtfertigen. Denn es steht keinem einzelnen Staate als solchem zu, die Rolle eines Vertreters der gefährdeten Menschheit zu übernehmen. Allein das Selbsterhaltungsrecht der Gesamtheit autorisiert die Gesamtheit zur Handlung, zur Intervention. Die Gesamtheit kann mehrere Staaten oder auch nur einen, als ihren Bevollmächtigten, mit der Intervention beauftragen. Der Auftrag braucht allerdings nicht ein ausdrücklicher zu sein, und ratihabitio mandato aequiparatur. Unzweifelhaft wird ein Auftrag leichter

---

gesprochen und befolgt hatte. Mehrere Interventionsfälle werden von Geffcken a. a. O. besprochen. Reichhaltiges Material findet sich auch bei Calvo und Lawrence a. d. a. Ö.

[1] Anderer Meinung Martens, § 76, 1, a. Daß diese Theorie sehr gefährlich, namentlich für schwächere Staaten ist, liegt auf der Hand.

[2] Arntz und Rolin-Jaequemyns, Revue, Bd. VIII, S. 367 f., 673 f. — Londoner Vertrag vom 6. Juli 1827.

[3] Der Krieg der Ver. Staaten von Nordamerika gegen Spanien im Jahre 1898 beruhte allerdings auf einer Intervention der Ver. Staaten zu Gunsten der cubanischen Insurrektion im angeblichen Interesse der Humanität, freilich auch zum Schutze von Interessen nordamerikanischer Staatsangehöriger. Olivart, R. D. I. P. 4, S. 57, daf. 5, S. 499.

angenommen werden können, wenn der schuldige Staat, der dazu Anlaß gibt, außerhalb der Völkerrechtsgenossenschaft steht und die Gewaltthätigkeiten gegen die christliche Bevölkerung gerichtet sind.[1]

III. Die sog. Monroe-Doktrin.[2]

Die Interventionspolitik der Heiligen Allianz, die sich auf verschiedenen Kongressen kundgab, hat eine wichtige Erklärung des Präsidenten der Vereinigten Staaten, James Monroe, in der berühmten Botschaft vom 2. Dezember 1823 hervorgerufen, durch die die Richtung gekennzeichnet wird, der die nordamerikanische Politik auf diesem Gebiete seither treu geblieben ist. Die nordamerikanische Republik wird sich in die Angelegenheiten der europäischen Staaten, die in Amerika Kolonieen haben, nicht einmischen, allein auch nicht dulden, daß die von ihr als unabhängige Staaten anerkannten Neustaaten von Europa aus bedrängt werden; jegliche Einmischung Europas auf dem amerikanischen Festlande wird sie zurückweisen. Dies ist noch weiter entwickelt worden, und das jetzige Streben der Vereinigten Staaten wird wohl ohne Uebertreibung dahin gedeutet, daß sie eine Hegemonie über alle amerikanischen Staaten auszuüben beanspruchen.

Im Vertrage von Lima vom 10. Juni 1865, geschlossen von Bolivien, Chile, Kolumbien, Ecuador, Peru, Salvador und Venezuela, heißt es Art. 1: Die Zentral- und südamerikanischen Republiken haben ein Bündnis gebildet zum Zwecke, der europäischen Einmischung in die amerikanischen Angelegenheiten entgegenzutreten. — Im Januar 1889 ist vom amerikanischen Senat (Motion Edwards) und vom Departement des Auswärtigen bei Anlaß einer möglichen Uebernahme des Panamakanals durch die französische Regierung

[1] Vergl. Martens, Bd. I, § 76, I. b.

[2] Calvo a. a. O., § 148—167. — Lawrence zu Wheaton, Bd. II, S. 310—393. — Ullmann, § 140. — Martens, Bd. I, § 77. — Zahlreiche Monographien, u. A. von Desjardins, in R. D. I. P., Bd. III, S. 137; — Moore, R. D. I., Bd. XXVIII, S. 301—328 (1896); — Barclay, R. D. I. 28, S. 502; — Cespedes, La doctrina de Monroe, 1894; — Olivart, R. D. I. P., Bd. IV, S. 577 (1897); Delarue de Beaumarchais, La doctrine de Monroe, 1898.

wiederum betont worden, daß die Monroe-Doktrin noch immer befolgt werde; bereits 1881 war erklärt worden, daß die Landenge von Panama und der Kanal „unter der ausschließlichen Kontrolle der Vereinigten Staaten stehen müßten". — Mit großem Nachdruck wurde noch 1895 die Doktrin behauptet, aus Anlaß des Grenzstreites zwischen England und Venezuela, und schließlich 1898 sogar zur Rechtfertigung der Intervention wegen Kuba benützt.

Fünftes Buch.

Die Vertretung der Staaten nach außen und die Formen des Verkehrs unter den Staaten.

Kapitel I.

Die Organe und Vertreter der Staaten in den auswärtigen Beziehungen.

§ 32.

Allgemeines.[1]

Die Staaten werden nach außen, den anderen Staaten gegenüber, vertreten durch das Staatshaupt (Staatsoberhaupt), sodann durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, endlich durch die diplomatischen Agenten. Diese verschiedenen ordentlichen Vertreter können bezeichnet werden als oberstes Organ, mittleres Organ und untere oder unterste Organe des Staates.[2] Das oberste Staatsorgan, das Staatshaupt, vertritt den Staat im Kriege wie im Frieden, im gewaltsamen Verfahren wie im gütlichen. Der Minister des Auswärtigen ist mittleres Organ für sämtliche auswärtige Beziehungen, aber im Kriege tritt der Kriegsminister, zwar nicht an dessen Stelle, wohl aber neben ihn in den Vordergrund, und es erscheinen neben den diplo-

---

[1] Holtzendorff, Handbuch, Bd. II, § 19—23. — Ullmann, § 30.

[2] Bulmerincq, § 65, 67, 68, 83.

matischen Agenten, mehrfach auch statt derselben, als untere Organe des Staates für den Krieg, die Oberbefehlshaber der Kriegsmacht, Corpsbefehlshaber, Kommandanten von Festungen. Auch Parlamentäre können, auf niederer Stufe, als Organe des Staates in einzelnen Fällen gelten. Von dieser Vertretung wird im Kriegsrechte das Nöthige gesagt werden (§ 66, § 62, VI).

Für bestimmte, partikuläre Beziehungen der Staaten zu einander werden die Staaten auch durch die Konsuln vertreten (§ 41—43), für besondere Fälle endlich durch Agenten und Kommissäre (§ 44).

Erste Abteilung.

Das Staatshaupt und das auswärtige Amt.

§ 33.

Das Staatshaupt.[1]

I. Das Staatshaupt in monarchischen Staaten.

Die Funktionen des monarchischen Staatshauptes oder Staatsoberhauptes, als obersten Organes des Staates, werden durch das Staatsrecht, in konstitutionellen Ländern durch die Verfassungsurkunde normiert.[2] Das Staatshaupt, in der Monarchie,

[1] Holtzendorff in seinem Handbuche, Bd. II, § 19—21. — Heffter. § 48—57. Es ist bereits § 7 bemerkt worden, daß Heffter die Souveräne für Subjekte des Völkerrechts hält, daher handelt er von ihnen mit besonderer Ausführlichkeit. — Bluntschli, § 115 bis 153. — Bulmerincq, § 65 und 66. — Hartmann, § 18—30. — Gareis, § 29—33. — Ullmann, § 31—32. — Liszt, § 12. — Martens, Bd. I, § 80—82.

[2] Nach der verfassungsmäßigen Rechtsstellung des Staatsoberhauptes werden unterschieden die Staaten mit verantwortlichem und die mit unverantwortlichem Staatsoberhaupt. Letztere sind die Monarchieen, die teils Autarchieen (wie Rußland und die Türkei), teils konstitutionelle Monarchieen sind, in denen der Landesherr, obwohl nicht persönlich haftbar, durch die Verfassung gebunden ist. Das Weitere gehört in das allgemeine Staatsrecht.

hat die höchste Gewalt. Er ist der Träger der Staatssouveränetät (oben § 7), der universelle,[1] vollkommene, eigenberechtigte Vertreter des souveränen Staates, und wird selber als der Souverän bezeichnet.

Insbesondere liegt dem Souverän die oberste Leitung der auswärtigen Beziehungen des Staates ob, — in konstitutionellen Ländern, der Verfassung gemäß, unter Mitwirkung des Ministers oder Staatssekretärs für das Aeußere, eventuell auch, in gewissen Fällen, der Volksvertretung. Er schließt und ratifiziert die Verträge (§ 48, § 49), erklärt den Krieg (§ 61), macht den Frieden (§ 70), beglaubigt diplomatische Agenten bei fremden Staaten; bei ihm werden diplomatische Agenten beglaubigt und er empfängt ihr Kreditiv (§ 35, 36); er erteilt fremden Konsuln das Exequatur (§ 41).[2] In Behinderungsfällen wird er zur Ausübung dieser Pflichten durch den Regenten oder durch eine speziell eingesetzte Behörde vertreten.[3]

Der Souverän ist als solcher der Pair, par, aller anderen Souveräne. Er genießt verschiedene Majestätsrechte. Er hat in seinen Beziehungen zu anderen Staaten Anspruch auf ein bestimmtes

---

[1] Er hat das jus repraesentationis omnimodae. Dies aber selbstverständlich immer nur in dem durch die Staatsverfassung bestimmten Maße. Ludwig XIV. durfte man den Ausspruch zuschreiben: l'Etat c'est moi.

[2] Verfassung des D. Reichs, Art. 11: ... Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. — Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt. — Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, die nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich. — Preußische Verfassung, Art. 48: Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden. — Vergl. die belgische Verfassung, Art. 68.

[3] So hatte die Königin Viktoria nach Ableben des Prinz-Gemahls (1861) einen Rat von Ministern und hohen Würdenträgern zur Entgegennahme der Beglaubigungsschreiben in ihrem Namen eingesetzt.

Zeremoniell und auf die ihm zustehende Titulatur (§ 13, § 46).[1] Er kann keinem Akte der exekutiven Gewalt, insbesondere keinem richterlichen Akte unterworfen werden.[2] Gegen Beleidigungen ist er in besonderer Weise beschützt.[3]

Ueber die Prozesse gegen Souveräne ist oben § 28, IV, das Nötige gesagt worden.

Wenn der Souverän sich freiwillig und in friedlichen Verhältnissen im Auslande befindet, was wohl meistens nur auf vorherige Anfrage geschieht, nimmt er, sowohl in Folge der Souveränetät seines Staates, den er gleichsam verkörpert, der Gleichheit der Staaten (par in parem non habet imperium) und des Rechts auf Achtung, als auch infolge seiner eigenen persönlichen Souveränetät, eine eigentümliche Stellung ein, die hauptsächlich durch folgende, ihm zustehende Rechte charakterisiert wird:[4]

Er ist unverletzlich, d. h. er genießt erhöhter persönlicher Sicherheit,[5] und kein Vollstreckungsakt darf an seiner Person vollzogen werden.

Er ist exterritorial (§ 28, II). Insbesondere ist er eximiert von der Zivilgerichtsbarkeit des Aufenthaltstaates, ausgenommen in Bezug auf die ihm dort gehörenden Grundstücke (§ 24, I, § 28, IV); jedoch wird angenommen, daß, solange der fremde Souverän auf seinem Gute oder Palais residiert, seine persönliche Exemtion sich auf das Grundstück erstreckt.[6] Von der Strafgerichtsbarkeit ist er gleichfalls eximiert, aber der Aufenthalt kann ihm versagt werden, und es können auch Sicherheitsmaßregeln gegen ihn ergriffen

---

[1] Besonders bei Reisen und Besuchen in anderen Staaten: Empfangs-, Begrüßungs-, Geleitsetikette. Sog. Gastrecht der Souveräne. Heffter, § 53, 196. — Hartmann, § 23.

[2] Ein von älteren Autoren oft besprochener Fall ist die Hinrichtung Konradins 1268. — Maria Stuart, deren Hinrichtung auch angeführt wird, war längst nicht mehr auf dem schottischen Throne.

[3] Deutsches Str.G.B., § 102, 103: ... Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein, die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

[4] Stoerk in Holtzendorffs Handbuch, Bd. II, § 122. — Heffter, § 53—54. — Martens, Bd. I, § 80—82. — Hartmann, § 23.

[5] D. Str.G.B., § 102—103.

[6] Hartmann, § 25: Güterbesitz der Souveräne in fremden Staatsgebieten.

werden.[1] Wegen Polizeiübertretungen kann er nicht verfolgt werden.[2] Von direkten persönlichen Abgaben und Steuern ist er frei.

Der Souverän kann vom fremden Gebiete aus seine Souveränetätsrechte über sein Land und seine Unterthanen ausüben.

Er kann endlich nach Maßgabe der Gesetze seines Staates selbst eine Zivilgerichtsbarkeit ausüben, in Sachen von geringer Wichtigkeit, über die Personen, die seinen Hofstaat oder sein Gefolge bilden.[3]

Sowohl in Beziehung auf das Zeremoniell als in Beziehung auf die eben erwähnten Vorrechte finden Ausnahmen und Abweichungen statt, wenn der Souverän inkognito reist. Das Nähere, vorerst der Name, den er alsdann annimmt, wird vertragsweise festgestellt. Das Inkognito kann er selbstverständlich jeden Augenblick nach Belieben aufgeben.

Ein Souverän kann zu einem auswärtigen Staate in effektivem Dienstverhältnisse stehen, namentlich in Militärdiensten. Da wird er in Dienstsachen sich nicht auf seinen Charakter als Souverän berufen können, um sich der Dienstordnung zu entziehen, wird aber im Falle eines Konflikts auf die eine oder die andere Stellung verzichten müssen.[4]

Die dem Souverän zukommenden Bevorzugungen werden, mit Ausnahme der Titulatur, denjenigen Reichsverwesern und Regenten zuerkannt, die wirkliche Vertreter des Staates und Träger von dessen Souveränetät sind.[5]

---

[1] Bynkershoek, De foro legatorum, c. 18.

[2] Fall des Königs der Niederlande 1873 in der Schweiz. Er wurde inkognito zu einer Geldstrafe verurteilt, gab dann das Inkognito auf und die Strafe wurde nicht eingezogen.

[3] Früher wurde selbst Strafgerichtsbarkeit beansprucht und wohl auch zugelassen. Dies war bereits 1657 in Frankreich nicht mehr der Fall, als Christine von Schweden, die übrigens vom Throne bereits zurückgetreten war, ihren Günstling Monaldeschi ermorden ließ. — K. v. Martens, Nouvelles causes célèbres du droit des gens, Bd. II, S. 534—546.

[4] Namentlich sind deutsche Souveräne oft in preußischen oder österreichischen, italienische in österreichischen Militärdiensten gestanden. — Hartmann, § 24.

[5] Beispiele: Der Prinz-Regent von Bayern seit 1886; der Prinz-Regent von Preußen vom 7. Oktober 1858 bis zum 2. Januar 1861; der Prinz von Wales, Regent von Großbritannien und Irland von 1812 bis 1820; der Regent von Frankreich, Philipp von Orleans, von

Die eingetretenen Regierungswechsel, im Falle von Ableben oder Abdikation der Souveräne, pflegen den anderen Staaten angezeigt zu werden.

Selbstverständlich kommen die erwähnten Bevorzugungen dem entthronten oder abdizierten Souverän nicht zu.[1] Dem Prinzipe der Unabhängigkeit gemäß wird der faktische Inhaber des Thrones oder der höchsten Staatsgewalt (qui actu regit, the actually king) als der Souverän angesehen, und früh oder spät auch wirklich als legitim anerkannt.[2]

Die Familiengenossen des Souveräns,[3] vor Allen dessen Gemahlin, sind gleichfalls einer privilegierten Stellung teilhaftig, die sich in dem ihnen zuerkannten Rang, in ihren Titeln und Prädikaten, in den Zeremoniellen äußert. Exterritorialität steht ihnen, da sie keine Vertreter des Staates sind, nicht zu; wenn ihnen in einzelnen Fällen Privilegien und Immunitäten zu teil werden, so beruht dies

---

1715 bis 1723. — Ueber Regenten: Hartmann, § 28.

[1] Wenn nach dem 4. September 1870 Napoleon III. oder die Kaiserin Frieden geschlossen hätte, wäre Frankreich dadurch nicht gebunden worden, da eine Revolution stattgefunden hatte, welche ihnen das Recht, die Nation zu vertreten, geraubt hatte. — Beispiele von Thronentsagungen: Gustav IV. von Schweden 1809; Karl X. von Frankreich 1830; Ludwig Philipp, König der Franzosen, 1848; Ferdinand I., Kaiser von Oesterreich, 1848. Von Thronentsetzungen: König von Hannover, Herzog von Nassau, Kurfürst von Hessen 1866: Franz II., König beider Sizilien, 1862 andere italienische Fürsten 1860. — Wenn ein depossedierter Fürst von einem fremden Staate wie ein Souverän behandelt wird, so bezeugt letzterer damit, daß er den gegenwärtigen Souverän nicht anerkennt. Indessen pflegt man dem Depossedierten wie dem Abdizierten die alte Titulatur ehrenhalber noch zu geben.

[2] Oben § 23. — Brockhaus, Das Legitimitätsprinzip, 1868. — Heffter, § 49. — Martens, Bd. I, § 81. — Die römische Kurie verhandelt mit denen, qui actu summa rerum potiuntur, ohne dadurch ihre Legitimität anzuerkennen. — Bismarcksche Zirkularnote vom 26. August 1874, betreffend Anerkennung der Regierung Serrano in Spanien; Depesche vom 14. Januar 1871, betreffend die Regierung der Nationalverteidigung in Frankreich.

[3] Heffter, § 55—56. — Bluntschli, § 27, 154—158. — Martens, § 83. — Hartmann, § 27. Zu unterscheiden sind die Gemahlin des Souveräns, die bei vollgültiger Ehe dessen Rang und Titel teilt, die Witwe des verstorbenen Souveräns, der Gemahl der Souveränin, dessen Stellung vor der Ehe wohl vertragsmäßig festgestellt wird, endlich die übrigen Mitglieder der Familie.

lediglich auf Rücksichten der comitas (§ 1, IV). Sie genießen mehrfach einer erhöhten persönlichen Sicherheit.[1]

Zur comitas gentium gehört es ebenfalls, daß die Souveräne der Völkergesellschaft sich als Glieder Einer Familie betrachten und auch die Familienereignisse (Ehen, Geburten, Todesfälle) einander mitteilen, überhaupt in liebevoller und vertraulicher Weise mit einander zu verkehren pflegen.[2]

II. Das höchste Staatsorgan in Republiken.[3]

Es kann sein, daß in einer Republik eine Klasse von Staatsbürgern mit Ausschließung der anderen Klassen im Alleinbesitze der Souveränetät sich befindet, dann ist diese Klasse selbst, oder etwa der aus dieser Klasse gebildete Senat, oder die Regierung souverän, wie das monarchische Staatshaupt souverän ist; doch existiert gegenwärtig in unserer Völkergemeinde kein derartiger „Freistaat".[4] In den jetzigen Republiken ist die Gesamtheit der Staatsbürger souverän. Das höchste Organ — Präsident oder Kolleg oder Mehrheit von Kollegien (Räten) — ist Mandatar der Gesamtheit, mit bestimmten Wirkungskreisen.[5] Es vertritt also in verfassungsmäßiger Weise das souveräne Volk, ohne selbst souverän zu sein: daher ein wesentlicher Unterschied in den Wirkungen dieser Vertretung. Alles, was die Würde des Staates, dessen Unabhängigkeit, dessen Recht auf Achtung betrifft, wird in der Person oder den Personen des höchsten Staatsorgans anerkannt werden, nicht aber, was aus der persönlichen Souveränetät des Monarchen entspringt (Majestätsrechte, Zeremoniell, Titulatur). Das höchste republikanische Staatsorgan hat insbesondere, im Auslande, an und für sich keinen Anspruch auf

---

[1] Deutsches Reichsstrafgesetzbuch § 96—97.

[2] Vergl. unten § 46, II.

[3] Hartmann, § 18, 30. — Bluntschli, § 128. 134.

[4] Hauptbeispiel einer Aristokratie aus dem Mittelalter und der Neuzeit ist die 1797 untergegangene Republik Venedig; — auch Genua kann citiert werden; in minder vollständigem Maße und eigentl. Sinne die ehemaligen Schweizeraristokratien Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn.

[5] In der Schweiz der Bundesrat und die Bundesversammlung. Bundesverfassung, Art. 71, 95. Morel, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Bd. III, S. 88.

Exterritorialität;[1] selbstverständlich aber wird ihm diese zuerkannt werden, wenn er für seinen Staat eine Mission erfüllt.

§ 34.

Das auswärtige Amt.[2]

Hauptsächlich seit dem Westfälischen Frieden besteht in den Staaten europäischer Zivilisation ein Auswärtiges Amt, d. h. eine Zentralverwaltungsstelle für die auswärtigen Angelegenheiten, die verschieden bezeichnet wurde oder wird, als Foreign office, Department of State, Ministerium (Departement, Sekretariat) des Aeußeren, der auswärtigen Angelegenheiten oder Beziehungen, ministère des affaires étrangères, des relations extérieures, Staatskanzleramt u. dgl.

An der Spitze dieses Amtes steht der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der das mittlere Organ des Staates für dessen Beziehungen zu anderen Staaten ist; unter ihm steht ein mehr oder minder zahlreiches Hülfspersonal. Die diplomatischen Agenten, von denen § 35—40 gehandelt wird, und die Konsuln (§ 41—43) sind seine ausführenden Organe; teilweise auch die Agenten und Kommissäre, von denen § 44 die Rede ist. Die Beamten des Personals des Ministeriums gehören, so lange das inländische Dienstverhältnis dauert, nicht zu den diplomatischen Agenten, auch wenn sie aus denselben entnommen sind.

Der Minister oder Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten, als unmittelbarer Mandatar des Souveräns, bildet die Spitze des ganzen Dienstzweiges, alle Fäden desselben laufen in seiner

[1] So mit Recht Stoerk a. a. O., § 122, Anm. 4. — Martens, § 80. — Hartmann a. a. O. — Mehr assimilierend Bluntschli, § 134, 135. — Die französischen Autoren sind geneigt, dem französischen Präsidenten den Charakter eines Souveräns zuzuerkennen. Bestimmt in diesem Sinne spricht sich auch Liszt, § 12, II, aus.

[2] Martens-Geffcken, Guide diplomatique, Bd. I, § 1—3. — Geffcken in Holtzendorffs Handbuch, Bd. III, § 149, 170—171. — Heffter, § 201. — Bulmerincq, § 67. — Hartmann, § 31. — Gareis, § 34. — Ullmann, § 33. — Liszt, § 13. — In dem § 17 citierten Werke von Schuyler, American diplomacy, handelt c. I vom Department of State.

Hand zusammen.[1] Sein Wirkungskreis im Einzelnen ist durch das innere Staatsrecht bestimmt. Im Allgemeinen ist er der gegebene, regelmäßige Vermittler des auswärtigen Verkehrs des Staates. An ihn sollen sich die fremden Regierungen wenden und halten; er verhandelt mit den diplomatischen Agenten der anderen Staaten. Von ihm und in der Regel unter seiner Unterschrift gehen die Depeschen, Noten u. dgl. aus, die die Beziehungen zum Auslande betreffen; sämtliche die Verhältnisse zum Auslande betreffende Staatsschriften (Vertragsentwürfe, Denkschriften, Manifeste, Kriegserklärungen u. s. w., unten § 46) werden von ihm oder unter seiner Leitung ausgearbeitet. Er erteilt den diplomatischen Agenten des eigenen Staates ihre Instruktionen und Vollmachten. Er schlägt die Ernennung dieser Agenten dem Staatshaupte vor.

Seinen Amtsantritt und seinen Rücktritt vom Amte muß er sowohl den eigenen, als den bei seinem Staate beglaubigten fremden Agenten anzeigen. Er hat den Vorrang vor den fremden diplomatischen Agenten, selbst der ersten Klasse (§ 35, III).

Das Personal des auswärtigen Amts besteht gewöhnlich aus einem Generalsekretär, aus Generaldirektoren resp. Direktoren der verschiedenen Abteilungen (der politischen Abteilung, der Abteilung für Handel und Konsulate u. a.), und aus den ihnen untergeordneten Beamten.

Zweite Abteilung.

Die diplomatischen Agenten.[2]

§ 35.

Das Gesandtschaftsrecht, die Arten und Klassen der diplomatischen Agenten, und deren Personal.

I. Geschichtliches und Terminologisches. Das Gesandtschaftsrecht im objektiven Sinne.

Es ist unter den Gliedern der Staatengemeinde allgemeiner Brauch, daß die einen bei den anderen ständige Beamten unter-

[1] Geffcken a. a. O., § 170.

[2] Die Litteratur ist sehr reich-

halten, denen die Aufgabe obliegt, den entsendenden Staat in der Gesamtheit seiner Beziehungen beim Empfangstaate zu vertreten. Diese Beamten werden generell bezeichnet als diplomatische Agenten, agents diplomatiques, auch agents politiques, auch ministres, ministres publics, envoyés, Gesandte im weiteren Sinn. Dadurch, daß sie den Absendestaat in der Gesamtheit seiner Beziehungen vertreten, unterscheiden sie sich von den Konsuln und anderen Agenten (§ 41, 44). Ebenso unterscheiden sie sich von Agenten des Souveräns, die nicht den Staat vertreten.

Die Alten kannten nur zeitweise außerordentliche Gesandte, zu besonderen Missionen ernannt: πρέσβεις, oratores, legati, nuntii publici populi romani. Die römische Kurie zuerst unterhielt in Konstantinopel und am fränkischen Hofe hohe ständige Beamte, responsales und apocrisiarii. Dies wurde von italienischen Republiken nachgeahmt und weiter ausgebildet, insbesondere in meisterhafter Weise von Venedig; Ferdinand der Katholische hielt einen Vertreter am englischen Hofe, und die mächtigen Königreiche, die

---

haltig. Aeltere Werke von K. Braun (1548), Alb. Gentilis (1583 bis 1585), Paschal (1598), Jo. Hotmann (1603), s. in meiner Note sur la littérature du droit des gens, S. 54—60; bei Nys, Les origines de la diplomatie, S. 36 bis 54; Ompteda und Kamptz; Miruß im unten angeführten Werke. Ein altes, oft citiertes Buch ist Wicquefort, L'Ambassadeur et ses fonctions, 1680. — Grotius, Bd. II, c. 18: De legationum jure. — Bynkershoek in den Quaestiones juris publici, lib. I, c. 3—9. — Moshamm, Europäisches Gesandtschaftsrecht, 1806. — Miruß, Das europäische Gesandtschaftsrecht, 1847. (Ein gelehrtes, gewissenhaftes Werk mit vielen bibliographischen Angaben.) — Alt, Handbuch des europäischen Gesandtschaftsrechts, 1870. — Geffcken, Das Gesandtschaftsrecht und die diplomatischen Verkehrsformen, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. III, § 142—175. — Pradier-Fodéré, Cours de droit diplomatique, 1881. — Ch. de Martens, Guide diplomatique, 1832. Fünfte Ausgabe, besorgt von Geffcken, 1866. — Zorn, Das deutsche Gesandtschaftsrecht (Annalen des Deutschen Reichs, 1882). — Lehr, Manuel théorique et pratique des agents diplomatiques et consulaires, français et étrangers, 1888. — Schuyler, American diplomacy, c. III: The diplomatic officers. — Hübler, Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs, 1895 (als Manuskript gedruckt). — Heffter, § 199 bis 226. — Bluntschli, § 159 bis 240. — Bulmerincq, § 69 bis 86 (mit dem Konsularrecht u. a.). — Martens, Bd. II, 6—17. — Hartmann, § 31—42. — Gareis, § 35—40. — Ullmann, § 34—43. — Liszt, § 14.

sich am Ende des 15. Jahrhunderts bildeten, nahmen die Sitte an, die noch Grotius für überflüssig halten konnte,[1] die aber durch mehrere Verträge befestigt und deren hoher Nutzen von den leitenden Staatsmännern erkannt wurde, so daß seit dem 17. Jahrhundert bei allen wichtigen europäischen Staaten ständige Gesandtschaften beglaubigt sind.[2]

Diplomatie nennt man vorzüglich und technisch, seit dem 18. Jahrhundert, die Wissenschaft und die Kunst der Vertretung und des Verkehrs der Staaten.[3] Das Wort wird auch gebraucht, um den Gesamtbegriff der diplomatischen Agenten und der Vertretungsart eines Staates zu bezeichnen.[4] Auch die Carrière eines diplomatischen Agenten wird darunter verstanden.[5]

Das Wort Gesandtschaftsrecht wird in objektivem Sinne gebraucht, um denjenigen Teil des Völkerrechts zu bezeichnen, der auf die Rechte und Pflichten der diplomatischen Agenten Bezug hat. Als Wissenschaft aufgefaßt (oben § 4, I), ist das Gesandtschaftsrecht die Lehre von diesen Rechten und Pflichten. Richtiger wäre vielleicht Gesandtenrecht.

Gesandtschaftsrecht heißt auch, subjektiv aufgefaßt, das Recht, diplomatische Agenten zu entsenden (aktives Gesandtschaftsrecht), und zu empfangen (passives Gesandtschaftsrecht); französisch droit de légation, minder genau droit d'ambassade.[6]

---

[1] De Jure Belli ac Pacis, II, 18, § 3: Optimo autem jure rejici possunt, quae nunc in usu sunt, legationes assiduae.

[2] Ueber die Geschichte des Gesandtschaftswesens und der Diplomatie: Geffcken a. a. O., § 142 bis 147. — Krauske, Die Entwickelung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818. 1885. — Nys, Les origines de la diplomatie et le droit d'ambassade jusqu'à Grotius, 1884. — Pieper, Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiaturen, 1894.

[3] Man lehrt Politik, Polizei, Diplomatie. — Diplomatik dagegen ist die Wissenschaft von den Urkunden, von deren Behandlung und Deutung.

[4] Man lobt die vorzügliche Diplomatie eines bestimmten Landes, z. B. früher Venedigs, dann Frankreichs, Rußlands.

[5] Man widmet sich der Diplomatie.

[6] Einen ähnlichen, doppelten Sprachgebrauch des Wortes Kriegsrecht, unten § 60, II, und 62.

II. Das aktive und das passive Gesandtschaftsrecht, und dessen Ausübung.[1]

Jeder souveräne Staat, der Mitglied der Völkergemeinde ist, hat als solches und infolge des Rechts auf Verkehr aktives und passives Gesandtschaftsrecht. Andererseits steht es, infolge des Rechts auf Unabhängigkeit, auch jedem Staate frei, Gesandte nicht aufzunehmen, sich zu sperren; dies würde jedoch zu einer Selbstausschließung aus der Völkergemeinde führen und kommt nicht vor; ebensowenig findet im Inneren der Staatsgemeinde der Fall statt, daß ein Staat die Annahme von Gesandten eines anderen bestimmten Staates, dessen Existenz er anerkennt, überhaupt verweigert.[2] Dagegen kommt es oft vor, daß ein Staat sein aktives Gesandtschaftsrecht aus Gründen, z. B. der Haushaltung, nicht oder nur in beschränktem Maße ausübt.[3]

Staaten, die außerhalb der Völkergemeinde stehen, können durch Freundschafts- und Handelsverträge verpflichtet werden, unsere Gesandten zu empfangen; berechtigt, auch verpflichtet sein, Gesandte bei uns zu haben.[4]

---

[1] Martens, Bd. II, § 7—8. — Gareis, § 36. — Ullmann, § 34—35.

[2] Nichtkatholische Staaten empfangen bis jetzt keine päpstlichen diplomatischen Agenten. Preußen lehnte 1836 einen Nuntius ab, die Schweiz hat 1873 dem Geschäftsträger seine Pässe zugestellt.

[3] Einige Beispiele aus dem Jahre 1888: Bei Liechtenstein sind keine diplomatischen Agenten akkreditiert und es sind auch keine von ihm gesandt, nicht einmal in Wien. — Monaco hat diplomatische Agenten beim heiligen Stuhle, beim König von Italien, in Wien, in Paris. — Montenegro hat lediglich einen Geschäftsträger in Konstantinopel, während in Cettinje die Pforte einen Gesandten hat; Rußland, Oesterreich, Italien haben dort Ministerresidenten, Frankreich und England Geschäftsträger. — Luxemburg hat Geschäftsträger nur in Berlin und Paris; sonst werden seit 1879 die diplomatischen und Konsularinteressen des Großherzogtums von den niederländischen Agenten vertreten. — Dänemark sendet diplomatische Agenten nur an die Großmächte, an Schweden-Norwegen und an die Vereinigten Staaten Amerikas. — Die Schweiz hat Gesandte in Berlin, Wien, Paris, Rom und Washington.

[4] Verträge zu Tien-Tsin 1858, 1861; Vertrag zu Kanagawa 1854, Nagasaki 1855; Yedo 1858; Yokohama 1869. — Vertrag zwischen China einerseits, und dem Zollverein, Bremen, Hamburg, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz andererseits, zu Tien-Tsin, vom 2. September 1861. Art. 2: Sa Majesté

Nur souveräne Staaten haben volles aktives und passives Gesandtschaftsrecht. Halbsouveräne besitzen es in der Regel nicht, außer etwa wenn es das Verhältnis zum Oberstaate gestattet (oben § 8, I).[1]

Der eigentliche Schutzstaat (§ 8, III), da er souverän ist, hat volles Gesandtschaftsrecht.[2]

Im Bundesstaate gehört normalerweise das Gesandtschaftsrecht aktiv und passiv der Gesamtheit, der Zentralregierung an,[3] im

---

le Roi de Prusse pourra, si bon lui semble, accréditer un agent diplomatique près la cour de Pékin, et Sa Majesté l'Empereur de Chine pourra de même, si bon lui semble, accréditer un agent diplomatique près la cour de Berlin ... — Oesterreichisch-chinesischer Vertrag von Pekin, vom 2. September 1869, Art. 2. — Vertrag von Yokohama zwischen Japan und Zollverein, Art. 2: Seine Majestät der König von Preußen soll das Recht haben, einen diplomatischen Agenten in Japan zu ernennen, dem gestattet sein soll, auch die Vertretung der anderen kontrahierenden deutschen Staaten zu übernehmen ... — China und Japan haben jetzt ständige Gesandtschaften in Europa und in den Vereinigten Staaten; die meisten europäischen Staaten haben diplomatische Agenten in Pekin und in Tokio. Siam entsendet jetzt auch ständige Gesandtschaften (eine in Berlin); Nordamerika und England haben Ministerresidenten in Bangkok; einige andere Staaten haben ihre Vertreter in Pekin auch bei Siam beglaubigt. Ebensowenig ist Marokko in ständiger Weise vertreten; einige Staaten (auch das Deutsche Reich) haben diplomatische Agenten in Tanger.

[1] Die Südafrikanische Republik (Transvaal) hat einen Ministerresidenten in Berlin und Paris. Bulgarien hat keine diplomatischen Agenten bei fremden Mächten; die Moldau und die Wallachei hatten durch den Frieden von Kutschuk Kainardschi (1774) das Recht erhalten, solche Agenten zu haben. In Sofia sind Generalkonsuln als Geschäftsträger oder diplomatische Agenten beglaubigt, ohne jedoch den diplomatischen Charakter zu haben, was seit 1875 (Fall Rosen in Belgrad) bei Halbsouveränen Regel ist; vertreten sind 1888 Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Großbritannien, Griechenland, Italien, Rumänien und Serbien. — Teils in Kairo, teils in Alexandria sind „diplomatische Agenten und Generalkonsuln" von Deutschland, den Vereinigten Staaten Amerikas, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Rußland beglaubigt. — Frankreich hat die diplomatische Vertretung von Tunis (Vertrag vom 12. Mai 1881, Art. 6) und von Annam (Vertrag vom 25. August 1883, Art. 1).

[2] Bei San Marino sind gegenwärtig keine diplomatischen Agenten, sondern nur ein italienischer Konsul akkreditiert; die Republik hat einen Geschäftsträger in Paris.

[3] Geffcken zu Heffter, § 200. — Schweizerische Bundesverfassung von 1874; Art. 102, § 8 und 9. — Morel, Bd. III, S. 113—121.

Staatenbunde sowohl der Zentralregierung als den Regierungen der einzelnen Staaten.[1]

Im Deutschen Reiche hat der Kaiser, als dessen völkerrechtlicher Vertreter, das Recht, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen (Art. 11 der Reichsverfassung), dabei aber haben die Bundesstaaten ihr Gesandtschaftsrecht behalten.[2] So konkurriert das Gesandtschaftsrecht der Bundesstaaten mit dem Gesandtschaftsrechte des Reiches. Die Gesandten der Bundesstaaten dürfen sich nicht in Angelegenheiten mischen, die zur Kompetenz des Reichs gehören, und dem Reiche allein steht die Leitung der auswärtigen Politik zu; die Gesandten der Einzelstaaten vertreten somit nur ihren Souverän und die Sonderinteressen ihrer Staaten. Wenn ein Einzelstaat keinen Gesandten in einem Lande hat, wo eine Reichsgesandtschaft beglaubigt ist, so vertritt diese dessen Souverän und dessen Sonderinteressen zugleich mit dem Kaiser und mit den Interessen des Reichs. Theoretisch anomal, aber geschichtlich gerechtfertigt ist es, daß Einzelstaaten bei einander Gesandte beglaubigen.[3]

In der Realunion (§ 9, II) hat der Gesamtstaat das Gesandtschaftsrecht; in der Personalunion hat es jeder von den unierten Staaten, da kein neues Rechtssubjekt entstanden ist (§ 9, I).

— In den Vereinigten Staaten Amerikas wird das Gesandtschaftsrecht vom Präsidenten mit dem Senat ausgeübt. Verfassung von 1787, Art. II, Sektion 2, 2. — In der Argentinischen Republik gleichfalls, Verfassung von 1860, Art. 86, 10.

[1] In der alten Schweizer Eidgenossenschaft, vor 1797, übten die Kantone ihr Gesandtschaftsrecht aus. In der Eidgenossenschaft von 1815 haben sie dasselbe bereits dem Zentrum übergeben. — Der Deutsche Bund von 1815—1866 hat sein aktives Gesandtschaftsrecht nur zweimal (1848 und 1864) ausgeübt; dagegen hatten alle Einzelstaaten ihre eigene diplomatische Vertretung.

[2] Schlußprotokoll des bayerischen Bündnisvertrags vom 23. November 1870, Art. VII und VIII. — Ausgeübt wird das Gesandtschaftsrecht nur von einigen Bundesstaaten. Preußen hat (1898) Gesandte beim heiligen Stuhl, in München, Karlsruhe, Dresden, Stuttgart, Hamburg u. a. m. Bayern hat Gesandte beim heiligen Stuhl, in Berlin, Dresden, Karlsruhe u. a. m., in Wien, Paris, Rom, Italien, Bern, Petersburg. In München sind durch diplomatische Agenten, die nicht zugleich beim Reiche beglaubigt sind, vertreten Oesterreich, der heilige Stuhl, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland; sodann Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden.

[3] So sind z. B. bei Preußen vertreten Baden, Bayern, die Hansestädte, Hessen, die beiden Mecklen-

Das Recht kann von einer Staatsregierung aus Opportunitätsrücksichten, namentlich in entlegenen Provinzen, Dependenzen und Kolonien, höheren Behörden delegiert werden.[1]

Das Gesandtschaftsrecht des heiligen Stuhls ist oben § 12 erwähnt worden.[2]

Für die Ausübung des Gesandtschaftsrechts wie für die Souveränetät überhaupt, kommt es auf die wirkliche Macht an, kraft deren allein eine Regierung befugt ist, den Staat zu vertreten. Die rechtmäßige Regierung mag das Gesandtschaftsrecht verloren, Rebellen können es erworben haben.[3]

Es kann nämlich infolge des Aufstandes eine solche Spaltung in einem Staate eingetreten sein, daß „dubium sit ab utra parte stet imperium" und daß „gens una pro tempore quasi duae gentes habeatur"; wenn in diesem Falle ein fremder Staat sich eines entschiedenen Schrittes enthalten will, so muß er den diplomatischen Verkehr mit dem so zerteilten Staate bis zum Austrage des Bürgerkrieges suspendieren.[4] Daß sogenannte Gesandte der Rebellen an den Souverän, gegen den sie rebellieren, von diesem nicht als

burg, Königreich Sachsen und Württemberg. Bei Bayern, Preußen, Sachsen und Württemberg.

[1] So dem Vizekönig von Indien seitens der englischen Regierung. Aeltere Beispiele, bei Geffcken a. a. O., § 150.

[2] Vertreten beim heiligen Stuhle sind jetzt (1898): Oesterreich-Ungarn, Spanien, Frankreich und Portugal durch Botschafter; Bayern, Belgien, Brasilien, Costa-Rica, die dominikanische Republik, Ecuador, Monaco, Preußen durch bevollmächtigte Minister; Peru durch einen Ministerresidenten. Nuntien sind in München, Wien, Brüssel, Rio, Madrid, Paris, Lissabon. Internuntien oder apostolische Delegierte im Haag, in Lima, Bogota, San José, Quito.

[3] Vergl. oben, § 33, § 7, II und III. Daß Rebellen als solche das Gesandtschaftsrecht nicht haben, ist selbstverständlich. Es ist zu bemerken, daß in einem Bürgerkriege die Rebellen, ohne daß ihnen ein Gesandtschaftsrecht eingeräumt werde, sehr wohl als kriegführende Partei anerkannt werden können (unten § 60, III). Offiziöse, unförmliche Beziehungen können zwischen einem fremden Staate und den Agenten der als kriegführend anerkannten Partei bestehen. Die Konsuln können in dem aufrührerischen Gebiete gelassen werden; — dies erfordert schon der Schutz der fremden Staatsangehörigen und das Interesse des fremden Staates. — Note Russells an Adams vom 26. November 1861. — Mason und Slidell, Trentfall. Marquardsen, Der Trentfall, 1862. — Geffcken, § 152.

[4] Grotius, Bd. II, c. 18, § 3. — So that es Philipp II. mit dem genuesischen Senat. Geffcken, § 152.

solche zu respektieren sind, versteht sich, da sie keinen völkerrechtlichen Charakter haben können, von selbst.[1]

Der entthronte Landesherr hat das Gesandtschaftsrecht selbstverständlich nicht mehr. Für die anderen Staaten ist dies quaestio facti et utilitatis. Wenn ein Staat den Agenten eines entthronten Fürsten als Gesandten anzunehmen und zu behandeln fortfährt, so bekundet er damit, daß er den wirklichen Inhaber der Macht nicht anerkennt; in keinem Falle könnte er die Gesandten beider zugleich als Gesandte empfangen.[2]

Voreilige Annahme von Gesandten der neuen Regierung oder des neuen Staates, sowie voreilige Beglaubigung von Gesandten bei diesen, ist Intervention (oben § 31).[3]

Im Falle von Regentschaft wird das Gesandtschaftsrecht durch den Regenten, im Namen des Landesherrn, ausgeübt (oben § 33, I).

Oft wird ein Agent bei verschiedenen Höfen beglaubigt;[4] auch bestellen wohl mehrere Staaten einen und denselben Agenten zum gemeinschaftlichen Vertreter bei einem anderen Staate.[5] Es kann endlich, infolge von staatlicher Vereinbarung, der Agent eines Staats die Vertretung eines anderen übernehmen.[6]

---

[1] Das Verfahren Philipps II. gegenüber den Abgesandten der belgischen Provinzen war juristisch gerechtfertigt. Aeltere Schriftsteller halten es nicht für überflüssig, das Gesandtschaftsrecht wie den Rebellen so auch den Seeräubern ausdrücklich abzusprechen.

[2] Zahlreiche Fälle von Nichtaufnahme der Gesandten von Fürsten, die ihres Thrones verlustig waren, werden angeführt, Geffcken a. a. O., § 152, und zu Heffter, § 200. Derartige Konflikte kamen z. B. nach der Unifikation Italiens 1861 vor. — Im Pyrenäenkongreß 1659 wurden die Abgesandten des Königs von England abgewiesen, die Cromwells empfangen. Vergl. § 7, III (Anmerkung).

[3] Frankreich und Amerika 1778.

[4] Z. B. (1888): Der schweizerische Gesandte beim Deutschen Reiche ist auch in München akkreditiert, der belgische in München, Dresden, Stuttgart, Karlsruhe, ebenso der spanische u. a. — Der Gesandte von Costa-Rica beim Deutschen Reiche ist zugleich beglaubigt in Frankreich, Großbritannien, Spanien, Belgien, Oesterreich-Ungarn hat einen einzigen Gesandten für China, Japan und Siam.

[5] Früher war dies bei der diplomatischen Vertretung deutscher Kleinstaaten häufig.

[6] So z. B. hat Rußland in Pekin die Vertretung von Dänemark. Für die Uebernahme der Vertretung von Luxemburg durch die Niederlande s. oben S. 260, Anmerkung 3.

III. Arten, Klassen und Rang der diplomatischen Agenten.[1] Der diplomatische Körper.

Man unterscheidet Zeremonialgesandte und Geschäftsgesandte. Die letzten allein sind eigentliche diplomatische Agenten. Erste werden bei besonders feierlichen Anlässen, einer Krönung, einer Bestattung, einer Trauung, einem Jubiläum, mit Vertretung des Souveräns oder des Staates beauftragt.

Im vorigen Jahrhundert wurden auch außerordentliche und ordentliche Gesandte unterschieden. Ersten, als Botschafter, ambassadeurs,[2] ministres, envoyés bezeichnet, wurden größere Ehren zu teil als den letzten, die man Residenten nannte.[3] Heutzutage werden stehende diplomatische Agenten als „außerordentliche" tituliert, wie sich sogleich zeigen wird.

Früher konnte man auch mehrere Gesandte bei einem und demselben Staate beglaubigen,[4] was jetzt nur noch zu Kongressen und Konferenzen stattfindet; in diesem Fall ist der Eine Erster Bevollmächtigter (unten § 45).

Die Rangstellung der diplomatischen Agenten, ihre Vorrechte, ihre Ansprüche, gaben in den letzten Jahrhunderten, wie die Rangstellung der Staaten, zu vielen Streitigkeiten Anlaß, die oft sehr ernster Natur waren.[5] Die acht Wiener Kongreßmächte nahmen am

---

[1] Geffcken a. a. O., § 156 bis 159. — Bluntschli, § 170 bis 182. — Martens, Bd. II, § 8—9. — Gareis, § 37. — Ullmann, § 36. — Liszt, § 14, II.

[2] Das Wort ambassade ist zurückzuführen auf das niederlateinische Wort germanischen oder keltischen Ursprungs ambactia, welches Dienst, Auftrag, Amt bedeutet. Nach Festus ist ambactus der keltische Name des Dieners, und dasselbe Wort mit demselben oder ähnlichem Sinne findet sich in den altdeutschen Sprachen. So ist ambassadeur sprachlich und ursprünglich wohl gleichbedeutend mit ministre.

[3] Real sagte: La qualité de résident commence à s'avilir. — Ueber die geschichtliche Genesis der heutigen Rangverschiedenheiten: Geffcken a. a. O., § 156. — Heffter, § 201, 208 und Geffcken dazu.

[4] Neuere Beispiele bei Martens a. a. O., § 8.

[5] Berühmte Fälle: 1760, Streit am portugiesischen Hofe wegen des Ranges des französischen Botschafters. 1768, Streit in London zwischen den Botschaftern Frankreichs und Rußlands. — K. v. Martens, Causes célèbres du droit des gens, Bd. I, appendice.

19. März 1815 ein Reglement an, dem die anderen Staaten, auch die Vereinigten Staaten Amerikas,[1] teils ausdrücklich, teils stillschweigend beigetreten sind, was übrigens nicht hindert, daß einzelne Staaten ihr Gesandtschaftswesen nach eigenen Normen ordnen können.[2] Nach diesem Wiener Reglement werden drei Klassen diplomatischer Agenten unterschieden, nämlich: die Botschafter (ambassadeurs); die anderen, beim Souverän akkreditierten Gesandten (envoyés), jetzt als außerordentliche Gesandten und bevollmächtigte Minister bezeichnet; die Geschäftsträger (chargés d'affaires). Das Aachener Protokoll vom 21. November 1818 hat eine neue Klasse zwischen der zweiten und der dritten Wiener Klasse eingeschaltet, nämlich die Klasse der Minister-Residenten.[3]

Innerhalb jeder Klasse richtet sich der Rang der Agenten untereinander ausschließlich nach der Anciennetät, d. h. nach dem Datum der offiziellen Notifikation ihrer Ankunft an ihrem Bestimmungsorte (unten § 36, II).[4]

---

[1] Das Wiener Reglement und das Aachener Protokoll sind in das Official Register of the State Department eingetragen worden. Doch sind die Nordamerikaner der Ansicht, daß die Botschafter nur einen Rang- und Etikettevorzug, keine Priorität in den geschäftlichen Beziehungen zum Empfangstaate beanspruchen können. In diesem Sinne ist ein Prioritätsfall zwischen dem englischen Botschafter und dem amerikanischen Gesandten (der der berühmte Geschichtsschreiber Bancroft war) vom deutschen Reichskanzler entschieden worden. Schuyler a. a. O., S. 113.

[2] So senden die Vereinigten Staaten Amerikas keine Botschafter, und Belgien hat solche nur als Zeremonialgesandte, nicht als diplomatische Agenten, wie es auch keine Geschäftsträger hat, außer den Generalkonsuln, die diesen Titel führen. — Art. 1 des Wiener Reglements lautet: Les employés diplomatiques sont partagés en trois classes: celle des ambassadeurs, légats ou nonces; celle des envoyés, ministres ou autres accrédités auprès des souverains; celle des chargés d'affaires accrédités auprès des ministres chargés des affaires étrangères,

[3] Aachener Protokoll vom 21. November 1818: Il est arrêté entre les cinq cours que les ministres résidents accrédités auprès d'elles formeront, par rapport à leur rang, une classe intermédiaire entre les ministres du second ordre et les chargés d'affaires.

[4] Wiener Reglement, Art. 3: Les employés diplomatiques en mission extraordinaire n'ont, à ce titre, aucune supériorité de rang ... 4. Les employés diplomatiques prendront rang entre eux, dans chaque classe, d'après la date de la notification officielle de leur arrivée ... 6. Les liens de parenté ou d'alliance de famille entre les cours ne donnent

Die Botschafter haben den Repräsentativcharakter (oben I) in erhöhtem Maße. In einem engeren Sinne wird er sogar ihnen allein zuerkannt:[1] sie gelten nämlich als Vertreter der Person ihres Souveräns selbst, in deren Würde und Majestät; vom Staatshaupte beim Staatshaupte beglaubigt, werden ihnen die höchsten Ehren erwiesen; ihr Kreditiv wird vom Staatshaupte mit vollem Apparat und feierlichst, eigenhändig entgegengenommen. Sie werden „Exzellenz" tituliert und sollen das Vorrecht genießen, daß sie mit dem Staatshaupte direkt verhandeln dürfen, was aber heutzutage wenig bedeutet, namentlich in konstitutionellen Staaten, wo der Minister des Auswärtigen nicht zu umgehen ist.[2] Der päpstliche Botschafter heißt Nuntius oder Legat: er hat vor allen anderen diplomatischen Agenten stets den Vorrang.[3]

Die Gesandten zweiter Klasse, außerordentliche Gesandten und bevollmächtigte Minister, envoyés extraordinaires et ministres plénipotentiaires, sind gleichfalls vom Staatshaupte beim Staatshaupte beglaubigt und überreichen auch dem letzteren ihr Kreditiv in feierlichem Empfang, aber mit geringerem Apparat als die Botschafter. Auch sie vertreten ihr Staatshaupt, aber nur in Staatsangelegenheiten, und werden daher weniger zeremoniell behandelt. Doch werden sie auch „Exzellenz" tituliert, aber nur aus Courtoisie.[4]

Die Ministerresidenten sind nicht Exzellenz; sonst wird zwischen ihnen und den Agenten zweiter Klasse nur wenig Unterschied gemacht.[5]

---

aucun rang à leurs employés diplomatiques. Il en est de même des alliances politiques.

[1] Wiener Reglement, Art. 2: Les ambassadeurs, légats ou nonces ont seuls le caractère représentatif.

[2] Das Deutsche Reich unterhält (1899) acht Botschafter: bei den Großmächten, in Madrid, in Konstantinopel und in Washington. Die Schweiz sendet keine, ebensowenig die Vereinigten Staaten; Oesterreich-Ungarn hat deren sieben: bei den Großmächten, beim Papste und bei der Pforte.

[3] Im Art. 4 des Wiener Reglements heißt es nach dem oben S. 266, Note 4 Citierten: Le présent règlement n'apportera aucune innovation relativement aux représentants du pape.

[4] Im Jahre 1898 hatte das Deutsche Reich 15 Gesandte der zweiten Klasse, Oesterreich-Ungarn 17, die Schweiz 5.

[5] Je nach den Höfen. Man lehrt manchmal, daß sie ihr Kreditiv dem Minister des Auswärtigen überreichen. Dies kommt wohl kaum

Die Geschäftsträger sind vom Minister des Auswärtigen und beim Minister des Auswärtigen beglaubigt.[1]

Wenn ein Missionschef Urlaub nimmt, vertraut er die Besorgung der Gesandtschaftsgeschäfte einem Gesandtschaftsrate oder Gesandtschaftssekretär an, welcher somit Geschäftsträger ad interim, chargé des affaires, und als solcher dem Minister vorgestellt wird. Solche interimistische Geschäftsträger rangieren hinter dem ordentlichen, vom Minister des Auswärtigen seines Staates beglaubigten Geschäftsträger.

Es steht jedem Staate frei, die Klasse zu wählen, in welcher sein diplomatischer Agent stehen soll. Nur wird in der Regel, — keineswegs aber stets, — ein gewisses Verhältnis beobachtet, so daß der Agent des Absendestaates derselben Rangklasse angehört, als der Agent des Empfangstaates beim Absendestaat.[2]

Die Gesamtheit der bei einem Staate beglaubigten diplomatischen Agenten bezeichnet man als corps diplomatique, diplomatischer Körper oder diplomatisches Corps. An dessen Spitze steht der Doyen. Dieser ist der Nuntius, und wenn keiner beglaubigt ist, der älteste Botschafter (§ 36, II); in Ermangelung eines Botschafters der älteste Gesandte. Ob die Agenten solcher Staaten, die außerhalb der Völkergemeinde stehen, als Mitglieder des diplomatischen Körpers zu behandeln sind, ist bestritten; die Antwort muß sich nach den jeweiligen Verhältnissen richten.[3]

Der diplomatische Körper ist keine eigentliche Körperschaft, keine juristische Persönlichkeit. Er hat aber durch gemeinsames Handeln,

---

vor: sie werden in der Regel vom Staatshaupte empfangen. — Das Deutsche Reich entsendet (1898) neun Ministerresidenten.

[1] Beim Deutschen Reiche ist von europäischen Staaten Luxemburg allein durch einen Geschäftsträger vertreten. Ueber die Consuls généraux chargés d'affaires, unten § 41, III.

[2] Aequivalenz ist nicht erforderlich. Frankreich hat einen Botschafter in Bern, die Schweiz einen Gesandten in Paris. Belgien, Rußland, England und noch andere Staaten haben Gesandte in Bern, während die Schweiz in diesen Staaten nur durch Generalkonsuln vertreten ist.

[3] Martens, § 9, in fine, schließt sie aus: „Das diplomatische Corps bringt die Solidarität der Bestrebungen, Anschauungen und Begriffe zum Ausdruck, welche wohl die europäischen Staaten zu einem Ganzen verbinden, den orientalischen Ländern aber gänzlich fremd sind."

durch Kollektivvorgehen in manchen Angelegenheiten, wo die Würde der Staatenvertretung, ihre Freiheit, auch die Interessen der Menschheit im Spiele sind, oft eine sittlich und politisch hervorragende Bedeutung erlangt.

Eigentlich sollten nur die diplomatischen Agenten, die Missionschefs, das diplomatische Corps bilden; man rechnet aber dazu, und praktisch mit vollem Rechte, auch deren Hülfspersonal, von dem sogleich die Rede sein wird; auch in einem weiteren Sinne die dazu gehörenden Damen und sonstige Familienglieder.

IV. Befähigung und Genehmigung der diplomatischen Agenten.[1]

Ob die diplomatischen Agenten aus bestimmten, speziell fachmäßig gebildeten Kreisen zu entnehmen sind oder nicht, hängt vom inneren Rechte des Absendestaates ab.[2] Früher wurden oft Geistliche, des Lateinischen kundig, zu Gesandten verwendet, wogegen die Venetianer die Geistlichen ausschlossen; im 16. und 17. Jahrhundert wurden vielfach Doktoren der Rechte von bescheidener Geburt gewählt, später sah man mehr auf vornehmes Wesen und hohen Rang. Die Frage, ob Frauen befähigt sind, ist heutzutage eine müßige.[3]

Der Staat kann einer bestimmten Person den Empfang als Gesandter verweigern, weil sie sich ihm feindlich erwiesen hat, oder weil sie unwürdig scheint, oder wegen besonderer Verhältnisse. Um dies zu verhüten, wird vor der Akkreditierung angefragt, ob die in Aussicht genommene Person persona grata sei.[4] Bei den meisten

---

[1] Bluntschli, § 162—169. — Martens, Bd. II, § 8.

[2] In mehreren Ländern wird Fachbildung erfordert, welche sehr ungleich sein kann. In anderen werden sowohl höhere Beamte und Militärpersonen, als auch ausgenutzte Politiker, Zeitungsschreiber u. dergl., ohne irgend welche Vorbereitung, zu Gesandten gemacht.

[3] In den Zeiten der Hofpolitik konnte es anders sein. Die Marschallin v. Guebriant scheint wirklich von Ludwig XIV. in Polen beglaubigt gewesen zu sein. Sonst sind Frauen mehrfach als geschickte, mehr oder minder geheime Agenten verwendet worden, was aber nicht in das Gesandtschaftsrecht gehört (vergl. § 44).

[4] Demande d'agréation. Berühmte Beispiele von Verweigerung des Empfangs einer bestimmten Person: v. Semonville in Sardinien 1792; Baron Karl v. Martens auch in Sardinien 1820; Sir Stratford Canning, der spätere Lord Stratford de Retcliffe, in Rußland 1832; der

Staaten ist es jetzt Regel, daß die eigenen Staatsangehörigen als Gesandte fremder Mächte nicht zugelassen werden.[1] Der Papst nimmt keine Kardinäle an.

V. Das Gesandtschaftspersonal.[2]

Dem diplomatischen Agenten sind Hülfskräfte beigegeben, die er als Chef der Mission unter sich hat. Es sind Botschafts- oder Gesandtschaftsräte, -Sekretäre, -Attachés; Kanzler und Kanzleibeamte, Dolmetscher; auch Militär- und Marinebevollmächtigte oder -Attachés; Rechtskonsulenten, Pfarrer, Aerzte, sofern sie ausschließlich oder doch wesentlich der Mission angehören.[3] — Diese Hülfsbeamten, die selten alle zusammen bei einer und derselben Botschaft oder Gesandtschaft vorhanden sind, bilden das offizielle Personal der Mission.[4] Die Mitglieder dieses offiziellen Personals sind der diplomatischen Immunitäten (§ 38) teilhaftig. Die Liste wird vom

amerikanische Gesandte Keiley in Rom und in Wien 1885. — Geffcken a. a. O., § 154.

[1] Früher war es meist anders, aber der heutige Staat hält seine Angehörigen in dieser Hinsicht wie in manchen anderen fester zusammen als der Staat des alten Regime. — Schweden und die Niederlande haben sich zuerst gegen Annahme ihrer Staatsangehörigen erklärt, dann die Schweiz, oder richtiger Bern (Fall des Generals von Saint-Saphorin 1717). Die französische Praxis hat sich seit Ludwig XVI. auch entschieden in demselben Sinne erklärt. Doch war 1875 ein Franzose Gesandter von Honduras in Paris. — Die Amerikaner haben 1868 H. Burlingham, der Amerikaner war, als chinesischen Gesandten nicht genehmigt, sondern lediglich als Kommissär. — Deutsches Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 22.

[2] Geffcken, § 165. — Ullmann, § 37. — Liszt, § 14, II.

[3] Personnel officiel. In Deutschland wird unterschieden zwischen den „Mitgliedern der Mission" und dem „Geschäftspersonal". D. Ger.-Verf.-G., § 18, 19.

[4] Deutsche Botschaft in Paris (nach dem Gothaschen Hofkalender für 1899): Botschafter, drei Botschaftssekretäre, zwei Attachés, ein Militärattaché, ein Marineattaché, ein Kanzleichef; außerdem drei Kanzlisten, ein Kanzleidiener, ein Portier. — Deutsche Botschaft in Petersburg: Botschafter, drei Botschaftssekretäre, ein Botschaftsattaché, ein Militärbevollmächtigter und ein Attaché beim Militärbevollmächtigten, ein Marinebevollmächtigter, ein Rechtskonsulent, ein Kanzleichef u. s. w. — In Konstantinopel ist ein Botschaftsrat, zwei Botschaftssekretäre, ein Botschaftsattaché, drei Dragomane, ein Kanzleivorstand u. s. w., ein Botschaftsprediger, ein Botschaftsarzt.

Missionschef dem Minister des Auswärtigen des Empfangstaates mitgeteilt.

Das nichtoffizielle Personal begreift die im persönlichen Dienste des diplomatischen Agenten stehenden Personen, wie Privatsekretär, Hauslehrer, Diener. Auch von ihnen wird eine Liste dem Minister mitgeteilt; auch sie sind von der Gerichtsbarkeit des Empfangstaates eximiert. Der Gesandte kann aber für sie auf diese Exemtion verzichten; davon § 38.

Die Gemahlin des Agenten hat dieselbe Stellung wie der Agent.[1] Die übrigen mit ihm lebenden Glieder seiner Familie haben als solche in der Regel die Stellung der Mitglieder des nichtoffiziellen Personals.

VI. Die Kuriere.[2]

Die Beamten, welche mit der Ueberbringung der Depeschen zwischen dem Agenten und seiner Regierung oder anderen diplomatischen Agenten desselben Staates beauftragt sind, Kuriere-Feldjäger, sind in allen Ländern, die sie durchreisen, unverletzbar, wenigstens in Friedenszeiten. Nach allgemeinem Brauche werden, vorausgesetzt natürlich, daß sie sich gehörig legitimieren, ihre Depeschentaschen (valises) nicht untersucht.

§ 36.

Bestellung des diplomatischen Agenten und Beglaubigung seines offiziellen Charakters.[3]

I. Das Kreditiv und andere dem Agenten mitgegebene Schriftstücke.

Der diplomatische Agent erhält vom Absendestaat einen Paß oder Pässe, ein Kreditiv, eine Vollmacht, General- und Spezialinstruktionen, häufig auch Empfehlungen an den Souverän des

---

[1] Geßner, De jure uxoris legati, atque legatae, 1850.
[2] Bulmerincq, § 82.
[3] Geffcken a. a. O., § 160. — K. v. Martens, Guide diplomatique, Bd. I, § 18—22. — Prabier-Fodéré, Cours de droit diplomatique, Bd. I, S. 356

Empfangstaates, an Mitglieder des fürstlichen Hauses, an andere hervorragende Personen.

Das Kreditiv oder Beglaubigungsschreiben lettres de créance, ist eine Urkunde, worin erklärt wird, daß der Agent von seiten des Empfangstaates Glauben und Vertrauen verdient. Für die Agenten der drei ersten Klassen wird es von Souverän (Staatshaupt) an Souverän (Staatshaupt) gerichtet, für die vierte Klasse von Minister an Minister.[1] Bei Nuntien und Legaten dienen die Ernennungsbullen als Beglaubigung.

Pässe (passeports) werden vom Minister des Absendestaates dem Agenten ausgestellt für ihn selbst, für seine Familie, sein Gefolge.

Die Pässe der Gesandtschaft werden beim auswärtigen Amte des Empfangstaates abgegeben und bleiben da in Verwahrung; wenn der Gesandte abberufen wird oder sonst von seinem Posten weggehen will (unten § 40), fordert er seine Pässe zurück; wird er fortgeschickt, so sendet man ihm seine Pässe zurück.[2]

Soll der Agent durch das Gebiet von Kriegführenden reisen, werden ihm auch Geleitsbriefe, saufconduits, gegeben.

Die Vollmacht, pouvoirs, pleins pouvoirs, kann im Beglaubigungsschreiben selbst enthalten sein; dies ist bei stehenden Gesandtschaften gewöhnlich der Fall, nicht aber bei außerordentlichen Missionen. Die Vollmacht bezeichnet den Gegenstand der Mission; sie kann genereller oder spezieller Art sein.[3]

Ebenso die Instruktionen, die selbstverständlich während der Mission bei jedem Anlaß neu erteilt werden können. Sie sind in der Regel bestimmt, geheim zu bleiben, doch kann ihre Vor-

---

bis 427. — Heffter, § 210. — Bluntschli, § 183—190. — Bulmerincq, § 71, 76. — Martens, Bd. II, § 10. — Gareis, § 38. — Ullmann, § 38.

[1] Für den Ministerresidenten insbesondere, s. oben § 35, III. Nach einigen soll der Ministerresident auch von Minister zu Minister beglaubigt werden; thatsächlich ist dies aber jetzt nicht der Fall. Beispiele von Beglaubigungsschreiben im Guide diplomatique von K. v. Martens, Bd. II, S. 232—240.

[2] Dies scheint nicht mehr allgemein üblich zu sein.

[3] Anleitungen und Beispiele im Guide diplomatique, Bd. II, S. 278 bis 284.

weisung gestattet oder vorgeschrieben sein, auch können doppelte Instruktionen erteilt werden, von denen die eine geheimzuhalten, die andere vorweisbar ist. Infolge der Achtung vor dem Empfangstaate und des Erfordernisses eines ehrbaren Verkehrs erscheint es in solchen Fällen als selbstverständlich, daß sie einander nicht widersprechen dürfen.[1]

Die Lehre von der Redaktion dieser verschiedenen Dokumente gehört zum diplomatischen Stil und Protokoll (§ 46).

II. Notifikation der Ankunft des diplomatischen Agenten, Ueberreichung des Kreditivs und Amtsantritt.

Sobald der Agent an seinem Bestimmungsorte (in der Residenz des Empfangstaates) angelangt ist, meldet er seine Ankunft dem Minister des Auswärtigen brieflich oder (wenn er Botschafter ist) durch persönliche Aufwartung eines Botschaftssekretärs, indem er dem Minister eine textuelle Abschrift seines Kreditivs übermittelt und ihn bittet, den Tag und die Stunde bezeichnen zu wollen, an welchen er, der Agent, das Kreditiv dem Staatshaupte (oder, falls er nur Geschäftsträger ist, dem Minister selbst) wird überreichen dürfen.

Behufs Ueberreichung des Kreditivs zur bestimmten Zeit wird der Agent der ersten Klasse dem Zeremoniell gemäß vom Staatshaupte feierlich empfangen,[2] der Geschäftsträger vom Minister des Auswärtigen. Anreden werden von beiden Seiten gehalten, worin die freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem Absende- und dem Empfangstaate in verbindlicher Form betont werden.[3]

Von nun an ist der Agent von der Regierung des Empfangstaates in seiner offiziellen Eigenschaft anerkannt.

---

[1] Anleitungen und Beispiele im Guide diplomatique, Bd. II, S. 285 bis 305. — Pradier-Fodéré a. a. O., S. 358—368.

[2] Der Agent muß sich dem Hofzeremoniell des Empfangstaates fügen. Dieses jedoch heutzutage nicht mehr, wenn dasselbe herabwürdigend ist, — wie z. B. früher in China verlangt wurde, daß sich die Gesandten dem Kaiser zu Füßen werfen sollten. Parliamentary Papers, 1874, S. 702. — Dem Empfang beim Souverän folgt an vielen Höfen ein Empfang bei dessen Gemahlin.

[3] Beispiele im Guide diplomatique, Bd. II, S. 248—262.

Die Anciennetät aber (§ 35, III) datiert schon von der Meldung der Ankunft beim Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Agent stattet den Ministern und den verschiedenen Missionschefs je nach dem landesüblichen Zeremoniell die nötigen Etikettebesuche ab.[1]

§ 37.

Verpflichtungen und Amtsobliegenheiten der diplomatischen Agenten.[2]

I. Dem Absendestaat gegenüber.

Die Amtsobliegenheiten des Agenten werden durch die ihm gegebenen allgemeinen Weisungen und insbesondere durch die Instruktion bestimmt, welche er möglichst genau zu befolgen hat, jedoch mehr dem Geiste als dem Buchstaben nach. Im Zweifel wird er um Ergänzung der Instruktion bitten. Wenn er eine mündliche Weisung erhält, die mit der schriftlichen Instruktion in Widerspruch steht, soll er sich eher an die schriftliche halten, dabei aber bitten, daß dieselbe modifiziert oder bestätigt werde.

Selbstverständlich hat er vor Allem die ihm zugewiesenen besonderen Aufgaben zu erfüllen und die laufende Bureauarbeit (Führung des Tagebuchs u. dgl.) den Dienstvorschriften gemäß zu leiten. Er hat sodann überhaupt die Interessen des Absendestaates in Allem, im Ganzen wie im Einzelnen, im Kleinen wie im Großen, mit dem größten Fleiße zu wahren, mit der peinlichsten Sorgfalt zu vertreten.

Insbesondere hat er die Beobachtung der Vertragsverbindlichkeiten seitens des Empfangstaates zu überwachen.

---

[1] K. v. Martens, Guide diplomatique, Bd. I, § 45: Les formes de l'étiquette variant pour chaque cour, la prudence conseille à tout diplomate qui arrive dans une capitale, de s'informer auprès d'un de ses collègues, qui est accrédité depuis un certain temps à la même cour, des usages reçus pour le cérémoniel des audiences et des visites.

[2] Geffcken, § 167. — Heffter, § 206. — Bulmerincq, § 76. — Gareis, § 39. — Ullmann, § 39.

Er beglaubigt die Unterschriften von Behörden und von Privaten, den Dienstvorschriften gemäß.

Die Angehörigen des Absendestaates hat er als solche anzuerkennen; die Bedingungen der Anerkennung sind in den verschiedenen Ländern verschieden geregelt (Eintragung in die vom Gesandten oder vom Konsul geführten Residentenmatrikel u. dgl.). Er hat den Angehörigen des Absendestaates Pässe oder andere Dokumente zu geben, nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften des Absendestaates, welche auch die fakultative Ermächtigung zur Beurkundung des Personenstandes, zur Schließung von Ehen, zur Aufnahme von verschiedenen Akten normieren.

Allen Angehörigen des Absendestaates hat er seinen Schutz zu gewähren, in der Regel als solchen, ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Verhältnisse, auf ihren Stand, ihre Aufführung. Doch muß zugegeben werden, daß diejenigen, die sich selbst ihren Bürgerpflichten, den Gesetzen ihres Landes entziehen, ihren Anspruch auf Schutz verwirkt haben. Gleichgültig ist auch in der Regel, ob der Staatsangehörige ein ursprünglicher oder ein naturalisierter ist; doch ist hier Kollision möglich, weil der Naturalisierte seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit zum Empfangstaate bewahrt haben kann, weshalb hier internationale Normierung besonders nützlich scheint.[1] Der Schutz kann gegen Rechtsverweigerung, ungerechte oder unbillige Behandlung begehrt werden; hier hauptsächlich ist es nötig, mit großer Behutsamkeit vorzugehen und mit steter Rücksicht auf die dem Empfangstaate geschuldete Achtung. — Zu Geldunterstützungen an bedürftige Landsleute, wie zu gesellschaftlichem Verkehr mit Landsleuten ist der Agent nicht verpflichtet, außer wenn ihm dieses, z. B. durch Gewährung von besonderen Geldzuschüssen, auferlegt wird.

Ueber alles Wichtige, insbesondere über alles für den Absendestaat Bedeutende, was im Empfangstaate geschieht, und was er derartiges daselbst vernimmt, in allen Bereichen und Fächern, hat der Agent an seinen Minister sowohl periodische als außerordentliche Berichte zu erstatten. In diesen seinen Berichten, wie überhaupt in seiner gesamten Korrespondenz mit seiner Regierung, muß er vor

[1] Oben § 21, I, § 25, I. Deutsch-amerikanische Verträge von 1868.

allem wahrhaftig und genau sein. Er darf nichts verheimlichen, nichts vertuschen; das Unangenehme, das für ihn oder für sein Land, für seine Regierung Ungünstige muß er schonungslos mitteilen. Die Namen seiner Gewährsmänner darf er nicht verschweigen, wenigstens sofern sie gewünscht werden. Das Bild, das er vor den Augen seines Ministers entfaltet, muß eine getreue Photographie sein, was selbstverständlich Erläuterungen, Bemerkungen, Betrachtungen keineswegs ausschließen soll.

In Sachen seiner Mission soll sich der Agent der größten Diskretion befleißigen. Auch nach Beendigung der Mission darf er ohne Erlaubnis seiner Regierung keine sogenannten geschichtlichen Rückblicke oder gar Enthüllungen u. dgl. in die Oeffentlichkeit gelangen lassen.[1]

Geschenke oder Orden darf der Agent ohne Erlaubnis seines Staates vom Empfangstaate nicht annehmen.[2]

II. Pflichten gegenüber dem Empfangstaate.[3]

Der diplomatische Agent soll in der Regel sein Mögliches thun, um die guten Beziehungen zwischen beiden Staaten zu fördern. Nicht nur ist er dem Empfangstaate gegenüber zur gewissenhaftesten Loyalität und zur Bezeugung der geschuldeten Achtung verpflichtet, sondern er muß auch in jeder Beziehung als Freund dieses Staates auftreten.

Jede unberufene Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Landes ist zu vermeiden, und darin findet die Interzession zu Gunsten der eigenen Landsleute ihre natürliche Grenze. So wird sich der Agent nicht zu oppositionellen Zeitungen in Beziehung setzen, noch weniger in direkte politische Beziehung zur Volksvertretung oder zum Volke selbst, als Faktoren des Staatslebens. Das Getriebe der Parteien soll er aufmerksam beobachten, ihm aber persönlich durchaus fernbleiben.[4]

---

[1] D. R.Str.G.B., § 92[3] und § 353a (sog. Arnimparagraph).

[2] Bluntschli, § 226.

[3] Bluntschli, § 223, 225.

[4] Dies wurde z. B. von England unter Palmerston vielfach verkannt; englische diplomatische Agenten begünstigten offen die revolutio-

In Amtsangelegenheiten und offiziell soll er sich nicht direkt an die inneren Behörden des Empfangstaates wenden, was seinerseits eine Mißachtung des auswärtigen Amtes involvieren würde, wenn es auch gleich mitunter offiziös und oft mit Erfolg geschehen mag. Dem auswärtigen Amte liegt es ob, den Verkehr mit dem Auslande zu vermitteln (oben § 34 und unten § 42, I, Pflichten der Konsuln).

Zum oben erwähnten Beobachten und Ueberwachen des Empfangstaates behufs Berichterstattung an seine Regierung darf der Agent nicht Mittel anwenden, durch die die dem Staate geschuldete Achtung verletzt würde; also namentlich nicht Bestechung von Beamten, Verleitung zu Dienst- und anderen Vergehen u. dgl.

§ 38.

Rechte und Privilegien der diplomatischen Agenten.[1]

I. Im Ganzen. Unverletzbarkeit und Exterritorialität.

Dem diplomatischen Agenten stehen verschiedene Berechtigungen und Bevorzugungen zu, deren Grund vor Allem ist, daß die Agenten im Stande sein sollen, den ihnen zufallenden Aufgaben ungestört und mit Erfolg obzuliegen: ne impediatur legatio. Dazu kommt die Unabhängigkeit der Staaten, die die der Staatsvertreter involviert, die Achtung, die vom Empfangstaate dem Absendestaate

---

nären Regungen, namentlich in Italien. Auch von Sardinien unter Cavour. In neuerer Zeit ist, weil es zu Kritiken veranlaßt hat, hervorzuheben das Auftreten von Kaulbars in Bulgarien als Agent Rußlands; von Catacazy in Washington. — S. Geffcken, § 167, S. 664.

[1] Geffcken in Holtzendorffs Handbuch, Bd. III, § 143, 161 bis 165. — v. Bar, Internat. Privatr., § 509—525. — Lovisoni, Die Gesandtenrechte, 1887. — Odier, Des privilèges et immunités des agents diplomatiques, 1890. — Heffter, § 203—205. — Bluntschli, § 191—224. — Bulmerincq, § 73. R.L. v° Exterritorialität. — Martens, Bd. II, § 11 bis 16. — Hartmann, § 38—39. — Gareis, § 39. — Ullmann, § 40—41. — Vorschläge des Instituts für Völkerrecht, 1895, im Jahrbuche des Instituts, Bd. XIV, S. 240, 244. — Scholz in Grünhuts Zeitschrift f. d. Privat- u. öffentl. Recht, 26 (1898), S. 55—140.

geschuldet und auf dessen Vertreter angewendet wird, und auch das freundschaftliche Gastrecht, das aus dem Verkehrsrechte entspringt.

Innerhalb der Völkergemeinde stehen diese Rechte und Vorrechte im Ganzen fest, unabhängig von den Landesgesetzgebungen, die sie übrigens meistens bestätigen. Mit Völkern, die außerhalb der Völkergemeinde stehen, werden darüber in den Freundschafts-, Niederlassungs-, Handelsverträgen Vereinbarungen getroffen.[1]

Von dem Augenblicke an, da sich der diplomatische Agent an der Grenze durch Vorweisen seines Passes zu erkennen gegeben hat, bis zum Augenblicke, wo er beim Verlassen des Landes die Grenze wieder überschreitet, genießt er einer erhöhten persönlichen Sicherheit, die, allerdings nicht korrekt, als Unverletzbarkeit bezeichnet wird. — Diese Unverletzbarkeit war schon im Altertume anerkannt[2] und ist gerechtfertigt durch ein offenbares allgemeines Interesse. Der Agent muß in vollster Sicherheit seines Amtes walten können. Die Unverletzbarkeit hört nicht einmal dadurch auf, daß ein Krieg zwischen dem Absendestaate und dem Empfangstaate ausbricht;[3] höchstens nur als Repressalie könnte sie suspendiert werden.

Die Unverletzbarkeit des Agenten erstreckt sich auf dessen Frau und Kinder und auf das gesamte Personal, auf das Hotel des Agenten und dessen gesamte Einrichtung (Hausgeräte, Equipagen), auf die dem Agenten zugehenden und von ihm ausgehenden Sen-

---

[1] Vertrag zwischen dem Zollverein und Japan 1869, Art. 2, Deutschland und Persien 1873, Art. 2, Rußland und China 1858, Art. 2, Vereinigte Staaten und Madagaskar 1881, Art. 5.

[2] Livius, VIII, 5: Legatus jure gentium tutus. — Pomponius, L. ult. De legationibus 50, 7: Si quis legatum hostium pulsasset, contra jus gentium id commissum esse existimatur, quia sancti habentur legati. — Grotius, II, c. 18, § 1: ... Passim legimus sacra legationum, sanctimoniam legatorum, ... sanctum inter gentes jus legationum, ... sancta corpora legatorum ... § 9. Omnis coactio abesse a legato debet, tam quae res ei necessarias quam quae personam tangit, quo plena ei sit securitas. — Geffcken, § 143. — Martens, Bd. II, § 11.

[3] Früher nicht allgemein anerkannt. 1659 wurde der schwedische Gesandte Coyet mit Personal (worunter Pufendorf) und Familie in Kopenhagen gefangen genommen, und bis in unser Jahrhundert sperrten die Türken die Gesandten der Mächte, mit denen sie Krieg führten, in die Sieben-Türme ein.

dungen jeglicher Art. Eine Sanktion der Unverletzbarkeit besteht darin, daß in den Strafgesetzbüchern verschiedener Länder die Vergehen gegen die Person des Agenten besonders streng geahndet werden.[1] Derselbe könnte sich jedoch auf seine Unverletzbarkeit nicht berufen, wenn er sich durch unvorsichtiges oder tadelnswertes Benehmen die Verletzung selber zugezogen hätte.[2] Wenn er sich als Künstler, Schriftsteller u. dgl. freiwillig der Kritik aussetzt, muß er sich diese Kritik, insofern sie auf seinen diplomatischen Charakter keine Beziehung hat, mag sie auch rücksichtslos und unangenehm sein, jedenfalls gefallen lassen.

Als Vertreter seines Staates und seines Landesherrn ist der Agent von den Behörden des Empfangstaates in dem im folgenden näher zu bestimmenden Maße *unabhängig*. Diese Unabhängigkeit wird, analog demjenigen, was von Souveränen und von Kriegs- und Staatsschiffen gilt (§ 33, I, § 28, II), als *Exterritorialität*[3] aufgefaßt und offenbart sich in einer Reihe von Exemtionen oder Immunitäten, die auch zum Teile mit der Unverletzbarkeit im Zusammenhange stehen: so die Lokalimmunität (unten VI) und die Exemtion von der Strafgerichtsbarkeit (III).

---

[1] Wicquefort, I, 2. — Holländische Deklaration von 1651 über Unverletzlichkeit der Gesandten. Dänisches Gesetz von 1683. Amerikanische Kongreßakte von 1790. Belgisches Gesetz vom 12. März 1858. — Französisches Gesetz vom 17. Mai 1819, Art. 17. — Antrag des Agenten, de lege lata erforderlich; de lege ferenda sollte officio eingeschritten werden. — D. R.Str.G.B. § 104: Wer sich gegen einen bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

[2] Lehrreich besonders Geffcken a. a. O., S. 650 f. Einige berühmte Fälle hängen zum Teil mit der Exemtion von der Strafgerichtsbarkeit zusammen. — Fall Rumbold in Hamburg 1804. Neuerer Fall: Der italienische Agent in Venezuela 1878.

[3] Geffcken a. a. O., § 163. — Bulmerincq in Holtzendorffs Rechtslexikon, v° Exterritorialität. — Bluntschli, § 135—153. — Gottschalk, Die Exterritorialität der Gesandten, 1878. — Heyking, L'exterritorialité, 1889. — Strigower, Art. Exterritorialität im Oesterreichischen Staatswörterbuche (1894). — Laurent, Droit civil international, Bd. III, § 1—88. — v. Bar, § 509 f., nam. 513, 514.

Diese Exemtionen beziehen sich auf die Justizhoheit des Empfangstaates;[1] davon unten II—V.

Im Gegensatze zu diesen Hauptrechten werden manchmal die unter VII—X behandelten Berechtigungen als Nebenrechte der diplomatischen Agenten bezeichnet.

Als Ausnahmen von den allgemeinen Prinzipien wären die Vorrechte der Agenten einschränkend zu interpretieren. Dennoch werden sie vielfach durch die Gesetzgebung einzelner Staaten oder durch Courtoisie und wohl auch durch Fahrlässigkeit ausgedehnt,[2] selbst in subjektiver Richtung, so daß man sogar das nichtoffizielle Personal daran teilnehmen läßt (§ 35, V).

II. Exemtion von der Zeugnispflicht in Prozessen.

Der diplomatische Agent kann nicht genötigt werden, in einem Prozesse als Zeuge zu erscheinen, auch nicht einmal in seiner eigenen Wohnung seine Aussage zu Protokoll zu geben. Man behilft sich auf verschiedene Weise, z. B. dadurch, daß der Gesandte einen Privatbrief schreibt und offiziös erlaubt, Gebrauch davon zu machen. Selbstverständlich kann in besonderen Fällen der Absendestaat den Gesandten zur Zeugenaussage ermächtigen.[3]

---

[1] Sehr bestimmt äußerte sich der Entwurf des französischen Zivilgesetzbuches in einem Satze, der gestrichen wurde, weil bemerkt wurde, das Gesetzbuch hätte sich nicht mit völkerrechtlichen Fragen zu befassen: Les étrangers revêtus d'un caractère représentatif de leur nation, en qualité d'ambassadeurs, de ministres, d'envoyés ou sous quelque autre dénomination que ce soit, ne seront point traduits, ni en matière civile, ni en matière criminelle, devant les tribunaux de France. Il en sera de même des étrangers qui composent leur famille ou qui sont de leur suite. — Inwiefern Inländer, welche fremde Staaten vertreten, der Exemtionen teilhaftig sein können, ist bestritten. v. Bar, § 521.

[2] Vergl. Martens a. a. O., § 16. Uebertrieben ist die Bekämpfung der Ausdehnung auf die Dienerschaft bei Laurent a. a. O., § 83—88. Begründet ist die Unterscheidung zwischen den ausländischen Dienern und solchen, die Angehörige des Empfangstaates sind. D. Gerichtsverfassungsgesetz, § 19.

[3] Fall Dubois in Washington. Geffcken, § 163. — v. Bar, § 516.

III. Exemtion von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangstaates.[1]

Die Strafgerichtsbarkeit des Empfangstaates ist in Beziehung auf den diplomatischen Agenten suspendiert. Dieser ist nur seiner Regierung und den Gerichten seines eigenen Staates verantwortlich. Auf diese Exemtion kann er nicht verzichten. Sie wird sowohl durch die Unverletzbarkeit des Agenten als durch seine Unabhängigkeit gerechtfertigt, und das Motiv: ne impediatur legatio, ist hier ganz besonders evident.[2]

Hat sich der Agent einer strafbaren Handlung schuldig gemacht, die nicht übersehen werden kann, so wendet sich die Regierung des Empfangstaates, natürlich durch ihren dortigen Agenten, an die Regierung des Absendestaates, mit der Bitte, den Schuldigen zurückzurufen und zu bestrafen; nötigenfalls wird ihm sein Paß zugestellt. Daß eventuell Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, ist selbstverständlich. Ist das Vorgehen gegen den Empfangstaat selbst gerichtet, so kann der Agent sofort festgenommen werden; seine Regierung wird benachrichtigt, und zu passender Zeit wird er derselben, mit Begehren ihn zu richten, überliefert: der Empfangstaat selbst darf ihn nicht richten.[3]

---

[1] D. Gerichts-V.G. vom 27. Januar 1877, § 18: Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen ... Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen ... — Vergl. D. Reichsbeamtengesetz, § 21. — Bynkershoek, De foro legatorum, 1721. — Geffcken, § 163. — Martens, Bd. II, § 13. — Beling, Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität, 1896 (dazu: Harburger, Krit. Vierteljahrsschrift f. Gesetzgb. 1898, S. 122).

[2] Bekannt ist Montesquieus Ausspruch, der sich sowohl auf die zivil- als auf die strafrechtliche Exemtion und auf die Unverletzbarkeit bezieht: Les ambassadeurs sont la parole du prince qui les envoie, et cette parole doit être libre ... On pourrait leur imputer des crimes, s'ils pouvaient être punis pour des crimes; on pourrait leur supposer des dettes, s'ils pouvaient être arrêtés pour des dettes.

[3] Berühmte Fälle von Verbrechen von Gesandten wider den Empfangstaat: Bedmar, spanischer Gesandte in Venedig, schuldig wider Venedig 1618. Le Bas, französischer Gesandte in London 1654. Cellamare, spanischer Gesandte in Paris, schuldig wider Frankreich 1718. Debie in Rußland 1718. Gyllenborg in England, Görtz in Holland 1717. —

Der Absendestaat, der das Richten oder das Bestrafen verweigert, macht sich zum Mitschuldigen.

Dieser Immunität ist das offizielle Personal teilhaftig.[1] Ein Mitglied des nicht offiziellen Personals, das sich einer strafbaren Handlung schuldig macht, darf festgenommen und in Untersuchung gestellt werden, muß aber, falls es ein Angehöriger des Absendestaates ist, dem Agenten zur Verfügung gestellt werden, dem es alsdann frei steht, ihn dem Empfangstaate zur Aburteilung zu überlassen, oder ihn in die Heimat zu dortiger strafrechtlicher Verfolgung zu senden.

IV. Exemtion von der Zivilgerichtsbarkeit des Empfangstaates.[2]

Der diplomatische Agent ist von der Zivilgerichtsbarkeit des Empfangstaates eximiert. Keine persönliche Klage noch Mobiliarklage kann gegen ihn angestrengt werden. Weder in Beziehung auf seine Person, noch in Beziehung auf seine Güter kann Exekution gegen ihn stattfinden.[3] Allerdings wird er, falls er Kläger ist, in die Kosten verurteilt, auch rekonventionell belangt werden können;

K. v. Martens, Causes célèbres du droit des gens, Bd. I, S. 75 bis 138, 139—173. Nouvelles causes célèbres, Bd. II, S. 513 bis 533.

[1] Ein berühmter Fall ist der des Don Pantaleon Sa, Bruder des portugiesischen Gesandten und Mitglied der Mission in London, der unter Cromwell wegen Mordes abgeurteilt und 1654 hingerichtet wurde, was heutzutage nicht mehr vorkommen könnte. Zouch war Mitglied der mit Prüfung dieser Sache beauftragten Kommission. Er schrieb bei diesem Anlaß sein berühmtes Werkchen: Solutio quaestionis veteris et novae, sive de legati delinquentis judice competente dissertatio, in qua Hugonis Grotii de ea re sententia explicatur, expenditur et asseritur, 1654. — K. v. Martens, Causes célèbres du droit des gens, Bd. II, S. 490. D. Gerichts-V.G., § 19: Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der in § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, die nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung (oben S. 281, Note 1).

[2] Geffcken, § 163. — Martens, Bd. II, § 14. — v. Bar, S. 513 bis 518. — Strichower a. a. O. — Scholz a. a. O.

[3] D. Gerichts-V.G., § 18. — 1772 verweigerte die französische Regierung dem hessischen Gesandten wegen Schulden die Pässe. — Fall Matweieff in London 1709; K. v. Martens, Causes célèbres du droit des gens, Bd. I, S. 47 bis 74. — Fall Wheaton in Berlin 1839; Geffcken a. a. O., S. 656. — Fall Herran in Paris, 1875; J. D. I. P., Bd. II, S. 89 f.

er wird aber nicht ohne Ermächtigung seiner Regierung klagen. Er kann auch sonst auf seine Immunität verzichten: schon einfach, indem er unterläßt, sich darauf zu berufen, auch dadurch, daß er als Kaufmann auftritt, was gewiß nicht oft vorkommt und in den meisten Staaten nicht vorkommen darf;[1] — nicht aber schon dadurch, daß er Wechselverpflichtungen eingeht oder an der Börse spekuliert.[2] Niemals übrigens kann der Verzicht in Bezug auf Exekution wirksam sein.[3]

Die Immunität betrifft nicht die Immobilien, da sie dem oben Gesagten gemäß (§ 24) partes territorii sind.

Sie steht auch, kraft eigenen Rechts, den Mitgliedern des offiziellen Personals zu, die ohne Einwilligung des Missionschefs darauf nicht verzichten dürfen,[4] der Familie aber und dem nicht offiziellen Personal in der Regel einzig um des Agenten willen, der für dieselben verzichten kann.[5]

V. Exemtion von der Polizeigerichtsbarkeit.[6]

Selbstverständlich können im Falle einer Polizeiübertretung, wenn Gefahr vorliegt, die erforderlichen Maßregeln sofort ergriffen werden. Der diplomatische Agent aber wird nicht verfolgt, und die Polizei darf ohne seine Erlaubnis seine Wohnung nicht betreten; er wird aufgefordert, für Aufhören der Uebertretung zu sorgen.

---

[1] Paulus, L. 9, § 2 De legationibus 50, 7: Paulus respondit, eum qui legatione fungitur, neque alienis neque propriis negotiis se interponere debere. D. Reichsbeamtengesetz, § 16.

[2] Fall Drouet in London 1854; Geffcken a. a. O., S. 657. Der Protest des Wechsels thut dem gesandtschaftlichen Privileg keinen Eintrag. Nach der 1875 in Frankreich angewandten Praxis ist selbst ein Inländer, der Gesandter eines fremden Staates ist, frei. J. D. I. P. 1875, S. 90.

[3] Bynkershoek a. a. O., c. 23. — v. Bar, § 517.

[4] Ein Gesandtschaftssekretär oder Attaché, der sich ohne Erlaubnis des Agenten vor Gericht stellen würde, könnte unter Umständen disziplinarisch bestraft werden. Fall Bozzo 1817, bei Martens a. a. O., § 14.

[5] Deutsches Gerichts-V.G., § 19.

[6] Geffcken, § 163.

VI. Lokalimmunität.[1]

Die Behörden und ihre Agenten dürfen das Gesandtschaftshotel nur dann betreten, wenn der diplomatische Agent es erlaubt. Keine Handlung der Zivil- oder Strafgerichtsbarkeit darf daselbst vorgenommen werden. Das Mobiliar jeglicher Art ist vor Durchsuchung und Festnahme sicher, die sich darin befindenden Akten, Dokumente, das Archiv namentlich, sind unverletzbar.[2] Ebenso die Equipagen des Agenten.

Diese Immunität (franchise de l'hôtel) findet, wie die anderen, ihre natürliche Grenze in den Pflichten des Gesandten dem Empfangstaate gegenüber (§ 37, II). Er würde diese seine Pflichten verletzen, wenn er den Lauf der Justizverwaltung willkürlich zu hemmen suchte. Ist es bekannt geworden, daß ein Verbrechen im Hotel begangen wurde oder wird, daß ein Verbrecher sich darin verborgen hält, so wird die Behörde den diplomatischen Agenten ersuchen, das Hotel betreten zu dürfen; gestattet er es nicht und ist die Sache dringend, so kann sogar mit Gewalt der Eintritt erzwungen werden, aber mit sofortiger Anzeige an den Absendestaat; überhaupt können alle nötigen Vorsichtsmaßregeln getroffen, das Haus umringt, streng bewacht werden. Auch der Gesandte würde pflichtwidrig handeln, der in seinem Wagen einem Verbrecher Aufnahme und Gelegenheit zum Entweichen geben würde.

Aus dem eben Gesagten ergibt sich, daß innerhalb der Völkergemeinde von einem Asylrechte des diplomatischen Agenten keine Rede mehr ist; früher wurde ein solches mehrfach angenommen, was mit der buchstäblichen Auffassung von der Exterritorialität zusammenhing, die im 17. und noch im 18. Jahrhunderte galt.[3]

Noch weniger könnte jetzt eine Quartierfreiheit (jus quarteriorum, franchise des quartiers) vorkommen, nämlich ein dem ganzen Stadtviertel zustehendes Asylrecht.[4]

---

[1] Geffcken, § 162. — Martens, Bd. II, § 12.

[2] Scholz a. a. O.

[3] Fall Ripperda in Madrid 1726. Fall Springer in Stockholm 1747. K. v. Martens, Causes célèbres du droit des gens, Bd. I, S. 174 bis 209, 326—358. — Fall Fontenay-Mareuil in Rom 1655; ibid., Bd. II, S. 371—373.

[4] Dies war besonders in Rom sehr mißbräuchlich. Innocenz XI.,

VII. Abgabenfreiheit.[1]

In Ermangelung besonderer Abkommen ist das Gesandtschaftshotel nicht steuerfrei.[2] Ueberhaupt haben die diplomatischen Agenten und die Mitglieder der Mission für ihre im Empfangstaate belegenen Grundstücke die Grundsteuer zu zahlen, nach dem oben § 24 ausgesprochenen Prinzipe.

Sie haben auch alle diejenigen Abgaben zu entrichten, die dem Einwohner als solchem obliegen: die indirekten Steuern, Gebühren für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Stempelgebühren u. dgl.; auch die Post-, Telegraphen-, Eisenbahntaxen, Chaussee- und Brückengelder. In betreff der Gemeindeabgaben, local taxes u. dgl., herrscht übrigens große Verschiedenheit.

Ueberall dagegen sind die diplomatischen Agenten, wie auch ihre Familie und ihr Personal, frei von persönlichen, Kopf- und Mobiliarsteuern.

Sie bezahlen keinen Eingangszoll für die Verzehrungsgegenstände, die sie direkt vom Auslande beziehen. In einigen Ländern ist indessen diese Zoll- und Accisefreiheit aufgehoben, wofür eine bestimmte Summe als Entschädigung vergütet wird. Innerhalb einer bestimmten Frist und bis zu einem gewissen Warenwerte wird Zollfreiheit der zur ersten Einrichtung nötigen Gegenstände bewilligt.[3] Oft wird Reziprozität geübt.

Gewohnheitsmäßig, in einigen Ländern sogar gesetzlich, wird das Reisegepäck des Agenten und seines Personals an der Grenze

---

der es zu beschränken unternahm (1688), hatte deshalb große Schwierigkeiten mit Ludwig XIV. K. v. Martens a. a. O., Bd. II, S. 380—385. — Die Quartierfreiheit bestand auch in Frankfurt a. M. während der Kaiserwahl und Krönung. — Bulmerincq, Das Asylrecht und seine geschichtliche Entwickelung, 1853.

[1] Geffcken, § 164. — Bluntschli, § 222, 223. — Martens, Bd. II, § 15. — v. Bar, § 522.

[2] Das deutsche Botschaftshotel in Paris gehört dem Deutschen Reiche, das französische in Berlin Frankreich; durch Abkommen sind beide frei.

[3] Eine freiere Praxis, die früher in mehreren Ländern galt, mußte wegen mehrfachen Mißbrauchs aufgegeben werden. Bekannte Fälle: Périer in Petersburg 1841; Morny bei der Krönung des Kaisers Alexander II., 1857.

nicht revidiert. Gesandtschaftspakete und Depeschen werden nicht geöffnet (§ 35, VI).

VIII. Jurisdiktion des diplomatischen Agenten.[1]

Der diplomatische Agent ist kompetent zur Ausführung der an ihn gerichteten Kommissionen, insbesondere zwischen Angehörigen seines Absendestaates, wie Befragung von Parteien und Zeugen.

Er übt in Beziehung auf sein Personal freiwillige Gerichtsbarkeit aus. Desgleichen, nach den Gesetzen einiger Länder, in Beziehung auf andere Angehörige des Absendestaates.

Es kann sogar sein, daß ihm die Gesetze des Absendestaates streitige Gerichtsbarkeit über die Mitglieder seines Personals verleihen. Dies könnte aber jetzt innerhalb der Völkergemeinde nur in sehr beschränktem Maße der Fall sein, und stets nur in Zivil-, nie in peinlichen Sachen.[2]

IX. Kultusfreiheit, Kapellenrecht.[3]

Der diplomatische Agent ist berechtigt, im Gesandtschaftshotel eine Privatkapelle zum Hausgottesdienste zu haben, selbst wenn sein Bekenntnis im Empfangstaate weder des exercitium publicum noch des exercitium privatum teilhaftig ist; auch haben, außer seinem Personal, andere Angehörige des Absendestaates und selbst dritter Staaten, die Erlaubnis, dem Gottesdienste beizuwohnen. Den Angehörigen des Empfangstaates kann dieses verweigert werden.[4] Der Frau des Agenten steht, wenn sie einem anderen Bekenntnisse angehört, dieses Recht für sich nicht zu.

Der Gesandtschaftspfarrer (Kaplan, Almosenier) übt in der

---

[1] Geffcken, § 164. — Martens, Bd. II, § 16. — Hübler, S. 25.

[2] Früher gehörte dem Gesandten sogar Kapitaljurisdiktion in Strafsachen über sein Personal an. Sülly ließ 1603 einen seiner Botschaftsjunker in London von einer französischen Jury zum Tode verurteilen; aber der König von England begnadigte. K. v. Martens, Causes célèbres du droit des gens, Bd. II, S. 370. — Fall des chinesischen Gesandten in London, 1896.

[3] Geffcken, § 164. — Bluntschli, § 203—208. — Martens, Bd. II, § 15.

[4] 1846 wollte die päpstliche Regierung in der preuß. Gesandtschaftskapelle keinen Gottesdienst in italienischer Sprache dulden.

Privatkapelle alle Pfarrrechte aus; er darf taufen und trauen, und dies sogar bei temporärer Abwesenheit des Agenten, und selbst nach dessen Tode, während der Posten noch unbesetzt ist.

Infolge der im Kreise der Staatengesellschaft fast allgemein herrschenden Glaubensfreiheit hat dieses gesandschaftliche Privileg gegenwärtig in den meisten Ländern nur sehr geringe Bedeutung; anders jedoch in einigen südamerikanischen Staaten und in außerchristlichen Ländern, sowie auch, infolge der jetzigen Richtung, in Rußland.[1]

X. Zeremoniell.

Der diplomatische Agent hat Anspruch auf das ihm gebührende Zeremoniell, je nach seinem Range und dem Range seines Staates. Kraft des Wiener Reglements (§ 35, III) soll in jedem Staate ein für alle Agenten derselben Klasse gleichförmiges Zeremoniell beobachtet werden.[2] Jeder Hof hat sein eigenes Zeremoniell.

Hieher gehört manches in einem anderen Zusammenhange Erwähnte: vgl. oben § 13, III, § 20, II, § 23, II, § 35, III, § 36, II, und unten § 46, II.

§ 39.

Verhältnis der diplomatischen Agenten zu dritten Staaten.[3]

Obschon die meisten eben behandelten Rechte und Bevorzugungen des diplomatischen Agenten eigentlich nur im Empfangstaate ihre

[1] Nach dem Toleranzedikt (1781) verlangte Joseph II. Aufhebung der protestantischen Gesandtschaftskapelle in Wien. Der Friede von Kutschuk-Kainardschi, 1774, gestattete Rußland außer der Gesandtschaftskapelle eine griechische Kirche in Galata. Die römisch-katholischen Kirchen in Konstantinopel stehen teils unter dem Schutze der österreichischen, teils der französischen Gesandtschaft. In Peking steht die römisch-katholische Kirche unter dem Schutze der französischen Gesandtschaft.

[2] Wiener Reglement vom 19. März 1815, Art. 5: Il sera déterminé dans chaque État un mode uniforme pour la réception des employés diplomatiques de chaque classe. — Vergl. K. v. Martens, Guide diplomatique, Bd. I, § 38 bis 48. — Pradier-Fodéré, Cours de droit diplomatique, Bd. II, S. 235 f.

[3] Geffcken, § 168. — Heffter, § 207. — Hartmann, S. 109 bis 110. — v. Bar, § 520. — Ullmann, § 42. — Liszt, § 7, IV.

Anwendung und Bedeutung haben, so ist er doch auch in anderen Staaten, deren Gebiet er durchreist, um sich auf seinen Posten oder von diesem in den Absendestaat oder nach einem anderen ihm auferlegten Ziele zu begeben, nicht lediglich eine vornehme Privatperson, sondern immerhin der Vertreter eines Staates, wenn auch bei einem fremden Staate; indem er das Gebiet durchreist, übt er das aktive Gesandtschaftsrecht seines Staates aus; und so ist er, sofern sein Charakter bekannt ist, auch berechtigt, für sich und sein Personal diejenigen Rücksichten zu verlangen, die das Recht seines Staates auf Achtung erheischt.[1]

Dabei wird aber vorausgesetzt, daß seine Durchreise eine freundschaftliche und ungefährliche ist. Der Durchreisestaat ist befugt, die Schutzmaßregeln zu ergreifen, die ihm gut dünken: die Durchreise auf den kürzesten Weg zu beschränken, sie oder den Aufenthalt zu weigern.[2] Wenn sich der Durchreisestaat im Kriege mit dem Absendestaate befindet, kann selbstverständlich der diplomatische Agent, falls er nicht mit einem Geleitbriefe versehen ist, festgenommen werden.[3] Sonst wird dem Gesandten unter allen Umständen völlige Sicherheit[4] und Schutz vor jeder Behinderung und Erschwerung der Reise gewährt.[5] Auch die durchreisenden Kuriere müssen sicher sein.[6]

Dem sich längere Zeit in einem dritten Staate aufhaltenden Gesandten werden manchmal aus Höflichkeit besondere Begünstigungen zu teil: z. B. Freiheit von Abgaben. Ein Anrecht hat er darauf nicht.

Der diplomatische Agent darf sich ohne Auftrag in die Streitig-

---

[1] Lediglich auf Courtoisie wird dieses zurückgeführt von Bulmerincq, § 73.

[2] Fall Soulé in Frankreich 1854. Französische Note an den nordamerikanischen Gesandten: Si M. Soulé se rendait directement à Madrid, la route de France lui était ouverte; s'il se proposait de venir séjourner à Paris, ce privilège lui était refusé.

[3] Fall Belle-Isle, 1744. K. v. Martens, Causes célèbres, Bd. I, S. 285.

[4] Ermordung der französischen Gesandten Rinçon und Fregosse, auf ihrer Durchreise nach Konstantinopel, in Italien, 1541. K. v. Martens, Causes célèbres, Bd. II, S. 461—462.

[5] Das Reisegepäck des durchreisenden Agenten, der sich zu erkennen gibt, wird meistens nicht revidiert.

[6] Fall des Majors Sinclair 1739. K. v. Martens a. a. O., Bd. II, S. 471—479.

keiten des Empfangstaates mit dritten Staaten nicht einmischen. Thut er es, so kann bei seiner Regierung geklagt oder sonst direkt gegen ihn eingeschritten werden.[1]

Die Rücksichten auf die beim Feinde akkreditierten diplomatischen Agenten im Falle einer Besetzung des feindlichen Landes oder einer Belagerung der Stadt, in der sie sich befinden, bleiben dem Kriegszwecke untergeordnet. Unten § 62, IX.

§ 40.

Unterbrechung und Ende der Sendung.[2]

I. Unterbrechung der diplomatischen Beziehungen.

Zwischen dem Absendestaate und dem Empfangstaate kann ein Mißverhältnis entstehen, infolgedessen die diplomatischen Beziehungen unterbrochen, *suspendiert* werden. Das Nämliche kann auch deshalb stattfinden, weil in einem der beiden Staaten eine Umwälzung ausgebrochen ist, deren Ausgang noch unsicher ist. Wenn dennoch der Agent im Empfangstaate bleibt, fährt er fort, die diplomatischen Vorrechte zu genießen.

Die Sendung wird nicht suspendiert infolge von Absperrung der Kommunikationen mit dem Absendestaate, auch nicht durch Krankheit des Agenten.

II. Abbruch der diplomatischen Beziehungen.

Das Mißverhältnis kann sich zu einem wirklichen Bruche zwischen beiden Staaten gestalten, was den *Abbruch der diplomatischen Beziehungen* zur natürlichen Folge und zum Ausdruck hat.

Der Bruch kann vom Agenten selbst, im Namen seiner Regierung erklärt werden, in welchem Falle der Agent seine Pässe vom

---

[1] Fall Monti 1734. K. v. Martens a. a. O., Bd. I, S. 210.

[2] Geffcken, § 160. — Bluntschli, § 227—240. — K. v. Martens, Guide diplomatique, Bd. I, § 56—59, Bd. II, S. 240—248. — Bulmerincq, § 80. — Martens, Bd. II, § 17. — Gareis, § 40. — Ullmann, § 43.

Minister des Auswärtigen zurückverlangt, oder vom Empfangstaate an den Agenten, in welchem Falle der Minister diesem seine Pässe zustellt, oder man ihn gar zugleich ausweist.[1]

III. Sonstige Beendigungsgründe der Sendung.

Selbstverständlich kann auch ohne Bruch der Agent *abberufen* werden. In diesem Falle erhält er von seiner Regierung ein *Abberufungsschreiben* (lettres de rappel), das er dem Staatshaupte in herkömmlicher Art und feierlicher Audienz (oder, wenn er nur Geschäftsträger ist, dem Minister) überreicht, und mit dieser Ueberreichung ist die Mission zu Ende. Seinerseits stellt nun dem gewesenen Agenten der Empfangstaat ein *Rekreditiv* (lettres de récréance) zu, nämlich eine Antwort auf das Abberufungsschreiben, in der in verbindlicher Weise der Persönlichkeit des Agenten, sowie der Art und Weise, wie er seine Mission erfüllt hat, Anerkennung gezollt wird.[2] — Der Agent kann, — z. B. weil ihm von Seiten des Empfangstaates eine schwere Beleidigung zugefügt worden ist, — an seinen Staat ein Entlassungsgesuch richten, wobei selbstverständlich erst durch die erfolgte Abberufung die Mission beendigt ist. Auch dadurch nimmt die Mission ein Ende, daß der Agent in eine neue Rangklasse versetzt wird; wiewohl er beim selben Staate bleibt, wird ihm ein Abberufungsschreiben und ein neues Kreditiv gegeben.

Dem Agenten können *seine Pässe zugestellt* werden, weil er aufhört, möglich oder genehm zu sein: so selbstverständlich, wenn er seine Pflichten dem Empfangstaate gegenüber verletzt (§ 37, II), sich einer strafbaren Handlung schuldig macht (§ 38, III).[3] Auch

[1] Unten § 61, II.

[2] Beispiele von Abberufungsschreiben und von Rekreditiven, bei *K. v. Martens*, Guide diplomatique, Bd. II, S. 240—248. Beispiele von Abschiedsreden und -schreiben, ebenda, S. 265—278.

[3] Aeltere berühmte Fälle: Cellamare 1718; Saint-Aignan in Madrid 1718; La Chétardie in Petersburg 1744 (*K. v. Martens*, Causes célèbres, Bd. II, S. 482); Rasumowsky in Schweden 1788; der Nuntius in Belgien 1787; der französische Geschäftsträger in Schweden 1812. Neuere: Henry Bulwer in Madrid 1848, und Katakazy in Washington 1871, wegen Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Empfangstaates; der päpstliche Ge-

wenn der Absendestaat in eine derartige Lage kommt, daß der Empfangstaat nicht mehr mit ihm diplomatisch verkehren will: z. B. bei schwerer Verletzung der Staatspflichten, bei Entthronung des Souveräns (vgl. oben II).

Die Mission nimmt ferner ein Ende durch die Veränderung der Regierungsform des Absende- oder des Empfangstaates, sowie durch Ableben oder Thronentsagung des Souveräns des einen Staates. Wird in solchen Fällen der Agent auf seinem Posten belassen, muß er neu beglaubigt werden;[1] die Mission indessen wird als fortdauernd fingiert, so daß das neue Kreditiv sie eher bloß konfirmiert und die Anciennetät des Agenten nicht beeinträchtigt wird.[2] Dies involviert eventuell Anerkennung des neuen Zustands seitens des Absendestaates. Bei Präsidentenwechsel in Republiken ist keine neue Beglaubigung erforderlich; ebensowenig bei der Wahl eines neuen Papstes. Die Mission des Geschäftsträgers bleibt vom Ministerwechsel unberührt.

Die Mission endet mit dem Tode des Agenten, insofern ihm nicht auf diesen Fall hin ein Stellvertreter als chargé des affaires gegeben worden ist. Sofort nach dem Tode werden die Papiere versiegelt, dann ein Inventar aufgenommen. Dies wird besorgt vom Gesandtschaftsrat oder -sekretär, oder in Ermangelung eines solchen von einem Gesandten oder Gesandtschaftsbeamten des Absendestaates bei einem benachbarten Staate, oder auch vom Gesandten eines befreundeten Staates, sonst endlich auf Bitte des Absendestaates von den Behörden des Empfangstaates. Nur aus übungsgemäßer Höflichkeit wird ein gewisses Bestattungszeremoniell

---

schäftsträger in der Schweiz 1873; der Nuntius in Brüssel 1880. Fall von Lord Sackville in Washington 1888.

[1] Schreiben des französischen Ministers Drouyn de Lhuys vom 1. Dezember 1852, worin er den beim Präsidenten beglaubigten Gesandten die Annahme des Kaisertitels seitens Napoleons anzeigt: Cette transformation opérée dans la constitution politique de la France exige, selon l'usage, que les agents accrédités à Paris, comme ceux de S. M. l'Empereur des Français dans les cours étrangères, reçoivent de nouvelles lettres de créance.

[2] In Paris 1830, 1848, 1852, 1870, in Brüssel 1865, kamen die Agenten dahin überein, daß sie in ihrem bisherigen respektiven Rangverhältnisse verbleiben würden.

beobachtet; denn der diplomatische Agent genoß lediglich als Vertreter seines Staates einer bevorzugten Stellung, und diese hat mit dem Tode aufgehört.[1] Damit soll auch die bevorzugte Stellung der Familienangehörigen des Agenten ein Ende nehmen, doch beläßt man ihnen dieselbe bis zu ihrer Abreise, oder, wenn sie im Empfangstaate bleiben, während einer bestimmten Frist.[2]

Endlich nimmt die Mission ein Ende durch den Ablauf der Zeit, auf deren Dauer sie etwa bestellt war,[3] und bei Kongreßgesandtschaften, bei Gesandtschaften zur Ueberbringung von Entschuldigungen oder Beglückwünschungen u. dgl., mit dem Abschlusse des Staatsgeschäftes, behufs dessen sie abgesandt worden waren.

Dritte Abteilung.

Die Konsuln.[4]

§ 41.

Allgemeines.

I. Wesen des Konsularamtes.

Neben und unter den diplomatischen Agenten, welche den Staat in sämtlichen Beziehungen, in universeller Weise vertreten, haben die Staaten noch andere permanente Agenten, denen hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich, in Bezug auf die ökonomischen, kommerziellen und allgemeinen Kulturinteressen die Vertretung obliegt. Diese Agenten sind die Konsuln.

---

[1] Daher der bekannte Ausspruch: Dès que l'ambassadeur est mort, il rentre dans la vie privée.

[2] Die Verlassenschaft ist im Absendestaate als dem rechtlichen Domizil des Gesandten eröffnet, es sei denn, daß er ausnahmsweise Angehöriger des Empfangstaates wäre.

[3] Die Agenten der Republik Venedig wurden nur auf zwei, später drei Jahre abgesandt.

[4] Bulmerincq in Holtzendorffs Handbuch, Bd. III, § 176—222, und in Marquardsens Handbuch, § 70, 72, 74, 75, 77—79, 81. — Neumann, Handbuch des deutschen Kon-

Das heutige Konsularinstitut, mit dem die Proxenie des griechischen Altertums verglichen werden kann, ist geschichtlich erwachsen aus den mittelalterlichen Handelsbeziehungen zwischen den westeuropäischen Mittelmeerstaaten und -städten, insbesondere Venedig, und dem griechischen, sodann dem muselmännischen Orient.[1] Es hat sich nach und nach sowohl auf christliche europäische Staaten als auch in neuerer und neuester Zeit auf nicht muselmännische Staaten des fernen Ostens und Polynesiens erstreckt. In seiner jetzigen Gestaltung hat es sich hauptsächlich seit dem 17. Jahrhundert ausgebildet.

Der Name Konsul, der jetzt allgemein gebraucht wird, rührt her von der in romanischen Ländern, namentlich in Südfrankreich, auch in Italien üblichen Titulatur städtischer Vorsteher und Handelsrichter.[2]

Die Konsuln sind, wie gesagt, vorwiegend handelspolitische Agenten. Sie haben den Repräsentativcharakter nicht, zu Negoziation und Vertragsschluß sind sie als solche nicht befähigt.[3] Ihre Thätigkeit ist vorerst auf Handel und Schiffahrt gerichtet, erstreckt sich aber

---

sulatswesens mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen, 1854. — König, Handbuch des deutschen Konsulatswesens, 1878. 5. Aufl. 1897. — Zorn, Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reichs, 1884. Art. „Konsuln" in Stengels Wörterbuch des D. Verwaltungsrechts. — Strisower, Art. „Konsularverträge" im Oesterreichischen Staatswörterbuche (1895). — Engelhardt, A. D. I., Bd. XI—XIII. — Malfatti, Handbuch des österreichisch-ungarischen Konsularwesens, 1879. — Für die Schweiz: Morel, Bd. III, S. 121 bis 131, 430—438. — Für Frankreich: De Clercq und de Vallat, Manuel pratique des consulats, 4. Aufl., 1880. — Für Nordamerika: Schuyler, a. a. O., c. II: Our consular system. — Martens, Bd. II, § 18—26. — Heffter, § 241—245. — Bluntschli, § 244—275. — Hartmann, § 78. — Gareis, § 41 bis 51. — Ullmann, § 44—55. — Liszt, § 15.

[1] Venedig hatte in der byzantinischen Zeit einen Bajulus, Bailo, in Konstantinopel. — Ueber die geschichtliche Entwickelung der Konsularinstitution u. a. Warden, A treatise of the nature, the progress and the influence of the establishment of the consuls (1814), und die Aufsätze von Salles in der Revue d'histoire diplomatique, 1895 bis 1898.

[2] Früher waren noch andere üblich: z. B. Aldermänner, Gubernatores mercatorum.

[3] Ueber die verschiedenen Folgen des Charakters der Konsuln als nicht diplomatischer, nicht politischer Agenten, s. Geffcken, zu Heffter, § 243, Anm. 1.

auf die Vertretung der materiellen Interessen des Staates überhaupt und auch auf höhere, intellektuelle Verkehrsbeziehungen. Sie haben ferner juridiktionelle Funktionen, hauptsächlich in der freiwilligen Gerichtsbarkeit; viel weitergehende in den nicht christlichen Ländern (§ 43).

In seinem Amtsbezirke und im Kreise seiner Amtssphäre ist der Konsul, in einem noch bestimmteren Maße als der höherstehende, minder zugängliche Gesandte, der natürliche Berater und Beschützer seiner Landsleute.

Die Bedeutung der Konsulate wächst mit der Vervielfältigung und engeren Verknüpfung der Verkehrsinteressen der Völker. Ihre Zahl ist in steter Zunahme begriffen.

II. Quellen des Konsularrechts.[1]

Das jetzige Konsularrecht beruht, neben der Gewohnheit, auf Gesetzen und Verordnungen (Reglements, Instruktionen) und auf Konsularverträgen, — die in den wesentlichen Punkten in den meisten Ländern übereinstimmen. Es hat sich hauptsächlich im Laufe des 18. Jahrhunderts entwickelt. Verträge existieren heutzutage zwischen den meisten Staaten unserer Völkergemeinde und auch mit Staaten, die außerhalb derselben stehen. Es sind sowohl reine Konsularverträge, als auch Handels-, Schiffahrts-, Niederlassungsverträge mit konsularrechtlichen Bestimmungen.

Maßgebende Verträge, die für das Konsularrecht als Vorbilder dienten, schloß Frankreich mit der Türkei schon im 16. Jahrhundert, davon § 43; mit Dänemark 1663, mit Spanien 1769, mit Rußland 1787, mit den Vereinigten Staaten Amerikas 1788.

Deutschland hat Konsularverträge mit den Vereinigten Staaten von Amerika 11. Dezember 1871; den Niederlanden 11. Januar 1872; Spanien 22. Februar 1870; Italien 21. Dezember 1868; Rußland 8. Dezember 1874; Griechenland 26. November 1881; Brasilien 10. Januar 1882; Serbien

[1] Gareis, § 42. — Deutsche Konsularverträge, 1877. — Hänel und Lesse, Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs über Konsularwesen und Seeschiffahrt, 1875.

6. Januar 1883; Guatemala, Honduras 1887 u. s. w. Wichtig der Vertrag mit Japan vom 4. April 1896.

Konsularrechtliche Bestimmungen enthalten die Verträge mit der dominikanischen Republik, der argentinischen Republik, Chili, Costarica, Salvador, Mexiko, mit China 1861, 1880, Japan 1869 und 1889, Siam 1862, Korea 1883, Persien 1873, der Türkei 1861, 1862, Marokko, Samoa, Hawai, Madagaskar 1883, Zanzibar 1885 u. s. w.

Die Schweiz hat z. B. Konsularverträge mit Brasilien 21. Oktober 1878, Rumänien 14. Februar 1880, und mit den Niederlanden, betreffend Indien, 19. Januar 1863. Konsularrechtliche Bestimmungen sind enthalten in den Verträgen mit Dänemark vom 10. Februar 1875, den Vereinigten Staaten vom 25. November 1850, Großbritannien vom 6. September 1855, Hawai 20. Juli 1864, Italien 22. Juli 1868, Japan 6. Februar 1864, Persien 23. Juli 1873, Rußland 26./14. Dezember 1872, Salvador 30. Oktober 1883, Transvaal 6. November 1883.[1]

Näheres über die Verträge mit den außerchristlichen Staaten unten § 43.

Von Gesetzen und Verordnungen als Quellen des deutschen Konsularrechts sind anzuführen:

Deutsche Reichsverfassung Art. 4 und 56. Art. 4: Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: . . . 7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See, und Anordnung gemeinsamer, konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird . . .

Art. 56 (Konsulatwesen): Das gesamte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, der die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr, anstellt. — In dem Amtsbezirk der deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus . . .

---

[1] Laut Zirkularschreibens des schweizerischen Bundesrates vom 8. Juli 1871 wird den Schweizern in den Ländern, wo die Schweiz weder diplomatische Agenten noch Konsuln hat, der Konsularschutz des Deutschen Reichs, sowie derjenige der Vereinigten Staaten, je nach dem Belieben des Ersuchers, erteilt. — Morel, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts, Bd. III, S. 430 f.

Deutsches Gesetz, betreffend Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867. — Dienstinstruktionen vom 6. Juni 1871 und 22. Februar 1873. — Reichsgesetz über Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879.

III. Arten und Klassen der Konsuln.[1]

Die Konsuln sind entweder **Berufskonsuln**, consules missi, oder sogenannte **Wahlkonsuln**, consules electi. Erste üben in der Regel kein anderes Amt oder Gewerbe aus, sind Angehörige des Staates, der sie anstellt, beziehen ein Gehalt. Letzte werden zwar nicht mehr, wie im Mittelalter geschah, von ihren im Konsularbezirke angesessenen Landsleuten gewählt, sondern, wie die Berufskonsuln, vom Oberhaupte des Staates, den sie vertreten sollen, ernannt; sie können aber ein anderes Amt oder Gewerbe neben ihrem Konsularamte ausüben und auch Angehörige eines anderen Staates sein, insbesondere des Staates, zu dem der Konsularsitz gehört; meistens sind sie Kaufleute.[2] Mehrere Länder stellen heutzutage ausschließlich Berufskonsuln an,[3] andere Konsuln beider Arten[4] oder lediglich Wahlkonsuln.[5]

Man unterscheidet ferner **Handelskonsuln** und **Handels- und Juridiktionskonsuln**. Letztere, auch **Gerichtskonsuln** genannt, wirken in außer-christlichen Ländern, im Orient, davon § 43.

Der Rangklasse nach werden unterschieden **Generalkonsuln**,

---

[1] **Martens**, Bd. II, § 20. — **Gareis**, § 43. — **Ullmann**, § 47.

[2] Vorzugsweise sollen Nationale des bestellenden Staates ernannt werden, erst in Ermangelung qualifizierter Nationalen Angehörige anderer Staaten.

[3] So England, die Vereinigten Staaten Amerikas, Frankreich.

[4] So Deutschland, Oesterreich, Rußland, Belgien.

[5] Die Schweiz hat lediglich Wahlkonsuln; eine Reform im Sinne der Zulassung von Berufskonsulaten scheint erwünscht. Das gemischte System scheint gegenwärtig noch im Ganzen das praktischste zu sein. Kaufleute mögen in einzelnen Beziehungen kompetenter sein als Beamte, die keinen Handel treiben dürfen; andererseits ist es selbstverständlich, daß hinsichtlich der völkerrechtlichen Vertretung Berufskonsuln bessere Dienste leisten. — Zu vergleichen: **A. Oncken**, Die schweizerische Konsularreform, 1886, und hauptsächlich **Engelhardt** a. a. O. — **Ullmann**, § 45.

Konsuln im engeren Sinne und Vizekonsuln. Behufs Hülfsleistung können auch Konsularagenten von den Konsuln angestellt werden. Der Generalkonsul steht über den Konsuln seines Staates, die im selben Lande angestellt sind, doch korrespondieren letztere mit dem Anstellungsstaate und berichten an denselben direkt. Der Vizekonsul ist einem Generalkonsul oder Konsul zur Hülfsleistung oder Vertretung an einem Platze beigegeben.

In einigen Ländern gibt es auch Konsulatseleven.

Konsulatsbeamte sind der Kanzler, Kanzleisekretäre, Kanzleigehülfen, Boten, im Orient auch Dolmetscher.

Uebrigens werden Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln als Konsuln im weiteren Sinne bezeichnet, und auch als Konsularagenten im weiteren Sinne, im Gegensatze zu den diplomatischen Agenten.

Eine besondere Art Generalkonsuln sind diejenigen, die als Geschäftsträger fungieren: consuls généraux chargés d'affaires. Sie bilden einigermaßen eine mittlere Kategorie von Beamten zwischen den konsularischen und den diplomatischen Agenten, doch ist die konsularische Eigenschaft überwiegend. Solche sind von mehreren europäischen Staaten bei zentral- und südamerikanischen Republiken akkreditiert und auch bei halbsouveränen Staaten.[1]

IV. Anfang und Ende der konsularischen Amtsthätigkeit.[2]

Der Konsul wird vom Oberhaupte des Staates ernannt, dessen handelspolitischer Agent er sein soll.[3] Das Ernennungspatent heißt Provisionsbrief oder Patent, lettres de provision, brevet.

---

[1] So in Aegypten, in Bulgarien. Das Ueberwiegen der konsularischen Eigenschaft wurde bei Anlaß der Angelegenheit des deutschen Generalkonsuls Rosen in Belgrad 1875 konstatiert. — Diese Generalkonsuln werden auch in einzelnen Ländern als „Generalkonsuln und diplomatische (politische) Agenten" bezeichnet.

[2] Bulmerincq, § 72, 81. Rechtslexikon, v° Exequatur. — Martens, Bd. II, § 21. — Gareis, § 44, 49. — Ullmann, § 48—49. — Liszt, § 13, III.

[3] Vergl. oben II, für das Deutsche Reich. — Oesterreichisches Gesetz, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, vom 21. Dezember 1867, Art. 1. — Schweizerischer Tagsatzungsbeschluß vom 18. August 1816. — Schweizerische Verfassung,

Da aber der Konsul in einem anderen Staate sein Amt zu erfüllen hat, bedarf er der Erlaubnis dieses Staates (oben § 24, I). Diese wird gewöhnlich als Exequatur, auch Placet, in der Türkei berat, bezeichnet, und vom Staatshaupte nach freiem Ermessen in einer je nach den Ländern sehr verschiedenen Form erteilt;[1] bei Verweigerung werden die Gründe angegeben. Vor Erlangung des Exequatur darf der Konsul keine Amtshandlung im fremden Staate vornehmen; seinem eigenen Staate gegenüber ist er aber bereits Konsul und befähigt, als solcher zu fungieren.

Daß die Staatsregierung die Anstellung von Konsuln sowohl überhaupt als an bestimmten Plätzen verweigern kann, ist selbstverständlich; Beschränkungen kommen vertragsmäßig vielfach vor.[2]

Die Amtsthätigkeit endigt selbstverständlich mit dem Tode des Konsuls, in welchem Falle das Konsulat mit dem Archive entweder von einem Konsulatsverweser oder von dem Konsul eines befreundeten Staates interimistisch übernommen wird. Sodann mit der Abberufung oder Amtsentlassung des Konsuls seitens seines Staates; wie auch mit Entziehung des Exequatur seitens des Empfangstaates, was in der Regel nur mit Angabe von Gründen stattfindet.

Kommt der Platz, wo der Konsul angestellt ist, in einen anderen

---

Art. 85, 3 und 4, Art. 102, 6 und 8; Reglement für die schweizerischen Konsularbeamten vom 26. Mai 1875.

[1] In einigen Ländern durch eigene Verordnung vom Souverän, in anderen durch bloßes Aufschreiben des Wortes Exequatur auf den Provisionsbrief, in anderen wieder, so in Deutschland, durch einfachen schriftlichen Bescheid an den Konsul, daß ihm das Exequatur erteilt worden ist.

[2] Verträge bestimmen die Plätze, wo Konsulate errichtet werden dürfen, andere schließen einzelne Plätze aus. Vertrag des Zollvereins mit China (1861), mit Japan (1869). Vertrag Deutschlands mit Persien (1873), Art. 3: Les consuls d'Allemagne résideront à Téhéran, à Tauris et à Bender Bouchir. Les consuls de Perse résideront en Allemagne partout où se trouvent des consuls d'autres puissances. — Deutsch-brasilianischer Konsularvertrag 1882, Art. 1: . . . Doch bleibt beiden Teilen das Recht vorbehalten, jede Oertlichkeit auszunehmen, für welche die Zulassung solcher Beamten nicht als angemessen erscheint. Dieser Vorbehalt soll indessen gegen keinen der hohen vertragschließenden Teile in Anwendung gebracht werden, ohne gleichmäßig gegen jede andere Macht in Anwendung zu kommen. — In Straßburg werden keine Konsuln zugelassen. — Rußland hat lange keine Konsuln in Warschau geduldet und duldet gegenwärtig noch keine, wenigstens keinen englischen Konsul, in Taschkent.

Staatsverband, so hört natürlich die Wirksamkeit des Exequatur auf; es muß ein neues Exequatur vom neuen Staate nachgesucht werden.[1]

Endlich wird infolge des Ausbruchs eines Krieges zwischen den beiden Staaten die Wirksamkeit der beiderseitigen Konsuln suspendiert, und es wird auch in diesem Falle die Aufbewahrung des Archivs und die Besorgung der Konsulatsgeschäfte dem Konsul eines befreundeten Staates anvertraut.

§ 42.

Pflichten und Rechte der Konsuln überhaupt und besonders in den christlichen Staaten.

I. Amtspflichten der Konsuln.[2]

Gegenwärtige Darstellung soll sich auf das Allgemeine beschränken. Alles Nähere über die Amtspflichten des Konsuls wie über dessen Rechte wird durch die Konsulargesetze und Konsularverträge geregelt.

Der Konsul hat die Pflicht, alles zu thun, was in seinen Kräften liegt, um die Handels- und Gewerbebeziehungen zwischen dem Staate, der ihn anstellt, und dem Staate, in dem er wirkt, zu fördern. Ueber alles auf diesem Gebiete Bedeutende hat er seinem Staate zu berichten.

Außerdem hat er regelmäßige, periodische (jährliche) Berichte zu erstatten.

Im Besonderen hat er die Erfüllung der Handels- und Schifffahrtsverträge stets zu überwachen, und dies kann sich auch auf die Verträge anderer Staaten erstrecken wegen der in sehr allgemeinem Brauche stehenden Klausel der Meistbegünstigung.

Er hat eine Matrikel zu führen, worin die im Konsularbezirke wohnenden Staatsangehörigen vorschriftsmäßig einzuschreiben sind.

---

[1] Als Belgien sich von Holland trennte, waren selbstverständlich die holländischen Exequatur im belgischen Gebiete erloschen.

[2] Heffter, § 244, und Geffcken dazu. — Bulmerincq, § 77 (ausführlich). — Martens, Bd. II, § 19 bis 23. — Gareis, § 45—46. — Ullmann, § 51. — Liszt, § 15, III. — Vergl. auch Hdbbl. I, S. 426.

Er fungiert als Paßbehörde, als Legalisationsbehörde, als Zustellungsbehörde, als Armenpolizeibehörde, als Urkundsperson. Für Verlassenschaften in seinem Amtsbezirke verstorbener Staatsangehörigen hat er die nötige Sorge zu tragen, eventuell hat er sie zu liquidieren.

In den Seehäfen hat er besonders wichtige Obliegenheiten als Behörde der Seepolizei.[1] Er hat verschiedene Amtsobliegenheiten in Beziehung auf Schiffbrüche, auf Repatriation der Seeleute, Verhaftung desertierender Schiffsmannschaften, auf Sanitätspolizei. Ihm kann ebenso wie diplomatischen Vertretern des Staates die Befugniß eingeräumt werden, Eheschließungen von Angehörigen des von ihm vertretenen Staates (als Civilstandsbeamter) vorzunehmen.[2]

Ueberhaupt hat er den in seinem Amtsbezirke wohnenden, sich aufhaltenden oder durchreisenden Staatsangehörigen hülfreich beizustehen, mit Rat und That. Er ist Vermittler zwischen ihnen und der Heimat. Festzuhalten ist aber, daß der Konsul sich nicht zum Geschäftsführer der Einzelnen zu machen hat, sondern immer vorerst der Gesamtheit zu dienen verpflichtet ist. Rein persönliche Dienste, die er Einzelnen leistet, sind meist Sache der Gefälligkeit und dürfen

---

[1] Geffcken zu Heffter, § 244: „Alle Kapitäne sind verpflichtet, sich nach Ankunft in einem Hafen sofort bei ihrem Konsul zu melden und über die Reise Bericht zu erstatten; jede Veränderung in der Nationalität des Schiffes und in der Musterrolle der Mannschaft ist dem Konsul anzuzeigen. Er kontrolliert die Führung der Nationalflagge, faßt die Manifeste ab, nimmt Einsicht von den Schiffspapieren, fördert die Expedition des Schiffes, begleitet Mitglieder der Mannschaft vor die Gerichte und Verwaltungsbehörden, um ihnen als Ratgeber und Dolmetscher zu dienen, und hat das Recht, bei etwaiger Durchsuchung des Schiffes durch Beamte zugegen zu sein.

[2] Mariolle, Archiv f. öffentl. Recht 13, S. 459—524. — Deutsches Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundes- (Reichs)Angehörigen im Auslande. (Reichsgesetzbl. S. 599). — Deutsches Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung § 85. (Vergl. auch schon Gesetz von Art. 2 der Beschlüsse des Institutes f. intern. Recht von 1887 (A, D. I. 10, S. 75). — Art. 5 der zweiten diplomatischen Haager Konferenz zur Kodifikation d. intern. Privatr. R. D. I. 26, S. 368. Streitig, bezw. zweifelhaft ist es, ob 1. Zustimmung des Staates, in welchem der Konsul fungiert, erforderlich ist, 2. ob beide Rupturienten dem vom Konsul vertretenen Staate angehören müssen.

nie der Erfüllung seiner Hauptverpflichtung in irgend einer Weise Eintrag thun. Geldunterstützungen an Einzelne ist er in Ermangelung besonderer Bestimmungen nicht schuldig zu erteilen, es sei denn, daß er zu diesem Behufe Subsidien bekommt.

Behufs des Schutzes seiner Staatsangehörigen hat er sich an die Behörden zu wenden.

In der Regel stehen die Konsulate unter der Oberleitung der Gesandtschaft des Anstellungsstaates. Es kann aber sein, daß dieser Staat keine diplomatische Vertretung im Lande hat. In diesem Falle liegen dem Konsul, der gewöhnlich Generalkonsul ist, die Geschäfte eines diplomatischen Agenten ob, so daß er die gesamte Vertretung seines Staates innehat. Er verkehrt alsdann direkt mit dem Ministerium des Auswärtigen des Empfangstaates, während der gewöhnliche Konsul oder Generalkonsul sonst nur mit den unteren Behörden verkehrt. Diese Vertretung gibt ihm aber keinen diplomatischen Charakter. Selbst wenn der Generalkonsul den Titel eines diplomatischen Agenten oder eines Geschäftsträgers führen sollte (§ 41, III), hat er darum nicht den diplomatischen Charakter und gehört nicht zum diplomatischen Corps (§ 35, III).

II. Rechte der Konsuln.[1]

Meistens wird in den Verträgen unterschieden, je nachdem der Konsul ein Staatsangehöriger des ihn anstellenden Staates ist, oder des Empfangstaates, und je nachdem er Berufs- oder Wahlkonsul ist. Dem Berufskonsul, namentlich wenn er Ausländer ist, werden vom Empfangstaate Vor- und Ehrenrechte zuerkannt, die dem Wahlkonsul, namentlich dem handeltreibenden Angehörigen des Empfangstaates nicht zu teil werden. Manche Verträge enthalten die Meistbegünstigungsklausel, sowie die Klausel der Gegenseitigkeit.[2]

---

[1] Heffter, § 245. — Bulmerincq, § 74. — Martens, Bd. II, § 22. — Gareis, § 48. — Ullmann, § 52. — Liszt, §. 15, III. — Vorschläge des Instituts für Völkerrecht, 1896, im Jahrbuche des Instituts, Bd. XV, S. 304—309.

[2] Deutsch-österreichischer Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878, Art. 21: . . . Diese Konsuln des einen der vertragenden Teile sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit in dem Gebiete des anderen Teiles dieselben Vorrechte, Be-

Da der Konsul kein diplomatischer Agent ist, sollen ihm die diplomatischen Immunitäten: Exterritorialität, Unverletzbarkeit, in der Regel nicht zustehen; doch werden sie mehrfach den Berufskonsuln teilweise eingeräumt.[1] Eine häufige persönliche Bevorzugung ist, daß der Konsul dispensiert ist, als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, und man sich mit seiner schriftlichen Aussage begnügt.[2] Meistens ist er auch von persönlicher Militär- und Bürgerwehrpflicht, sowie von Einquartierungslast befreit.[3]

Allgemein, weil durch die Natur der Sache selbst geboten, ist die Unverletzbarkeit des Konsulatsarchivs. Dasselbe darf weder polizeilich durchsucht, noch gerichtlich mit Beschlag belegt werden. Dazu wird aber, namentlich bei handeltreibenden Konsuln, notwendig vorausgesetzt, daß das Archiv von persönlichen Büchern und Papieren des Konsuls streng gesondert ist.[4]

Ziemlich allgemein ist das Recht, die Amtswohnung mit dem Nationalwappen und der Inschrift: Konsulat u. s. w. zu bezeichnen, und wenigstens bei feierlichen Anlässen die Nationalflagge auf der

---

fugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden. Deutsch-italienischer Vertrag von 1868, Art. 19.

[1] Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, Art. 4: Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind. — Deutsch-italienischer Vertrag von 1868, Art. 2—4. Deutsch-spanischer Vertrag, Art. 2—4. Deutsch-brasilianischer Vertrag von 1882, Art. 4—5.

[2] Deutsch-brasilianischer Vertrag, Art. 4, Absatz 2. — Vergl. aber den deutsch-russischen Vertrag vom 8. Dezember 1874, Art. 3.

[3] Deutsch-brasilianischer Vertrag, Art. 3. — R.G. v. 25. Juni 1868, § 4[2].

[4] Diese Unverletzbarkeit des Archivs ist jedoch von Großbritannien verkannt worden in einem Falle, wo schuldenhalber das amerikanische Konsulararchiv saisiert wurde. Lawrence, Commentaires, Bd. IV, S. 39 (1880). — Im Januar 1888 wurde das französische Konsulararchiv in Florenz von einem Prätor verletzt. Italienisches Zirkularschreiben vom 17. Januar 1888. — Clunet, Sur l'incident du consulat de France à Florence, J. D. I. P., 1888. — Gabba, Revue, Bd. XX, S. 229—245. — Engelhardt, Revue, Bd. XX, S. 405—508. — v. Bar, § 524. Vergl. Réglement sur les immunités consulaires adopté par l'Institut de droit international, 1896. (A. D. I. 15, S. 304.)

Amtswohnung und in den Häfen stets auf dem Konsularboote wehen zu lassen.

Die Konsularrechte stehen den Konsuln zu von der Erteilung des Exequatur an; sie können auch den Konsularagenten und Konsularbeamten (Kanzler, Sekretär) wenigstens teilweise zuerkannt werden.[1] Dem interimistischen Konsulatsverweser müssen sie ebenfalls während seiner Wirksamkeit in dem für die Ausübung derselben erforderlichen Maße zustehen.[2]

§ 43.

Die Konsuln in nicht-christlichen Staaten.[3]

In den nicht-christlichen, oder richtiger nicht christlich civilisierten Staaten (pays hors chrétienté) haben die Konsuln eine höhere Stellung inne, die als eine quasi-diplomatische bezeichnet werden darf und hauptsächlich dadurch charakterisiert wird, daß ihnen außer verschiedenen Ehrenrechten und Bevorzugungen, deren sonst nur die diplomatischen Agenten genießen, Unverletzbarkeit und Exterritorialität zuerkannt werden und eine Gerichtsbarkeit zusteht, sowohl in Straf- als in Zivilsachen, über die Angehörigen des Anstellungs-

---

[1] Deutsch-italienischer Vertrag Art. 19: Die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, ingleichen die Angestellten bei den Konsulaten, sollen in beiden Ländern aller Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien teilhaftig werden, welche den Beamten gleichen Grades der meistbegünstigten Nation zustehen.

[2] Deutsch-italienischer Vertrag Art. 7.

[3] F. v. Martens (übersetzt von Skerst), Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient, 1874. A. a. O. § 24—26. — Lippmann, Die Konsularjurisdiktion im Orient, 1898. — Bulmerincq, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. III, § 189 ff. — Bluntschli, § 269. — Bulmerincq, § 75, 78—79 (sehr ausführlich). — Gareis, § 47, 50. — Ullmann, § 53—55. — Liszt, § 15, III. Die Bezeichnung der pays hors chrétienté als nicht-christliche Staaten ist nicht ganz zutreffend. Abessinien z. B. ist christlich und doch hors chrétienté, weil unsere Zivilisation diesem Staate noch fremd ist. Der Begriff der chrétienté ist auch nicht identisch mit dem Begriffe der internationalen Gemeinschaft: das ottomanische Reich ist par excellence hors chrétienté.

staates, zwischen diesen Angehörigen, und in den Sachen, wo solche Beklagte sind.

Diese Gerichtsbarkeit übt der Konsul teils als Einzelrichter aus, teils als Vorsitzender des von ihm bestellten Konsulargerichts. Sie wird durch die Verschiedenheit nicht nur der Religion, sondern überhaupt des ganzen Kulturzustandes gerechtfertigt und insbesondere durch die Wahrnehmung, daß in den nicht-christlichen Staaten die Justiz nach unseren christlich-europäischen Begriffen kein genügendes Vertrauen einflößt.[1] Selbstverständlich werden im Konsulargerichte die Gesetze des Heimatstaates angewendet. Das Einzelne wird in den Verträgen der verschiedenen Staaten (in den sogen. Kapitulationen, in Handels-, Niederlassungsverträgen) in verschiedener Weise geregelt. Manche Bestimmungen der Kapitulationen sind durch Herkommen vielfältig erweitert worden.[2]

Die Bestellung der Konsulargerichte, ihre privat- und strafrechtliche Kompetenz und das Verfahren werden durch die Gesetzgebungen der verschiedenen christlichen Staaten geregelt. Appellationsinstanzen sind teilweise Gerichtshöfe in Europa.[3]

Die Rechtsverhältnisse der Konsuln in orientalischen Ländern wurden bereits im 16. Jahrhundert in französisch-türkischen Verträgen, sogen. Capitulations, seit 1528 und 1535 festgestellt; sodann in ausführlichster Weise im französisch-türkischen Vertrage (eig. türkischem Befehle) von 1740. Die Grundlage der darin enthaltenen Bestimmungen bildeten die alther-

---

[1] Ein bedeutender Unterschied besteht übrigens in dieser Beziehung zwischen den Ländern des Buddhismus und denjenigen des Islams; diesem Unterschiede sollte mehr Rechnung getragen werden.

[2] Einer solchen Erweiterung wollte unlängst die Pforte entgegentreten, jedoch ohne Erfolg. Zirkularschreiben der Pforte an die europäischen Repräsentanten in Konstantinopel vom 11. Oktober 1881. Dagegen Kollektivnoten vom 25. Dezember 1881 und 25. Februar 1882. Eine Aufzählung von Rechten, die den Konsuln zuerkannt werden, gibt Bulmerincq, § 75. — Darunter das Recht der Ausübung des Hausgottesdienstes und das Recht „eigener Weinbereitung" 2c.

[3] Martens, Bd. II, § 25, 26. Das Institut für Völkerrecht hat in der Münchener Sitzung 1883 auf Martens' Berichterstattung einen Entwurf angenommen, betreffend das Verfahren in gemischten Prozessen zwischen Angehörigen oder Schutzbefohlenen von Staaten, denen im Orient das Recht der Gerichtsbarkeit zusteht. A. D. I., Bd. VI, S. 223 bis 283, Bd. VII, S. 190—201.

gebrachten Gewohnheiten, die seit den Kreuzzügen in den orientalischen Seestädten die Gerichtsbarkeit der europäischen Richter über ihre Landsleute anerkannten und ordneten.

Den französischen Capitulations als Vorbildern folgten Verträge der Pforte mit England (1580, 1675), mit den Niederlanden (seit 1612), mit Oesterreich (1615, Passarowitzer Vertrag 1718, erneuert 1739, 1784, 1791), Schweden (1737), Dänemark (1756), Preußen (1761), Rußland (Vertrag von Kudschuck-Kainardschi 1774, Handelsvertrag von 1783), Spanien (1782), Sardinien (1823), Belgien (1838, 1840), Portugal (1843), Griechenland (1855), den Vereinigten Staaten Amerikas (1830). In diesen Verträgen wurden die Vorrechte der Konsuln Frankreichs auf die Konsuln des vertragschließenden Staates übertragen; die neueren enthalten auch die Meistbegünstigungsklausel, wodurch diese Vorrechte von selbst auf den vertragschließenden Staat übergehen.

Die von der Türkei geschlossenen Kapitulationen sollen überhaupt in ihren verschiedenen Gebietsteilen gelten, also besonders in Tripolis und in Tunis, auf welche Unterstaaten sie auch ausdrücklich erstreckt worden sind.[1] Es ist schon erwähnt worden, daß Tripolis gegenwärtig kein Unterstaat mehr, sondern lediglich türkisches Vilajet ist (§ 8, I). — In Tunis, das gegenwärtig als französischer Unterstaat anzusehen ist (oben § 8, I), sind durch Gesetz vom 27. März 1883 ein französisches Gericht erster Instanz und mehrere Friedensgerichte eingesetzt worden, die zum Bezirke des Appellhofes in Algier gehören, worauf ein Dekret des Beys vom 5. Mai 1883 verordnete, daß die Angehörigen derjenigen befreundeten Mächte, welche Willens seien, auf das vertragsmäßige Privileg der Konsularjurisdiktion zu verzichten, den französischen Gerichten unter denselben Bedingungen wie die Franzosen selbst unterliegen sollten. Infolge dessen erklärten England, Deutschland (kaiserliche Verordnung vom 21. Januar 1884), Oesterreich (30. Mai 1884), Italien (21. Juli 1884) ihre Konsularjurisdiktion in Tunis für aufgehoben.

In Bosnien und Herzegowina sind österreichische Gerichte organisiert, denen die früher den Konsuln gehörende Jurisdiktion nunmehr obliegt. Deutschland hat durch Gesetz vom 7. Juni 1880 auf seine Konsularjurisdiktion verzichtet.

[1] Tripolis: Verträge von England seit 1662, von Spanien 1784. — Tunis: Niederlande 1622, 1662, Frankreich 1665, Oesterreich 1725 u. s. w. — Bulmerincq, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. III § 196—198, 211—213.

Auf Cypern ist die Konsularjurisdiktion nicht aufgehoben.[1]

In Aegypten ist die Konsulargerichtsbarkeit wesentlich eingeschränkt infolge völkerrechtlicher Vereinbarungen, die gemischte internationale Gerichtshöfe errichtet haben. Diese gemischten Gerichte, mit oberer und erster Instanz, entscheiden in Zivilsachen zwischen Europäern verschiedener Nationalität und zwischen Europäern und Aegyptern, und über alle Uebertretungen der Europäer, wie über Vergehen und Verbrechen gegen die Gerichte selbst. Die Beratungen der Mächte fanden 1873 statt, das organische Reglement ist in Kraft seit dem 1. Juni 1876.[2] Beigetreten sind der ägyptischen Konsulargerichtsbarkeitsreform die Niederlande und Frankreich 1874, Italien 1875, Deutschland 5. Mai 1875 (Gesetz vom 30. März 1874, Kaiserl. Verordnung vom 23. Dezbr. 1875 und Gesetz vom 5. Juni 1880), Oesterreich, Großbritannien, Rußland.

In Bulgarien sind, infolge Art. 8 des Berliner Vertrages, die Kapitulationen in voller Kraft geblieben.[3]

Kapitulationen und Verträge, welche den Konsuln Konsulargerichtsbarkeit und weitgehende Immunitäten und Vorrechte sichern, gelten noch in Marokko,[4] woselbst der gewissen Personen zu gewährende Schutz und andere Verhältnisse mittels Vertrags vom 31. Juli 1880 geregelt sind zwischen Deutschland, Oesterreich, Belgien, Spanien, den Vereinigten Staaten Amerikas, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Portugal, Schweden-Norwegen; in Persien,[5]

---

[1] Esperson, L'Angleterre et les capitulations dans l'île de Chypre, Revue, Bd. X, S. 587—594. — Ueber die englische Gesetzgebung für Cypern: Saripolos, Revue, Bd. XII, S. 387—409, Bd. XIV, S. 331—334. — Reilly, im selben Bande, S. 205—206. — Martens, Bd. I, § 93.

[2] Ueber die ägyptische Reform: Documents et négociations relatifs à la réforme judiciaire en Egypte, 1878. — Hagens, Von der ägyptischen Justizreform, 1883. — Timmermans, La réforme judiciaire en Égypte et les capitulations, 1875. — Ullmann, § 55. — Liszt, § 18, II.

[3] Berliner Vertrag, Art. 8: ... Les immunités et privilèges des sujets étrangers, ainsi que les droits de juridiction et de protection consulaires tels qu'ils ont été établis par les capitulations et les usages, resteront en pleine vigueur tant qu'ils n'auront pas été modifiés du consentement des parties intéressées.

[4] Kapitulationen mit Frankreich 1682, England 1721, Spanien 1799.

[5] Verträge Persiens mit Frankreich 1708, jetzt 1855, Rußland seit 1717, jetzt 1828 (Tourkmantschaï), Großbritannien 1814, 1841, den Vereinigten Staaten 1856, Oesterreich 17. Mai 1857, Zollverein 25. Juni 1857, Dänemark, Schweiz 1873.

in China,[1] Japan,[2] Siam,[3] Korea,[4] Mascat,[5] Madagaskar,[6] Zanzibar.[7]

Die konsularischen Verhältnisse Deutschlands auf den Hawai-Inseln sind vertragsmäßig genau geregelt.[8] Desgleichen auf den Samoa-Inseln, mit einer Erweiterung der konsularischen Wirksamkeit, die als eine Art Mitregierung bezeichnet werden kann.[9]

Die Konsulargerichtsbarkeit ist eine nur durch die oben angegebenen Umstände gerechtfertigte Anomalie. Sowie eine christliche, christlich zivilisierte Macht an die Stelle der außerchristlichen Regierung tritt, ist Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit geboten, das aber durch Vereinbarung zwischen den interessierten Teilen stattfinden soll. Bei unbegründeter Verweigerung könnte der betreffende Staat die Aufhebung einseitig dekretieren.[10]

Die christlichen, ehemals unter türkischer Oberhoheit

---

[1] Verträge Chinas mit Großbritannien 1843, 1869, Amerika 1844, Schweden-Norwegen 1847, Rußland 1689 (Nertchinsk), 1851 (Kuldscha), 1858 (Tien-Tsin), Frankreich 1844, 1858, Zollverein 2. September 1861, Portugal 1862, Oesterreich 2. September 1869.

[2] Verträge Japans mit Amerika 1854, 1866, Rußland 1855, 1858, Frankreich 1866, Großbritannien 1854, 1866, Niederlande 1866, Zollverein 20. Februar 1869, Deutschland 11. Juni 1889, Oesterreich 18. Oktober 1869, Schweiz 6. Februar 1864 (mit mehreren Zusätzen). In den letzten Jahren hat Japan mit einer Reihe von Staaten Verträge geschlossen, in denen Abschaffung der Konsulargerichtsbarkeit vorgesehen wird. So mit England und mit den Vereinigten Staaten Amerikas 1894, mit dem Deutschen Reiche, Belgien und mit der Schweiz 1896. — Paternostro, Twiß, Kertaro-Kaneko, Lehr, Revue, Bd. XXIII, XXV, XXVII. — Matsudaira, Die völkerrechtlichen Verträge Japans, 1890. — Senga, Gestaltung und Kritik der heutigen Konsulargerichtsbarkeit in Japan, 1897.

[3] Verträge Siams mit Deutschland vom 7. Februar 1862, mit Oesterreich vom 17. Mai 1869.

[4] Verträge vom 26. November 1883 mit Deutschland und mit England.

[5] Martens, Bd. II, § 24.

[6] Vertrag mit Deutschland vom 15. Mai 1883.

[7] Vertrag mit Deutschland vom 20. Dezember 1885.

[8] Vertrag vom 25. März 1879, Deklaration vom 10. Februar 1880.

[9] Gareis, § 50, V. — Berliner Konferenz April 1889. — Verträge mit Deutschland 24. Januar 1879, Zusatz vom 10. November 1884, mit England 28. August 1879. Vertrag betreffend die Verwaltung von Apia, zwischen Deutschland, England, den Vereinigten Staaten und Samoa, vom 2. September 1879. Neuer Vertrag 1889.

[10] Die italienischen Behauptungen in der Massaouahangelegenheit (1888) sind somit zu absolut.

ſtehenden Staaten waren bis vor kurzem gleichfalls als außerchriſtliche Länder angeſehen und ſtanden unter dem Regime der Kapitulationen. Dies hat jetzt aufgehört.

In Serbien und Rumänien hat die Beſeitigung der Kapitulationen in den letzten Jahren vertragsmäßig ſtattgefunden, wie im Berliner Vertrage vorgeſehen war.[1]

Serbien hat jetzt Konſularverträge mit Deutſchland, Oeſterreich, Belgien, Italien, der Türkei, den Vereinigten Staaten Amerikas. Rumänien hat ſolche mit der Schweiz, mit Belgien, mit den Vereinigten Staaten; der 1886 mit Deutſchland geſchloſſene Handelsvertrag wurde nicht ratifiziert.

Im Gebiete des unabhängigen Kongoſtaates iſt die Verwaltung der Juſtiz durch verſchiedene Dekrete des Souveräns regelmäßig organiſiert. Von einer, in mehreren Verträgen der Kongo-Aſſociation (1884—1885) in Ausſicht geſtellten Gewährung einer Konſulargerichtsbarkeit kann folglich keine Rede mehr ſein.[2]

Ueber die deutſchen Konſulate in den ſog. Schutzgebieten ſ. oben § 8, II.[3]

---

[1] Berliner Vertrag, Art. 37 (Serbien): Les immunités et privilèges des sujets étrangers, ainsi que les droits de juridiction et de protection consulaire tels qu'ils existent aujourd'hui, resteront en pleine vigueur tant qu'ils n'auront pas été modifiés d'un commun accord entre la Principauté et les puissances intéressées. — Art. 49 (Rumänien): Des conventions pourront être conclues par la Roumanie pour régler les privilèges et relations des consuls en matière de protection dans la Principauté. Les droits acquis resteront en vigueur tant qu'ils n'auront pas été modifiés d'un commun accord entre la Principauté et les parties intéressées. — Engelhardt, Revue, Bd. XI, S. 532—560.

[2] Bulmerincq, in Holtzendorffs Handbuch, § 221. Verträge von 1884 mit England, mit Italien, mit den Niederlanden, von 1885 mit Spanien und mit Schweden-Norwegen. Vergl. oben § 7, II. Im Art. 19 der Berliner Kongoakte wird über die Thätigkeit der konſulariſchen Agenten ſtatuiert im Falle eines Amtsmißbrauches ſeitens der vorgeſehenen Internationalen Schiffahrtskommiſſion. — Großbritannien, die Niederlande, Portugal, Belgien, die Schweiz, Nordamerika ſind beim Kongoſtaate durch Konſuln vertreten.

[3] Gareis, § 51.

Vierte Abteilung.

Agenten, Kommissäre, Internationale Kommissionen und Aemter.[1]

§ 44.

I. Agenten.

Mehr oder minder ständige Agenten ohne diplomatischen Charakter werden manchmal von einer Regierung bei einer anderen beglaubigt, sowohl behufs Erfüllung einer politischen Mission, die geheim sein kann, als auch zur Erledigung nicht politischer Angelegenheiten; solche Agenten können auch von einer bloß de facto bestehenden Regierung entsendet werden, die noch nicht anerkannt ist; desgleichen von den Leitern einer im Bürgerkriege als kriegführende anerkannten Partei.[2] Sowie solche Agenten von der Staatsregierung, an die sie entsendet, resp. empfohlen oder beglaubigt sind, in dieser ihrer Eigenschaft empfangen werden, muß ihnen die Unverletzlichkeit zugesichert sein. Natürlich aber steht es dem Staate frei, sie nicht zu empfangen, ihre Beglaubigung nicht anzunehmen. — Zu dieser Kategorie von Agenten sind die Agenten der halbsouveränen Staaten zu zählen, sofern denselben der diplomatische Charakter nicht verliehen ist (oben § 35, II; § 8, I); in solchen Fällen mögen die Rechte und etwaige Immunitäten der Agenten durch Vertrag bestimmt werden.[3]

---

[1] Geffcken, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. III, § 166. — Heffter, § 222. — Bluntschli, § 241 bis 243. — Martens, Bd. II, § 5. — Hartmann, § 44—45. — Gareis, § 52. — Ullmann, § 56—58. — Liszt, § 13, II.

[2] Oben § 35, II. So Mason und Slidell im amerikanischen Sezessionskriege. Der Graf Russell schrieb in der Note an Mr. Adams vom 26. November 1861: States may lawfully enter into communication with de facto governments to provide for the temporary security of the persons and property of their subjects.

[3] Der Vertrag von Kudschuk-Kainardschi, Art. 16, gestattete den Donaufürstentümern: d'avoir chacun un chargé d'affaires (à Constantinople), lesquels seront traités avec bonté par la Porte et malgré leur peu d'importance, considérés comme personnes jouissant du droit des gens, c'est-à-dire à l'abri

Geheime Agenten ohne Beglaubigung,[1] sowie Privatagenten eines Souveräns zur Besorgung von dessen Privatangelegenheiten, unterliegen vom Standpunkte des Völkerrechts keinen besonderen Regeln: sie sind lediglich Privatpersonen.

II. Kommissäre.

Hauptsächlich zur Besorgung von besonderen Staatsangelegenheiten administrativer oder technischer Natur, z. B. zu Verhandlungen über Post, Telegraph, Eisenbahnen, Zoll, Schiffahrt, Grenzregulierung, Anleihen, werden Agenten entsendet, die oft als Kommissäre bezeichnet werden und mit Beglaubigungsschreiben versehen sind, kraft deren die Behörden des Empfangstaates mit ihnen in Verbindung treten. Es muß ihnen der zur Erfüllung ihres Mandats erforderliche Schutz zu teil werden; sie genießen, mit ihren Papieren und Depeschen, der Unverletzlichkeit.[2]

III. Internationale Kommissionen und Aemter.

Von internationalen Kommissionen ist in doppeltem Sinne die Rede. Man bezeichnet mit dieser Benennung sowohl Kommissionen, die bei einer Differenz zwischen zwei Staaten zur

---

de toute violence. — Die bulgarischen Agenten (1886—1887) wurden in einigen europäischen Staaten, namentlich in Frankreich, vom Minister empfangen, aber nur offiziös.

[1] Zu dieser Kategorie gehören Agenten, die einige Staaten hauptsächlich zur Ueberwachung ihrer verdächtigen Angehörigen (Sozialisten, Nihilisten, Anarchisten u. dgl.) in Ländern unterhalten, deren mangelhafte Polizei oder sonstige Verhältnisse eine solche Extraüberwachung als nötig oder nützlich erscheinen lassen. Die Sendung dieser geheimen Agenten verstößt keineswegs gegen das Völkerrecht, sofern die Rechte des Staates, in dem sie wirken, namentlich das Recht auf Achtung, dadurch nicht verletzt werden. Handeln aber die Agenten als agents provocateurs, so ist dies offenbar eine Verletzung der geschuldeten Achtung. Der Agent, der sich Verbrechen oder Vergehen zu schulden kommen läßt, wird natürlich ohne irgend eine Rücksicht auf seinen nicht anerkannten Charakter bestraft, mindestens dem oben § 25, III Gesagten gemäß ausgewiesen. — Deutsche Agenten in der Schweiz 1888, 1889 (Fall Wohlgemuth).

[2] Die geschäftlichen Zusammenkünfte von Grenzbeamten u. dgl. stehen unter dem Schutze gegenseitig zugesicherten freien Geleites. Note der kais. deutschen Regierung vom 28. April 1887 (Fall Schnäbele).

Erledigung derselben aus sachkundigen Männern beider Staaten gebildet werden (§ 56), die Stellung dieser Fachmänner ist je nach den Umständen die der eben II besprochenen Kommissäre oder die der diplomatischen Agenten; — als auch stehende Behörden, die ein internationales Mandat erhalten haben: so die mit Leitung der die internationalen Flüsse betreffenden Angelegenheiten beauftragten Kommissionen (§ 17, II), insbesondere die europäische Donaukommission. Die Mitglieder dieser Behörden genießen der ihnen vertragsmäßig eingeräumten, zur Ausübung ihres Mandats nötigen Vorrechte, Exterritorialität, Unverletzbarkeit.[1] Andere internationale Kommissionen sind eingesetzt für die türkische Staatsschuld in Konstantinopel, die ägyptische Finanzverwaltung in Kairo[2], und der Frieden zwischen Griechenland und der Türkei hat ebenfalls die Kontrolle der griechischen Finanzverwaltung behufs Deckung der griechischen Kriegsentschädigungs-Anleihen und der übrigen griechischen Staatsschulden vorgesehen.[3]

Die ausländischen Angestellten der internationalen Aemter, die in Bern (Telegraphen-, Post- u. s. w. Bureaus, § 30, II und III, 27, II, 29, III) eingerichtet sind, genießen keinerlei Bevorrechtigung vor den sonstigen vom schweizerischen Bundesrate ernannten Beamten. Die nichtfranzösischen Mitglieder der Maß- und Gewichtskommission in Paris (§ 29, IV) sind von jeder Mobiliarsteuer für ihre Wohnungen befreit, und das Gebäude des Bureaus, welches als établissement d'utilité publique anerkannt ist, ist steuerfrei.

[1] Berliner Vertrag von 1878, Art. 53: Die europäische Donaukommission bleibt in ihrer Thätigkeit bestehen und wird solche von jetzt ab bis nach Galatz hinauf in vollständiger Unabhängigkeit von der Landesgewalt ausüben. Alle Verträge, Abkommen, Verfügungen und Entscheidungen bezüglich ihrer Rechte, Privilegien, Prärogative und Verpflichtungen werden bestätigt. — Berliner Generalakte von 1885, Art. 18: Die Mitglieder der Internationalen Kommission, sowie die von ihr ernannten Agenten sind in der Ausübung ihrer Funktionen mit dem Privileg der Unverletzlichkeit bekleidet. Der gleiche Schutz soll sich auf die Amtsräume, Bureaus und Archive der Kommission erstrecken.

[2] Kaufmann, Das internationale Recht der ägyptischen Staatsschuld, 1891.

[3] Ueber derartige Kommissionen Liszt, § 16, III, IV.

Kapitel II.

Die Formen des Verkehrs unter den Staaten.[1]

§ 45.

Verhandlungen unter den Staaten.

I. Im Allgemeinen.

Verhandlungen unter den Staaten im Allgemeinen setzen keineswegs notwendig eine Meinungs- oder Interessendivergenz voraus; gerade in der Jetztzeit sieht man mehr und mehr Staaten in Verhandlungen treten, um internationale Fortschritte einmütig zu bewerkstelligen.[2]

Die Verhandlungen finden statt zwischen Staatshäuptern, Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, diplomatischen Agenten, sonstigen dazu Bevollmächtigten.

Staatshäupter verhandeln untereinander sowohl direkt und mündlich auf sogenannten Fürstenkongressen oder in intimen Zusammenkünften, wobei heutzutage der konstitutionellen Form zuliebe auch die das Auswärtige leitenden Minister teils untereinander, teils mit den Fürsten selbst thätig sind; als auch schriftlich, mittels Briefen, die meist autograph sein werden (§ 46, II). Dieser intime, direkte Verkehr der Staatshäupter kann, der Natur der Dinge nach, kaum anders als unter Fürsten stattfinden; Präsidenten von Republiken bleiben meistens davon ausgeschlossen. Doch scheint in neuester Zeit der Präsident der französischen Republik immer mehr als zeitweiliger Monarch international behandelt zu werden.

---

[1] Geffcken, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. III, § 169—175. — Pradier-Fodéré, Cours de droit diplomatique, Bd. II, c. 14 und 15. — Bulmerincq, im selben Handbuche, Bd. IV, § 5 und 6. — Heffter, § 234—240. — Ullmann, § 59—61. — K. v. Martens, Guide diplomatique, Bd. I, § 49—55. — Zeremoniell, daselbst § 60—63, und oben § 13, II und III.

[2] Man denke z. B. an die vom Kaiser von Rußland angeregte Brüsseler Konferenz 1874, an die Genfer Konvention 1864, an die Kongresse der Weltpost, der Telegraphie, an die Bemühungen Englands gegen den Sklavenhandel, an die Initiative der Schweiz behufs Eisenbahnfrachtrecht, Maßregeln gegen die Reblaus u. s. w.

Die Botschafter sollen direkt mit dem Staatshaupte verhandeln dürfen (oben § 35, III). Die diplomatischen Agenten verhandeln aber in der Regel, und selbst in absoluten Monarchien, alle mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten mündlich oder schriftlich. Staatshäupter oder Bevollmächtigte mehrerer Staaten verhandeln untereinander auf Konferenzen und Kongressen.

II. Konferenzen und Kongresse.[1]

Konferenzen und Kongresse sind Zusammenkünfte von mehreren Staatshäuptern oder bevollmächtigten Vertretern von Staaten behufs gemeinsamer Regelung von Staatsangelegenheiten, z. B. um einen Friedensvertrag zu schließen, widersprechende Ansprüche auszugleichen u. s. w. — Der Sprachgebrauch, demzufolge Kongresse und Konferenzen unterschieden werden, ist schwankend. Der Kongreß ist feierlicher, sein Ansehen größer; wichtige, umfangreiche Fragen werden auf demselben besprochen. Die Konferenz ist gewöhnlich minder wichtig, minder feierlich; manchmal ist sie dazu bestimmt, einen Kongreß vorzubereiten. Doch war manche Konferenz bedeutender als mancher Kongreß.[2]

Man spricht vom Wiener Kongreß (1814—1815) und von der Wiener Konferenz (1855), vom Berliner Kongreß (1878) und von

---

[1] Heffter, § 240. — Bluntschli, § 108—114. — Bulmerincq, in Marquardsens Handbuch, § 88. — Martens, Bd. I, § 52. — Berner, in Bluntschli's Staatslexikon, Bd. V. — K. v. Martens, Guide diplomatique, Bd. II, Kap. 5. — Witold Zaleski, die völkerrechtliche Bedeutung der Kongresse, 1874. — Pradier-Fodéré a. a. O., c. 15.

[2] Martens a. a. O., § 52, der die Kongresse und Konferenzen „als Organe der internationalen Gemeinschaft" ansieht, keineswegs aber „als Organe der einzelnen Staaten, die ihre Vertreter dazu delegierten", statuiert Verschiedenheiten zwischen Kongreß und Konferenz hinsichtlich der Personen (indem an Konferenzen Fürsten nie, Minister selten teilnehmen), der Verhandlungsgegenstände und der Ziele. Doch gibt er zu, daß in neuester Zeit diese Grunddifferenzen seitens der Regierungen nicht immer festgehalten, und daß in einzelnen Fällen wirkliche Kongresse als Konferenzen bezeichnet worden sind. Die Frage, ob schon zwei Staaten einen Kongreß bilden können, ist eine müßige. Der Bejahung scheint theoretisch nichts entgegenzustehen. Doch wird man eine solche Zusammenkunft schwerlich als Kongreß bezeichnen.

der Berliner Kongokonferenz (1884—1885), vom Pariser Kongreß (1856) und von der Londoner Konferenz (1830, 1839).

Daß Bevollmächtigte zusammenkommen, ist als Regel anzusehen. Die verschiedenen Staaten, die teilnehmen, senden einen, zwei oder mehrere Bevollmächtigte; in den letzten Fällen ist Einer erster Bevollmächtigter (chef de la délégation).

Die Zusammenkunft wird eingeleitet durch Verhandlungen über den Zweck derselben und die auf derselben zu behandelnden Fragen, dann über Zeit und Ort. Letzterer wird, wenn es ratsam scheint, für neutral erklärt.[1]

Zur verabredeten Zeit treten die Bevollmächtigten am festgesetzten Orte zusammen, meistens unter dem Präsidium des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten des Staates, auf dessen Gebiete die Zusammenkunft stattfindet. Die Vollmachtsurkunden werden vorgewiesen, geprüft, gültig befunden, und zwar wechselseitig, daher diese Besichtigung als Auswechselung der Vollmachten bezeichnet wird. Sodann wird das Büreau definitiv bestellt; die Ordnung der Verhandlungen, ihr Gang werden festgestellt und alle Fragen erledigt, die die Sprache, die Plätze, die Abstimmungsweise betreffen, insofern sie nicht bereits vorher geordnet worden. Dann wird zur eigentlichen Verhandlung der Kongreß- oder Konferenzfragen geschritten.

Die Beschlüsse werden nicht mit Stimmenmehrheit gefaßt, da die Unabhängigkeit der Staaten dieses ausschließt; jeder teilnehmende Staat hat Sezessionsrecht. Stillschweigen wird als Zustimmung gedeutet; der nicht Zustimmende muß sein ablehnendes Votum, sowie überhaupt seine Reserven, Bedenken, Proteste in das Protokoll aufnehmen lassen. Man bezeichnet als vote et opinion eine unterzeichnete, kurzgefaßte Note, die dem Protokoll annektiert wird und worin ein Bevollmächtigter sein Votum ausspricht und begründet. Für jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, das geprüft, gutbefunden und unterzeichnet wird. Das Gesamtresultat wird in einer Kongreß-, Konferenz- oder Generalakte niedergelegt.[2]

---

[1] Dank dem erleichterten Verkehr ist die Bestimmung des Orts jetzt weniger schwierig als früher. Wichtig ist sie immer, schon wegen des Präsidiums.

[2] So die Wiener Kongreßakte

Schon aus allgemeinen Grundsätzen folgt, daß die Beschlüsse eines Kongresses oder einer Konferenz lediglich die in derselben vertretenen Staaten binden können. Betrifft ein Beschluß einen Staat, der nicht vertreten war, so wird er demselben mitgeteilt, und dieser wird eingeladen, dem Beschlusse beizutreten. Meistenteils werden alle bei den zu erörternden Fragen interessierten Staaten zur Teilnahme aufgefordert und der Beitritt offen gelassen.[1]

Das Aachener Protokoll vom 15. November 1818, Art. 4, nahm eine regelmäßige Praxis der Zusammenkünfte in Europa in Aussicht. Einen allgemeinen europäischen Kongreß behufs Ordnung verschiedener Fragen hat Napoleon III. 1863 berufen, doch ohne Erfolg.[2]

§ 46.

Sprache und Stil der diplomatischen Verhandlungen und Mitteilungen.[3]

I. Die diplomatische Sprache.[4]

Jeder Staat hat das Recht, sich zu Verhandlungen und Mitteilungen seiner eigenen Sprache zu bedienen. Andererseits muß auch jeder Staat wünschen, daß man ihn verstehe. Daher von jeher verschiedene Abmachungen, auch stillschweigende Einverständnisse, betreffend die Sprache, in der eine Verhandlung schriftlich oder

---

vom 9. Juni 1815, — nicht zu verwechseln mit der sog. Schlußakte von 1820, welche eigentlich eine Additionalakte zur Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 ist. — So die Berliner Konferenzakte vom 26. Februar 1885, die als Generalakte bezeichnet ist. — Staatsverträge, unten § 47 und 48.

[1] Unten § 50. Beispiel: Die Pariser Deklaration von 1856, betreffend Abschaffung der Kaperei, § 62, II; der Londoner Vertrag von 1841, behufs Unterdrückung des Sklavenhandels, § 29, VII. — Zur Kongokonferenz wurden sämtliche Seeschiffahrt treibende Staaten Europas und die Vereinigten Staaten Amerikas berufen. — Andererseits aber durfte an der Donaukonferenz von London 1883 Rumänien nicht aktiven Teil nehmen, und die Türkei hat selbst in Konstantinopel 1876—1877 mit den Großmächten nicht mitgetagt. Ebensowenig 1869 Griechenland bei der Konferenz betreffend Kreta.

[2] Bluntschli, § 108.

[3] Meisel, cours de style diplomatique, 1826. — K. v. Martens, Guide diplomatique, Bd. II und III.

[4] Geffcken a. a. O., § 174. — Heffter, § 235. — Ullmann, § 28.

mündlich geführt werden soll. Bis in das 18. Jahrhundert hinein war das Lateinische, wenn nicht ausschließlich, so doch vorherrschend im Gebrauch; der Aachener Friede von 1748 ist französisch abgefaßt, wobei aber ein Separatartikel den Vorbehalt enthält, daß dieser Gebrauch des Französischen der Zukunft nicht präjudizieren soll; seitdem ist das Französische bei Verträgen unter mehreren Staaten verschiedener Zunge üblich, ohne daß dieser Vorbehalt, der sich noch im Art. 120 des Wiener Vertrages findet, jetzt noch für nötig erachtet werde.[1] — Haben die miteinander verhandelnden Staaten eine gemeinsame Sprache, so bedienen sie sich naturgemäß gewöhnlich dieser Sprache in ihrem wechselseitigen Verkehr. Sonst bedient sich in der Regel jetzt jeder Staat seiner eigenen Sprache, fügt aber in den schriftlichen Aeußerungen eine Uebersetzung bei, sei es in der Sprache des anderen Teils, sei es, wie meistens geschieht, in französischer Sprache.[2] Die Verträge werden in den verschiedenen Sprachen der Kontrahenten abgefaßt, dabei aber auch in einer dritten Sprache, und diese letzte Redaktion wird dann als Originaltext angesehen.[3]

---

[1] Auf der Fasaneninsel 1659 sprach Mazarin französisch, Don Luis de Haro spanisch. Der betreffende Vorbehalt kommt weder im Pariser Vertrag 1856 noch in den Berliner Verträgen von 1878 und 1885 vor, die sämtlich französisch abgefaßt sind. — Bundestagsbeschluß vom 5. Dezember 1816: Daß alle Eingaben bei dieser Bundesversammlung nur in deutscher Sprache anzunehmen, die Belege aber, welche in einer fremden Sprache abgefaßt seien, mit der deutschen Uebersetzung überreicht werden müßten." — Großbritannien und Nordamerika schreiben englisch ohne Uebersetzung. Der heilige Stuhl schreibt lateinisch.

[2] Der Vertrag zwischen China und dem Zollverein vom 2. September 1861 bestimmt in Art. 5: Les communications officielles de l'agent diplomatique prussien ou des autorités consulaires des États allemands contractants avec les autorités chinoises seront écrites en allemand. Jusqu'a disposition ultérieure, elles seront accompagnées d'une traduction chinoise, mais il est expressément entendu que, en cas de dissidence dans l'interprétation à donner au texte allemand et au texte chinois, les gouvernements allemands prendront pour exact le sens exprimé dans le texte allemand. De même les communications officielles des autorités chinoises avec le ministre ou les consuls de la Prusse et des États allemands contractants seront écrites en chinois et pour elles le texte chinois fera foi. Il est bien entendu que les traductions ne feront foi en aucun cas . . .

[3] Art. 5 cit.: Quant au présent

II. Protokoll, diplomatischer Stil und diplomatische Schriften.

Protokoll nennt man, in einem besonderen Sinne, den Inbegriff der Regeln, die in den diplomatischen Verhandlungen, namentlich in den schriftlichen Verhandlungen, befolgt werden. Es ist das Zeremoniell der schriftlichen Verhandlungen unter Staaten. Man sagt auch Hofprotokoll, Kanzleiprotokoll, Kanzleistil, Hofstil, diplomatischer Stil.

Letzter bezeichnet auch die eigentliche Schreibart und Ausdrucksweise, die in den diplomatischen Schriftstücken stets durchaus objektiv, edel und einfach sein muß. Daß auch in äußerlicher Beziehung die größte Sorgfalt angewendet werde, ist schon kraft des Rechts der Staaten auf Achtung erforderlich.[1] Vor Allem ist vollständige Klarheit Grundbedingung eines guten diplomatischen Stils.[2]

Fehler gegen das Protokoll, sogenannte Kanzleifehler, werden, falls sie nicht ganz unbedeutend sind, gerügt; sind sie verletzend, so können sie zu einer Genugthuungsforderung Anlaß geben (oben § 20, II).

Wesentlich ist die Titulatur der Staatshäupter.[3] Man unter-

---

traité, il sera expédié en langue allemande, chinoise et française, dans le but d'éviter toute discussion ultérieure et par la raison que la langue française est connue de tous les diplomates de l'Europe. Toutes ces expéditions ont le même sens et la même signification, mais le texte français sera considéré comme le texte original du traité, de façon que, s'il y avait quelque part une interprétation différente du texte allemand et du texte chinois, l'expédition française fera foi.

[1] Heffter, § 236: „Das Gewicht, welches auf diplomatischen Erklärungen ruht, die Achtung, welche der andere Teil seiner völkerrechtlichen Stellung nach fordern kann, bringt unstreitig die Verpflichtung mit sich, jeder diplomatischen Produktion, ja selbst derjenigen, welche bloßen Zeremonialzwecken dient, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen." — Geffcken, in Holtzendorffs Handbuch, § 173.

[2] Geffcken, zu Heffter a. a. O.: „Es genügt nicht, verstanden zu werden, man muß auch nicht mißverstanden werden können". Als Beispiel der schlimmen Folgen eines unklaren Ausdruckes werden die Schwierigkeiten angeführt, die in der Alabama-Streitigkeit aus der unbestimmten Fassung des Washingtoner Kompromißvertrages erwuchsen (indirect claims; unten § 58).

[3] Heffter, § 53. — K. v. Martens, Guide diplomatique, Bd. II, S. 10—30.

ſcheidet die ſogenannten titres de dignité: Kaiſer, König, Großherzog u. ſ. w.; die titres de possession: großer Titel, mittlerer Titel, kleiner Titel;[1] die titres de parenté, wonach die Katholiken den Papſt als heiliger Vater, die Souveräne einander als Bruder, Vetter anreden;[2] die titres de courtoisie: Heiligkeit, Majeſtät, kaiſerliche, königliche Majeſtät, Sire, Hoheit u. ſ. w.; endlich die titres religieux.[3]

Die Staatsoberhäupter korreſpondieren direkt miteinander[4] vermittels Kanzleiſchreiben (lettres de chancellerie, de conseil, de cérémonie), worin die ſtrengſte Etikette beobachtet wird,[5] oder Kabinettsſchreiben (lettres de cabinet), die minder feierlich ſind,[6] oder unfeierlicher, daher um ſo verbindlicher eigenhändiger Schreiben.[7] Zur förmlichen Staatskorreſpondenz werden die zwei erſten Arten gebraucht. Die dritte iſt die verbindlichſte, perſönlichſte, vertraulichſte.

Die eigentliche diplomatiſche Korreſpondenz wird vom Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten und von deſſen Agenten geführt. Sie begreift Schriften verſchiedener Art: Deduktionen (mémoires, mémorandums),[8] Noten (notes écrites, mit Unterſchrift, verbales, ohne Unterſchrift),[9] beides in objektiver Faſſung, mit An-

---

[1] Der große Titel enthält eine Aufzählung ſämtlicher wirklicher oder fingierter Beſitzungen des Souveräns, der mittlere eine Auswahl derſelben, der kleine Titel enthält die gebräuchliche Bezeichnung des Souveräns: Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ... Leopold, König der Belgier, u. ſ. w.

[2] Kaiſer, Könige, Großherzöge nennen einander Brüder und Fürſten ohne königliche Ehren Vetter; halbſouveränen Fürſten geben ſie einfach ihren Würdetitel, und die höchſten Behörden der alten großen Republiken werden als „ſehr liebe gute Freunde“ (très chers et bons amis, très chers et grands amis) oder dgl. angeredet.

[3] Der König von Frankreich hieß Roi très chrétien; der König von Spanien heißt Roi catholique, der König von Portugal Roi très fidèle, der König von Ungarn Roi apostolique.

[4] Heffter, § 237.

[5] Mit vollſtändiger Titulatur des Schreibenden und des Adreſſaten, Ehren- und Würdetiteln, Kontraſignatur, großem Kanzleiſiegel. — K. v. Martens, Bd. III, S. 321 f.

[6] K. v. Martens, Bd. III, S. 325 f.

[7] K. v. Martens a. a. O. — Mehrere Beiſpiele und Muſter.

[8] Beiſpiele bei K. v. Martens, Bd. II, S. 4—62.

[9] Beiſpiele bei K. v. Martens a. a. O., S. 62—100.

wendung der dritten Person; Briefe (dépêches, rapports, offices) mit direkter Anrede;[1] Zirkularnoten, Zirkularschreiben u. a. Besonders wichtige Noten sind die Kriegserklärung und das oft als bedingte Kriegserklärung erscheinende Ultimatum, wovon unten § 61, I.

Die Korrespondenz zwischen einer Regierung und ihren Agenten wird oft vermittels Kryptographie, Geheimschrift, geführt.[2]

Als Staatsschriften sind noch anzuführen: die Manifeste und Proklamationen, erlassen z. B. bei der Thronbesteigung eines neuen Souveräns, bei der Rückkehr eines deposseedierten Fürsten, bei Annexion eines Gebietes oder eines Landes, bei Anfang eines Krieges (Proklamation an das eigene Volk, Manifest an andere oder sämtliche Völker mit Angabe von Gründen, Rechtfertigung der Kriegseröffnung, unten § 61, I und II);[3] die diplomatischen Deklarationen und Gegendeklarationen;[4] die Auseinandersetzungen, die bezwecken, eine bestimmte Handlungsweise zu rechtfertigen, mémoires justificatifs u. dgl.,[5] endlich die Staatsverträge, wovon im nächsten Buche gehandelt wird (§ 47—55). Diese sämtlichen Schriften sind in Beziehung auf ihre Form und ihre Schreibart, sowie auf gewisse Elemente ihres Inhaltes, bestimmten Regeln unterworfen, die zum Protokoll und Stil gehören.

---

[1] K. v. Martens a. a. O., S. 100 bis 296.

[2] Klüber, Kryptographik, Lehrbuch der Geheimschreibekunst (Chiffrier- und Dechiffrierkunst) in Staats- und Privatgeschäften, 1809.

[3] Beispiele bei K. v. Martens a. a. O., Bd. II, S. 35 f. — Gentz' Kriegsmanifeste, 15. April 1809, 19. August 1813.

[4] K. v. Martens a. a. O., S. 72 f.

[5] K. v. Martens a. a. O., S. 109 f.

Sechstes Buch.

Die Staatsverträge.[1]

§ 47.

Begriff des Staatsvertrags. Vertragsverbindlichkeiten zwischen Staaten und Verbindlichkeiten ohne Vertrag.

I. Staatsvertrag und Staatsverbindlichkeit.

Staaten wie Private schließen unter einander Verträge. Sie werden über einen Punkt einig. Ihre Staatswillen stimmen überein, und aus dieser Uebereinstimmung — duorum pluriumve in idem placitum consensus — entsteht ein Rechtsverhältnis, eine oder mehrere Verbindlichkeiten.

Wie die Verträge unter Privaten sind auch die Verträge unter Staaten bindend: pacta sunt servanda. Ihre verpflichtende Kraft

[1] Geßner, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. III, § 1—24. — Berner, in Bluntschlis Staatswörterbuch, v° Staatenverträge. — Stoerk, in Stengels Wörterbuch des D. Verwaltungsrechts, v° Staatsverträge, 1890. — Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatenverträge, 1880. — Mayer, Zur Lehre vom öffentlich-rechtlichen Vertrag, in Labands und Stoerks Archiv, Bd. III. — Seligmann, Beiträge zur Lehre vom Staatsgesetz und Staatsvertrag, 1886—1890. — Rippold, Der völkerrechtliche Vertrag, seine Stellung im Rechtssystem und seine Bedeutung für das internationale Recht, 1894. — Ueber die Bedeutung der Staatsverträge für die Entwickelung des Völkerrechts, Geßner, § 21. — Heffter, § 81—109. — Bulmerincq, § 53—63. — Bluntschli, § 402—461. — Martens, Bd. I, § 103—117. — Hartmann, § 45 bis 57. — Gareis, § 72—75. — Ullmann, § 62—73. — Liszt, § 21.

beruht auf dem einstimmigen Konsens sämtlicher Völker, die einen gewissen Grad der Kultur erreicht haben und unsere Völkerrechtsgemeinde bilden, und dieser Konsens selbst ist begründet in dem Bewußtsein des universellen Nutzens und sogar der Notwendigkeit.[1] Im Innern unserer Völkergemeinde herrscht darüber kein Zweifel, und außerhalb derselben darf auch dasselbe Prinzip vorausgesetzt werden, wenn mit dem mitkontrahierenden Staate bereits ein vertragsmäßiges Freundschaftsverhältnis besteht (§ 2, III).

Indessen jene verpflichtende Kraft darf nicht überschätzt werden; welcher Wert ihr in Wirklichkeit zuzuschreiben ist, wird aus dem Folgenden ersichtlich sein; tote Klauseln vermögen nicht, das Leben der Völker zu hemmen, und da kein Richter um Aufhebung einer schädlich gewordenen Verbindlichkeit angegangen werden kann, so muß wohl den Staaten, wenn auch nur im äußersten Falle, das Recht eingeräumt werden, sich von unheilvollen Fesseln selbst zu befreien (unten § 54, II).

Dieses Buch soll von den Staatsverträgen handeln, d. h. von Verträgen, die geschlossen sind von einem Staate mit einem oder mehreren anderen Staaten, also nicht von Verträgen zwischen Staaten und Privaten, mögen diese auch Fürsten oder fürstliche Häuser sein,[2] auch nicht von Verträgen mit der päpstlichen Kurie, den sogenannten Konkordaten, die wechselseitige Rechte und Pflichten zwischen der Kurie und der Staatsgewalt regeln, übrigens nach der Analogie der Staatsverträge behandelt werden.[3] — In

---

[1] Bynkershoek, Quaestiones juris publici, II, 10; De servanda fide pactorum publicorum, et an quae eorum tacitae exceptiones. — Pacta privatorum tuetur jus civile, pacta principum bona fides. Hanc si tollas, tollis mutua inter principes commercia, ... quin et tollis ipsum Jus Gentium ... Ne haec omnia tollas, fidem pactorum esse servandam, etiam illi facile largiuntur, qui non didicerunt nisi fidem fallere ...

[2] Die ehemaligen Postverträge deutscher Staaten mit den Fürsten Thurn und Taxis waren somit keine Staatsverträge. Desgleichen sind keine Staatsverträge Verträge mit entthronten Fürsten und mit solchen, die auf die Herrschaft verzichtet haben; ebensowenig die fürstlichen Erbverträge und Erbverbrüderungen; ebensowenig die Verträge, die ein Staat mit Privatpersonen schließt behufs Uebertragung ferngelegener Gebietsteile zu handelspolitischen Zwecken.

[3] Ist der Staat nicht römisch-katholisch, so wird das sonstige Kon-

beiden Fällen wird manchmal von uneigentlichen Staatsverträgen gesprochen. Nach heutigem Rechte ist noch eine dritte Kategorie auszuscheiden, nämlich die rein dynastischen Verträge zwischen herrschenden Häusern und in ihrem Interesse.[1]

Die Staatsverträge, die man auch Staatenverträge, Völkerverträge, öffentliche Verträge nennt, werden noch als Uebereinkommen, Konventionen, Traktate bezeichnet. Eine doktrinelle Unterscheidung infolge dieser Benennungen, sowie zwischen den französischen Namen traités und conventions, den englischen treaties und conventions läßt sich nicht behaupten;[2] höchstens kann man sagen, der Sprachgebrauch lege dem Staatsvertrage, dem traité, eine größere Wichtigkeit bei in Beziehung auf den Gegenstand, die Form, die Veranlassung, so daß man z. B. von Friedensvertrag, traité de paix, spricht und nicht von einer Friedenskonvention. Aber man sagt auch Auslieferungsvertrag, Handelsvertrag, Konsularvertrag. Auch einfache Erklärungen der Regierungen, daß sie einverstanden sind, sogenannte Deklarationen, sind ebenso gut verbindliche Verträge wie die feierlichsten Verträge, die als traités bezeichnet werden. Desgleichen die sogenannten Kapitulationen und die Kartelle, sowohl im Frieden als im

---

konkordat oft als Circumskriptionsbulle bezeichnet. Zu erwähnen sind die Konkordate mit Portugal, Sardinien, Neapel, Mailand (Oesterreich), Spanien aus den Jahren 1740 bis 1757, mit Frankreich 1801, Bayern 1817, den Niederlanden 1827, einigen Schweizerkantonen 1828, Oesterreich 1855, Portugal (betreffend Indien) 1886; die Bulle betreffend Preußen 1821, Hannover 1824, die Oberrheinische Kirchenprovinz 1824; die Konventionen mit Württemberg 1857, Baden 1860, Rußland 1847—1848. Die Kirche befolgt übrigens den Grundsatz, von solchen Vereinbarungen zurückzutreten, sobald ihr dieses durch das religiöse Interesse geboten scheint. Der mit ihr kontrahierende Staat ist sicher berechtigt, seinerseits das Staatsinteresse als maßgebend anzusehen. — Herrmann, Art. Konkordate, in Bluntschlis und Braters Staatswörterbuch. — Hübler, Art. Konkordate, im Wörterbuch des Verwaltungsr. I, 827. — Ullmann, § 19.

[1] Als ein berühmtes Beispiel des dynastischen Vertrags wird oft, aber nicht richtig, der bourbonische Familienvertrag citiert. — Geffcken, zu Heffter, § 82 und § 94. — Unten § 53, I, Anmerkung. — Ueber die uneigentlichen Staatsverträge, Geßner, § 8.

[2] Einen Unterschied macht z. B. Martens, Bd. I, § 112. Die Bezeichnung der Verträge als Traktate ist zu vermeiden, da tractatus einen anderen Sinn hat, § 48, III und V.

Kriege. Im folgenden wird durchgängig als genereller Ausdruck das Wort Vertrag gebraucht werden.

II. Staatsverbindlichkeiten ohne Vertrag.[1]

Die Staatsverträge sind bei weitem die wichtigste, nicht aber die einzige Quelle völkerrechtlicher Verbindlichkeiten. Solche können auch ohne Vertrag entstehen: quasi ex contractu, sowie aus unerlaubten Handlungen, Delikten, Quasidelikten.

Die Verbindlichkeiten quasi ex contractu kommen jedoch in der Praxis kaum vor,[2] häufig dagegen Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen, namentlich Verletzung des Rechtes auf Achtung, der Pflichten der Neutralen u. s. w. Der schuldige Staat soll Genugthuung und Entschädigung leisten. Die Genugthuung wird vor Allem in Entschuldigungen bestehen.[3] Erwirkt wird dieses durch diplomatische Verhandlungen und gütliche Mittel, eventuell durch Repressalien und durch Krieg (§ 56—58, 59, 60).

---

[1] Ueber diese Verbindlichkeiten: Heffter, § 100—104. Heffter hat das Verdienst, diese vielfach ignorierten, übrigens auch praktisch nicht sehr wichtigen Rechtsbegriffe beleuchtet zu haben. — Bulmerincq, § 64. — Martens, Bd. I, § 118. — Ullmann, § 74. — Liszt, § 24.

[2] Man führt an: ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag. Als eine solche kann man, nach Martens, die Besetzung und Verwaltung eines fremden Gebietes infolge eines Krieges ansehen, wie dies für Bulgarien von seiten Rußlands nach dem Präliminarfrieden von San Stefano geschah. Rußland hatte wohl daraus ein Recht auf Schadloshaltung.

[3] Beispiele: Washingtoner Vertrag vom 8. Mai 1871, Art. 1. Die englischen Bevollmächtigten erklären sich beauftragt, das Bedauern ihrer Regierung auszusprechen. — Fall des russischen Gesandten Matweieff in London 1708. — Beschimpfung von Hoheitszeichen u. dgl. — Oben § 20, II.

§ 48.

Erfordernisse der Gültigkeit der Staatsverträge.[1]

I. Die Kontrahenten.

Kontrahenten sind in der Regel souveräne Staaten.

Im Staatenbunde steht das Vertragschließungsrecht den einzelnen Staaten zu,[2] sie können es aber dem Bunde teilweise delegiert haben. Im Bundesstaate dagegen ist der Bund die kompetente Staatspersönlichkeit, in Deutschland das Reich.[3] Eine untergeordnete Kompetenz kann den Bundesgliedern überlassen sein (§ 10, III). Die deutsche Reichsverfassung enthält hierüber nichts Ausdrückliches, daher gesagt werden darf, daß die einzelnen Staaten

---

[1] Meier, Ueber den Abschluß von Staatsverträgen, 1874. — Unger, Ueber die Gültigkeit von Staatsverträgen, in Grünhuts Zeitschr., Bd. VI. — Seligmann, Abschluß und Wirksamkeit der Staatsverträge, Bd. II des S. 320 angeführten Werks. — Tetzner, Zur Lehre von der Gültigkeit der Staatsverträge, in Grünhuts Zeitschr. Bd. 19 (1892). — Leoni in Laband und Stoerks Archiv, I, S. 498. — Kaufmann, Die Rechtskraft des internationalen Rechtes und das Verhältnis der Staatsgesetzgebungen und der Staatsorgane zu demselben, 1899. — Geßner, § 5, 12—19. Geßner bespricht den Abschluß der Staatsverträge seitens des Deutschen Reichs und der deutschen Einzelstaaten, dann in England, Nordamerika, Frankreich, Belgien, Holland, Italien, in der Schweiz. — Bluntschli, § 402—416. — Bulmerincq, § 55—56. — Martens, Bd. I, § 104 bis 110. — Hartmann, § 46—47. — Ullmann, § 63, 65, 67—68. — Liszt, § 21.

[2] Westfälischer Friede, I. P. O., VIII, § 2: Jus faciendi inter se et cum exteris foedera ... singulis Statibus perpetuo liberum esto ... Deutsche Bundesakte, Art. 11, Abs. 3: Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art; verpflichten sich jedoch in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

[3] Deutsches Reich: Holtzendorff, Bd. II, S. 143 f. — Pröbst, Die Lehre vom Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das Deutsche Reich und die Einzelstaaten des Reichs, 1882. — Reichsverfassung Art. 11, Abs. 1. — Schweizerische Bundesverfassung, Art. 8: Dem Bunde allein steht das Recht zu, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge, mit dem Auslande einzugehen. — Verfassung der Vereinigten Staaten, Art. I, Abschnitt 10, 1: Keiner der Staaten kann Verträge, Bündnisse oder Konföderationen schließen ... 3. Keiner der Staaten kann, ohne Einwilligung des Kongresses, Vereinbarungen mit einem anderen Staate schließen ... Also ausschließliches Recht des Bundes.

ihr Vertragſchließungsrecht ſo weit behalten haben, wie ihr Geſetzgebungsrecht noch reicht.[1]

Die halbſouveränen Staaten üben das Vertragſchließungsrecht in dem durch das Verhältnis zum Suzerän gegebenen Maße aus (§ 8, I). In der Regel dürfen ſie Handels- und ſonſtige Verkehrsverträge (§ 52, II) ſchließen.

II. Die Vertreter der Staaten behufs des Vertragſchluſſes. — Sponſionen.

Abgeſchloſſen werden die Staatsverträge durch die Vertreter der Staaten, die Staatshäupter, und die Befähigung dieſer Vertreter wird durch das innere Staatsrecht eines jeden Staates beſtimmt; insbeſondere beſtimmen die Staatsverfaſſungen, inwieweit Miniſter und Kammern mit dem Staatshaupte mitwirken müſſen. Dies zu kennen, iſt für den Mitkontrahenten weſentlich, obſchon er ſich an den mit ihm abſchließenden Vertreter zu halten hat.[2] Die ſtaatsrechtliche Befähigung des Staatshaupts wird präſumiert.

Im Deutſchen Reiche hat nach Art. 11 der Verfaſſung „der Kaiſer das Reich völkerrechtlich zu vertreten ... Frieden zu ſchließen, Bündniſſe und andere Verträge mit fremden

---

[1] Kirchenheim, Hdbbl. I, § 84, IV und V. Vergl. Geßner, § 12 bis 13. — Ausnahmsweiſe bleibt nach Art. 9 der Schweizeriſchen Bundesverfaſſung „den Kantonen die Befugnis, Verträge über Gegenſtände der Staatswirtſchaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuſchließen" und über ſolche Gegenſtände können nach Art. 10 die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten. — Solche Verträge dürfen nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten. Wird vom Bundesrate oder einem anderen Kantone Einſprache erhoben, ſo kommt ein derartiger Vertrag vor die Bundesverſammlung behufs Gutheißung. — Morel, Schweizeriſches Bundesſtaatsrecht, Bd. III, S. 347–640: Die Staatsverträge mit dem Auslande.

[2] Ulpian, Fr. 19, De R. J. 50, 17: Qui cum alio contrahit, vel est vel debet esse non ignarus condicionie ejus ... Dieſe Regel iſt auch hier richtig; ein Ignorieren oder Verkennen der ſtaats- und völkerrechtlichen Stellung des Mitkontrahenten könnte als Verletzung der dieſem oder einem anderen Staate (z. B. dem Suzerän) geſchuldeten Achtung erſcheinen. Die Regel hat aber nicht den Sinn, daß die Erklärung des Staatshaupts kontrolliert werden ſolle; eine derartige Prüfung wäre möglicherweiſe wieder Verletzung des Rechts auf Achtung. Im Zweifel wird man ſich enthalten.

Staaten einzugehen. . . . Insoweit Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich." Solche sind Verträge über Gebietserweiterungen, da Art. 1 des Verfassungsgesetzes die Grenzen des Gebietes festsetzt, und so wurde das elsaß-lothringische Gebiet durch Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 als „mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt" erklärt.[1] Aufgeführt in besagtem Art. 4 sind Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Fremdenpolizei, Zoll- und Handelsgesetzgebung, Schutz der Autorrechte, Schutz des deutschen Handels, Schutz der deutschen Flagge, gemeinsame Bestimmungen über Obligationenrecht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht, Prozeßrecht. — Zum Abschlusse von Verträgen über alle anderen Gegenstände wird also die Zustimmung des Bundesrates nicht erfordert.[2]

Daß ein depossedierter Fürst keinen Staatsvertrag abschließen kann, ist selbstverständlich. Eine bloß de facto-Regierung ist dazu befugt, sofern sie wirklich die Macht besitzt; den Ursprung der wirklich vorhandenen Macht hat der Kontrahent ebensowenig zu prüfen wie den etwa behaupteten Rechtstitel (§ 33, I, § 35, II).

Für Kartelle gewisser Art und Militärkapitulationen (§ 52,

---

[1] Vergl. auch Reichsgesetz vom 15. Dezember 1890 über Helgoland.

[2] Das Nähere gehört in das innere Staatsrecht, insbesondere was die Bedeutung der Verweisung auf Art. 4 betrifft. — Kirchenheim a. a. O. — Preußische Verfassung vom 31. Januar 1850, Art. 48: Der König hat das Recht, . . . auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letzte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder den einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden. — Belgische Verfassung, Art. 68. — In der Schweiz werden die Verträge durch den Bundesrat abgeschlossen; Nationalrat und Ständerat erklären ihre Zustimmung, und dies wirkt als Ratifikation, § 49, I. — In Frankreich, Gesetz vom 16.—18. Juli 1875, Art. 2: Le Président de la République négocie et ratifie les traités. Il en donne connaissance aux chambres aussitôt que l'intérêt et la sûreté de l'État le permettent. Les traités de paix, de commerce, les traités qui engagent les finances de l'État, ceux qui sont relatifs à l'état des personnes et au droit de propriété des Français à l'étranger, ne sont définitifs qu'après avoir été votés par les deux chambres. Nulle cession, nul échange, nulle adjonction de territoire ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une loi.

§ 66), nicht aber für Friedenspräliminarien, sind höhere Beamte und Militär- oder Marineanführer kompetent infolge ihres Amtes, das eine Generalvollmacht involviert.

Daß Staatshäupter nur sehr selten direkt miteinander oder mit Agenten unterhandeln, resp. die Unterhandlung zu Ende führen, liegt in der Natur der Dinge. Dies ist Sache der Minister, der diplomatischen Agenten, der Bevollmächtigten.

Durch einen nicht autorisierten oder die Grenzen seiner Befugnis überschreitenden Vertreter wird der Staat natürlicherweise nicht gebunden. Die vom Vertreter übernommenen Verpflichtungen, die somit rechtmäßig desavouiert werden dürfen, heißen Sponsionen.[1] Sie können den Sponsor persönlich zu Schadenersatz verpflichten, wenn er versprochen hat, se effecturum (s. unten sub IV). — Ist der Unterhändler beim Vertragschlusse in den Grenzen seiner ostensibeln Vollmacht geblieben, nicht aber in denjenigen seiner geheimen Instruktionen, so ist nichtsdestoweniger sein Staat gebunden, was übrigens von geringer praktischer Bedeutung ist, da Ratifikation (§ 49, I) in der Regel vorbehalten bleibt.

III. Die Willensübereinstimmung beim Vertragsschlusse.[2]

Zum Vertragsschlusse ist Uebereinstimmung, beiderseitiger identischer Wille notwendig.

Pollicitationen, bloß einseitige Versprechen sind völkerrechtlich ebenso wenig bindend wie im Privatrechte. Ebenso wenig sind auch die bloßen Vorverhandlungen, Punktationen und Traktate in besonderem Sinne, bindend, so lange nicht ein wirkliches pactum de contrahendo oder ein wirklicher Präliminarvertrag geschlossen ist.

Der Konsens muß ein wirklicher und wahrer sein, in Sachkenntnis erteilt, nicht auf Irrtum beruhend, noch durch Zwang erpreßt, noch durch Betrug erschlichen. Die Regeln des Konsenses im Privat-

[1] Aeltere Schriften über Sponsionen bei Ompteda, § 271. — Hartmann, § 46, S. 132. — Beispiele: Die sponsio caudina (321 v. Chr.), die sponsio numantina (141 v. Chr.), welche zu mehreren Abhandlungen den Stoff gegeben haben.

[2] Heffter, § 86, 98. — Bulmerincq, § 53. — Martens, Bd. 1, § 109.

rechte sind hier im Ganzen maßgebend. Nur lassen sie sich nicht so scharf durchführen. Im Falle eines thatsächlichen Irrtums, der den Konsens ausschließt, ist der Vertrag nichtig. Im Falle von Zwang oder Betrug ist der Vertrag von der Partei, deren Konsens vitiiert ist, anfechtbar. Da aber kein Richter angegangen werden kann und jeder Staat sein eigener Richter ist, ist diese theoretische Unterscheidung praktisch bedeutungslos.

Ein gefangener Fürst kann trotzdem in seiner Willensäußerung frei sein,[1] sowie ein anscheinend freier Bevollmächtigter Opfer eines Zwanges sein kann. Nie aber wird ein besiegter Staat den von ihm unterzeichneten Frieden unter dem Vorwande beseitigen dürfen, daß er dazu durch die Kriegsnot gezwungen worden sei, denn dies ist kein Zwang im juristischen Sinne. Wenn das Gegenteil angenommen würde, wäre durch die Friedensverträge keine Sicherheit gegeben. Der Begriff der Revanche ist dem Rechte fremd.[2]

IV. Der Gegenstand des Vertrags.[3]

Der Gegenstand des Vertrags muß physisch und juristisch möglich sein, rechtlich zulässig, vom Sittengesetze erlaubt. Innerhalb der dadurch gegebenen Grenzen können im Allgemeinen alle möglichen Staatsinteressen Gegenstände von gültigen Verträgen zwischen den souveränen Staaten sein. Insbesondere kann Festsetzung von Rechtsvorschriften vertragsmäßig für mehrere oder sämtliche Staaten stattfinden; davon § 2 und § 52.

Nichtig wegen Unmöglichkeit des Gegenstandes wäre z. B. ein Vertrag, worin eine Leistung versprochen würde, die nicht

---

[1] Berühmtes Beispiel eines von einem gefangenen Fürsten geschlossenen Vertrags: Der Madrider Vertrag vom 14. Januar 1526, woran sich König Franz I. nicht für gebunden hielt. Nach Sedan konnte Napoleon III. nicht Frieden schließen, aber nicht weil er gefangen war, sondern weil er infolge der Pariser Revolution nicht mehr Kaiser war.

[2] Einige glauben Anfechtungsrecht wegen Zwang annehmen zu dürfen im Falle eines Unterliegens nach einem auf Seiten des Besiegten „gerechten" Krieges, was ganz willkürlich ist. Jeder Kriegführende behauptet, einen gerechten Krieg zu führen, und über diese Unterscheidung vergl. unten § 60, I.

[3] Hefftter, § 83, 98. — Martens, Bd. I, § 110. — Hartmann, § 46.

in rerum natura oder mit den Grundsätzen des Rechtes nicht vereinbar wäre: die Herrschaft über das freie Meer zu verschaffen, die Flagge eines dritten Staates von der Schiffahrt auf einem internationalen Flusse auszuschließen.

Nichtig wegen Unerlaubtheit und sittlicher Unzulässigkeit des Gegenstandes wäre ein Vertrag, der dahin zielen würde, Seeräuberei, Sklavenhandel, Schmuggel zu treiben, zu begünstigen, zu gestatten, den Handel oder gar die Existenz eines dritten Staates zu vernichten. Wenn ein Vertrag zu einem bereits mit einem dritten Staate geschlossenen rechtsgültigen Vertrage in gänzlichem Widerspruch steht, so soll in der Regel der spätere nichtig sein; der Mitkontrahent, der guten Glaubens war, hat ein Recht auf Entschädigung; sind nur einzelne Bestimmungen widersprechend, so sind nur diese nichtig.[1] Diese Regel läßt sich aber begreiflicherweise praktisch nicht scharf durchführen.

Die Gegenstände, über die die Glieder eines Bundesstaates Vertrag schließen dürfen, erhellen aus dem oben unter I Gesagten. Desgleichen für die Halbsouveränen. Der eigentliche Schutzstaat kann solche Verträge schließen, die seinen Pflichten gegenüber dem schützenden Staate nicht zuwiderlaufen (§ 8, III). Der neutralisierte Staat darf keinen Vertrag schließen, der ihn zur Verletzung der Neutralität verpflichten würde (§ 11, 67); so wird er z. B. keine Garantie übernehmen, die ihn zum Kriege führen könnte.[2] Unbedingte Offensivbündnisse wird er nicht eingehen, wohl aber bedingte, wenn die Bedingung bereits einen Neutralitätsbruch von anderer Seite voraussetzt, — sowie Defensivverträge, wodurch der Mitkontrahent sich verpflichtet, den Neutralen eventuell zu verteidigen, nicht aber umgekehrt, noch wechselseitig. Dies ist bestritten, aber: in dubio pro libertate.

Der Gegenstand muß hinreichend bestimmt sein: quaestio facti.

---

[1] Hartmann, S. 138: Das ältere Versprechen geht vor.

[2] Daher Belgien im Vertrage vom 11. Mai 1867 Luxemburgs Neutralität nicht mitgarantierte. Art. 2: ... Ce principe est et demeure placé sous la sanction de la garantie collective des puissances signataires du présent traité, à l'exception de la Belgique, qui est elle-même un État neutre.

Rescission wegen Läsion findet unter Staaten nicht statt.

Man kann sich verpflichten, nicht nur seine guten Dienste zu leisten oder zu vermitteln (§ 57), sondern geradezu einen bestimmten Zweck bei einem anderen Staate zu erreichen, zu bewirken, daß er etwas thue oder unterlasse. Das ist das Versprechen, se effecturum; im Falle des Nichtgelingens hat der Mitkontrahent ein Recht auf Schadenersatz.

Dagegen ist die promissio facti alterius, sowie die stipulatio pro tertio nichtig.

V. Die Form der Staatsverträge.[1]

Für Staatsverträge ist im Allgemeinen keine bestimmte Form vorgeschrieben. Man sagt, die Willenseinigung könne mündlich, auch sogar durch bloße Geberde oder bloßes Zeichen ausgedrückt werden. Gewöhnlich aber, beinahe stets, wird sie schriftlich erklärt.[2]

Diese schriftliche Erklärung kann mannigfaltiger Art sein. Es können *Briefe*, namentlich identisch lautende Briefe von Staatshäuptern gewechselt, *Protokolle* gemeinschaftlich unterschrieben, *Deklarationen* beiderseits abgegeben werden. Meistens aber wird eine *feierliche Urkunde* aufgenommen und, in so vielen Exemplaren als Kontrahenten sind, unterzeichnet, sei es, was gewöhnlicher ist, von Bevollmächtigten, sei es von den Staatshäuptern selbst. Immer müssen den allgemeinen Grundsätzen gemäß von der wirklichen vertragschließenden Handlung die vorbereitenden (*Traktate*, *Punktationen*) unterschieden werden. Die sogen. *Präliminarverträge* sind dagegen wirkliche Verträge, worüber § 52 und § 70.

In der Vertragsurkunde sind mehrere Bestandteile enthalten. Vorerst der Introitus, bei den wichtigsten feierlichsten Verträgen unter

---

[1] *Bluntschli*, § 417—424. — *Martens*, Bd. I, § 112. — *Heffter*, § 87, 89—91. — *Hartmann*, § 46, S. 135. Schon im römischen Völkerverkehre herrschte der Grundsatz der Formfreiheit (*Gaius*, III, 94), obwohl bestimmte Formen hergebracht waren.

[2] Ueber das Requisit der Schriftlichkeit bei den rechtsnormativen Verträgen, § 2, III. — Von der Redaktion schriftlicher Verträge handelt *Hartmann*, § 47.

Anrufung Gottes,[1] mit Bezeichnung der Veranlassung des Vertrags, der Titel und Namen der Kontrahenten und der Bevollmächtigten, sowie mit Angabe der Legitimation der letzteren. Dann folgt gewöhnlich eine Anzahl numerierter Artikel, die die Bestimmungen des Vertrags selbst enthalten; ferner ein Schlußwort, worin die Thatsache der gemeinsamen Willenserklärung der Bevollmächtigten über die Gesamtheit der Artikel ausgesprochen, die Anzahl der gefertigten Exemplare, die Art und die Zeit der Vertragschließung angegeben werden. Endlich die Unterschriften und Siegel der Bevollmächtigten. Beim Unterschreiben, wie auch in der im Introitus enthaltenen Aufzählung werden die oben § 13, II und III, erwähnten Regeln befolgt. Jeder Staat nimmt in dem Exemplar, das seiner eigenen Regierung bestimmt ist, die Ehrenstelle ein.

Es können *separierte*, *zusätzliche*, auch *geheime* und *reservierte* Artikel unterschrieben werden.

Additional- oder *Zusatzverträge* werden manchmal über Spezialpunkte abgeschlossen, dem Hauptvertrage beigefügt und darin als gleichkräftig erwähnt.[2]

Von der Sprache ist § 46, I gehandelt worden.

---

[1] In der Form: „Im Namen der göttlichen Dreieinigkeit", oder, wenn die Pforte Partei ist, „Im Namen Gottes des Allmächtigen". Nicht richtig ist es, daß, wie von Einigen behauptet wird, diese Formeln in der neuesten Praxis nicht mehr beobachtet werden sollten. „Im Namen Gottes des Allmächtigen", findet sich z. B. noch im Berliner Vertrag vom 26. Februar 1885, wie in dem vom 13. Juli 1878.

[2] So wurden z. B. in der Wiener Kongreßakte, Art. 118, sechzehn Verträge als hinzugefügt (annexés) und als Bestandteile (parties intégrantes) der Kongreßbestimmungen erklärt. Darunter die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815, die Deklaration betreffend die schweizerische Neutralität und andere schweizerische Angelegenheiten, die Deklaration, den Sklavenhandel betreffend (oben § 29), die Regulierung der freien Flußschiffahrt (§ 17, I), diejenige über den Rang der diplomatischen Agenten (§ 35, III), endlich auch der Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich und Rußland vom 3. Mai, 21. April 1815. In diesem Vertrage verpflichten sich die drei kontrahierenden Staaten, die Neutralität der freien Stadt Krakau jederzeit zu respektieren. Als 1846 dieselben drei Mächte Krakaus Einverleibung in Oesterreich vereinbarten, protestierten Frankreich und Großbritannien als Wiener Kongreßmächte. Oesterreich antwortete, der Vertrag sei dem Kongresse lediglich zur Einregistrierung vorgelegt worden. — Dem Pariser Frieden vom 30. März 1856 wurden drei Zusatzverträge, u. a. der russisch-türkische Vertrag über die leichten Küstenschiffe vom selben Datum

§ 49.

Ratifikation und Publikation der Staatsverträge.

I. Ratifikation.[1]

Der Vertrag ist *perfekt*, sobald er von den Bevollmächtigten sämtlicher Kontrahenten gültig abgeschlossen, in der Regel also unterschrieben ist. Trotzdem ist er aber noch nicht definitiv, noch nicht exekutorisch. Er muß noch von den Kontrahenten *ratifiziert* werden; wenigstens ist es feste Uebung, daß beim Abschluß der Verträge Ratifikation vorbehalten bleibt, und dies ist auch, namentlich in konstitutionellen Staaten, im Zweifel anzunehmen, abgesehen von gewissen Arten von Verträgen, die bereits erwähnt worden sind: Kartelle gewisser Art, Militär- und Marinekonventionen (§ 48, II, § 66); auch können die Kontrahenten ausnahmsweise festsetzen, daß mit der Ausführung des Vertrags begonnen werden soll, ohne daß die Ratifikationen erwartet werden.[2] Auch kann die Ausführung wirklich stillschweigende Ratifikation sein.

Als Grund, weshalb Ratifikation in der Regel erfordert wird, wird mit Recht angegeben, „daß es sich bei der Regelung internationaler Verhältnisse um Interessen handelt, die zu gewichtig und weitreichend sind, um dem Ermessen selbst des gewissenhaftesten Unterhändlers überlassen zu bleiben: der Staat kann nicht die Gefahr übernehmen, die sich aus einem Irrtum des Bevollmächtigten

beigefügt, dabei aber auf Anregen Großbritanniens im Art. 14 des Hauptvertrags bestimmt, daß dieser Zusatzvertrag ohne die Zustimmung der Vertragsmächte weder aufgehoben noch verändert werden solle.

[1] Geßner, § 6. — Heffter, § 87 und dazu Geffcken. — Bluntschli, § 419—421. — Bulmerincq, § 57. — Martens, Bd. I, § 105 bis 108. — Hartmann, § 46, 48. — Ullmann, § 66. — Liszt, § 21. — Bulmerincq im R. L., v°. Ratifikation. — Wurm, Die Ratifikation von Staatsverträgen, in der Deutsch. Vierteljahrsschrift, 1845. — Wegmann, Die Ratifikation der Staatsverträge, 1892. — Verträge von 540 und 561 zwischen dem Röm. Reich und Persien: βεβαίως ἔχειν. Prokop, De bello Persico, II, 10. Barbeyrac, Bd. II, S. 178. — In der Regel enthalten die Verträge eine Klausel: „Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikation ausgetauscht werden binnen ...“

[2] Dies war z. B. 1840 in betreff des Vierstaatenbündnisses der Fall.

ergeben würde, und es handelt sich hier um Entschlüsse, die nur im Augenblicke des Abschlusses des Vertrags gefaßt werden können; der Souverän soll in der Lage sein, auch noch nach Abschluß der Unterhandlung zu prüfen, ob der Zweck des zu schließenden Vertrags erreicht ist, und bekundet dies durch die Ratifikation."[1]

Ratifikation ist Genehmigung, Gutheißung des Vertrags seitens des obersten Staatsorganes. Sie ist also als erforderlich zu erachten, auf daß der richtig geschlossene perfekte Vertrag volle Gültigkeit erlange. Das oberste Staatsorgan wird durch das innere Staatsrecht jedes Staates bezeichnet; dies ist, wie oben § 48 gesagt, in monarchischen Staaten der Landesherr, für gewisse Arten von Verträgen im Zusammenwirken mit der Volksvertretung.[2]

Delegation der Ratihabitionsbefugnis an hohe Beamte ist zulässig, findet aber nur in seltenen Fällen statt.[3]

---

[1] Ueber die Regel der Notwendigkeit der Ratifikation, ist man im Ganzen, auf daß der Vertrag rechtskräftig werde, einig; nicht aber über die juristische Konstruktion und die Terminologie, die auch in offiziellen Dokumenten schwankend ist. Die neuesten Autoren bezeichnen meist als Vertragsschluß oder Abschluß nicht die Unterzeichnung des Vertrags durch die Bevollmächtigten, sondern die Ratifikation, d. h. wohl den Austausch der Ratifikationen. Ich glaube, die im Texte aufgestellte Konstruktion entspricht besser sowohl dem wirklichen consensus gentium als der juristischen Konsequenz. Der Vertrag wird von den ihrem Mandate gemäß handelnden Bevollmächtigten geschlossen, abgeschlossen, aber unter dem Vorbehalte, der Bedingung der Ratifikation seitens der Auftraggeber; erfolgt diese, so ist die Bedingung erfüllt, und dies wird durch den Austausch der Ratifikationen dokumentiert. Nur auf diese Weise läßt es sich erklären, daß keine partielle Ratifikation zulässig ist, daß sie den Vertrag nicht ändern darf, daß die Ratifikationsklausel übungsgemäß stets inseriert wird, als integrierender Bestandteil des Vertrags, daß die Ratifikation stillschweigend erfolgen, daß auch ohne Ratifikation die Ausführung des Vertrags beginnen kann, endlich, daß dieser das Datum der Unterzeichnung beibehält, und nicht erst vom Austausche der Ratifikation datiert.

[2] D. Reichsverfassung, Art. 11, Absatz 3: Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich. — Schweiz, s. S. 326, Anm. 2. — Französisches Gesetz von 1875, S. 326, in derselben Anmerkung. — Meier a. a. O. widmet eine sorgfältige Prüfung und Erörterung der Frage: Was ist Rechtens, wenn ein Staatsvertrag, der die Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt erfordert hätte, ohne solche Zustimmung abgeschlossen worden ist?

[3] Eine solche Delegation ist dem

Die Ratifikationsurkunde wird je nach den Ländern verschieden gefertigt. Nach richtiger Praxis soll sie den ganzen Text des Vertrages vollständig enthalten; manchmal indessen wird nur Anfang und Ende aufgenommen, mit dem Namen der Unterzeichner. Die Ratifikation kann nicht eine bloß teilweise, sondern muß eine absolute, bedingungs- und vorbehaltslose sein.

Wenn das qualifizierte Organ den Vertrag ändern würde, so wäre dies Ablehnung der Ratifikation und Anregung zu neuen Unterhandlungen, gleichsam ein neuer Vorschlag.[1]

Die Ratifikation kann verweigert werden.[2] Denn durch das Erfordernis der Ratifikation soll eben dem Staatsoberhaupte, eventuell auch der Volksvertretung, Gelegenheit und Möglichkeit gegeben werden, den Vertrag zu prüfen. Führt die Prüfung zu dem Ergebnisse, daß der Vertrag schädlich oder gefährlich ist, so darf er nicht genehmigt werden. Desgleichen kann auch die Ratifikation deshalb verweigert werden, weil der Bevollmächtigte sein Mandat überschritten hat, oder wegen eingetretener Unmöglichkeit der Erfüllung des Vertrags, oder eingetretener Dispositionsunfähigkeit des Staatsoberhaupts u. dgl. Die Verweigerung muß aber dem Mitkontrahenten gegenüber gerechtfertigt, wenigstens der Grund der Verweigerung mitgeteilt werden. Eine unberechtigte Verweigerung könnte eventuell dem Mitkontrahenten zur Forderung einer Entschädigung aus negativem Vertragsinteresse Anlaß geben. Sonst bleiben die Sachen in statu quo.[3]

---

englischen Vizekönig von Indien, sowie dem russischen Generalgouverneur von Turkestan in ihren Vertragsbeziehungen zu asiatischen Staaten erteilt worden.

[1] Zorn in der Tübinger Zeitschrift, 1880: Die deutschen Staatsverträge.

[2] Früher höchst bestritten, sofern der Bevollmächtigte seine Vollmacht oder wenigstens seine geheime Instruktion nicht überschritten hatte. — Grotius, II, 11, § 12. — Bynkershoek, Quaestiones juris publici, II, c. 7: An valeat quod legatus egit contra arcanum mandatum. — G. F. v. Martens, § 48.

[3] Beispiele von nicht ratifizierten Verträgen: Vertrag vom 20. Dezember 1841, behufs Abschaffung des Sklavenhandels, von Frankreich nicht ratifiziert. — Londoner Vertrag zwischen Großbritannien und Portugal vom 20. Februar 1884. — Vertrag zu Konstantinopel zwischen Großbritannien und der Türkei vom 26. Mai 1887, von Großbritannien ratifiziert, von der Pforte nicht. — Martens, § 107, gibt mehrere Beispiele aus der russischen Staatspraxis; u. a. den

Gewöhnlich wird eine Frist im Vertrage angegeben, binnen der die Ratifikation zu erfolgen hat.[1] Wenn der eine Kontrahent ratifiziert, der andere die Frist verstreichen läßt, so muß dieser für solche Versäumnis Erklärungen geben.

Die von einer Regierung ohne Beobachtung der konstitutionellen Vorschriften erteilte Ratifikation ist völkerrechtlich gültig und erzwingbar, z. B. durch Retorsion oder Repressalien (§ 59), da nach erfolgtem Vertragsschlusse der andere Staat sich um die inneren Angelegenheiten seines Mitkontrahenten nicht zu kümmern hat und sich auch nicht in dieselben mischen darf.[2]

Die Ratifikation hat nur insofern rückwirkende Kraft, als der Vertrag vom Tage der Unterschrift datiert. Eine weitergehende Rückwirkung ist im Zweifel nicht anzunehmen.[3]

II. Austausch der Ratifikationen.

Nachdem die kontrahierenden Staaten den Vertrag ratifiziert haben, wird zum *Austausche der Ratifikationen* geschritten. Derselbe findet gewöhnlich auf dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten desjenigen Staates statt, bei dem der Vertrag unterzeichnet wurde; in einer Konferenz der Bevollmächtigten werden die Ratifikationsurkunden vorgelegt und genau kollationiert; ein Protokoll wird darüber aufgenommen.

Statt eines wirklichen förmlichen Austausches kann auch ein-

Livadiavertrag von 1879, der von Rußland ratifiziert wurde, von China aber nicht. Revue, Bd. XII, S. 612 bis 618.

[1] Beispiel: Berliner Kongoakte, Art. 38: Die Ratifikation gegenwärtiger Generalakte soll binnen kürzester Zeit und keinesfalls den Zeitraum eines Jahres überschreitender Frist stattfinden.

[2] Frankreich und die Vereinigten Staaten 1831. Frankreich versprach die Zahlung von 25 Millionen und ratifizierte, ohne die Zustimmung der Kammern abzuwarten. Der für die erste Rate gezogene Wechsel wurde nicht bezahlt und die Vereinigten Staaten drohten mit Repressalien.

[3] Vergl. Berliner Kongoakte vom 26. Februar 1885, Art. 38, Abs. 2: (Gegenwärtige Generalakte) tritt für jede Macht von dem Tage ab in Kraft, an dem letztere die Ratifikation vollzogen hat. — Die Ratifikation seitens Deutschlands hat am 8. April selben Jahrs stattgefunden. — Sonst scheint es naturgemäß, die Rechtskraft des Vertrags, im Zweifel, eher vom Austausche der Ratifikationen zu datieren.

fache Hinterlegung der Urkunden beim Ministerium stattfinden, worüber Protokoll aufgenommen wird.[1]

III. Publikation der Staatsverträge.[2]

Nach geschehenem Austausch (resp. Hinterlegung) der Ratifikationen wird der Vertrag in jedem der kontrahierenden Staaten in der verfassungsmäßigen Form bekannt gemacht, publiziert. Erst nach dieser Publikation kann von den Behörden und Staatsbürgern gefordert werden, daß sie sich den Vorschriften des Vertrages wie gesetzlichen Vorschriften fügen.[3]

Wo nach dem inneren Staatsrechte die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich ist, erfolgt die Publikation in der Form eines Gesetzes, in den Gesetzessammlungen, im amtlichen Gesetzblatte, wie dies bei gewöhnlichen Gesetzen der Fall ist.[4]

Schon aus dem Obigen erhellt, daß geheime Vertragsartikel als solche die Staatsbürger, die dieselben nicht kennen können, nicht verpflichten. Die Regierung aber, die sie genehmigt hat, wird durch dieselben verpflichtet.

---

[1] Dies fand z. B. statt für den Pariser Kabelvertrag von 1884. — Berliner Kongoakte, Art. 38: ... Jede Macht wird ihre Ratifikation der Regierung des Deutschen Reichs zugehen lassen, durch deren Vermittelung allen anderen Signatärmächten der gegenwärtigen Generalakte davon Kenntnis gegeben werden wird. Die Ratifikationen aller Mächte bleiben in den Archiven der Regierung des Deutschen Reichs aufbewahrt. Wenn alle Ratifikationen beigebracht sind, so wird über den Hinterlegungsakt ein Protokoll errichtet, das von den Vertretern aller Mächte, die an der Berliner Konferenz teilgenommen haben, unterzeichnet und wovon eine beglaubigte Abschrift allen diesen Mächten mitgeteilt wird.

[2] Meier a. a. O.: Schluß, Die Publikation von Staatsverträgen. — Geßner, § 20. — Kaufmann, Die Rechtskraft d. internat. Rechts, 1899, S. 37. — Ullmann, § 62, S. 154.

[3] Die Publikation ist die erste Ausführungshandlung des Vertrags seitens der Staatsregierung. „Der korrekte Vorgang ist der, daß mit der Publikation der Befehl, den Inhalt des Vertrags zu befolgen, verbunden wird." Vergl. Ullmann a. a. O., und die von ihm citierten Autoren. — Heilborn, Der Staatsvertrag als Staatsgesetz, Archiv für öffentl. Recht, 12, S. 141.

[4] Man spricht hier eher von Promulgation. Diese beiden sonst zu unterscheidenden Bezeichnungen werden oft als gleichbedeutend gebraucht.

§ 50.

Beteiligung dritter Staaten an Staatsverträgen.[1]

Der Vertrag übt seine Wirkung zwischen den Kontrahenten aus. Für Dritte ist er unverbindlich, res inter alios acta, quae neque nocet neque prodest. Dies ist die Theorie, in der Praxis aber wird die Lage Dritter vielfach sehr nahe berührt. Je enger die Glieder der Völkerrechtsgemeinde mit einander verknüpft werden, desto seltener wird ein Staat den Staatshandlungen Anderer gegenüber völlig indifferent bleiben.

Der Vertrag kann den Beitritt Dritter voraussehen und zu demselben Gelegenheit bieten.[2]

Der Beitritt ist Accession oder Adhäsion (Anschluß).

Accession ist vorhanden, wenn der dritte Staat in das Vertragsverhältnis als Hauptpartei eintritt, mit gleichen Rechten und Verpflichtungen wie die Vertragschließenden.[3]

Die Adhäsion ist minder vollständig und minder feierlich, kann in Beziehung auf einzelne Bestimmungen stattfinden, gibt dem adhärierenden Staate eine mehr sekundäre Stellung und verpflichtet ihn nur dazu, daß er die Ausführung des Vertrags nicht hindere.[4] Eine Adhäsion kann sich zur Accession umgestalten. — Uebrigens wird der Sprachgebrauch nicht streng beobachtet.[5]

---

[1] Heffter, § 88. — Bulmerincq, § 59 und 60. — Martens, Bd. I, § 111. — Hartmann, § 51. — Ullmann, § 69. — Liszt, § 21, III.

[2] Berliner Kongoakte, Art. 37: Die die gegenwärtige Generalakte nicht unterzeichnenden Mächte können ihren Bestimmungen durch einen besonderen Akt beitreten. Der Beitritt jeder Macht wird auf diplomatischem Wege zur Kenntnis der Regierung des Deutschen Reichs und von dieser zur Kenntnis aller der Staaten gebracht, welche diese Generalakte unterzeichnen oder derselben nachträglich beitreten.

[3] Angeführte Akte, a. Artikel: Der Beitritt bringt zu vollem Recht die Annahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vorteilen mit sich, die durch die gegenwärtige Generalakte vereinbart worden sind. — Staaten accedieren zu den Unionen (§ 52, II), zu den Erklärungen von 1856.

[4] Vergl. Geffcken, zu Heffter § 88.

[5] Neuere Verträge sprechen mehrfach von Adhäsion, wo wirkliche Accession gemeint ist.

Der Beitritt — als Accession oder Adhäsion — erfolgt durch Vertrag: Willenserklärung des Beitretenden, Annahme derselben seitens der bereits im Vertragsverhältnis stehenden Staaten. In die Beitrittserklärung wird der Hauptvertrag in extenso aufgenommen.

Es gibt auch einen rein formellen Beitritt, woraus keine besonderen Rechtsverhältnisse entstehen, und der nur bestimmt ist, dem Vertrage eine größere Solemnität zu verleihen.

Ein dritter Staat kann sich noch an einem Vertrage in der Art beteiligen, daß er seine guten Dienste leistet behufs dessen Negoziation, oder als Vermittler, oder endlich als Garant. Davon unten § 57, II und III, und § 51.

Ein Einspruch, eine Einmischung eines dritten Staates kann nur dadurch gerechtfertigt sein, daß die Verhandlung oder der Vertrag erworbene Rechte desselben gefährdet oder verletzt.[1]

§ 51.

Sicherung der Staatsverträge.[2]

I. Ueberhaupt.

Die ehemals angewandten Sicherungsmittel der Verträge: Eid, wovon der Papst entbinden konnte, Geiseln, Bürgen, Einreiten, Konventionalstrafe, Pfandbestellung, sind heutzutage, wenigstens im Innern der Völkergemeinde, so wenig gebräuchlich, daß man sie als obsolet bezeichnen darf.[3]

[1] Die Einmischung Großbritanniens und Oesterreichs in die russisch-türkischen Friedensverhandlungen, nach dem Präliminarfrieden von San Stefano 1878, fand statt wegen des 1856 vereinbarten Prinzips der Kollektivgarantie des ottomanischen Gebietes und des ottomanischen Reiches (Pariser Vertrag, Introitus und Art. 7).

[2] Geffcken in Holtzendorffs Handbuche, Bd. III, § 25. — Heffter, § 96—97. — Bluntschli, § 425 bis 441. — Bulmerincq, § 62. — Martens, Bd. I, § 115. — Gareis, § 74. — Hartmann, § 52—54. — Ullmann, § 71. — Liszt, § 22.

[3] Der Eid kommt beim Straßburger Vertrag 842 vor, und noch 1777 beim französisch-schweizerischen Vertrag. Bürgen, die mit ihrer Person haften (obstagium), kommen vor beim obenerwähnten Straßburger

Als jetzt übliches Sicherungsmittel erscheint die Besetzung von Staatsgebiet und ganz besonders die Garantie, die man auch im Gegensatze zur Besetzung als Verbalgarantie bezeichnet. Von den Geiseln im Kriege unten § 63, II.

Die Besetzung oder Realgarantie als Sicherungsmittel der Staatsverträge ist besonders bei Friedensverträgen (§ 70) üblich. Sie kann als eine abgeschwächte Form der Pfandnahme gelten; das Einzelne hängt vom Vertragswillen der Parteien ab.[1] Festzuhalten ist, daß trotz mancher natürlichen Analogie dieses Besetzungsrecht nicht identifiziert werden darf mit der Besetzung feindlichen Staatsgebietes im Kriege, wovon unten § 63 gehandelt wird.[2]

Verträge; Geiseln, im Altertum sehr gebräuchlich, wurden noch 1748, im Aachener Vertrage, von englischer Seite gestellt zur Sicherung der Uebergabe von Kap Breton an Frankreich. — Die Verpfändung hat Souveränetät erzeugt: so die des Waadtlandes von Savoyen an Bern und Freiburg (1476—1536), und wohl auch jetzt Wismars an Mecklenburg-Schwerin 1803.

[1] Beispiel: Friedenspräliminarien zu Versailles, 26. Februar 1871, Art. 3: ... qui serviront de gage pour les trois milliards restants et où le nombre des troupes allemandes ne dépassera pas cinquante mille hommes. Sa Majesté l'empereur sera disposé à substituer à la garantie territoriale consistant dans l'occupation partielle du territoire français une garantie financière .... Art. 4: Les troupes allemandes s'abstiendront de faire des réquisitions soit en argent soit en nature dans les départements occupés (vergl. unten § 64). — Art. 8: Après la conclusion et la ratification du traité de paix définitif, l'administration des département devant encore rester occupés par les troupes allemandes sera remise aux autorités françaises ... Dans les départements occupés la perception des impôts après la ratification du présent traité s'opérera pour le compte du gouvernement français et par le moyen de ses employés. — Frankfurter Friede, Art. 7—8. Allgemeinere Sicherheit wurde bezweckt durch die im Pariser Vertrage vom 20. November 1815 vereinbarte Besetzung französischer Gebietsteile.

[2] Ganz anderer Art sind die im Vertrage vom 4. Juni 1878 und im Art. 25 des Berliner Vertrags bestimmten, mit Verwaltung verbundenen Besetzungsrechte Englands auf Cypern und Oesterreich-Ungarns in Bosnien und Herzegowina, wovon oben § 22.

II. Garantie und Garantieverträge.[1]

Ein oder mehrere Staaten können die Garantie eines Vertrages übernehmen, sowohl in diesem Vertrage selbst, als durch einen besonderen Garantievertrag, der in diesem Falle ein Accessorium des Hauptvertrages ist. Ein Garantievertrag kann aber auch Hauptvertrag sein; alsdann hat er den Zweck, überhaupt einen Zustand zu sichern, der nicht notwendigerweise durch einen Vertrag geschaffen ist. So wird die Bewerkstelligung einer versprochenen Leistung garantiert, z. B. die Rückzahlung einer Staatsanleihe und die Zahlung der Zinsen;[2] ein Bündnis;[3] aber auch die Neutralität, die Unabhängigkeit, die Gebietsintegrität eines Staates (§ 7, IV, § 11).[4]

Durch den Garantievertrag verpflichtet sich der Garant, dem anderen Staate Hülfe zu leisten, wenn das garantierte Recht oder das aus dem garantierten Vertrage oder der Vertragsklausel ihm zustehende Recht verletzt werden sollte.

Wie die Garantie ausgeübt wird, insbesondere ob der Garant die Aufforderung des garantierten Staates abwarten soll oder ob

---

[1] Geffcken in Holtzendorffs Handbuch, Bd. III, § 25—31: Garantieverträge. — Bluntschli, § 430 bis 441. — Bulmerincq, § 61. — Hartmann, § 53. — Martens, Bd. I, § 115. — Gareis, § 74. — Ullmann, § 71. — Liszt, § 23, II. — Milovanowitsch, Des traités de garantie en droit international, 1889. — Das Wort Garantie wird auch untechnisch gebraucht, so im Introitus des Pariser Friedens von 1856.

[2] Die griechische Anleihe von 1833 wurde garantiert von Frankreich, Großbritannien und Rußland, die türkische von 1855 von Frankreich und Großbritannien.

[3] Als ältestes Beispiel der von einem dritten Staate gewährten Garantie eines Friedens- und Bündnisvertrages wird angeführt die Garantie des Vertrags zwischen Frankreich und Aragonien durch England von 1506. Seit dem westfälischen Frieden häufig. Das Bündnis Dänemarks und Frankreichs 1758 wurde von Maria Thersia garantiert.

[4] Die schweizerische Gebietsintegrität wurde garantiert von den acht Wiener Vertragsmächten, die belgische Neutralität von der Pentarchie, die luxemburgische von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland. Betreffs der Garantie der belgischen und griechischen Unabhängigkeit, oben § 7, III. — Eine Zusammenstellung von englischen Garantieverträgen gibt Hartmann, im Anhange IV. — Ueber Garantie einer Verfassung, s. oben § 23, I, und § 31, I.

er eigenmächtig vorgehen darf, hängt vom Vertragswillen ab. Bei der selbstverständlichen Berücksichtigung des id quod actum est, darf nicht außer Acht gelassen werden, sowohl daß ultra posse nemo obligatur,[1] als auch daß das Selbsterhaltungsrecht allem Anderen vorgeht: ein Privatmann darf sich aufopfern, — einer Regierung aber ist es nicht erlaubt, ihren Staat in aussichtslose Abenteuer zu stürzen.[2]

Die Garantie ist allgemein oder speziell, dauernd oder zeitweilig, bedingt oder unbedingt. Sie kann wechselseitig sein,[3] oder einfach, einseitig; sie kann auch von mehreren Staaten übernommen sein, als Kollektivgarantie: so die der belgischen Unabhängigkeit und Neutralität, der luxemburgischen, auch, wie meist angenommen wird, der schweizerischen Neutralität.[4]

Ist eine solche Kollektivgarantie vorhanden, so verständigen sich wohl die Garantiestaaten über deren Verwirklichung. Im Zweifel ist jedoch anzunehmen, daß jeder Garant einseitig und unabhängig von den anderen vorgehen darf, was im Falle von Kollektiv- und Separatgarantie ausdrücklich bestimmt ist. Sonst wäre die Kollektivgarantie meist illusorisch.[5]

Ueberhaupt wird Garantie nicht vermutet. Die Auslegung eines Garantievertrags ist restriktiv, nicht extensiv.

---

[1] Impossibilium nulla obligatio est. fr. 185 De R. J. (50, 17).

[2] Oben § 21, I und II.

[3] So von Frankreich und Rußland im Tilsiter Vertrag 1807, von Rußland und Oesterreich im Münchengrätzervertrag 1833.

[4] Vergl. hiezu Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität (1895), S. 595—605, und mein Principes du droit des gens, I, S. 113—115. — Oben § 11.

[5] Von Lord Derby wurde 1867 behauptet, bei Kollektivgarantie sei die Verpflichtung der Garanten nur die eines gemeinsamen Vorgehens. S. Geffcken zu Heffter, § 97.

§ 52.

Die verschiedenen Arten der Staatsverträge.[1]

I. Ueberhaupt.

Die Staatsverträge, — worunter weder die dynastischen Verträge[2] noch die Konkordate zu begreifen sind, — können nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten eingeteilt und in zahlreiche Arten unterschieden werden. Manche von diesen Unterscheidungen sind überflüssig und unfruchtbar, anderen fehlt es an Bestimmtheit, und die Terminologie ist teilweise sehr schlecht gewählt.

Daß die von einigen, namentlich älteren Rechtslehrern gemachte Unterscheidung zwischen sog. Traktaten, traités, und Konventionen, conventions, zu verwerfen ist, versteht sich nach dem Obigen (§ 47, I) von selbst.[3]

Es gibt Hauptverträge und Nebenverträge, auch Zusatz- oder Additionalverträge; Definitivverträge und Präliminarverträge, die entweder die Hauptzüge des Definitivvertrags bereits feststellen, oder einen provisorischen Zustand schaffen, oder wirkliche pacta de contrahendo sind;[4] — Verträge, die auf eine bestimmte Zeitdauer, und solche, die auf unbestimmte Zeit geschlossen sind, oder ausdrücklich auf ewige Zeiten;[5] zweiseitige und einseitige; unbedingte und be-

---

[1] Geßner, §7—8. — Heffter, § 89—93. — Bluntschli, § 442 bis 445. — Bulmerincq, § 54. — Martens, Bd. I, § 113. — Gareis, § 73. — Hartmann, § 50. — Ullmann, § 70. — Liszt, § 21.

[2] Die frühere Unterscheidung der Verträge in rem, sachliche Verträge, von den Verträgen in personam, persönlichen oder dynastischen Verträgen, kann sich im jetzigen Rechtszustande kaum noch auf wirkliche Staatsverträge beziehen. Eher ließe sich noch eine Kategorie von gemischten Verträgen aufstellen. — Die Distinktion der eigentlichen und uneigentlichen Staatsverträge darf hier auch unberücksichtigt bleiben. Oben § 47, S. 307.

[3] Gleichfalls unbrauchbar ist die alte Unterscheidung der regulatorischen und der Konstitutivverträge. Erste sollten dem Naturrecht gemäß sein: idem constituere quod juris est naturalis, letzte sekundäres Recht schaffen, juri naturali aliquod adjicere. Grotius, II, c. 15, § 5.

[4] Wichtige Anwendung dieser Einteilung im Friedensschlusse, § 70.

[5] Vergl. § 54, II.

dingte oder eventuelle; Verträge, die sofort bekannt gemacht werden, und geheime Verträge — lauter Einteilungen, die sich von selbst erklären, zum Teil auch den Staatsverträgen nicht eigentümlich sind.

Den kontrahierenden Subjekten nach kann man unterscheiden zwischen den Gesamt- oder allgemeinen Verträgen, aus denen die Weltverträge hervorragen, und den Partikularverträgen einzelner Staaten, wo der Beitritt Dritter nicht oder nicht notwendig vorgesehen wird.[1] — Subjektiv in einem anderen Sinne, nämlich mit Hinsicht auf die beim Vertragschlusse thätigen Organe, ist die Scheidung in Staatenverträge sensu stricto und Aemterverträge, die von untergeordneten Organen, so namentlich von Militärbefehlshabern, geschlossen werden.[2]

Dem Gegenstande nach können zahlreiche Arten unterschieden werden. Eine besonders wichtige Art bilden diejenigen Verträge, die Rechtssätze, mehr oder minder allgemein, festzustellen bestimmt sind, und somit eine Völkerrechtsquelle in eminentem Sinne bilden; davon ist § 2, III die Rede gewesen. Ferner die Rechtshülfeverträge, die Eisenbahn-, Post-, Telegraphenverträge, die Zollverträge, die Handelsverträge, die Schiffahrtsverträge, die Freundschaftsverträge, die Niederlassungsverträge; die Konsularverträge (§ 41, II), die Verträge unter Kriegführenden, wovon § 66, Militärverträge, Militärkapitulationen, Kartelle und Kapitulationen (§ 43), die Friedensverträge (§ 70).

Wichtiger sind zwei Unterscheidungen, die zum Teile ineinander greifen, nämlich erstens diejenige der Verkehrsverträge und der politischen Verträge, — und zweitens diejenige zwischen den Verträgen, die eine bestimmte, einmalige Leistung zum Gegenstande haben, wodurch eine vollendete Thatsache, ein unwiderruflicher endgültiger Zustand geschaffen wird, und den Verträgen, die eine Reihe von Leistungen und eine Gesamtheit von fortdauernden Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien schaffen, so daß diese fortan gewissermaßen als Gesellschafter, Genossen oder Mitarbeiter an einem

---

[1] Allgemeine Verträge sind vorzüglich die Unionen, unten II. Vergl. § 50.

[2] Unten § 66. — Bluntschli, § 442.

gemeinsamen Unternehmen erscheinen. Auf letzte läßt sich passenderweise die Bezeichnung Gesellschaftsverträge anwenden, während der für erste gebrauchte Name transitorische Verträge durchaus ungeeignet ist; besser scheint es, dieselben Dispositivverträge zu nennen, da sie imperative Verfügungen über Rechte und Ansprüche, Veräußerungen und endgültige Festsetzungen enthalten.

II. Dispositivverträge, Gesellschaftsverträge. Politische Verträge, Verkehrsverträge.

Die Dispositivverträge haben größtenteils privatrechtliche Verhältnisse zwischen den Staaten zum Gegenstande. So die Verträge, die sich auf das Gebiet beziehen, die Abtretung desselben durch Verkauf, Tausch oder Schenkung, sowie Pfandbestellung, Bestellung von Servituten enthalten (§ 16, III, § 24, II), die Grenzverträge (§ 15). Aber auch der Friedensvertrag (§ 70) ist ein Dispositivvertrag; ebenso der Schiedsvertrag (§ 58), der Vergleich (§ 56), der Verzicht (§ 54, I).

Gesellschaftsverträge sind die eigentlichen foedera, oder Bündnisse, die teils politischer, teils ökonomischer Natur sind, obschon der Name Bündnis strictiore sensu auf die politischen Bündnisse beschränkt wird. Die Verkehrsverträge, wovon sogleich die Rede sein wird, sind sämtlich Gesellschaftsverträge.

Die politischen Verträge haben zum Gegenstande die politischen Interessen der Staaten als solcher. Sie betreffen das Selbsterhaltungsrecht, die Gebietshoheit, den Krieg und den Frieden.

Die Dispositivverträge sind politische Verträge.

Desgleichen die Bündnisse im engeren Sinne oder Allianzen;[1] sie setzen den Willen eines gemeinsamen Handelns voraus, das auch das Erhalten eines Rechtsverhältnisses sein kann. Nur der souveräne Staat kann Bündnisse schließen. Im Staatenbunde können es die einzelnen Staaten thun, und auch unter einander, sofern dies

---

[1] Geffcken, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. III, § 32—37. — Heffter, § 92. — Bluntschli, § 446—449. Berühmte Beispiele: der bourbonische pacte de famille 1761, die heilige Allianz 1815, die Quadrupelallianz vom 22. April 1834.

durch den Bundesvertrag nicht ausgeschlossen ist; im Bundesstaate ist beides unstatthaft.[1] Die Zwecke des Handelns sind so mannigfaltig wie das Leben und die Interessen der Völker. Die Bündnisse sind allgemein oder beschränkt, unbestimmt oder bestimmt, gleich oder ungleich, offensiv oder defensiv; Leistungen (namentlich eine Hülfeleistung) können von einer Seite oder beiderseits versprochen werden.[2] Der Fall, auf den hin die Leistung zugesagt wird, heißt casus foederis; ob er eingetreten, haben die kontrahierenden Staaten zu beurteilen, was vielfach zu Schwierigkeiten führt. — Eine besonders wichtige Art sind die Kriegsbündnisse, die Defensiv- oder Offensiv-, Schutz- und Trutzbündnisse sind, und wodurch sowohl allgemeine als partikuläre Kriegshülfe vereinbart wird (unten § 60, III).

Politische Verträge sind noch die Garantieverträge (§ 51, II), die gleichfalls zur Kategorie der Gesellschaftsverträge gehören. Auch die Konsularverträge (§ 41, 43), die ebenfalls noch Gesellschaftsverträge sind, müssen den politischen beigezählt werden.

Gegenstand der Verkehrsverträge[3] ist die Förderung der sozialen, ökonomischen, auch geistigen Interessen der Völker, der Volksklassen, der Einzelnen. Solche Verträge sind die Handels- und Schiffahrtsverträge, vielfach auch die Freundschaftsverträge, die Niederlassungsverträge, die Rechtshülfeverträge, Auslieferungsverträge, und überhaupt die zahlreichen Verträge, die in den § 29—30 erwähnt sind, über Urheberrecht, Patentrecht, Muster und Markenschutz, Post, Telegraph, Eisenbahnen. Dazu gehören noch die Genfer Konvention (§ 62, IV) und ähnliche Vereinbarungen, sowie die Vereinbarungen betreffend die internationalen Flüsse und Kanäle (§ 17) und das Meer (§ 19). Diese Verträge sind zum Teil als Unionen bezeichnet und dienen den Gesamtinteressen der Völkergemeinschaft, deren Kreis sogar durch sie in wohlthätiger Weise erweitert wird.[4]

---

[1] Oben § 10.

[2] Von allen diesen Arten gibt Geffcken zahlreiche Beispiele a. a. O., § 35.

[3] Die Verkehrsverträge werden auch ökonomische Verträge genannt, was aber zu enge ist, und soziale Verträge, wobei aber eine Verwechselung mit den Gesellschaftsverträgen nahe liegt.

[4] Meili, Die internationalen Unionen über das Recht der Weltverkehrsanstalten und des geistigen Eigentums, 1889. — Lavollée, Les unions internationales in der Revue d'histoire diplomatique. Bd. I

Das Altertum und noch das Mittelalter kannten hauptsächlich Friedensverträge und Bündnisse. Einige handeltreibende Völker, die Aegypter, Inder, Phönizier, Griechen, schlossen auch Handelsverträge, und der Handelsvertrag zwischen Karthago und Rom von 509 v. Chr. wird oft erwähnt. Allein die Handelsverträge wurden natürlich unter der römischen Weltherrschaft überflüssig und selten, aus anderen Gründen waren sie im Mittelalter und noch in der Neuzeit bis zu unserem Jahrhundert nicht häufig. Die politischen Verträge, darunter die Bündnisse, waren bei weitem die zahlreichsten. Grotius bezieht die Verträge u. a. auf den Frieden. Die Jetztzeit hat im Gegenteile verhältnismäßig wenig politische und zahllose Verkehrsverträge aufzuweisen: ein erfreuliches Zeichen des Fortschritts und der Entwickelung der Beziehungen innerhalb der Völkergemeinde und auch nach außen.[1]

§ 53.

Allgemeine Wirkung und Auslegung der Staatsverträge.

I. Wirkung.[2]

Das Prinzip ist bereits § 47 aufgestellt worden, daß unter Staaten wie unter Privaten pacta sunt servanda. Dazu tritt noch, daß sämtliche Staatsverträge bonae fidei sind und die Kontrahenten somit nicht allein zu Demjenigen verpflichten, was darin ausdrücklich erwähnt ist, sondern überhaupt zu Allem, was Recht, Sitte und guter Glaube daran knüpfen. Der Vertrag muß in allen seinen Teilen erfüllt werden, ohne daß zwischen wesentlichen oder minder wesentlichen zu unterscheiden wäre (§ 54, III).

Durch den Vertrag wird der Staat als solcher verpflichtet.

(1887). — Engelhardt, Histoire du droit fluvial conventionnel, § 42 (1889).

[1] Geschichtliche Entwickelung der Bündnisse seit dem Altertum, bei Geffcken, Holtzendorffs Handbuch, Bd. III, § 33; der Staatsverträge überhaupt seit 1648, Geßner, ebenda, § 1—3; der Handels- und Schifffahrtsverträge, von Melle, ebenda, § 38—45.

[2] Heffter, § 94. — Martens, Bd. I, § 65, 114. — Hartmann, § 49. — Ullmann, § 71. — Liszt, § 21, III.

Die Regierung, die Regierungsform, die Verfassung mögen geändert werden: solange der Staat selbst besteht, bleibt er durch den Vertrag gebunden.[1] Daraus folgt, daß die vom Zwischenherrscher geschlossenen Verträge von dem wiedereingesetzten „legitimen" Landesherrn respektiert werden müssen, nicht aber, wie sich von selbst versteht, die Abmachungen von Insurgentenführern.[2]

Das Volk, wie jeder Einzelne, ist durch die gehörig geschlossenen Staatsverträge verpflichtet wie durch Gesetze. Dazu muß aber der Vertrag selbstverständlich bekannt gemacht sein, wie oben § 49, III gesagt worden. Ein geheimer Vertrag, oder eine geheime Klausel, muß doch den Personen und Behörden, die sich danach zu richten haben, mitgeteilt werden.

II. Auslegung der Staatsverträge.[3]

Die Regeln der Auslegung der Verträge unter den Staaten sind im Ganzen, mutatis mutandis, diejenigen der Interpretation von Privatverträgen. Vor Allem ist zu eruieren, quid actum sit.[4] Da kein Richter ist, mag ein Schiedsrichter angegangen werden: die kompromissarische Klausel kann in vielen Verträgen von Nutzen sein (§ 58, I).

---

[1] Vergl. aber unten § 54, II. Dies soll von den Staatsverträgen gelten. Dagegen können Verträge, die den Charakter von rein dynastischen Verträgen haben, infolge der Aenderung der Dynastie oder der Veränderung der Monarchie in eine Republik ihre Geltung verlieren. So verhielt es sich aber nicht mit dem bourbonischen Familienpakt von 1761. Das Dekret der Nationalversammlung, 24. August 1790, war rechtswidrig. — Im Londoner Protokoll vom 19. Februar 1831 haben die fünf Großmächte ausdrücklich erklärt, daß die Verträge ihre Kraft nicht verlieren, welche Veränderungen auch in der Organisation der Völker vor sich gehen mögen.

[2] Vergl. § 69, II. — Man denke an Manin, an Kossuth, in früherer Zeit an Kosciuszko. Dagegen konnten die Bourbonen die Verträge Napoleons, Karl II. von England die Verträge Cromwells nicht anfechten.

[3] Heffter, § 95. — Geßner, § 23. — Bulmerincq, § 58. — Martens, Bd. I, § 116. — Hartmann, § 55. — Ullmann, § 72. — Aeltere Autoren sind hier sehr ausführlich; Vattel hat 90 Seiten über Interpretation der Verträge.

[4] Ulpian, Fr. 34 De R. J. 50, 17: Semper in stipulationibus et in ceteris contractibus id sequimur, quod actum est: aut, si non pareat, quid actum est, erit consequens, ut id sequamur, quod

Der Sinn der Wörter ist vor Allem der Grammatik[1] und dem Gebrauche gemäß zu bestimmen. Vorerst dem gewöhnlichen Sprachgebrauche gemäß, sodann dem im Vertrage wahrnehmbaren Sprachgebrauche; technische Ausdrücke sind in ihrem technischen Sinne zu nehmen. In Divergenzfällen ist eher der Gebrauch des verpflichteten Staates maßgebend.[2] Vorhergehende Verträge über den nämlichen Gegenstand dürfen nie außer Acht gelassen werden. Wo der Sinn klar und bestimmt aus dem Wortlaute selbst erhellt, ist kein anderer Sinn zu suchen. Sind zwei Bedeutungen gleich zulässig, so muß diejenige vorgezogen werden, nach der die Klausel oder der Vertrag gültig ist. Es wird vermutet, daß man sich so wenig wie möglich belasten will, daß man so wenig wie möglich verzichtet; dies darf aber nicht gegen die oben unter I. erwähnten Wirkungen der bonae fidei obligatio verstoßen.[3] Im Allgemeinen gelten auch hier die leitenden Prinzipien, die die römischen Juristen aufgestellt haben.[4]

---

in regione, in qua actum est, frequentatur: quid ergo, si neque regionis mos appareat, quia varius fuit? Ad id, quod minimum est, redigenda summa est.

[1] Z. B. das im Futurum Ausgesprochene soll nicht als im Präsens oder Perfekt gesagt aufgefaßt werden. Geffcken, zu Heffter a. a. O., gibt als Beispiel die Fassung des Art. 1 im englisch-amerikanischen Clayton-Bulwervertrage (1850); vgl. Wharton, Digest of the international Law of the United States, Bd. II, § 150 f., S. 184, 237, Bd. III, § 295.

[2] Im Art. 14 des österreichisch-italienischen Friedens vom 3. Oktober 1866 gab das Wort habitants zu einer Schwierigkeit Anlaß. Man hat dieses Wort in dem in Oesterreich gebräuchlichen Sinne verstanden.

[3] Geffcken a. a. O.: „Eine wörtliche Erfüllung einer Bestimmung rechtfertigt nicht Maßregeln, die den ganzen Zweck und Inhalt derselben vereiteln würden." — Beispiel: Dünkirchen, kraft des englisch-französischen Friedens zu Utrecht (11. April 1713) geschleift, darauf aber Moerdijck befestigt.

[4] Fr. 39 De pactis II, 14: Veteribus placet, pactionem obscuram vel ambiguam venditori et qui locavit nocere, in quorum fuit potestate legem apertius conscribere. — fr. 21 De C. E. XVIII, 1: Labeo scripsit, obscuritatem pacti nocere potius debere venditori, qui id dixerit, quam emtori, quia potuit re integra apertius dicere. — fr. 9 De R. J. L., 17: Semper in obscuris, quod minimum est sequimur. — fr. 67 eod.: Quotiens idem sermo duas sententias exprimit, ea potissimum excipiatur, quae rei gerendae aptior est. — fr. 56, 96, 114 eod. — fr. 38, § 18, De V. O. XLV, 1: In stipulationibus cum quaeritur, quid actum sit, verba contra stipulato rem interpretanda sunt.

§ 54.

Erlöschen der bindenden Kraft des Staatsvertrages.[1]

I. Aufhebung durch gemeinsamen Willen.

Selbstverständlich hört der Vertrag auf, bindend zu sein, sei es im Ganzen, sei es in einzelnen seiner Klauseln, durch den gemeinsamen Willen der Kontrahenten, — was aber nicht zum Schaden des Rechtes eines Dritten stattfinden darf.[2]

Hierzu gehört der oft als besondere Aufhebungsart aufgefaßte Verzicht der allein berechtigten Partei, wenn, wie meist vorausgesetzt werden darf, die verpflichtete Partei den Verzicht annimmt.

II. Aufhebung infolge einseitigen Willens.

Der Vertrag kann ferner seine bindende Kraft verlieren infolge von Kündigung, kraft des einseitigen Willens des einen Kontrahenten. Die Befugnis zur Kündigung ist in den Verträgen oft eingeräumt. Wenn nichts darüber ausdrücklich vorgesehen ist, so scheinen folgende Fälle unterschieden werden zu sollen, stets mit Berücksichtigung von id, quod actum est:

Erstens: Der Vertrag ist auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen. Dann ist die Kündigung vor dem Ablaufe der Zeit unwirksam.

Zweitens: Der Vertrag, der eine bestimmte positive Handlung zum Zweck hat, darf vor Erreichung des Zweckes nicht

---

[1] Geßner, § 24. — Heffter, § 98—99. — Bluntschli, § 450 bis 461. — Bulmerincq, § 63. — Martens, Bd. I, § 117. — Gareis, § 75. — Hartmann, § 56. — Ullmann, § 73. — Liszt, § 21, IV. — Nippold, § 12. — Aeltere Monographien von Dresch, Ueber die Dauer der Völkerverträge 1808, und von v. Tröltsch, Versuch einer Entwickelung der Grundsätze, nach welchen die Fortdauer der Völkerverträge zu beurteilen, 1809.

[2] Beispiel: Oesterreichisch-preußischer Vertrag, geschlossen zu Wien am 11. Oktober 1878, behufs Außergültigkeitsetzung des Artikels 5 des Prager Friedens. — Londoner Vertrag vom 13. März 1871, behufs Revision einiger Bestimmungen des Pariser Friedens von 1856.

gekündigt werden. Eine verfrühte Kündigung könnte, als intempestiv, zu einer Schadenersatzforderung Anlaß geben.

Ueber diese beiden Punkte ist man im Ganzen einverstanden. Weniger über andere Hypothesen. So namentlich über den Fall eines Vertrages, der *fortdauernde* soziale oder politische Verhältnisse regelt: also bei Handelsverträgen, Schiffahrtsverträgen, Niederlassungsverträgen, Post-, Telegraphen-, Münzverträgen, auch Bündnissen u. dgl. — Derartige Verträge werden vielfach auf eine gewisse Zeit, mit Bestimmung einer Frist zur Kündigung, geschlossen, nach deren Ablauf stillschweigende Erneuerung stattfinden soll. Wie aber, wenn keine Frist festgestellt ist, oder wenn die Erneuerung ohne Fristbestimmung stattgefunden?

Das Richtige dürfte in folgender Betrachtung zu finden sein. Die obengenannten Beziehungen und Verhältnisse spielen in der Völkergemeinde eine ähnliche Rolle, wie bei Privaten das Verhältnis unter Gesellschaftern oder das durch die Dienst- oder Sachenmiete oder auch das Mandat begründete Verhältnis. Ein Gesellschaftsvertrag kann nicht wider den Willen eines Gesellschafters in aeternum wirksam sein, ebensowenig gibt es Mandate, Dienstmiete, Sachenmiete in aeternum. Wenn sich Privatleute auf solche Weise nicht für das ganze Leben binden könnten, dürften Staaten es thun? Die Staaten sterben nicht, und sie vermögen nicht auf ewige Zeiten sich ihrer Freiheit zu entäußern. Würden sie es vermögen, so würden die Verträge, anstatt das Leben der Völker zu fördern, es im Gegenteile hemmen, ihm Fesseln auferlegen und das Selbsterhaltungsrecht der Völker verletzen, das das Recht der Entwickelung einbegreift (oben § 21, I).

Damit ist die Frage beantwortet. Kraft der Grundrechte der Staaten, kraft des Selbsterhaltungsrechts, auch kraft des Rechtes auf Unabhängigkeit, bleiben derartige Verträge stets einseitiger Kündigung unterworfen, und man muß den Satz aufstellen, daß ein Volk *auf dieses Recht der Kündigung nicht definitiv verzichtet*, so daß dasselbe stets vorbehalten bleibt, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt sein sollte.[1]

[1] Lehrreich ist hier *Cicero*, De officiis I, Kap. 10, u. a. § 32: ... Nec promissa igitur servanda sunt ea, quae sunt iis, quibus

Wie wird aber in solchen Fällen die Kündigung stattfinden? Selbstverständlich anders, als wenn die Befugnis zur Kündigung ausbedungen ist. Der Staat, welcher sich von einer lästig und schädlich gewordenen Vertragsverpflichtung zu befreien wünscht, wird mit Angabe der ihm gerecht scheinenden Gründe seinen Mitkontrahenten *ersuchen*, in die Aufhebung des Vertrages oder der betreffenden Vertragsklausel *einzuwilligen*. Erkennt der ersuchte Staat die Richtigkeit des Anliegens an, so wird der Vertrag, resp. die Vertragsklausel, durch beiderseitigen Konsens aufgehoben, wie unter I. dieses Paragraphen gesagt ist. Damit ist das Prinzip der Heiligkeit der Verträge hinreichend gewahrt, welches sich dahin fassen läßt, daß es prinzipiell einem der Kontrahenten nicht freistehen darf, sich *einseitig* von der eingegangenen Verpflichtung frei zu erklären, sondern daß, um einen Vertrag oder eine Vertragsklausel abzuschaffen, sämtliche Kontrahenten einverstanden sein müssen.[1] Der Konsens kann aber ein stillschweigender sein und als Gutheißung einer einseitigen Erklärung erscheinen.[2]

Wie nun, wenn der angegangene Staat sich weigert, den Mitkontrahenten zu entbinden? Da kein irdischer Richter über den

---

promiseris, inutilia: nec, si plus tibi noceant, quam illi prosint, cui promiseris, contra officium est, majus anteponi minori . . .

[1] Im Oktober 1870 kündigte Rußland die Bestimmungen des Pariser Vertrags von 1856 betreffend die Neutralität des Schwarzen Meeres und die Beschränkung der russischen Kriegsmarine. Rußland führte als Grund die Veränderung der Umstände an. Die Vertragsmächte schlossen im Sinne der russischen Wünsche ein neues Abkommen zu London, nachdem sie in einem Protokoll vom 17. Januar erklärt hatten: Les puissances reconnaissent que c'est un principe essentiel du droit des gens qu'aucune d'elles ne peut se délier des engagements d'un traité, ni en modifier les stipulations qu'à la suite de l'assentiment des parties contractantes au moyen d'une entente amicale.

[2] Rußland hat sich durch Ukas vom 5. Juli (23. Juni) 1886 von der im Art. 59 des Berliner Vertrags enthaltenen Bestimmung betreffend Batum losgesagt. Die Bestimmung lautet: S. M. der Kaiser von Rußland erklärt, daß es Seine Absicht ist, Batum zu einem wesentlich für den Handel bestimmten Freihafen zu machen. — Rußland hat sein Vorgehen in einer Note und einem Memorandum teilweise durch die veränderten Umstände rechtfertigen wollen. Großbritannien hat protestiert. — *Rolin-Jacquemyns*, Revue, Bd. XIX, S. 37—49.

Völkern steht, müssen notwendig Fälle vorkommen, wo einseitige, eigenmächtige Lösung nicht zu vermeiden ist. Das einseitige Vorgehen muß aber erklärt und gerechtfertigt werden durch Noten, Deduktionen, Memoranda (ob § 46, II). Es kann nachherige Gutheißung eintreten infolge der Erkenntnis, daß das Vorgehen berechtigt war. Vielleicht wird ein Kompromiß geschlossen werden (§ 58, I). Oder der sich weigernde, berechtigte Staat wird mit Zwangsmaßregeln die fernere Erfüllung des Vertrages zu erwirken suchen, durch Repressalien u. dgl. (§ 59); im schlimmsten Falle wird zwischen beiden der Krieg entscheiden.

Die hier aufgestellten Sätze werden gewöhnlich in der Form ausgedrückt, daß gesagt wird: die Verträge der bezeichneten Art seien geschlossen mit der stillschweigenden Klausel rebus sic stantibus. Mit der Veränderung der Verhältnisse sei die Rechtskraft des Vertrages hinfällig geworden.[1] Daß die Veränderung der Verhältnisse vom Staate, der sie behauptet, nachgewiesen werden muß, ist selbstverständlich.

Wie aus dem Obigen erhellt, sind die Verträge in dieser Beziehung teilbar. Sie können zum Teile gültig bleiben, zum Teile erlöschen oder gekündigt werden.

Den Verträgen der bezeichneten Art sind die Verträge entgegenzustellen, bei denen nie eine Kündigung zulässig ist, weil sie ein für allemal bestimmt sind, einen definitiven Zustand zu schaffen, — sofern überhaupt auf Erden von etwas Definitivem die Rede sein kann. Solche durchaus unkündbare Verträge sind vorzüglich Dispositivverträge, und zwar die Friedensverträge nicht minder als Grenzverträge, da sie ausdrücklich „auf ewige Zeiten" geschlossen werden, und sonst für den Sieger so wenig Sicherheit wäre, daß er, wenn irgend möglich, seinen Sieg bis zur gänzlichen Debellation des Feindes ausnützen würde.[2]

---

[1] Ueber die Klausel rebus sic stantibus ist seit Heinrich v. Cocceji (1722) mehrfach ex professo geschrieben worden. — Vattel, Bd. II, § 296. — Klüber, § 165.

[2] Martens a. a. O. empfiehlt bei Friedensverträgen, daß die Zulässigkeit einer Revision vorgesehen werde. Dies scheint aber sehr bedenklich. — Bei einzelnen Dispositivverträgen muß Kündbarkeit rebus mutatis angenommen werden: so bei Verträgen, die Servituten auferlegen, auch bei Neutralitätsverträgen (§ 11,

III. Andere Aufhebungsarten.

Die Vertragsverbindlichkeit erlischt, wenn die Ausführung derselben *unmöglich* geworden ist: impossibilium nulla obligatio est, ultra, posse nemo obligatur. Die Unmöglichkeit kann eine physische sein,[1] oder eine juristische.[2] Ist die nichterfüllende Partei daran schuld, muß sie den Schaden ersetzen.

Nichterfüllung des Vertrags von seiten der einen Partei gibt der anderen das Recht, vom Vertrage zurückzutreten. In dieser Beziehung ist der Vertrag *unteilbar*. Denn wenn auch nur *eine* einzige Klausel verletzt wird, ist für die anderen keine Sicherheit mehr vorhanden.[3] Dies ist selbstverständlich in Ermangelung besonderer, abweichender Vereinbarung.

Naturgemäß erlischt der Vertrag durch vollständige Erfüllung

60, II, 67, III). Vergl. *Hilty*, Die Neutralität der Schweiz, S. 69.

[1] Beispiele physischer Unmöglichkeit der Erfüllung: Eine Fischereiberechtigung ist eingeräumt worden, und ohne Verschulden des einräumenden Staates ist die Fischerei vernichtet. Ein Schiffszoll ist stipuliert, und der Schiffsverkehr hört auf, weil das Wasser unfahrbar wird.

[2] Z. B. Drei Staaten haben miteinander ein Defensivbündnis geschlossen, und zwischen zweien derselben bricht Krieg aus; die Verpflichtung des Dritten erlischt, seine natürliche Freiheit tritt wieder ein, und er darf je nach seinem Gutdünken neutral bleiben oder sich mit dem einen Kriegführenden verbünden. *Vattel*, Bd. III, § 93. — Anderer Ansicht *Arntz*, 153. — Durch den deutschen Krieg von 1866 ist für Liechtenstein, Limburg und Luxemburg der Bundesvertrag durch Unmöglichkeit erloschen. *Hartmann*, § 56. — Das Aufhören des deutschen Bundes hat selbstverständlich verschiedene Verträge außer Kraft gesetzt. Vergl. Prager Friede von 1866, Art. 13.

[3] *Hartmann*, § 47. Jeder einzelne Artikel hat den Charakter einer Bedingung der Anderen. — Beispiel: Kündigung, durch Preußen, des Londoner Vertrages über die Thronfolge der dänischen Monarchie, Depesche vom 15. Mai 1864, begründet teils durch die Nichterfüllung der von Dänemark übernommenen Verpflichtungen, teils durch die Veränderung der Umstände. — Eine Unterscheidung der Haupt- und Nebenartikel, wie sie G. Fr. v. *Martens* (in seinem Völkerrechte § 59) vorschlug, genügt, obschon juristisch begründet, dem Bedürfnisse der Sicherheit nicht. Unteilbarkeit wird schon von Grotius und Vattel angenommen. — Die Unterscheidung von konnexen und nichtkonnexen Artikeln kann für die Auslegung Wert haben, nicht aber für die Frage der Nichterfüllung. Ueber Nichterfüllung einzelner Klauseln von Friedensverträgen s. unten § 70, III.

der darin vorgesehenen Leistung, durch Erreichung des Zweckes, zu dem er eingegangen war, durch Erfüllung der Resolutivbedingung, durch Ablauf des Termins.

In wiefern durch Untergang des einen der kontrahierenden Staaten die von diesem geschlossenen Verträge untergehen, ist bereits oben § 7, VI erörtert worden.

Wenn der eine kontrahierende Staat mit einem dritten Staate vereinigt wird, übernimmt letzter die Vertragsverbindlichkeiten, und wenn der kontrahierende Staat geteilt wird, fährt jeder Teil fort, verhältnismäßig verpflichtet zu sein nach dem a. a. O. Gesagten. Diese Fälle sind der Erbfolge analog und der Satz findet Anwendung: Stipulamur pro nobis et heredibus nostris. Es kann allerdings sein, daß durch die Vereinigung der Vertrag gegenstandslos und also hinfällig wird.[1]

Wenn der Staat successionslos verschwinden würde, würden selbstverständlich die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten wie seine Rechte erlöschen.

Der Ausbruch des Krieges zwischen den Vertragsparteien macht denjenigen Verträgen ein Ende, die notwendig den Friedenszustand voraussetzen, so den Bündnisverträgen, überhaupt den politischen Verträgen; sowie denjenigen, die gerade auf den Gegenstand des Streites Bezug haben;[2] — nicht aber denjenigen Verträgen oder Vertragsklauseln, die sich auf den Kriegszustand beziehen, also den Verträgen über Neutralität einzelner Gebiete und Schonung gewisser Anstalten (Genfer, Petersburger Konvention), über die Verhältnisse der Staatsangehörigen der Kriegführenden in Feindesland, über den Handel im Kriege u. dgl., auch nicht den an sich unkündbaren

---

[1] Hartmann, § 12.

[2] Der im Texte aufgestellte Satz ist eine Anwendung des anderen, von Heffter, § 122, ausgesprochenen Satzes, „daß die allgemeinen friedensrechtlichen Verhältnisse der Staaten durch den Ausbruch eines Krieges nur in soweit außer Kraft treten, als es die Absicht und Notwendigkeit des Krieges erfordert". — Aeltere Autoren meinten, sämtliche nicht gerade auf den Kriegsfall geschlossene Verträge zwischen den kriegführenden Staaten erlöschten mit dem Ausbruche des Krieges. — Lueder, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 86. — Ueber die Handelsverträge insbesondere, v. Melle, im selben Handbuche, Bd. III, § 48, und Kirchenheim, ebenda, IV, S. 814.

Verträgen, wie z. B. den Grenzverträgen, ebensowenig denjenigen Verkehrsverträgen, die nicht notwendig zu ihrer Ausführung den Friedenszustand voraussetzen, wie von den Kriegführenden mit anderen Staaten eingegangene Kollektivverträge.[1] Die Wirksamkeit unter den Kriegführenden mag infolge des Kriegsausbruchs suspendiert sein, der Vertrag selbst ist nicht aufgehoben und tritt beim Frieden wieder in Kraft.[2] — Vgl. § 55, II, und 70, II.

§ 55.

Erneuerung, Bestätigung und Wiederherstellung der Staatsverträge.[3]

I. Erneuerung (Verlängerung).[4]

Ein auf eine bestimmte Dauer geschlossener Vertrag kann, vor Ablauf der Zeit, über diese hinaus prorogiert werden, sowohl auf unbestimmte Zeit als bis zum Ablauf einer neuen Frist. Durch diese, vielfach im Vertrage selbst vorgesehene Erneuerung, die man auch als Verlängerung bezeichnet, wird gleichsam ein neuer Ver-

---

[1] Nach Lueder a. a. O. bleiben die nichtpolitischen, namentlich die den Privatinteressen dienenden Verträge bestehen, „ebenso nach den Umständen Handels-, Schiffahrts-, Post- und Auslieferungsverträge". Doch ist z. B. an Art. 11 des Frankfurter Friedens zu erinnern: „Les traités de commerce avec les différents États de l'Allemagne ayant été annulés par la guerre ..." — Sehr richtig bemerkt übrigens Lueder, die positive Thatsache, daß viele Verträge im Kriege außer Wirksamkeit treten, sei geeignet, „die Meinungsverschiedenheit zu versöhnen, die zur Zeit zwischen der herrschenden Doktrin und der von der Praxis, so neuerdings in Noten des deutschen Reichskanzlers festgehaltenen, bezw. als selbstverständlich betrachteten Anschauung von dem Aufhören der Vertragsverbindlichkeit besteht".

[2] So im wesentlichen richtig auch Ullmann, § 147 a. E. — Anderer Meinung Liszt, § 21 a. E., besonders mit Rücksicht auf den (in seiner formellen Abfassung nicht besonders genauen) Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871, Art. 11, und die (besonderen) Umstände bei Abschluß des Friedens von 1897 zwischen der Türkei und Griechenland.

[3] Heffter, § 99. — Hartmann, § 57 (mit mehreren Beispielen). — Ullmann, § 73.

[4] Der Sprachgebrauch scheint zu schwanken. Geffcken bezeichnet als Erneuerung die Wiederherstellung, und dies that schon G. Fr. v. Martens.

trag geschlossen. Der Vertrag selbst kann stillschweigende Erneuerung vorschreiben.

II. Bestätigung und Wiederherstellung.[1]

Ein Vertrag (oder eine Vertragsklausel), bei denen zweifelhaft sein kann, ob er (oder sie) noch gültig sei, kann durch einen anderen Vertrag ausdrücklich bestätigt werden.[2]

Ein erloschener Vertrag kann wiederhergestellt werden (was manche Schriftsteller auch als Erneuerung bezeichnen). Dies ist namentlich der Fall, wenn in einem Friedensvertrage der den Kriegführenden gemeinsame konventionelle Zustand, wie er vor dem Kriege war, restauriert wird. Dies kann für die Gesamtheit der durch den Krieg aufgehobenen Verträge stattfinden, oder partiell, für einige oder für einen dieser Verträge.[3]

[1] G. Fr. v. Martens, Ueber die Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen der europäischen Mächte, 1797.

[2] Neuere Verträge bestätigen sehr oft ältere, ganz oder teilweise. So besonders Friedensverträge. Beispiel: Züricher Friede vom 10. November 1859, Art. 17: Tous les traités et conventions conclus entre S. M. l'empereur d'Autriche et S. M. le roi de Sardaigne, qui étaient en vigueur avant le 1er janvier 1859, sont confirmés en tant qu'il n'y est pas dérogé par le présent traité. — Berliner Vertrag von 1878, Art. 63.

[3] Frankfurter Additionalvertrag zwischen Deutschland und Frankreich vom 11. Dezember 1871, Art. 18: ... Les Hautes Parties contractantes sont convenues de remettre en vigueur les différents traités et conventions existant entre les États allemands et la France antérieurement à la guerre .... Sont toutefois exceptées les conventions etc. — Prager Friede vom 29. August 1866, Art. 13: Alle zwischen den hohen vertragschließenden Teilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden, insofern dieselben nicht ihrer Natur nach durch die Auflösung des deutschen Bundesverhältnisses ihre Wirkung verlieren müssen, hiermit neuerdings in Kraft gesetzt.

Siebentes Buch.

Die Streitigkeiten der Staaten und deren Erledigung.[1]

§ 56.

Vorbemerkungen.[2]

Streitigkeiten entstehen unter den Staaten aus wirklichen oder vermeintlichen Verletzungen ihrer Rechte oder ihrer Interessen. Diese Verletzungen sind direkte oder indirekte, je nachdem der Staat selbst als solcher deren Opfer ist, oder ein Staatsangehöriger, dessen Sache vom Staate zur seinigen gemacht wird.

Man könnte den Satz aufstellen, daß die Rechtsverletzung eine rechtliche, die Interessenverletzung eine politische Streitigkeit hervorbringt; die Scheidung, die hauptsächlich in der Lehre vom Schiedsspruch Bedeutung hätte (§ 58, I), ist aber schwer durchzuführen, da die bloße Interessenverletzung meistens als Rechtsverletzung gelten oder dargestellt werden wird.

---

[1] Vierter Band von Holtzendorffs Handbuch: Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung.

[2] Bulmerincq, daselbst, § 1: Politische und rechtliche Staatsstreitigkeiten, § 2—6; und in Marquardsens Handbuch, § 87—88. — Heffter, § 105—106, 108. — Gareis, § 76, 77. — Ullmann, § 131: Einleitende Bemerkungen zum Buche von den „Mitteln des völkerrechtlichen Rechts- und Interessenschutzes". — Wurm, in Rottecks und Welckers Staatslexikon, Bd. XII. — Kaltenborn, in der Tübinger Zeitschrift, Bd. XVII (1861): Zur Revision der Lehre von den internationalen Rechtsmitteln.

Als Streitursache muß oft ein bloßer Vorwand gelten. Heutzutage mehr als je sind die äußeren Anlässe kaum etwas Anderes als die Offenbarung von tiefer liegenden Differenzen. Nicht so oft wie in früheren Zeiten wollen heute die Regierungen Krieg, sondern die Völker selbst, vielfach irregeführt von Leuten und Klassen von Leuten, die den Gegensatz der Interessen und Leidenschaften ausbeuten.[1]

In neuester Zeit haben die, besonders seit 1871, fortwährend in enormen Proportionen steigenden Kriegsrüstungen und die damit verbundenen finanziellen Belastungen andererseits wiederum zu vielfachen Diskussionen und Bestrebungen Anlaß gegeben, die mit der Beseitigung des Kriegs unter zivilisierten Staaten, insbesondere vermittelst eines allgemeinen und ständigen internationalen Schiedsgerichtshofes sich beschäftigen (vergl. darüber unten § 58). Die in den einzelnen Staaten bestehenden, jährlich internationale Kongresse veranstaltenden Friedensgesellschaften verfolgen dies Ziel, ebenso aber auch die seit 1888 jährlich oder doch jedes zweite Jahr zusammentretende, aus Mitgliedern der verschiedenen Parlamente bestehende interparlamentarische Friedenskonferenz (Union interparlementaire pour l'arbitrage et pour la paix).[2]

Diese Bewegung hat im Jahre 1898 weitere Stärkung erfahren durch die bereits oben (§ 3, S. 42) erwähnte Note des russischen[3] Kaisers, die unter energischer Betonung der aus der fortwährenden

---

[1] Das in mehreren Ländern vorhandene Ueberwiegen der Menge mit notwendigerweise niedriger Gesinnung, wie der trotz ehrenwerter Ausnahmen schlimme Zustand der Presse, ist eine stete Gefahr für den Weltfrieden. Man denke nur an Irredentismus und Panslavismus, an die Hetzereien der Zeitungen bei den Vorfällen Schnäbele und von Roan-l'Étape, beim Konsularzwischenfall zu Florenz, bei den Divergenzen in Massaouah, auf Samoa u. a. m. — Vergl. oben § 3, V.

[2] Catellani, La propaganda della pace e la conferenza interparlamentare, 1896.

[3] Auch im Jahre 1816 hat Rußland den (erfolglosen) Vorschlag gemacht, eine allgemeine Abrüstung durch internationale Beschlüsse herbeizuführen. Wenn die anderen europäischen Mächte — abgesehen von Rußland, das alsbald durch seine Militärkolonien seine Rüstungen noch verstärkte — damals abrüsteten, so geschah dies einfach, weil die allgemeine Erschöpfung nach den napoleonischen Kriegen dazu gebieterisch zwang. (Vergl. Alfr. Stern in der Frankfurter Zeitung vom 28. Januar 1899, erstes Morgenblatt.)

Steigerung kriegerischer Rüstungen hervorgehenden Uebel eine allgemeine international-diplomatische Konferenz in Vorschlag gebracht hat, um Mittel zu finden zur Sicherung des Friedens und zur Vermeidung weiterer Steigerung der Militärlasten. Ob die Konferenz, deren Zustandekommen jetzt (April 1899) allerdings gesichert ist, in jenen Beziehungen irgend ein praktisches Ergebnis haben wird, erscheint freilich problematisch. Unmittelbar nach dem Erscheinen der Note des Zaren haben mehrere Staaten, so insbesondere England und das Deutsche Reich, aber auch wohl Rußland selbst, ihre Rüstungen weiter zu stärken fortgefahren,[1] und zwar in beschleunigtem Tempo.

Da kein irdischer Richter über den Völkern steht, muß jedes Volk sein eigener Richter und seines Urteils eigener Vollstrecker sein, sich selber Recht sprechen und Genugthuung verschaffen. *Krieg*, als ultima ratio, ist nicht zu vermeiden; vorher aber müssen die übrigen Genugthuungsmittel erschöpft sein. Solche sind teils friedliche, *gütliche* Mittel, teils Mittel des Zwanges, der Gewalt, der *Selbsthülfe*.

Gütliche Mittel sind vor Allem die direkten *Verhandlungen* der differierenden Staaten unter einander. Die Verhandlungen können zu einem Nachgeben, *Verzichte* von der einen Seite führen,[2] oder zu einem *Vergleiche*, wobei von jeder Seite von den ursprünglichen Ansprüchen etwas aufgegeben wird,[3] oder zu einem *Schiedsvertrage*, wovon § 58. Sie finden sowohl mittels diplomatischer Korrespondenz oder mündlichen Gedankenaustausches statt, nach den § 45 und 46 aufgestellten Regeln, als mittels Ein-

[1] Selbstverständlich hat die großes Aufsehen erregende, unmittelbar durch ihre Veröffentlichung auch an die öffentliche Meinung appellierende russische Note die Presse lebhaft in Bewegung gesetzt und das Erscheinen auch einer größeren Anzahl von Broschüren über Aufgaben und Erfolg der Konferenz zur Folge gehabt. — Man vergleiche namentlich auch die Aeußerungen einer Anzahl von Völkerrechtsautoritäten in der Rev. de dr. i. public (1898), V, S. 687 bis 743, und *Bar*, in der Wochenschrift die „Nation", Nummer vom 15. Oktober 1898 (S. 31—35).

[2] Z. B. in den § 54, II vorgesehenen Fällen von Kündigung eines zu lästig gewordenen Vertrages.

[3] Der Vergleich wird mitunter als *Kompromiß* bezeichnet, was ungenau und irreführend ist, da Kompromiß technisch so viel bedeutet als Schiedsvertrag (unten § 58).

setzung einer aus Fachmännern beider Staaten gebildeten Kommission, welche mit Erledigung der Streitfrage beauftragt wird.[1]

Bei anderen gütlichen Mitteln wirken dritte Staaten zur Beilegung der Differenz mit, durch die sogenannten guten Dienste und die Vermittelung, davon § 57.

Mittel der Selbsthülfe, die § 59 behandelt werden, sind die Retorsion, die Repressalien, wovon eine Unterart als Embargo bezeichnet wird, und die Friedensblokade.

Schließlich kann der Krieg unvermeidlich sein, wovon § 60—70.

Zweikampf der Fürsten kommen längst nicht mehr vor.[2] Entscheidung durch Los kann nur in beschränktem Maße, z. B. bei Rangstreitigkeiten, früher bei Erbteilungen, Anwendung finden.

Schon von altersher waren mehr oder minder edle oder hervorragende Geister bemüht, die gütlichen Mittel, insbesondere den Schiedsspruch, vor den Mitteln der Selbsthülfe, vor dem Kriege vorherrschen zu lassen. Das Kompromiß als Erledigungsmittel der Völkerstreitigkeiten hat schon Grotius befürwortet.[3]

Rachel erklärte es für wünschenswert, daß durch Einverständnis der Völker ein Collegium feciale errichtet würde, dessen Entscheidung sich die Staaten bei Entstehung öffentlicher Streitigkeiten unter ihnen unterwerfen sollten.[4] Pläne zur Abschaffung des Krieges wurden entworfen unter anderen vom Abbé Castel de Saint Pierre (1658—1743);[5] Kants philosophischer Entwurf „Zum ewigen Frieden" (1795) ist vorzüglich berühmt; manches Gute und Mittelmäßige ist von mehreren neueren Autoren vorgebracht worden.[6]

---

[1] So 1871 die englisch-amerikanische Joint High commission in Washington, 1887 die Kommission für die Fischereien im Ozean. — Der russisch-schwedische Vertrag von 1721 zu Nystadt statuiert in Differenzfällen Ernennung von Kommissaren. Oben vergl. § 44, unten § 58.

[2] Gustav IV. forderte Napoleon, und Karl IX. von Schweden forderte Christian IV. von Dänemark. Aber schon die Verhandlung behufs Zweikampfes zwischen Franz von Frankreich und Kaiser Karl V. (1528) mußte fehlschlagen.

[3] Grotius, II, 23, 8: ... Maxime autem Christiani reges et civitates tenentur hanc inire viam ad arma vitanda.

[4] Rachel, De jure gentium § 119—121.

[5] Projet de paix perpétuelle, 1713, in drei Bänden, verkürzt, als Abrégé, 1729.

[6] Ueber Lorimer und Blunt-

Agitationen zu Gunsten des ewigen Friedens, der internationalen Schiedsgerichte, der Verbrüderung aller Völker, haben zu verschiedenen Malen in Europa und Amerika stattgefunden; Vereine sind zu diesen Zwecken gebildet, Kongresse gehalten, in verschiedenen Parlamenten Beschlüsse gefaßt worden. Andererseits haben sich hochbedeutende Männer, Geister ersten Rangs, wie der heilige Augustinus, wie Luther, Francis Bacon, Leibniz, Dante selbst und viele andere Denker und Philosophen, neben Militärs wie Graf Moltke, für die Notwendigkeit des Krieges, gegen die Möglichkeit seiner Abschaffung ausgesprochen.[1] Eine Verminderung der Kriege im Inneren unserer

schli, oben § 3, V. — Kamarowsky, Le tribunal international, 1887 (zuerst russisch erschienen 1883). — Zu vergleichen über diese Fragen, insbesondere auch über die Agitation zu Gunsten des internationalen Schiedsspruchs, auch eines internationalen Schiedsgerichtshofes, ist u. a. Holtzendorff, Die Idee des ewigen Völkerfriedens, 1882. — Lueder, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 54—56. — Bulmerincq, ebenda, § 14—16. — Heffter, § 108. — Von der Mehrzahl der Friedensapostel sagt Lueder wohl mit Recht, ihre Anstrengungen beruhen vielfach „auf unzutreffenden religiösen Gründen, ganz unklaren und verschwommenen Vorstellungen, oder selbst auf der Verfolgung politischer oder sonstiger Zwecke". So die englischen Oekonomisten, und auch Bentham, aus Gründen der materiellen Wohlfahrt. — „Bezeichnend und wichtig ist, daß nicht etwa bloß kein Militär, sondern auch wohl kein praktischer Staatsmann je die Beseitigung des Krieges in den Kreis überhaupt aufstellbarer Berechnungen gezogen hat."

[1] Bacon sagt: „Wars are no massacres and confusions, but they are the highest trial of right, when princes and States, that acknowledge no superior on earth, shall put themselves upon the justice of God for the deciding of their controversies by such success as it shall please Him to give to either side." Bacon, Certain observations upon a libel, in seinen Werken, ausgearbeitet von Basil Montagu, Bd. V, S. 385. — Vergl. Kant, Kritik der Urteilskraft, § 28. — Lueder a. a. O. — Trendelenburg, Lücken im Völkerrechte (1870), S. 23: „Wenn der Friede gewollt ist, aber der Krieg unvermeidlich wird, so hat dieser eine sittliche Bedeutung ohne ihres gleichen .... In gutem Gewissen unternommen, wird ein solcher Krieg, selbst bei ungewissem Ausgang, ein Erreger der nationalen Kraft, ein Pfleger der Vaterlandsliebe, ein Erneuerer des im Laufe der Zeit alt und morsch Gewordenen." — Siehe auch Hilty, Der ewige Friede (1890). Hilty, Ueber Krieg und Frieden, in dessen politischem Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, Jahrg. 1893. — Wilh. Karl Becker, Der Völkerfriede, 1893. — Paulovic, La paix désarmée, 1891. — Mario de Mauro, La pace universale, 1897. — Berühmt sind die Worte des Grafen Moltke (Revue, Bd. XIII, S. 80 bis

Völkergemeinde ist indessen vorauszusehen, und zwar zum großen Teile aus der wachsenden Solidarität der Völker, hauptsächlich auf dem Gebiete der materiellen Interessen.[1] Aber ein gänzliches Verschwinden der Kriege ist nicht zu erwarten, vielleicht auch nicht zu wünschen. Der ewige Friede ist nicht das höchste Kulturideal.[2]

Es soll in diesem Buche von den Streitigkeiten zwischen Staaten gehandelt werden. Im Innern eines zusammengesetzten Staates gibt es vom grundlegenden Vertrage oder von der Bundesverfassung geregelte Beilegungsmittel: Austrägalverfahren,[3] schiedsgerichtliches Verfahren,[4] Angehen des Bundesgerichtes[5] oder des obersten Gerichtshofes,[6] wovon Allem hier nicht die Rede sein soll, da es zum inneren Staatsrechte gehört.

---

84): „Der ewige Friede ist ein Traum, und nicht einmal ein schöner Traum. Der Krieg ist ein Glied in Gottes Weltordnung. In ihm entfalten sich die edelsten Tugenden des Menschen, Mut und Entsagung, Pflichttreue und Opferwilligkeit mit Einsetzung des Lebens. Ohne den Krieg würde die Welt im Materialismus versumpfen." — Dazu aber Bluntschli, Denkwürdigkeiten a. m. Leben, III. Bd. (1884), S. 473, und Lueder, § 55.

[1] Vergl. oben § 3, V.

[2] [Hier darf der Herausgeber doch, um Mißverständnisse zu verhüten, die Bemerkung nicht unterdrücken, daß Text und Noten lediglich Riviers eigene Meinung aussprechen, nicht aber die Ansichten v. Bars.]

[3] Bundesakte von 1815, Art. 11. — v. Leonhardi, Das Austrägalverfahren des Deutschen Bundes, 1838. — Vergl. auch zu diesen und den folgenden Anmerkungen § 31, I.

[4] Bundesbeschluß vom 30. Oktober 1834. — Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867, Art. 76. Verfassung des Deutschen Reiches, Art. 76.

[5] Schweizerische Verfassung 1874, Art. 110 und 113.

[6] Amerikanische Verfassung von 1787, Art. III, Sektion 2.

Kapitel I.

Gütliche Mittel, die Streitigkeiten der Staaten beizulegen.[1]

§ 57.

Intervention dritter Staaten.

I. Ueberhaupt.

Wenn zwischen Staaten eine Differenz vorhanden ist, so kann diese selbstverständlich durch direkte Verhandlungen unter den Parteien beigelegt werden. Es hat aber auch, abgesehen von besonderen Vertragsverbindlichkeiten, jeder dritte Staat das Recht, für den Einen oder den Anderen Partei zu nehmen, sich mit ihm zu verbinden, ihm beizustehen, sowohl diplomatisch als später kriegerisch. Diese Intervention ist im Ganzen, an und für sich, berechtigt, und nicht mit den Fällen der Intervention in die inneren Angelegenheiten zu verwechseln, wovon oben § 31 die Rede war.[2]

Hier soll insofern von der Intervention in dem Staatenstreit gesprochen werden, als sie in der Absicht ausgeübt wird, eine Verständigung zwischen den differierenden Staaten herbeizuführen. Der intervenierende Staat greift ein in die Angelegenheiten der differierenden Staaten, mehr oder minder gebieterisch, vielleicht auf Begehren des Einen oder Beider, vielleicht infolge einer Vertragsverbindlichkeit, vielleicht lediglich im eigenen Interesse, weil ein Krieg ihn selbst schädigen würde, oder weil ihn schon die Thatsache des Streites an sich schädigt. Mit welchem Nachdrucke er dies thut,

---

[1] Bulmerincq, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 5—16, und im Rechtslexikon, v° Vermittelung. In Marquardsens Handbuch, § 87. — Heffter, § 107—109. — Bluntschli, § 481—498. — Martens, Bd. I, § 76, Bd. II, § 103—104. — Ullmann, § 132 bis 134. — Liszt, § 38.

[2] Geffcken behandelt beide Fälle zusammen im angegebenen Bd. IV von Holtzendorffs Handbuch, § 38 bis 47. — Ullmann (§ 139) faßt die Intervention als Mittel der Selbsthülfe auf, und behandelt sie als solches neben Friedensblokade, Repressalien, Retorsion.

hängt von seinem Ermessen und von den Umständen ab. Er kann Truppen aufstellen, und seine anfangs gütliche Intervention kann zu einer feindlichen, zu einer bewaffneten werden, aus welcher Krieg folgen kann. Zwei besondere Fälle sind hervorzuheben: die gütliche Verwendung oder Leistung guter Dienste, und die Vermittelung.

II. Die Leistung guter Dienste.[1]

Der Staat, welcher seine guten Dienste (bons offices) leistet, ist gewöhnlich bestrebt, den differierenden Staaten Möglichkeit und Gelegenheit zu bieten, Verhandlungen anzuknüpfen oder wiederaufzunehmen, welche sonst nicht oder nicht leicht anzuknüpfen oder aufzunehmen wären. Er sucht eine Basis der Verhandlungen, einen gemeinsamen, der Vereinbarung günstigen Boden herzustellen, erteilt Ratschläge, übermittelt Vorschläge, nimmt aber in der Regel an den einmal dank seiner Vorsorge eingeleiteten Verhandlungen nicht teil.[2]

Die guten Dienste können von den Parteien oder von der einen Partei erbeten sein. Sie können vom Dritten angeboten sein. Zum Erbitten wie zum Anbieten kann eine vertragsmäßige Verpflichtung bestehen. Ein allgemeines Recht zum Anbieten ist aus den Grundrechten der Staaten, insbesondere aus dem Rechte der Selbsterhaltung zu entnehmen; eine allgemeine Pflicht läßt sich aus der Teilnahme an der Völkergemeinde herleiten, ist aber bis jetzt noch nicht praktisch geltend gemacht worden.[3]

---

[1] Heffter, § 88, 107. — Martens a. a. O., § 103, und Bd. I, § 111. — Bulmerincq a. a. O., § 7, vergl. auch in Holtzendorffs Rechtslexikon, III, S. 1052.

[2] Bulmerincq hat eine weitere Auffassung der guten Dienste, die aber dann von der Vermittelung kaum zu unterscheiden wären. — Martens bemerkt, daß Unbestimmtheit diesem Begriffe gewissermaßen innewohnt.

[3] Pariser Protokoll XXIII, vom 14. April 1856. Die Bevollmächtigten sprechen den sehr bescheidenen Wunsch aus „que les États entre lesquels s'élèverait un dissentiment sérieux, avant d'en appeler aux armes, eussent recours, en tant que les circonstances l'admettraient, aux bons offices d'une puissance amie". Eine Anwendung davon wurde 1867 gemacht: England bot Frankreich und Preußen seine guten Dienste an, und daraus folgte die Londoner Konferenz und der Vertrag vom 11. Mai 1867; ein ähnliches Anerbieten Englands 1870 wurde aber abgelehnt. — Lange Zeit hindurch hat Rußland seinen

III. Die Vermittelung.[1]

Die Aufgabe des Vermittlers (médiateur) ist bedeutender als die des einfach seine guten Dienste leistenden Staates. Der Vermittler tritt zwischen die Parteien, nimmt an den Verhandlungen fortwährend teil, hat sogar in denselben eine leitende Stellung inne. *Durch* ihn werden die wechselseitigen Erklärungen ausgetauscht. Er sucht ein Einverständnis herbeizuführen, ohne aber ein solches aufdringen zu dürfen. Die differierenden Staaten bleiben frei, seine Ratschläge und Empfehlungen abzuweisen. Seine Thätigkeit entwickelt sich sowohl auf Konferenzen und Kongressen, wo er die Hauptrolle spielt, als in sonstigen Unterhandlungen.

Auch die Vermittelung kann sowohl freiwillig als infolge vertragsmäßiger Verpflichtung *angeboten* oder *erbeten* werden, z. B. im Falle einer übernommenen Garantie.[2] Daß die angebotene

Nachbarstaaten Preußen und Oesterreich bei verschiedenen Anlässen seine guten Dienste geleistet. — Freundschaftsvertrag vom 11. Juni 1873 zwischen Deutschland und Persien, Art. 18. — Verträge vom 26. November 1883 zwischen Deutschland und Korea, Großbritannien und Korea, Art. 1. — Berliner Kongovertrag 1885, Art. 8, 11: In allen Fällen, wo bezüglich der Anwendung der in der gegenwärtigen Erklärung aufgestellten Grundsätze Schwierigkeiten entstehen, können die interessierten Regierungen dahin übereinkommen, die guten Dienste der *internationalen Kommission* in Anspruch zu nehmen ... Art. 1, § 3: Die Mächte beschließen, ihre guten Dienste bei den an der afrikanischen Küste des Indischen Ozeans bestehenden Regierungen einzulegen.

[1] *Bulmerincq* a. a. O., § 8; im R.L., III, S. 1052; in Marquardsens Handbuch, § 87. — *Heffter* a. a. O. — *Martens* a. a. O. — Die Beispiele von Vermittelung sind unzählbar. Früher war der Papst häufig Vermittler. Dieses Amt wurde ihm 1885 in der Karolinenangelegenheit auf Deutschlands Vorschlag wieder anvertraut. Vermittelungsprotokoll, unterzeichnet zu Rom, 17. Dezember 1885. — *Lentner*, Das internationale Kolonialrecht, 1886. — In Münster vermittelte der Papst zwischen Frankreich und dem Kaiser, in Osnabrück Venedig zwischen dem Kaiser und Schweden; in Nymwegen traten der Papst und England als Vermittler auf, in Ryswick Schweden, in Teschen Rußland. Im Frieden zu Versailles zwischen dem Kaiser und den Niederlanden, 1785, hat Frankreich vermittelt. — Hier ist nur von der Vermittelung zwischen Staaten die Rede. Ein Souverän kann auch zwischen einem Staate, resp. einer Regierung, und den Staatsbürgern vermitteln. Dies that Napoleon I. in der Schweiz durch die *Mediationsakte* vom 19. Februar 1803.

[2] Art. 8 des Pariser Friedens

Vermittelung abgelehnt werden kann, ist selbstverständlich. Der Vermittler muß das Vertrauen beider Parteien besitzen.[1]

Die Vermittlerrolle kann von mehreren Staaten übernommen werden (Kollektivmediation).

Das Amt des Vermittlers endet entweder mit dem Gelingen der Verhandlungen oder mit deren Scheitern. Im ersten Falle wird eine Vermittelungsakte verfaßt. Die Garantie für die darin enthaltenen Festsetzungen kann der Vermittler übernehmen, er ist aber keineswegs dazu verpflichtet. Ein Recht aus den auf seinen Betrieb in den Vertrag aufgenommenen Bestimmungen hat er nicht.[2]

Uneigentlich wird manchmal von „bewaffneter Vermittelung" gesprochen. Dies ist Intervention (oben I).

§ 58.

Schiedsspruch.[3]

I. Schiedsvertrag und kompromissarische Klausel.

Der Schiedsvertrag (compromissum) ist, zwischen Staaten wie zwischen Privaten, der Vertrag, durch den sich die Parteien gegenseitig verpflichten, ihren Streit vor einen Schiedsrichter, oder

---

1856: S'il survenait entre la Sublime Porte et l'une au plusieurs des autres puissances signataires, un dissentiment qui menaçât le maintien de leurs relations, la Sublime Porte et chacune de ces puissances, avant de recourir à l'emploi de la force, mettront les autres parties contractantes, en mesure de prévenir cette extrêmité par leur action médiatrice. — Berliner Kongoakte, Art. 12: Falls sich zwischen den Mächten, die die gegenwärtige Akte unterzeichnen, ernste Meinungsverschiedenheiten mit Bezug auf die Grenzen oder innerhalb der Grenzen der .... Gebiete ergeben, so verpflichten sich jene Mächte, bevor sie zur Waffengewalt schreiten, die Vermittelung einer oder mehrerer der befreundeten Mächte in Anspruch zu nehmen. — Man hat dies bezeichnet als le principe de la médiation internationale préalable pacifique.

[1] 1643 schlug Schweden die Vermittelung Dänemarks aus; 1827 die Pforte die Vermittelung Englands, Frankreichs und Rußlands, die sie aber nach Navarin doch annehmen mußte; 1848 Oesterreich die Vermittelung Englands.

[2] Der zweite Satz des Art. 5 des Prager Friedens wurde auf des französischen Kaisers Zurede aufgenommen. Frankreich erhielt aber daraus kein Recht, die Volksabstimmung in Nordschleswig zu verlangen.

[3] Bulmerincq, in Handbuch, Bd. IV, § 9—16; in Marquardsens

ein Schiedsgericht, oder eine schiedsrichterliche Kommission zu bringen und sich dem Schiedsspruche zu unterwerfen.

Der Schiedsvertrag enthält die Bestimmung des Streitgegenstandes, der Ansprüche der Parteien, der Rechtsgrundsätze, nach denen der Streit entschieden werden soll,[1] der Prozedur, die zu befolgen ist,[2] der Person des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter, des Ortes und der Zeit des Schiedsgerichts.

Häufig wird in neuerer Zeit der Schiedsvertrag veranlaßt durch eine kompromissarische Klausel. Namentlich wird oft in den neueren Verträgen vorausgesehen, daß im Falle von Divergenz in Beziehung auf den Inhalt des Vertrags die Kontrahenten sich einem Schiedsspruche unterwerfen werden.[3]

Handbuch, § 87, und im R.L., III, S. 554. — Die reichhaltige Litteratur über das völkerrechtliche Kompromiß und den völkerrechtlichen Schiedsspruch ist zu großem Teile juristisch wenig bedeutend. — Rouard de Card, L'arbitrage international, 1876. Dazu Revue, Bd. IX, S. 455 bis 458. — Kamarowsky, Le tribunal international, S. 264 bis 368, 185—232. Dazu R., Bd. XIX, S. 229. — Lueder, in Handbuch, Bd. IV, § 56. — Heffter, § 109. — Bluntschli, § 488—498. — Martens, Bd. II, § 104. — Gareis, § 78. — Ullmann, § 134. — Liszt, § 38. — Rolin-Jaequemyns, De l'arbitrage comme moyen d'accommoder les différends entre nations, 1883. — Rouard de Card, Les destinées de l'arbitrage international depuis la sentence ... de Genève, 1892. (Andere französische Schriften über Schiedsgerichte von Dreyfuß 1892, Revon 1892, Merignhac 1895.) — Corsi, Arbitrati internazionali, 1894. — Descamps, Essai sur l'organisation de l'arbitrage international ... avec le projet d'institution d'une Cour permanente d'arbitrage international adopté par la Conférence interparlementaire de Bruxelles, 1895 (deutsche Uebersetzung von Fried). — Meurer, Völkerrechtliche Schiedsgerichte.

[1] So wurden für den Schiedsprozeß des Alabama die drei berühmten Washingtoner Regeln 1871 aufgestellt (unten § 67).

[2] Das Institut für Völkerrecht hat 1875 zu Haag einen von Goldschmidt ausgearbeiteten Entwurf eines Reglements für den Prozeß vor Schiedsrichtern angenommen. A. D. I. 1875, Bd. I, S. 126—133, R., Bd. VI, S. 421—452. — Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart, Bd. II, S. 715 f.

[3] Italien hat, auf Mancinis Anregung, in die Verträge der letzten Jahre die kompromissarische Klausel konsequent einfügen lassen. Die Schweiz auch mehrfach: so ist schiedsrichterliche Entscheidung vorgesehen im Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag mit Hawai von 1864, Art. 12; in demjenigen mit Salvador von 1883, Art. 13. — Morel a. a. O., Bd. III, S. 411 f. — Anknüpfend an Worte des Präsidenten der Vereinigten Staaten

Auf daß ein Kompromiß gültig sei, müssen natürlich sämtliche zur Gültigkeit der Verträge überhaupt nötigen Erfordernisse vorhanden sein. Insbesondere muß der Streitgegenstand der Art sein, daß darüber kompromittiert werden kann und darf. Hier ist festzuhalten, daß nur Rechtsfragen auf diese Weise zu entscheiden sind, nicht politische Fragen. So wird kompromittiert über Fragen betreffend staatliches Eigentum, Gebiet, Staatsgrenzen, Schadenersatzforderungen wegen Verletzung der Rechte von fremden Staatsangehörigen, Verletzung der Pflichten der Neutralität, Interpretation und Ausführung von Verträgen.[1]

Zu Schiedsrichtern werden gewählt: ein Staat, d. h. die Staatsregierung; ein Staatsoberhaupt, Fürst oder Präsident, sei es als solcher, sei es in seiner Privatpersönlichkeit; auch ein Kollegium, eine Körperschaft: ein Gericht, eine juristische Fakultät; auch ein Privatmann. Selbstverständlich steht es den kompromittierenden Staaten frei, das Gericht so zu bestellen, wie sie wollen: sie können z. B. ein Schiedsgericht ernennen, worin sie selbst vertreten sind,[2] und auch sog. schiedsrichterliche Kommissionen, die lediglich aus beiderseitigen Staatsangehörigen bestehen.[3]

---

in der Botschaft vom 4. Dezember 1882, schien es der Schweiz möglich und wünschenswert, mit den Vereinigten Staaten einen allgemeinen Schiedsvertrag abzuschließen, demzufolge „alle Anstände, die zwischen den beiden Staaten entstehen würden, und deren gütliche Schlichtung nicht zu Stande käme, dem Urteile von Schiedsrichtern unterstellt werden sollten". Die schweizerische Anregung wurde in Washington günstig aufgenommen, und die schweizerische Regierung eingeladen, einen Vertragsentwurf aufzusetzen. Ein Abschluß ist aber bis jetzt nicht erfolgt. — Solche allgemeine und permanente Schiedsverträge sind in neuester Zeit mehrfach abgeschlossen worden; so 1897 zwischen England und den Vereinigten Staaten Amerikas, dieser wurde aber nicht ratifiziert. Sehr vernünftige Einwendungen dagegen, bei Féraud-Giraud, Bd. XXIX, S. 333 f. R. D. I.

[1] Trendelenburg, Lücken im Völkerrecht, S. 21: „Nur was im Völkerkonflikt juristischer Natur ist, wird überhaupt einen Schiedsspruch zulassen. Was darüber hinausgeht, wie die Entwickelung eines Volkes, die nationale Gesinnung, entzieht sich richterlicher Entscheidung." — Ueber den Unterschied von arbitratio und eigentlichem arbitrium: Goldschmidt, in den Motiven zu seinem Entwurfe, Revue, Bd. VI, S. 425. — Heffter, § 109.

[2] So das Genfer Alabama-Schiedsgericht, kraft Washingtoner Vertrag vom 8. Mai 1871. Beispiele zum Obigen s. am Schlusse dieses Paragraphen.

[3] Bulmerincq, in Holtzendorffs

II. Der Vertrag mit dem Schiedsrichter (Receptum arbitri).

Zwischen den kompromittierenden Staaten einerseits und dem im Kompromiß bezeichneten Schiedsrichter (oder den Schiedsrichtern) anderseits wird ein Vertrag geschlossen, durch den sich der Schiedsrichter verpflichtet, das ihm angebotene Amt zu erfüllen, die Streitsache abzuurteilen, den Schiedsspruch zu fällen. Anerbieten und Annahme finden naturgemäß mittels diplomatischer Verhandlungen statt. — Daß, in Ermangelung einer zum Voraus übernommenen Verpflichtung, der gewählte Schiedsrichter das ihm anerbotene Amt ausschlagen kann, sollte selbstverständlich sein.[1]

III. Verfahren und Spruch.

Das Verfahren wird durch das Kompromiß vorgeschrieben (oben I), oder vom Schiedsrichter oder Schiedsgericht nach Gutdünken bestimmt.[2] Ist nichts anderes verabredet, so entscheidet die Stimmenmehrheit. Selbstverständlich muß der etwa festgesetzte Termin eingehalten werden; der nach Ablauf des Termins gefällte Schiedsspruch wäre nichtig, mindestens anfechtbar. Dem Schiedsgerichte steht den Parteien gegenüber kein Zwangsrecht zu.

Der Spruch ist definitiv. Appellation ist nicht möglich, es müßte denn im Kompromiß bereits eine Appellationsinstanz festgestellt worden sein.

Der Spruch muß ausgeführt werden. Wie wird aber die Ausführung erzwungen? Natürlich durch die Gegenpartei, die von der Ausführung Nutzen ziehen soll, und nötigenfalls durch Krieg. Das internationale Schiedsgericht vermag somit noch nicht den Krieg entbehrlich zu machen.

Es können aber gerechte Gründe vorhanden sein, die eine Verweigerung der Ausführung gestatten. Der Staat, dem der Spruch

---

Handbuch, Bd. IV, § 10. — Vergl. oben § 56 und 44.

[1] Anders scheint Bulmerincq zu denken, a. a. O., § 9.

[2] Ueber den Entwurf eines Schiedsgerichtsreglements, den das Institut für Völkerrecht auf Goldschmidts Bericht 1874 und 1875 ausgearbeitet hat, s. oben S. 367, N. 2.

ungünstig war, kann Nichtigkeit des Kompromisses behaupten, Irrtum oder Prävarikation des Schiedsrichters, Erschleichung des Urteils, unklare Fassung des Schiedsspruchs, vor Allem aber den Umstand, daß das Gericht die Grenzen des Kompromisses nicht innegehalten hat.[1]

IV. Erlöschen des Schiedsvertrages und des receptum arbitri.

Das Kompromiß erlischt selbstverständlich durch die Fällung des Schiedsspruches. Mit dessen Ausführung hat der Schiedsrichter nichts zu thun, so daß auch das receptum arbitri mit dem Urteile erlischt. Beide Verträge erlöschen auch durch gemeinsamen darauf gerichteten Willen der Parteien, durch eingetretenen Vergleich oder Verzicht, durch Ablauf des festgesetzten Termins, durch eingetretene Unfähigkeit und durch Tod des Schiedsrichters. Vergl. § 54.

Einige bedeutende Schiedsspruchfälle neuerer Zeit:[2]

Zwischen Großbritannien und Portugal wegen der Insel Bulama, eine der Bissagoinseln an der senegambischen Küste (1869, 1870). Gegen Großbritannien entschieden vom Präsidenten der Vereinigten Staaten.

Streit über staatliches Eigentum zwischen Großbritannien und Portugal, betreffend die Delagoabay (Lourenço Marquez) an der Ostküste Südafrikas (1875). Gegen Großbritannien entschieden vom Präsidenten der französischen Republik.

Grenzstreitigkeiten: Zwischen England und Nordamerika, behufs Regulierung der nordöstlichen Grenzen; Kompromiß 29. September 1827, Schiedsrichter der König der Niederlande; Schiedsspruch 10. Januar 1831, von beiden Parteien zurückgewiesen, weil der Schiedsrichter sich nicht nach dem Kompromisse gerichtet hatte.

---

[1] Ein bekannter Fall ist der des Schiedsspruchs des Königs der Niederlande von 1831 zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten. Der Halifaxer Spruch vom 23. November 1877 wurde von den Vereinigten Staaten angefochten, weil er nicht einstimmig gefällt war; wogegen England den richtigen Standpunkt festhielt. Note Salisburys vom 7. November 1878.

[2] W. B. Lawrence, Revue, Bd. VI, S. 117.

Zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten Amerikas, wegen des San Juan- oder Haro-Archipels an der Grenze von Britisch Columbia und den Vereinigten Staaten; der Grenzvertrag von 1846 war ungenau gefaßt (1871 bis 1872). Gegen Großbritannien entschieden vom Deutschen Kaiser. — Zwischen Costa-Rica und Nicaragua, Schiedsrichter der Präsident der Vereinigten Staaten (1888). — Zwischen Costa-Rica und Columbien; als Schiedsrichter fungiert Spanien. — Zwischen Italien und der Schweiz, wegen der Alp Cravairola (1874), Schiedsrichter der Gesandte der Vereinigten Staaten in Rom.

Gewaltthätige und mißbräuchliche Behandlung von Fremden: Zwischen Großbritannien und Brasilien, wegen der Offiziere des Schiffes La Forte (1863), Schiedsrichter der König der Belgier. Zwischen Großbritannien und Peru, Whitehandel, Schiedsrichter der Hamburger Senat (1864). Zwischen den Vereinigten Staaten und Haïti, in Sachen Pelletier und Lazarus (1884). Schiedsrichter ein Bürger der Vereinigten Staaten, gewesener Richter am höchsten Gerichtshofe. Zwischen Großbritannien und den Niederlanden, Costa Rica Packet. Schiedsrichter Prof. v. Martens, ernannt vom Zaren. 1894 bis 1897.

Beschlagnahme von Schiffen und Gütern: Zwischen Japan und Peru, Streit bezüglich auf das Schiff Maria Luz. Schiedsrichter der Kaiser von Rußland (1875). — Frankreich und Nicaragua, Streit wegen des Schiffes le Phare (1879 bis 1880), Schiedsrichter war der französische Kassationsgerichtshof.

Verletzung neutralen Gebietes: Zwischen den Vereinigten Staaten und Portugal, Angelegenheit des Privateer Armstrong (1814). Schiedsspruch gefällt 1852 durch den Präsidenten der französischen Republik.

Pflichten der Neutralen: Alabamahandel zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten. Kompromiß zu Washington, 8. Mai 1871: Genfer Schiedsgericht, bestellt aus 5 Richtern, bezeichnet von den Parteien, von Brasilien, Italien und der Schweiz. Spruch, gegen Großbritannien, 14. September 1872.

Tötung von Fremden: Zwischen China und Japan wegen Tötung japanischer Unterthanen auf Formosa (1875), Großbritannien Schiedsrichter.

Interpretation eines internationalen Vertrags: Zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten, wegen des

Genter Vertrags vom 24. Dezember 1814; Kompromiß von 1818, Schiedsrichter der Kaiser von Rußland. — Zwischen Großbritannien und Nicaragua, wegen des Vertrags vom 28. Januar 1860, Schiedsrichter der Kaiser von Oesterreich (1881).

Streit wegen Fischereiberechtigungen: Schiedsgericht zu Halifax 1877, zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten; infolge des Washingtoner Kompromisses von 1871. Die Vereinigten Staaten zur Zahlung einer Geldentschädigung verurteilt. — Streit wegen der Fischerei im Behring-Meer zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten. Vertrag vom 18. April 1892. Schiedsspruch vom 15. August 1893. (Vergl. darüber Barclay, Revue 25, S. 417.)

Ueber die neuesten Schiedsverträge sind nachzusehen die Jahrgänge der R. D. I. P. im alphabetischen Register unter „Arbitrage".

Kapitel II.

Selbsthülfe ohne Krieg.[1]

§ 59.

I. Retorsion.

Die Retorsion (von retorquere = erwidern) ist eine Zwangsmaßregel, darin bestehend, daß eine Unbilligkeit, die von einem Staate in Gesetzgebung, oder Rechtspflege, oder Verwaltung begangen ist, von dem dadurch geschädigten Staate ebenfalls mit einer Unbilligkeit wieder vergolten wird. Zweck ist, der begangenen

---

[1] Bulmerincq, in Holtzendorffs Handbuche, Bd. IV, § 17—37; in Marquardsens Handbuch, § 90—91. — Berner, in Bluntschlis Staatswörterbuch, v°. Repressalien, Retorsion. — Heffter, § 110—111. — Bluntschli, § 499—509. — Martens a. a. O., § 105. — Gareis, § 77. — Ullmann, § 135—138. — Liszt, § 38, III. — Von der Mitwirkung von Seestreitkräften bei Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten außerhalb des Kriegszustandes handelt Perels, Internationales öffentliches Seerecht, § 28—30.

Unbilligkeit ein Ende zu machen, und darin liegt auch Maß und Grenze der Retorsion.

Es wird hierbei vorausgesetzt, daß nicht Rechtsverletzung stattfindet, sondern nur Verletzung der Billigkeit,[1] — nicht injustitia, sondern jus iniquum; — keine Ungerechtigkeit, sondern eben Unbilligkeit, Härte, auch nur unfreundliches Benehmen. Der Begriff ist notwendig unbestimmt und kann mancherlei umfassen. Die Retorsionsmaßregel braucht keineswegs von derselben Natur zu sein, wie diejenige, die sie hervorgerufen hat, obschon der Begriff mit dem der Retaliation nahe verwandt ist, und vielfach Retaliation als Retorsionsmaßregel stattfinden mag.[2]

Die Retorsion kann nur von der obersten Staatsgewalt ausgehen. Sie kann positiver und negativer Natur sein, rechtliche und wirtschaftliche Interessen betreffen. Retorsion findet statt z. B. bei Maßregeln des Fremdenrechts und der Fremdenpolizei: Paßzwang, Aufenthaltsgebühren, ungleiche Behandlung im Erbrechte, Erschwerung der Rechtssuchung, — bei Zollmaßregeln (Tarifkrieg) u. dgl.[3]

II. Repressalien.[4]

Repressalien (vom italienischen ripresaglia, abgeleitet von ripreso, Zurücknahme) nennt man ein Zwangsmittel, das darin besteht, daß dem Staate eine Gewalt angethan, ein Schaden zugefügt wird, um das Aufhören eines von ihm begangenen Un-

[1] Auch eine Verletzung der comitas gentium, comity, courtesy. Oben § 1, IV. Amerikanische Retorsionsbill gegen England 1887, wegen Verstöße der kanadischen Behörden gegen die International comity in den Fischereiangelegenheiten. Geffcken, zu Heffter, § 110.

[2] Manche Autoren heben die Fälle einer Retorsio juris hervor, mit Analogie des prätorischen Satzes: Quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur (D., 2, 2).

[3] Vergl. oben, § 1, IV, § 25, 28, 30, 31, I. Als einzelne, besonders berühmte Fälle mag man anführen: das französische Dekret vom 16. August 1793, betreffend die Güter der Spanier in Frankreich, die englische order in Council vom 7. Januar 1807 als Retorsion gegen das Kontinentalsystem; die amerikanische Retorsionsbill von 1887 gegen Kanada wegen der Fischereistreitigkeiten. Geffcken, zu Heffter, § 110, Anmerkung 2.

[4] Bulmerincq a. a. O., § 20 bis 35; in Holtzendorffs Rechtslexikon, III, S. 440, und in Marquardsens Handbuch, § 91.

rechtes und Schadensersatz zu erzwingen. Dieses Unrecht wird vornehmlich bestehen in einer Rechtsverweigerung (denegatio justitiae), oder einer Rechtsverzögerung (protractio justitiae), in der Justiz oder Administration, oder auch in der Gesetzgebung.[1]

Die Repressalien werden von derjenigen Staatsbehörde angeordnet, der das Recht der Kriegserklärung zusteht (§ 61).

Man unterscheidet die negativen Repressalien, die in der Verweigerung einer geschuldeten Leistung bestehen, z. B. der Rückgabe einer Sache, der Bezahlung einer Geldschuld, von den positiven, die in aktiven offensiven Maßregeln gegen die Unterthanen oder das Vermögen des zu zwingenden Staates bestehen.

Von den Repressalien als Zwangs- und auch Strafmittel im Kriege wird unten § 62 die Rede sein.

Als erlaubte Repressalien, ohne Krieg, gelten namentlich folgende Zwangsmaßregeln.[2] Vorerst: Beschlagnahme von Gütern des zu zwingenden Staates, die sich auf dem Gebiete des verletzten Staates befinden. Diese Beschlagnahme kann auch Forderungen zum Gegenstande haben; sowie Güter und Forderungen von Angehörigen des zu zwingenden Staates.[3] Die Beschlagnahme von Handels-

---

[1] Heffter, § 103a und § 111, und Geffcken dazu. — Bynkershoek, Quaestiones juris publici, I, c. 24: Is ordo est, ne repressaliae concedantur, nisi palam denegata justitia. — Der Vertrag zwischen England und Holland vom 31. Juli 1667, Art. 31, schreibt vor, daß im Falle einer Rechtsverletzung Repressalien nicht stattfinden sollen, priusquam justitia secundum legum ordinationem implorata fuerit; et si justitia ibidem denegabitur aut praeterquam fas est protraheretur u. s. w., und erst nach einer ohne Erfolg verstrichenen Frist, tum pignorationum litterae concedantur . . . — Damit ist zu vergleichen der Art. 7 des russisch-türkischen Vertrages von Adrianopel, worin Rußland das Recht zuerkannt wird, im Falle der Verletzung sofort (immédiatement) zu Repressalien gegen die Türkei zu schreiten.

[2] In früheren Zeiten wurden von Seestaaten Privatleuten sogen. Marke- oder Repressalienbriefe erteilt, womit sie zu Seeraub gegen die Angehörigen des Gegners ermächtigt wurden, was jetzt zur Kaperei im Kriege geworden ist (§ 62, II). — Marca ist (nach Ducange) facultas a principe subdito data, qui injuria affectum sive spoliatum ab alterius principis subdito queritur, de qua jus ei denegatur. — G. Fr. v. Martens, Versuch über Kaper, § 4. — Mas Latrie, Du droit de marque et du droit de représailles, 1867.

[3] Berühmtes Beispiel: Friedrich der Große ließ Forderungen eng-

schiffen in den Häfen des verletzten Staates wird Embargo genannt.[1] Auch können Handels- und Kriegsschiffe weggenommen werden. Die Beschlagnahme geschieht in der Weise, daß man den Schiffen ihren Beilbrief nimmt.

Sodann: Entziehung von Rechten, die den Angehörigen des zu zwingenden Staates erteilt waren, Ausweisung der Angehörigen, Gefangennahme von solchen als Geiseln (Andrologie), insbesondere von Beamten;[2] Weigerung, Verträge zu erfüllen, Kündigung bestehender Verträge, insofern nicht dritte Staaten darunter zu leiden haben;[3] endlich auch andere Gewaltmaßregeln, die den Staat oder dessen Angehörige schädigen.[4]

Wo hört die Repressalie auf, wo fängt der Kriegszustand an? Dies ist quaestio facti. Unter dem Scheine von Repressalien sind, auch in neuester Zeit, wirkliche Kriegshandlungen vollführt worden. Auch hier gilt der zivilrechtliche Satz: Plus valet quod agitur quam quod simulate concipitur.[5]

III. Blokade im Frieden.[6]

Die Blokade ist eine Kriegsmaßregel und wird als solche in der Lehre vom Kriege behandelt (§ 62). Seit etwa 60 Jahren aber ist sie zu verschiedenen Malen auch ohne Krieg angewendet worden,

---

lischer Gläubiger der schlesischen Anleihe (1733—1736) mit Beschlag belegen wegen Wegnahme preußischer Schiffe (1752).

[1] Heffter, § 112. Sehr ausführlich handelt vom Embargo in verschiedenen Sinnen und Beziehungen Bulmerincq in Holtzendorffs Handbuch, § 33—35. Embargo ist ein spanisches Wort, das Beschlagnahme bedeutet. — Es wird auch gebraucht, um eine polizeiliche, insbesondere gesundheitspolizeiliche Beschlagnahme zu bezeichnen. — Vom Embargo als vorgängiger Kriegsmaßregel, unt. § 61, II.

[2] Der russische Gesandte Alopeus wurde 1810 in Schweden verhaftet, als Rußland in Finnland einfiel. — Friedrich der Große hielt 1740 zwei Russen gefangen, bis der Baron Stackelberg in Freiheit gesetzt wurde.

[3] Man fügt auch hinzu: Unterbrechung der Post-, Telegraphen-, Telephonverbindung. Dies ist zu verwerfen, da es auch Dritten schädlich sein würde.

[4] Die Engländer vor Athen 1850 (Pacificohandel), die Franzosen in Fout-cheou 1884.

[5] Die französischen Repressalien in China 1884—1885 waren Krieg. — Ein „Zustand der Repressalien", der damals behauptet wurde, existiert nicht. — Geffcken, Revue, Bd. XVII, S. 145—151; und zu Heffter, § 111.

[6] Bulmerincq in Holtzendorffs

als Zwangsmittel, und es läßt sich trotz gewichtiger Bedenken nicht leugnen, daß sie ein Institut des heutigen Völkerrechts ist. Diese Bedenken gipfeln in der Betrachtung, daß durch die Blokade auch Dritte bedeutend geschädigt werden Dem ist in dem letzten Anwendungsfalle in der Art einigermaßen vorgebeugt, daß lediglich gegen Schiffe des blokierten Landes (Griechenland) vorgegangen wurde.[1]

Die Blokade muß effektiv und notifiziert sein (unten § 62). Die aufgefangenen Schiffe werden sequestriert, nach Beendigung der Blokade aber ihren Eigentümern mit der Ladung zurückgegeben, jedoch ohne Entschädigung.[2]

Handbuche, Bd. IV, § 36—37. — Perels, Internationales öffentliches Seerecht, § 30. Revue, Bd. XIX, S. 245—252. — Geffcken, ebendaselbst, S. 373—383. — Heffter, § 112. — Martens, § 105. — Barclay, Les blocus pacifiques, Revue 29, S. 474. — Gegen die Friedensblokade erklären sich die meisten Autoren, insbesondere von den neuesten Geffcken in der citierten Abhandlung und den Noten zu Heffter a. a. O.

[1] Griechenland wurde dadurch 1886 vom Kriege abgehalten. — Andere Fälle sind: Frankreichs Blokade der Küsten und Häfen Formosas gegen China 1884. — Die Blokade der drei Mächte gegen die Türkei 1827, — Frankreichs gegen Portugal 1831, — Frankreichs und Englands gegen die Niederlande 1833, — Englands gegen Griechenland wegen des Juden Pacifico 1850, — Englands gegen Brasilien 1862 (Prince of Wales). Die Blokade der afrikanischen Ostküste (1888 bis 1889) war nicht gegen einen Staat gerichtet, sondern hatte lediglich den Charakter einer seepolizeilichen Maßregel wider die Sklavenhändler.

[2] In diesem Sinne hat sich das völkerrechtliche Institut 1887 ausgesprochen. A. D. I., Bd. IX, S. 275 bis 301.

Kapitel III.

Der Krieg.[1]

Erste Abteilung.

Krieg und Kriegsrecht.

§ 60.

Allgemeines.

I. Begriff und Arten des Krieges[2] (s. S. 378).

Der Krieg ist der mit Waffengewalt geführte Kampf unter Staaten. Er ist die gewaltigste Selbsthülfe behufs Erreichung eines Staatszweckes, das äußerste Zwangsmittel, wozu ge-

[1] Hauptwerk: Lueder in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 47—120, in wahrhaft realistisch-juristischem Geiste, frei von antimilitärischen Vorurteilen und pseudohumanitarischen Gemeinplätzen, und mit sehr reichhaltigen Litteraturangaben. Das Seekriegsrecht ist im selben Bande behandelt von Geffcken, § 121—127, ebenso die Neutralität, § 128—170. — Berner, Art. Krieg, Kriegsrecht, in Bluntschlis Staatswörterbuch. — Heffter, § 113—192. — Bluntschli, § 510—862 (hier besonders wertvoll). — Perels, Internationales öffentliches Seerecht, § 31—60: Seekriegsrecht. — Bulmerincq, § 92. — Martens, Bd. II, § 106 bis 138. — Gareis, § 79—90. — Ullmann, § 141—171. — Liszt, § 39. — Alte berühmte Werke sind namentlich die von Albericus Gentilis (oben § 4, III), Belli, Ayala. — Das erste Buch der Quaestiones juris publici von Bynkershoek enthält ein sehr konsequentes, aber hartes und heute teilweise obsoletes Kriegsrecht. — Von anderen Werken sind hier hervorzuheben das englische von Manning und dasjenige von Twiß: The rights and duties of Nations in time of war (2. Auflage 1875), franz. 1889, sowie das italienische von Fiore (Bd. III seines Diritto internazionale pubblico 1884); das französische von Guelle, Précis des lois de la guerre sur terre, 1884; das spanische von Landa, El derecho de la guerra conforme a la moral, 1867, 1877. — Guelle ist ein Offizier, und Landa war ein um die Humanität sehr verdienter Militärarzt. Ueber Kriegsrecht schreiben Militärschriftsteller selbstverständlich vielfach in einem anderen Geiste als Juristen und Philanthropen. Besondere Beachtung verdienen namentlich des Generals v. Hartmann (1817—1878) kritische Versuche. — Interessant für die neueste Zeit: Nagao-Ariga, La guerre Sino-Japonaise au point de vue du

griffen werden muß, wenn die bis jetzt besprochenen Mittel sich als unwirksam oder unanwendbar erweisen. Der sich widersetzende Wille des gegnerischen Staates muß durch den Krieg gebeugt, überwunden werden. Der Begriff des Krieges setzt Gewaltthaten von beiden Seiten voraus; bloß einseitige Gewalt ist kein Krieg, sondern ein völkerrechtliches Vergehen, wenn es nicht eines der eben behandelten Zwangsmittel ist.

Der Krieg wird als ein gerechter Krieg bezeichnet, wenn der Staatszweck rechtmäßig ist; ist der Zweck erreicht, so soll der anfangs gerechte Krieg ungerecht werden. Diese Unterscheidung hat an sich wenig Wert, und jeder kriegführende Teil wird natürlich behaupten und vielleicht glauben, daß der Krieg auf seiner Seite gerecht ist, und es ist kein Richter da, um darüber zu urteilen.[1]

Nicht mehr Wert hat der mitunter vorkommende Satz, daß Angriffskriege ungerecht, Verteidigungskriege aber gerecht seien. Der Angreifer wird sich verletzt sagen, und oft ist wirklich der Angegriffene der schuldige Teil. Die Unterscheidung der offensiven und defensiven Kriege hat überhaupt nur in Beziehung auf den casus foederis bei Allianzen (§ 52) Bedeutung, allenfalls noch in Beziehung auf permanente Neutralität (§ 11, 67). Als Angreifer ist alsdann derjenige Staat zu betrachten, der den Krieg absichtlich veranlaßt hat.[2]

Unerheblich für das Kriegsrecht ist auch die Unterscheidung der Hauptkriege und der Hülfskriege, sowie zahlreiche andere

droit international (mit Vorrede von Fauchille), 1897 und Sakuyé Takahashi, Cases of international law during the Chino-Japanese war (mit Vorrede von v. Holland und Einleitung von Westlake, 1898), letztes Werk wesentlich den Seekrieg betreffend.

[2] Lueder, § 48—59. — v. Clausewitz (1780—1831), Vom Kriege, erläutert von Scherff, 1883. — H. Brocher, Les principes naturels du droit de la guerre, R. D. I., Bd. IV.

[1] Lueder a. a. O., § 57. Vergl. unten V.

[2] Lueder, § 59. Ein im militärischen Sinne offensiver Krieg kann im juristischen Sinne Verteidigungskrieg sein, und umgekehrt; wenn einmal der Krieg unvermeidlich ist, so ist die Frage, wer zuerst militärisch offensiv vorschreitet, eine rein äußerliche und zufällige. Ebenso die Thatsache der Kriegserklärung (§ 61, I). In den Jahren 1859 und 1866 war Italien der juristische Angreifer, Oesterreich der militärische; 1870 war Frankreich Angreifer in beiden Beziehungen.

Unterscheidungen, so belehrend und bedeutend sie auch in anderer Hinsicht, geschichtlich, politisch, volkswirtschaftlich sein können.[1]

Wichtig ist hingegen die Einteilung des Krieges in Land- und Seekrieg. Letzter bietet mehrere Eigentümlichkeiten, wovon in § 62, 65 und 68 die Rede sein wird.

Früher hat man auch unterschieden zwischen den öffentlichen, Privat- und gemischten Kriegen; jetzt kommen nur noch öffentliche Kriege vor, zwischen Staaten. Der Bürgerkrieg wird nach den Grundsätzen des Krieges zwischen Staaten behandelt; sonst kann er nur insofern das Völkerrecht angehen, als einer aufrührerischen Partei die Stellung eines Belligerenten von anderen Staaten zuerkannt werden kann (unten III).[2]

II. Kriegsrecht im subjektiven Sinn (jus belli, facultas bellandi, droit de guerre).[3]

Der Krieg findet zwischen Staaten statt. Sie allein haben das Recht, Krieg zu führen, haben Kriegsrecht, aktiv und passiv.

---

[1] Lueder, § 58—59. Die Kategorien sind übrigens nicht scharf zu scheiden. Man spricht von Rechtskriegen, wozu man die Exekutionskriege, die sog. Strafkriege, die Erbfolgekriege zählt, und von politischen Kriegen: Einigungs- oder Einheitskriege, Unabhängigkeitskriege, Befreiungskriege, Sezessionskriege, Eroberungs-, Vergrößerungs-, Hegemonie-, Kolonisationskriege, Gleichgewichtskriege, Interventions- und Interzessionskriege, Handels- und sonstige ökonomische Kriege, Zivilisations-, Nationalitäts-, Religions-, Bekehrungskriege, Rachekriege, Strafkriege, dynastische Kriege, Kabinettskriege, Volkskriege u. s. w. — Auch vollkommene, unvollkommene, solenne, nicht solenne. — Der Begriff des kleinen Krieges ist in militärischer Hinsicht bedeutend. — v. Boguslawski, Der kleine Krieg und seine Bedeutung für die Gegenwart, 1881. Dazu Bluntschli, Revue, Bd. XIII, S. 658.

[2] Einzelne Schriftsteller legen besonderen Wert darauf, vom Kriege eine Definition zu geben, die den Bürgerkrieg umfasse. So Calvo, § 1865. Lueder definiert daher den Krieg als „den zwischen Staaten oder staatenähnlichen Bevölkerungsteilen mit Waffengewalt geführten Kampf". Ich glaube, das Prinzip muß festgehalten werden, daß lediglich zwischen Staaten wirklicher Krieg, sensu stricto, stattfindet. A. A. Lueder, § 62.

[3] Rettich, Zur Theorie und Geschichte des Rechts zum Krieg, 1888. — Lueder, § 60—64. — Heffter, § 114. — Bulmerincq, § 92, 2. — Martens, Bd. II, § 108. — Gareis, § 79. — Ullmann, § 142—145. — Liszt, § 39, I.

Gewaltsames Handeln gegen Private: Seeräuber, Flibustier, ist kein Krieg; Private, die auf eigene Faust kämpfen, werden nicht wie Feinde behandelt, sondern können als Missethäter bestraft werden.[1]

Der bewaffnete Kampf von einzelnen Parteien im Inneren eines Staates ist Aufruhr, allenfalls Bürgerkrieg, aber kein völkerrechtlicher Krieg (oben I). Wann der Aufruhr sich zum Bürgerkriege entwickelt habe, ist quaestio facti, nach den unten III gegebenen Merkmalen zu beurteilen.[2]

Körperschaften, Genossenschaften können ebensowenig Krieg führen wie Private. Nur kraft Delegation vom Staate könnten sie ein Kriegführungsrecht haben.[3] Eine solche Delegation kann auch Statthaltern entlegener Provinzen für das Kriegführungsrecht wie für das Gesandtschaftsrecht zu teil werden (oben § 35, II).

Im Bundesstaate hat die Zentralmacht das Kriegsrecht;[4] die einzelnen Staaten können gegen einander nicht Krieg führen: es ist Rebellion, eventuell Bürgerkrieg.[5]

Im Staatenbunde dagegen könnten, sofern der Bundesvertrag den Bundeskrieg nicht ausschließt,[6] trotz vorgeschriebenem Austrägal-

---

[1] Schills Offiziere (1809) wurden erschossen. Nach demselben Prinzip sollte die Quasikriegführung Garibaldis in Italien beurteilt werden. Ein merkwürdiger Fall war 1888 der des Pseudokosaken Atchinoff an der afrikanischen Ostküste.

[2] Ulpian, Fr. 21, § 1. De captivis 49, 15: In civilibus dissensionibus ... qui in alterutras partes discedent, vice hostium non sunt eorum inter quos jura captivitatium aut postliminiorum fuerint. Ueber den Bürgerkrieg, Lueder, § 62.

[3] Dies wurde z. B. 1660 von Karl II. der englischen ostindischen Kompagnie verliehen. Oben § 7, I. — Pauli, De jure belli societatis mercatoriae, 1751.

[4] Deutsche R.V., Art. 11: Der Kaiser hat ... im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen ... — Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Reichs erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt. — Schweizerische Bundesverfassung, Art. 8: Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen ... — Verfassung der Verein. Staaten Amerikas, I, 8: Der Kongreß ist befugt ... Krieg zu erklären, Marke- und Repressalienbriefe zu erteilen, Verordnungen, betreffend die Prisen zu Land und zur See, zu erlassen...

[5] Beispiel: Der amerikanische Sezessionskrieg 1861—1865. — Schriften über das Kriegsrecht der deutschen Stände, bei Ompteda, § 292.

[6] D. Bundesakte vom 8. Juni 1815: Staatenkrieg und Bundeskrieg. Art. 11: ... Die Bundesglieder machen sich verbindlich, ein-

und Schiedsgerichtsverfahren (§ 56), die Staaten einander bekriegen, und der Bundesvertrag kann sowohl dem Bunde als den Staaten ein Kriegsrecht zuerkennen.

Halbsouveräne Staaten haben prinzipiell kein selbständiges Kriegsrecht; doch hängt hier alles vom Vertragsverhältnis zum Oberstaate ab.[1]

Sehr bestritten ist das Kriegsrecht eines unter Protektorat stehenden Staates, insofern durch den Krieg Rechte und Pflichten der Neutralität für dritte Staaten erwachsen sollen.[2] Daß neutralisierte Staaten dennoch Krieg erklären dürfen, ist selbstverständlich, da sie souverän sind. Es kann sein, daß sie ihre Neutralität aufgeben, indem sie ihrerseits das Vertragsverhältnis kündigen, das dieselben sicherte. Die Folgen haben sie alsdann sich selber zuzuschreiben.[3]

Persönlich unierte Staaten haben, besondere Vertragsverhältnisse vorbehalten, jeder für sich das Kriegsrecht und könnten sogar nach reiner abstrakter Theorie gegen einander Krieg führen, während bei Realunion, da die Staaten eine völkerrechtliche Einheit bilden, beides zu verneinen ist.[4]

---

ander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen. . .

[1] Bulgarien, das sich Serbien gegenüber im Zustande der Notwehr befand, hat selbst anerkannt, daß es als Vasall weder Kriegsrecht habe, noch mit dem Feinde direkte Friedensverhandlungen anknüpfen könne. Depeschen an die Pforte vom 17. und 19. November 1885. Vergl. aber Rolin-Jaequemyns, Revue, Bd. XVIII, S. 522. — Aegypten hat gegen afrikanische Völker selbständig Krieg geführt. — Die südafrikanische Republik hat sowohl aktives als passives Kriegsrecht.

[2] Im verneinenden Sinne: z. B. Fauchille, R. D. I., P. 2, S. 156; dagegen Fedozzi, R. D. I. 28, S. 591.

[3] Oben § 11. — Bluntschli, 743. — Rivier, Principes II, S. 177, II. — Für die Schweiz insbesondere: Morel, Bundesstaatsrecht, Bd. III, S. 386.

[4] Holtzendorff in seinem Handbuche, Bd. II, S. 125. Praktisch würde eine Kriegserklärung z. B. des Königs der Niederlande an den Großherzog von Luxemburg undenkbar sein. Eher aber hätte Hannover als Glied des Deutschen Bundes in einen Krieg gegen England verwickelt werden können.

III. Die Kriegführenden. Haupt- und Nebenparteien, Verbündete.[1]

Kriegführende (belligérants) sind nach der oben gegebenen Begriffsbestimmung, die den Bürgerkrieg nicht berücksichtigt, einzig Staaten. Wenn jedoch eine aufrührerische Partei sich auf einem Teile des Gebietes staatlich organisiert und einen Kollektivwillen durch staatliche Organe geltend macht, so steht es den fremden Staaten frei, den alten Staat als faktisch geteilt anzusehen und in demselben nicht mehr eine Regierung und Rebellen, sondern zwei Regierungen und zwei Staaten zu erblicken, und daher den Rebellen den Charakter als Kriegführende zuzugestehen.[2] Ob die fremden Staaten es thun, ist für sie Nutzens- und Opportunitätsfrage.

Im Nachfolgenden wird in der Regel Krieg zwischen Staaten vorausgesetzt.

Der Kriegführende ist Kriegspartei. Es werden Haupt- und Nebenparteien unterschieden.

Die Nebenpartei, auxiliaire, leistet nur partikuläre Kriegshülfe, während zwei oder mehrere Staaten, die einen Krieg gemeinsam als den ihrigen führen, sämtlich Hauptparteien und eigentliche Verbündete s. s., Kriegsgenossen, Alliierte, alliés, sind; daß der Krieg von Anfang an gemeinsam unternommen sei, scheint nicht erforderlich.[3]

Partikuläre Hülfsleistung kann in Stellung eines Hülfscorps bestehen, in Zahlung von Hülfsgeldern, Einräumung eines Waffenplatzes, eines Hafens u. dgl., Gestattung des Durchzugs, je nach Maßgabe des Bündnisvertrages.[4] Dieser Vertrag ist überhaupt

[1] Geffcken, im Handbuche, Bd. III, § 34—35. — Lueder, ebendaselbst, § 63—64. — Heffter, § 114—117. — Bulmerincq, § 92, 3. — Gareis, § 79. — Liszt, § 39, I.

[2] Carlos, Wiesse, Le droit international appliqué aux guerres civiles, 1898 (Uebersetzung aus dem Spanischen).

[3] Beispiele von Verbündeten als Hauptparteien: die Alliierten gegen Frankreich in den Napoleonischen Kriegen; Oesterreich und Preußen 1863, Preußen und Italien 1866, der Norddeutsche Bund, Bayern, Württemberg u. s. w., 1870; Frankreich und England 1853. — Vattel, Buch III, § 80, nennt société de guerre: l'alliance intime et complète, dans laquelle on s'engage à faire cause commune.

[4] Beispiele von Verbündeten im weiteren Sinne, auxiliaires, Nebenpartei: Nebenpartei der Westmächte

maßgebend für die Beziehungen der Verbündeten unter einander: Teilnahme an den Kriegsoperationen, Verteilung der Beute, der Prisen, Beteiligung an den Verlusten, Kosten, Entschädigungen, gemeinsames oder auch separates Recht der Friedensschließung u. dgl. Die Analogie der Gesellschaft kann hier im Zweifel Anwendung finden.

Ob der Verbündete, insbesondere die Nebenpartei, vor Eintritt des casus foederis (oben § 52, II) vom Gegner als Feind behandelt wird oder nicht, hängt von dem Gutdünken des letzten ab: quaestio facti und Frage der Politik. Jedenfalls hat schon durch das bloße Eingehen des Vertrags der neutrale Staat das Recht verwirkt, sich auf seine Neutralität der Gegenpartei gegenüber zu berufen.[1]

Immer auch darf der Kriegführende verlangen, daß der Verbündete seines Gegners vom Vertragsverhältnisse zurücktrete, widrigenfalls er als Feind angesehen werden solle.

Auch ist nicht zu unterscheiden, ob das Vertragsverhältnis ohne oder mit Rücksicht auf den vorliegenden Kriegszustand eingegangen worden ist; wenn auch der Verbündete des Gegners für einen anderen Fall und gegen eine dritte Macht seine Kriegshülfe zugesagt hat, so ist er nichtsdestoweniger der Verbündete des Gegners, und der Kriegführende kann ihn als Feind behandeln.[2]

---

war Schweden-Norwegen durch den Vertrag vom 21. November 1855, und sogar, wie Geffcken richtig bemerkt, Oesterreich-Ungarn durch den Wiener Vertrag vom 2. Dezember 1854. Nebenpartei von Rußland war Rumänien durch den Vertrag vom 16. April 1877. — Dagegen war die Stellung Sardiniens zu den Westmächten infolge des Vertrags vom 26. Januar 1855 diejenige eines als Hauptpartei Verbündeten, da Sardinien zum englisch-französischen Vertrage accedierte. — Vattel bezeichnet das Verhältnis der Nebenpartei als promesse d'un secours déterminé.

[1] Rußland hätte Oesterreich nach dem Vertrage vom 2. Dezember 1854 als Feind behandeln können, zog aber vor, es nicht zu thun. Friedrich der Große fiel mit vollem Rechte 1756 in Kursachsen ein. Vergl. § 67, I und II.

[2] Die entgegengesetzte Ansicht, welcher z. B. Vattel, Buch III, § 101, und G. Fr. v. Martens, § 304, huldigen, hängt mit der älteren, minder strengen Auffassung der Neutralität (§ 67, I) zusammen. — Heffter, § 117. — Lueder, § 64.

IV. Das Kriegsfeld.[1]

Kriegsfeld oder Kriegsschauplatz kann und wird naturgemäß sein das Gebiet der Kriegsparteien, zu Land und zu Wasser, wie auch das offene Meer, — und ohne daß zwischen Haupt- und Nebenparteien zu unterscheiden wäre. Besondere Umstände, Verträge können den Krieg lokalisieren.[2]

Neutrales Land- und Wassergebiet darf nicht zum Kriegsfelde gemacht werden.[3]

V. Kriegsursache und Kriegsziel.[4]

Kriegsursache ist eine Streitigkeit unter den kriegführenden Staaten (vgl. § 56), herbeigeführt durch eine Verletzung der Rechte oder der Ansprüche eines der kriegführenden Staaten durch die Gegenpartei. Aufhebung der Verletzung, Ersatz des zugefügten Schadens, Genugthuung in jeder Beziehung, Sicherung für die Zukunft bilden das nächste naturgemäße Ziel des Krieges, das durch Niederwerfung des Gegners, Beugung seines Willens erzwungen werden soll. Dieses Ziel ist indessen keineswegs das einzige. Schon infolge der Thatsache, daß der Verletzte oder sich für verletzt Haltende zu den Waffen hat greifen müssen, haben sich neue Ansprüche auf seiner Seite bilden können, die er nun zu befriedigen befugt sein wird, und im Laufe des Krieges kann seine Berechtigung noch umfassender werden, auch eine vorher nicht ins Auge gefaßte Richtung nehmen. So kann sich eine Gebietsvermehrung als neues Kriegsziel ergeben, oder gar Debellation und gänzliche Unterwerfung, Vernichtung des feindlichen Staates. Wer den Krieg veranlaßt, muß eben wissen, daß sogar seine Existenz beim Kriege Einsatz sein kann.[5]

---

[1] Lueder, § 88. — Perels, Internationales öffentliches Seerecht. § 33. — Heffter, § 118. — Liszt, § 40.

[2] Beispiele: Verträge Frankreichs mit England und Belgien (20. bis 22. Oktober, 10. November 1832), französischer Feldzug gegen Antwerpen.

[3] Unten § 67, I. — Ueber Zulässigkeit der Neutralisierung der Ostsee, Perels a. a. O.

[4] Lueder, § 57, 89. — Bluntschli, § 516—520, 536.

[5] Bluntschli, § 536: „Der

§ 61.

Anfang des Krieges.[1]

I. Kriegserklärung und Kriegsverkündung.

Die Verfassungen der verschiedenen Staaten bestimmen, welches Organ befugt ist, den Krieg zu erklären; in Monarchien ist es der Landesherr.[2]

Das Wort „erklären" ist in einem weiteren Sinne zu nehmen und bedeutet so viel wie „als angreifende Partei den Eintritt des Kriegszustandes beschließen und bewirken". Die Erklärung ist nicht mehr, wie ehedem, eine förmliche, feierliche Handlung, eine clarigatio.[3] Mehr noch: der Kriegszustand tritt ein auch ohne

---

Krieg ist ein so furchtbares Streitmittel, daß derselbe eine Menge von Wirkungen und Folgen nach sich zieht, die mit dem ursprünglichen Streitobjekt nichts zu schaffen haben. Er macht Opfer an Gut und Blut nötig, die nicht selten weit größer sind, als der Wert des streitigen Rechts. Er regt mit den Volkskräften auch die Volksleidenschaften aus der Tiefe auf und stellt das ganze künftige Verhältnis der streitenden Staaten in Frage. Nicht bloß über das Recht, auch über die Interessen der Politik wird gestritten. Es offenbaren sich im Krieg die lange gebundenen und verborgenen Kräfte, und verlangen nun ebenfalls Beachtung. So wird der Krieg zu einem Entwickelungsmoment der Völkergeschichte, und in veränderter Gestalt gehen aus ihm die Staaten hervor. Deshalb ist das Kriegsziel nicht so enge begrenzt, wie die Kriegsursache. Es erweitert sich durch andere Momente, die der Krieg selbst dem ursprünglichen Streitgegenstand hinzufügt." — Die Friedensbedingungen mußten nach dem Waffenstillstand vom Januar 1871 andere sein als unmittelbar nach Sedan.

[1] Lueder, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 82—87. — Heffter, § 120. — Bulmerincq, § 92, 5. — Gareis, § 80. — Liszt, § 39, IV. — Ullmann, § 145—147. — Maurice, Hostilities without declaration of war, 1700—1870. — Anonym: Krieg ohne Kriegserklärung, ein Mahnruf, Wien 1885.

[2] Oben § 60, II. — Oesterreichisch-ungarisches Verfassungsgesetz vom 21. Dezember 1867, Art. 5. — Italienisches Statuto, Art. 5. — Holländische Verfassung, Art. 56. — Belgische Verfassung, Art. 68. — Schweizerische Bundesverfassung, Art. 85, IV. — In Frankreich erklärt den Krieg der Präsident mit Erlaubnis der Kammern.

[3] Pomponius, Fr. 118, De V. S. 50, 16: Hostes hi sunt, qui nobis aut quibus nos publice bellum decrevimus: ceteri latrones aut praedones sunt. — Cicero: De officiis, II, 2: Nullum bellum justum, nisi denuntiatum ante sit

jegliche Erklärung durch die Thatsache der zwischen Staaten geübten militärischen Gewalt, ex vi mutua. Wenn z. B. ein Staat seine Armee in das Gebiet des anderen einrücken läßt, so eröffnet er damit den Krieg und versetzt auch den anderen Staat in den Kriegszustand;. freilich würde der Krieg nicht erfolgen, wenn der Angegriffene sich gar nicht verteidigen sollte: da könnte Eroberung (§ 69) stattfinden ohne Krieg. Diese bloß thatsächliche Kriegseröffnung schien früher mit der formellen Gerechtigkeit des Krieges unverträglich, heutzutage, und zwar schon seit dem 17. Jahrhundert, ist es nicht mehr der Fall.[1]

Trotzdem muß wenigstens vom Standpunkte der lex ferenda festgehalten werden, daß eine bestimmte Willensäußerung erforderlich sein soll, die deutlich erklärt, daß der Friedenszustand aufgehört, der Kriegszustand begonnen hat. Es ist insbesondere sowohl für die Kriegführenden als für die Neutralen wesentlich, daß das Datum dieses Zustandes festgestellt werde, wie sich aus den folgenden Ausführungen zur Genüge ergeben wird.[2]

---

et indictum. — Bekannt ist, wie feierlich und würdig die römische clarigatio war. Im Mittelalter fand solenne Herausforderung statt, diffidatio, défi. — Feierliche Kriegserklärung durch einen Herold fand noch im 17. Jahrhundert statt.

[1] Lueder, § 82. — Bluntschli, § 527—528. — Bynkershoek, Quaestiones juris publici, I, 2: Potest bellum incipere ab indictione, et etiam incipere potest a vi mutua. — G. F. v. Martens, § 267. — Klüber, § 238—239. — Bluntschli, § 522, bemerkt, daß die Rechtsklarheit unter der neueren Praxis gelitten hat.

[2] Für eine förmliche Erklärung, an den Gegner gerichtet, spricht sich Féraud-Giraud aus, Revue, Bd. XVII, S. 19—49, — wie früher Ayala, Gentilis, Grotius, Pufendorf, Barbeyrac, Vattel, Burlamaqui und viele Andere. So auch Heffter, der bemerkt: „Es würde keine Treue und Glauben unter den Nationen stattfinden, sondern ein System der Isolierung und Furcht Platz greifen, wenn eine unerwartete Kriegsüberziehung in jedem Augenblicke befürchtet werden müßte." Heutzutage aber ist eine Ueberraschung seltener möglich als in den vorigen Jahrhunderten (unten IV). — Die moderne Lehre hat schon Bynkershoek bestimmt ausgedrückt; das zweite Kapitel des 1. Buches seiner Quaestiones hat den Titel: Ut bellum sit legitimum, indictionem belli non videri necessariam. — Zur Herbeiführung der neuen Praxis haben die Engländer und mehr noch Friedrich der Große beigetragen. Am 19. Juli 1870 hat Frankreich Preußen den Krieg förmlich erklärt mittels einer vom französischen Vertreter dem auswärtigen Amte in Berlin übergebenen Note. Der fran-

Eine solche Willensäußerung kann geschehen und geschieht in der Regel durch eine Kriegsverkündigung, Kriegsmanifest, proclamation de guerre, und in der That kommt eine Proklamation, ein Manifest (§ 46) an das eigene Volk, oder an die fremden Völker, oder an alle Völker, wodurch der Kriegszustand verkündet wird, in der Wirkung einer bestimmten, an den Gegner selbst gerichteten Erklärung (indictio, denuntiatio belli) gleich. Ebenso Zirkularnoten; auch eine Publikation auf amtlichem Wege, im eigenen Staate.[1]

Ueblich sind auch eventuelle Kriegserklärungen in Form eines Ultimatums; desgleichen die Mitteilung, daß eine bestimmte Thatsache oder Handlung als casus belli angesehen wird.

Das Ultimatum (ultimare = ad extremum pervenire) ist eine Note, die von diplomatischen Agenten des verletzten oder sich als verletzt behauptenden Staates dem Minister des Auswärtigen oder dem Staatsoberhaupte des anderen Staates überreicht wird, worin der letzte Vorschlag, ultimum verbum, in Kürze mitgeteilt wird mit der Meldung, daß eine Antwort binnen einer bestimmten Frist erwartet wird; sollte dieselbe ausbleiben, oder unklar oder ungünstig sein, so würde sich der Staat in der Lage befinden, seine Interessen zu wahren, die ihm von der eigenen Würde auferlegten Maßregeln zu ergreifen u. dgl. Dies ist eine bedingte Kriegserklärung, die eine weitere Erklärung überflüssig macht.[2] Wenn aber keine Frist bestimmt ist, so ist wohl eine weitere Handlung nötig, um den Eintritt in den Kriegszustand zu bezeichnen.

II. Vorgängige Maßregeln.[3]

Mit der Kriegserklärung oder der ihr gleichkommenden Handlung fängt der Kriegszustand an. Verschiedene Maßregeln werden

zösische Minister des Aeußeren sagte in den Kammern am 20., der Krieg sei erklärt worden conformément aux règles d'usage.

[1] Die englischen Kriegserklärungen werden in der Hofzeitung, London Gazette, bekannt gemacht.

[2] Beispiele: Oesterreichisches Ultimatum an Sardinien 1859, preußisch-österreichisches Ultimatum an Dänemark 1864, preußisches an Sachsen, Hannover, Kurhessen 1866.

[3] Lueder, im Handbuche, Bd. IV, § 85. — Heffter, § 121. —

gewöhnlich alsobald ergriffen. Abgesehen von den unter I erwähnten Proklamationen, Manifesten, Zirkulardepeschen, werden Aufklärungs-, Rechtfertigungsdenkschriften an das eigene Volk, an die diplomatischen Agenten, an dritte Staaten erlassen (oben § 46, II);[1] Staatsangehörige können aus dem Auslande zurückgerufen werden, die Militärpflichtigen von überall, mitunter überhaupt Alle, die sich im feindlichen Lande befinden, vermittels literae avocatoriae und edicta avocatoria; Kommunikationen mit dem Feindeslande können beschränkt oder untersagt werden durch literae inhibitoriae (oder dehortatoriae);[2] die Angehörigen des feindlichen Staates können, jedoch mit Gewährung einer Frist behufs Regelung ihrer Angelegenheiten, ausgewiesen werden (Xenelasie);[3] sie sind auch im Gegenteil an der Heimreise verhindert — namentlich die Militärdienstpflichtigen, die Reservisten, die Offiziere — oder gar gefangen genommen worden.[4] In den neueren Kriegen zwischen Staaten der Völkergemeinde sind jedoch die letzten Maßregeln ausgeblieben oder gerügt worden. Dem diplomatischen Agenten des feindlichen Staates werden seine Pässe zurückgegeben (§ 40, II). Die Gesandtschaft beim feindlichen Staate wird abberufen, die konsularische Wirksamkeit dortselbst sistiert. Die Fürsorge für die dort verbliebenen

---

Bulmerincq, § 92, 6. — Martens, Bd. II, § 109. — Ullmann, § 146.

[1] Beispiele: 1866, 16. Juni: Preußische Zirkulardepesche an die Vertreter Preußens im Auslande. 17. Juni: Manifest des Kaisers von Oesterreich „An Meine Völker". 18. Juni: Manifest des Königs von Preußen „An Mein Volk". 20. Juni: Manifest des Königs von Italien an die Italiener. 2. Juli: Proklamation des Königs von Bayern „An Mein Volk".

[2] Z. B. Briefwechsel, Handel, gewisse Arten des Handels (unten III). — Um sich gegen die literae inhibitoriae zu schützen, muß man sich eine Lizenz verschaffen, behufs Exportation oder Importation.

[3] 1755 wurden die Engländer, 1870 die Deutschen aus Frankreich resp. aus Paris vertrieben. Dekret des Gouverneurs von Paris (28. August 1870). Revue, Bd. II, S. 671. Die Franzosen durften ruhig in Deutschland bleiben. — Ein russischer Ukas vom 12. Mai 1877 gestattete den im russischen Reiche sich aufhaltenden Unterthanen der Pforte ausdrücklich, ihren Aufenthalt und ihre friedlichen Beschäftigungen unter dem Schutze der Gesetze fortzusetzen.

[4] 1803 wurden sämtliche in Frankreich vorgefundenen Engländer im Alter von 18 bis 60 Jahren zu Kriegsgefangenen gemacht; viele wurden erst 1814 frei.

Staatsangehörigen wird dem Vertreter eines neutralen Staates anvertraut.

Früher wurden auch die feindlichen Privatschiffe, die sich in den Häfen befanden, mit Embargo belegt und sequestriert. Dies findet jetzt nicht mehr statt; vielmehr wird ihnen eine Frist gewährt, binnen der sie sich und ihre Ladung in Sicherheit bringen können.[1]

Dagegen können Schiffe aller Nationen, die sich in den Häfen des Landes befinden, am Auslaufen verhindert werden im Interesse der Geheimhaltung der militärischen Maßnahmen und sonstigen Thatsachen, die nicht bekannt werden dürfen, — solange dieses Bedürfnis vorhanden ist.[2]

III. Wirkungen des Kriegsanfangs.[3]

Der Eintritt des Kriegszustandes hat in vielen Hinsichten, auch in privatrechtlicher Hinsicht zahlreiche und weitgehende Folgen. Vorerst für die Kriegführenden selbst. Der Anfang des Krieges hat Einfluß auf die Thätigkeit der diplomatischen Agenten (§ 40, II) und Konsuln (§ 41, IV), auf die Existenz der Staatsverträge, die zwischen den Kriegführenden geschlossen worden sind (§ 54, III); auf ihren Handel, insbesondere auf ihren Seehandel (§ 65, 68); auf das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt, das Fracht- und Versicherungsrecht; auf die Strafrechtspflege (Martialgesetz, Militärstrafgesetz); auf die Zivilrechtspflege (Moratorien u. dgl.).

In der Regel und mit Vorbehalt der oben II erwähnten möglichen Maßnahmen können die Angehörigen des gegnerischen Staates im Feindesland ruhig fortresidieren, und ihre Geschäfte daselbst fortsetzen, denn nach heutiger Auffassung ist der Kriegszustand nur

---

[1] Bulmerincq, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 34—35.

[2] Geffcken, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 126, 2; und zu Heffter, § 112.

[3] Lueder, § 86—87. — Heffter, § 122—123. — Bulmerincq, § 92, 6. — Gareis, § 81. — Ullmann, § 147. — Liszt, § 39, IV. — Massé, Le droit des gens dans ses rapports avec le droit commercial et le droit civil (3. Aufl. 1874), Bd. I, § 137—147. — Bynkershoek, Quaestiones juris publici, I, c. 3: De statu belli inter hostes.

zwischen den Staaten vorhanden, und die Einzelnen als solche sind keine Feinde (§ 62, I).

Auch wird der Lauf der Justizverwaltung jetzt im Ganzen nicht gehemmt noch gestört. Ein feindlicher Staatsangehöriger kann seinen Schuldner gerichtlich belangen wie in Friedenszeiten. Von einer Konfiskation der Forderungen feindlicher Staatsangehöriger gegen Inländer ist auch keine Rede mehr. Nur aus Gründen der Staatsökonomie, um der Geldausfuhr vorzubeugen, könnte eine provisorische und zeitweise Suspension des Klagerechts angeordnet werden. Eine solche Suspension würde selbstverständlich auch die Verjährung suspendieren.

Der Handel ist kosmopolitisch: „sein natürliches Prinzip ist Eigennutz ohne Vaterland".[1] Daß der Kriegsanfang die Kriegführenden berechtigt, sich gegen die schädlichen Folgen dieses Prinzips zu wahren, versteht sich von selbst. Sie können je nach ihrem Interesse durch Inhibitorien den Handel ihrer Staatsangehörigen mit denen des Feindes einschränken, untersagen, einzelne Geschäfte oder Arten von Geschäften verbieten oder wiederum durch Erteilung von allgemeinen oder besonderen Lizenzen gestatten. Die Freiheit, früher Ausnahme, ist jetzt immer mehr Regel.[2]

Selbstverständlich sind den Staatsangehörigen alle Geschäfte untersagt, die dem feindlichen Staate direkt zu Nutzen gedeihen sollen: so namentlich die Beteiligung an einem Anlehen, das der feindliche Staat behufs Fortführung des Krieges schließt.[3]

Auch für die Neutralen ist der Eintritt des Kriegszustandes mit wichtigen Rechtsfolgen verbunden. Ihre Rechte und ihre Pflichten treten von nun an in Kraft und bilden einen wesentlichen Teil des Völkerrechts im Kriege. Davon § 67 und 68. Die Kriegführenden sind nunmehr berechtigt, sich auch gegen den ihnen schädlichen neutralen Handel vorzusehen.

---

[1] Heffter, § 123.

[2] Bynkershoek a. a. O. stellt den Satz auf: Quamvis nulla specialis sit commerciorum prohibitio, ipso tamen jure belli commercia esse vetita . . .

[3] Morgananlehen 1870. — Fall des Berliner Bankiers Güterbock. — England erklärte 1854 für strafbar den Handel mit Staatspapieren, die die russische Regierung während des Krieges ausgab. Geffcken, zu Heffter, § 123. — Ueber die Beteiligung der Neutralen, unten § 67.

Die Staatsangehörigen neutraler Staaten, die sich im Gebiete der Kriegführenden befinden, namentlich dort angesessen und Grundeigentümer sind, gehören vorübergehend oder dauernd zur Bevölkerung und sind, Ausnahmen vorbehalten, des Schicksals derselben teilhaftig (§ 62, 63, 64, III).[1]

IV. Beginn der Feindseligkeiten.

Der Augenblick, wo nach erfolgter Kriegserklärung die Feindseligkeiten beginnen dürfen, ist quaestio facti.[2] Im Falle eines ultimatum ist Gewährung einer vernünftigen Frist, modicum tempus, selbstverständlich, auf daß Erfüllung des Begehrens möglich sei.

Zu bemerken ist, daß innerhalb unserer Völkergemeinde, wegen der vorhergegangenen Unterhandlungen, auch Parlaments- und Preßdebatten, eine wirkliche Ueberraschung oder Ueberrumpelung, die völkerrechtswidrig sein könnte, kaum mehr zu befürchten ist.

1866. 15. Juni: Ultimatum Preußens an Sachsen, Hannover, Kurhessen, Antwort am selben Tage erbeten. 16. Juni: Preußische Zirkulardepesche an die Vertreter im Auslande, am nämlichen Tage Beginn der Feindseligkeiten. — 1870. 19. Juli: Kriegserklärung Frankreichs in Berlin. 21. Juli: Französische Zirkulardepesche. 23. Juli: Proklamation des Kaisers der Franzosen an die Franzosen. 2. August: Saarbrücken beschossen. — 1876. 28. Juni: Ultimatum Serbiens an die Pforte. 30. Juni: Proklamation des Fürsten von Serbien „an sein teueres Volk". 1. Juli: Beginn der Feindseligkeiten. 3. Juli: Ueberreichung einer Kriegserklärung in Konstantinopel.

---

[1] Geffcken, zu Heffter, § 124. — Bluntschli, § 532.

[2] Field (§ 709) will 60 Tage Minimalzeit zwischen der Veröffentlichung einer motivierten Kriegserklärung und dem ersten Feindseligkeitsakte!

§ 62.

Das Kriegsrecht (Jus belli) im objektiven Sinn (Lois de la guerre).[1]

I. Kriegsrecht und Kriegsräson.[2]

Kriegsrecht, objektiv aufgefaßt, auch Kriegsmanier, nennt man einen Inbegriff von Rechtsregeln, die die Staaten, die zur Völkergemeinde gehören, in ihrer Kriegführung zu befolgen pflegen. Daß solche Regeln überhaupt aufgestellt und befolgt werden, ist

---

[1] Sehr gründlich handelt Lueder, § 51—53, 65—81, von der Unbeschränktheit und Beschränkbarkeit der kriegerischen Gewalt und von den Humanisierungs- und Kodifikationsversuchen der Neuzeit. — Ueber die Humanisierung des Krieges ist auch zu vergleichen: Lueder, Recht und Grenze der Humanität im Kriege, 1880. — General v. Hartmann, Militärische Notwendigkeit und Humanität, 1877 (in den kritischen Versuchen). — Triepel, Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechts, 1894.—Heffter, § 119 bis 140. — Bulmerincq, § 92, 9. — Bluntschli, § 529—699. — Ullmann, § 144. — Liszt, § 39, III. — Martens, Bd. II, § 110 bis 111. — Manuel des Lois de la Guerre sur terre, vom Institut für Völkerrecht 1880 ausgearbeitet. Der Hauptverfasser war Moynier, neben ihm haben sich vorzüglich daran beteiligt Bluntschli, v. Martens, Den Beer Poortugael, Hall, Holland. S. darüber das S. 361, 362 angeführte Schreiben des Grafen Moltke und die Antwort Bluntschlis, Revue, Bd. XIII, S. 79—84, und Lueder, § 81. — Instructions for the government of Armies in the United States in the field (von Lieber) 1862. — In einzelnen Staaten ist dem Manuel des Instituts eine offizielle oder quasi-offizielle Sanktion zu teil geworden. A. D. I., Bd. VI, S. 32.

[2] Lueder, § 65—69. — Oberst Rüstow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch 1876. (Dazu Bluntschli, Revue, Bd. VIII, S. 663—672.) Von diesem Militärschriftsteller sagt Lueder: „Soweit sich R. gegen eine unpraktisch gelehrte, die Natur des Krieges nicht genügend berücksichtigende, einseitig ideale Richtung kehrt, hat er, abgesehen von der unpassenden Form, recht." — Die Kriegführung von 1870—1871 hat zu vielen Erörterungen Anlaß gegeben. — Den französischen Standpunkt vertritt das Buch von A. Morin, Les lois relatives à la guerre selon le droit des gens moderne, 1872, wie auch, schon mehr objektiv, das weit bessere Buch von J. Guelle, Précis des lois de la guerre sur terre, 1884. — Mehr vom deutschen Standpunkte aus u. a. Bluntschli, Hälschner, Dahn, in mehreren Schriften und Aufsätzen (worüber, wie auch über Morin und ihm geistesverwandte Franzosen, Rolin-Jaequemyns, Revue, Bd. IV,

nicht nur Sache der Menschlichkeit, sondern auch des allgemeinen Nutzens. Dies ist auch von den zivilisierten Völkern von alters her anerkannt worden, freilich anfangs nur in sehr beschränktem Maße.[1] Der Fortschritt der Gesittung ist auf diesem Gebiete besonders wahrnehmbar: die Kriegführung eines Ludwig XIV., eines Napoleon I. erscheint uns barbarisch. Indessen ist diese barbarische Kriegführung heute noch unter südamerikanischen Freistaaten gebräuchlich, und die Europäer sind selber geneigt, in ihren Kriegen gegen die außerhalb der Völkergemeinden stehenden Völker Verheerungen, Raubthaten, Grausamkeiten zu verüben.[2] Hervorzuheben ist, daß hier vorzüglich der Fortschritt von oben kommt, von höher gebildeten Staatsmännern und Fürsten, — während für die große Menge der Halbgebildeten noch immer die Barbarei im Kriege etwas Erlaubtes und sogar Wünschenswertes ist.[3]

Es liegt aber in der Kraft der Dinge, daß Ausnahmen von jenen Rechtsregeln zulässig, mitunter geboten sind, infolge von Umständen, die vorwiegend sein können. Pflicht des militärischen Anführers ist vor Allem, sein Mögliches zu thun, um zu siegen, und

---

S. 481—525) und die (anonyme) Broschüre „Wie die Franzosen Krieg führen". Ein Beitrag ꝛc. (Berlin, Duncker, 1871). — Besondere Erwähnung verdient namentlich Dahn, Der deutsch-französische Krieg und das Völkerrecht (in den Baufteinen, Bd. I, S. 122—224). — Verschiedene Verletzungen des Kriegsrechts werden den Franzosen in Bismarckschen Zirkulardepeschen, namentlich in der Depesche vom 9. Januar 1871, vorgeworfen, wahre oder vermeintliche Verletzungen von deutscher Seite sind dagegen in den Depeschen des französischen Ministers Chaudordy und in dem angeführten Buche von Guelle erwähnt.

[1] Polyb (V, 9, 11) spricht von οἱ τοῦ πολέμου νόμοι καὶ τὰ τούτου δίκαια; Livius, II, 12, XXXI, 30, von den belli jura, quae ut facere ita pati sit fas. — Ueber die Geschichte des Kriegsrechts s. die § 3, I, citierten Schriften von Ward, Wachsmuth, Osenbrüggen, Hälschner u. a. — Nys, Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius, 1882. — Lueder, im Handbuch, § 67—68.

[2] Kriegführung der Engländer und Franzosen in China 1860, der Franzosen in China und Tonkin 1884, in Algier 1846, vielleicht auch der Russen in Zentralasien, Krieg zwischen Chili und Peru 1879 bis 1883. — Pradier-Fodéré, A. D. I., Bd. VII, S. 211—229.

[3] Initiative des Kaisers Alexander II. von Rußland 1868, 1874. Man vergleiche damit die französische Presse im Kriege 1870—1871, und noch viel später. Die freie Presse ist hier leider manchmal ein Element des Rückschritts.

er ist für seine Soldaten verantwortlich, muß sie nach Kräften schonen. Beidem gegenüber dürfen die Rücksichten auf den Feind selbstverständlich nur in zweiter Linie kommen. So wird die Kriegsräson (raison de guerre, nécessité de guerre) zu Härten nötigen, die das Kriegsrecht (oder die Kriegsmanier) zu vermeiden sucht. Kriegsräson geht vor Kriegsrecht.[1]

Im Jahre 1874 tagte zu Brüssel eine auf des edlen Kaisers Alexander II. von Rußland Initiative berufene internationale Konferenz behufs Kodifikation eines milden, menschlichen Kriegsrechts. Das Werk dieser aus höheren Offizieren, Diplomaten und Juristen gebildeten Konferenz (Brüsseler Deklaration) wurde als Vertragsentwurf am 26. September 1874 von Rußland mit Protokoll den verschiedenen Regierungen mitgeteilt, und dieselben zur Prüfung und zu Formulierung entsprechender Vorschläge eingeladen. Eine neue Konferenz war in Aussicht gestellt, ist aber nicht zusammengetreten.[2]

II. Die Kriegsmacht. — Die Kaper.[3]

Die Staaten kämpfen vermittels ihrer Heere, ihrer bewaffneten Macht (force armée). Die bewaffnete Macht des einen Staates kämpft gegen die bewaffnete Macht des anderen Staates. Es kämpft also nicht die Bevölkerung, die nicht zur bewaffneten Macht gehört, und es wird nicht gekämpft gegen die friedliche Bevölkerung.

---

[1] Notstand, Selbsterhaltungsrecht, oben § 21, II. — Aeltere Schriften de ratione belli, Ompteda, § 300.

[2] Lueder, im Handbuche, § 80, und im oben, § 2, VII, citierten Werke. — Das Manuel des Instituts für Völkerrecht beruht wesentlich auf der Brüsseler Erklärung. In der Brüsseler Konferenz war Deutschland vertreten unter Anderen durch Generalmajor von Voigts-Rhetz und durch Bluntschli, der sich überhaupt in Fixierung eines vernünftig-menschlichen Kriegsrechts in Europa, wie Lieber in Amerika, hohe Verdienste erworben hat.

[3] Lueder, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 90—94, 112. — Grenander, Sur les conditions nécessaires, selon le droit des gens, pour avoir en guerre le droit d'être considéré et traité comme soldat, 1882 (aus dem Schwedischen). — Ueber die Seestreitkräfte, Perels a. a. O., § 34. — Bulmerincq, § 92, 7. — Martens, Bd. II, § 112. — Gareis, § 85. — Ullmann, § 148. — Liszt, § 40, II. — Heffter, § 124, 124a, 126, und Geffcken dazu.

Dieser Grundsatz ist, wie sich aus der folgenden Darstellung der Kriegsgesetze ergeben wird, für die ganze Behandlung des Krieges bedeutungsvoll; er wurde zwar schon vor Jahrhunderten unter kirchlichem Einflusse von Einzelnen erkannt;[1] doch ist er erst in der Neuzeit proklamiert und praktisch verwirklicht worden. Allerdings sagt Bynkershoek: Diceres, belli conditionem magis oportere pellucere inter ipsos Principes, quorum plerumque sola res agitur, quam inter subditos, qui, utique si eorum causa non vertatur, animo tam hostili non cluent; aber er erinnert sofort, daß inter hostes hostiliter agi oportet, und erst Rousseau hat klar und bestimmt ausgesprochen, daß „der Krieg keine Beziehung von Mensch zu Mensch ist, sondern eine Beziehung von Staat zu Staat, wo die Einzelnen nur zufällig feindlich einander gegenüberstehen, nicht als Menschen, nicht einmal als Staatsbürger, sondern als Soldaten."[2]

Wenn also der Kriegszustand, wie aus dem Obigen (§ 61, II und III) erhellt, die gesamte Bevölkerung der Länder der Kriegführenden berührt und belastet, so hat doch lediglich deren bewaffnete Macht aktiven Kriegsstand mit den damit verknüpften, in den folgenden Abschnitten dargestellten Rechten und Pflichten. Der Kriegsstand oder Kriegsfuß der übrigen Bevölkerung ist nur ein passiver; sie leidet notwendigerweise unter den Folgen des Krieges, aber die Kriegshandlungen werden nicht unmittelbar gegen sie gerichtet, und sie darf sich nicht aktiv an solchen beteiligen.

Es ist daher der bewaffneten Macht untersagt, die friedliche Bevölkerung zu schädigen, zu mißhandeln. Diese Bevölkerung muß aber wirklich friedlich sein und bleiben, nicht selbst Gewaltthätigkeiten und Feindseligkeiten begehen.[3] Wenn sie es dennoch thut,

[1] Man vergl. z. B. Honoré Bonet, L'arbre des batailles, aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, und die Vorrede von Nys (1883), S. XXVI f.

[2] J. J. Rousseau, im Contrat social, 1762. Dem Gedanken Rousseaus hat der berühmte Vertrag zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten Amerikas, vom 10. September 1785, eine offizielle Sanktion gegeben (Art. 23). — Vergl. auch die Rede von Portalis bei der Installation des französischen Prisenrats (1802), und die Depesche von Talleyrand vom 20. November 1806. — Bynkershoek, Quaestiones juris publici, I, 3.

[3] Proklamation des Königs von Preußen, 11. August 1870, in Frank-

so wird sie nicht so behandelt wie die feindliche Kriegsmacht, sondern streng bestraft.

Unter dem Ausdrucke: bewaffnete Macht, oder Kriegsmacht, sind nur die Staatstruppen zu verstehen, also vor Allem das eigentliche Heer, Elite und Landwehr, auch die Kriegsflotte, Seearmee und Seewehr,[1] möge es ein stehendes sein oder Milizen, und der Landsturm,[2] auch Bürgerwehr oder Nationalgarden, sowohl sedentär als mobil.

Dann aber auch unregelmäßige Truppen, freiwillige Corps, insoweit als sie vom Staate autorisiert und militärisch organisiert sind, unter verantwortlichen Anführern, uniformiert, d. h. wenigstens mit sichtbaren Abzeichen, und sofern sie offen und ehrlich kämpfen.[3]

Die Nichtkombattanten, Feldprediger, Quartiermeister, Kommissariatsangestellte, Marketender und Marketenderinnen gehören insofern zur bewaffneten Macht, als sie die ihr zustehenden un-

---

reich vielfach mißverstanden: „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten, und nicht mit den französischen Bürgern." Dasselbe Prinzip wurde auch 1894 von Japan verkündet. — Die Schonung der friedlichen Bevölkerung ist bereits durch das kanonische Recht geboten. C. 2 X, I, 34 De treuga et pace. — Vergl. Fr. a. Victoria, Relectiones theologicae. De Indis II, 35—36.

[1] Seewehr, preußische Verordnung vom 24. Juli 1870. — Französische Note vom 20. August, englische Antwort vom 24. dess. M. (Gutachten der Kronjuristen). — Geffcken, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 123. — Die Einrichtung der Seewehr ist übrigens nicht realisiert worden.

[2] Deutsches Reichsgesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875. Auch die Schweiz hat jetzt den Landsturm organisiert, in der Art, daß ihm der Charakter und die Rechte von „Militär" nicht bestritten werden können. — Botschaft vom 21. Mai 1886. Gesetz, angenommen von beiden Räten 4. Dezember 1886: „Bundesgesetz, betreffend den Landsturm der schweizerischen Eidgenossenschaft".

[3] Das Manuel des Instituts, Art. 1, will noch zur bewaffneten Macht zählen „die noch nicht organisierten Einwohner einer bedrohten, noch nicht besetzten Gegend, die eigenmächtig, aber offen die Waffen ergreifen, um sich dem nahenden Feinde zu widersetzen". Diese mit der heutigen Anschauung unverträgliche, älteren Anschauungen zugestandene Konzession ist jetzt unnötig geworden, durch die auch in der Schweiz vollzogene Organisation des Landsturmes. — Ueber die francs-tireurs ist seit 1870—1871 viel geschrieben worden. Rolin-Jaequemyns, Revue, Bd. II, S. 660—666, Bd. III, S. 308—311. — Lieber, Guerilla parties, 1872. — Bluntschli, § 570—572, 597—598. — Brüsseler Deklaration, Art. 9—10.

schädlichen Rechte genießen; sie unterliegen der Kriegsgefangenschaft, wenigstens sofern und solange das Interesse der Kriegführung es erfordert; dürfen aber nicht absichtlich verwundet oder getötet werden. Das Sanitätspersonal und die Außerkampfgesetzten sind besonders geschützt (unten IV).[1]

Es steht jedem Staate frei, ausländische Truppen zu gebrauchen, und der Ursprung der verschiedenen Bestandteile des Heeres ist völkerrechtlich gleichgültig, da der Staat für sein Heer haftet. Wilde Horden gegen Mitzivilisierte zu gebrauchen, scheint jedoch dem Wesen der Völkerrechtsgemeinschaft zu widersprechen und sollte vertragsmäßig untersagt werden.[2]

Im Seekriege werden auch Privatleute von Staatsregierungen kommissioniert, um Schiffe kriegsmäßig auszurüsten und unter der Staatsflagge feindliche Schiffe zu kapern (§ 65). Diese Kaper oder Korsaren, Privateers, stehen unter dem Kommando der Admiralität; sie gehören der Kriegsmarine an, und der Staat, der sie gebraucht, ist für sie verantwortlich. Doch ist dieses Institut, das aus den alten Repressalien- und Markebriefen geschichtlich hergeleitet wird,[3] und seit 1815 von den europäischen Großmächten nicht mehr benutzt wurde, heutzutage nur in sehr beschränktem Gebrauche, seitdem die Pariser Kongreßmächte 1856 beschlossen haben, daß die Kaperei abgeschafft sei und bleibe.[4]

---

[1] Die Stellung der Nichtkombattanten ist theoretisch bestritten, indem die Einen dieselbe als aktiven, die Andern als passiven Kriegsstand ansehen. Praktisch scheint keine bedeutende Divergenz zu sein. — Lueder, § 90, 106. — Brüsseler Deklaration, Art. 34. — Manuel des Instituts, Art. 22. — Ehedem haben mehrere Verträge die Stellung der Nichtkombattanten geregelt.

[2] Man denke an die Turkos, an die Indianer Nordamerikas. Solche wurden 1777 von den Engländern verwendet, wogegen Chatam mit Entrüstung protestierte. — Ueber die Turkos 1870—1871: Rolin-Jaequemyns, Revue, Bd. II, S. 659, Bd. III, S. 307; Bismarcks Zirkular vom 9. Januar 1871. — Lueder, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 97.

[3] Oben § 59, II. — Martens, Versuch über Kaper, 1795. — Geffcken, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 122—124, mit wertvollen geschichtlichen Angaben; § 123: Die Kaperei im 19. Jahrhundert. — Martens, Bd. II, § 123.

[4] Pariser Deklaration vom 16. April 1856 (Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Sardinien, Türkei): La course est et demeure abolie .... Les gouvernements

Diesem Beschlusse sind alle Seemächte beigetreten, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten Amerikas, Spaniens, Mexikos, Boliviens, Venezuelas, Neugranadas, Uruguays,[1] so daß in Kriegen gegen diese Staaten oder zwischen diesen Staaten Kaper kommissioniert werden dürfen, sonst aber nicht.[2]

Nur von einem Staate darf ein Kaper kommissioniert sein, dessen Kriegsgesetzen er alsdann unterliegt; die Kommission kann aber gegen zwei oder mehrere Staaten erteilt werden. Doppelte Kommission, namentlich von den gegnerischen Parteien, macht den Kaper zum Seeräuber (oben § 19). In der Regel kommissioniert eine Regierung nur ihre eigenen Staatsangehörigen,[3] und der von einer ihm fremden Regierung kommissionierte Kaper kann als Seeräuber behandelt werden.

Die 1870 in Preußen geplante freiwillige Seewehr unterschied sich wesentlich von Kapern.[4]

Zum Heere gehören noch die Militärkuriere (unten VII). Auch Luftschiffahrer können als dem Heere angehörend an-

---

des plénipotentiaires soussignés s'engagent à porter cette déclaration à la connaissance des États qui n'ont pas été appelés à participer au congrès de Paris, et à les inviter à y accéder ... La présente déclaration n'est et ne sera obligatoire qu'entre les puissances qui y ont ou qui y auront adhéré. — Die Schweiz ist beigetreten am 16. Juli 1856.

[1] Die Vereinigten Staaten erklärten übrigens auf Mitteilung des Beschlusses des Pariser Kongresses, sie würden bereitwillig beitreten, wenn der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See durch Vertrag sanktioniert würde. — Im Sezessionskriege erteilte die Regierung der Südstaaten Kommissionen (Proklamation vom 17. April 1861). — Die Nordstaatliche Regierung erklärte, die Kaper als Seeräuber behandeln zu wollen, was nicht gerechtfertigt war, da die Südstaaten eine Regierung de facto hatten; sie wurden auch von Frankreich und England als Kriegführende anerkannt. Die südstaatlichen Kreuzer waren übrigens keine Kaper, sondern Kriegsschiffe. Geffcken a. a. O., § 123.

[2] Prisenreglement des völkerrechtlichen Instituts (1882), § 2: Die Kaperei (la course) ist untersagt. § 3: Ausrüstung als Kaper bleibt gestattet als Retorsion gegen Kriegführende, die den in § 2 aufgestellten Satz nicht befolgen. Untersagt ist es in diesem Falle, Ausländer zu kommissionieren.

[3] Französisches Dekret von 1803. — Prisenreglement des Instituts, § 3.

[4] Norddeutsche Bundesverordnung vom 24. Juli 1870. Oben, S. 378, Anm. 2.

gesehen werden, sofern sie in offener Weise fahren, und werden wie Soldaten behandelt; sie können natürlich auch Boten, Kundschafter, Spione sein (davon unten VIII). Das Luftschiff wird heruntergeschossen.[1]

Zeitungskorrespondenten, die häufig jetzt bei den Heeren geduldet werden, werden nicht als aktive Feinde behandelt, können aber zu dem Zwecke einstweilen festgehalten werden, damit durch sie nicht dem Feinde Nachrichten zukommen.

Dies wird auch auf die beim Heere befindlichen Diplomaten, Staatsbeamten, Hofbeamten Anwendung finden müssen.

III. Erlaubte und unerlaubte Mittel, den Feind zu schädigen.[2]

Die Schädigung des Feindes soll nur Mittel zur Erreichung des Kriegszweckes, also zur Schwächung des feindlichen Staates sein, damit sein gegnerischer Wille gebeugt und das gegen ihn Beanspruchte erzwungen werde; und zwar zur Schwächung des Feindesstaates in jeder Hinsicht, denn es liegt kein Grund vor, die Schwächung auf seine Kriegskräfte zu beschränken.[3] Jede Schä-

---

[1] Depesche von Bismarck vom 19. November 1810. — Lueder, § 111. — Geffcken, zu Heffter, § 128. — Merkwürdigerweise beanspruchte 1870 ein Luftschiffahrer und englischer Damenschneider aus Paris, besser behandelt zu werden als die Soldaten, nämlich nicht zum Kriegsgefangenen gemacht zu werden. Die englischen Kronjuristen haben die Rechtmäßigkeit der Gefangennahme anerkannt.

[2] Lueder, § 95—97, 110, 114. — Perels a.a.O., § 35. — Heffter, § 125—126. — Bluntschli, § 557 bis 567. — Bulmerincq, § 92, 9. — Ullmann, § 149. — Liszt, § 40, III. — Mohl, Ueber völkerrechtswidrige Kriegsmittel, in Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I, 1860. — Buzzati, L'offesa e la diffesa nella guerra secondo i moderni ritrovati, 1888. (Der Verfasser bespricht die neuen Waffen und Angriffsmittel, Torpedos u. dgl., dann die Luftschiffe, die Eisenbahnen, Post, Telegraph, Telephon, elektrische Beleuchtung, den Gebrauch von Tauben, Hunden, den Gebrauch der Presse u. s. w. im Kriege.) — Petersburger Deklaration, Art. 12—14. — Manuel des Instituts, Art. 4, 7—9.

[3] Dies betont Graf Moltke in seinem berühmten Schreiben an Bluntschli, gegenüber der Petersburger Deklaration von 1868: „Die feindliche Regierung soll in ihren sämtlichen Hülfsquellen angegriffen werden, in ihren Finanzen, in ihren Eisenbahnen, in ihren Vorräten, selbst in ihrem Prestige." Revue, Bd. XIII, S. 81.

digung aber, die nicht geeignet ist zur Erreichung dieses Kriegszweckes der Schwächung und die über diese hinausgeht, ist ungerechtfertigt.

Daraus folgt, daß die bewaffnete Macht in ihren Gewaltthätigkeiten nicht frei ist. Selbstverständlich muß sie die Verträge, Kartells u. dgl. (unten § 66) gewissenhaft respektieren; sie hat aber auch das auf diesem Prinzipe beruhende Kriegsrecht dem Obigen (I) gemäß zu beobachten; außerdem steht es fest, daß was Religion, Gewissen und militärische Ehre verbieten, dem Soldaten nicht erlaubt sein darf.

Die Mittel, den Feind zu schädigen, dürfen nicht verwerflich sein.[1]

Von illoyalem Handeln, Treulosigkeit, Verrat soll man sich enthalten. Kriegslisten indessen sind durchaus zulässig, ein gewöhnliches, altbekanntes Kriegsmittel, wogegen sich der Militär vorzusehen hat. Die Grenze zwischen der erlaubten Täuschung und dem unerlaubten Betrug zu erkennen, muß dem Ehrgefühl und dem Gewissen des Offiziers anheimgestellt bleiben. In vielen Punkten steht die Uebung fest, und auch positive Vorschriften sind vorhanden. So dürfen falsche Fahnen gebraucht werden (?), nicht aber fälschlich eine Parlamentärflagge; falsche Uniformen (?), nicht aber im Kampfe oder unmittelbar vorher. Erlaubt ist selbstverständlich Legung eines Hinterhalts; erlaubt ist auch Verbreitung falscher Nachrichten, Druck falscher Zeitungen, Sendung falscher Ausreißer und Ueberläufer (?).

Mord ist auch im Kriege ein Verbrechen.

Pardon versagen wäre nur als Repressalie gestattet (unten XI), und selbst hier ist es verwerflich und eine dahin lautende Erklärung sollte nicht verwirklicht werden dürfen. Unnützes Töten ist überhaupt untersagt. Gift, in jeder Form, war schon im Altertume vom ehrlichen Kampfe ausgeschlossen; Grausamkeiten, unnütze Härten sind verpönt: daher gewisse Geschosse unstatthaft, sowie Verstümmelung von Feinden u. dgl.[2] Der Gebrauch von Bluthunden ist auch zu verwerfen.

---

[1] Moltke a. a. O.: „Die größte Wohlthat im Kriege ist, daß er rasch beendet werde. Dazu müssen alle nicht geradezu verwerflichen Mittel freistehen."

[2] Petersburger Erklärung von

Verheerung, Zerstörung, Einäscherung von Ländereien, Häusern, Ernten, auch des Staates sind gleichfalls unstatthaft, ausgenommen als Repressalien, oder behufs Durchführung einer Kriegsoperation, oder zur eigenen Rettung.[1] Zulässig sind somit „für die Kriegführung nötige Zerstörungen, Niederlegungen, Rasierungen von Häusern und Baulichkeiten oder von Komplexen solcher, von Anpflanzungen, Brücken, Eisenbahnen, Straßen, Telegraphenanstalten, andererseits diejenigen Schädigungen, die durch Märsche, militärische Operationen, Erdarbeiten zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken, Rekognoszierungen u. s. w., in mannichfacher Weise herbeigeführt werden können."[2]

Feindliche Offiziere und Soldaten zu Verrat, Eidesbruch, Desertion zu verleiten, ist rechtswidrig. Hingegen gilt es wohl als gestattet, eine Empörung im feindlichen Staate zu benutzen, zu begünstigen, sie sogar hervorzurufen.[3]

Dem feindlichen Fürsten, den Mitgliedern seiner Familie wird übungsgemäß eine gewisse Schonung zu teil. Sie können gefangen genommen werden; man vermeidet aber auf sie zu schießen, und sie haben stets auf standesgemäße Behandlung Anspruch.[4]

1868. Vergl. v. Hartmann a. a. O., S. 114. Torpedos sind zerstörender, als alle in der Erklärung erwähnten Mittel. — Gift in jeder Form: auch in Form von Kontagion jeglicher Art, z. B. venerischer Ansteckung, was 1870 von französischen Zeitungen empfohlen wurde.

[1] Hier tritt also das Recht, den feindlichen Staat auch finanziell zu schwächen, zurück, wenn nicht ein anderer bestimmter Zweck vorliegt. Dies ist ein großer Unterschied von der ehemaligen Kriegführung. Man denke an die Verwüstung der Pfalz durch Mélac, an die Drohungen von Catinat gegen Savoyen; aber auch an die französischen Razzias in Algier, an die Verbrennung des Kapitols in Washington durch die Engländer 1814, an die Verwüstung der Finnischen Küste 1854, an die Beschießung Alexandriens 1882, Foutcheous 1884, an den chilenisch-peruanischen Krieg. — Vergl. von Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik (1860), Bd. I, S. 765 ff.

[2] Lueder, § 114.

[3] Ueber die von Frankreich 1859 geplanten ungarischen Legionen, s. Erlaß des Grafen Rechberg an Graf Colloredo, 24. August 1859. Auch von Preußen 1866.

[4] Napoleon III. bei Sedan und auf Wilhelmshöhe, Napoleon I. auf Elba und Sankt Helena, Franz I. in Pavia und Madrid; der König von Sachsen bei Leipzig gefangen; Abd-el-Kader, Schamyl, Cettiwayo. Im Altertume wurden gefangene Souveräne nicht besser behandelt als andere, eher schlechter, grausamer, was im Mittelalter infolge des

IV. Die Verwundeten und Kranken. Die Getöteten.[1]

Hostes dum vulnerati fratres. Dieser schon vor langer Zeit ausgesprochene Menschlichkeitsgedanke verbunden mit dem jedem Befehlshaber naheliegenden Wunsche, möglichste Schonung seiner Soldaten zu erwirken, hat von jeher zum Abschluß von dahin zielenden Kriegsverträgen[2] Anlaß gegeben, und ist vor einem Vierteljahrhundert, auf Anregung der Schweiz, in der Genfer Konvention vom 22. August 1864 in umfassendem Maße verwirklicht worden.[3] Die vertragschließenden Staaten haben wenigstens für den Landkrieg

Standesbewußtseins nur teilweise anders wurde.

[1] Lueder, Die Genfer Konvention, 1876 (gekrönte Preisschrift). — Derselbe in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 74—79, 98—103. — Gurlt, Zur Geschichte der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege, 1873, 2. Aufl. 1893. — Gareis, Die Weiterentwickelung des Prinzips der Genfer Konvention, 1895. — Bircher, Die Revision der Genfer Konvention, 1893. — Moynier, La révision de la convention de Genève, 1898. — Kirchenheim im W.B. d. Verw.-R. v⁰, Kriegssanitätswesen. — Heffter, § 126. — Bluntschli, § 586 bis 592a. — Bulmerincq, § 92, 9. — Ullmann, § 151. — Liszt, § 41, II. — Martens, Bd. II, § 114.

[2] Erwähnung verdient u. a. der preußisch-französische Vertrag von 1759. Von 1581—1864 sind an 300 Kriegsverträge geschlossen worden, welche die gleichen oder ganz ähnliche Ziele als die Genfer Konvention verfolgen.

[3] Infolge der Initiative zweier Genfer, Dunant und Moynier. Einladungsschreiben des schweizerischen Bundesrates vom 6. Juni 1864, an sämtliche europäische Staaten, an die Vereinigten Staaten Amerikas, an Brasilien und Mexiko. Der Kongreß versammelte sich am 8. August. — Am 1. Januar 1898 galt die Genfer Konvention für sämtliche in Betracht kommende Staaten Europas, für die Vereinigten Staaten Amerikas, Argentinien, Venezuela, Bolivien, Chili, Peru, Salvador, Japan, Persien, Siam, Kongo, Südafrikanische Republik, Oranjestaat. Zusatzartikel, in Genf vereinbart am 20. Oktober 1868, sind nicht ratifiziert worden; sie betreffen zum Teil den Seekrieg und die Marine. Die Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg ist von Ferguson in einer gekrönten Preisschrift: The Red Cross alliance at sea (1872) eifrig verfochten worden. Zu bemerken ist, daß sowohl Frankreich und die deutschen Staaten 1870, als Spanien und Amerika 1898, auf Veranlassung des schweizerischen Bundesrats auch im Seekriege einen dem Prinzipe der Genfer Konvention entsprechenden modus vivendi angenommen haben. — Konferenzen behufs Revision der Genfer Konvention haben noch stattgefunden zu Genf 1884, zu Karlsruhe 1887. Die Regeln der Genfer Konvention sind in dem russischen Vorentwurfe und in dem von der Brüsseler Konferenz von 1874 ausgearbeiteten Entwurfe, sowie im Handbuche der Kriegsge-

in diesem Staatsvertrage, der zur Gattung der Unionen gehört (§ 52, II), ihren Wunsch bekundet, soweit es von ihnen abhängt, „die vom Kriege unzertrennlichen Leiden zu mildern, unnötige Härten zu beseitigen und das Los der auf dem Schlachtfelde verwundeten Soldaten zu verbessern". Demnach sollen „die verwundeten oder erkrankten Militärs ohne Unterschied der Nationalität aufgenommen und verpflegt werden" (Art. 6); „die Ambulanzen und Feldlazarette sollen als neutral anerkannt und demgemäß von den Kriegführenden beschützt und geschont werden, so lange sich Kranke und Verwundete darin befinden" (Art. 1, Absatz 1); deren Personal, „inbegriffen die mit der Aufsicht, der Gesundheitspflege der Verwaltung, dem Transport der Verwundeten beauftragten Personen, sowie der Feldprediger, soll so lange an der Wohlthat der Neutralität teilnehmen, als es seinen Verpflichtungen obliegt und als Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind" (Art. 2). So dürfen die Aerzte und überhaupt das Personal der Lazarette nicht gefangen genommen werden; die Bezeichnung „Neutralität" wird in der Genfer Konvention uneigentlich gebraucht, und bedeutet ungefähr so viel wie eine Art Unverletzlichkeit oder Befriedung. Im selben Sinne genießen die Evakuationszüge, nebst dem sie leitenden Personal, „unbedingter Neutralität".[1]

Die Getöteten, die auf dem Schlachtfelde geblieben, dürfen nicht verstümmelt noch beraubt werden.[2]

---

setze, das das Institut für Völkerrecht veröffentlicht hat, aufgenommen und verbessert worden.

[1] Eine deutlich erkennbare und übereinstimmende Fahne soll bei den Feldlazaretten, den Ambulanzen und Evakuationszügen aufgesteckt werden; desgleichen wird von der Militärbehörde dem unter dem Schutze der Neutralität stehenden Personal eine Armbinde verabfolgt; Fahnen und Armbinde tragen ein rotes Kreuz auf weißem Felde. Daher die Vereine vom Roten Kreuze, die sich in den letzten Kriegen als sehr hülfreich erwiesen haben. Im orientalischen Kriege 1877 wurde im türkischen Heere das rote Kreuz durch einen roten Halbmond ersetzt. Die Türken 1877, die Franzosen 1870 bis 1871 haben die Genfer Konvention zu wenig gekannt. Die russische Regierung hat für Verbreitung ihrer Grundregeln Sorge getragen. — Ueber Mißbrauch des Roten Kreuzes: Buzzati, De l'emploi abusif du signe et du nom de la Croix Rouge, 1890. (Preisschrift.) — Rud. Müller, Entstehungsgeschichte des Roten Kreuzes. 1897.

[2] Manuel Art. 19—20. Vergl. deutsch. Mil.StrafG.B. § 134.

V. Die Kriegsgefangenen.[1]

Die Soldaten, sowie alle ihnen gleichgestellten, in Beziehung auf den Krieg wirksam und direkt handelnden Personen,[2] die in die Hände des Feindes geraten, werden, entgegen der alten Praxis, die sich von Zeit zu Zeit wieder geltend macht, heutzutage nicht mehr getötet (oben III), sondern gefangen genommen, und diese Kriegsgefangenschaft ist auch keine Knechtschaft mehr, sondern lediglich zeitweise Sequestration behufs Hinderung einer ferneren Beteiligung an den Feindseligkeiten.[3] Auf diesem Gebiete besonders hat sich die moderne Auffassung des Krieges als folgenreich geoffenbart.

Die Kriegsgefangenen sind in der Macht der feindlichen Regierung den Bestimmungen unterworfen, die in der feindlichen Armee gelten. Gehorchen sie nicht, so können sie bestraft werden; sonst hat die Gefangenschaft nicht den Charakter des Strafvollzugs.

Die Gefangenen werden entwaffnet. Ihre Privathabseligkeiten bleiben in ihrem Eigentume. Die Regierung sorgt für ihren Unterhalt, in der Regel auf demselben Fuße als für denjenigen des eigenen Heeres. Behufs teilweisen Abverdienens ihres Unterhaltes können Unteroffiziere und Gemeine zu Arbeiten angehalten werden; jedoch nicht zu solchen Arbeiten, die den Charakter einer Straf-

---

[1] Eichelmann, Ueber die Kriegsgefangenschaft, 1878. — Kasparek, Ueber die Kriegsgefangenschaft, in Grünhuts Zeitschrift, IX. — Lueder, in Holtzendorffs Handbuch, § 105 bis 108. — Heffter, § 127—129. — Bluntschli, § 593—626. — Bulmerincq, § 92, 8. — Ullmann, § 150. — Liszt, § 41, 1. — Martens, Bd. II, § 113.

[2] Also nicht nur diejenigen, die zur bewaffneten Macht gehören, sondern auch Souveräne und ihre Familienglieder, diplomatische Agenten und Kurriere, Beamte. — Amerikanische Kriegsartikel, 49: all those who promote directly the object of war. — Ueber Luftschiffer, oben II. — Im Kriege von 1870 wurde die Besatzung deutscher Kauffahrteischiffe gefangen genommen. Noten Bismarcks vom 4. Oktober und vom 14. November 1870.

[3] Zur alten Praxis des Tötens: Pomponius, Fr. 239 De V. S. 50, 16: Servorum appellatio ex eo fluxit, quod imperatores nostri captivos vendere, ac per hoc servare nec occidere solent. — Rückkehr dazu: Dekret des französischen Nationalkonvents, 1794. — Der bereits zitierte preußisch-amerikanische Vertrag von 1785 bezeichnet auch hierin einen großen Fortschritt.

arbeit haben, oder eine Teilnahme an den Feindseligkeiten enthalten würden.[1]

Während des Krieges können Auswechselungskartelle geschlossen (§ 66) und bei dessen Beendigung über die Freigebung der Gefangenen Vereinbarungen getroffen werden (§ 70).[2]

Es können auch, während des Krieges, gefangene Offiziere auf ihr freiwillig gegebenes, geschriebenes Ehrenwort freier oder sogar ganz frei gelassen werden; sie können sich auf diese Weise verpflichten, die Stadt oder das Land nicht zu verlassen, oder sich in dem gegenwärtigen Kriege jeglicher gegen den sie freilassenden Kriegführenden gerichteten Thätigkeit oder doch jeglicher militärischen Thätigkeit zu enthalten.[3] Der Bruch des Ehrenworts wird bestraft, event. mit Tod.[4] Sonst wird der entwischte und wieder erwischte Kriegsgefangene nicht bestraft; wenn aber ein Gefangener auf einem Fluchtversuche ertappt wird, so können disziplinarische Maßregeln gegen ihn genommen werden.

Der Kriegsgefangene wird seiner persönlichen Rechte nicht mehr verlustig; er bleibt fähig zu testieren und sonst über sein Vermögen zu verfügen, Vertragsverbindlichkeiten einzugehen u. s. w. Nur ist er in der Regel an der thatsächlichen Ausübung verhindert. Bei zurückerlangter Freiheit hört die Verhinderung von selbst auf, und

---

[1] Völkerrechtswidrig war es, daß 1812 französische Gefangene nach Sibirien gebracht wurden. — Die Behandlung ist manchmal Gegenstand besonderer Stipulationen in Verträgen gewesen. Preußisch-amerikanische Verträge von 1785 und 1799; amerikanisch-mexikanischer Vertrag von 1848.

[2] Von den Auswechselungskartellen werden ausgeschlossen die zu Gefangenen gemachten Ausreißer, déserteurs, des feindlichen Heeres, desgleichen die zu Gefangenen gemachten Ueberläufer, transfuges. Diese Leute ihrem Staate zu überliefern, wäre eine Grausamkeit und auch meistens eine Dummheit.

[3] Im Kriege 1870—1871 wurde zuletzt die Bedingung gestellt: „in nichts gegen das Interesse Deutschlands zu handeln". Den österreichischen Offizieren und Soldaten ist das Abgeben des Ehrenwortes untersagt.

[4] Mehrere Beispiele von Wortbrüchigkeit sind im Kriege von 1870 bis 1871 vermerkt worden. Ein besonders bekannter Fall ist der des Generals Ducrot. Durchaus widerrechtlich war die Ermunterung zum Entweichen und zum Wortbruche seitens der französischen Regierung. Verordnung des französischen Kriegsministers vom 13. November 1870, der eine Belohnung den Entwichenen zusagt. Zirkularschreiben Bismarcks vom 14. Dezember desselben Jahres.

dies ist die jetzige Bedeutung des in seiner altrömischen Wesenheit nicht mehr anwendbaren Begriffs des persönlichen postliminium.[1]

VI. Die Parlamentäre.[2]

Die Parlamentäre, die sich mit den üblichen Kennzeichen nähern (insbesondere mit weißer Flagge), um eine Verhandlung anzuknüpfen oder einzuleiten, sind unverletzbar; sie müssen auch Zeit und sicheres Geleit für die Rückkehr erhalten.

Aber kein Befehlshaber ist verpflichtet, solche zu empfangen, noch den Kampf ihretwegen einzustellen.[3] Der Parlamentär, der trotz Anzeige, daß man ihn nicht empfangen wird, sich dennoch vordrängt, verliert sein Recht der Unverletzbarkeit; desgleichen derjenige, der sich illoyal benimmt und seine bevorzugte Stellung zu unbefugter Auskundung mißbraucht.

VII. Die Militärkurriere.[4]

Die Militärkurriere, die zwischen dem höchsten Befehlshaber und dessen Untergeordneten und zwischen diesen die Korrespondenz vermitteln, gehören zur Kriegsmacht; sie können gefangen genommen, ihre Depeschen aufgefangen werden.

Nur wenn mit dem Feinde selbst Verhandlungen stattfinden, denen sie dienen, sind sie, wie auch ihre Briefschaften, unverletzlich.

---

[1] Modestin, Fr. 4 pr., De captivis et de postliminio XLIX, 15: Eos, qui ab hostibus capiuntur vel hostibus dedicantur, jure postliminii reverti antiquitus placuit. — Pomponius, Fr. 5 pr. eod.: ... Si eodem bello is reversus fuerit, postliminium habet, id est perinde omnia restituuntur ei jura, ac si captus ab hostibus non esset. — Kirchenheim, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 184. — Heffter, § 189. — Bluntschli, § 737 bis 738.

[2] Lueder, in Holtzendorffs Handbuch, § 104. — Heffter, § 126. — Bulmerincq, § 84. — Ullmann, § 152. — Liszt, § 40, IV, 3. — Martens, Bd. II, § 127. — Brüsseler Entwurf, 43—45. — Manuel des Instituts für Völkerrecht, 27—31.

[3] Zirkularschreiben Bismarcks vom 9. Januar 1871.

[4] Bluntschli, § 639. — Bulmerincq, § 86. — Ullmann, § 152. — Liszt, § 40, IV, 3.

VIII. Führer, Boten, Kundschafter, Spione.[1]

Die Führer des Feindes sind sehr verschiedener Art und werden demgemäß verschieden behandelt. Ein Soldat der feindlichen Armee, der das Land kennt, wird als Soldat behandelt und unterliegt der gewöhnlichen Kriegsgefangenschaft, während ein Einheimischer ein Verräter sein kann, und zwar sowohl ein freiwilliger, sogar bezahlter, als vielleicht auch ein mittels Drohung und Gewalt gezwungener; in diesem letzten Falle sollte er straflos bleiben.

Aehnlich verhält es sich mit den vom Feinde gebrauchten Boten, die nicht Militärkurriere sind (VII).

Kundschafter, die offen und ehrlich auskundschaften, werden wie andere Soldaten gefangen und behandelt.[2]

Aber auch Spione sind unentbehrlich, und deren Gebrauch ist durchaus zulässig. Zum Wesen des Spionierens gehören Heimlichkeit, Gebrauch falscher Vorwände behufs Erschleichung von Geheimnissen. Die Spione müssen gerichtet werden; summarisches Erschießen oder Erhängen ist heutzutage rechtswidrig. Die Strafe ist streng, nicht wegen einer besonderen Schwere des Vergehens, die nicht vorhanden ist, sondern der Gefährlichkeit wegen und zur Abschreckung. Versuch der Erschleichung des Geheimnisses wird wie Vollziehung geahndet. Die Gesinnung des Spions, ob unehrlich oder nicht, ist gleichgültig.[3]

---

[1] Friedemann, Die Rechtslage der Kriegskundschafter und Kriegsspione, 1892. — Lueder, § 111, 112. — Heffter, § 250—251. — Bluntschli, § 627—643. — Bulmerincq, § 85. — Ullmann, § 149. — Liszt, § 40, IV, 3. — Martens, Bd. II, § 115—116. — Brüsseler Erklärung, 19—23. — Manuel des Instituts für Völkerrecht, 23—26.

[2] Gleichgültig ob der Kundschafter zugleich Luftschiffer ist, oben II. — Heffter, § 251.

[3] Heffter, § 251, und Geffcken dazu. — Berühmter Fall: Major André, 1780. G. F. v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle des neueren europäischen Völkerrechts (1800), Fall XV, S. 303.

IX. Beschießung und Belagerung.[1]

Aus dem oben Gesagten folgt, daß die Beschießung (Bombardement) eines offenen (d. h. nicht befestigten) und nicht verteidigten Platzes (Stadt, Hafen) nur im Falle militärischer Notwendigkeit gestattet ist.[2] Die Beschießung der verteidigten Plätze, und ganz besonders der befestigten und verteidigten Plätze, ist eine durchaus naturgemäße und rechtmäßige Kriegsoperation: auf Sachen zu schießen ist, wenn notwendig, ebenso erlaubt wie auf Menschen.[3]

Soweit möglich, d. h. soweit es die Erreichung des Kriegszwecks gestattet, muß die Beschießung zum Voraus angezeigt werden; nicht zwar der bestimmte Augenblick des Anfanges der Beschießung, wohl aber die Absicht, zu beschießen, auf daß die Belagerten die nötigen Vorsichtsmaßregeln treffen, insbesondere die wissenschaftlichen und Kunstschätze sicherstellen können.[4]

Der Belagerte soll die Gebäude, die dem Gottesdienste, der Menschlichkeit, der Wohlthätigkeit, der Kunst, der Wissenschaft an-

---

[1] Lueder, § 109. — Heffter, § 125. — Bluntschli, § 552 bis 555. — Ullmann, § 153. — Liszt, § 41, III. — Brüsseler Deklaration, Art. 15–17. — Manuel des Instituts, Art. 32c–34. — Die Beschießungen von Straßburg und Paris 1870 bis 1871 haben zu zahlreichen Erörterungen Anlaß gegeben. Berühmt sind noch die englischen Bombardements von Kopenhagen 1807, Delhi 1857, Alexandrien 1882, das französische von Rom 1849.

[2] Die Brüsseler Deklaration, Art. 15, und die Bestimmung des Instituts, Art. 32c, stellen die Regel auf, daß unverteidigte Plätze nicht beschossen werden dürfen. Dies muß aber dem allgemeinen Grundsatze der Kriegsnotwendigkeit untergeordnet sein: es ist erlaubt, Ortschaften einzuäschern, zu zerstören, wenn eine impérieuse nécessité de guerre vorliegt. Manuel des Instituts, 32b. Brüsseler Deklaration, 13g. — Die Beschießung von Saarbrücken (August 1870) war völkerrechtswidrig, die von Kehl nicht. — Lueder, a. a. O. und § 114. — General v. Hartmann, a. a. O., S. 82 ff. — Lentner, S. 87–88. — Bluntschli, § 554a.

[3] Dies wurde bekanntlich 1870 für Paris geleugnet. Viel Unsinn ist bei diesem Anlaß gesagt und gedruckt worden. Paris wurde hernach von der französischen Regierung selbst bombardiert.

[4] Brüsseler Deklaration, Art. 16. — Manuel des Instituts, Art. 33. — Amerikanische Kriegsartikel, Art. 19. — Bluntschli, § 554. — Genauere Grundsätze über die (regelmäßig für unzulässig erachtende) Beschießung offener nicht verteidigter Plätze (auch durch Kriegsschiffe) hat das Institut 1896 aufgestellt. A. D. I. XV, S. 313.

gehören, durch äußere, hinlänglich sichtbare Zeichen erkenntlich machen; der Belagerer soll Anordnung treffen, daß diese Gebäude geschont werden; vorausgesetzt natürlich, daß sie nicht nebenbei militärischen Zwecken dienen, als Observatorien, Magazine u. dgl.[1]

Einwohnern belagerter Plätze, namentlich Greisen, Kindern, Kranken, mag wohl bis zur vollendeten Einschließung freier Abzug gestattet werden; hernach aber nicht mehr, da die Zahl der sog. bouches inutiles zu vermindern, dem Zwecke der Einschließung widersprechend wäre;[2] anderseits wird auch der Kommandant des belagerten Platzes den Abzug untersagen können, damit der Zustand der Belagerten nicht bekannt werde.

Jegliche Kommunikation zwischen den Eingeschlossenen und der Außenwelt abzuschneiden liegt im Wesen der Belagerung. Daß fremde diplomatische Agenten, die im belagerten Platze geblieben sind, nicht verlangen können, mit ihren Regierungen unter allen Umständen frei und ohne Kontrolle zu korrespondieren, scheint selbstverständlich.[3]

X. Blokade.[4]

Blokiert ist ein Platz, vornehmlich ein Hafen, wenn der Zugang zu dem Hafen vermittels Kriegsschiffen[5] oder vermittels Kriegsschiffen und Truppen vollständig, insbesondere den Schiffen gesperrt ist. Blokiert können auch die Mündungen eines nationalen Flusses (§ 14, III), Meerengen und ganze Küsten werden.[6] Zufahrt und

---

[1] Wie 1870 mit dem Straßburger Münster geschah.

[2] In Straßburg 1870 wurden auf schweizerische Fürbitte Weiber und Kinder herausgelassen.

[3] Freilich soll der Depeschenwechsel der Neutralen möglichst ungestört bleiben. Aber im Falle eines Konflikts zwischen dieser Verpflichtung des Kriegführenden und dem Bedürfnisse der Kriegführung, geht letztes vor. Bismarcksche Noten vom 27. September und vom 10. Oktober 1870, 17. Januar 1871. Dazu die Erinnerungen des schweizerischen Gesandten Kern.

[4] Perels a. a. O., § 48—52. — Geffcken, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 164—166. — Hefftter, § 112, 121, 154—157. — Bulmerincq, § 92, 12. — Bluntschli, § 827—840. — Martens, Bd. II, § 124. — Gareis, § 89. — Ullmann, § 154. — Liszt, § 42, II. — Fauchille, Du blocus maritime, 1882.

[5] Blokade mittels Kaper wird nicht anerkannt, nur Kriegsschiffe können blokieren.

[6] Die russische Deklaration von

Abfahrt sollen abgeschnitten, der Handelsverkehr der blokierten Plätze und Strecken unmöglich gemacht werden.

Es ist den Handelsschiffen *verboten*, in den blokierten Hafen oder aus dem blokierten Hafen zu fahren (§ 68, VI). Zweck der Blokade ist eben zunächst, die Handelsverbindungen des blokierten Platzes abzuschneiden.

Die Militär-, resp. Seemacht, der blokiert, muß hinreichend sein, um die Zufahrt unmöglich, wenigstens sehr gefährlich zu machen. Es müssen also Kriegsschiffe des blokierenden Staates in genügender Anzahl *vor dem Platze stationiert sein oder in dessen unmittelbarer Nähe kreuzen*. Man drückt dieses aus, indem man sagt, daß die Blokade eine *wirkliche*, eine *effektive* sein muß, um als solche anerkannt zu werden. Dem entgegen wurde früher mehrfach angenommen, daß eine Blokade schon kraft einer bloßen *Erklärung* vorhanden sein könne. Wie gefährlich für den neutralen Handel insbesondere diese, von den Holländern und Engländern erfundene, von den Engländern in großem Maßstabe angewandte *fiktive* Blokade (blocus sur papier, blocus de cabinet, blocus anglais) sein mußte, ist einleuchtend.[1]

Die Effektivität wurde jedoch in einzelnen Staatsverträgen stipuliert, sowohl im 17. als im 18. Jahrhundert. Sie wurde als Regel von Rußland aufgestellt in der bewaffneten Neutralität 1780, dann vom Pariser Kongreß 1856 proklamiert, und ist heutzutage von der Theorie, wenn auch noch nicht von der Praxis, allgemein angenommen.[2]

1780 (bewaffnete Neutralität) spricht von Häfen, die Pariser Deklaration von 1856 von der Küste, le littoral. Großbritannien erklärte 1806 als blokiert alle Häfen und Flüsse von Brest bis zur Elbe, Nordamerika 1861 die ganze Küste von Chesapeake Bay bis zum Rio-Grande, die Türkei 1877 die ganze Küste von der Donau bis Trapezunt. Diesen Blokaden von enormen Gebietsstrecken fehlt aber das jetzt als notwendig erkannte Erfordernis der *Effektivität*. — *Geffcken*, zu *Heffter*, § 154.

[1] Die Blokade ist überhaupt erst seit dem 16. Jahrhundert bekannt. Fiktive Blokaden wurden zuerst von den Niederlanden angewendet; in den folgenden Jahrhunderten namentlich von Großbritannien, auch von Spanien.

[2] Russische Deklaration von 1780, Art. 4: Daß man, um näher zu bestimmen, was einen blokierten Hafen charakterisiere, diese Bezeich-

Die Blokade muß außerdem, um für die Neutralen verbindlich zu sein, notifiziert sein. Nämlich die Verfügung des kompetenten obersten Organs des kriegführenden Staates, durch die die Blokade verhängt wird, muß bekannt gemacht werden, mit genauer Angabe der Grenze der blokierten Strecke, des Zeitpunktes des Anfangs der Blokade, und der den Handelsschiffen zur Abfahrt und Abladung gegebenen Fristen. Das ist die sogenannte Generalnotifikation, die gewöhnlich auf diplomatischem Wege erfolgt; durch die Entgegennahme derselben erkennen die Neutralen die Rechtmäßigkeit der Blokade an. Auch den Behörden des blokierten Ortes muß genaue Anzeige gemacht werden. Außerdem muß aber noch,

---

nung ausschließlich in dem Falle gelten lasse, wo infolge von Vorkehrungen der den Hafen mit nahe genug herangeführten und dort verweilenden Schiffen (bâtiments de guerre arrêtés et suffisament proches) attakierenden Macht die Einfahrt in denselben mit augenscheinlicher Gefahr (danger évident) verbunden ist. — Die der russischen Deklaration folgenden Verträge haben das Erfordernis des Stationierens (bâtiments arrêtés) nicht beibehalten, sondern nur dasjenige der hinreichenden Nähe. Der englisch-russische Vertrag vom 17. Juni 1801, dem Dänemark und Schweden beitraten, verlangt nur vaisseaux arrêtés ou suffisamment proches. In den Seekriegen des Anfangs unseres Jahrhunderts wurde wieder von England und von Frankreich von der fiktiven Blokade der ausgedehnteste Gebrauch gemacht. Das Blocus continental (Berliner Dekret vom 21. November 1806), die Orders in Council vom 16. Mai 1806 und vom 7. Januar 1807 und die folgenden sind als Monstrositäten einer rechtswidrigen Praxis berühmt. In den Jahrzehnten, die auf die Wiederherstellung der Ruhe in Europa folgten, bestand England, nebst den südamerikanischen Staaten und Spanien, auf dem Gebrauche der fiktiven Blokade. Doch die französische Allianz bahnte einer besseren Gesinnung den Weg; die gemeinsame Deklaratian vom 28. März 1854 sagte den Neutralen die Effektivität zu, und die englischen Bevollmächtigten stimmten am 16. April 1856 in die berühmte seerechtliche Deklaration ein, deren Art. 4 lautet: Les blocus, pour être, obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral ennemi. Ueber die Beteiligung der Mächte an der Erklärung, s. oben S. 397, 398. — Prisenreglement des Instituts für Völkerrecht (1882), A. D. I., Bd. IV, S. 111, 149, 167: Die erklärte und notifizierte Blokade ist effektiv, wenn unmittelbare Gefahr für Einfahrt oder Ausfahrt in den oder von dem blokierten Hafen vorhanden ist, wegen einer genügenden Anzahl von Kriegsschiffen, die stationiert sind oder sich nur auf kurze Zeit von ihrem Stationsplatze entfernen. — Ueber die Geschichte der Effektivität bis in die neueste Zeit: Fauchille, S. 78 bis 128.

der strengeren Ansicht gemäß, jedem sich nähernden Schiffe, von dem anzunehmen ist, daß es von der verhängten Blokade keine Kenntnis hat, eine Spezialnotifikation durch den Blokadebefehlshaber gemacht werden.[1]

Wenn die Blokade regelmäßig bekannt gemacht ist, so gilt sie im Falle momentaner Entfernung der Schiffe nicht als aufgehoben, sofern dieselbe die Folge von zufälligen Ereignissen oder höherer Gewalt ist, z. B. im Falle eines Sturmes; die Blokade muß also trotzdem respektiert werden.

Wirkliche Unterbrechung dagegen, infolge Angriffes oder freiwilliger Entfernung, hebt die Blokade auf, die Neutralen brauchen sie nicht mehr als verbindlich anzusehen, und von einer Verletzung des obigen Verbots ist keine Rede mehr. Dieses Aufhören der Blokade, mit seinen Folgen, findet ipso jure statt.[2]

Weiteres in der Lehre von der Neutralität (§ 68, VI).

Von der Friedensblokade ist § 59, III gesprochen worden.

Keine Blokade, sondern, insofern nicht unmittelbar und absolute Kriegsnotwendigkeit vorliegt, eine Versündigung gegen alle Völker ist die sogenannte Steinblokade, wenn durch Versenkung von Steinen u. dgl. ein fremder Hafen dauernd unzugänglich gemacht wird.[3]

---

[1] Generalnotifikation, Prisenreglement des völkerrechtlichen Instituts, § 36—37. — Spezialnotifikation, § 41—42. A. D. I., Bd. IX, S. 225 bis 226. Bewaffnete Neutralität 1800: Que tout bâtiment naviguant vers un port bloqué ne pourra être regardé d'avoir contrevenu à la présente convention, que lorsqu'après avoir été averti par le commandant du blocus de l'état du port, il tâchera d'y pénétrer par la force ou la ruse.

[2] Von England und Amerika ist das Gegenteil behauptet worden, nämlich die gehörig bekannt gemachte Blokade dauere fort, bis die Aufhebung gleichfalls notifiziert sei. Dies widerspricht aber dem Prinzipe der Effektivität. Sobald eine Blokade thatsächlich unwirksam geworden ist, kann sie nicht mehr als zu Recht bestehend angesehen werden. — Geffcken, zu Heffter, § 155.

[3] Beispiel: Die Sulinamündung durch die Russen gesperrt 1877. — Verfahren im amerikanischen Sezessionskriege, 1861. — Fauchille, S. 143—145.

XI. Repressalien im Kriege.[1]

Die Repressalien im Kriege haben einen ähnlichen Zweck wie die Repressalien im Frieden (§ 59, II), aber eine erhöhte Bedeutung, indem sie mehr als jene den Charakter einer Rache und einer abschreckenden Strafe tragen. Gerechtfertigt sind sie durch den Nutzen, der sich bis zur Notwendigkeit steigern kann. Die Sicherheit des Heeres, die Erreichung des Zweckes geben die Begründung und zugleich das Maß der Repressalien, die jedoch nicht unmenschlich sein dürfen.

Versuche, die Repressalien abzuschaffen, auch sie bestimmter zu regeln und einzuschränken, sind gescheitert.[2]

§ 63.

Die Besetzung des feindlichen Gebietes.[3]

I. Wesen der Besetzung feindlichen Gebietes.

Die Besetzung oder Okkupation feindlichen Landes durch das Heer eines Kriegführenden erzeugt Rechtsverhältnisse zwischen diesem Kriegführenden, d. h. sowohl dessen Befehlshabern als dessen Staatsregierung einerseits, und den Behörden der okkupierten Gebietsteile andererseits.

---

[1] Lueder, § 96. — Martens, Bd. II, § 121.

[2] Vergl. Manuel des völkerrechtlichen Instituts, Art. 85—86. — Brüsseler Konferenz 1874, russischer Vorschlag: Repressalien sollten zulässig sein 1. nur in alleräußersten Fällen bei offenkundigen Verletzungen der Kriegsgebräuche und auch dann nur in dem Maße, als die Menschlichkeit dies gestattet; 2. nur in einem Grade, der zu der vorausgegangenen Rechtsverletzung im Verhältnis steht; 3. nur wenn der Höchstkommandierende die Anwendung von Repressalien billigt. — Protokoll XVI. — Nach Martens hat Rußland im türkischen Kriege 1877 diese Grundsätze befolgt. — Repressalien im deutsch-französischen Kriege 1870, Rolin-Jaequemyns, Revue, Bd. III, S. 312 ff., 339 f. — Geiselnahme als Repressalien. Wegen der Gefangennahme deutscher Schiffsbesatzungen wurden vierzig „notables“ aus Dijon, Gray und Vesoul nach Bremen geschickt und dort interniert.

[3] Lueder, § 112—118. — P. de Wagel, L'armée d'invasion et

Zwei oberste Staatsgewalten können nicht auf einem und demselben Gebiete zusammen bestehen. Daher muß in den besetzten Gebietsteilen die bisherige Staatsgewalt zurücktreten, und die Gewalt des Okkupanten tritt an deren Stelle ein. Diese ist aber nicht, wie die ordentliche Staatsgewalt, in erster Linie um des Volkes und des Landes willen da, sondern um ihrer selbst willen und zur Erreichung des Kriegszwecks.[1] Das Maß der dem Okkupanten zustehenden Rechte wird hauptsächlich bestimmt durch den Kriegszweck und die Bedingungen, die dessen Erreichung ermöglichen. Dem ist aber sofort beizufügen, daß die möglichste, mit der Erreichung des Kriegszwecks vereinbarte Schonung der Bevölkerung und des Landes schon infolge des Charakters des heutigen Kriegs geboten ist.

Solange der Krieg dauert, kann die Besetzung nur eine provisorische sein, und dies selbst, wenn der Besetzende bereits die bestimmte Absicht haben sollte, das Land beim Friedensschlusse nicht wieder herauszugeben. Denn bis zur Beendigung des Krieges durch Friedensschluß oder sonst (§ 69) ist dessen schließlicher Ausgang immer ungewiß. Daraus folgt, daß möglichst wenig wesentliche Aenderungen in den Einrichtungen des Landes vorgenommen werden sollen. Der Unterschied zwischen dieser Okkupation und der endgültigen Besitznahme im Falle von eigentlicher Eroberung oder günstigem Frieden ist stets im Auge zu behalten.[2]

---

la population, 1874. — Loening, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsaß, 1874. Revue, IV, V. — Corsi, l'occupazione militare, 1886. — Heffter, § 131—134. — Bluntschli, § 537—556, 644 bis 663. — Bulmerincq, § 92, 10. — Martens, Bd. II, § 117—120. — Gareis, § 85. — Ullmann, § 155 bis 156. — Liszt, § 41, IV. — Brüsseler Deklaration, Art. 1—8. Manuel des Instituts, Art. 41—60.

[1] Es ist daher nicht richtig, wenn neuere Autoren sagen, „der Kriegführende könne in dem von ihm besetzten feindlichen Gebiete nicht mehr Recht haben, als die verdrängte Gewalt hatte". Allerdings fügt man hinzu, daß „unabweisbare militärische Notwendigkeit die gelegentliche Verletzung dieser Regel wohl zu erklären, wenn auch nicht immer zu rechtfertigen vermag". — Martens, § 117. — Das im Texte aufgestellte Prinzip scheint strenger, entspricht aber der Wirklichkeit und schließt Willkür besser aus.

[2] Heffter, § 132. Ebenso der Unterschied zwischen der Kriegsokkupation und der Besetzung behufs Garantie des Friedensvertrags, § 51, I, und § 70, II.

Die Okkupation ist eine faktische Herrschaft. Sie reicht nur so weit, als sie wirklich besteht. Nur die thatsächlich militärisch festgehaltenen Gebietsteile gelten als okkupiert.

II. Rechte und Pflichten der besetzenden Macht.

Der Okkupant hat vor Allem dafür zu sorgen, daß die Thatsache der Okkupation, deren Charakter und die gebotenen Verhaltungsregeln zur Kenntnis der Bevölkerung gebracht werden. Es muß derselben klar gemacht werden, daß die Besetzungsregierung die rechtmäßige Obrigkeit vertritt, ihre Verfügungen daher für den Einzelnen bindend sind. Man fordert heutzutage nicht mehr von der Bevölkerung, wie früher geschah, absoluten Gehorsam, Huldigung u. dgl. Allein Auflehnung und Kriegsrebellion, Komplotte, Widerstand, Kriegsverrat, Schädigung der Soldaten werden streng geahndet nach Kriegsstrafrecht (Martialgesetz, Standrecht). Manches, was vorher noch als eine an sich achtbare Aeußerung eines vielleicht irregeleiteten Patriotismus entschuldigt werden konnte, erscheint nach der Okkupation als entschieden strafwürdige Missethat.[1] Wenn Anschläge entdeckt werden, oder begründete Befürchtung solcher vorliegt, dürfen selbstverständlich die nötig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln in vollstem Umfange ergriffen werden durch Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen, Androhung starker Requisitionen (unten III und § 64), Androhung der Todesstrafe, Verantwortlicherklärung der Gemeinden für die auf ihrem Gebiete verübten Attentate, Verantwortlicherklärung der Häuserbesitzer u. dgl.[2] Dahin gehört auch

---

[1] Lueder, § 112: „Handlungen, wie Tötungen oder Verletzungen der fremden Soldaten, z. B. von den Quartiergebern, ebenso Beraubungen derselben, desgleichen Angriffe auf Sachen der Okkupierenden oder auf zugeführte Lebensmittel, wie Vernichtung von Schießbedarf, ebenso Zerstörungen oder Beschädigungen von Kommunikationsmitteln, wie Brücken, Kanälen, Landstraßen, Eisenbahnen, Telegraphenlinien, verfallen den strengen Strafen der Martialgesetze." — Eine Art des Kriegsverrats ist das absichtliche Führen feindlicher Truppen auf Abwege durch Landesbewohner.

[2] Auch über die hier einschlagenden Fragen ist aus Anlaß des letzten deutsch-französischen Krieges viel disputiert worden. Einzelne Maßregeln der Deutschen in den okkupierten Gebieten wurden auch von deutschfreundlicher Seite getadelt. Ins-

die mehrfach getadelte Maßregel, die darin besteht, daß, wenn Attentate auf Eisenbahnzüge zu befürchten sind, Honoratioren der Gegend, gleichsam als Geiseln, zum Mitfahren angehalten werden; hiermit wird eben einem Verbrechen vorgebeugt, und dem Befehlshaber muß die Sicherheit der ihm anvertrauten Mannschaft der Sicherheit und Bequemlichkeit notabler Landeseinwohner vorgehen.[1] Zu sonstigen Zwecken können auch wirkliche Geiseln genommen werden.[2]

Schon aus dem unter I Gesagten folgt, daß das Recht und die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und überhaupt die öffentlichen Einrichtungen durch die Okkupation nicht aufgehoben werden, und daß die Verwaltung insbesondere, soviel möglich, in der hergebrachten Art fortbestehen soll. Der Okkupant hat jedoch unzweifelhaft das Recht, Gesetze zu suspendieren, sowie Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, insofern es seine Sicherheit und das Interesse der Kriegführung erheischt.

Das Verwaltungspersonal wird, soweit möglich, auf seinem Posten belassen. Namentlich sollen die Gerichte ihre amtliche Thätigkeit nicht einstellen. Weigern sie sich aber, unter fremder Herrschaft Recht zu sprechen, oder scheint ihre Thätigkeit schädlich und gefährlich, so bestellt der Okkupant Kriegsgerichte, die statt der gewöhnlichen Gerichte fungieren.[3]

Unerlaubt ist es, die Bevölkerung zu verräterischen Handlungen gegen ihre Staatsregierung verleiten, noch mehr, nötigen zu wollen,

---

besondere die Verantwortlicherklärung auch der Heimatsgemeinde des Attentäters. Rolin-Jaequemyns, Revue, Bd. II, S. 669.

[1] Dagegen wird eingewendet, daß man Unschuldige leiden läßt, ohne doch eine genügende Gewähr gegen den Fanatismus zu erhalten. So Geffcken zu Heffter, § 128. Dieses ist durch die Thatsachen 1870—1871 widerlegt, übrigens eine quaestio facti, die dem Ermessen des Befehlshabers zu überlassen ist. — Lueder, § 113. — Loening, Revue, Bd. V, S. 88.

[2] Ganz willkürlich ist die Behauptung einiger Autoren, als sei Geiselnehmen im heutigen Kriegsrechte besuet. Heffter, § 126. — Bluntschli, § 600. — Lueder, § 113, Note 6. — Oben § 62, XI.

[3] Ueber die Frage von einer Pflicht der Beamten auf ihrem Posten zu bleiben, und von der Zulässigkeit eines gegen sie auszuübenden Zwanges siehe die Brüsseler Deklaration, Art. 4; das Manuel des Instituts, Art. 45 und 46; Loening, Revue, Bd. IV, S. 637—643; Lueder, § 118.

— also vorerst zu Handlungen, die unmittelbare Teilnahme am Kriege enthalten. Wohl aber darf und soll man sie hindern, die feindliche Armee zu verstärken, den Eintritt in diese Armee, die Auswanderung, a fortiori Rekrutenaushebung, untersagen; und man darf auch, wie ganz allgemein anerkannt wird, sofern es der militärische Zweck oder die Wohlfahrt und Sicherheit der Armee erheischt, Arbeiten und Fronden verlangen, respektive erzwingen.[1]

III. Wirkungen der Besetzung in Bezug auf das Staatseigentum, auf Eisenbahnen, Telegraphen u. dgl.

Das Mobiliareigentum des feindlichen Staates ist rechtmäßige Kriegsbeute. Vorgefundene Staatsgelder, öffentliche Kriegskassen, Verwaltungs-, Gewehr-, Proviantniederlagen u. dgl. werden also genommen oder zerstört. Die Beute gehört dem Staate.[2]

Selbst Privatgegenstände, die zu Kriegszwecken benutzt werden können, — Waffen- und Munitionsvorräte, Fabriken, Magazine u. dgl. — werden genommen und benutzt; aber nach Beendigung des Krieges soweit möglich zurückerstattet. Der Okkupierende hat dem Eigentümer eine Bescheinigung zu geben, die ihm als Legitimation behufs Entschädigung dienen wird.[3]

Eisenbahnen, mit ihrem Betriebsinventar, Telegraphen, Telephone mit ihren Leitungen, Kabeln, auch Schiffe sind Mittel der Kriegführung und werden daher, selbst wenn sie Privaten gehören, mit Beschlag belegt und benutzt. Das Recht des Okkupanten an

---

[1] Lueder, § 113. Ein bekanntes Beispiel von Erzwingung während des deutsch-französischen Krieges ist gegeben in der Verfügung des Grafen Renard, Präfekt in Nanzig (23. Januar 1871). — Rolin-Jaequemyns, Revue, Bd. III, S. 314. — Dahn, Bausteine, S. 160 f. — Brüsseler Deklaration, Art. 36. — Manuel des Instituts, Art. 48.

[2] Bello parta cedunt rei publicae. — Brüsseler Deklaration, Art. 6: L'armée qui occupe un territoire ne pourra saisir que le numéraire, les fonds et les valeurs exigibles appartenant en propre à l'État, les dépôts d'armes, moyens de transport, magasins et approvisionnements, et en général toute propriété mobilière de l'État de nature à servir aux opérations de la guerre ... Beinahe identisch, Manuel des Instituts, Art. 50.

[3] Vergl. Lueder, § 115.

dieſen Kriegsmitteln ſoll nur ein Gebrauchsrecht ſein, und beim Frieden Rückgabe, allerdings nur im jetzigen Zuſtande, ſtattfinden.[1]

Näheres über genommenes Privateigentum § 64, I.

Die fälligen Steuern werden vom Beſetzenden erhoben, ſollen aber vorerſt zur Beſtreitung örtlicher Bedürfniſſe verwendet werden.[2]

Die unbeweglichen Staatsgüter werden nicht eingezogen, aber ſie werden benutzt, mit den Rechten und Pflichten des Nießbrauches. Die Früchte, ſowohl natürliche als zivile, werden Eigentum des okkupierenden Staates. Die Subſtanz darf nicht verzehrt werden, die Benutzung (z. B. von Waldungen) ſoll eine normale, keine Raubwirtſchaft ſein. Ausnahmen von dieſem Prinzip ſind zuläſſig, wenn durch den Kriegszweck, die Kriegführung geboten (oben I).[3]

---

[1] L. v. Stein, Revue, Bd. XVII, S. 332—361. — A. D. I., Bd. VIII, S. 179—232 (Moynier zu Stein), Bd. IX, S. 256—274. — Revue, Bd. XIX, S. 164—169, 329—351. Bd. XX, S. 606. — Lueder, § 118, Note 41—47. — Buzatti, im § 62, III, angeführten Werke, S. 183 bis 253 — und Revue, Bd. XX, S. 383 bis 416. Brüſſeler Entwurf, Art. 6: ... Le matériel des chemins de fer, les télégraphes de terre, les bateaux à vapeur et autres navires en dehors des cas régis par la loi maritime, de même que les dépôts d'armes et en général toute espèce de munitions de guerre, quoique appartenant à des sociétés ou à des personnes privées, sont également des moyens de nature à servir aux opérations de guerre et qui peuvent ne pas être laissés à la disposition de l'ennemi. Le matériel des chemins de fer, les télégraphes de terre, de même que les bateaux à vapeur et autres navires sus-mentionnés, seront restitués et les indemnités réglées à la paix. — Aehnlich, Manuel des Inſtituts, Art. 51: Le matériel de transport (chemins de fer, bateaux etc.), ainsi que les télégraphes de terre et les câbles d'attérissage, peuvent seulement être séquestrés pour l'usage de l'occupant. Leur destruction est interdite, à moins qu'elle ne soit commandée par une nécessité de guerre. Ils sont restituées à la paix dans l'état où ils se trouvent.

[2] Brüſſeler Erklärung, Art. 5. Bluntſchli, § 647.

[3] Brüſſeler Entwurf, Art. 7: Der Okkupationsſtaat wird ſich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Grundſtücke, Waldungen und landwirtſchaftlichen Anſtalten betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und im beſetzten Gebiete belegen ſind; er wird die Subſtanz dieſer liegenden Güter unverſehrt erhalten und ſie gemäß den Regeln des Nießbrauchs verwalten. — 1870 wurden in einem lothringiſchen Walde 15 000 große Eichen geſchlagen; es war fraglich, ob dies ein normaler Schlag oder Konſumtion der Subſtanz ſei. — Holtzendorff, im Jahrbuche für

Die Gemeindegüter sind unantastbar, abgesehen von Requisitionen und Kontributionen (§ 64, II).

Archive, Kunstsammlungen, Bibliotheken, Kirchen, Wohlthätigkeitsanstalten, Krankenhäuser, mögen sie auch Staatsgüter sein, sollen respektiert werden. Die darin enthaltenen Wertsachen als Beute zu nehmen, ist rechtswidrig und geschieht unter zivilisierten Staaten nicht mehr.[1]

IV. Aufhören der Besetzung. Postliminium.[2]

Das Kriegsglück ist wechselnd. Sobald die faktische Herrschaft des Okkupanten aufhört, sobald er den besetzten Gebietsteil räumt, stellt sich die Staatsgewalt in ihrer gesetzlichen und verfassungsmäßigen Machtfülle von selbst, ipso jure wieder ein. Dieses Recht der Rückkehr, diese Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird als Postliminium oder Jus postliminii bezeichnet, indem man dem alten römischen Worte eine neue und weitere Bedeutung gibt, die von Manchen noch sehr ausgedehnt wird.[3]

Gesetzgebung und Verwaltung, Bd. I, Heft 2. — Revue, Bd. III, S. 337 f. — Kirchenheim in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 187.

[1] Dies thaten die erste französische Republik und Napoleon I. in großem Maße; mit vollem Rechte haben die Alliierten einen Teil der weggeschleppten Kunstschätze zurückgenommen. Depesche Wellingtons vom 11. September 1815. Freilich wurden noch 1860 in Pekin eine Unzahl Kunst- und Wertsachen aus den kaiserlichen Palästen weggeschleppt. — Lueder, § 115. — Brüsseler Deklaration, Art. 8. — Manuel des Instituts, Art. 53.

[2] Stoerk, Das Postliminium im Völkerrechte, 1881 (in den Wiener Juristischen Blättern). — Kirchenheim in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 180—188, insbesondere § 180, 183, 186, mit reichhaltigen Litteraturangaben. — Von älteren Schriften (vergl. Ompteda, § 328) sind zu nennen: H. Cocceji, De postliminio et amnestia, 1681. De jure postliminii, 1683; Bynkershoek, Quaestiones juris publici I, c. 15—16 (De jure postliminii varia); Steck, Droit de postliminium, in den Essais sur plusieurs matières intéressantes du droit des gens, 1790. — Brockhaus, v°. Postliminium in Holtzendorffs Rechtslexikon. — Heffter, § 187—192. — Bluntschli, § 727—741.

[3] Paulus, Fr. 19 pr. De captivis et de postliminio, 49, 15: Postliminium est jus amissae rei recipiendae ab extraneo et in statum pristinum restituendae inter nos ac liberos populos regesque moribus ac legibus constitutum. Das Postliminium definiert

Die Wirkungen des Postliminiums sind mannigfaltig; deren Erörterung gehört aber mehr in das allgemeine Staatsrecht als in das Völkerrecht, denn es handelt sich hier um Rechtsverhältnisse nicht sowohl zwischen den Staaten als im Innern eines Staats.

Die Beamten, die ihr Amt unter dem Okkupanten nicht ausüben wollten oder von diesem entsetzt und ersetzt worden sind, treten wieder in Thätigkeit ein, ohne jedoch auf ihr Gehalt der Zwischenzeit Anspruch zu haben.

Die vom Okkupanten erlassenen Verordnungen und die Verfügungen politischen, organisatorischen wie militärischen Charakters konnten immer nur provisorisch sein; sie verlieren ihre Kraft, und die vom Okkupanten außer Kraft gesetzten Anordnungen erlangen ihre Geltung wieder; selbstverständlich steht es der Staatsgewalt frei, anderes hierüber zu bestimmen.

Die ordentlichen Verwaltungshandlungen dagegen, die der Okkupant definitiv vorzunehmen berechtigt, ja verpflichtet war, da die Verwaltung nicht stillstehen darf, bleiben rechtskräftig und können nicht, wenigstens nicht ipso jure, rückgängig gemacht werden. Dies gilt namentlich von der Rechtspflege. Die Zivil- und Strafthätigkeit der Gerichte während der Besetzungszeit muß im Allgemeinen, und besondere Fälle vorbehalten, nach erfolgter Befreiung des Gebietes als gültig anerkannt werden.

Vom selben Gesichtspunkte ist die Frage zu beantworten, in wie weit die vom Okkupanten geschlossenen Rechtsgeschäfte (z. B. Domänenverkäufe und -verpachtungen, Abholzungsverträge u. dgl.) fortgelten sollen. Diejenigen, die er den oben aufgestellten Regeln gemäß in den Grenzen der ihm zustehenden Befugnisse ge-

---

Kirchenheim, § 180, als „das Recht, kraft dessen Personen, Sachen, Rechts- und Staatsverhältnisse, deren Zustand durch Eroberung gestört ist, nach Befreiung von der feindlichen Gewalt, in den früheren Rechtszustand zurückgelangen." Das Wort Eroberung ist hier nicht im technischen Sinne des § 69, I und II zu verstehen. — Kirchenheim bemerkt ferner, § 182, daß das Postliminium allen Rechtsgebieten angehört, daß es ein Postliminium gibt für Personen und Sachen, für Gesetze und Einrichtungen, für Verhältnisse des privaten und des öffentlichen Rechts, für Prozeß- und Strafrecht. — Ueber persönliches Postliminium oben § 62, V.

schlossen hat, werden aufrecht gehalten, oder unter billiger Entschädigung der Interessierten rückgängig gemacht werden, — während diejenigen, zu denen der Okkupant nicht berechtigt war, als nichtig erklärt und beseitigt werden können.[1]

Gleichgültig ist im Allgemeinen, wie die Räumung des besetzten Gebietes erfolgt ist, ob der Okkupant sich vor Ende des Krieges von selbst entfernt hat, oder von der Kriegsmacht des Staates oder seiner Verbündeten vertrieben worden ist, oder etwa von der Bevölkerung selbst, ohne Zuthun der Kriegsmacht.[2]

Hat jedoch eine dritte, nicht verbündete Macht das Gebiet befreit, so erlangt diese, wenn auch nicht ein Herrschafts- und Verfügungsrecht über das Gebiet, da Befreiung keine Eroberung sein soll, doch ein Mitbestimmungsrecht bei der definitiven Ordnung der Verhältnisse, beim Friedensschlusse (§ 70); in diesem Falle findet somit keine ipso jure Wiederherstellung des alten Staatsverhältnisses statt. Die befreiende Macht wird auch gegen den Gebietsstaat einen Anspruch auf Entschädigung, wenigstens Kostenerstattung, erheben können.[3]

---

[1] Dies geschah z. B. in der vorerwähnten Angelegenheit der lothringischen Abholzungen. Im Unterzeichnungsprotokoll des Frankfurter Additionalvertrags vom 11. Dezember 1871 ist auch eine ausdrückliche Verwahrung der französischen Regierung aufgenommen: Des aliénations des coupes de bois dans les forêts de l'État ont été consenties durant la guerre, sur territoire français, par les autorités civiles et militaires allemandes. A raison des circonstances au milieu desquelles ont été souscrits les contrats passés à ce sujet, le gouvernement français ne saurait, en ce qui le concerne, reconnaître à ces contrats ni valeur légale ni force obligatoire, et entend repousser toute responsabilité, pécuniaire ou autre, que les tiers intéressés pourraient, de ce chef, vouloir faire peser sur lui.

[2] Willkürlich ist der von Bluntschli, § 730, aufgestellte Satz, wonach, „wenn ein Volk ohne Zuthun der vom Feinde vertriebenen Regierung und ihrer Bundesgenossen sich durch eigene Kraft von der feindlichen Herrschaft befreit, die frühere Regierung nicht gegen seinen Willen in den Besitz eintreten kann."

[3] Heffter, § 188. — Bluntschli, § 729. — Martens, Bd. II, § 128. — Wieding, Die Prätensionen an die Herzogtümer Schleswig-Holstein, S. 459, 1865. — Ein berühmter Fall, der hier nur der Analogie wegen erwähnt werden darf, da in demselben wirkliche Debellatio stattgefunden hatte (§ 69, II), ist der von Genua, 1814—1815. England hatte Genua befreit und die alte Verfassung wiederherstellen lassen, was aber der Wiener Kon-

§ 64.

Das Privateigentum im Landkriege.[1]

I. Ueberhaupt.

Während die dem feindlichen Staate angehörigen beweglichen Güter in dem sich aus dem Obigen ergebenden Maße als Kriegsbeute dem Staate erworben werden, herrscht gegenwärtig im Landkriege der Grundsatz, daß Privateigentum unverletzbar ist. Wie jede unnötige Zerstörung und Verheerung (§ 62, III), ist auch Plünderung untersagt.[2] Die Militärokkupation, von der § 63 gehandelt wurde, ist ohne Einfluß auf unbewegliches Privateigentum; Veräußerungen oder Aneignungen desselben sind ungültig.[3]

Trotz dieser Regeln kann noch immer mit Zustimmung des Befehlshabers auch an Privateigentum Kriegsbeute gemacht werden. Gegenstände derselben sind aber lediglich bewegliche Sachen, die feindlichen Combattanten von Combattanten im Kampfe genommen werden, nämlich Waffen und sonstige Ausstattungsstücke, auch Pferde, nicht aber Juwelen, Geld, Wertpapiere.[4] Auch diese Beute soll

---

greß nicht respektierte. — Wheaton, Histoire des progrès du droit des gens, 2. Ausgabe, Bd. II, S. 173. — Kirchenheim, § 183.

[1] Lueder, § 114—117. — Bluntschli, Das Beuterecht im Kriege, 1878. — Benedix, De praeda ... bello terrestri legitime parta, 1874. — Heffter, § 131 bis 136. — Bluntschli, § 657, 659—661. — Bulmerincq, § 92, 11. — Gareis, § 85. — Ullmann, § 144, 155. — Liszt, § 41, IV, 3.

[2] Brüsseler Erklärung, § 18, 39. — Manuel des Instituts, 32. — Bekannt ist dagegen die altrömische Anschauung: Omnium maxime sua esse credebant quae ex hostibus cepissent, Gaius IV, 16. — D. Milit.Str.G.B. vom 20. Juni 1872, § 128—136. — Heffter, § 135, meint noch, „eine erstürmte Stadt könne den Soldaten zur Plünderung preisgegeben werden als Kompensation für dasjenige, was man bei einer so besonderen Gelegenheit auf das Spiel zu setzen genötigt gewesen ist." Dies ist aber in den neuesten europäischen Kriegen kaum vorgekommen. Anders außerhalb Europas: so im chilenisch-peruanischen Kriege nach Pradier-Fodéré (A. D. I., Bd. VII, S. 211—229), so auch seitens der Engländer und Franzosen in China 1860.

[3] Allg. Pr. L.R. I, 9, § 198: Unbewegliches Eigentum ist niemals ein Gegenstand der Beute. — Vergl. überhaupt die § 193—204.

[4] Dies wird von Heffter, § 135, dadurch erklärt, daß „die kriegführen-

dem Staate gehören, nicht den Soldaten, die sie machen, doch kann sie ihnen überlassen werden. Dies ist Sache des inneren Rechts des Kriegführenden. Es wird angenommen, und auch von einigen Gesetzgebungen vorgeschrieben, daß das Recht des Eigentümers solcher erbeuteter Sachen nicht verloren geht, so lange sie nicht in völlige Sicherheit gebracht sind (intra praesidia), was eine Anwendung der privatrechtlichen Regeln der Besitzergreifung ist; man hat auch dieselbe Wirkung dem Ablauf einer vierundzwanzigstündigen Frist zugeschrieben. Der Rückerwerb des Besitzes in der Zwischenzeit wird als ein Fall von Postliminium angesehen.[1] Sonst gilt hier der alte Satz: In facto mobilium possessio titulum valet.[2]

Die als Mittel der Kriegführung sehr wichtigen Eisenbahnen mit ihrem Material, Dampfschiffe, Telegraphenkabel und sonstige Einrichtungen, Telephone u. dgl. werden auf Feindesgebiete genommen, auch wenn sie Privaten und Privatgesellschaften gehören, wie § 63, III gesagt worden ist, und nach dem Kriege zurückerstattet; für die Entziehung des Gebrauchs können alsdann die Eigentümer Entschädigung beanspruchen, und zwar, der richtigen Ansicht nach und besondere Vereinbarung vorbehalten, von ihrem eigenen Staate, nicht vom besetzenden.[3]

Von einer Konfiskation persönlicher Privatforderungen in Feindesland ist im heutigen Kriegsrechte, aber nicht seit lange, keine Rede mehr.[4] Ueberhaupt kann Beschlagnahme feindlichen Privateigentums seitens eines Kriegführenden im eigenen Gebiete nicht mehr als erlaubt gelten; auch nicht Embargo feindlicher Privatschiffe als gewöhnliche Kriegsmaßregel, wohl aber als Repressalie.[5]

---

den Teile gleichsam wechselseitig dem Spiele des Krieges dasjenige preisgeben, was sie bei ihrem Zusammentreffen bei sich führen." — Heerdiebe und sog. Schlachtfeldhyänen sind Missethäter, die als solche bestraft werden, oft summarisch mit Tod. — Das Marodieren ist ein Militärdelikt. Lueder, § 115, Anm. 26 bis 28.

[1] Vergl. oben § 63, IV.

[2] Code Napoléon, 2279. — A. Pr. L.R. I, 9, § 201 und 202.

[3] Geffcken, zu Heffter, § 133. — Bluntschli, § 645a.

[4] Heffter, § 134, und Geffcken, der die entgegengesetzte Ansicht Storys anführt. Erklärung der Court of common Pleas: According to modern international law, the confiscation of private debts is illegal and invalid.

[5] Heffter, § 140, ist hierin veraltet. 1861 konfiszierten beim

II. Requisitionen und Kontributionen.[1]

Trotz der Unverletzlichkeit des Privateigentumes ist doch eine außerordentliche Besteuerung der Einwohner des besetzten Landes zulässig und üblich, behufs Befriedigung der Bedürfnisse der okkupierenden Armee, durch Requisitionen und Kontributionen.

Requisition ist Erzwingung der Lieferung gewisser Gegenstände von den Gemeinden oder den Einwohnern: Lebensbedürfnisse, als Proviant, Fußbekleidung, Kleider; Fuhrwerke, Pferde; Kriegsbedarf;[2] der Ausfall mag in Geld bezahlt werden, als Kontribution. Die Berechtigung dazu ist unbestritten. Die Requisitionen werden durch Urkunden (bons) bescheinigt, die zu etwaigem Ersatz durch den Staat berechtigen.[3] Der Okkupant kann die Requisitionen selbst beziehen, oder durch die Ortsbehörden beziehen lassen.[4] Gewisse Requisitionen bleiben den Oberbefehlshabern vorbehalten.

Ausbruche des Sezessionskrieges die Südstaaten alles bewegliche und unbewegliche Eigentum des Nordens auf ihrem Gebiete. Dies wurde mit Ausnahme der Staatspapiere aber von England qualifiziert als an act unusual as it was unjust. Im nämlichen amerikanischen Sezessionskriege hat der höchste Gerichtshof der Union erkannt, daß die Konfiskation von Baumwolle südstaatlicher Privateigentümer berechtigt sei, was ebensowenig zu rechtfertigen ist. Wheaton-Boyd, § 346 b.

[1] Lueder, § 117. — Geffcken, zu Heffter, § 131. — Martens, Bd. II, § 120. — Brüsseler Deklaration, Art. 40—42. — Manuel des Instituts, Art. 56—60. Die in beiden Schriften gestellte Forderung, daß die Requisitionen sein sollen en proportion avec les ressources du pays, dürfte den Vorwurf der Utopie verdienen, nach Moltkes Brief an Bluntschli, Revue, Bd. XIII, S. 81.

[2] Der nordamerikanische Kriegssekretär Marcy schrieb 1846: An invading army has unquestionably the right to draw supplies from the enemy without paying for them, and to make the enemy feel the weight of the war. Friedrich der Große stellt in den Principes généraux de la guerre den Satz auf: „Wenn eine Armee in Feindesland Winterquartiere bezieht, hat das Land dem Soldaten Brot, Fleisch und Bier zu liefern; es hat ferner Pferde, Kriegsbedarf und Lebensmittel zu beschaffen und für den Ausfall Geld zu zahlen."

[3] Vergl. die Schrift von Féraud-Giraud, Recours à raison des dommages causés par la guerre, 1881.

[4] Erstes war die 1870—1871 von den Deutschen in Frankreich befolgte Praxis, letztes wurde von den Engländern in Frankreich befolgt.

Kontributionen sind Geldsummen, deren Einzahlungen den Gemeinden oder Einwohnern auferlegt wird. Die Zahlung wird durch Urkunden bescheinigt. Sie sind Aequivalent entweder für Naturalleistungen (Requisitionen), oder für zu leistende Steuern, — oder sie sind Strafkontributionen, als Repressalien auferlegt.

Früher war die Kontribution (Brandschatzung) Loskauf von der Plünderung.

III. Das Recht der Angarie.[1]

Im Notfalle (oben § 21, II) kann ein Kriegführender Privatsachen jeglicher Art, insbesondere aber Privatschiffe, nehmen, um sie selbst zu verwenden (z. B. zu Transportdiensten). Es ist dies das sog. jus angariae,[2] gewissermaßen ein Recht auf gezwungenen Frondienst, das nur mittels voller Entschädigung ausgeübt werden darf.

Das jus angariae ist gegen Neutrale ebenso zulässig wie gegen Angehörige des feindlichen Staates;[3] im Seekriege ist es gerade in Bezug auf Neutrale besonders wichtig.

Es muß trotz einzelner gegnerischer Behauptungen festgehalten werden, daß nur im Kriege von Angarie die Rede sein kann, und auch da kann es nur als Ausnahmerecht gelten, durch den Notstand entschuldigt.[4]

---

[1] Bulmerincq, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 33. — Geffcken, im selben Bande, § 168. — Heffter, § 150, 112. — Bluntschli, § 795a. — Martens, Bd. II, § 134. — Gareis, § 89. — Liszt, § 24, III.

[2] Ein Wort niederer Latinität, welches die Poststationen für den Depeschendienst bedeutet, vom griechischen, ursprünglich persischen ἄγγαρος = Bote.

[3] Fall von Duclair, Dezember 1870: sechs englische Schiffe zur Sperrung der Seine versenkt. Note Bismarcks vom 25. Januar 1871, Revue, Bd. III, S. 370 f.

[4] Einzelne Handels- und Schiffahrtsverträge enthalten Bestimmungen, die das Recht der Angarie ausschließen. So der Vertrag zwischen dem Zollverein und Spanien 1868 (Art. 5), zwischen Deutschland und Portugal 1872 (Art. 2).

§ 65.

Das Privateigentum im Seekriege.[1]

I. Das Prinzip der Verletzbarkeit des Privateigentums im Seekriege. Das Prisenrecht.

In direktem Gegensatze zum Prinzip der Unverletzbarkeit des Privateigentums im Landkriege ist im Seekriege die Aneignung des Privateigentums feindlicher Staatsangehöriger dem Kriegführenden erlaubt.

Dies ist heutzutage offenbar eine Anomalie. Zur Rechtfertigung derselben lassen sich Gründe anführen. So vorerst für die Wegnahme der Schiffe und Gefangennahme der Mannschaft: diese kann in jedem Augenblicke dem Feinde tüchtige Soldaten abgeben; man muß sie also unschädlich machen. Ein Kauffahrteischiff wird zwar nicht mehr leicht zu einem brauchbaren Kriegsschiffe umgestaltet, wohl aber kann es als Transportschiff Dienste leisten und ist auch ein gefährlicher Kundschafter und Bote. Für die Aneignung der gewöhnlichen Fracht läßt sich die bedeutende Schädigung erwähnen, die dem Feinde durch Schmälerung oder gar Vernichtung seines Handels zugefügt wird. Dies ist ein Zweck, der ebenso berechtigt scheinen kann wie im Landkriege die Zerstörung des Heeres und im Seekriege selbst die Zerstörung der Flotte.[2] Aber mit dem Prinzipe, daß nicht die einzelnen Bürger, sondern nur die Kriegsmächte der kriegführenden Staaten einander feindlich entgegenstehen, ist der Zweck der Vernichtung des Privathandels nicht wohl vereinbar, und außerdem entspricht heutzutage, bei den veränderten Verhältnissen der Schiffahrt, der Kriegführung, der Weltbeziehungen, das alte Mittel dem Zwecke nicht mehr.[3] Es wird mehr und mehr

[1] Geffcken, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 121—127 (mit geschichtlichen Angaben). — De Boeck, De la propriété privée ennemie sous pavillon ennemi, 1882. — Perels, § 36—37. — Hefftter, § 137—139. — Bulmerincq, § 92, 11. — Martens, Bd. II, § 123. — Gareis, § 85. — Ullmann, § 160—162. — Liszt, § 42, III.

[2] Oben, § 62, III.

[3] Von Geffcken a. a. O., § 127, und zu Hefftter, § 139, in treffender Weise ausgeführt.

aufgegeben, und die Zukunft wird es gänzlich abschaffen. Das Privateigentum wird auf der See ebenso respektiert werden wie auf dem Lande. Schritte in diesem Sinne sind seit Jahren geschehen: die Reform des Kriegsseerechts ist an der Tagesordnung.[1]

Einstweilen aber ist immer noch Grundsatz: Alles feindliche Gut zur See, *Schiff* und *Ladung*, darf, auch wenn es *Privaten* gehört, *weggenommen* werden.

Während das Staatseigentum im See- wie im Landkriege Beute wird (so z. B. die feindlichen Kriegsschiffe), wird das Privateigentum *Prise*[2] und unterliegt dem *Prisenrechte*. So bezeichnet man den Inbegriff der Rechtsregeln über die Wegnahme, das Anhalten, die Visitation, die Durchsuchung, die Prisengerichte, den Prisenprozeß, das Prisenurteil und dessen Folgen.

Das Prisenrecht betrifft nicht allein feindliche Schiffe und feindliches Eigentum, sondern auch neutrale Schiffe und neutrales Gut. — Näheres unten sub III, und § 68.

Die ältere Hauptquelle des Prisenrechts ist das sog. *Seekonsulat*, enthaltend die Seegebräuche, wie sie vor den Handelsgerichten oder Konsularhöfen am Mittelmeer, namentlich in Barcelona, galten, seit dem 15. Jahrhundert oft gedruckt.

Neuere Quellen sind vorerst die russische Deklaration von 1780 (bewaffnete Neutralität), mehrere Verträge, die infolge dieser Deklaration ein allgemeines Seekriegsrecht zu schaffen bezweckten, mehrere neuere Verträge einzelner Staaten, endlich die Pariser Deklaration vom 16. April 1856. Dann Landesgesetze, Verordnungen, Instruktionen. Zu erwähnen sind hier hauptsächlich die österreichischen K. Verordnungen vom 3. und 21. März 1864, vom 13. Mai und 9. Juli 1866,

---

[1] Bereits 1792 beantragte *Kersaint* in der französischen Nationalversammlung, das Privateigentum zur See möge als unverletzbar proklamiert werden. Beschlüsse des Instituts für Völkerrecht, 31. August 1875: A. D. I., Bd. I, S. 115 ff., 138—139. — *Bluntschli*, Revue, Bd. IX, S. 459 ff., Bd. X, S. 60 bis 82. — Prisenreglement des Instituts (1882), § 4: Das Privateigentum ist unverletzbar, unter Bedingung der Reziprozität und mit den § 23 vorgesehenen Ausnahmen (u. a. Blokadebruch, Beteiligung an Feindseligkeiten, Kriegskontrebande, Verdacht).

[2] Prise (italienisch presa, von prehendere), bedeutet sowohl die *Wegnahme*, als den *Erwerb durch Wegnahme* und das *Weggenommene* selbst.

und die Ministerialverordnungen vom 11. Mai 1859 und 3. März 1864; die preußische Prisenordnung vom 20. Juni 1864; das deutsche Reichsgesetz vom 3. Mai 1884; die dänischen Gesetze vom 16. Februar und 3. August 1864; die französischen Dekrete vom 9. Mai 1859, 28. November 1861, 27. Oktober 1870, die Instruktionen vom 25. Juli 1870; die italienischen Bestimmungen im Seegesetzbuche von 1865, in den Dekreten und Instruktionen von 1866; die englischen Prize-Acts von 1854 und 1864; die russischen Prisenregeln von 1869 und Ukas vom 24. Mai 1877; die nordamerikanischen Prisengesetze von 1862, 1863, 1864.

Das Institut für Völkerrecht hat auf Bulmerincqs Berichterstattung, in den Sitzungen von 1882, 1883 (München), 1887 (Heidelberg), ein ausführliches internationales Prisenreglement ausgearbeitet, das den Regierungen mitgeteilt worden ist.

II. Ausnahmen vom Prinzipe der Verletzbarkeit.

Kriegführende können selbstverständlich vereinbaren, daß das Privateigentum auch zur See unverletzlich sein soll. Solche Vereinbarung wurde schon zum Voraus und allgemein im berühmten preußisch-amerikanischen Vertrage von 1785 geschlossen.[1] Auch können einseitige Erklärungen von Staaten erlassen werden, wodurch auf Prisennahme verzichtet wird, teils im Allgemeinen, unter Voraussetzung der Reziprozität,[2] teils in Beziehung auf einen bestimmten Krieg.[3]

Uebungsgemäß sind von Appropriation ausgenommen die Fischerboote und Fischergerätschaften auf dem Küstenmeere, sofern natürlich die Fischer sich nicht an den Feindseligkeiten beteiligen.[4] Aber die

[1] Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten Amerikas vom 10. September 1785, Art. 23. — Italienisch-amerikanischer Vertrag vom 26. Februar 1871, Art. 12.

[2] Italienisches Seegesetzbuch von 1865, Art. 211, 212.

[3] Oesterreichische Verordnung vom 13. Mai 1866, preußische vom 19. Mai 1866, italienische vom 20. Juni. Norddeutsche Verordnung vom 18. Juli 1870, zurückgenommen 19. Januar 1871.

[4] Sie werden nicht einmal als Repressalien genommen, — nach der humanen Rechtsprechung französischer Prisengerichte 1801. — Dagegen aber die harte englische Praxis, sowohl damals als 1854 im Finnischen Meerbusen und im Asowschen Meere. — Französische Instruktionen vom

große Fischerei auf der hohen See unterliegt dem Appropriationsrechte, weil sie als Handelsunternehmen gilt und der Humanitätsgrund der Ausnahme nicht vorliegt.

Ausgenommen sind ebenfalls heutzutage vielfach die schiffbrüchigen und verschlagenen Güter.

Endlich auch die Schiffe, die zu einem wissenschaftlichen Zwecke auf einer Forschungsreise begriffen sind;[1] die Lotsen- und die Kartellboote,[2] und die Boote, die Leuchttürme bedienen.

Die Zusatzartikel zur Genfer Konvention von 1868 haben auch Ausnahmen statuiert zu Gunsten der Schiffe, die dazu bestimmt sind, Kranke und Verwundete zu tragen: sie sollen der als Neutralität bezeichneten Unverletzlichkeit teilhaftig sein (§ 62, IV).[3]

III. Das Appropriationsrecht. — Anhaltung, Besichtigung oder Visitation, Aufbringung, Wiedernahme, Prisengericht und Prisenverfahren.[4]

Dem Aneignungs- oder Appropriationsrecht unterliegt das feindliche schwimmende Privateigentum: Schiff und Ladung.

Feindlich ist das Schiff, dessen Schiffspaß dasselbe als solches

---

31. März 1854, 25. Juli 1870: Vous n'apporterez aucun obstacle à la pêche côtière, même sur les côtes de l'ennemi. Mais vous veillerez à ce que cette faveur, dictée par un intérêt d'humanité, n'entraîne aucun abus préjudiciable aux opérations militaires et maritimes. — Die Verträge, wodurch Kriegführende die Fischerei zu respektieren sich verpflichten, nennt man trêves pêcheresses.

[1] Neuere Beispiele: Die Schiffe, die Franklin aufsuchten, und die österreichische Korvette Novara (1855). Man muß auch hinzufügen: zu einem religiösen Zwecke (Missionsschiffe). — Geffcken a. a. O., § 126.

[2] Kartellboote sind Boote, die behufs Verhandlungen unter Parlamentärflagge fahren, oder Gefangene zum Auswechseln transportieren u. dgl.

[3] Art. 6—10 der Zusatzbestimmungen vom 20. Oktober 1868. Diese Zusatzbestimmungen sind aber nicht ratifiziert worden.

[4] Bulmerincq, § 92, 14. Gerichte während des Krieges. Revue, Bd. X, S. 185—268, 384—444, 595—655; Bd. XI, S. 152—215, 321—358, 561—650; Bd. XII, S. 187—205; Bd. XIII, S. 447 bis 515; Bd. XIV, S. 114—190. — Perels, § 53—60. — Geffcken, im Handbuche von Holtzendorff, § 126. — G. Fr. v. Martens, Versuch über Kaper, feindliche Nehmungen u. s. w., 1795. — Pistoye und Duverdy, Traité des prises maritimes, 1855. — Heffter, § 137—139. — Bluntschli, § 664—673, 841—862. — Martens, Bd. II, § 125—126.

erkennen läßt, das also unter feindlicher Flagge fährt. Die Erfordernisse, aus denen sich die Nationalität der Schiffe ergibt, werden durch das innere Recht jedes Staates bestimmt (§ 19). Ist aber ein Schiff, das feindliche Flagge führt, in Wirklichkeit neutral, so soll es nicht als feindlich angesehen werden.[1]

Feindlich ist die Ladung, deren Eigentümer Staatsangehöriger der Gegenpartei ist,[2] desgleichen das Gut, das ein Erzeugnis des feindlichen Bodens ist.

Das Appropriationsrecht beginnt entweder mit dem Kriegsanfange, selbst gegen nicht unterrichtete Schiffe, oder nach Ablauf einer Frist. Den Schiffen, die in Unkenntnis des Kriegszustandes in einen Hafen einlaufen, pflegt eine Frist zum Auslaufen gegeben zu werden.

Die Wegnahme oder Aufbringung[3] geschieht durch die Kriegsschiffe der Kriegführenden, sowie, dem oben § 62, II Gesagten gemäß, durch Kaper (Korsare),[4] — auch etwa, wenn z. B. ein Hafen erobert wird, durch Landtruppen. Sie kann stattfinden in den Gewässern des Nehmers oder der Gegenpartei, oder auf hoher See, nicht aber in neutralen Gewässern (§ 67, III, und § 14, IV).[5]

Das Kriegsschiff, das einem Privatschiffe begegnet, zeigt seine Flagge und fordert dasselbe durch einen blinden Schuß (coup de semonce oder d'assurance) auf, zu halten und die Flagge zu

---

[1] Wirklichkeit geht vor Schein. So richtig erkannt vom französischen Staatsrate auf Appellation gegen ein Urteil des Prisengerichts von Bordeaux, in Sachen der Palme. Die Palme gehörte Schweizern, und die Schweiz hat keine Seeflagge, so daß die Schweizerschiffe unter fremder Flagge fahren müssen. Die Palme fuhr unter deutscher Flagge.

[2] Nach der anglo-amerikanischen Anschauung ist schon das Domizil für die Staatsangehörigkeit maßgebend.

[3] Prisenreglement des völkerrechtlichen Instituts, § 23: De la saisie; § 45—57: Des formalités qui suivent la saisie; § 58—62: Du transport du navire saisi en un port.

[4] Prisenreglement des völkerrechtlichen Instituts (1882), § 1: Die Kriegsschiffe und die Kriegsmacht von Kriegführenden sind allein ermächtigt, das Recht der Prise zu üben, nämlich das Recht des Anhaltens, Visitierens, Durchsuchens und Wegnehmens der Handelsschiffe während eines Seekrieges, § 3, oben § 62, II.

[5] Prisenreglement des völkerrechtlichen Instituts, § 8.

zeigen; dies ist das Anhaltungsrecht, droit d'arrêt.[1] Wenn das Handelsschiff nicht hält, zu entweichen sucht, sich widersetzt, oder wenn es die feindliche Flagge zeigt, so kann es sofort genommen werden. Im entgegengesetzten Falle schickt das Kriegsschiff einen Offizier und einige Mann an Bord, um die Schiffspapiere zu besehen und zu prüfen. Dies ist das Besichtigungs- oder Visitationsrecht, droit de visite;[2] man bezeichnet übrigens auch die ganze Prozedur des Anhaltens, Besichtigens, sowie der Durchsuchung (§ 68, III) als Ausübung des Visitationsrechts in einem weiteren Sinne. Die Prüfung der Schiffspapiere hat vorerst den Zweck, die Nationalität des Schiffes zu erkennen, sodann auch sonstige Verhältnisse, namentlich wenn das Schiff ein neutrales ist, zu ersehen, ob nicht Kriegskontrebande an Bord ist.[3] Ergibt sich aus der Prüfung der Schiffspapiere, daß das Schiff wirklich kein feindliches oder feindlich handelndes ist, oder daß es auf einer wissenschaftlichen Fahrt begriffen ist (oben II),[4] so kann es unbehelligt seine Reise fortsetzen. Wenn aber ein Verdachtsgrund vorliegt, wenn die Papiere nicht in Ordnung sind, wenn die gezeigte Flagge nicht die richtige war, — dann kann das Kriegsschiff das Privatschiff in Beschlag nehmen, gewöhnlich indem es dasselbe durch einen Teil seiner Mannschaft besetzen läßt (amariner), — und es in den nächsten Hafen seines Staates oder eines Verbündeten führen. In Ausnahmefällen, bei Seegefahr, oder wenn es selber von stärkerer Macht verfolgt wird, kann das Kriegsschiff mit dem genommenen Schiffe (mit seiner Prise) in einen neutralen Hafen einlaufen (unten § 67, III). In Ausnahmefällen auch, wo Gefahr oder wirklicher Notstand vorhanden ist, ist es sogar dem Kriegsschiffe gestattet, das genommene Schiff zu zerstören.[5]

---

[1] Prisenreglement des völkerrechtlichen Instituts, A. D. I, Bd. IX, S. 218—243, § 10—13, De l'arrêt.

[2] Prisenreglement des völkerrechtlichen Instituts, § 14—18, De la visite.

[3] Das Weitere, wenn das neutrale Schiff verdächtig ist, Kontrebande zu fahren, gehört in die Lehre von der Neutralität. Unten § 68, II—IV.

[4] Prisenreglement des völkerrechtlichen Instituts, § 18. Oben, S. 410, Note 4.

[5] Prisenreglement des völkerrechtlichen Instituts, § 50—51. — Im Sezessionskriege 1862—1864

Verschiedene Verträge und Landesgesetze verordnen, daß das weggenommene Schiff als erworben anzusehen ist erst nach vierundzwanzigstündigem Besitze, oder wenn es in den Hafen gebracht worden ist.[1]

Doch ist definitives Eigentum des Nehmers damit noch nicht begründet. Dazu ist noch erforderlich, daß ein Gericht, nämlich das kompetente Prisengericht, dem Nehmestaate das Eigentum zugesprochen habe. Nicht nur die Kaper, auch die Kriegsschiffe müssen sich beim Prisengerichte über die Rechtmäßigkeit der Prise ausweisen und einen Urteilsspruch erwirken.

Das Prisengericht, das im Hafen des Nehmestaates oder seines Verbündeten, wohin die Prise gebracht worden ist, über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme zu urteilen hat, ist eine besondere nationale Behörde, die über Fragen des Völkerrechts entscheidet. Eine andere, höhere Behörde ist Appellationsinstanz. Wird die Rechtmäßigkeit der Wegnahme anerkannt, so wird das Handelsschiff verurteilt, d. h. es wird erklärt, daß die Prise gut ist. Sie gehört nunmehr dem Staate, dessen Kriegsschiff oder Kaper das Schiff genommen. Dem Nehmer wird als Belohnung ein Wertanteil zuerkannt, der je nach den Ländern und Zeiten verschieden ist.[2]

Bevor das Schiff in den Hafen gebracht ist, oder selbst im

---

wurden die amerikanischen Handelsschiffe von den Sezessionisten zerstört, weil sie wegen der Blokade sie in keinen Hafen bringen konnten.

[1] Allg. Pr. LR. 1, 9, § 208.

[2] Deutsches R.-G. vom 3. Mai 1884: eine kaiserliche Verordnung bestimmt Bildung, Sitz, Verfahren der Prisengerichte. In Preußen setzte die Prisenordnung vom 20. Juni 1864 einen Prisenrat und einen Aberprisenrat ein. In England das Admiralitätsgericht und als Appellationsinstanz das Judicial Committee des Geheimen Rats. In Frankreich Conseil des prises und als Appellationsinstanz der Staatsrat. — Das völkerrechtliche Institut hat, auf Bulmerincqs Antrag und eifrige Befürwortung, der Frage von der Organisation und des Verfahrens der Prisengerichte besondere Sorgfalt zugewendet. Nach langen Debatten hat es in erster Instanz die nationalen Prisengerichte beibehalten, als Appellationsinstanz aber eine internationale Gerichtsbarkeit empfohlen. Prisenreglement, § 85—109. — Ueber Prisengerichte und Prisenverfahren Geffcken, § 126, 170. — Perels, § 57—60. — Heffter, § 138, 172 bis 173. — Bluntschli, § 841 bis 862. — Prisenreglement des Instituts, § 63—122.

Hafen, bevor es verurteilt ist, kann es sich loskaufen mittels einer Geldsumme oder einer Schuldverschreibung (ransom bill, billet de rançon). Dieser Loskauf gilt nur für eine bestimmte Reise und ist von beiden Seiten freiwillig. Mehrere Staaten untersagen den Loskauf, als wirkliches Vor- und Eingreifen in das gerichtliche Urteil.[1]

Das noch nicht verurteilte Schiff kann auch von einem Kriegsschiffe seines Staates oder eines Verbündeten wieder genommen werden. Die Wiedernahme heißt reprise, rescousse (von re-excutere), recousse (vom niederlateinischen recutere). Dem Eigentümer soll es in diesem Falle zurückgegeben werden, da dieser das Eigentum noch nicht definitiv verloren hat. Diese Rückerstattung hat man unnötigerweise als jus postliminii erklären wollen. Der Wiedernehmer hat ein Recht auf bestimmte Entschädigung.[2]

Das Schiff kann sich endlich auch, durch Entwischen, selbst retten.

§ 66.

Verträge unter Kriegführenden.[3]

I. Ueberhaupt.

Verträge mannigfaltiger Art werden während des Krieges von den Kriegführenden geschlossen; fides etiam hosti servanda ist ein Prinzip, das jetzt von Niemanden bestritten wird.[4] Man bezeichnet sie manchmal als Kriegsverträge. Dieser Ausdruck hat aber auch eine weitere Bedeutung, indem er alle Verträge umfassen kann, die sich auf den Krieg beziehen: in diesem Sinne sind die

---

[1] Geffcken, § 126, 2. — Perels, § 57, III.

[2] Geffcken a. a. O. — Perels, § 36, VIII. — Klassisches Werk ist immer noch G. Fr. v. Martens, Versuch über Kaper, feindliche Nehmungen und insbesondere Wiedernehmungen, 1795.

[3] Lueder, in Holtzendorffs Hdbl. Bd. IV, § 119—120. — Geßner, Bd. III, § 9. — Bluntschli, § 674 bis 699. — Heffter, § 141—143. — Bulmerincq, § 92, 13. — Gareis, § 86. — Ullmann, § 157—158. — Liszt, § 41, V. — Martens, Bd. II, § 127.

[4] Brüsseler Entwurf, 46—52. — Manuel des Instituts, § 5.

Genfer Konvention, die Petersburger Deklaration, die Pariser Seerechtsdeklaration Kriegsverträge.

Verträge werden während des Krieges geschlossen meistens durch die höchsten oder höheren Befehlshaber (Oberbefehlshaber, Befehlshaber abgeteilter Korps, Festungskommandanten), die meisten mittels Parlamentäre und sind gewöhnlich schon ohne Ratifikation vollgültig.

Die unterhandelnden Befehlshaber sind während der Verhandlungen unverletzlich.[1]

Zu erwähnen sind namentlich:

Die sog. Kartelle, wegen der Kurriere, der Parlamentäre, des Post- und Telegraphenverkehrs, wegen der Behandlung der Gefangenen, Auswechselung von solchen, Gebrauch gewisser Waffen, Neutralität von gewissen Gebieten und Plätzen, Unverletzlichkeit gewisser Personen;

die Schutzbriefe (sauvegardes), Geleitsbriefe (saufconduits) für Personen und Sachen; Pässe, Lizenzen für Schiffe und Ladungen;

Vereinbarungen wegen Verwundeter, Kranken, Evakuationen;

Verträge über Kontributionen und Requisitionen;

Kapitulationen, durch die namentlich die Uebergabe von Gebietsteilen, Festungen, Truppencorps, Schiffen vereinbart wird; sie sind Verträge rein militärischer Natur, die nicht in die Politik eingreifen sollen;[2] sie enthalten Bestimmungen über das Kriegsmaterial, die Verteidigungswerke, deren Uebergabe, den Zustand, in dem sie übergeben werden; über die Besatzung oder das Armeecorps, die Kriegsgefangenschaft, die Behandlung der Beamteten und der Offiziere, der Aerzte u. s. w. Je länger der Widerstand war, desto ehrenvoller wird jetzt die kapitulierende Armee behandelt.[3]

---

[1] Bulmerincq, § 83.

[2] Kleber zu El-Arisch, 1800. Derartige Uebergriffe können den Wert von Sponsionen haben (§ 48, II).

[3] Die Brüsseler Deklaration, Art. 46, sagt, daß Kapitulationen keine der militärischen Ehre zuwiderlaufenden Bestimmungen enthalten dürfen. Wichtige Kapitulationen neuerer Zeit: Sedan und Metz (1870), Belfort (1871), Plewna (1877), Nisch und Shipka (1878).

Ferner Loslassungs- und Ranzonnierungsverträge, insbesondere bei Prisen, wovon § 65, III. Endlich Waffenruhe- und Waffenstillstandsverträge.

II. Waffenruhe und Waffenstillstand.[1]

Durch die Vereinbarung einer Waffenruhe, in französischer Sprache gewöhnlich suspension d'armes oder des hostilités genannt, werden auf einem bestimmten Gebiete, für eine bestimmte, kurze Zeit und zu einem bestimmten Zwecke, z. B. Auflesung der Verwundeten, Beerdigung der Gefallenen, Abhaltung einer Leichenfeier, die Feindseligkeiten eingestellt.[2]

Durch den Waffenstillstand, armistice, trêve, induciae, werden nicht bloß die Feindseligkeiten eingestellt, sondern überhaupt die gesamte Kriegsthätigkeit, und zwar meistens für längere Zeit. Es dürfen, wenn nicht anders verabredet, keinerlei Handlungen vorgenommen werden, die zu dieser Kriegsthätigkeit gehören; z. B. bei Belagerungen dürfen weder Belagerer noch Belagerte Arbeiten vornehmen, Breschen ausfüllen.[3]

Auch Verproviantierung wird in der Regel verweigert; wird sie gestattet, so werden gewöhnlich dafür militärische Aequivalente stipuliert, z. B. Besetzung eines Forts.[4]

Der Waffenstillstand ist ein allgemeiner oder ein besonderer, für gewisse Truppen, Gegenden, Linien, oder mit Ausschluß von solchen.[5]

---

[1] Lueder, § 120. — Bluntschli, § 687—696. — v. Martitz, in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, v° Waffenstillstandsverträge. Die Terminologie steht nicht ganz fest. Der Waffenstillstandsvertrag von Versailles, 28. Januar 1871, wird als convention pour la suspension des hostilités bezeichnet und nennt sich selbst in Art. 1 armistice.

[2] Lueder, § 120, Note 4—7.

[3] So die heutige Praxis; übrigens herrscht hierüber wie über manche andere Punkte in der Theorie großer Streit. Lueder, § 120, Note 29—33.

[4] Geffcken, zu Heffter, § 142. Vertrag vom 28. Januar 1871, Art. 3, 8, 9, 13.

[5] Waffenstillstandsvertrag vom 28. Januar 1871, Art. 1, al. 2 und 7: Les opérations militaires sur le terrain des départements du Doubs, du Jura et de la Côte d'or, ainsi que le siège de Belfort, se continueront indépendamment de l'armistice.

Der Waffenstillstand ist verbindlich für die Staatsgewalten vom verabredeten Zeitpunkte ab, für die Einzelnen erst vom Augenblicke ihrer Kenntnis.

Der Waffenstillstandsvertrag hat mehr als andere Kriegsverträge einen politischen Charakter. Daher wird er vom höchsten Befehlshaber, auch von diplomatischen Bevollmächtigten geschlossen, in der Regel schriftlich.

Verletzungen des Waffenstillstandes verpflichten den Staat des Verletzers zu Bestrafung des Schuldigen und Schadensersatz an den verletzten Staat. Ist wirklicher Vertragsbruch seitens des einen Kriegführenden vorhanden, so ist der andere nach dem oben § 54, III, aufgestellten Grundsatze vom Vertrage entbunden und kann die Feindseligkeiten sofort wieder beginnen.[1]

Die Zeitberechnung geschieht, wenn der Waffenstillstand für eine bestimmte Zeitdauer geschlossen ist, a momento ad momentum.[2]

Oft folgen auf den Waffenstillstand die Friedenspräliminarien, davon § 70.

---

[1] Dem entgegen die Brüsseler Deklaration, Art. 51, die bloß ein Kündigungsrecht zugesteht. Die richtige, für die Kriegführung brauchbare Lehre hat dagegen Art. 145 der amerikanischen Kriegsartikel.

[2] Lueder, § 120, Note 39—47.

Zweite Abteilung.

Die Neutralität.[1]

§ 67.

Begriff und Wesen der Neutralität. Pflichten und Rechte der Neutralen.

I. Begriff der Neutralität.

Die Staaten, die am Kriege unbeteiligt bleiben, werden als neutral bezeichnet (neutrarum partium, medii in bello). Sie sind, schon um der Völkergemeinschaft willen, gemeinsame Freunde, wenigstens nicht Feinde, non hostes, der Kriegführenden. Der Begriff der Neutralität ist somit eng verbunden mit dem Begriffe des

---

[1] Grotius, Buch III, c. 17: De his, qui in bello medii sunt. — Bynkershoek, Quaestiones juris publici, I, 9: De statu belli inter non hostes. — Geffcken, in Holtzendorffs Handbuch (mit reicher Fülle von historischen Belegen), Bd. IV, § 128—170. — Perels, § 38—44. — Heffter, § 144—175. — Bluntschli, § 742—862. — Bulmerincq, § 92, 4. — Martens, Bd. II, § 129—138 (geschichtliche Entwickelung § 130). — Gareis, § 87—89. — Ullmann, § 162—168. — Liszt, § 43. — Aeltere Monographie: Galiani (1728—1787), Dei doveri dei principi neutrali verso i principi guerregianti e di questi verso i neutrali 1782. Deutsch von Cäsar, 1790. — Hall, The rights and duties of neutrals, 1874. — v. Kusserow, Les devoirs d'un gouvernement neutre, Revue, Bd. VI, S. 59 bis 88, 1874. — Heilborn, System, S. 321. — Kleen, Neutralitetens lagar, 1889—1891. Lois et usages de la neutralité, Bd. I, 1898. — Descamps, Le droit de la paix et de la guerre, Essai sur la neutralité, 1898. — Hauptsächlich auf die Neutralen im Seekriege beziehen sich die Monographien von Geßner, Le droit des neutres sur mer, zweite Aufl. 1876; Hautefeuille (1805—1875), Des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime, dritte Aufl. 1869; Cauchy (1802—1877), Le droit maritime international, considéré dans ses origines et dans ses rapports avec les progrès de la civilisation, 1862. — Ueber die Neutralität der Vereinigten Staaten, Schuyler, American diplomacy, c. VII: Neutral Rights. — M. Bernard, Historical account of the neutrality of Great Britain during the American civil war, 1870. — Drouyn de Lhuys, Les neutres pendant la guerre d'Orient, 1868. — Schweizerische und belgische Neutralität s. Schweizer, Arndt, oben § 11, S. 121.

Krieges. Ohne Krieg ist der Begriff der Neutralität kein effektiver, kein verwirklichter Begriff; nur, und zwar in teilweise latentem Zustande, hinsichtlich der neutralisierten Staaten existiert eine Neutralität auch in Friedenszeiten (§ 11).

Die Ausbildung der Lehre von der Neutralität ist neueren Datums. Sie ist vornehmlich im Seekriege, in Beziehung auf den Handel, mit sehr wechselnden Prinzipien, seit dem späteren Mittelalter durch die bekannten Seeregeln des Consulado del Mar (consoluto del mare), dann durch Verträge und Edikte erfolgt; erst am Ende des 18. Jahrhunderts nahm sie, Dank der Initiative Rußlands und auch durch Amerikas Staatspraxis, eine bestimmt fortschrittliche Richtung an. Am Anfang unseres Jahrhunderts erfolgte dann in den napoleonischen Kriegen ein praktischer Rückschritt, aber die Doktrin schritt dennoch vorwärts und der Pariser Vertrag hat sie sanktioniert [1]

II. Arten der Neutralität.

Die eben erwähnten neutralisierten Staaten sind vertragsmäßig und dauernd neutral; sie sind auch verpflichtet, neutral zu bleiben, obschon sie, in den oben (§ 54, II) vorgesehenen Umständen, auf ihre eigene Gefahr hin die Neutralität wohl kündigen könnten.[2]

---

[1] Die Lehre von der Neutralität hat den Vereinigten Staaten Amerikas viel zu verdanken. In den Kriegen a. E. des letzten Jahrhunderts blieb die junge Republik neutral. Die Proklamation Washingtons vom 22. April 1793 und die Handhabung der darin erklärten Neutralität haben das Recht wesentlich ausgebildet und befestigt, was allerdings nicht hinderte, daß die Vereinigten Staaten später, trotz schöner Proklamationen, bedeutend gegen die Pflichten der Neutralen gefehlt haben. — Hall, International Law, § 213. — Wharton, Preliminary Remarks im Digest of the International Law of the United States, Bd. I, 1886. — Verdienste der Schweiz um die Ausbildung des modernen Neutralitätsrechts: Schweizer a. a. O. (oben S. 121), S. 996—1032. — Geschichte der Neutralität: Geffcken, § 131 ff.

[2] Eine Kriegserklärung als wirkliche Offensive seitens Belgiens oder der Schweiz würde die permanente Neutralität dieser Staaten aufheben und ihnen die damit verbundenen Vorteile entziehen, nicht aber selbstverständlich ein Verteidigungskrieg, zu dem sie genötigt würden (vergl. oben § 60, I). Im Gegenteil würde der Verteidigungskrieg ihre bedrohte Neutralität retten können, während ein verzagtes Nachgeben ihrerseits sie der Vorteile derselben sicher verlustig machen würde. — Vergl. oben, S. 337, Anm. 2.

Auch sonst können Staaten durch Verträge verpflichtet sein, in einem bestimmten Kriege neutral zu bleiben. Außer in solchen Fällen ist die Neutralität eine freiwillige; überhaupt und abgesehen von anderen Vereinbarungen, steht es jedem Staate natürlich frei, im Falle eines Krieges zwischen anderen Staaten neutral zu bleiben. Dies ist die Tragweite der Unterscheidung zwischen der einfachen, natürlichen, freiwilligen Neutralität einerseits und der konventionellen, obligatorischen Neutralität andererseits.

Die Neutralität ist eine bewaffnete, wenn der neutrale Staat zur Wahrung derselben Truppen aufstellt, was in der Regel stattfindet, wenn die Kriegführenden Nachbarstaaten des Neutralen sind.[1]

Die von älteren Autoren gemachte Unterscheidung zwischen unvollkommener und vollkommener Neutralität ist zu verwerfen. Eine unvollkommene Neutralität gibt es nicht. Die Neutrale hat sich jeglicher Beteiligung am Kriege, jeglicher direkten oder indirekten Unterstützung der einen Partei zu enthalten. Wenn sich einer der Kriegführenden aus besonderen Gründen gewisse Verletzungen der Pflichten der Neutralen einstweilen gefallen läßt, so ist dies Politik und für das Recht selbst bedeutungslos.[2]

Ebenso ist der Begriff einer wohlwollenden Neutralität durchaus unjuristisch. Besonderes und effektives Wohlwollen zu Gunsten des einen Kriegführenden ist Parteinahme wider den anderen, also Verletzung der Neutralität.[3]

---

[1] Die Worte „bewaffnete Neutralität" haben noch eine besondere, historische Bedeutung. Man bezeichnet unter diesem Namen den auf Rußlands Veranlassung entstandenen Bund der Neutralen, dessen Grundsätze in der russischen Erklärung von 1780 aufgestellt sind. — Bergbohm, Die bewaffnete Neutralität (1780 bis 1783), 1884. — Martens, Recueil des traités de la Russie, Bd. IX (X), S. 295 ff. — Fauchille, La diplomatie française et la ligne des neutres, 1893.

[2] Vergl. oben § 60, III und § 68. — Im türkisch-griechischen Kriege 1897 war die Neutralität der Großmächte illusorisch, da sie namentlich auf und bei Kreta mit der Türkei kooperierten; Griechenland war aber zu schwach um dies nicht dulden zu müssen. — Richtig sagt schon Bynkershoek, Quaestiones juris publici I, 9: Non hostes appello, qui neutrarum partium sunt, nec ex foedere his illisve quicquam debent; si quid debeant, foederati sunt, non simpliciter amici.

[3] Vergl. aber unten III, S. 424.

Von einer partiellen Neutralität endlich kann lediglich in dem Sinne die Rede sein, daß ein Teil eines Landes neutral ist, der andere Teil nicht, wie das bei Savoyen der Fall ist (oben § 1, VII).

III. Allgemeine Regeln über Pflichten und Rechte der Neutralen.[1]

Beim Kriegsanfange erlassen oft die neutralen Staaten Erklärungen oder Manifeste, worin sie die Thatsache ihrer Neutralität bekannt machen, sowie die Regeln, die sie bei Handhabung derselben zu befolgen beabsichtigen.[2] Desgleichen geben die Kriegführenden im selben Zeitpunkte Erklärungen ab, worin sie den Neutralen bekannt machen, welche Befugnisse sie ihnen zugestehen wollen, und was sie andererseits von ihnen erwarten (§ 46, II).

Im Allgemeinen lassen sich die Pflichten der Neutralen in folgende Sätze zusammenfassen.

Der neutrale Staat, als Freund oder non hostis beider Kriegsparteien, soll unparteilich bleiben. Diese Unparteilichkeit bezieht sich lediglich auf den Krieg, und umfaßt zwei Grundpflichten:

Der Neutrale darf weder dem einen noch dem anderen Kriegführenden wider den Gegner irgend wie Hülfe leisten. Positive Begünstigung des einen Kriegführenden ist ihm durchaus untersagt.

Was er aber dem Einen erlaubtermaßen gestattet,[3] darf er dem Anderen nicht versagen.

Der neutrale Staat ist den Kriegführenden für dasjenige ver-

---

[1] Geffcken, § 129—130, 138. — Bluntschli, § 749—782, Pflichten der Neutralen; 783—797, Rechte der Neutralen. — Martens, Bd. II, § 131, 138.

[2] Englische Neutralitätsproklamationen vom 13. Mai 1861, 19. Juli 1870, 30. April 1877; Foreign Enlistment Act vom 3. Juli 1819 und vom 3. August 1870. — Nordamerikanische Neutralitätserklärung vom 22. August 1870. Revue, Bd. II, S. 700—702. — Belgische Zirkularschreiben vom 22. Juli 1870 und 6. Mai 1877. — Verordnungen des schweizerischen Bundesrates von 1859, vom 16. Juni 1866; Bundesbeschluß vom 16. Juli 1870, Note des Bundesrates vom 18. Juli 1870.

[3] Manche, z. B. Heffter § 144, sprechen hier von Vergünstigungen, die dem einen Kriegführenden zu teil werden; aus dem Obigen erhellt, daß dies kein geeigneter Ausdruck ist.

antwortlich, was seine Angehörigen auf seinem Gebiete thun. Kein Entschuldigungsgrund ist es für die Regierung, daß sie nicht im Stande ist, die Angehörigen an der Verletzung der Neutralitätspflichten zu hindern. Sie muß sich eben in den Stand setzen, den Neutralitätspflichten zu genügen, — eventuell durch Aenderung der Gesetzgebung und sogar der Verfassung. Vermag sie es nicht, so wird der Staat die Folgen der Neutralitätsverletzung tragen müssen.

Der neutrale Staat ist aber nicht verpflichtet, außerhalb des Staatsgebietes seine Angehörigen zu beaufsichtigen und für die Kriegführenden Polizei zu handhaben. Es wäre ihm auch meistens nicht möglich, dieses zu thun. Dem Kriegführenden bleibt es also überlassen, selbständig einzuschreiten gegen solche Handlungen neutraler Staatsangehöriger außerhalb des neutralen Staatsgebietes, die pflichtwidrig und ihm schädlich sind, und der neutrale Staat seinerseits wird diese seine Angehörigen, sofern sie der Neutralitätspflicht zuwider gehandelt haben und der Kriegführende sein Recht nicht überschreitet, nicht schützen.[1]

So einfach diese Grundsätze scheinen, so schwierig kann doch ihre Anwendung sein. Die Kriegführenden sind natürlich geneigt, sie extensiv zu deuten; die Neutralen, sie eher einzuschränken. Daß letztes richtiger ist, folgt schon aus dem Grundrechte der Unabhängigkeit, verbunden mit dem Prinzipe der Gleichheit. Der Streit, der zwischen zwei Staaten herrscht, soll Dritte, die sich in den Streit nicht mischen wollen, möglichst wenig stören noch ihre Freiheit beschränken.

Die Rechte des neutralen Staates in Beziehung auf die Kriegführenden lassen sich auch demgemäß in den Satz zusammenfassen, daß der neutrale Staat das Recht hat, vom Kriege möglichst unberührt zu bleiben. Sein Gebiet ist unverletzlich. Sein Recht auf Unabhängigkeit, sein Recht der Selbsterhaltung, sein Recht auf

[1] Der neutrale Staat ist kraft seiner Neutralität dem Kriegführenden gegenüber verpflichtet, nicht aber dessen Angehörige. Von einer Verletzung der Neutralität seitens der einzelnen Staatsangehörigen kann daher nur ihrem (neutralen) Staate gegenüber die Rede sein, nur uneigentlich dem Kriegführenden gegenüber. Vergl. Ullmann, § 165: Stellung der Unterthanen der neutralen Staaten.

Achtung bleiben unverkümmert. Wenn ein Kriegführender diese Grundsätze verkennen wollte, so müßte der Neutrale diese mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln, eventuell mit den Waffen behaupten.

Mit dem Vorhergehenden ist wohl verträglich, daß die Angehörigen neutraler Staaten, die sich in Feindesland befinden, eine bevorzugte Stellung vor den Einheimischen nicht als Recht beanspruchen können. Dies ist in Beziehung auf Angarien (§ 64, III) schon bemerkt worden; das Gleiche gilt aber auch für Requisitionen und Kontributionen, für die Einschließung in einen belagerten Platz (§ 62, IX) u. dgl. — Sie sind Einwohner und werden wie alle Einwohner behandelt. Daß ihnen jedoch besondere Vergünstigungen zu teil werden können, ist selbstverständlich.

Die Anwendung obiger Grundsätze im Einzelnen wird sich aus den in diesem und im nächsten Paragraphen folgenden Erörterungen ergeben.

Die aus der Neutralität entspringenden Pflichten und Rechte sind im Ganzen dieselben, möge es sich um neutralisierte Staaten handeln oder um solche, die freiwillig neutral sind. Erste sind indessen infolge des dauernden, immerwährenden Charakters ihres Neutralitätsverhältnisses und der Sanktion, die demselben durch fremde Staaten gegeben ist,[1] enger gebunden, als die freiwillig Neutralen, und bei ihnen äußern sich selbst im Frieden einzelne Wirkungen ihrer permanenten Neutralisation. Sie sollen vermeiden, solche Verpflichtungen einzugehen, wodurch sie im Kriegsfalle zu Verletzung der Neutralität verleitet werden könnten, worüber bereits § 48, IV, Einiges gesagt worden ist. Nicht zu vergessen ist aber, daß die neutralisierten Staaten nichtsdestoweniger unabhängige, souveräne Staaten sind, daß also Machtvollkommenheit auch bei ihnen die Regel bildet, Beschränkung derselben dagegen als Ausnahme aufgefaßt werden muß. Zugleich muß auch, behufs Feststellung der einzelnen Befugnisse, der Ursprung und der Rechtsgrund der perpetuellen Neutralität in Betracht gezogen werden.[2]

[1] Oben § 11. Die belgische Neutralität ist durch die Pentarchie garantiert, die luxemburgische durch die sechs Großmächte und die Niederlande. — Londoner Verträge 1831, 1839, 1867, 1870.

[2] Belgien ist als neutraler Staat geschaffen worden im Interesse Eu-

Wenn ein neutraler Staat sich einer Verletzung der ihm obliegenden Neutralitätspflicht schuldig macht,[1] kann der dadurch geschädigte Kriegführende Schadenersatz fordern, oder auch erklären, daß er sich an die vom Neutralen nicht gewahrte Neutralität nicht mehr für gebunden hält und lediglich seinem Interesse gemäß handeln will; vielleicht wird er seinerseits sofort die nicht gewahrte Neutralität verletzen. Die Pflichtverletzung muß erwiesen werden.

Keine Verletzung der Neutralitätspflicht ist die bloße Aeußerung von Sympathie für den einen Kriegführenden seitens der Staatsangehörigen, mündlich oder in der Presse, oder durch Ausübung der Wohlthätigkeit.[2] Auch nicht Mahnungen, Bemerkungen, freundschaftliche Mitteilungen des Tadels seitens des Souveräns oder Staatsoberhauptes.[3]

Zweifellos ist, daß die Verpflichtungen der Neutralen jetzt im

---

ropas; die Neutralität ist dem neuen Staate auferlegt, um die Aufhebung des Königreichs der Niederlande einigermaßen zu kompensieren. Die belgische Neutralität ist somit anders zu beurteilen, als die der Schweiz, die im unbestrittenen Besitze ihrer Unabhängigkeit war, bevor die Mächte, hauptsächlich im schweizerischen, allerdings auch im europäischen Interesse, die Neutralität anerkannten und wohl auch, wenigstens implicite, garantierten. Das Bewußtsein des Ursprungs und Grundes der Neutralität wirkt auf das Benehmen der Regierungen und auf die öffentliche Meinung. Die Belgier sind geneigt, aus ihrer Neutralität zu weitgehende Beschränkungen ihrer Unabhängigkeit zu folgern, obwohl sie manchmal zu vergessen scheinen, daß dieselbe ihnen im Interesse Europas auferlegt und gesichert ist.

[1] Geffcken, § 154—156. Ein besonders berühmter Fall ist die Alabamastreitigkeit. Oben § 58, unten V. — Beschlüsse des völkerrechtlichen Instituts 1875: Die materielle Thatsache, daß eine feindliche Handlung auf neutralem Gebiete stattgefunden hat, genügt an und für sich nicht, um den neutralen Staat verantwortlich zu machen. Damit angenommen werden könne, daß dieser Staat seine Pflicht verletzt hat, muß dolus oder culpa erwiesen werden. Dem Kriegführenden, zu dessen Schaden die Pflichtverletzung stattgefunden hat, steht nur in schweren und dringenden Fällen, und nur während des Krieges, das Recht zu, gegen den Neutralen mit den Waffen einzuschreiten. A. D. I., Bd. I, S. 139—140. — Geffcken, im Handbuche, Bd. IV, § 154—155.

[2] Die Neutralitätsproklamation der Vereinigten Staaten, vom 22. August 1870, betont, daß die Gesetze der Vereinigten Staaten den freien und vollständigen Ausdruck der Meinungen und Sympathien keineswegs einschränken. Doch ist stets Mäßigung und Vorsicht geboten, und die Pflicht der Achtung darf nicht aus den Augen gelassen werden.

[3] Vergl. Martens, § 129.

Ganzen strenger sind und genauer eingehalten werden, als früher, was eine natürliche Folge der wachsenden Solidarität, der enger werdenden Rechtsgemeinschaft im Innern der Staatengesellschaft ist.

IV. Anwendung auf das Gebiet des neutralen Staates.[1]

Das neutrale Land- und Wassergebiet (§ 14) ist vor Feindseligkeiten geschützt.

Diese Territorialunverletzlichkeit hat der neutrale Staat zur Geltung zu bringen; er muß dafür sorgen, daß sein Gebiet von den Kriegführenden respektiert werde. Wenn absichtlich oder unabsichtlich, vereinzelt oder in ganzen Abteilungen Soldaten der Kriegführenden das Gebiet betreten, muß er sie entwaffnen, festnehmen; so besonders Flüchtlinge, die sich, auch mit ihrem Kriegsmaterial, in das neutrale Land flüchten. Bei Massenübertritten werden zwischen dem Neutralen und dem Befehlshaber der Uebertretenden Verträge geschlossen, über die Entschädigungen einerseits und die eventuelle Zurückerstattung der Kriegskasse, der Waffen, Munitionen u. s. w., nach beendigtem Kriege, andererseits. Die Truppen werden nach der Entwaffnung verteilt, und gewöhnlich fern von der Grenze interniert.[2]

Auch abgesehen von diesem Falle des Uebertritts darf der neutrale Boden von den Kriegsmächten nicht betreten werden, z. B. von Zuzüglern; — auch nicht, wenn dies kraft eines vor der Kriegseröffnung und ohne Voraussicht derselben eingegangenen Vertrags, oder Kraft einer Staatsdienstbarkeit des Durchzugs (§ 24, II) geschehen sollte.[3]

---

[1] Geffcken, § 139—149. — Bluntschli, § 769—777. — Martens, Bd. II, § 132—133.

[2] Neueres Hauptbeispiel: Das Bourbakische Armeecorps in der Schweiz im deutsch-französischen Kriege. Vertrag vom 1. Februar 1871. — Belgien im selben Kriege internierte nach Sedan viele französische Flüchtlinge. Dagegen hat Luxemburg die Unverletzlichkeit seines Gebietes nicht zu wahren gewußt. — Heilborn, Rechte und Pflichten der neutralen Staaten in Bezug auf die während des Krieges auf ihr Gebiet übertretenden Angehörigen einer Armee und das dorthin gebrachte Kriegsmaterial der kriegführenden Parteien, 1888. Gekrönte Preisschrift. — Manuel des völkerrechtlichen Instituts, 79—81.

[3] Die Schweiz 1870 untersagte

Ueberhaupt darf das neutrale Gebiet in keiner Weise den Kriegführenden dienen: z. B. nicht durch Legung eines Telegraphenkabels.[1] Allerdings dürfen ihre Kriegsschiffe das Küstenmeer befahren, — das Küstenmeer ist eben doch ein Teil des Meeres und die Kriegsschiffe sind schwimmende Teile ihres Staatsgebiets (§ 14, II), — aber Kriegshandlungen können daselbst nicht vorgenommen werden und die in neutralen Gewässern gemachte Prise ist nichtig.[2]

Daß einzelnen Notleidenden des einen Heeres Hülfe geleistet werden darf und soll, ist selbstverständlich. Nur darf nicht dem einen Kriegführenden mißgönnt werden, was dem anderen gegönnt wird.

Wenn ein Kriegsschiff des einen Kriegführenden durch das Wetter genötigt wird, in einen neutralen Hafen einzulaufen, wird ihm dies gestattet. Es darf ihm auch erlaubt werden, seine Havarien auszubessern, den ihm unumgänglich nötigen Proviant zu nehmen,

---

sowohl Elsässern als Badenern das Durchschreiten des schweizerischen Gebietes. Früher galt die Gestattung des Durchzuges als zulässig, wenn man denselben auch dem Gegner gestattete. In Bezug auf die Staatsservitut des Durchmarsches, auf den Vertrag und auf „Verfassungspflicht" ist Bluntschli § 771 anderer Ansicht. Die heutige Richtung geht aber dahin, die Neutralität zu verschärfen. Der Kriegführende ist berechtigt, jede dem Gegner aus irgend welchem Grunde geleistete Hülfe als eine gegen ihn selbst gerichtete Beteiligung anzusehen. — Geffcken, § 141.

[1] Großbritannien duldete 1870 nicht, daß ein Kabel von Dünkirchen über englisches Gebiet nach dem Norden gelegt würde.

[2] Washingtoner Vertrag vom 8. Mai 1872, zweite Regel: Die neutrale Regierung darf keinem der Kriegführenden gestatten, daß er die neutralen Häfen oder Gewässer zur Basis seiner Seeoperationen wider den anderen mache, oder sich deren zur Vermehrung oder Erneuerung seiner Militärverproviantierung bediene, oder seiner Waffen und Mannschaften. — Beschluß des völkerrechtlichen Instituts 1875, A. D. I., Bd. I, S. 139—140. — Bynkershoek meinte, die Feindseligkeit dürfe in der Hitze des Kampfes, dum fervet opus, im Küstenmeere fortgesetzt werden. — Die auf neutralem Küstenmeere gemachte Prise wird vom neutralen Staate dem Eigentümer zurückerstattet. Fälle von 1793, 1800 (Twee Gebroeders), 1805 (Anna), Englische Verordnung vom 19. Juli 1870. — Prisenreglement des völkerrechtlichen Instituts, § 8—9: Die in neutralen Gewässern gemachten Prisen sind nichtig. Die genommenen Schiffe und Sachen sollen dem neutralen Küstenstaate überliefert werden, damit dieser sie den ursprünglichen Eigentümern zurückerstatte. Der Staat des Nehmers ist für jeglichen Schaden und Verlust verantwortlich. — Fall General Armstrong 1814.

nicht aber Kriegsmunition. Dasselbe muß aber vorkommenden Falles auch den Schiffen des anderen Kriegführenden gestattet werden. Sobald das Schiff wieder fahren kann, hat es den Hafen zu verlassen. Kommen aber in solchen Fällen Schiffe beider Kriegführenden im neutralen Hafen zusammen, so muß zwischen deren Auslaufen ein Zwischenraum von mindestens vierundzwanzig Stunden gelassen werden.[1]

V. Einzelne andere Anwendungsfälle.[2]

Werbungen auf seinem Gebiete für einen der Kriegführenden darf, der Praxis mehrerer Staaten gemäß, der neutrale Staat dulden, wenn er solche auch für den anderen zuläßt. Besser wird aber dem Begriffe der Neutralität entsprochen, wenn der neutrale Staat gar keine Werbungen gestattet.[3] In wie weit er es vermag, hängt von seinem inneren Rechte ab. Dies bezieht sich nicht auf den bloßen Eintritt Einzelner in die Kriegsdienste des einen oder des anderen Kriegführenden, — was übrigens auch Sache des inneren Rechtes ist. Gestattet der Neutrale seinen Angehörigen den Eintritt in das Heer des einen Kriegführenden, so kann er ihnen nicht untersagen, im Heere des anderen zu dienen.[4] In keinem Falle darf es aber massenweise und mit quasi-offizieller Sanktion geschehen.[5] Daß die neutrale Regierung dem Kriegführenden keine

---

[1] Diese Regel ist auch im Suezvertrag vom 29. Oktober 1888, Art. 4, vorgeschrieben, wo der Aufenthalt im Hafen von Port Said und in der Suezrhede auf ein Maximum von 24 Stunden beschränkt wird. — Geffcken, § 144—149.

[2] Geffcken, § 140, 150—153. — Martens, Bd. II, § 134.

[3] Englische Foreign Enlistment Act 3. Juli 1819: An Act to prevent the enlisting or engagement of His Majesty's Subjects to serve in a foreign service, and the fitting out or equipping, in His Majesty's dominions, vessels for warlike purposes without His Majesty's license, erneuert in der Neutrality Proclamation von 1870.

[4] Dies kommt noch z. B. bei Schweizern vor, bei denen, nach Abschaffung der Militärkapitulationen, das Eintreten Einzelner in fremde Militärdienste noch immer ein Rest jener „löblichen Gestalt deutscher Freiheit" ist. RA. 1570, § 4. — Der Eintritt der einzelnen Angehörigen des neutralen Staates in die Heere der Kriegführenden kann natürlich untersagt werden. Russischer Ukas 1870. — Foreign Enlistment Act 1870, Art. 4.

[5] Wie russischerseits im serbisch-türkischen Kriege 1876.

Truppen zur Verfügung stellen darf, ist a fortiori selbstverständlich;[1] auch keine Lotsen, außer im Falle von Seenot.

Transportdienste zur See von Mannschaften und Depeschen für die Kriegführenden sind dem neutralen Staate untersagt; Private, die solche unternehmen, setzen sich der Konfiskation aus.[2] Postschiffe werden angehalten und durchsucht, aber nicht bestraft. Die Interesse bietenden Depeschen werden genommen. Diplomatische Agenten, die von einem Kriegführenden an neutrale Staaten gesandt werden, dürfen auf einem neutralen Schiffe nicht gefangen genommen werden; nur aus Kriegsraison könnte in einem Einzelfalle Entschuldigung stattfinden.[3] [4]

Der Verkauf,[5] die Ausrüstung und Bemannung von Kriegsschiffen oder Kapern zu Gunsten der Kriegführenden ist entschieden eine Verletzung der Neutralität. Dies ist im englisch-amerikanischen Kompromißvertrag von Washington mit vollem Rechte als erste Regel aufgestellt.

Eine neutrale Regierung ist nach dieser ersten Regel verpflichtet, hinreichende Sorgfalt (due diligence) anzuwenden, um innerhalb ihrer Jurisdiktion die Ausrüstung, Bewaffnung oder Equipierung irgend eines Schiffes zu verhindern, von dem sie mit ausreichendem Grunde glauben kann, daß es bestimmt sei, gegen eine Macht, mit der sie in Frieden lebt, zu kreuzen oder Krieg zu führen; ebenso die gleiche Sorgfalt anzuwenden, um das Auslaufen eines solchen Schiffes aus ihrem Jurisdiktionsbezirke zu verhindern, sofern ein solches Schiff ausdrücklich ganz oder zum Teil innerhalb des neutralen Gebietes zu kriegerischem Zwecke hergestellt (adapted) ist. Die

---

[1] Früher war es nicht selbstverständlich. — Die ehemaligen 1848 bis 1859 aufgehobenen Militärkapitulationen der Schweizer Kantone vertrugen sich nicht recht mit der neueren, geläuterten Auffassung der Neutralität.

[2] Mannschaften, Depeschen, Kriegs- und Transportschiffe hat man als der Kriegskontrebande analog bezeichnet (§ 68, II).

[3] Geffcken, § 163. — Heffter, § 161a. — Bluntschli, § 815 bis 818. — Perels, § 47. — Nicht aber diplomatische Agenten. Trentfall: Marquardsen, Der Trentfall, 1862.

[4] Man vergl. über die Transporte auf neutralen (Handels-) Schiffen überhaupt die Beschlüsse des Instituts von 1896 A. D. I. 15, S. 231.

[5] Schweden 1825 (Heffter, S. 325).

dritte Regel verpflichtet die neutrale Regierung, „hinreichende Sorgfalt in ihren eigenen Häfen oder Gewässern, sowie in Beziehung auf alle Personen innerhalb ihrer Jurisdiktion anzuwenden, um jede Verletzung der vorerwähnten Verpflichtungen zu verhindern". Dem Angehörigen eines neutralen Staates darf es nicht gestattet sein, sich von einem der Kriegführenden als Kaper kommissionieren zu lassen.

Das Maß der „hinreichenden Sorgfalt, due diligence", kann in der diligentia quam suis rebus adhibere solet gefunden werden.[1]

Daß die neutrale Regierung den Kriegführenden keine Waffen verschaffen darf, ist jetzt wohl als selbstverständlich anzusehen; ebensowenig Geld, Lebensmittel, Munitionen.[2]

Hingegen kann nicht als Regel aufgestellt werden, daß Geldanlehen für den einen Kriegführenden im neutralen Staate nicht zu dulden seien; unzulässig wäre es aber, wenn dem einen Kriegführenden eine Anleihe ermöglicht würde, dem anderen nicht.[3]

Wie auf neutralem Gebiete keine Prise gemacht werden darf, so darf auch nach dem jetzigen Recht keine Verurteilung auf neutralem Gebiet stattfinden,[4] und auch, der strengeren Ansicht gemäß, kein

---

[1] Unjuristisch und fehlerhaft ist die Aeußerung in den Motiven des Genfer Schiedsspruches, die angewandte Sorgfalt solle im direkten Verhältnis stehen zur größeren Gefahr, die für den klagenden Kriegführenden aus der Pflichtverletzung entspringt. Ueber die drei Regeln von Washington: v. Kusserow, a. a. O. — Rolin-Jaequemyns, Revue, Bd. VII, S. 72—78, Bd. VI, S. 561 bis 569; im selben Bande Gutachten von Lorimer, M. Bernard, Woolsey, W. B. Lawrence, Bluntschli. Eine neue Fassung hat das Institut für Völkerrecht vorgeschlagen, A. D. I., Bd. I, S. 108 ff., 139—140. — Geffcken, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 150.

[2] Dennoch hat 1870 die Regierung der Vereinigten Staaten der französischen Regierung Gewehre in Masse verkauft. — Geffcken, § 151, und zu Heffter, § 147—148. — Lieber, Revue, Bd. IV, S. 462 f.

[3] Das neuere Recht ist hier freier als das alte. Die Morgananleihe 1870 ist nicht beanstandet worden; kein neutraler Staat hat seinen Unterthanen verboten, an der russischen Kriegsanleihe 1876 sich zu beteiligen, — während 1854 Frankreich sich über die Eröffnung der russischen Anleihe in Holland beschwerte und sich 1823 die englischen Kronjuristen im Sinne der Untersagung aussprachen. — Geffcken, Handbuch, Bd. IV, § 153. — Heffter, § 148.

[4] Geffcken, § 147. — Früher war es anders. Prisengerichte wurden in neutralen Häfen eingesetzt, so 1793 von Frankreich in Nordamerika. Dagegen Lord Stowell 1799. Fall des Flad Oyen. — Französisches Dekret vom 18. Juli 1854.

Verkauf des verurteilten Schiffes.[1] Das bloße Einlaufen des Kriegsschiffes mit der Prise, sowie ein kurzer Aufenthalt ist zulässig;[2] indessen ist dies in den letzten Kriegen mehrfach verweigert worden, ausgenommen im Falle von Seenot.[3]

§ 68.

Der neutrale Handel, insbesondere der Seehandel.[4]

I. Das Prinzip der Freiheit und dessen Einschränkungen.

Die Grundsätze betreffend die Pflichten und Rechte der Neutralen finden eine wichtige Anwendung in dem von Angehörigen neutraler Staaten betriebenen Handel, sowohl überhaupt, als besonders zur See. Handel ist hier übrigens im weitesten Sinne genommen, und begreift auch Kauf, Verkauf, Lieferungs- und andere Verträge von Nichtkaufleuten.

Im Allgemeinen und in thesi soll der neutrale Staatsangehörige frei Handel treiben können, im Kriege wie im Frieden, mit Jedermann, insbesondere mit den Kriegführenden oder einem der Krieg-

---

[1] England hat noch 1862 in der Tafelbay den Verkauf von Prisen seitens des Kreuzers Alabama zugelassen.

[2] Geffcken führt mehrere Verträge und Verordnungen aus dem 18. Jahrhundert an, die ausdrücklich erlauben, in neutrale Häfen Prisen zu bringen, so noch das amerikanische Neutralitätsmanifest vom 22. August 1870, das 24 Stunden als Maximum des Aufenthaltes verfügt.

[3] Italienisches Seegesetzbuch, Art. 7. — Mehrere Beispiele von Verbot aus den Jahren 1854, 1861, 1866 bei Geffcken, a. a. O. — Ebenso aus dem Jahre 1870. — Englisches Neutralitätsmanifest vom 19. Juli 1870: Armed ships of either party are interdicted from carrying prizes made by them into the ports, harbours or waters of the United kingdom or any of H. Ms. colonies or possessions abroad.

[4] Geffcken, § 157—170. — Geßner, Le droit des neutres sur mer, 2. Auflage, 1876. — Heffter, § 148, 151—175. — Bluntschli, § 798—862. — Martens, Bd. II, § 135. — Gareis, § 89. — Ullmann, § 165—168. — Liszt, § 43, III und IV. — Alte berühmte Werke sind: Hübner (1724—1795), De la saisie des bâtiments neutres, ou du droit qu'ont les nations belligérantes d'arrêter les navires des peuples amis, 1759. — Lampredi, Commercio dei popoli neutrali in tempo di guerra, 1788, deutsch 1791.

führenden. Allein in praxi und in specie ist diese Freiheit notwendigerweise eingeschränkt. Jeder Kriegführende sucht den Handel seiner Gegenpartei zu schädigen, zu vernichten; wenn die Freundschaft, die der neutrale Staat mit beiden pflegt, ihm die Duldung eines für den einen Kriegführenden gefährlichen Handels mit Waren, die zum Kriege dienen, nicht untersagt, so ist doch die Wegnahme, Konfiskation, Vernichtung solcher Waren seitens des bedrohten Kriegführenden berechtigt. Der Handel der Neutralen leidet also naturgemäß und unvermeidlich durch den Krieg.

Regel bleibt die Handelsfreiheit. Deshalb und dem oben Gesagten gemäß ist die neutrale Regierung nicht verpflichtet, ihren Staatsangehörigen einen bestimmten, dem einen Kriegführenden schädlichen Handel zu untersagen, und ist, wenn sie denselben treiben, dafür nicht verantwortlich; aber jeder Kriegführende ist seinerseits berechtigt, diesen ihm schädlichen Handel zu hindern (von der sog. Kriegskontrebande wird unten ausführlicher die Rede sein), sowie auch jeglichen Handel mit den Plätzen, die er blokiert, zu hindern (§ 62, X).

Demgemäß ist es nach dem geltenden Völkerrechte im Allgemeinen den Angehörigen des neutralen Staates erlaubt, Waffen und Kriegsmunitionen einem Kriegführenden zu verkaufen, wenn nur der Verkauf auch an den anderen Kriegführenden gestattet ist.[1] Doch läßt sich voraussehen, daß sich das Recht auf diesem Punkte in einer dem Handel weniger günstigen Richtung entwickeln wird, und in der That scheint es mit der oben erwähnten gemeinsamen Freundschaft kaum vereinbar, daß neutrale Spekulanten aus der von ihnen ermöglichten Verlängerung des Krieges Geldvorteil erstreben.[2] Natürlich können die vom neutralen Staatsangehörigen

[1] So die beinahe einstimmige communis doctorum opinio. Anders denkt Geßner, Kriegführende und neutrale Mächte, 1877. — Auch Phillimore (III, 406) ist der Ansicht, daß die Untersagung des Waffenhandels erwünscht wäre; er gibt aber zu, daß bis jetzt die Praxis dagegen ist. Während der letzten Kriege (Krimkrieg, amerik. Sezessionskrieg, Orientkrieg von 1877) sind Waffen aus Deutschland in großer Menge ausgeführt. So auch 1870 von England nach Frankreich; deutsche Beschwerden blieben erfolglos. — Geffcken zu Heffter, § 148.

[2] Geffcken zu Heffter (§ 148 und Tübinger Z., 1881, S. 81),

versandten Waffen und Kriegsmittel als Kriegskontrebande konfisziert werden; seine Regierung hat nicht zu intervenieren.

So verhält es sich auch mit der Befrachtung von Schiffen behufs Transport von Kriegsmaterial. Wenn Schiff und Ladung konfisziert werden, wird die neutrale Regierung nichts dazu thun noch sagen, und sie ist nicht verantwortlich.

Verkauf von Lebensmitteln, Mundproviant u. dgl. steht frei.

Darf ein neutraler Staatsangehöriger ein feindliches Schiff während des Krieges kaufen? Diese Frage ist zu bejahen, und wenn der Kauf ernst und wahrhaftig, endgültig, bedingungslos, nicht in transitu, noch mit Rücksicht auf den Krieg abgeschlossen ist, wird das Schiff von nun an als neutral respektiert. Ergibt sich aber der Kauf als ein bloßer Scheinkauf, so wird das Schiff trotz der neutralen Flagge genommen. — Dies ist das englische Recht, während nach einem Edikte von 1778 das französische Recht dergleichen im Kriege geschlossene Kaufgeschäfte nicht anerkannte.[1]

Noch wird gefragt, ob ein Neutraler die vom Kriegführenden verkaufte Prise kaufen darf? Auch diese Frage ist zu bejahen. Dabei wird natürlich vorausgesetzt, daß die Prise als eine rechtmäßige erkannt, das Schiff verurteilt ist. Die Prise ist rechtmäßiges Eigentum des Nehmestaates, und der Kauf erscheint als vollkommen korrekt.

II. Kriegskontrebande.[2]

Als Kriegskontrebande werden die Waren bezeichnet, die zum Kriege besonders gebraucht werden und geeignet sind, die Zerstörungskraft der Kriegführenden zu mehren. Schon im römischen

---

hält die Forderung eines Verbotes der Waffenausfuhr für ebenso aussichtslos als sie innerlich unhaltbar ist. Aehnlich auch Westlake, R. D. I. II, S. 627, und Bar, das. XXVI, S. 407.

[1] Das französische Recht scheint heute weniger strenge (Instructions complémentaires von 1870). Das englisch-amerikanische Recht nimmt es mit dem Beweise der Eigentumsübertragung sehr genau. Der französischen Anschauung haben sich Schweden 1804, Rußland 1809 angeschlossen. Näheres bei Geffcken, a. a. O., § 126, I.

[2] Bynkershoek, Quaestiones juris publici, 1, 10: De his quae

Reiche war die Ausfuhr derartiger Gegenstände strengstens verboten, im Mittelalter gleichfalls deren Verkauf an Nichtgläubige. Die verbotene Ware wird verkauft contra bandum oder bannum, gegen das Verbot, daher der Name contrebande, contrebande de guerre.[1]

Daß die neutrale Regierung ihren Pflichten nicht nachkommen würde, wenn sie selber derartige Sachen einem Kriegführenden verschaffen würde, liegt auf der Hand; ebenso daß, wenn das innere Recht es zuläßt, sie den Verkauf solcher Sachen untersagen kann. Thut sie es aber nicht, so darf der Staatsangehörige diesen Handel treiben, auf eigene Gefahr hin.

Welches sind nun die einzelnen Waren, die Kriegskontrebande sind? Ein allgemeines und genaues Verzeichnis läßt sich nicht aufstellen, da mit dem Fortschritte der Industrie und der Kriegführung der Begriff sich stets ändert. Solche Verzeichnisse enthalten die Verträge, sowie die Proklamationen und Manifeste, die am Anfang des Krieges von Neutralen[2] und Kriegführenden[3] veröffentlicht werden. Da die Freiheit die Regel ist, sind solche Aufzählungen mehr limitativ zu interpretieren.

So sind Kriegskontrebande vorerst die Sachen, die unmittel-

---

ad amicorum nostrorum hostes non recte advehuntur. — Perels, § 45—47. — Geffcken, a. a. O., § 158—162. — Kleen, Om krigscontraband, 1888. De la contrebande de guerre, 1893. — A. D. I., Bd. XV, S. 230—233. — Lehmann, Die Zufuhr von Kriegscontrebandewaren nach kriegführenden Ländern seitens Neutraler, 1877. — Heffter, § 158—161. — Bluntschli, § 801—809, 812—814. — Martens, Bd. II, § 136. — Ullmann, § 166. — Liszt, § 43, IV.

[1] Marcian, fr. 2, C. Quae res exportari non debeant 4, 41 (455 bis 457): Nemo alienigenis barbaris cujuscumque gentis . . . loricas et scuta et arcus, sagittas et spathas et gladios vel alterius cujuscumque generis arma audeat venumdare, nulla prorsus iisdem tela, nihil penitus ferri vel facti jam vel adhuc infecti ab aliquo distrahatur . . . — Alexander III. im 3. Lateranischen Konzil (1179), c. 6, X. De Judaeis et Sarracenis V, 6; Innocenz III. im 4. Lateranischen Konzil (1215): Excommunicamus et anathematizamus illos falsos et impios Christianos, qui contra ipsum Christum et populum Christianum Sarracenis arma, ferrum et ligamina deferunt galearum etc.

[2] Russisch-englischer Handelsvertrag von 1766, Art. 10, 12; Deklaration vom 28. Februar 1780.

[3] Russischer Senatsukas vom 12. Mai 1877, Art. 6. Schwedische Erklärung vom 8. April 1854, Art. 5.

bar, direkt zum Kriege dienen: Waffen jeglicher Art, Material und Munitionen zu Feuergewehren, Sprengmaterial, Trainmaterial, Uniform-, Kleidungs-, Equipierungsstücke.[1]

Es sind ferner die Sachen, die mittelbar zum Kriege dienen, rohes Eisen, Bauholz, Tauwerk, Segel, Material, was noch verarbeitet werden muß, um verwendbar zu sein; dann auch Pech, Teer, Pferde.[2]

Während nun die ersten stets der Konfiskation unterliegen, werden die letzten nur dann konfisziert, wenn die Umstände derart sind, daß Absicht der Stärkung der Kriegsmacht des Gegners erkenntlich ist. Ein solcher Umstand ist schon die Bestimmung des die Waren tragenden Schiffes nach einem feindlichen Hafen, die aus den Schiffspapieren erhellt.

Weder Lebensmittel noch Geld dürfen heutzutage unter den Begriff der Kontrebande fallen. Nur die Ausnahme kann statuiert werden, daß Lebensmittel Kontrebande sind, wenn sie unmittelbar einer feindlichen Flotte zugeführt werden.[3]

Desgleichen sind auch der Flotte zugeführte Kohlen Kontrebande.[4]

---

[1] Französische Ordonnanzen von 1543 und 1584: Waffen und Kriegsmunitionen.

[2] Pyrenäenvertrag 1659, Art. 12: Waffen jeglicher Art mit allem, was dazu gehört, Kriegsmunitionen, Pferde, Sättel u. s. w.

[3] Geffcken a. a. O., § 160. — Revue, Bd. XVII, S. 150 (1885). Im chinesischen Kriege 1884—1885 erklärte Frankreich den Reis als Kriegskontrebande, was ganz ungerechtfertigt war. Französische Note vom 23. Februar 1885. Dagegen Art. 13 des Pyrenäenfriedens (1659): Ne seront compris en ce genre de marchandises de contrebande, les froments, blés et autres grains, légumes, huiles, vin, sel, ni généralement tout ce qui appartient à la nourriture et substentions de la vie, mais demeureront libres comme toutes les autres marchandises et denrées non comprises en l'article précédent, et en sera le transport permis. — Bewaffnete Neutralität 1780: Waffen, Munitionen, Equipierungsgegenstände.

[4] Die Destination muß erwiesen werden. — Hinsichtlich der Kohlen sind übrigens die Ansichten sehr geteilt. England, Amerika betrachten sie eher als Kontrebande, Frankreich nicht. — R. D. I. P., Bd. XXV, 425, 441 bis 467.

III. Visitation des neutralen Schiffes. Konvoi. Durchsuchung, Aufbringung, Konfiskation.[1]

Wenn ein Kriegsschiff eines Kriegführenden einem neutralen Privatschiffe begegnet, hat ersteres das Recht, dieses Schiff anzuhalten und zu visitieren, wie § 65, III, gesagt ist.

Wenn aber das neutrale Schiff unter convoi, d. h. unter dem Geleite und Schutz eines Kriegsschiffes seines Staates fährt, begnügt sich der Kommandant des visitierenden Schiffes mit der Erklärung des Konvoikommandanten, das Schiff sei Eigentum eines Angehörigen eines neutralen Staates, und die Ladung enthalte keine Kontrebande. Konvoyierung kommt jetzt nur noch selten vor.

Werden bei der Besichtigung die Schiffspapiere nicht in Ordnung gefunden oder ist sonst gegründeter Verdacht vorhanden, hat der visitierende Offizier das Recht, die wirkliche Durchsuchung (recherche, search) vorzunehmen.[2] Wenn diese Durchsuchung ergibt, daß Kriegskontrebande am Borde ist, wird das Schiff wie ein feindliches weggenommen und vor das Prisengericht gebracht,[3] das über Konfiskation von Schiff und Ladung, oder von der Ladung allein, oder eines Teils der Ladung, nämlich der darin enthaltenen Kontrebandewaren, entscheidet. Die ältere Lehre und Praxis ließ Konfiskation des Schiffes und der ganzen Ladung zu, wenn sie dem Eigentümer der Kontrebande gehörten; verschiedene Unterscheidungen wurden noch gemacht und durch Verträge sanktioniert.[4] Richtig scheint, wenn die ganze Ladung oder der größere Teil derselben aus Kontrebande besteht, auch das Schiff zu konfiszieren; ebenso, wenn auch nur ein geringer Teil der Ladung Kontrebande ist, der

---

[1] Perels, § 56. — Geffcken, § 169. — Heffter, § 167—173. — Bluntschli, § 819—826. — Bulmerincq, § 92, 12. — Martens, Bd. II, § 137.

[2] Perels, § 54—55. — Prisenreglement des völkerrechtlichen Instituts, § 19—22, De la recherche. A. D. I., Bd. IX, S. 222.

[3] Ueber Prisengericht und Prisenverfahren, oben § 65, III. — Geffcken, § 170. — Heffter, § 172 bis 173.

[4] Bynkershoek (Quaestiones juris publici I, c. 12: An licitum ob illicitum publicetur) huldigt einer strengen Meinung, noch mehr Zouch.

Schiffseigentümer aber davon gewußt hat. Die Ladung jedoch, die nicht Kontrebande ist, darf nicht konfisziert werden.[1]

Vorausgesetzt wird im Obigen stets ein Kriegsschiff eines Kriegführenden. Kaper haben Besichtigungs- und Durchsuchungsrecht nicht.

Vorausgesetzt wird noch auf der anderen Seite ein Kauffahrteischiff eines neutralen Staatsangehörigen; neutrale Staatsschiffe unterliegen dem Anhalte-, Besichtigungs-, Durchsuchungsrechte nicht.

Um aufgebracht werden zu dürfen, muß das Schiff in flagrante delicto der Zufuhr an den Feind abgefaßt sein. Eine Wegnahme nach bereits erfolgter Löschung ist rechtswidrig.[2]

IV. Feindliches Gut unter neutraler Flagge.[3]

Dem Consolado del Mar gemäß war während des ganzen Mittelalters und bis in das 17. Jahrhundert hinein die feindliche Eigenschaft der Waren entscheidend. Es wurden dem Feinde gehörige Waren stets genommen, selbst wenn sie auf einem neutralen Kauffahrteischiffe geladen waren. Man ging weiter: das neutrale Schiff wurde konfisziert, wenn es feindliches Gut geladen hatte, als Strafe einer Verletzung der Neutralität.[4] Nach und nach aber hat sich das entgegengesetzte Prinzip Anerkennung verschafft: daß, mit der alleinigen Ausnahme der Kriegskontrebande, feindliche Waren auf neutralen Schiffen frei sind. Frei Schiff, frei Gut, und: le pavillon (neutre) couvre la marchandise (ennemie).

Von 1642 bis 1780 haben sechsunddreißig Verträge diesen Grundsatz sanktioniert, während fünfzehn ihm entgegengesetzt waren;

---

[1] Geffcken, § 162. — Perels, § 46. — Bluntschli, § 810—811.

[2] Fall des Luxor, 1879. — Pradier-Fodéré, Affaire du Luxor. Revue, Bd. XI, S. 655—658.

[3] Geffcken in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 157. — Heffter, § 151, und dazu Geffcken. — Bluntschli, § 794.

[4] Confiscantur ex rebus naves. — Französische Marineordnung von 1681: Tous les navires qui se trouveront chargés d'effets appartenant à nos ennemis . . . seront de bonne prise. — Ordonnance von 1704: S'il se trouvait sur des vaisseaux neutres des effets appartenant aux ennemis de Sa Majesté, ces vaisseaux et tous les chargements seraient de bonne prise.

die bewaffnete Neutralität von 1780 hat ihn verteidigt,[1] und die Pariser Deklaration von 1856 hat ihn hoffentlich endgültig ausgesprochen.[2] (Die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Spanien haben, obwohl sie der Pariser Deklaration nicht beigetreten sind, in dem Kriege von 1898 eine dem Grundsatze entsprechende Erklärung gleich bei Beginn des Krieges erlassen und damit anerkannt, daß er als allgemein, nicht nur vertragsmäßig, geltende Regel des Völkerrechts anzusehen sei.)

V. Neutrales Gut unter Feindesflagge.[3]

Ein feindliches Kauffahrteischiff wird genommen; wie steht es mit der neutralen Ladung? ist sie frei, oder wird sie mit dem Schiffe konfisziert?

Auch hier ist ein Schwanken im Rechte wahrzunehmen. Im Mittelalter war, dem oben erwähnten Prinzipe des Seekonsulats gemäß, die neutrale Ladung frei. Später aber, hauptsächlich seit dem 17. Jahrhundert, hat eine entgegengesetzte, den Neutralen ungünstige Praxis Eingang gefunden, nach der die Ware der Flagge folgte. So wurde die neutrale Ladung mit dem Schiffe konfisziert: Unfrei Schiff, unfrei Gut! Navire confisque cargaison. Robe d'ennemi confisque celle d'ami.[4] Nur dasjenige neutrale Gut blieb frei, das vor der Kriegserklärung geladen war, oder bevor der Eigentümer von der Kriegserklärung wußte.

Doch wurde das alte Prinzip in verschiedenen Verträgen auf-

---

[1] Wie schon der englisch-französische Schifffahrtsvertrag von 1713. — Russische Erklärung vom 28. Februar 1780, Art. 2: Que les effets appartenant aux sujets des dites puissances en guerre soient libres sur les vaisseaux neutres à l'exception de la contrebande de guerre.

[2] Pariser Deklaration: Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie à l'exception de la contrebande de guerre. Beschluß des Instituts für Völkerrecht, 1875. A. D. I., Bd. I, S. 115, 138.

[3] Bluntschli, § 795.

[4] Französische Ordonnanzen von 1533, 1543, 1584. Confiscantur ex navibus res. . . — Selbst die den Unterthanen des Captors gehörende Ladung wurde konfisziert. Seeordnung von 1681: Les marchandises de nos sujets et alliés qui se trouveront dans un navire ennemi, seront pareillement de bonne prise.

recht gehalten, auch vom Allgemeinen Preußischen Landrechte angenommen, und in der Pariser Deklaration wieder als geltendes Recht proklamiert.[1]

VI. Blokadebruch.[2]

Jedes neutrale Schiff, das trotz der effektiven Blokade, die gehörig notifiziert und ihm bekannt ist (oben § 62, X), versucht, mit List oder Gewalt in den blokierten Platz einzudringen, macht sich eines Blokadebruchs schuldig und damit zum Gehülfen des Feindes. Dafür wird es, wenn möglich, aufgebracht, alsdann vor ein Prisengericht geführt, das die Wegnahme als eine rechtmäßige erkennen und Konfiskation des Schiffes aussprechen wird (oben III und § 65, III). Die Ladung, die in Kriegskontrebande besteht, wird selbstverständlich konfisziert. Die sonstigen Waren werden nur insofern konfisziert, als deren Eigentümer die strafbare Absicht des Schiffers kannte. Dieses wird aber vorausgesetzt, und dem Eigentümer der Ladung wird somit der Beweis obliegen, daß ihm die Bestimmung des Schiffes unbekannt war.[3]

Es muß, auf daß die Wegnahme rechtmäßig sei, das Schiff auf wirklichem Versuche (actus, non solum consilium), die Blokadelinie zu durchbrechen, ertappt worden sein.[4] Die Wegnahme selbst kann übrigens sowohl auf hoher See als auf dem Küstenmeere stattfinden. Aber die einfache Thatsache der Fahrt nach dem blokierten Platze oder der Befrachtung dorthin genügt nicht,[5] und in keinem

[1] Pariser Deklaration vom 16. April 1856, Art. 3: La marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemi.

[2] Geffcken, § 164—166. — Perels, § 54. — Fauchille, Du blocus maritime, S. 320—394. — Heffter, § 154—157. — Bluntschli, § 827—840. — Bulmerincq, § 92, 12. — Martens, Bd. II, § 124—136.

[3] Prisenreglement des Instituts für Völkerrecht, § 39—43. — A. D. I., Bd. IX, S. 226.

[4] Der wirkliche Versuch muß in strafbarer Absicht der Umgehung des Verbots geschehen sein. Die Blokade muß somit dem Schiffe bekannt sein. Das Requisit der Spezialnotifikation (russische Erklärung von 1780, oben § 62, X) läßt keinen Zweifel zu. Man kann jedoch dasselbe zu streng finden, daher sich z. B. das völkerrechtliche Institut mit der Bekanntschaft begnügt. Diese kann präsumiert werden. Das Schiff hätte also sein Nichtwissen zu erweisen.

[5] Preußisches Prisenreglement von 1864, § 25: Die Ausklarierung nach

Falle könnte die Vermutung einer beabsichtigten Fortsetzung der Reise nach einem blokierten Platze die Aufbringung legitimieren.[1] Ebensowenig dürfte ein Schiff weggenommen werden, das der Sturm in den Bereich des Blokadegeschwaders getrieben hat; höhere Gewalt schließt den Blokadebruch aus, wie sie anderseits auch dem Blokierenden nicht schadet.

Dritte Abteilung.

Die Beendigung des Krieges.[2]

§ 69.

Beendigung des Krieges ohne Friedensschluß.

I. Aufhören der Feindseligkeiten.

Die Feindseligkeiten können beiderseits eingestellt werden und ein faktischer Friedenszustand eintreten, ohne daß ein besonderer Vertrag den Frieden bekunde und regele: ein seltener Fall, der als anomal angesehen werden darf.[3] Dieser Friedenszustand ist natur-

---

einem blokierten Hafen oder der Lauf des Schiffes nach einem solchen Hafen gilt noch nicht als Versuch, die Blokade zu brechen.

[1] Prisenreglement des völkerrechtlichen Instituts, § 44. A. D. I., a. a. O. — Die Vereinigten Staaten haben die falsche Lehre von der fortgesetzten Reise, continuous voyage, im bekannten Falle des Springbok angewendet. Urteil des Newyorker Bezirksgerichts 1863, des höchsten Gerichtshofes 1867. Siehe darüber hauptsächlich Geßner, zur Reform des Kriegsseerechts 1875, und in Revue, Bd. VII, S. 236 bis 260. — Travers Twiß, The doctrine of continuous voyage, 1877. — Revue, Bd. XIV, S. 328—331: Gutachten von Arntz, Asser, Bulmerincq, Geßner, Hall, Martens, Pierantoni, Renault, Alb. Rolin, Travers Twiß.

[2] Kirchenheim, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, § 171 bis 179. — Heffter, § 176—186. — Bluntschli, § 700—726. — Bulmerincq, § 92, 15. — Martens, Bd. II, § 128. — Gareis, § 90. — Ullmann, § 169—171. — Liszt, § 39, V.

[3] So endete der spanisch-französische Krieg 1702, der polnisch-schwedische Krieg 1716, der russisch-persische Krieg 1801, und wie es scheint, auch der Kriegszustand 1866

gemäß der durch die Kriegshandlungen hergestellte, der status quo post bellum, das uti possidetis, bei dem sich die jetzt nicht mehr als Gegner einander gegenüberstehenden Staaten beruhigt haben.[1] Die Wirkungen des Friedensvertrages, von dem im folgenden Paragraphen die Rede sein wird, finden nicht statt, insbesondere bleibt der Streitpunkt, der den Krieg veranlaßt hat, unerledigt.

Später oder früher muß doch ein Vertragsverhältnis an die Stelle dieses bloß faktischen Friedenszustandes treten.

Das besetzte Land ist vorderhand erobert.[2] Ein später hinzukommender Vertrag kann diese Eroberung in eine Abtretung verwandeln.

II. Unterwerfung.[3]

Der Krieg hört ferner auf durch gänzliche Unterwerfung oder Unterjochung (subjugatio, debellatio) des einen Kriegführenden, wenn dessen Niederlage eine so vollständige ist, daß sein ganzes Gebiet erobert wird und er somit aufhört, als unabhängiger Staat zu existieren (§ 7). Dieser Fall kommt im Inneren der Völkergemeinde jetzt seltener vor als früher; doch gehört das Verschwinden mehrerer italienischer und deutscher Staaten noch nicht zur alten Geschichte.[4] Da der besiegte Staat seine völkerrechtliche Persönlichkeit verliert, ist von einem Friedensvertrage zwischen ihm und dem Sieger nicht die Rede; nur können in der Kapitulation oder Unterwerfungs-

---

zwischen Preußen und Liechtenstein: ein preußisch-liechtensteinischer Vertrag hat nie stattgefunden, und es läßt sich doch nicht annehmen, daß der Kriegszustand fortdauert. Die Beziehungen zwischen Frankreich und Mexiko sind erst 1881 wieder angeknüpft worden. Revue, Bd. IV, S. 474—480. Lawrence zu Wheaton, Bd. II, S. 339—387.

[1] Kirchenheim, § 171. — Heffter, § 177.

[2] Unten II und § 16, I.

[3] Kirchenheim, § 171. — Heffter, § 178. — Bluntschli, § 701—702. — Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit, S. 121–132.

[4] Königreich beider Sizilien, Modena, Parma, Toscana und Lucca 1860; — Kurhessen, Nassau, Hannover, Frankfurt 1866. — Daß „Nationalitätsprinzip" oder andere Schlagwörter zur Rechtfertigung der Eroberung verwendet werden, ist in juristischer Hinsicht vollkommen gleichgültig, kann aber politisch von Nutzen sein. — Aeltere Beispiele: Die französischen Eroberungen: Algier 1830, ein Teil von Deutschland 1810, Graubünden 1799, Holland 1795; Venedig von Oesterreich erobert 1797; Polen 1795.

akte einzelne Abmachungen Platz finden, betreffend den bisherigen Souverän und seine Familie, sein Privatvermögen, das ihm bleiben soll, da Privateigentum unverletzbar ist, das Heer, die Beamten.[1]

Der Gebietserwerb infolge Unterwerfung ist die eigentliche Eroberung, sensu stricto (oben § 16, I). Die Gebietsherrschaft des Eroberers, den man auch Usurpator nennt, beruht nicht, wie diejenige des Siegers, der Frieden mit Gebietserwerbung geschlossen hat, auf Willenseinigung, auf einem Rechtsgeschäfte als Titel. Der Usurpator ist wohl Rechtsnachfolger des entsetzten Souveräns, aber er ist es kraft seines eigenen einseitigen Willens. Daß die Landesvertretung des unterworfenen Staates, oder sogar das Volk durch ein mehr oder minder ernsthaftes Plebiszit (oben § 16, III), die Eroberung nachträglich gutheiße, ist möglich und mag dienlich sein, ist aber, im Allgemeinen, juristisch irrelevant und würde andere Staaten nicht verpflichten, den Erwerb ausdrücklich oder stillschweigend anzuerkennen[2] und die diplomatischen Agenten des Depossedierten zu verabschieden. Wenn aber der neue Zustand sich konsolidiert, wird dieses über kurz oder lang doch geschehen, und der depossedierte Fürst oder einer seiner Nachfolger wird sich zur Verzichtleistung entschließen.

Bis dahin protestiert der Depossedierte, indem er feierlich erklärt, daß der neue Zustand ohne seine Zustimmung geschaffen ist, und daß er sein Recht gewahrt haben will.[3] Auch dritte Mächte können protestieren.[4]

---

[1] Kapitulation zu Langensalza, 29. Juni 1866, Art. 1: S. M. der König von Hannover können mit S. K. Hoheit dem Kronprinzen und einem Gefolge Allerhöchst ihren Aufenthalt nach freier Wahl außerhalb des Königreichs Hannover nehmen. Sr. Majestät Privatvermögen bleibt zu Allerhöchstdessen Verfügung. — Beschlagnahme des Privatvermögens bis zur Verzichtleistung ist unstatthaft. Aus besondern politischen Gründen kann jedoch dieses Vermögen mit Beschlag belegt werden.

[2] Vertragsmäßige Verpflichtung zur Anerkennung einer neuen Staatenbildung, Prager Frieden von 1866, Art. 6: Der Kaiser von Oesterreich verspricht, die von S. M. dem Könige von Preußen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen, einschließlich der Territorialveränderungen, anzuerkennen.

[3] So der Papst 1870.

[4] Als Krakau, freilich ohne Krieg, 1846 von Oesterreich einverleibt wurde, haben Frankreich und Großbritannien protestiert. Als Sardinien die Staaten des mittleren Italiens annektierte, protestierte Oesterreich

In Bezug auf die bisherigen Rechtsverhältnisse des eroberten Staates, namentlich die Vertragsverhältnisse sowohl öffentlicher als privatrechtlicher Natur, gilt das oben § 7, VI, Gesagte.[1] Daß der Usurpator seine Eroberung ganz nach freiem Ermessen organisieren darf, ist sicher, da er an keine Klauseln eines Friedensvertrags gebunden ist.[2] Den Unterthanen sowohl als dem Auslande gegenüber ist er der Souverän. Er kann die Verfassung, die Gesetzgebung ändern. Fremde Staaten sehen in ihm mindestens denjenigen, qui actu regit (§ 33).

Nun fragt sich, was Rechtens sei, wenn nach längerer oder kürzerer Zeit, infolge eines neuen Krieges, das Land unter die Herrschaft des früheren, depossedierten Souveräns zurückkehrt? In der Lehre von den Verträgen (§ 53, I) ist bereits der Satz aufgestellt, daß die Staatsverpflichtungen, die der nunmehr als *Zwischenherrscher* erscheinende Usurpator eingegangen ist, nach Restauration des früheren Zustandes für den Staat bindend bleiben. Was die inneren Verhältnisse betrifft, so bleiben des Usurpators regelmäßige Verwaltungshandlungen (im weitesten Sinne) — Rechtspflege, Finanzverwaltung u. s. w. — im Ganzen völlig rechtskräftig, desgleichen dessen privatrechtliche Handlungen. Die politischen Handlungen, Gesetzgebung, Verfassungsänderungen sind es auch, so lange sie nicht auf dem verfassungsmäßigen, gesetzlichen Wege aufgehoben werden. Die hier zu erörternden Fragen gehören dem allgemeinen Staatsrechte, dem positiven Staats- und Verfassungsrechte des

in der Depesche vom 25. März 1860. K. v. *Martens*, Guide diplomatique, Bd. III, S. 273.

[1] *Hartmann*, § 12 (Verfahren Preußens bei der Inkorporation Hannovers 1866): „Die hannoverschen Gesellschaftsverträge: als Freundschafts-, Handels-, Schiffahrtsverträge, die Verträge wegen Auslieferung von Verbrechern, wegen des Schutzes des geistigen Eigentums, haben ihre Anwendbarkeit verloren; die entsprechenden preußischen Verträge werden zur Geltung gebracht sein. Dagegen sind die von Hannover mit den Nachbarstaaten geschlossenen Grenzverträge, Verträge wegen Eisenbahnanschlüssen 2c., ihrer Wirkung nach als gültig anerkannt."

[2] S. die vorhergehende Anmerkung. *Hartmann* a. a. O.: „Im Inneren wurden die preußischen Militär-, Steuer- und Strafprozeßgesetze sofort eingeführt und das inkorporierte Königreich für die Zukunft im Allgemeinen preußischer Gesetzgebung unterworfen. Die Verwaltung erhielt einen provinziellen Charakter" u. s. w.

betreffenden Staates und der Politik an, eher als dem Völkerrechte.[1]

Bis jetzt ist wirkliche Vernichtung der völkerrechtlichen Persönlichkeit des besiegten Staates vorausgesetzt worden. Es kann sein, daß nur teilweise, uneigentliche Vernichtung stattfindet, indem der bis jetzt völlig souveräne Staat von nun an zum halbsouveränen deprimiert,[2] oder genötigt wird, in einen Bundesstaat oder in eine Realunion[3] als Glied einzutreten. Bekannt sind die vielen und feinen Nüancen der Unterwerfung unter Roms Herrschaft.

---

[1] Besonders wichtige, hier einschlagende Fragen wurden in Deutschland lebhaft erörtert, als nach der napoleonischen Zeit, 1813, die Länder, die das Königreich Westphalen gebildet hatten, unter die Herrschaft legitimer Fürsten zurückgelangten. Hierher gehören u. a. die Schrift von Schaumann, Die rechtlichen Verhältnisse des legitimen Fürsten, des Usurpators und des unterjochten Volks, 1820, und besonders die berühmten Schriften von B. W. Pfeiffer (1777—1852): Inwiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich, 1819; und Das Recht der Kriegseroberung in Bezug auf Staatskapitalien, 1824. Die Materie der Zwischenherrschaft ist lange mit der des Postliminiums im Falle des Aufhörens einer Okkupation vermischt und die Restauration des „legitimen" Souveräns als Postliminium behandelt worden. Die Hessen-Kassel-Angelegenheiten haben zur Läuterung dieser Lehre beigetragen. — Kirchenheim, § 187 bis 188. — Brockhaus, im Rechtslexikon, v° Zwischenherrschaft. — Heffter, § 185, 188. — Bluntschli, § 731. — Alte bekannte Schrift: S. v. Cocceji, De regimine usurpatoris, 1702. — Sehr ausführlich ist hier Phillimore, Part. XII, cap. 4—6.

[2] So verschiedene unter französisches Protektorat gebrachte Staaten. Oben § 8, II.

[3] Der Krieg zwischen Schweden und Norwegen 1814 endigte mit der Konvention zu Moß, durch die nach Resignation des Königs von Dänemark die Realunion von Schweden und Norwegen hergestellt wurde. — Vergl. Aubert, in der oben § 9, II, citierten Abhandlung.

§ 70.

Der Friedensschluß.[1]

I. Im Allgemeinen.

Ist der Zweck des Kriegs erreicht, ist die Niederlage des einen Teils keine vollständige, will oder kann der Sieger seinen Sieg nicht bis zum Aeußersten ausnutzen, — dann *schließen* die Kriegführenden *Frieden*.

Der Friedensschluß ist die normale Art, den Krieg zu beendigen.

Der Friede unterscheidet sich von der Waffenruhe und dem Waffenstillstand (§ 66, II) durch seinen absoluten und endgültigen Charakter.[2]

Die Feindseligkeiten sollen vollständig und für immer aufhören; brechen sie wieder aus, so ist dies ein neuer Krieg, während, wenn nur Waffenstillstand abgeschlossen wurde, der alte Krieg wieder aufgenommen wäre.

Der Friedensvertrag unterliegt überhaupt den für die Verträge im Allgemeinen § 47—55 aufgestellten Regeln.

Oft vereinbaren die Parteien zuerst *Friedenspräliminarien* oder schließen einen *Präliminarfrieden*, worauf später der *definitive* Friede folgt (§ 52, I); und diesem können wieder *Zusatz-* oder *Additionalübereinkommen* folgen, von beiderseitig ernannten Kommissären für einzelne Punkte nachträglich vereinbart.[3]

---

[1] Zahlreiche ältere Monographien bei *Ompteda*, § 323—327. Bekannt ist namentlich *Gudelinus*, De jure pacis, 1620. — *Dassel*, Ueber Frieden, Friedenstraktate 1817. — *Kirchenheim*, § 172—179 (mit reichhaltigen Litteratur- und historischen Angaben über Friedensverträge als Quellen des dargestellten Rechts). — *Heffter*, § 179 bis 184a. — *Bluntschli*, § 703 bis 726. — *Martens*, Bd. II, § 128. — *Ullmann*, § 170—171. — *Liszt*, § 39, V.

[2] Daher schloß früher die Pforte mit christlichen Mächten nie Frieden, sondern nur Waffenstillstände. Der Kriegszustand sollte permanent sein. Erst mit dem Frieden von Kudschuk-Kainardschi (1774) ist es anders geworden.

[3] *Kirchenheim*, § 173—174 (Abschluß des Definitivfriedens), 176. — Beispiele: Friedenspräliminarien

Wie sich in Bezug auf Friedensunterhandlungen Verbündete zu einander verhalten sollen, hängt von ihrem Bündnisvertrage ab; im Zweifel aber darf sich keiner ohne Vorwissen des anderen oder der anderen in solche einlassen.[1]

Die Friedensverhandlungen können mit oder ohne Vermittelung einer dritten Macht stattfinden, auf einem Kongresse oder einer Konferenz, an dem dafür vereinbarten Orte, der nötigenfalls neutralisiert wird.[2] Hat eine dritte Macht das Gebiet des einen Kriegführenden vom besetzenden Gegner befreit, so nimmt sie an den Verhandlungen teil (§ 63, IV).

Grundlage der Verhandlungen ist entweder der Zustand vor dem Kriege, status quo ante bellum, oder der durch den Krieg geschaffene Zustand, uti possidetis, status quo post bellum. Im Zweifel der letztere, da der Krieg den alten Zustand aufgehoben hat (§ 60, V).

Fähig zum Abschluß des Friedensvertrages ist das Staatshaupt, in Gemäßheit der Staatsverfassung, mit oder ohne Mitwirkung der Landesvertretung. In der Regel ist die Kompetenz zum Friedensschluß dieselbe als zur Kriegserklärung.[3]

---

zwischen Oesterreich und Preußen einerseits, in Wien 1. August 1864, definitiver Friedensvertrag in Wien, 30. Oktober 1864. — Waffenstillstandsvertrag zu Versailles 28. Januar 1871. Friedenspräliminarien zu Versailles 26. Februar 1871; Frankfurter Friede 10. Mai desselben Jahres, mit drei Zusatzartikeln vom selben Tage; Zusatzvertrag zu Frankfurt, 11. Dezember desselben Jahres. — Friedenspräliminarien zu San Stefano zwischen Rußland und der Türkei vom 3. März 1878; Berliner Vertrag zwischen den sechs Großmächten und der Türkei, 13. Juli desselben Jahres. — Friedenspräliminarien zu Konstantinopel zwischen Griechenland und der Türkei, 18. September 1897; Friede zu Konstantinopel 4. Dezember 1898. Vermittelung der sechs Großmächte. — Nach Martens, Bd. II, § 128, hätten heutzutage die Präliminarfrieden „die Bedeutung von Probeversuchen, um zu erfahren, inwieweit die stipulierten Bedingungen etwa Widerspruch oder Zustimmung auf Seiten dritter neutraler Mächte finden dürften". Dies wäre der Präliminarfriede; in den Friedenspräliminarien dagegen soll diese Absicht nicht enthalten sein. Meistens werden beide Bezeichnungen als gleichbedeutend gebraucht.

[1] Dies that Napoleon 1855, worüber sich Palmerston mit Recht beschwerte. Geffcken, in Holtzendorffs Handbuch, Bd. III, § 37.

[2] Münster und Osnabrück wurden zum westfälischen Kongresse neutralisiert. Oben § 45, II.

[3] Oben § 61, I. Deutsche Reichsverfassung, Art. 11: Der Kaiser

II. Form und Inhalt des Friedensvertrages.[1]

Hinsichtlich der Form des Friedensvertrags gilt das § 48, V, Gesagte. Schriftliche Form ist thatsächlich Regel.[2]

Der Friedensvertrag enthält, gewöhnlich in einer Reihe numerierter Artikel, Bestimmungen, die verschiedener Art sein können. Man unterscheidet in dieser Hinsicht die einfachen oder reinen Friedensverträge, paix pures et simples, die lediglich die Wiederherstellung des Friedensstandes zwischen den Parteien erklären, von denjenigen häufigeren Verträgen, die außerdem verschiedene Stipulationen enthalten.

Insbesondere kann der Vertrag Anordnungen enthalten betreffend zu leistende Geldentschädigungen, Gebietsabtretungen, Options- und Auswanderungsrecht der Einwohner abgetretener Gebietsteile,[3] Abstimmung dieser Einwohner und eventuelle Rückabtretung des Gebiets;[4] über die Zurücksendung der Gefangenen mit Vorbehalt der Festhaltung derjenigen, die sich gemeiner Vergehen oder Verbrechen schuldig gemacht haben;[5] über Amnestie (unten III); über

---

schließt Frieden im Namen des Reichs. — Schweizerische Bundesverfassung, Art. 8: Der Bund hat allein das Recht ..... Frieden zu schließen. — Französisches Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875: Les traités de paix ne sont définitifs qu'après avoir été votés par les deux Chambres.

[1] Kirchenheim, § 175 und 176. — Heffter, § 179—181. — Bluntschli, § 708—716.

[2] Ueber Redaktion des Friedensvertrags, Kirchenheim, § 174.

[3] Oben § 16, III. Das Optionsrecht erscheint schon im Frieden zu Hubertsburg 1763. Frankfurter Friede Art. 2: Les sujets français originaires des territoires cédés, domiciliés actuellement sur ce territoire, qui entendront conserver la nationalité française, jouiront jusqu'au premier octobre 1872, et moyennant une déclaration préalable faite à l'autorité compétente, de la faculté de transporter leur domicile en France et de s'y fixer, sans que ce droit puisse être altéré par les lois sur le service militaire, auquel cas la qualité de citoyen français leur sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur le territoire réuni à l'Allemagne. — Präliminarien zu Versailles, Art. 5: Le Gouvernement allemand n'apportera aucun obstacle à la libre émigration des habitants des territoires cédés ...

[4] Prager Friede, Art. 5.

[5] Vertrag vom 28. Januar 1871, Art. 14. — Präliminarien zu Versailles, Art. 6. — Frankfurter Friede, Art. 10. — Geffcken, zu Heffter, § 180.

Bestätigung und Wiederherstellung der Verträge, Bildung von Kommissionen behufs Revision der Verträge unter den Paciszenten und Feststellung derjenigen, die fernerhin gelten sollen, oder zu anderen Zwecken.[1] Auch eine kompromissarische Klausel kann aufgenommen werden für den Fall von Divergenzen in der Auslegung oder Ausführung des Vertrags (§ 58, I). Ferner werden die Maßnahmen vorgesehen, die die Erfüllung der Vertragsbestimmungen sichern sollen, namentlich Militärbesetzung von Gebietsteilen; diese Besetzung soll einen durchweg friedlichen Charakter tragen, und Requisitionen dürfen nicht mehr gemacht werden. Das besetzende Armeecorps ist exterritorial (§ 28, II).[2]

III. Wirkungen des Friedensschlusses.

Durch den Frieden werden die ehedem feindlich entgegenstehenden Staaten wieder zu Freunden. Der freundschaftliche Verkehr wird wiederhergestellt, die diplomatischen Beziehungen werden wieder aufgenommen.

Der Friedensvertrag schafft zwischen den Parteien einen neuen Rechtszustand; durch seine Bestimmungen werden von nun an ihre gegenseitigen Rechtsverhältnisse geregelt. Der alte Streit ist erledigt, und zwar endgültig, in perpetuum; aus der alten Kriegsursache darf zwischen den Parteien der Krieg nicht wieder angefangen werden, kein Krieg mehr stattfinden.[3] Dies ist gegenüber den Rache- und

[1] Züricher Friede vom 10. November 1859, Art. 17. — Prager Friede, Art. 13: Alle zwischen den hohen vertragschließenden Teilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden, insofern dieselben nicht ihrer Natur nach durch die Auflösung des deutschen Bundesverhältnisses ihre Wirkung verlieren müssen, hiermit neuerdings in Kraft gesetzt. — Frankfurter Friede, Art. 11. — Frankfurter Additionalvertrag vom 11. Dezember 1870, Art. 11, 15.

[2] Versailler Präliminarien, Art. 3, 4, 8. — Frankfurter Friede, Art. 8.

[3] Wheaton, Elements of International law, IV, 3, 4: (The treaty of peace) forbids the revival of the same war by resuming hostilities for the original cause which first kindled it, or of whatever may have occurred in the course of it ... (The peace) is perpetual, in the sense that the war can not be revived for the same cause. — Aber, fügt Wheaton hinzu, the reciprocal stipulation of perpetual peace and amity between the parties does not imply that they are

Revanchegelüsten festzuhalten. Von einer Anfechtung des Vertrags wegen Zwang könnte nur in dem § 48, III, angegebenen Sinne die Rede sein.

Alle Staatsansprüche aus der Kriegsursache sowie aus dem Kriege selbst sind nunmehr abgethan und erloschen. Sie sollen vergessen werden, und daher wird diese Hauptwirkung des Friedens als Amnestie bezeichnet;[1] oft wird sie in einer besonderen Klausel des Vertrags ausdrücklich hervorgehoben, die man Amnestie- oder Vergessenheitsklausel nennt.[2] Obschon die Amnestie notwendigerweise im Frieden enthalten und selbstverständlich ist, hat doch die Klausel ihren Nutzen und kann sogar notwendig sein wegen der in manchen Kriegen, namentlich in Nationalitäts- oder Religionskriegen vorkommenden Parteinahme von Staatsangehörigen für den Gegner.

Die Amnestie umfaßt alle im Kriege selbst vorgekommenen Schädigungen und Verletzungen, über die sich der eine Kriegführende dem anderen gegenüber beklagen könnte. Nach dem Frieden darf davon keine Rede mehr sein; sonst würde „Krieg aus Krieg entstehen und ein dauernder Friedenszustand unmöglich sein".[3] Daß Vorbehalte und Ausnahmen von der Amnestie gemacht werden

---

never again to make war against each other for any cause whatever . . . Und: This will not preclude the right to claim and resist, if the grievances, which originally kindled the war, be repeated, for that would furnish a new injury and a new cause of war.

[1] Gubelin, De jure pacis: In amnestia consistit substantia pacis, et absque illa nequit esse pax. — Aeltere Schriften über die Amnestie bei Ompteda, § 327. — H. Cocceji, De postliminio in pace ex amnestia, 1691. — Kirchenheim, § 175.

[2] Prager Friede von 1866, Art. 10: Kein Angehöriger der Herzogtümer Holstein und Schleswig und kein Unterthan Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Oesterreich wird wegen seines politischen Verhaltens während der letzten Ereignisse und des Krieges verfolgt, beunruhigt oder in seiner Person oder Eigentum beanstandet werden. — Wiener Friede von 1864, Art. 23. — Züricher Friede von 1859, Art. 22. — Friedenspräliminarien zu San Stefano, 1878, Art. 17, 27. — Frankfurter Friede, Art. 2, al. 2: Aucun habitant des territoires cédés ne pourra être poursuivi, inquiété ou recherché dans sa personne ou dans ses biens à raison de ses actes politiques ou militaires pendant la guerre.

[3] Heffter, § 180.

können, versteht sich von selbst; auch bezieht sie sich ohne besondere Vereinbarung nicht auf Privatansprüche,[1] noch auf die von dem Streitgegenstand gänzlich unabhängigen Forderungsrechte, die zwischen den friedenschließenden Staaten vor dem Kriege existierten und von diesem nicht berührt worden sind.[2]

Die Feindseligkeiten haben gewöhnlich schon infolge eines dem Friedensschlusse vorangegangenen Waffenstillstandes aufgehört. Sonst müssen sie vom Augenblicke der Unterzeichnung des Vertrags an aufhören, wenn nicht ein besonderer Termin hiefür festgestellt wird. Man wartet also nicht bis zur Ratifikation, so daß der Friedensschluß einen Waffenstillstand in sich schließt. Wird der Vertrag nicht ratifiziert, so hat er eben nur als Waffenstillstandsvertrag gewirkt.

Jede Ausübung der Kriegsrechte ist von nun an ausgeschlossen; selbst rückständige Requisitionen dürfen nicht mehr als solche eingefordert werden, wohl aber bleiben, besondere Vereinbarung vorbehalten, die rechtmäßig gemachten Schuldverschreibungen gültig.[3] Die etwa in der Unwissenheit des geschlossenen Friedens bei Entfernung vom Kriegsschauplatze vollzogenen Kriegshandlungen, z. B. Wegnahme von Schiffen, Verurteilungen von Prisen,[4] sind nichtig und und verpflichten zu Schadenersatz.

Werden infolge des Friedensschlusses Landesteile, die vom Gegner besetzt waren, wieder frei gegeben, so treten die verschiedenen unter dem Namen Postliminium begriffenen, § 63, IV, erwähnten Wirkungen ein. Der Friedensvertrag kann manches darauf Bezügliche vorsehen und ordnen. Im Allgemeinen aber ist dieses mehr Sache des inneren und des allgemeinen Staatsrechts.[5]

---

[1] Z. B. Privatschulden der Gefangenen, auch Loskaufsverschreibungen und sonstige Schuldverschreibungen aus Kriegsursachen, namentlich für Requisitionen. Die Amnestieklausel kann auch diese Verschreibungen aus Kriegsursachen für nichtig erklären.

[2] Heffter a. a. O.

[3] S. Anmerkung 2.

[4] Fedozzi, R. D. I., XXIX, S. 63. — Dagegen vertritt Brusa, R. I. P., S. 157, die Zulässigkeit der Verurteilung des vor dem Friedensschlusse genommenen Schiffes (Affaire du Doelwijk im italienisch-abessinischen Kriege, 1896).

[5] Die meisten Autoren behandeln hier die Lehre vom Postliminium, was sich durch äußere Gründe leicht erklärt und auch rechtfertigen läßt, aber doch systematisch nicht richtig ist, da diese Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch außerhalb des

Die Auslegung des Friedensvertrages unterliegt den allgemeinen § 53, II, gegebenen Regeln.

Der Vertrag muß in allen seinen Bestimmungen erfüllt werden. Für ihn wird, wie für andere Verträge, das Prinzip der Unteilbarkeit aufgestellt, wenn nicht etwa in seinen Bestimmungen selbst Teilbarkeit angeordnet ist.[1] Doch gibt die bloße Nichterfüllung oder die mangelhafte Erfüllung einzelner Bestimmungen noch nicht das Recht, vom Vertrag im Ganzen zurückzutreten, und noch weniger die Feindseligkeiten wieder aufzunehmen.[2] Vielmehr muß vorerst auf Erfüllung des Vertrags gedrungen werden, und erst bei entschiedener Weigerung oder hartnäckigem Versäumnis kommt die Unteilbarkeit zur Anwendung (§ 54, III). Hier besonders mag die kompromissarische Klausel nützlich sein.

Friedens stattfindet. Dabei werden verschiedene Materien mit behandelt, auf die die Bezeichnung postliminium angewendet worden ist: Die Regel von den 24 Stunden bei der Kriegsbeute (§ 64, I), die Wiedernahme von Schiffen (§ 65, III), endlich auch die § 69, II besprochenen Folgen der Rückkehr des legitimen Souveräns nach einer Zwischenherrschaft. — Die monographische Gesamtbehandlung aller Fälle und Beziehungen, in denen während und nach einem Kriege eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eintritt, ist sicher vielfach belehrend, kann aber als solche in einem System des Völkerrechts nicht wohl Platz finden. — Litteratur über Postliminium § 63, IV.

[1] Bluntschli, § 726.

[2] Dies wurde manchmal in älteren Friedensverträgen ausdrücklich bestimmt. Dagegen der oben S. 374 erwähnte Art. 7 des Friedens von Adrianopel (1829).